This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

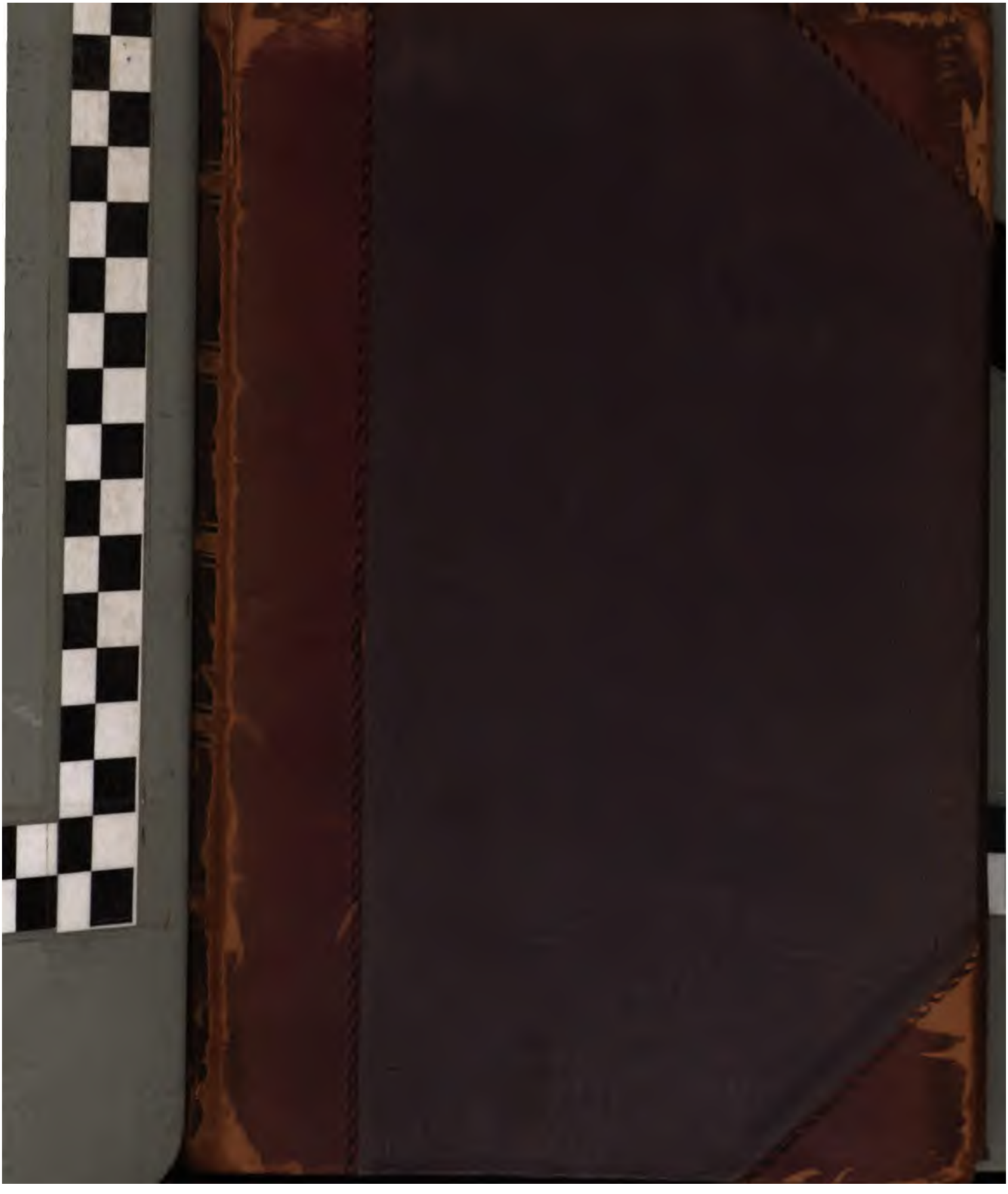

600034814Q

Staat und Kirche

im

fränkischen Reiche

bis auf Karl den Großen.

Von

Dr. Joseph Fehr

a. o. Professor der Geschichte an der philosophischen Fakultät der Universität in Tübingen.

Wien 1869.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

237. e. 145.

Vorrede.

Die Beziehungen von Staat und Kirche im fränkischen Reiche sind so mannigfaltig und verschiedenartig, daß ein Versuch, die hauptsächlichsten derselben in einem Gesammtbilde darzustellen, nicht ohne Beifall aufgenommen werden, ja als eine Bereicherung der Literatur auf diesem Gebiete erscheinen dürfte.

Alles, was die fränkisch-germanischen Völker geworden sind, sind sie an der erziehenden Hand der Kirche geworden; durch diese erst sind sie lebensfähig in die europäische Staatenfamilie eingeführt worden. Von der Vorsehung auserlesen, die Träger einer neuen, christlichen Civilisation zu werden, haben die Germanen diesen ihren erhabenen Beruf in und außerhalb ihrer Heimath schon in frühen Tagen mit frischem Eifer erfüllt. Die Völkerwanderung selbst hat sie der Lösung dieser Aufgabe entgegengeführt. Noch konnte die christliche Lehre nicht in die Wälder ihrer Stammlande eindringen; da rafften sich dieselben auf und zogen in ihren kriegerischen Wanderungen dem Christenthume gleichsam entgegen. Lange von Barbaren gegen Barbaren vertheidigt, stürzte endlich das römische Weltreich vor ihnen und durch sie zusammen und die siegreichen, jugendlich frischen Germanen ließen sich auf den Trümmern desselben zur Gründung eines selbstständigen Staatswesens nieder. So gräßlich waren in den letzten Jahren des absterbenden Imperatorenreiches allenthalben die Zustände geworden, daß die Barbaren von der alten Bevölkerung, mochten sie Verhältnisse bringen, welche sie wollten, gleichsam als rettende und befreiende Engel begrüßt wurden, und es

muß ihnen rühmend nachgesagt werden, daß sie meistentheils die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht täuschten.

In Folge dieser Ereignisse gingen allerdings der germanischen Welt große Ländergebiete verloren; an der untern Donau, wo einst die Gothen so gewaltig aufgetreten waren, saßen zuletzt nur noch die Langobarden und Gepiden; die weiten Lande an der Weichsel und Oder wie die Küsten der Ostsee werden von den Germanen geräumt und allmählich rücken die slavischen Völker bis an die Elbe und noch weiter vor und nur Sachsen und Friesen behielten noch Land bis zur nördlichen Halbinsel. Dagegen hatten die germanischen Völker in ihrem kriegerischen Vorrücken nach Süden und Westen herrliche Länder, welche größtentheils Stätten antiker Kultur seither gewesen waren, gewonnen; die Vandalen, welche einst die Gebiete um das Riesengebirge innegehabt hatten, drangen sogar bis nach Nordafrika vor und erschienen von da aus vor der Stadt Rom, die nur durch ihren Bischof vor dem Aergsten verschont blieb; die Sueven gründeten in Spanien eine Zeit lang eine eigene Herrschaft; die Westgothen saßen diesseits und jenseits der Pyrenäen, während die Ostgothen und Langobarden nacheinander die nördlichen Theile Italiens besetzten; die Sachsen und Angeln eroberten Britannien und wurden frühzeitig die Träger christlicher Bildung und Staatseinrichtung, während die Sachsen im Heimathlande erst zur Annahme des Christenthums gewonnen oder gezwungen wurden; die Franken und Burgunder endlich hatten sich das römische Gallien zum Sitze ihrer Herrschaft gewonnen. Selbstverständlich waren die alten, mitgebrachten politischen und religiösen Verhältnisse in diesen neuen Wohnsitzen nicht mehr zu bewahren. Die Volksversammlung hörte auf, das bestimmende Moment im Staate zu sein und das Königthum, das in der Heimath außer der Anführung im Kriege hauptsäch-

lich mit der Vollstreckung der von der Versammlung der Edlen und Freien erlassenen Gesetze betraut gewesen war, errang sich jetzt eine viel höhere und selbstständigere Stellung durch die Macht der neuen Verhältnisse und das Vorbild des römischen Kaiserthums und war fortan nur noch an den Beirath der geistlichen und weltlichen Großen, eines wesentlich neuen Adels, gebunden. Die Religion Odins fiel darnieder und das Christenthum durchdrang und beherrschte alle Verhältnisse. Der Staat selbst anerkannte die höhere Dignität und Autorität der Kirche; denn er selbst war seinem Charakter nach ein christlicher geworden und seine Ziele liefen daher nicht gegen jene, welche die Kirche verfolgen mußte; sollten ja nunmehr beide ihrem Wesen nach die Gründung und Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden mit ihren eigenthümlichen Kräften und Organen befördern. Diese so vielfachen Beziehungen von Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf die ruhmvollen Tage Karls des Großen im Einzelnen aufzusuchen und darzustellen, ist die Aufgabe des vorliegenden Versuches. Es ist meine Arbeit freilich sozusagen nur ein Bruchstück, indem ein Gesammtbild dieser hundertfältigen Beziehungen blos dann möglich gewesen wäre, wenn ich auch die andern christlichen Germanenvölker dieser Periode unter demselben Gesichtspunkte geschildert hätte. Indeß sind bei dem nämlichen inneren Geiste auch die äußern Lebenserscheinungen in diesen übrigen christlichen Staaten die nämlichen oder doch sehr ähnlichen und so dürfte dieser Versuch für sich immerhin ein treues Bild der allseitigen Wirksamkeit der Kirche für die mannigfaltigsten sittlichen, geistigen und materiellen Bedürfnisse aller Klassen des Volkes uns darbieten, eine Wirksamkeit, die um so wohlthätiger und um so besser am Platze war, als der Staat, selbst bei seiner christlichen Anschauungsweise der Dinge, nicht die Mittel besaß,

in alle Verhältnisse umgestaltend und schirmend einzugreifen. Er hatte vielmehr die hergebrachte Rechtsanschauung, namentlich in Betreff des Eigenthums und der Standesverhältnisse nach Thunlichkeit zu achten und zu schützen und es ward daher der Kirche die viel schwierigere Aufgabe, hier zwischen der heidnischen und christlichen Grund- und Rechtsanschauung vermittelnd und versöhnend einzutreten, dem Staate zu ähnlichen Maßnahmen die Pfade zu ebnen, den wahren, christlichen Fortschritt in das praktische Leben einzuführen und so in allewege eine bessere Welt anzubahnen und zu begründen. Vergleicht man daher neben dem stillen und geräuschlosen Wirken die gesetzgebende Thätigkeit der Kirche in diesem Zeitraume mit der des Staates, so wird man ob des Umfanges und der Vielseitigkeit der erstern staunen müssen, während die letztere im Vergleich mit jener dem Raume nach als eine unbedeutende erscheinen muß und zudem noch mehrfach nur eine Bestätigung jener enthält, abgesehen von den Volksrechten der verschiedenen Stämme, die jedoch ebenfalls in ihrer verbesserten Gestalt den unwiderstehlichen Einfluß der Kirche in wesentlichen Fragen auf das Klarste bekunden. Wenn aber endlich der Staat, die Privatwohlthätigkeit einzelner Fürsten in Ehren gehalten, für die Linderung und Milderung des Unglückes jeglicher Art so gut als nichts that, so eröffnete sich dagegen in dieser Rücksicht für die Kirche das fruchtbarste Feld der tief eingreifendsten und opferfreudigsten Thätigkeit.

Alle, welche die Kirche lieben oder ihr wenigstens in ihrer großartigen, historischen Erscheinung gerecht zu werden verstehen, werden, so darf ich in meinem redlichen Streben hoffen, meiner wenn auch noch an manchen Mängeln leidenden Arbeit einigen Beifall nicht versagen und ihr einigen Werth nicht absprechen.

Tübingen, im August 1868.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im fränkischen Reiche unter den merovingischen Königen . . . . . 1 — 79

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft der Hausmeier und der christliche Charakter des Staates 80—190
a) Die Hausmeier in Neustrien . . . . . 83—120
b) Die burgundischen Hausmeier . . . . . 120—132
c) Die Hausmeier in Austrasien . . . . . 132 – 189

Dritter Abschnitt.

Die beiden letzten Hausmeier Karl Martell und Pipin III. und ihre politische Thätigkeit als nothwendige Verbindung zur Lösung der kirchlichen Aufgabe . . . . . 190—270
a) Karl Martell . . . . . 190—227
b) Hausmeier Pipin III. 741—752 und Karlomann 741—747 227—244
c) Unter Pipin's Alleinherrschaft 747—768 . . . . . 244—270

Vierter Abschnitt.

Die gallisch-fränkische Kirche in ihrem festen Anschlusse an den Bischof von Rom . . . . . 271—328

Fünfter Abschnitt.

Die Bischöfe in ihren Beziehungen zum Staat und Volke; Testamente der Bischöfe, Kirchenbaue, die Kranken und Gefangenen, die Flüchtlinge, die kirchlichen Asyle . . . . . 329—402

Sechster Abschnitt.

Die Sorgfalt der Kirche für die Armen und Unglücklichen, die Gefangenen, Excommunicirten, Irren, Fremden, Findelkinder, Witwen und Waisen. Die Predigt und Sonntagsfeier. Einwirken gegen den Aberglauben. Der Staat unterstützt mehrfach hierin die Kirche . . . . . 403—506

Seite

Siebenter Abschnitt.

Staat und Kirche und die Juden . . . . . 507—539

Achter Abschnitt.

Die Kirche und die Unfreien . . . . . 540—557

Neunter Abschnitt.

Wissenschaft, Schule und Kunst . . . . . 558 - 598

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im fränkischen Reiche unter den merovingischen Königen.

Ueber den Anfang und die Grenzen des Mittelalters kann man eine verschiedene Ansicht haben, und diese durch die einem gewissen Zeitraume eigenthümlichen, wesentlichen Merkmale begründen. Jedenfalls ist das Mittelalter, wie jedes andere Zeitalter, nicht auf einmal fertig in die Welt eingetreten, sondern es ist nur eine neue Ordnung der Dinge, die durch ihr eigenes Wesen gekräftigt mit einer früheren in lebendigem Zusammenhange steht und als das Resultat der Vermittelung der alten und neuen Völkerverhältnisse in voller Lebenskraft hervorgetreten ist. Gesteht man einen providentiellen Beruf der Germanen zu — und wer könnte dies nicht unbedenklich thun? — so hat der Sturm der Völkerwanderung, so zerstörungsvoll er auch auf die heidnische und zum Theil auch auf die in der ersten Blüthe begriffene christliche Civilisation einwirkte, eine tiefe, bewundernswerthe Bedeutung. Noch war das Dunkel der germanischen Wälder den christlichen Glaubensboten unzugänglich, aber schon zogen die Söhne des germanischen Nordens selbst hinab in die Nachbarschaft des christlichen Roms, und ließen sich im Herzen des jählings zusammenstürzenden römischen Weltreiches nieder, bis erst spätere politische Gestaltungen den heimathlichen germanischen Boden zur Aufnahme jenes geheimnißvollen Senfkörnleins empfänglich machten, das bald unter Gottes und seiner Kirche sichtbarem Schutze zu jenem gewaltigen Lebensbaume heranwuchs, unter dessen beseligendem Schatten die germanischen Völker lebensfähig in die

europäische Staatenfamilie eingetreten sind. Die germanische Ehe und die christliche Lehre haben die erhabenste Aufgabe gelöst. Wie aber die ältesten Culturstaaten des grauesten Alterthums Priesterstaaten waren, so waren auch die Priester die natürlichen Lehrer und Erzieher der Culturvölker des Christenthums, und ihre obersten Vorsteher die Bischöfe. Daher erklärt es sich aber auch von selbst, in welch' nahe Lebensgemeinschaft Staat und Kirche des Mittelalters zu einander traten, wie sie sich gegenseitig durchdrangen, bedingten und ergänzten, eben weil beide in letzter Instanz auf demselben Grunde ruhten und beide die Erreichung des höchsten Zieles, die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden, zur Aufgabe hatten. Es konnte sonach damals zwischen Kirche und Staat, ihrer sittlichen Seite nach, unmöglich ein feindlicher und trennender Gegensatz bestehen; wie ihr Zweck und Endziel die nämlichen waren, so mußten auch ihre Mittel zur Lösung ihrer erhabenen Aufgabe die ähnlichen, ja die nämlichen sein: die Erfüllung der Gebote Christi und der Vorschriften der Kirche. Damit fiel aber von selbst die Scheidewand, welche sonst Völker verschiedener Sprachen und Sitten zu trennen pflegt; die Nationalität, so hoch sie auch in einzelnen Fällen angeschlagen werden mochte, war blos noch etwas Aeußerliches; das lebendige Christenthum schloß von selbst einen großen Bruderbund der von ihm durchdrungenen Völker, und hoch über den verschiedenen Nationalitäten stand die Kirche, das vereinigend, was sonst die Natur zu trennen und in Feindschaft zu erhalten schien, und der gemeinsame Glaube bildete das einigende und versöhnende Band der Völker, die sich kaum noch durch Blut, Sitte, Gewohnheit und Recht abgestoßen gefühlt hatten. So groß auch der Einfluß der materiellen Verhältnisse, selbst bei den einfachsten Zuständen, auf die Gesundheit eines Staatsorganismus immerhin zu allen Zeiten sein mag, so überwiegt doch bei Weitem das geistige Element, und von der Blüthe der Religion hat daher noch zu allen Zeiten bei allen Völkern ihre sittliche und damit ihre staatliche Größe und Bedeutung abgehangen, und dem Verfall der Volksreligion ist noch überall und allezeit der Verfall des Staates unmittelbar gefolgt. Und das sind keineswegs zufällige Erscheinungen, sondern sie sind begründet in dem Naturgesetze Gottes, der die Menschheit nach seinem Ebenbilde erschaffen hat, und ihr auch nach der Freiheitsprobe die Aufgabe gestellt hat,

die Ebenbildlichkeit Gottes durch Christus wieder zu erringen, an sich zu tragen und so den Schöpfer zu verherrlichen.

Wenn nun aber die Kirche die Erzieherin der fränkisch-germanischen Völker war, und diese durch sie zu Trägern der christlichen Cultur und Civilisation bestimmt waren, so mußte auch der Staat, auf christlicher Grundlage hervorgewachsen und fortwährend durch diese in seiner Existenz und in seinem Gedeihen bedingt, immer mehr seinen christlichen Charakter befestigen und bethätigen. Es leuchtet daher auch von selber ein, daß nachmals die deutschen Kaiser und die Bischöfe sich recht eigentlich als Zwillingsbrüder betrachten mußten, die durch Geburt und Verwandtschaft zu gegenseitigem Schutze und vereintem Wirken und Handeln berufen waren. Es war dies die Zeit der Innerlichkeit der Gegensätze; Kirche und Staat bildeten fürwahr keine Gegensätze und konnten ihrer innersten Natur nach keine solche bilden; der Staat anerkannte die höhere Dignität der Kirche und diese den Staat in seiner Sphäre, und beide unterstützten sich in Erfüllung ihrer innerlich verwandten Aufgaben.

Seit daher Chlodwig I., der eigentliche Begründer einer größeren zusammenhängenden fränkischen Monarchie, durch den belebenden und aneifernden Einfluß seiner katholischen Gemalin Chlotilde und das Beispiel so vieler trefflicher Bischöfe Galliens angezogen und durch das von der Vorsehung gesandte harte Mißgeschick einer zum Verlust sich neigenden Schlacht zum plötzlichen Nachdenken über die Unmacht der heidnischen Götter und die Erhabenheit des Christengottes veranlaßt, sich zum Christenthume bekehrte und durch den heiligen Bischof Remigius der Taufgnade theilhaftig geworden war, haben die besseren und einsichtigeren fränkischen Könige es nie an Aussprüchen und gesetzlichen Bestimmungen fehlen lassen, welche ihrer innersten Ueberzeugung Ausdruck gaben, daß alle Einrichtungen des Staates vom Geiste des lebendigen Christenthums durchweht und getragen sein müßten.

Sollte aber dieser christliche Charakter des Staates zur vollen Geltung gelangen, so mußten das Heidenthum ausgerottet und alle Satzungen des Christenthums zur staatlichen Anerkennung und Durchführung gebracht werden. Heidenthum und Christenthum, der römische Aberglauben, die Religion Odins und die Lehre des zur

Erlösung des Gesammtmenschengeschlechts am Holze der Schmach verblichenen Gottessohnes konnten unmöglich mehr neben einander in einem Staate bestehen, dessen Oberhaupt zur Schaar der Erlösten gehörte, und selbst abgesehen von der persönlichen religiösen Ueberzeugung des Herrschers konnten in jenem politischen Körper nicht mehrere Religionen geduldet werden; denn die Religion liegt dem ganzen Wesen und Sein eines Volkes zu Grunde, bildet seinen stets belebenden und befruchtenden Geist, übt die Herrschaft über den gesammten Staatskörper, wie die Seele über den menschlichen Leib, und daher konnte jener Staat so wenig mehrere Religionen haben, als ein Leib mehrere Seelen hat. Von dieser einfachen Wahrheit waren bereits die ersten fränkischen Herrscher durchdrungen, und die Zustände in den beiden Nachbarreichen der Burgunder und Westgothen, die dem Arianismus verfallen waren, während die ehemals römischen Unterthanen sich überzeugungstreu zum Katholicismus bekannten, waren nur zu geeignet, diese Wahrheit noch augenfälliger zu machen. Staat und Kirche mußten daher mit vereinten Kräften dem Heidenthum und der Häresie steuern und das Christenthum fördern.

Als sich daher Chlodwig zum Kriege gegen die arianischen Westgothen entschlossen hatte, so that er den denkwürdigen Ausspruch: „Es bekümmert mich sehr, daß diese Arianer noch einen Theil Galliens besitzen; lasset uns aufbrechen unter Gottes Beistand, sie besiegen und dies Land in unsere Gewalt bringen [1]." Weil sich die katholische Kirche als die allein wahre weiß, muß sie naturgemäß jeden Gegensatz von sich fern halten, aber der König übertrug diese Anschauungsweise auf ein anderes, auf das politische Gebiet, im vollsten Einklang mit seinem Volk, denn „Allen hatte diese Rede wohl gefallen [2]." Daher ist aber auch Chlodwigs Freundschaft mit den Bischöfen einleuchtend, namentlich stand er mit dem heiligen Remigius von Rheims und dem heiligen Avitus von Vienne

---

[1]) Gregor. Turonensis historia (ecclesiastica) Francorum, II. c. 37. Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum; eamus cum Dei adjutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram. Bei Bouluet, Rerum gallicarum et francicarum scriptores. Paris 1739. T. II. p. 181.

[2]) Ebendaselbst.

auf dem vertrautesten Fuße, und es dürfte kaum ein bedeutenderes Ereigniß seines Lebens eingetreten sein, das diese nicht sehr nahe berührt hätte. Als z. B. Chlodwigs Schwester Alboflede, die mit ihm durch Remigius des Bades der geistigen Wiedergeburt theilhaftig geworden war, nicht lange darnach zum Herrn einging und der König tief um sie trauerte, sandte ihm der heilige Remigius einen Trostbrief, dessen Anfangsworte uns Gregor von Tours [1]) aufbewahrt hat. „Es betrübt mich der Grund eueres Kummers, es betrübt mich sehr, daß euere Schwester rühmlichen Andenkens Alboflede heimgegangen ist. Indeß können wir euch deshalb Trost einsprechen, denn so schied sie aus dieser Zeitlichkeit, daß man eher dankend emporblicken, als trauern sollte. Denn sie führte einen solchen Wandel [2]), daß man glauben darf, sie sei vom Herrn aufgenommen worden, die von Gott auserwählt sich zum Himmel schwang. Christus hat es vollführt, daß sie den Segen der Jungfräulichkeit empfahe; sie, die geheiligt ward, ist nicht zu betrauern, sie, die von jungfräulicher Blüthe duftet im Angesichte des Herrn; dadurch ist sie nämlich mit der Krone geschmückt, die sie für ihre Jungfräulichkeit empfangen. Es sei ferne, daß die von den Gläubigen betrauert werde, welche gewürdigt ward, ein Wohlgeruch Christi zu sein, auf daß sie durch den, dem sie wohlgefiel, den darum Flehenden Hilfe gewähren könne. Verscheuche daher, mein Gebieter, die Traurigkeit aus deinem Herzen; bringet euern Geist in die gehörige Fassung, und regieret um so entschlossener das Reich und fasset in Freudigkeit um so erhabenere Pläne. Mit freudigem Herzen stähle die Glieder: nach Verdrängung des übergroßen Schmerzes kannst du um so eifriger auf das Heil bedacht sein. Ihr seid das Haupt der Völker, und führt die Herrschaft. Es sollen dich die nicht schmerzlich in Trauer verzehrt sehen, welche gewohnt sind, durch dich Glückliches zu schauen. Sei daher deiner Seele selbst ein Tröster, bewahrend jene angeborene Geisteskraft, damit nicht Traurigkeit dein Herz beschleiche. Ueber den Heimgang derer, welche den Chören der Jungfrauen zugesellt ist, freut sich, wie ich glaube, der König im Himmel."

---

[1]) a. a. O. II. c. 31. Bouquet II. p. 178.

[2]) Der ganze Brief steht u. A. bei Sirmond, Concilia antiquae Galliae. Lutetiae Parisiorum 1629. T. I. p. 155.

zu verbreiten pflegt, euerer Heiligkeit nicht verborgen bleiben, was geschehen oder unserem ganzen Heere vor dem Einmarsch in das Gothenland befohlen wurde. Allererst haben wir über die Behandlung aller Kirchen befohlen, daß sich Keiner in eine solche wage, um Etwas zu rauben; ebenso in Betreff der Nonnen oder Witwen, die dem Dienste des Herrn ergeben befunden wurden, in ähnlicher Weise in Betreff der Kleriker oder der Söhne der Obgenannten, sowohl der Kleriker als Witwen, die mit jenen im Hause zusammen zu leben schienen. Ebenso wurde in Betreff der Sklaven der Kirchen zur Nachachtung befohlen, daß keiner von ihnen Gewalt oder Schaden zu leiden habe, so zwar, daß wenn einer von den Genannten in Gefangenschaft gerathen sein sollte, sei es in oder außerhalb der Kirche, er unverzüglich zurückgegeben werden soll. In Betreff der andern Gefangenen aus dem Laienstande, die notorisch Kriegsgefangene sind [1]), soll euere Ansicht gehört werden, nur müsse hierin ernstlich verfahren werden, weil viele Fälschungen mitunterliefen. Der König schließt: „Betet für mich, heilige Herren und eures apostolischen Stuhles würdigste Väter [2])." Wir ersehen aus dieser Erzählung, daß die mahnende Stimme des heiligen Remigius nicht wirkungslos am Ohre des Siegers verhallt war. Auch Gregor von Tours [3]) weiß in seinem freilich kurz gefaßten Bericht über den

---

[1]) Quia extra pacem sunt captivati et fuerint approbati.

[2]) Orate pro me, Domini sancti, et apostolica sede dignissimi Papae. Sirmond a. a. O. I. p. 176. Den Titel „apostolischer Stuhl" führten damals noch die Mutterkirchen in den Provinzen, obwohl Rom damals schon diesen Namen vornehmlich in Anspruch nahm. Als daher der zum Bischof von Saintes designirte Priester Heraclius zu König Charibert etwa um 561 nach Paris kam und zu diesem sprach: „der apostolische Stuhl (von Tours) entbietet deiner Herrlichkeit den reichsten Segenswunsch," erwiederte jener: „Bist Du etwa nach Rom gereist, daß Du mir einen Gruß vom Papst zu Rom bringst?" (Gregor. Turon. a. a. O. IV. 26.) Bekanntlich gehört zu den Ehrenrechten des Papstes der Titel Papa, den, wenigstens im Occidente, das Oberhaupt der Kirche seit dem sechsten Jahrhundert nur noch allein führt, während er früher auch andern Bischöfen zukam. S. u. A. Phillips-Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859. Bd. I. S. 222. Also Ehrentitel, welche noch Chlodwig I. in amtlichen Schreiben seinen gallischen Bischöfen beilegt, waren etwa 50 Jahre später allein für den römischen Stuhl reservirt.

[3]) Gregor. Turon. a. a. O. II. 35—37. Bouquet II. p. 181.

westgothischen Krieg nichts von Grausamkeiten, die auf Kosten des Königs verübt worden wären, zu erzählen. Freilich wurden die ketzerischen Schaaren schonungslos niedergemäht; es verbot jedoch der König dem ganzen Heere, weder dort (in Poitiers, dem Bischofssitze des heiligen Hilarius), noch auf dem Wege Jemanden zu plündern oder ihm sein Gut zu rauben [1]; dagegen wird ausdrücklich von dem Schutze berichtet, dessen sich mehrere Kirchen und Klöster vom Könige zu erfreuen hatten, und man sieht also, daß Gregors und Chlodwigs Berichte sich nicht widersprechen, sondern vielmehr einander bestätigen und ergänzen. Auch Bischof Avitus von Vienne schildert schon Chlodwigs Benehmen im Kriege gegen die Alemanen als ein mildes gegen die Gefangenen, rühmt seine Barmherzigkeit, welche das kriegsgefangene, aber wieder freigegebene Volk mit Freuden der Welt, unter Thränen Gott bezeugt [2]. Ebenso bezeugt Gregor von Tours im Grunde das nämliche: „Die Alemannen fingen an zu fliehen, und als sie ihren König getödtet sahen, unterwarfen sie sich Chlodwig und sprachen: „laß, wir bitten dich, nicht noch mehr des Volkes umkommen; wir sind ja dein." Da that er dem Kampfe Einhalt, brachte das Volk in seine Gewalt und kehrte im Frieden heim [3]." Wenn man bedenkt, zu welch großen Unthaten sich sonst der erste katholische König der Franken hinreißen ließ, so wird man gerne zugestehen, daß die Einsprache der Bischöfe sein Gemüth in überraschender Weise zur Milde und Schonung stimmte, wie denn überhaupt gerade seine innigen Beziehungen zu den frömmsten und ausgezeichnetsten Bischöfen des katholischen Galliens zur Beurtheilung seines Charakters und seines ganzen sittlichen Werthes schwer in die Wagschale fallen. Auch der Zueignungsbrief von zweiunddreißig im Protokoll der ersten Synode von Orleans unterzeichneten Bischöfen (vom Jahre 511) bezeugt dieses „ihres Herrn Sohnes der katholischen Kirche ausgezeichnete glaubensvolle Sorgfalt für die Pflege der katholischen Religion [4]." Man ersieht hieraus

---

[1]) Gregor. Turon. a. a. O. II. 37. Bouquet II. p. 181.

[2]) Aviti episcopi Viennensis epistola I. ad Chlodoveum, regem Francorum bei Sirmond a. a. O. I. p. 154, 155.

[3]) Gregor. Turon. II. 30 Bouquet II. p. 177.

[4]) Domino suo catholicae ecclesiae filio. Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, etc. bei Sirmond a. a. O. p. 177.

ganz genau: Erfüllung der Pflichten eines wahren Christen vom Oberhaupte des Staates war der Zweck der Bemühungen der Oberhäupter der Kirche.

Ueberhaupt wurde durch die Anordnungen dieser Synode das Band zwischen Kirche und Staat fester geschlungen und die gegenseitigen Beziehungen geordnet. Der König hatte die Versammlung veranlaßt und ihr die Punkte vorgelegt, über welche sich ihre Berathungen und Beschließungen zu erstrecken haben würden und die Synode ihrerseits legt ihm ihre Beschlüsse zur Bestätigung vor, damit ihr Ansehen und ihre bindende Kraft um so sicherer zur Geltung gelangte [1]). In diesen wenigen Worten war das Verhältniß von Kirche und Staat genau ausgedrückt, und da der Staat zum Vollstrecker der kirchlichen Gesetze aufgestellt wurde, von selbst auch der christliche Charakter desselben ausgesprochen und zur Anerkennung gebracht worden.

In demselben Sinne arbeiteten auch andere merovingische Könige; daher konnte Childebert I. in seinem berühmten Brief an all sein Volk [2]) etwa um das Jahr 554 schreiben: „Durch die Gnade Gottes glauben wir, daß es uns zum Lohne und dem Volke zum Heile diene, wenn wir dafür Sorge tragen, daß das christliche Volk den Dienst der Götzen verläßt und Gott, dem wir durch die Kraft seiner Erleuchtung den reinsten Glauben gelobt haben, in Wahrheit diene. Und da es nöthig ist, daß das Volk, welches die Lehren der Priester nicht wie es soll beobachtet, auch noch auf unsern Befehl bestraft werde, so haben wir beschlossen, gegenwärtiges Dekret an sämmtliche Orte zu erlassen, mit der Weisung, daß alle, welche nach vorangegangener Ermahnung von ihren Feldern die Götzenbilder

---

[1]) Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectu sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi jusseritis, secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos quos dedictis, ea quae nobis visum est definitione respondimus, ita ut si ea quae nos statuimus, etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. Sirmond I. p. 177 f.

[2]) Epistola clementissimi et beati regis nostri Childebertii, data per ecclesias sacerdotum, vel omni populo. Bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. Legg. I. p. 1 Bei Sirmond I. p. 300.

oder die von Menschen den Dämonen geweihten Idole nicht alsogleich entfernen, oder die mit deren Entfernung beschäftigten Priester daran hindern, Bürgen stellen und vor uns gebracht werden. Wie an den Gotteslästerern die Beleidigung Gottes zu bestrafen sei, darüber haben wir zu entscheiden [1]). Nach Aufzählung einzelner Arten heidnischer und abergläubischer Gebräuche werden diese auf das Strengste untersagt und der Befehl ertheilt, daß alle, die sich gegen die Ermahnungen der Priester und diesen königlichen Befehl zur Verübung dieser Sacrilegien verleiten lassen sollten, gehörig gestraft werden, der Unfreie [2]) dafür hundert Hiebe erhalte; für den Freien ist in dem uns erhaltenen Exemplare der Verordnung der Strafansatz nicht ausgedrückt; ebenso wird das Verbringen der Nächte in Trinkgelagen, Possen und Gesang, das Herumziehen der Lustigmacher [3]) auf den Ortschaften an Ostern, Weihnachten, den andern Fest- oder Sonntagen auf das Entschiedenste verboten und somit überhaupt eine geordnete Sonntagsfeier eingeführt. Aber auch gegenüber den Juden, welche sich von ihrer zweiten Heimath, von Spanien aus, schon in erschrecklicher Anzahl im merovingischen Frankenreiche verbreitet haben müssen, wird in diesem Erlaß der christliche Charakter des Staates gebührend und entschieden gewahrt durch die zweckdienliche Verordnung: es solle den Juden vom Gründonnerstage bis zum Osterfest die Erlaubniß, auf der Gasse oder auf dem Markt gleichsam des Hohnes wegen herumzugehen, entzogen werden [4]). Bedenkt man, daß bereits die dritte Synode von Orleans vom Jahre 538 unter demselben König Childebert I. in ihrem dreißigsten Canon dieselbe Verordnung enthält, daß die Juden vom Gründonnerstag an vier Tage nicht unter die Christen gehen und sich an keinem Orte und bei keinem Anlaß unter das christliche Volk mischen sollen, und daß die Verordnung gleich [5]) im Eingang näher begründet wird durch

[1]) Qualiter in sacrilegis Dei injuria vindicetur, nostrum est pertractandum. Pertz a. a. O. p. 1.

[2]) Si servilis persona est.

[3]) bansatrices, vielleicht dansatrices, Tänzerinnen.

[4]) Judaeis a coena Domini usque in primum pascha per plateas aut forum quasi insultationis causa deambulandi licentia denegetur. Sirmond a. a. O. I. p. 300 hat diesen Zusatz nicht; ihn hat erst Pertz a. a. O. Legg. I. p. 1. hergestellt.

[5]) Judaei a coena Domini usque in secundam sabbati in pascha, hoc

den wichtigen Satz, „weil wir durch Gottes Gnade unter der Herrschaft katholischer Könige stehen [1]," so kann hieraus auf die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat geschlossen werden; was die Kirche zum Gesetz innerhalb ihrer Sphäre erhoben hat, das erhebt in christlichem Hochgefühl der König seinerseits zum offen und klar ausgesprochenen Staatsgesetz.

Auch von Childebert's Bruder, König Chlotar I. (511 — 561) von Soissons, hätten wir, wenn die Sache sich richtig so verhält, eine Verordnung, welche der christlichen Kirche die bedeutsamsten Zugeständnisse einräumt. Es scheint überhaupt in Chlodwig's Familie, wohl hauptsächlich durch das Verdienst der frommen Chlotilde, Liebe zur Kirche einen hervorragenden Zug gebildet zu haben, so wenig auch ihr Wandel dieser ihrer inneren besseren Ueberzeugung entsprochen hat. Dies gilt auch von Chlotar I. Obwohl er zu wiederholten Malen vom Bischof Nicetius von Trier wegen ungerechter Handlungen aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wurde [2], hat er schon in seiner Constitution vom Jahr 560 den Grundsatz, daß Keiner, der wegen irgend eines Verbrechens angeklagt ist, gänzlich ungehört verurtheilt werde, zur strengen Nachachtung ausgespro-

est ipso quatriduo, procedere inter Christianos, neque catholicis populis se ullo loco vel quacunque occasione miscere praesumant bei Sirmond I. p. 256.

[1]) Quia Deo propitio sub catholicorum regum dominatione consistimus. Bei Sirmond a. a. O. I. p. 256. Es ist indeß für das Verhältniß der Juden jener Tage sehr bezeichnend, daß sie während der wichtigsten Tage der Charwoche gerade zu Hause bleiben mußten. Es ist wohl anzunehmen, daß sie die Christen verhöhnten, daß sie den Sohn Maria's, der nach jüdischen Gesetzen als Betrüger und Aufwiegler des Volkes hingerichtet worden, als Gott verehren könnten. Aus Gregor von Tours erfahren wir zwar nichts derartiges über die Juden, aber aus der Keckheit ihres späteren Auftretens, in der sie sogar Schweine nur christliches Vieh nannten, zu schließen, scheint sich unsere Ansicht begründen zu lassen. Sie hatten ja während dieser heiligen Zeit nichts außerhalb ihrer Häuser zu schaffen, die sie bloß zum Zwecke schamloser Verhöhnung (insultationis causa) der Christen verließen. — Die hier in Rede stehenden katholischen Könige waren Chlodwig's Söhne, unter welche die Länder germanischer Sitte gemäß vertheilt worden waren. Die in Rede stehende zweite Synode von Orleans war von 26 Bischöfen oder deren Stellvertretern besucht und es galten somit ihre Beschlüsse für ein ansehnliches Ländergebiet.

[2]) Gregor. Turon. Vitae Patrum c. 17. Bouquet III. p. 419.

chen und zugleich bereits die erhabene Stellung der Bischöfe als unparteiische Sachwalter für Recht und Gerechtigkeit dadurch bezeichnet, daß er ihnen gewissermaßen in seiner Abwesenheit die Oberaufsicht über das amtliche Verhalten der Richter übertrug durch die Verordnung: wenn ein Richter gegen das Gesetz Jemanden ungerechter Weise verurtheilt, so soll er während unserer Abwesenheit vom Bischofe zur mündlichen Verantwortung gezogen und angehalten werden, den Fehler zufolge genauerer Untersuchung wieder gut zu machen [1]). Auch für das Verhalten und das Recht kirchlicher Personen werden bereits Bestimmungen erlassen: Keiner darf eine Nonne heirathen; Vermächtnisse Verstorbener an die Kirche dürfen dieser durch keine Einwendung entfremdet werden [2]); Acker- und Weidegeld und der Schweinszehnten werden der Kirche aus gläubiger Frömmigkeit erlassen; ebenso sollen von der Kirche und den Klerikern, welche von seinem Großvater [3]), Vater oder Bruder die Immunität erhalten hätten, keine öffentliche Abgaben verlangt werden; auch die Vergabungen obgenannter Fürsten an die Kirchen und Kleriker sollen rechtlich verbleiben und ebenso wird dem streitigen Eigenthum der Kirche die Rechtswohlthat der Verjährung in Folge dreißigjährigen ununterbrochenen Besitzes zugewendet.

Ungeachtet der beinahe atridischen Greuel, denen wir in der

---

[1]) Chlotarii regis constitutio bei Bouquet III. p. 116, Pertz, Legg. I. p. 2. Walter, corpus jur. germ. II. p. 1.

[2]) Daselbst 8., 10.

[3]) Daß schon der Großvater Chlotars I., Childerich I., Vater Chlodwigs I., den Kirchen die Immunität, d. h. Privilegien verliehen habe, welche ihre Güter den allgemeinen Verpflichtungen der übrigen Staatsangehörigen entzogen und die Rechte der königlichen Beamten für dieselbe den Inhabern selbst übertrugen (Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 294) ist höchst unwahrscheinlich, und wir möchten daher unsere Constitution lieber Chlotar II. (wie es auch Waitz a. a. O. II. S. 529 zu thun scheint) zuschreiben. Daß Childerich mit seinem Sohne Chlodwig in einem besonders achtungsvollen Verhältniß zu der heiligen Genovefa gestanden sei, meldet uns die Legende der letzteren (Bouquet III. p. 370); allein auch dies wie fast Alles über Childerich klingt sagenhaft und es sind daher wohl auch die Immunitätsverleihungen Childerichs sehr zu bezweifeln und es kann der Satz qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt überhaupt bei rednerischem Schmucke nur die Bestätigung früherer Verhältnisse ausdrücken.

merovingischen Königsfamilie und an deren Hof begegnen, ungeachtet der mitunter grenzenlosen Sittenlosigkeit, die sich in Vielweiberei der Könige und ihrer Großen, in Blutschande und abscheulichen Mordthaten aus Geiz und den gemeinsten Leidenschaften Luft machte, erstarb doch nicht völlig der Sinn für die Rechte der Kirche. Abgesehen von den großen Verdiensten einzelner Könige um Kirchenbauten und klösterliche Stiftungen [1]), haben die Einsichterigen unter ihnen auch auf dem Wege der Gesetzgebung die großen Interessen der Kirche wahrgenommen. Sonst ist es allerdings ein Leichtes, an der Hand der Geschichtsquellen, namentlich des aufrichtigen und redseligen Gregor von Tours, vom ganzen merovingischen Frankenreiche eine Sittenschilderung zu entwerfen, daß einem darob die Haare zu Berge stehen möchten [2]); es fehlte in Wahrheit nicht an recht düsteren Schattenseiten wie im sittlichen Leben des Hofes so der höheren Kreise der Gesellschaft, und die, selbst einzelne Bischöfe nicht ausgenommen, bis in ihre tiefsten Schichten hinab reichen; aber eben so wenig fehlte es an wahrhaft erhabenen und erhebenden Lichtseiten — und hier treten die Bischöfe größtentheils in den Vordergrund — und es bedarf nur der billigen und kunstgerechten Darstellung, um diese Licht- und Schattenseiten zu einem immer noch wohlthuenden und anziehenden, wahrhaft großartigen Gemälde gehörig zu vertheilen und zu verarbeiten [3]). Nur so ist der Entscheid der Wahrheit möglich.

Um uns jedoch nicht allzuweit von der uns vorgesetzten Aufgabe zu entfernen, kehren wir zu den gesetzgeberischen Denkmälern jener Tage zurück, die, so spärlich sie auch ausgefallen sind, immerhin geeignet sind, unserer Ansicht in Betreff des christlichen Charakters des mittelalterlichen Staates zur Unterlage und Stütze zu die-

[1]) Man sehe hierüber besonders Montalembert, die Mönche des Abendlandes vom heiligen Benedict bis zum heiligen Bernard, deutsch von P. K. Brandes. Regensburg 1860. Bd. II. S. 274—288.

[2]) Wie es u. A., namentlich Meiners: historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen u. s. w. des Mittelalters. Hannover 1793. Bd. I. S. 116 ff. thut.

[3]) Siehe Loebell: Gregor von Tours. Leipzig 1839, und Roth: Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern. Gelesen in der öffentlichen Versammlung der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier des Ludwigstages 1830. S. 4.

nen. Wohl wurden einzelne Bischöfe von entarteten merovingischen Königen auf das Schmählichste behandelt, selbst mit Backenstreichen bedient [1]), abgesetzt, ermordet; aber die besseren unter den letzteren zollten wie der Kirche so auch ihnen die gebührende Ehre; wohl erzählt auch Gregor von Tours von gar manchen Bischöfen mehr als abscheuliche Dinge, wie sie der Unkeuschheit in allen Gestalten und Arten, der Trunksucht [2]), der Habsucht fröhnten, ihre Unterthanen beraubten und aussogen, und das Gut der Kirche auf die unwürdigste und gottloseste Art verpraßten und vergeudeten oder wie, um die Worte des heiligen Bischofs von Tours zu gebrauchen [3]), zwischen den Bischöfen des Herrn so das Unkraut des Teufels wucherte, und man ist so gerne geneigt diese höchst bedauerlichen Beispiele mit schlecht verhüllter Schadenfreude über die argen Schattenseiten des damaligen kirchlichen Lebens in den grellsten Farben hervorzuheben, und doch werden sie überstrahlt von der glänzenden Wirksamkeit der guten und trefflichsten Bischöfe [4]). Nicht zwar im nämlichen Glanze sittlicher Würde treten uns die merovingischen Könige entgegen, gleichwohl aber haben einzelne unter ihnen sich ferne gehalten von den Lastern der andern und die Kirche würdevoll behandelt. Dies gilt besonders von Gunthramm, obwohl mehrere Bischöfe die ganze Schwere seines wenn auch gerechten und von ihnen hervorgerufenen Zornes zu erfahren hatten.

Die geschichtlichen Zeugnisse, die wir über König Gunthramm von Burgund besitzen, schildern uns übrigens diesen im Ganzen als einen trefflichen Fürsten, der es mit Kirche und Reich redlich meinte und der Besserung ihrer Lage in allweg seine Kräfte widmete. Die Wechselbeziehungen von Kirche und Staat im Auge behaltend konnte daher die Synode von Poitiers im Jahr 590 ihre Beschlüsse an die „ruhmreichen Herrn Könige" mittheilen mit den einleitenden Worten: „da durch Gottes Gnade fromme und katholische Fürsten dem Volke und Lande gegeben sind, so theilt ihnen nach allem Recht die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten mit, indem

[1]) Gregor. Turon VII. 27 und a. a. O. Bouquet II. 302.

[2]) Daselbst X. 31, n. 17. Bouquet II. 388.

[3]) Daselbst VIII. 7. Bouquet II. p. 316. Lamentabantur cur inter sacerdotes Domini taliter Zizania diaboli pullularent.

[4]) Vgl. Roth a. a. O.

sie wohl einsieht, daß sie unter der Mitwirkung des heiligen Geistes durch das Gebot der Fürsten zusammengehalten und gekräftigt ward" [1]). Und was die Bischöfe hier andeuteten, entsprach auch den persönlichen Anschauungen Königs Gunthramm in den verschiedenen Perioden seines vielbewegten Herrscherlebens. Als z. B. nach einem unglücklichen Feldzug gegen Septimanien im Jahre 585 die heimkehrenden Feldherrn im eigenen Lande plünderten, mordeten und alle Greuel des Krieges verübten, „ward das Gemüth des Königs mit bitterem Zorne erfüllt;" da versammelte er (am 26. August) seine Bischöfe und vornehmen Männer aus dem Laienstande und begann vor ihnen die Herzöge zur Rede zu stellen: „Wie können wir, sprach er, in unsern Tagen den Sieg gewinnen, wenn wir nicht bewahren, was unsere Väter beobachtet haben? Sie bauten Kirchen, setzten alle ihre Hoffnung auf Gott, verehrten die Martyrer und hielten die Priester in Ehren; so gewannen sie den Sieg . . . . Wir aber fürchten nicht nur Gott nicht, sondern verheeren auch seine Tempel, tödten seine Diener, plündern und zerstören sogar, um unsern Spott damit zu treiben, die Reliquien der Heiligen; wo so gesündigt wird, kann der Sieg nicht gewonnen werden. Deshalb sind unsere Hände schwach, das Schwert stumpf und der Schild deckt und schützt uns nicht mehr, wie er einst that. Fällt nun alles dies mir zur Last, so möge Gott seine Strafe über mich senden; wenn ihr aber die Gebote eures Königs nicht achtet und das zu vollführen säumet, was ich euch gebiete, so soll die Axt auf euer Haupt fallen" . . . . So der König. Die Herzöge aber antworteten: „Wie groß, bester König, deine Güte, deine Gottesfurcht, deine Liebe für die Kirchen, deine Ehrfurcht vor den Bischöfen, deine Milde gegen die Armen und deine Freigebigkeit gegen die Bedürftigen ist, möchte nicht leicht Jemand ausdrücken können. Aber wenn wir auch alles, was du, ruhmreicher Herr, sagst, für wahr und richtig halten, sprich, was können wir thun, da ja das ganze Volk verderbt ist, und Jeder seine Lust daran hat,

---

[1]) Propitia divinitate piis atque catholicis populo datis principibus, quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu, eorum qui dominantur se sociari et constabiliri decreto. Gregor. Turon. a. a. O. X. 16, bei Sirmond I. p. 405. Bouquet II. p. 374.

zu thun, was unrecht ist? Niemand scheut den König, Niemand achtet den Herzog, Niemand den Grafen [1]). Und wenn dies vielleicht Einem von uns mißfällt und er es um deines Wohles und langen Lebens willen zu bessern sucht, so entsteht sogleich Aufruhr, sogleich Empörung im Volk und so weit vergißt sich Jeder im wüthenden Hader gegen seinen Obern, daß dieser kaum mit dem Leben davon zu kommen hoffen darf, wenn er nicht endlich doch zu schweigen vermag." Hierauf antwortete der König: „Wer das Rechte thut, lebe, wer aber gegen das Gesetz und unsern Befehl handelt, den treffe der Tod, auf daß diese Schmach nicht ferner über uns komme [2])."

Die Lage der Dinge war allerdings ernst genug und Abhilfe der gewaltigen Uebelstände konnte blos gehofft werden durch einmüthiges, aufrichtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat. Sollte es uns wundern, wenn daher der König den Entschluß faßte, die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode zu berufen und dann ihren Beschlüssen die königliche Genehmigung zu ertheilen und damit gleichsam eine Bürgschaft für ihre pünktliche Vollstrecknng zu übernehmen? Und so geschah es. „Auf Geheiß König Gunthramms versammelten sich die Bischöfe zur Synode bei der Stadt Macon [3]). Die meisten Canones derselben stehen zu unserer Frage in keiner Beziehung; es sei daher nur bemerkt, daß den eigensüchtigen Gewaltakten der Großen und Mächtigen energisch entgegen getreten wird, selbst wenn dieselben im Dienste des Königs stehen sollten. Canon 14. lautet nämlich: Auf Befragen haben wir in Erfahrung gebracht, daß unter Verachtung der Canones und Gesetze diejenigen, welche in der

[1]) Also die höchste militärische, richterliche und administrative Obrigkeit. S. hierüber: Georg Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 342 ff.

[2]) Gregor. Turon. a a. O. VIII. 30. Bouquet II. p. 325, auch bei Sirmond I. p. 392.

[3]) Gregor. Turon. VIII. 20. Bouquet II. p. 321. Es ist das die zweite Synode von Macon (concilium Matisconense II.); die erste wurde daselbst im Jahr 581 und zwar gleichfalls auf Gunthramm's Befehl abgehalten, denn die Praefatio zum Protokoll lautet: „Als auf Geheiß unseres Herrn Königs Gunthramm sowohl wegen der öffentlichen Angelegenheiten als auch wegen der Noth der Armen unsere Wenigkeit in der Stadt Macon zusammen kam, schien es in erster Linie unsere Aufgabe zu sein, nicht so fast neue Satzungen zu erlassen, als vielmehr die alten zu bestätigen. Sirmond I. p. 370. Hefele, Conciliengeschichte III. 32, und in Betreff der unsrigen vom Jahre 585 III. S. 36 f.

Umgebung des Königs sind [1]) oder welche auf ihre weltliche Macht stolz sind, nach Anderer Eigenthum trachten und ohne vorangegangene gerichtliche Verhandlung die Armen nicht blos von ihren Grundstücken, sondern sogar aus ihren eigenen Häusern vertreiben. Daher haben wir bei Berathung eines Gegenmittels beschlossen, daß fürderhin Keiner ein solches Uebel mehr anstiften dürfe, sondern daß Jeder in Gemäßheit der Canones und Gesetze in seinen Streitsachen den Rechtsweg einschlage, damit Keiner der Unglücklichen durch Gewalt oder Ueberlistung seines Eigenthums verlustig werde; diejenigen aber, welche nicht blos gegen unsere, sondern auch gegen früherer Väter und Könige Anordnung zu handeln versuchen sollten, werden mit der Strafe des Bannes belegt [2]). Das Protokoll dieser Synode ward von nicht weniger als dreiundvierzig Bischöfen und achzehn Bevollmächtigten (missi) von Bischöfen unterschrieben [3]). Nach der gewöhnlichen Annahme fand diese Synode burgundischer Bischöfe am 23. October 585 statt — in der Praefatio [4]) wird von der Nähe des Winters gesprochen und auf Beschleunigung der Verhandlungen gedrungen, weil sonst die einbrechende Winterkälte die Bischöfe von entfernteren Sitzen hindern könnte, dies Jahr noch

---

[1]) Qui lateri regis adhaerent, Sirmond I. p. 387.

[2]) Sirmond I. p. 387.

[3]) Eine Seltsamkeit der allergrößten Art erzählt uns Gregor von Tours a. a. O. VIII. 20. über diese Synode in folgender Weise: „Auf dieser Synode trat einer von den Bischöfen mit der Behauptung hervor, man könne das Weib nicht unter der Benennung Mensch begreifen. Als er aber von den Bischöfen belehrt worden war, beruhigte er sich; denn die heilige Schrift des alten Testamentes lehrt dies ausdrücklich. Gleich im Anfange, wo von der Erschaffung des Menschen gehandelt wird, sagt sie: Gott schuf sie, Mann und Weib, und hieß ihre Namen Adam, d. h. Erdenmensch (1. Mos. 5, 2.). So nennt sie das Weib so gut als den Mann; denn das Wort Mensch bezieht sich auf beide. Auch unser Herr Jesus Christus wird deshalb des Menschen Sohn genannt, weil er der Jungfrau, des Weibes Sohn war; denn er spricht zu ihr, als er das Wasser in Wein verwandeln wollte: Weib, was geht das mich und dich an (Evang. Joh. 2, 4.). Noch durch viele andere Beweisgründe wurde die Sache beseitigt und abgethan." Bei welchem Anlaß eine solche widersinnige Behauptung ausgesprochen werden konnte, läßt sich kaum errathen; bloß can. 12 und 18 konnten indeß hiezu Gelegenheit bieten, von denen der eine vom Schutze der Witwen und Waisen, der andere von blutschänderischen Ehen handelt.

[4]) Sirmond I. p. 882.

in die Heimath zurückzukehren — und vom 10. November besitzen wir ein Edict des Königs Gunthramm an alle Bischöfe, an sämmtliche Priester und jegliche Beamten (Richter, judices) in seinem Reichsantheil, das uns einen klaren Blick in seine Bestrebungen, in die sittliche Lage seines Reiches und in seine Ueberzeugung werfen läßt, welche Mittel zur Heilung der gewaltigen Schäden ersprießlich sein könnten; nur wenn Staat und Kirche gemeinsam, mit vereinten Kräften wirken, kann gedeihliche Abhilfe werden. Diesen Grundgedanken wird wohl Jeder dem denkwürdigen Aktenstück entnehmen müssen, das in deutscher Uebersetzung also lautet:

„Dadurch glauben wir die höchste Majestät Gottes, durch deren Wille das All regiert wird, uns gnädig zu machen, wenn wir unter unserem ganzen Volke die Regeln der Gerechtigkeit bewahren, und jener gütige Vater und Herr, welcher die menschliche Schwachheit stets mit seiner Hilfe zu unterstützen gewohnt ist, wird um so lieber denjenigen in allen Nöthen das Heilsame gewähren, welche er seine Gebote halten sieht. Als wir daher in Betreff der Sicherheit unserer Herrschaft und des Wohles unseres Landes und Volkes in sorgfältiger Prüfung aufmerksamer zu Rathe gingen, haben wir erkannt, daß innerhalb der Grenzen unseres Reiches alle Verbrechen, welche die Canones und Gesetze aus Gottesfurcht zu bestrafen pflegen, auf den Antrieb des Widersachers eines jeglichen guten Werkes verübt werden, und ohne Zweifel werden in Folge des Zornes des Himmels durch alles mögliche irdische Ungemach allgemeinem Dafürhalten nach Menschen und Thiere durch Krankheiten und das Schwert dahingerafft, weil man keine Scheu mehr hat vor dem Gerichte Gottes, und so kommt es, daß Viele durch Verübung des Unerlaubten aus Unwissenheit zu Grunde gehen und nicht nur das irdische Leben bälder hingeben, sondern auch die Qualen der Hölle erdulden müssen. Daher ergeht in erster Linie an euch, hochheilige Bischöfe, denen die göttliche Güte die väterlichen Pflichten der Gewalt anvertraut hat, das Wort unserer Herrlichkeit, indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß ihr bemüht sein werdet, das euch von der göttlichen Vorsehung anvertraute Volk durch oftmalige Verkündigung des göttlichen Wortes zu bessern und mit Hirtensorgfalt zu leiten, damit, indem Alle in der Liebe zur Gerechtigkeit einen ehrbaren Wandel zu führen bestrebt sind, um so mehr alles Ungemach ferne bleibe und durch die Gnade des Him-

mels Frieden und Glück den Völkern gewährt werde. Und obgleich auch ohne unsere Ermahnung das Predigtamt euch vorzugsweise zukommt, so glauben wir doch, daß ihr euch der Sünden der Andern theilhaftig machen würdet, wenn ihr die Vergehungen euerer Kinder nicht durch beständigen Tadel bessern, sondern sie stillschweigend dahin gehen ließet. Denn auch wir, denen der himmlische König die Regierungsgewalt anvertraut hat, könnten dessen Zorn nicht entgehen, wenn wir nicht Sorge trügen für das uns unterthänige Volk. Daher verordnen wir kraft dieses Decretes, daß an allen Sonntagen [1]), an denen wir ja das Geheimniß der heiligen Auferstehung feiern, sowie an allen andern Festtagen, an denen alter Sitte gemäß zur Verehrung der Geheimnisse der Tempel sich alles Volk der Andacht wegen versammelt, man sich, außer was zum Lebensbedarf gehört, aller körperlicher Arbeit enthalte, und man namentlich auch keine Processe anhängig mache. Ihr aber, apostolische Bischöfe, arbeitet in Vereinigung mit euern Mitpriestern, der höher stehenden Söhne der Kirche [2]) und der Grafen und Beamten der Bezirke, die nach euerem Dafürhalten ein ehrbarer Lebenswandel empfiehlt, daran, die ganze Volksmasse durch anhaltende und Gott wohlgefällige Predigten zu bessern, auf daß die geistliche Ermahnung die Guten ermuntere und beruhige, die hirtenamtliche Zurechtweisung die Fehlenden auf den Pfad des rechten Weges bringe, auf daß alle mit einmüthigem Entschlusse ein löbliches Leben zu führen bemüht sind oder Recht und Billigkeit bewahren und die heilige Kirche alle Christgläubigen frei von jeder Hefe der Sünden aufnehme. Wer aber von den Priestern und Laien in sündhafter Neigung verharrt und trotz öfterer Ermahnung die Besserung verabsäumt, die bessere je nach ihrem Stande und dem Grade ihrer Verfehlungen die Strenge der canonischen Bestimmungen oder zerschmettere die gesetzliche Strafe, weil die gewährte Straflosigkeit die Unschuldigen nicht frei machen kann, außer es treffe die Schuldigen eine sichere Strafe, und die Pflicht

---

[1]) Damit war der erste Canon der II. Synode von Macon (de intermisso diei dominicae cultu restituendo) bestätigt. Sirmond I. p. 382.

[2]) Filios seniores ecclesiae; über die Bedeutung der Seniores überhaupt s. Georg Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 237 f.

es ebenso erfordert, die Schamlosen zu vernichten, als die Gebeugten aufzurichten. Es geziemt sich daher, daß mit Einhaltung des Maßes von Recht und Billigkeit diejenigen die gesetzliche Strafe der Richter treffe, welche die Predigt der Priester nicht bessert. Dadurch möge es geschehen, daß, während vergangene Fehler gut gemacht werden, Niemand künftige zu verüben wage und alle Frevler die gebührende Strafe ereile, damit in unserm ganzen Lande Friede und Eintracht walte. Alle Richter sollen daher, wie es Gott will, gerechtes Gericht halten; denn der Ausspruch unseres Richteramtes wird jene um so stärker treffen, von denen die Billigkeit im Rechtsprechen außer Acht gelassen wird. Sie sollen es nicht wagen Vicarien [1]) oder Stellvertreter (Abgeordnete) in dem ihnen übertragenen Amtsbezirk anzustellen oder dorthin zu senden, die, was ferne sei, durch Zustimmung zu schlechten Handlungen Käuflichkeit ausüben, oder irgend Jemandem auf ungerechte Weise Etwas abnehmen. Sollten auf Anstiften des Teufels Uebertretungen von Seiten der Geistlichkeit vorkommen, so müssen diese desto schärfer geahndet werden, eine je größere Hochachtung ihnen aus Liebe zu Gott gezollt wird, weil wenn heilige Seelenhirten oder angestellte Richter, was höchst un-

[1]) Der eigentliche oberste Beamte eines Gaues war der Graf (grafio, comes); dieser ward häufig mit dem Wort judex bezeichnet, einem Worte von sehr weiter Bedeutung; einen bestimmten von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es niemals, sondern bezieht sich in den Denkmälern der merovingischen Periode, wo es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht wird, abwechselnd auf die höher oder niedriger stehenden. S. Waitz a. a. O. II. S. 323. Die Vicarii waren eigentliche Unterbeamten; der Graf konnte einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen und zwar in verschiedener Weise, indem er entweder für den bestimmten Fall Jemand absandte und beauftragte, um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Beamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaues die Befugnisse ausübten, welche sonst dem Grafen zustanden. Während jene außerordentliche Stellvertreter mit dem Namen von Abgeordneten (missi, in unserer Stelle de latere) bezeichnet wurden, gilt für die eigentlichen Unterbeamten das Wort Vicarii. S. Georg Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 337 ff. und S. 338 Anm. 3, wo gerade unsere Stelle näher beurtheilt wird. Daß der vicarius von vicus, das Dorf, abzuleiten und als Vorsteher des Dorfes zu verstehen sei, ist unbegründet nach Waitz I. S. 103 n. 4, 2. Aufl. S. 128 n. 4; s. daselbst den literarischen Nachweis.

recht ist, die Vergehen ihrer Untergebenen lieber verheimlichen als ahnden sollten, sie recht wohl wissen, daß sie hiefür verantwortlich und straffällig sind. Daher wollen wir, daß sämmtliche Punkte dieser Verordnung immerdar befolgt werden, weil wir in der heiligen Synode von Macon, wie euch bekannt, all' das haben festsetzen lassen, was wir anmit veröffentlichen. Unterschrift des Herrn Königs Gunthramm. Perrunas. Gegeben am 10. November des 24. Regierungsjahres desselben Königs" [1]).

Das Oberhaupt eines religions- und confessionslosen Staates der Neuzeit könnte unmöglich ein solches Aktenstück zu Tage fördern lassen wie das vorliegende Königs Gunthramm. Damals lagen die Verhältnisse anders. Es war dies allerdings die persönliche Ueberzeugung dieses Königs, „der fortwährend von Gott sprach sowie von der Erbauung der Kirchen und wie man sich der Armen annehmen müsse" [2]), „dieses herrlichen und hochweisen Königs" [3]), der Almosen in Fülle gab und ausdauerte im Gebet und Wachen [4]) und der, als die Drüsenpest [5]) sich auch im Gebiet von Lyon ausgebreitet hatte, „gleich wie ein guter Bischof, die Mittel bedachte, durch welche die Leiden des sündigen Volkes geheilt werden könnten und allem Volke befahl, sich in der Kirche zu versammeln und mit der größten Andacht Bettage abzuhalten und Allen gebot, nichts anderes als Gerstenbrot und reines Wasser zu genießen und unablässig bei den Vigilien zugegen zu sein (und dies wurde dann auch gehalten), der drei Tage hindurch, während seine Almosen noch reichlicher flossen als gewöhnlich, so eifrig für sein Volk betete, daß man ihn niemals für einen König allein, sondern für einen Bischof des Herrn hätte halten mögen, der alle seine Hoffnung auf das Erbarmen des Herrn setzte und die Gedanken, die in ihm aufstiegen, auf Gott warf, von dem sie schon, wie er von ganzem Herzen glaubte, zu einem guten Ende hinausgeführt

[1]) Sirmond I. p. 390. Pertz, Legg. I. p. 3.

[2]) Gregor. Turon. a. a. O. IX. 20. Bouquet II. 346.

[3]) Daselbst VIII. 1. Bouquet II. p. 314.

[4]) Daselbst IX. 21. Bouquet II. p. 347.

[5]) Ueber Geschichte und Verlauf dieser fürchterlichen und damals so sehr gefürchteten Krankheit s. Giesebrecht's Uebersetzung Gregor's von Tours Bd. I. S. 154. A. 5.

werden würden" [1]), von dem Gregor von Tours öfters gehört hat, „wie die bösen Geister sich ihm unterwarfen und seinen Namen anriefen, vor seinem Gericht nicht Stand halten konnten und ihre Frevelthaten gestanden [2]);" — es war, wiederholen wir es, allerdings die persönliche Ueberzeugung dieses Königs, daß der Staat ohne Religion und Priesterthum keine Garantie seines Bestandes haben könne; allein diese Ueberzeugung war auch der Ausdruck der die Zeit beherrschenden Ideen. Die Lage der Dinge war eine arge und der weltliche Arm sah sich außer Stande zu helfen: daher wendet sich der König an die Bischöfe seines Reiches [3]). Diesen fällt in der Erziehung und sittlichen Leitung der Völker vermöge ihrer Stellung zum christlichen Staat die Hauptaufgabe anheim; sie sind das Salz der Erde, die Väter und Erzieher des Volkes im Auftrage Gottes [4]); sie sind von Gott gesetzt und verordnet; das ist ihre höhere Mission; allein nicht blos das Priesterthum ist Ausfluß göttlicher Einrichtung und Sendung; auch das Königthum stammt von Gottes Gnaden und die Könige könnten dessen Zorn nicht entgehen, wenn sie nicht Sorge trügen für das ihrer Regierung von Gott anvertraute Volk [5]); aber eben, weil es ihnen von Gott anvertraut ist, müssen sie es auch wieder zu Gott führen und daher haben sie und ihre Beamten (judices) in letzter Instanz mit der Kirche gemeinsam zu wirken; daher haben namentlich auch die stellvertretenden Beamten des Königs mit den Bischöfen an der Sittlichung des Volkes in christlichem Sinne und Geiste rastlos zu arbeiten und haben hiebei die Unterstützung aller Laien zu gewärtigen, die durch ihre höhere Stellung von selbst auch einen größeren Einfluß in kirchlichen Fragen zu beanspruchen haben [6]); also alle Kräfte des Volkes, von den Bischöfen,

---

[1]) Gregor. Turon. IX. 21.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ad vos ergo, sacrosancti pontifices, imprimis nostrae serenitatis sermo dirigitur. Sirmond I. p. 391. Pertz I. Legg. p. 3.

[4]) Quibus divina clementia potestatis paternum commisit officium. Daselbst.

[5]) Nam nec nos, quibus facultatem regnandi superni regis commisit auctoritas, iram ejus evadere possumus, si de subjecto populo sollicitudinem non habemus. Ibid.

[6]) Sed vos, apostolici pontifices, jungentes vobiscum consacerdotes vestros et filios seniores ecclesiae ac judices locorum. Pertz l. c. p. 3.

dem Könige bis zu den Beamten und bessern und angesehenen Laien haben dahin zu wirken, daß der Staat wirklich ein christlicher werde; reichen daher die Strafmittel der Kirche gegen Widerspenstige und Unsittliche nicht aus, verfehlen die Canones ihre Wirkung, so haben die Staatsgesetze einzugreifen [1]). Wer immer in der Erfüllung dieser berufsmäßigen Aufgabe sich lässig erweist, wird, eben weil der Staat ein christlicher sein will und soll, von diesem zur Verantwortung und Strafe gezogen und daher bestätigt der Staat die Beschlüsse der Concilien. Das also sind die leitenden Grundsätze eines christlichen Staates, als deren Träger sich König Gunthramm in dem in Rede stehenden Edict vor seinem ganzen Volke laut und nachdrucksvoll, mit sittlichem Hochgefühle bekennt. Bei dieser Auffassung der Dinge ist die Stellung des Staatsoberhauptes durch und durch eine sittliche; der König ist der höchste Herr im Staate, aber er soll auch der erste, das heißt, der beste Christ sein im Glauben und Wandel; er soll in diesen Dingen keinem Bischofe nachstehen, und wir begreifen daher wie Gregor von Tours gerade von Gunthramm so ausdrücklich und rühmend hervorhebt, daß man ihn niemals für einen König allein, sondern für einen Bischof des Herrn hätte halten mögen, und daß er sich durch unerschütterliches Gottvertrauen ausgezeichnet habe [2]).

Auch in anderweitiger Beziehung werden Gunthramm's Verdienste um die Kirche gebührend anerkannt und hervorgehoben; namentlich war er ein erklärter Gegner der Simonie; denn als der bischöfliche Stuhl von Bourges im Jahre 584 erledigt war und viele sich um das Bisthum bewarben und Geschenke dafür anboten, soll der König ihnen folgende Antwort ertheilt haben: „es ist nicht Sitte unserer fürstlichen Person, ein Bisthum für Geld zu verkaufen und auch nicht geziemend für euch, es um Sold zu gewinnen, auf daß wir nicht schnöder Habsucht geziehen und ihr nicht Simon dem Zauberer (Magus) gleichgeachtet werdet. [3]). Ebenso wird sein Eifer

---

[1]) Convenit ergo, ut justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato, distringat legalis ultio judicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum. Ibid.

[2]) Gregor. Turon. IX. 21.

[3]) Daselbst VI. 39. Bouquet II. p. 286.

gegen die schon damals im Frankenreich anrüchigen Juden mit sichtlicher Freude hervorgehoben [1]).

Es ist klar, der heilige Bischof von Tours fand in Gunthramm bis zu einem gewissen Grade das Ideal eines christlichen Königs verwirklicht, und auch der Chronist Fredegar, wie der sonst Unbekannte herkömmlich genannt wird, kommt immer wieder auf das Lob dieses Fürsten zurück [2]). Dem allem entgegen wird sein Zeitgenosse und Mitkönig Chilperich geschildert. Er wird der Nero und Herodes jener Zeit genannt und bei Erwähnung seiner Ermordung im Jahre 584 heißt es, er habe seine schwarze Seele ausgehaucht, und sodann entwirft Gregor folgendes wahrhaft düstere Gemälde seines Lebens und seiner Regierungsweise: „Er verwüstete und verheerte viele Gegenden wiederholt und empfand doch nicht nur keine Reue darüber, sondern hatte vielmehr sein Vergnügen daran, wie einst Nero, als er beim Brande seines Palastes Lieder sang. Sehr häufig verurtheilte er Menschen ungerechter Weise, um ihr Vermögen einzuziehen. Zu seiner Zeit erhielten wenige eigentliche Geistliche ein Bisthum [3]). Er war dem Trunke ergeben und der Bauch war sein Gott. Niemand, meinte er, sei klüger, als er selbst. . . . . Die Sorge für die Armen war ihm lästig. Die Bischöfe des Herrn lästerte er unaufhörlich und keinen Scherz trieb er lieber, wenn er im vertrauten Kreise war, als den gegen die Bischöfe der Kirche. Den einen nannte er leichtsinnig, den andern eitel, den einen einen Schlemmer und jenen einen Prasser, jenen schalt er übermüthig und diesen aufgeblasen. Nichts haßte er mehr als die Kirchen. Denn er sagte oftmals: „Siehe, unser Schatz ist arm und aller Reichthum ist den Kirchen zugefallen: Keiner herrscht jetzt allerorten, als die Bischöfe allein; unsere Macht ist dahin und an die Bischöfe der Städte gekommen.“ So sprach er und vernichtete unaufhörlich die Testamente, die zu Gunsten der Kirche errichtet waren. Selbst die Gebote seines Vaters trat er oft mit Füßen, da er meinte, es gebe

---

[1]) Daselbst VIII. 1. s. Bouquet II. p. 314.

[2]) Zum Jahr 583: „Gunthramm der Frankenkönig herrscht schon 23 Jahre mit milder Hand über das Reich Burgund.“

[3]) Es waren dies also Laien, die erst die Weihen nahmen, nachdem sie das Bisthum erhalten hatten.

Niemanden, der dessen Willen aufrecht erhalten würde. Man kann sich ferner keine Lust oder Ausschweifung erdenken, die er nicht wirklich verübt hätte. Er ersann immer neue Martern, um das Volk zu peinigen. An wem zu seiner Zeit eine Schuld befunden wurde, dem ließ er die Augen ausreissen. Auch fügte er in den Erlassen, welche er in seinen Geschäften an die Richter sandte, diese Worte hinzu: „Wer unsere Befehle mißachten sollte, dem sollen zur Strafe die Augen ausgerißen werden." Keinen liebte er jemals aufrichtig, von Niemanden wurde er geliebt und deshalb verließen ihn auch alle, als er den Geist aufgab" [1]). Das war also ein schauderhaftes Gegenstück zu Gunthramm's Liebe zur Kirche und seiner Sorgfalt, den Staat durch den lebendigen Geist des Christenthums zu befruchten.

Das Andenken Königs Gunthramm blieb aber auch fortan noch gesegnet. Fredegar rühmt ausdrücklich seine milde Regierung und wie er die Priester wie Einer Ihresgleichen behandelte, wie er leutselig gegen seine Mannen war, den Armen reichliche Almosen gab und so glücklich regierte, daß auch die benachbarten Völker sein Lob verkündigten, wie er Kirchen und Klöster baute und auf Synoden die Angelegenheiten der Kirche ordnete [2]). So ehrte ein christliches Volk seinen christlichen König.

So spärlich uns auch die Nachrichten über die gesetzgeberische Thätigkeit der merovingischen Könige aus den uns erhaltenen geschichtlichen Denkmälern fließen, und so wenig umfassend auch diese Thätigkeit selbst war, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Idee eines christlichen Staates den besseren und gebildeteren merovingischen Fürsten vor Augen schwebte und die Verwirklichung derselben das erhabene Ziel ihres Strebens bildete. Man ist in unseren Jahrhunderten, wo so viele Staatsverträge im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit auf ewige Zeiten geschlossen und binnen einer Spanne Zeit im Namen des der Hölle entstammenden Ehrgeizes und gemeinsten Egoismus, sei es der Fürsten oder der Völ-

[1]) Gregor. Turon. VI. 46. Nullum plus odio habens quam ecclesias etc. Bouquet II. p. 291.

[2]) Fredegarii Scholastici Chronicon; ann. 583, 584 bei Bouquet II. p. 417. Man vergl. Gesta regum Francorum ad ann. 584, Bouquet II. p. 563.

ker, gebrochen werden, beinahe versucht, auch auf ähnliche Verträge des frühesten Mittelalters keinen Werth zu legen als Beweismittel für den christlichen Charakter des damaligen Staates, und fürwahr wurden in der merovingischen Periode solche Verträge oft schlecht genug gehalten. Allein man kann selber ein Dieb sein und doch Gott die Ehre geben, daß Diebstahl eine Sünde sei und so geht es aus dem Wortlaute solcher Vertragsformeln wenigstens zur Genüge hervor, daß die auch damals so wenig als jetzt mangelnde öffentliche Meinung eine Bürgschaft für die Heilighaltung der Verträge darin erblicken zu müssen glaubte, daß sie im Namen Christi und vor den Augen des allmächtigen Gottes feierlichst abgeschlossen wurden. Wenn daher (am 29. Nov. 587) die Könige Gunthramm und Childebert einen Staatsvertrag über ihre Besitzungen und Rechte „auf Beirath ihrer Bischöfe und Großen unter dem Beistande Gottes schlossen," so geschah dieses im Namen Christi und auf so lange, als ihnen der allmächtige Gott das Leben in dieser Zeitlichkeit erhalten würde, und das beschwören beide Theile beim Namen des allmächtigen Gottes, bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, bei allen Heiligen, bei den Schrecken des jüngsten Gerichts [1]).

Die allmälige Umgestaltung des heidnischen Staates in einen christlichen geht am deutlichsten aus der Geschichte der Gesetzgebung bei den verschiedenen germanischen Völkern hervor. Zum Verständniß der Gesetzgebung eines Volkes aber ist hinwiederum die Geschichte der Entstehung und Begründung seines Staates unerläßlich nöthig. Innerhalb des römischen Limes nun, nämlich in den von den Alemannen nicht besetzten nördlichen Theilen der Agri decumates (Zehentland), also im darmstädtischen und im nördlichen würtembergischen und badischen Lande, tritt uns der Stamm der Burgundionen oder Burgunder entgegen. Die Gleichheit des Namens hat lange diese Burgundionen in Zusammenhang mit jenen Burgundionen bringen wollen, die früher als Nachbarn der Semnonen zwischen Oder und Niederweichsel genannt wurden, und welche 245 nach Christus vom Gepidenkönig Fastida geschlagen und fast gänzlich aufgerieben wurden. Die Reste dieser östlichen Burgunder, die ja von

---

[1]) Cum in Christi nomine etc.; so beginnt der Vertrag bei Gregor. Turon. IX. 20. Bouquet II. p. 343. Pertz Legg. I. p. 5.

Südosten her gedrängt wurden, flohen vor ihren Feinden über die Ostsee, wo sie sich auf dem nach ihnen genannten Bornholm (angelsächsisch Burgundaland, altnordisch Borgundarholm) niederließen. Eine kriegerische Wanderung dieser Burgunder von den Ufern der Niederweichsel durch das Herz Germaniens hätte nothwendig solche Erschütterungen hervorrufen müssen, daß wir wohl von ihnen irgend eine Nachricht haben müßten. Man stellt sich daher die Entstehung des burgundischen Volkes und Staates jetzt so vor. Seit die Römer den Limes nicht mehr gegen den Andrang der Alemannen vertheidigen und schützen konnten, ja diese sich selber der südlichen Theile der Agri decumates bemächtigt hatten, machten sich auch die deutschen, den Römern unterworfenen Ansiedler des nördlichen Theiles der Agri decumates, im Odenwald und um denselben und am untern Neckar, von den Römern unabhängig und traten jetzt als besonderer Stamm auf, der nach den Thürmen und Burgen des Landes, das er inne hatte, Burgundionen genannt wurde, oder wie immer dieser Name erklärt werden mag. Diese Burgunder waren nnn römische Läten, zinspflichtige Bauern, welche den Grenzwall gegen die Alemannen zu schützen hatten, aber ihrerseits bald über den Mittelrhein, wie die Alemannen über den Oberrhein, nach Gallien hinüberdrängten. Ihr König Gundicar wurde 437 sammt seinem ganzen Geschlecht von einer Abtheilung Hunnen erschlagen [1], und nunmehr erhielten sie Gundioch, aus dem königlichen Geschlechte der Westgothen, zu ihrem Könige und breiteten sich nach Attila's Tode in der alten römischen Provinz über das nachmalige hohe und niedrige Burgund, Savoyen, Dauphiné und einen Theil der Provence aus. Neben Gundioch erscheint noch Chilperich I. mit dem Königs- oder Häuptlingssitz zu Lyon; beide waren noch sammt ihrem Volke katholisch. Gundioch hinterließ vier Söhne, welche germani-

[1]) Waitz „der Kampf der Burgunder und Hunnen" bei den Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862. Bd. I. S. 1—11 kommt zu dem Resultate, es habe dieser Kampf im Jahr 437 stattgefunden, sei aber schwerlich das Werk Attila's, sondern nur das einer einzelnen Hunnenabtheilung gewesen, welche irgend ein Verhältniß zu den Römern nach Gallien gezogen haben mochte. So müsse denn auch die Oertlichkeit jedenfalls links vom Rheine gesucht werden. Das Ganze in's Jahr 450 zu verlegen und mit Attila's Zug nach dem Westen in Verbindung zu bringen, wird entschieden als Irrthum zurückgewiesen.

scher Sitte gemäß das Reich theilten, so zwar, daß Gundobald König zu Lyon, Godegisel zu Lausanne, Chilperich II. zu Genf, und Godemar zu Vienne war. Von diesen war nur Chilperich II. katholisch, die übrigen waren Arianer. Gundobald ermordete Godemar und Chilperich II.; die Tochter des letzteren, Chlotilde, entkam zu den Franken und wurde die Gemahlin Chlodwig's I. [1]). Gundobald herrschte noch bis 516 und war der vorzüglichste Urheber des Abfalls der Burgunder vom katholischen Glauben. Sein Sohn Sigmund dagegen führte den Katholicismus wieder ein, ließ sich aber zur Hinrichtung seines Sohnes erster Ehe, Sigrich, verleiten (522) und Chlotilde munterte ihre Söhne zur Blutrache für ihren Verwandten auf. Besiegt wurde Sigmund von den Franken in einen Brunnen geworfen (524). Unter seinem Bruder Godemar II. hörte 534 die Selbstständigkeit dieses ältern Burgunderreiches auf; dasselbe wurde mit Beibehaltung seiner Gesetze und Verfassung ein Bestandtheil der frisch aufblühenden fränkischen Macht.

Dem religiösen Bekenntnisse nach waren also die Burgunder Arianer, die ehemals römischen Unterthanen, die Romanen, Katholiken. Für das Recht wurde durch die Verzeichnung der Rechtsgewohnheiten und durch Constitutionen gesorgt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen. Die davon auf uns gekommene Sammlung besteht aus 89 Titeln und zwei Additamenten; die Hauptsammlung rührt von König Gundobald her, der von ungefähr 470 bis 516 regierte und durch den der größte Theil des burgundischen Volkes in den Arianismus hineingezogen wurde. Dieser nun ließ zwischen 480 und 490 einen Liber constitutionum ausgehen, worin er die bisherigen Gesetze zusammenstellte und verbesserte. An der Spitze steht ein kurzer Prolog, der das Gesetzbuch im Namen Gottes einleitet und sich der Zustimmnng sämmtlicher Optimaten zu demselben rühmt. Dabei dürfte der Umstand bemerkenswerth erscheinen, daß die dreizehn Titel der ersten Constitution blos von Grafen, 31 an der Zahl, und von keinem einzigen Bischof unterschrieben wurden, und diese Bestimmungen aus Liebe zur Gerechtigkeit, durch welche Gott ausgesöhnt und die Macht der irdischen Herrschaft erworben wird, erlassen wurden. Das Reich befand sich in dem politisch stets

[1]) Gregor. Turon. II. 28, bei Bouquet II. p. 175.

bedenklichen und gefährlichen Zustande religiösen Zwiespaltes, confessioneller Trennung und Zerfahrenheit; der arianische König betrachtete wohl mit den katholischen Römern auch die katholischen Bischöfe als Feinde und mochte daher wenig geneigt sein, ihnen Rechte zu gewähren oder sicher zu stellen. So kommt es, daß die frühesten burgundischen Gesetze keine Abmachungen zu Gunsten der Kirche enthalten. Und doch waren die Verhältnisse in diesem romanisch-burgundischen Reiche von der Art, daß man hätte erwarten sollen, die Geistlichkeit, voran die Bischöfe, hätten eine Sicherstellung der Rechte der Kirche mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln angestrebt; allein hievon finden wir auch nicht die leiseste Spur. Indeß ist diese Sachlage sehr leicht zu erklären. Die Bischöfe der ehemals römischen Unterthanen, also die katholischen, waren durch das römisch-kirchliche Recht innerhalb ihrer Sphäre geschützt, und die Bischöfe der Burgunder, Arianer wie sie waren, wußten bei dem Mangel höherer Bildung und tieferen kirchlichen Sinnes die Rechte und Bedürfnisse der Kirche weder gehörig zu würdigen noch unerschrocken zu wahren. Indeß war diese Lex nicht blos für die Burgunder bestimmt, sondern sie enthielt in wohlwollender und mehr noch staatskluger Absicht auch Einiges, was die Römer angeht, besonders für die Fälle, die zwischen Burgundern und Römern vorkamen. Es war dies nach Besiegung seines mit den Franken verbündeten Bruders Godegisel geschehen, zu welchem auch vornehme Römer (Senatores) gehalten hatten, welche dafür ermordet wurden. Der Geschichtsschreiber der Franken fügt hinzu; „das ganze Land aber, das jetzt Burgund genannt wird, brachte Gundobald unter seine Gewalt und richtete unter den Burgundern mildere Gesetze auf, damit die Römer nicht von ihnen unterdrückt würden [1]."

Wie gesagt, kommen in diesem Gesetze so gut als keine kirchlichen Bestimmungen vor und der Kirche als solcher, als einer von Christus gegründeten Heilsanstalt wird nicht gedacht. Denn daß der Eidesleistung in der Kirche Erwähnung geschieht [2], der Gott geweihten Jungfrauen, welche ihre Keuschheit bewahren [3], und des

[1]) Gregor. Turon. II. 33. Bei Bouquet II. p. 179. Ipse ver Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

[2]) Tit. 8, 2. Bei Pertz Legg. III. p. 537.

[3]) Tit. 14, 5.

Ehebruchs mit einer Verwandten oder der Schwester der Frau [1]) gedacht wird, hat auf unsere Frage weiter keine Beziehung.

Anders, und zwar günstiger für die Kirche gestaltete sich die allgemeine Lage unter Gundobald's Sohn und Nachfolger Sigmund (517—524). Dieser erbaute mit großem Eifer das Agaunische Kloster mit seinen Wohngebäuden und Kirchen [2]), entehrte aber seinen christlichen Namen durch Ermordung seines Sohnes Sigrich; wohl ergriff ihn die Reue über diese schwere Sünde und „er ging daher zu den heiligen Männern von Agaun und verharrte dort viele Tage in Weinen und Fasten, um die göttliche Verzeihung flehend; und als er daselbst die beständige Psalmodie eingeführt hatte, kehrte er nach Lyon zurück; aber die Rache folgte ihm auf den Fersen [3])." Im Jahr 517 berief sodann Sigmund die Synode von Epaon und ließ strengere Vorschriften für den Klerus entwerfen, da nun der Katholicismus, wie wir jetzt uns ausdrücken würden, bei den Burgundern zur Staatsreligion erhoben worden war [4]).

Auch in dem ersten Additamentum, das unbeanständet Sigmund zugeschrieben wird, wurde für Förderung kirchlicher Zwecke weiter keine Vorsorge getroffen; doch werden die Christen gegen die Juden in gesetzlichen Schutz genommen durch die strenge, gewisse Verhältnisse damaliger Zeit scharf beleuchtende Verfügung, daß ein Jude, der es gewagt hätte, gegen einen Christen die Hand aufzu-

---

[1]) Tit. 36.

[2]) Gregor. Turon. III. 5. Bei Bouquet II. p. 188. Dies Kloster am Fuß des Bernhard ist bekannter unter dem Namen St. Moriz; die Restauration, nicht Gründung des Klosters, muß aber schon 515 erfolgt sein (s. Bouquet a. a. O. Note d, und besonders Hefele, Conciliengeschichte II. 649). Ist dies der Fall, so fällt dadurch ein günstiges Licht auf Gundobald's Toleranz und Achtung der katholischen Kirche.

[3]) Giesebrecht übersetzt Psallentium (Gregor von Tours I. S. 117) mit Chorgesänge, und meint, dieses sei zum Gedächtniß des Sohnes geschehen. S. über die beständige Psalmodie: Hefele a. a. O. II. S. 652.

[4]) Der Zweck der Synode wird deutlich in der Praefatio ausgedrückt, nämlich ältere kirchliche Verordnungen wieder zur Geltung zu bringen und die neuen Verhältnisse zu ordnen, Quid de antiquis regulis vel de novis ambiguitatibus senserimus, u. A. bei Sirmond I p. 195, s. Hefele a. a. O. S. 660 ff. Daß aber die Synoden auf königlichen Befehl berufen wurden, enthält die Andeutung, daß der Staat selbst ein christlicher sein soll.

heben, sei es mit der Faust, einem Stein, Prügel, oder ihn an den Haaren ergreift, mit Abhauen der Hand bestraft werde und daß er die Hand nur mit 75 Solidi (an den Beleidigten) und 12 Solidi Strafe loskaufen könne; in noch höherem Schutz steht der Priester gegen den Juden; vergreift sich der Jude an jenem, so hat er sein Leben und sein Vermögen verwirkt [1]); auch das zweite Additamentum, das eine auf einem Reichstag wahrscheinlich von König Godemar (524 — 534) über manche damals zur Sprache gekommene Gegenstände erlassene Verordnung enthält, befiehlt die Achtung der Kirchen und der Priester [2]), und so macht sich auch der Charakter des Staates als eines christlichen in seiner ersten Entwicklung bemerkbar; doch blieb die Lösung der Hauptaufgabe dem providentiellen Berufe des aufstrebenden fränkischen Reiches vorbehalten.

Für die Römer hatte Gundobald eine eigene Gesetzessammlung erlassen; aber auch hier wird auffallender Weise der Kirche nur in untergeordneter Weise gedacht, als wegen der Flucht eines Mörders in die Kirche [3]), der Freilassung in der Kirche vor dem Bischofe und den Priestern [4]), des Raubes von Klosterfrauen [5]), wegen des Vorrechtes der Bischöfe und Priester, sich in peinlichen Prozessen vertreten zu lassen [6]), und endlich wegen des Verbotes der Ehe zwischen Juden und Christen [7]).

Das älteste Volksrecht der nachmaligen fränkischen Monarchie, das der salischen Franken (Lex Salica) stammt noch aus der heidnischen Zeit dieses Volkes und kann daher keine christlichen Elemente enthalten, sondern ist vielmehr noch der getreueste Ausdruck der heidnisch-germanischen Rechtsanschauung und hat fast blos die Sicherstellung der Person und des Eigenthums im weitesten Begriffe des Wortes zum Inhalte. Aus den beiden, den jetzigen Ausgaben

[1]) Tit. 102. Pertz III. p. 573. Addit. Tit. 15.

[2]) Tit. 107, 12. Pertz III. p. 577. Walter I. 350. Praeterea ecclesiae aut sacerdotes in nullo penitus contemnantur.

[3]) Tit. 2, bei Pertz III. p. 596.

[4]) Tit. 3.

[5]) Tit. 9, 4.

[6]) Tit. 11, 4.

[7]) Tit. 19, 4.

gewöhnlich vorgedruckten Prologen [1]) entnehmen wir, daß zur Zeit, wo die Franken noch heidnisch waren [2]), nach einem Beschlusse der Häupter des Volkes diese Lex von vier dazu erwählten Männern niedergeschrieben, dann aber von den Königen Chlodwig, Childebert I. und Chlotar I., also vor 561, nachdem der erstere die Taufe empfangen hatte, emendirt wurde [3]). So weit also diese Titel das Christenthum betreffen, kann es gar keinem Streite unterliegen, daß sie von diesen Königen, wenn auch fraglich gerade von welchem, erlassen wurden. Uebrigens sind diese Verfügungen des salischen Gesetzes zu Gunsten des Christenthums mehr äußerlicher Art. Wer freiwillig oder aus Fahrlässigkeit eine Kirche anzündet, oder wer, wie die andere Fassung lautet, eine geweihte Kirche, oder eine solche, in der Reliquien aufbewahrt werden, anzündet, oder wer innerhalb der Kirche Etwas vom Altare raubt, oder aus ihr Etwas hinwegnimmt, soll um 200 Solidi gebüßt werden [4]); auf die Ermordung eines Diacons werden 300, auf die eines Priesters 600 und die eines Bischofs 900 Solidi angesetzt [5]). Damit ist das persönliche Wehrgeld der Diener der Kirche ungemein erhöht, da auf den Mord eines freien Franken blos 200, auf den eines Mannes des Königs 300 Solidi Strafe gesetzt waren [6]). Die den Priestern und Bischöfen schuldige Hochachtung hatte allerdings damit im Gesetze einen

---

[1]) Walter, Corpus juris germanici antiqui. Berol. 1824. Bd. I. p. 1. Laspeyres ed. p. 3.

[2]) Dum adhuc teneretur barbarie (gens Francorum).

[3]) S. über diese Lex: Pardessus, Loi salique ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de Lex emendata avec des notes et des dissertations. Paris 1843. besonders aber Georg Waitz, das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846, S. 67 ff. und Merkel, Lex salica, Berlin 1850. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860. I. S. 28—56.

[4]) Ein Solidus hatte im Allgemeinen den Werth einer Kuh, und es erscheinen daher diese Strafansätze nach unsern Begriffen hoch. In dem ripuarischen Gesetze Tit. 26, 11 werden statt des Geldes Werthgegenstände zur Abtragung der Strafen genannt; angesetzt wird ein gesunder Ochse zu zwei, eine gesunde Kuh zu ein, ein gesunder Hengst zu sechs, eine gesunde Stute zu drei Solidi ꝛc. Vergl. Lex Alemann. Tit. 78 (79). Lex Burgund. additament. I. Tit. 8.

[5]) Tit. 58.

[6]) Tit. 44, 1. 6.

den Zeitbegriffen entsprechenden Ausdruck gefunden, die kirchlichen Personen und Sachen erfreuten sich so eines hohen, gesetzlichen Schutzes. Damit war bei einem verwilderten Geschlechte schon Vieles gewonnen; der Staat hatte die Lage der Kirche wesentlich gebessert und es bedurfte nur noch eines weiteren Fortschreitens des christlichen Bewußtseins, um den christlichen Charakter des Staates offen auszusprechen.

Wenn wir also den hohen Schutz, welchen das salische Gesetz in der nördlichen Hälfte von Frankreich den kirchlichen Personen gewährt, keineswegs gering anschlagen dürfen, so können wir ihn doch nur als die erste Stufe der Entwicklung eines wirklich christlichen Staates betrachten. Wirklich war es für die Kirche schon besser bestellt an den Ufern des Niederrheins, wo der Hauptsitz der ripuarischen Lex war. Nach einem Prolog, der in den Ausgaben bald vor die Lex Salica, bald vor die der Ripuarier oder der Bajuvaren [1]) gesetzt wird, soll dieselbe auf Anregung des Königs Theoderich I. (511 — 534 [2]), des ältesten Sohnes Chlodwigs I.), der in der Erbtheilung die eigentlich fränkischen Lande, d. h. die salischen in Belgien und die ripuarischen am Rhein und in Hessen und die Eroberungen gegen die Aelmannen, außerdem die den Westgothen abgenommenen Landschaften Auvergne, Guercy, Rouergue und einen Theil der oberen Languedoc und Guienne erhalten hatte und gewissermaßen das Haupt des ganzen Reiches bleiben sollte, von rechtskundigen Männern nach den bestehenden Gewohnheiten aufgezeichnet, jedoch von ihm selbst, um das Recht mit dem Christenthum in Uebereinstimmung zu bringen, umgearbeitet worden sein, was auch bei dem alemannischen und bajuvarischen Gesetze geschehen sein soll; indeß habe er gegen die stärkere Gewohnheit des heidnischen Theiles

---

[1]) Bei Walter vor der Lex Bajuvariorum I. p. 287, in der Ausgabe von Laspeyres p. 2.

[2]) Theoderich war Chlodwig noch vor seiner Vermählung mit Chlotilde von einem Kebsweib (concubina, Gregor. Turon. II. 28. Bouquet II. p. 176) geboren worden, war aber gleichwohl erb- und thronfähig; denn „ohne auf das Geschlecht der Frauen zu achten, werden jetzt Königskinder alle die genannt, die vom König erzeugt sind.“ Praetermissis nunc generibus feminarum regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati. Gregor. Turon. V. 21. Bouquet II. p. 248. Vergl. VI. 24. Bouquet II. p. 278.

der Bevölkerung nicht Alles, was er wollte, durchsetzen können; daher habe Childebert II., also um 594 die Arbeit in demselben Sinne wieder aufgenommen, und Chlotar II. (613 — 622) sie vollendet, endlich sei das Ganze, also das ripuarische, alemannische und bajuvarische Gesetz, von Dagobert I. (628 — 638) renovirt und jedem Volke das Gesetz schriftlich abgefaßt übergeben worden; veranstaltet aber sei die Sammlung worden, damit aus Furcht vor den Gesetzen die Frechheit der Menschen eingeschränkt, die Tugend gesichert und durch Angst vor der Strafe die Bosheit im Zügel gehalten werde. Wäre also dieser Prolog im Sinne der betreffenden Könige abgefaßt, so wäre der Zweck der Correction der Gesetze kein geringerer, als den heidnischen Charakter des Staates zu vernichten und bei den betreffenden Völkern die Grundsätze eines christlichen Staates zur Geltung und Anwendung zu bringen, den Staat auf das lebendige Christenthum selbst zu gründen. (Vergl. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. S. 159. O. Stobbe, a. a. O. I. S. 56 ff.)

Um auf das Einzelne selbst einzugehen, so erhalten die kirchlichen Personen das nämliche Wehrgeld, wie die Personen im Dienste und in der Umgebung des Königs; es wird also ein an ihnen begangenes Verbrechen höher gebüßt, als dasselbe bestraft wird, wenn es an einem freien Ripuarier verübt wird. Demnach wird in dem betreffenden Gesetzestitel gewöhnlich nach dem homo regius auch der homo ecclesiasticus eingeschlossen und hiernach ergeben sich folgende Strafbestimmungen. Wer einer königlichen oder kirchlichen Person Gewalt anthut, soll die dreifache Buße wie an einem andern Ripuarier bezahlen [1]; wer aus einer Kirche etwas mit Gewalt nimmt, soll das Dreifache ersetzen [2]; auf die Ermordung eines Ripuariers werden 200 Solidi gesetzt, auf die einer zur Kirche gehörigen Person dieselbe Strafe, wie auf den Mord einer Person des Königs, nämlich 100 S. [3]. Wer einen Cleriker tödtet, der soll nach dem Maßstabe des diesem nach den Geburtsrechten zuständigen Standes büßen, ist er ein Sklave, den Ansatz für die Tödtung eines Sklaven, ist er ein Freier wie den

---

[1]) Tit. 11, 3.
[2]) Tit. 60, 8.
[3]) Tit 10, 1. Tit. 7.

auf einen andern Freien; auf den Mord eines Subdiacon dagegen werden 400, eines Diacons 500, eines Priesters 600, eines Bischofs 900 S. angesetzt [1]); auf den Raub eines freien Mädchens oder einer freien Frau, die zum Besitz des Königs oder der Kirche gehört, durch einen freien Mann stehen 60 S. [2]). Sodann kommen noch verschiedene Bestimmungen, welche das Vergehen einer zur Kirche gehörigen Person im Verhältniß zum gleichen Verbrechen einer andern, namentlich freien Person mit geringeren Strafansätzen bedrohen. Wenn z. B. ein Freier eine Soneste, d. h. wie das Gesetz den Ausdruck selbst erklärt, eine Heerde von 12 Stück Pferden mit einem Beschäler, oder von 12 Kühen mit einem Heerdochsen, oder von 12 Sauen mit einem Eber, gestohlen hat, so soll er 600 S. Strafe bezahlen und zum völligen Ersatz verbunden sein; wenn aber eine Person der Kirche oder des Königs dies thut, so soll sie nur zur Hälfte der Buße eines Franken verurtheilt werden [3]). Wenn Einer gesetzmäßig zum Dienste des Königs oder gegen den Feind oder sonst zu einem Zweck befohlen (gebannt) wird, und er gehorcht nicht, ohne daß er durch Krankheit daran gehindert ist, so soll er um 60 S gestraft werden; ist aber der Ungehorsame ein Römer oder gehört er zu den Leuten des Königs oder der Kirche, so soll er 30 S. bezahlen [4]).

Für die geistigen und sittlichen Zwecke der Kirche wird allerdings in diesem Gesetze weiter nichts gethan; blos die kirchlichen Personen werden in besonderen und höheren Schutz genommen, insofern die an ihnen begangenen Verbrechen in derselben Höhe bestraft werden, wie die gegen königliche Leute verübten Vergehungen; allein damit war für die damaligen Zeitverhältnisse schon sehr Vieles gewonnen.

So also ward es bei den Saliern und Ripuariern gehalten, also bei den beiden Hauptstämmen der Franken, die durch Chlodwig I. zu einem größern Reich vereinigt worden waren. Theoderich I. war, wie gesagt, der älteste Sohn desselben, und er muß, wie dieß die

---

[1]) Tit. 36 (38).
[2]) Tit. 34 (36).
[3]) Tit. 18, 1. 3.
[4]) Tit. 65 (67), 1. 2. 3.

von ihm erlassenen Gesetze erweisen, einen tiefen Blick in die Bedürfnisse seiner Staaten gehabt haben. Daß er hiebei von wohlwollenden Absichten geleitet worden, unterliegt wohl keinem Zweifel, wenn auch selbst sein Charakter und Wandel keineswegs tadellos waren; namentlich war er mit mancher Blutschuld belastet [1]), hatte manchem Bischof großes Unrecht gethan [2]), und war in Ränken wohl bewandert [3]). Liebevoller war jedenfalls Childebert I. gegen die Kirche gesinnt. Seine reiche Beute von den Westgothen, bestehend aus 60 Kelchen, 15 Patenen und 20 Evangelienbehältnissen (kostbaren Kasten, in denen man die Evangelien zu verwahren pflegte), Alles aus lauterem Gold und mit kostbaren Edelsteinen geziert, ließ er nicht zerschlagen, sondern vertheilte und verschenkte Alles an die Kirchen und Gotteshäuser der Heiligen [4]), er erbaute zu Ehren des seligen Remigius zu Rheims eine Kirche [5]); seinen gerechten Sinn bethätigte er durch Anlegung neuer Steuerverzeichnisse, wodurch die Armen und Hilflosen befreit und diejenigen der Steuer unterworfen wurden, welche sie nach Recht und Billigkeit tragen mußten [6]); obwohl auch er von schwerer Blutschuld nicht frei ist, zeigte er doch ein sanfteres Gemüth [7]) wenn er auch immer voll Neid und Ränke gegen König Chlotar war [8]). Dieser Chlotar selbst hatte früher die Kirche bedrückt und ein Gebot erlassen, daß alle Kirchen seines Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte an seine Schatzkammer entrichteten, nahm aber auf die eindringlichen und freimüthigen Vorstellungen des Bischofs Injuriosus von Tours dasselbe zurück [9]). Diesen seinen kirchlichen Sinn bethätigte er durch seine Hochachtung

---

[1]) Gregor. Turon. III. 8, III. 23. Bouquet II. p. 191, p. 198.

[2]) Daselbst III. 34. Bouquet II. p. 202.

[3]) Daselbst III. 7. Bouquet II. p. 191.

[4]) Daselbst III. 10. Bouquet II. p. 191

[5]) Gregor. Turon., de gloria Confessorum. Bei Bouquet II. p. 468.

[6]) Daselbst IX. 30. Bouquet II. p. 350.

[7]) Childebert zettelte zwar die Ermordung der Söhne Chlodomer's an, ward aber durch die Bitten des jüngeren Prinzen, ihm das Leben zu lassen, tief gerührt, während Chlotarn der Mord seiner Neffen wenig zu Herzen ging. Gregor. Turon. III. 18. Bouquet II. p. 197.

[8]) Daselbst III. 31. Bouquet II. p. 201.

[9]) Daselbst IV. 19. Bouquet p. 204.

der Bischöfe und manchen Akt der Religiosität; er ließ zu Ehren des Bischofs Medardus von Tornay eine Kirche über dessen Grab erbauen [1]), wallfahrtete im 51. Jahre seiner Herrschaft zum Grabe des heiligen Martin zu Tours, ging noch einmal alle die Handlungen, in denen er vielleicht gesündigt hatte, durch, und flehte unter vielem Seufzen, für seine Sünden möge ihm der heilige Bekenner Verzeihung vom Herrn erwirken, und was er unbesonnen gefehlt, durch seine Fürbitte wieder gut machen; ein Jahr darauf (561) starb er, gerade einen Tag nach dem, an welchem (560) Chramm getödtet war [2]).

Ganz ähnlich in Beziehung auf die Kirche, wie in den seither besprochenen Gesetzen, verhält es sich mit der Lex der Alemannen. Dies Volksrecht wurde erst im Jahre 550 unter dem Namen Pactus [3]) aufgezeichnet. Dieser Pactus enthält indeß nichts in Betreff der christlichen Kirche, aus dem einfachen Grunde, weil er noch der heidnischen Zeit des Volkes angehört. Dann erließ Chlotar II. zwischen 613 — 622 mit seinen Großen, 33 Bischöfen, 34 Herzögen, 72 Grafen, also durch einen gemeinschaftlichen Reichstag eine Lex in 75 Kapiteln. Das wird jetzt für eine abgemachte Sache gehalten [4]). Diese Lex erhielt wahrscheinlich unter Dagobert I. (628 — 638) einen Zusatz von Kapitel 76 bis 97, dann noch einen von Kapitel 98 bis 104; später wurde dieselbe unter Herzog Lantfred (gestorben 730) renovirt, endlich von Karl dem Großen mit Einschaltung von sechs neuen Artikeln in verbesserte Abschriften gebracht [5]).

---

[1]) Gregor. Turon. IV. 19. Bouquet II. p. 213.

[2]) Daselbst IV. 21. Bouquet II. p. 213. Das harte Verfahren Chlotar's gegen seinen Sohn Chramm und dessen Frau und Töchter (Gregor. Turon. IV. 20. Bouquet II. p. 213) ist trotz der vielen Verbrechen des letzteren gegen seinen Vater keinesfalls zu entschuldigen. Er ließ sie bekanntlich in einer Hütte einschließen, Chramm erdrosseln, und dann die Hütte über ihren Häuptern anzünden.

[3]) Pertz, Legg. III. p. 34.

[4]) Pertz, Legg. III. p. 16. Stobbe a. a. O. I. S. 144 f.

[5]) Ueber die abweichenden Ansichten in Betreff des Ursprungs und der verschiedenen Redactionen dieses Gesetzes s. Gfrörer: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Schaffhausen 1865. Bd. I. S. 167. Da uns blos der Inhalt, nicht die Geschichte und der politische Zweck dieses Volksrechtes beschäftigt, so möge es genügen, auf die geistreiche Controverse Gfrörer's mit Rett-

Für den Bestand der christlichen Kirche und allmählige Befestigung und Ausbreitung des christlichen Charakters des Staates hat sie im Vergleich zu den beiden andern von uns abgehandelten Rechtsbüchern entschieden einen Weg zum Bessern eingeschlagen. Während das salische Volksrecht mit der Bestrafung des Ungehorsams gegen die königlichen Befehle, des Diebstahls von Schweinen, Kühen, Schafen, Ziegen, Hunden, Vögeln u. s. w. beginnt, die ripuarische Lex allererst Bestimmungen erläßt in Betreff der Schlägereien und Körperverletzungen der Freien unter einander, trägt schon das alemannische Volksrecht das Besitzungsrecht der Kirche an seiner Stirne. „Wenn ein Freier sein Vermögen (seine Besitzungen) oder sich selbst der Kirche übergeben will, so soll kein Herzog, kein Graf und keine andere Person die Befugniß haben, ihn daran zu hindern, sondern es sei dem Christen gestattet, freiwillig Gott zu dienen und mit seinem eigenen Vermögen sich selbst loszukaufen. Nur muß dieses Rechtsgeschäft schriftlich mit genauer Angabe der Güter und vor sechs oder sieben Zeugen, deren Namen gleichfalls das Aktenstück zu enthalten hat, und vor einem zur betreffenden Kirche gehörigen Priester abgemacht werden, dann aber soll das Eigenthumsrecht an diese Dinge auf immer an die Kirche übergehen; sollte der Schenker oder dessen Erben oder sonst Jemand hievon Etwas der Kirche entziehen, oder ersterer sein Versprechen nicht in seinem ganzen Umfange halten wollen, so soll er der Excommunication verfallen, jedoch das leisten, was er schriftlich versprochen hat, und das gesetzliche Friedensgeld (fredus) bezahlen [1]." Sollte aber

berg und Merkel aufmerksam zu machen. Indeß werden Gfrörer's Ausführungen sich wohl nie allgemeine Geltung erwerben können, so anregend dieselben auch auf den Leser wirken müssen.

[1]) Lex Alamannorum a Hlothario constituta bei Pertz, Legg. III. p. 45. tit. 1. Ueber fredus, Friedensgeld, s. Jakob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 636. 10, und Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 288. „Wie ein Alp, wie eine Gottesgeißel, die alles Eigenthum bedroht, muß Tit. 5. c. II. auf dem von Carl Martell bezwungenen Stamm der Schwaben gelastet haben," „er verletzte die Sicherheit und den Bestand des Grundeigenthums in Alemannien und es öffnete sich ein unermeßliches Feld der Erwerbungen des Klerus," Gfrörer a. a. O. I. S. 180 u. S. 181. Auf uns macht dieser Artikel einen solchen Eindruck nicht; er gewährt blos das

ein solcher, der in der eben beschriebenen Weise sein Gut der Kirche vermacht hat, dieses wieder vom Vorsteher der Kirche als Lehen nehmen, um seinen Lebensunterhalt daraus zu beziehen, so soll er die versprochene Abgabe an die Kirche entrichten und auch den Betrag dieser schriftlich feststellen, damit nach seinem Tode mit seinen Erben hierüber kein Streit entstehe. Sollte gleichwohl etwa der Sohn als Erbe hierüber einen Proceß anfangen, so soll er nicht schwören dürfen, sondern die Urkunde des Vaters soll vorgezeigt werden, und die Zeugen, welche sie unterschrieben, zugleich mit dem Vorsteher der Kirche es bekräftigen, daß sie mit ihren Augen gesehen und mit ihren Ohren gehört hätten, was sein Vater der Kirche übergeben habe, und daß sie wahrhaftige Zeugen seien. Sonach soll der Vorstand der Kirche in das Eigenthumsrecht eintreten und der Kläger das in der Urkunde Festgesetzte an die Kirche entrichten. Ist aber fragliche Urkunde verbrannt oder sonst verloren gegangen, so darf der Erbe mit fünf Zeugen, so daß er selbst der sechste ist, in derselben Kirche schwören, daß sein Vater weder eine Urkunde ausgestellt, noch an diese Stelle Etwas vergabt habe, und dann den strittigen Gegenstand als Eigenthum behalten [1]). Es folgen sofort Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen [2]). Sollte ein Freier einen andern seines Standes innerhalb der Thüren einer Kirche tödten, so soll er für die Entweihung derselben 60 Solidi bezahlen,

freie Verfügungsrecht über das Grundeigenthum und schließt keineswegs einen Zwang, sondern blos das Recht zur Vergabung an die Kirche in sich. Wie aus Tit. 2 erhellt, konnte man das an die Kirche übergebene Nutznießgut zurück erhalten und es will mich bedünken, daß den ärmeren Freien dies eher eine Erleichterung war, weil sie dadurch drückender Rechte, wie z. B. der Kriegspflicht, überhoben wurden. Nach Gfrörer's Auffassung werden die Bischöfe zu Mitschuldigen an der Unterdrückung der Alemannen durch den fränkischen Despotismus; nach meiner Meinung sollen die Freien gegen ihn in Schutz genommen werden und zwar gerade in Betreff ihrer Güter, über die sie ungehindert verfügen dürfen, selbst gegen Einwendungen von Seiten des Herzogs, des Grafen. Ut si quis liber res suas vel semetipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes nec ulla persona, sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire etc. Pertz Legg. III. p. 45. tit. I.

[1]) Tit. 2.

[2]) Tit. 3.

der Fiscus soll das Friedensgeld empfangen und die Verwandten das Wehrgeld [1]); entsprechende Strafen werden auf den Kirchendiebstahl gesetzt [2]). Der Mord eines Unfreien (Grundholden) der Kirche (colonus) wird wie der eines Alemannen bestraft [3]), tritt einer gegen das Gesetz bewaffnet in den Hof eines Bischofs, was die Alemannen Haixtera handi [4]) nennen, so bezahlt er 18 S., betritt er gar dessen Haus, 36 S. [5]); sollte Einer einem Bischofe eine Ehrenkränkung zufügen, ihn prügeln oder verstümmeln, so soll er Alles dreifach büßen [6]), sollte er ihn gar tödten, so soll er an den König, Herzog oder an die Kirche dieselbe Strafe bezahlen, wie wenn er einen Herzog getödtet hätte [7]); auch auf die Beleidigung, Prügelung, oder Verstümmelung eines Pfarrers ist die dreifache Buße gesetzt, auf seine Ermordung stehen 600 S. an seine Kirche oder an seinen Bischof [8]); auf dasselbe Vergehen gegen einen Diacon, der in Gegenwart des Bischofs das Evangelium liest und in kirchlicher Kleidung am Altare Dienst thut, ist doppelte Buße, auf seine Ermordung die Summe von 300 Solidi gesetzt; dem Diacon gleich steht der Mönch, der unter einer Regel im Kloster lebt [9]). Nochmals wird das Eigenthum der Kirche in besonderen Schutz genommen. Kein Laie darf das Eigenthum der Kirche ohne schriftliche Urkunde besitzen, und wenn er diesen schriftlichen Nachweis nicht liefern kann, so fällt das Eigenthum auf immer der Kirche anheim [10]); ein Priester oder Vorsteher einer Kirche darf kein der Kirche gehöriges Landstück außer gegen ein anderes Landstück, keinen Sclaven außer gegen einen andern Sclaven veräußern und dieser Tausch ist schriftlich

---

[1]) Tit. 5 über das Wehrgeld s. Grimm a. a. O. 650. 5.

[2]) Tit. 7.

[3]) Tit. 8.

[4]) S. Grimm a. a. O. S. 4.

[5]) Tit. 9. Tit. 10.

[6]) Tit. 11.

[7]) Tit. 11, 2.

[8]) Tit. 12.

[9]) Tit. 13, Tit. 14. Der Beisatz zu monachus, qui sub regula in monasterio conversatus fuerit, ist von Bedeutung; denn es gab damals schon Mönche, welche das Kloster verließen und in der Welt umherzogen; diese letzteren hatten also nicht den Schutz des Gesetzes.

[10]) Tit. 19.

abzumachen, damit kein Streit entstehe und die Kirche keinen rechtlichen Besitz einbüße [1]); wer einen Sclaven oder eine Sclavin der Kirche, die sich flüchtig gemacht, aufnimmt und auf die Aufforderung des Priesters oder seines gesetzlichen Stellvertreters sie nicht herausgibt, soll wie andere Alemannen das Dreifache bezahlen [2]). Endlich werden Verordnungen erlassen, daß die Hörigen der Kirche ihre gesetzlichen Abgaben an diese pünktlich entrichten, ihren Arbeiten fleißig nachgehen [3]); wer einen mit dem Siegel des Bischofs versehenen Befehl, zu kommen oder irgend wohin zu gehen, nicht befolgt, wird um 12 S. gebüßt [4]). Man ersieht aus der stets auf's Neue wiederkehrenden Forderung, daß Verträge, Vergabungen u. s. w. nicht blos vor Zeugen, was ganz deutscher Rechtsgewohnheit entspricht, sondern obendrein noch schriftlich abgefaßt sein mußten, wie schon bereits im Anfange des siebenten Jahrhunderts in den alemannischen Gauen römische Rechtssitte, römisches Urkundenwesen um sich gegriffen hatte.

Durch die angeführten königlichen Erlasse oder Verordnungen sowie durch die genannten einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Volksrechte hatte die Kirche einen besonderen Frieden erlangt, der für die damaligen Verhältnisse als ein großer Erfolg bezeichnet werden muß. Aus den altgermanischen Verhältnissen heraus ist dieser Frieden durch den Einfluß des Christenthums zu einem Institut herangewachsen, das die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft in stets weiteren Kreisen befestigen sollte. Als nämlich noch die Religion Odins in ungeschwächter Kraft dastand, war Fro (Freyr) der Gott des Friedens [5]) gewesen. Der Verfasser der Hamburger Kirchengeschichte, Adam von Bremen (gestorben um 1072) bezeugt das in seiner Beschreibung der Götter des Nordens in den bestimmtesten Worten: der dritte Gott der Schweden ist Fricco; dieser spendet den Sterblichen Frieden und Lust [6]). Das kann nach den Erklärern dieser Stelle nur vom inneren

---

[1]) Tit. 20.

[2]) Tit. 21.

[3]) Tit. 22.

[4]) Tit. 23, 4.

[5]) Richtiger Freyi; bei den Germanen frô, s. Grimm, Mythologie I. S. 190 f.

[6]) Tertius est Fricco, pacem voluptatemque largiens mortalibus. IV, 26.

Frieden gemeint sein; der Frieden war nur eine von den Göttern zu erflehende Gabe, ein von ihnen verliehener glücklicher Zustand; Frieden ist aber nicht blos die thatsächlich ungestörte Ruhe, der Gegensatz insbesondere von Feindschaft, welche Haß und blutige Verfolgung (Fehde) entzündet; Friede in einer mehr technischen Bedeutung ist, was den Frieden in jenem Sinne erhalten, wenn er gebrochen worden, wieder herstellen soll, — es ist der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herrschaft des Rechtes [1]). Durch die Verletzung des Rechtes des Einzelnen war bei der Gemeindeverbindung zugleich an ihm der Friede Aller gebrochen worden [2]). Eine Erweiterung des Friedens fand statt, wenn Handlungen, die des Objektes oder der Form wegen bisher nicht als Friedensbruch galten, durch Ausdehnung der Unverletzlichkeit oder Setzung eines besonderen Friedens diese Eigenschaft erhielten; in Beziehung auf Personen kam dieses vor, wenn Frieden — also ein selbstständiges Recht und öffentlicher Schutz desselben — denen gewährt wurde, welche sonst keinen Anspruch darauf hatten, z. B. fremden Stammesgenossen, Juden u. s. w. [3]). Durch den höhern Frieden endlich wurde eine verstärkte Unverletzlichkeit nicht für Einzelne, sondern für Alle erwirkt. Ein solcher nun war auch der Kirchenfrieden. Mit der Annahme des Christenthums ging auch die Heiligkeit, welche nach Tacitus die heiligen Haine und Tempel genossen, auf die christlichen Gotteshäuser über. Es war hier recht eigentlich der Ort, dem die Heiligkeit zukam und an welchem der höhere Frieden zu allen Zeiten gleichmäßig waltete. Dieser Frieden konnte gebrochen werden durch Verletzung der Kirche oder der zu derselben gehörigen Gegenstände selbst, oder durch einen verübten Frevel, durch Gewaltanwendung gegen Personen während ihres Aufenthaltes an der heiligen, Schutz verleihenden Stätte [4]). Durch die von uns angeführten Verordnungen der Könige und die Bestimmungen der Volksgesetze sollte also dieser Kirchenfrieden fester begründet und gegen Verletzungen sichergestellt werden. Der Kirchen-

---

[1]) Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 225.
[2]) Das. 226.
[3]) Das. 227.
[4]) Das. 249.

frieden kam aber noch dem Verbrecher in der Weise zu Gute, daß er weder von Privatpersonen, noch von denen, welche das Recht zu vollstrecken hatten, ergriffen und fortgeführt werden konnte [1]). Mit diesem Frieden der Kirche fiel nachmals das Asylrecht gewissermaßen zusammen, und enthielt blos eine Erweiterung jenes Friedens, welche dann Straflosigkeit solcher Personen, die an eine heilige Stätte geflohen waren, oder eine Milderung der ihrer sonst harrenden Strafe zur Folge hatte, was im fünften Abschnitt ausführlicher besprochen werden soll.

So also war in dem alten alemannischen Gesetze die Kirche, wie es sich in einem christlichen Staate geziemt, oben an gestellt und damit unzweideutig und zweifellos der christliche Charakter des Staates durch den Buchstaben des Gesetzes vor allem Volk ausgesprochen. Erst in zweiter Linie kommen daher gesetzliche Bestimmungen über Vergehen gegen den Herzog, das nationale Haupt des Staates, und den König, unter dessen höherem Schutz Land und Volk stand; man sieht also, die Kirche galt als erste, bevorzugte Corporation, der ihre Rechte gesetzlich gewährleistet werden mußten. Indeß enthält das alte Volksrecht der Alemannen auch noch andere gesetzliche Bestimmungen im sittlichen und geistlichen Interesse der Kirche, die den nunmehr anerkannten christlichen Charakter des Staates nur noch mehr bethätigen und verbürgen mußten, und welche in den seither besprochenen Volksrechten und Gesetzbüchern gänzlich fehlen, nämlich in Betreff einer geordneten Sonntagsfeier. Am Sonntage soll Niemand knechtische Arbeiten verrichten, weil das gegen dies Gesetz und die Aussprüche der heiligen Schrift verstößt, der darüber betroffene Unfreie erhält Prügel, der Freie soll bis zum dritten Mal mit einem Verweis davon kommen [2]); wenn er aber nach dem dritten Verweis in diesem Laster betroffen wird, keine Zeit für Gott hat, und knechtische Arbeiten verrichtet, so soll er den dritten Theil seines Erbes verlieren; gibt er aber auch jetzt noch dem Tag des Herrn die Ehre nicht, dann soll er vor den Grafen gerufen werden und

---

[1]) Das. 250.

[2]) Liber corripiatur usque ad tertium; über corripere = verbis castigare, s. Pertz, Legg. III. p. 57, Not. 75, und Grimm, Rechtsalterthümer S. 650, wo sich unsere Stelle findet.

wird er hier überwiesen, so soll er, wohin der Herzog will, in die Knechtschaft gestoßen werden und der, welcher Gott nicht dienen will, soll auch Sklave bleiben [1]).

Wer auch jetzt noch anerkennt, daß eine geordnete Sonntagsfeier ein sicheres Kennzeichen und ein nothwendiges Erforderniß eines christlichen Staates ist, wird gerne zugeben, daß König Chlotar mit diesem Gesetze dem Staate den Stempel eines christlichen Gemeinwesens aufgedrückt hat. Wenn aber die Familie die Grundlage eines jeden Staates bildet, so darf dieser nicht dulden, daß die Ehen anders als im Geiste und nach dem Gesetze der Kirche abgeschlossen werden, und es wäre daher zu verwundern, wenn das alemannische Volksrecht stillschweigend über diesen so wichtigen Punkt hinwegginge. Es ist auch in dieser Beziehung seiner Aufgabe getreu geblieben. Unerlaubte Ehen wegen zu naher Verwandtschaft werden verboten [2]). Ebenso werden auch die Verbrechen gegen die eigene Familie auf das Strengste verpönt; denn wenn Einer seinen Vater, Bruder, Oheim, der Sohn seinen Bruder, seine Mutter oder Schwester tödten will, so wisse er, daß er gegen das Gebot Gottes die Bruderliebe außer Acht gelassen und schwer gegen Gott sich versündiget hat; es soll daher in Gegenwart seiner Verwandten all sein Vermögen confiscirt werden und nichts von diesem an seine Erben fallen; außerdem soll er nach den kirchlichen Vorschriften Buße thun [3]). Unter Herzog Lantfred blieben alle diese Bestimmungen und Strafansätze bestehen; nur ist nach einer Handschrift auf den Mord innerhalb einer Kirche blos eine Buße von 40 Solidi gesetzt [4]); es müssen sich also die allgemeinen Verhältnisse so ziemlich gleich geblieben sein. Ueber die Veränderungen, Zusätze und Verbesserungen, welche dieses Volksrecht später durch Karl den Großen erfahren hat, werden wir später im Zusammenhang mit andern Gesetzen zu sprechen kommen und wollen wir hier nur einige Bemerkun-

---

[1]) Tit. 38.

[2]) Tit. 39.

[3]) Tit. 49. Ueber diese Buße s. Grimm und Schmeller, lateinische Gedichte des 10. Jahrhunderts S. 171:

Quae vestes pulchras, ornatus abjicit omnes,
Induitur tunica velut ex fuligine tincta etc.

[4]) Tit. 3. Bei Pertz, Legg. III. p. 98

gen über die bei dieser Gesetzgebung betheiligten Personen anreihen, da es immerhin von Interesse sein dürfte, nicht blos den sittlichen Gehalt der Gesetze, sondern auch die sittliche Erscheinung des Gesetzgebers im Lichte seiner Zeit zu betrachten.

Im Jahre 584 wurde dem König Chilperich ein Sohn geboren, den er auf dem Hof: Vitry aufziehen ließ, damit, sagte er, dem Kinde nicht etwas Uebles begegne, wenn man es öffentlich sieht, und es so stirbt [1]; er wurde von seinem Oheim König Gunthramm aus der Taufe gehoben und in die Herrschaft seines Vaters eingesetzt [2]. Als der heilige Columban aus dem Reiche Theoderichs vertrieben worden war, wurde er von Chlotar II., dem Freunde der Weisheit und Gelehrsamkeit, aufgenommen [3], nachdem er gehört hatte, wie sehr der Mann Gottes von Brunhilde und Theoderich zu leiden gehabt hatte; kaum aber war er seiner ansichtig geworden, so nahm er ihn als ein Geschenk des Himmels auf und bat ihn, in seinem Reiche seinen Wohnsitz zu nehmen; allein hierzu konnte dieser nicht vermocht werden, sei es, um seine Missionsreise weiter fortzusetzen oder seinem Wohlthäter keine Feindschaft zuzuziehen. Dieser behielt ihn jedoch so viele Tage, als er ihn dazu vermögen konnte, bei sich und wurde von ihm in Betreff gewisser Verirrungen, welche kaum an einem Königshofe fehlen, zurechtgewiesen, und Chlotar II. gelobte, er werde, seinem Befehle entsprechend, Alles besser machen; denn er war ein eifriger Freund der Weisheit und freute sich des ihm gewordenen Geschenkes [4]. Dieses fromme und freundschaftliche Verhältniß zum heiligen Columban muß indeß kein blos vorübergehendes gewesen sein; hatte er ja ohnehin Ursache, an dem Manne

[1]) Gregor. Turon. VI. 41. Bouquet II. p. 288. Er fürchtete also wieder Hexenkünste, wie bei seinem letztverstorbenen Sohn, der ihm durch Zauberei und Besprechungen (incantationes) entrissen worden sein sollte. Gregor. Turon. VI. 35. Bouquet II. p. 284.

[2]) Chronicon Virdunense ad ann. 584. Bouquet III. p. 360. Chron. Hermann. Contracti ad ann. 584. Bouquet III. p. 323.

[3]) Columbanum Chlotarius suscepit; erat enim amator sapientiae. Chronicon Virdunense ad ann. 607. Bouquet III. p. 360.

[4]) Vita S. Columbani Abbatis a Joanne Monacho Bobiensi fere aequali conscripta. Bei Bouquet III. p. 480. Chronicon S. Richarii s. Centulense. Bei Bouquet III. p. 350.

besonderes Interesse zu nehmen, dessen Weissagung über seine künftige Herrscherstellung in so überraschender Weise in Erfüllung gegangen war. Als er nämlich einst noch darüber unschlüßig war, ob er sich an dem zwischen Theoderich und Theodebert drohenden Krieg betheiligen solle, rieth ihm jener ab mit den prophetischen Worten, daß er binnen drei Jahren in den Besitz ihrer Reiche und damit zur Alleinherrschaft gelangen werde [1]). Und so geschah es, freilich nicht, ohne daß sich Chlotar II. mit schwerer Blutschuld befleckte. Columban verweilte damals in Italien, und an ihn sandte Chlotar i. J. 614 den Abt Eustasius von Luxeuil, nnd ließ ihn zu sich einladen; doch konnte sich Columban zu dieser Reise nicht mehr entschließen [2]), er starb in dem von ihm gegründeten Kloster Bobbio i. J. 615. Außerdem wissen die Legenden noch gar Manches von Chlotar's II. Mildthätigkeit und von seinen klösterlichen Stiftungen zu erzählen. Das Geschlecht der Merovinger war allerdings entartet, in den ewigen Familienkriegen und unaufhörlichen Mordthaten innerhalb der Königsfamilie selbst an Tugend, Ehre und Ruhm geschändet, aber doch noch nicht in allen Gliedern völlig für alles Höhere erstorben. Bei seinen Zeitgenossen wenigstens fehlt es Chlotar II. nicht an gutem Ruf; denn er war ohne Uebermuth, gelehrt, gottesfürchtig, beschenkte Kirchen und Priester reichlich, erwies sich gegen Jedermann gütig und wohlwollend, war aber auch — und diese Eigenschaften durften einem Könige damals nicht fehlen — als Krieger und Jäger ausgezeichnet [3]).

Und in demselben Gewande erscheint uns Chlotar im Ganzen als Gesetzgeber. Schon Childebert II. hatte unter dem 29. Februar 596 von Köln aus für seine Reichsantheile in Austrasien und Bur-

[1]) Vita S. Columbani a. a. O. Bouquet III. p. 481. Chronicon Centulense s. S. Richarii a. a. O. bei Bouquet III. p. 350.

[2]) Vita S. Columbani. Bouquet III. p. 482.

[3]) Gesta Dagoberti Francorum regis I. bei Bouquet II. p. 580. Fredegar sagt dasselbe, d. h. die Gesta Dagoberti haben diesen ausgeschrieben; dagegen fügt Fredegar hinzu: zuletzt lieh er den Einflüsterungen von Weibern und Dirnen zu sehr sein Ohr, worüber er von seinen Leuten einen Tadel erfuhr. Chronic. 42. bei Bouquet II. p. 430. Die Gesta Dagoberti sind übrigens eine unzuverlässige Compilation des 9. Jahrhunderts aus Fredegar und den Gesta Francorum; ihre eigenen Erzählungen tragen das Gepräge der Fabel s. Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 448 f.

gund eine Decretio erlassen, welche der christlichen Kirche in unzweideutigen Worten ihre Rechte verbürgte und die Bischöfe in Ausübung ihrer Pflichten in besonderen Schutz nahm. Kirchlich wegen zu naher Verwandtschaft verbotene Ehen werden bei Androhung der Todesstrafe untersagt; in Betreff der bereits eingegangenen incestuösen Ehen ist den Bischöfen die Entscheidung anheimgegeben, wer aber diesen den Gehorsam verweigert und dafür aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wird, darf auch nicht mehr in der königlichen Pfalz erscheinen, verliert all sein Vermögen an die erbberechtigten Verwandten, weil er die Heilmittel seines Priesters nicht gebrauchen will [1]); bezüglich der Sonntagsfeier endlich wird verordnet, daß keine andere Arbeit, die nicht zum Kochen oder Essen gehört, am Sonntage verrichtet werden dürfe, ein Franke bezahlt 15, ein Römer 7½ Solidi, wenn er diesem Gebot zuwider handelt, ein Höriger bezahlt dafür 3 S. oder hat dieses Vergehen mit seinem Rücken, d. h. mit Streichen zu büßen [2]); dagegen gehen Räuber des Asylrechtes in den Kirchen verlustig und müssen von den Bischöfen ausgeliefert werden [3]).

Chilperich's Sohn, Chlotar II. überlebte seinen Vater, alle seine Oheime und deren Descendenten und brachte im Jahre 613 abermals die ganze fränkische Monarchie unter seiner Hand zusammen und behielt sie bis zu seinem Tode im Jahre 628. Wir haben seine unverkennbaren Verdienste um die Gesetzgebung bereits hervorgehoben. Man macht dieser merovingischen Periode nicht ohne Grund den Vorwurf der „ärgsten Verrohung" [4]). Wenn die Gesetze im Allgemeinen ein lebendiges Spiegelbild des sittlichen Gehaltes eines Volkes bilden, so können die Volksgesetze jener Zeit zur Erhärtung einer solchen Aufstellung benützt werden, und doch sind sie zugleich ein Beweis dafür, daß es nicht an ernstlichen Versuchen gebrach, den Geist der Rohheit zu unterdrücken und christliche Gesittung im Volke einzuführen. Der Maßstab der sittlichen Zustände

---

[1]) Childeberti II. regis Decretio 2. Pertz, Legg. I. p. 9.

[2]) a. a. O. 14.

[3]) a a. O. 4.

[4]) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Halle 1854. Bd. I. S. 378.

unserer Tage, so verschieden dieser auch sonst auf unser Jahrhundert angewendet werden kann, paßt nun einmal nicht für die Jugendzeit der unter der Zucht der christlichen Kirche allmählig heranwachsenden fränkisch-germanischen Völker. An der erziehenden Hand der Kirche sind diese erst lebensfähig in die europäische Staatenfamilie eingetreten und haben ihren welthistorischen Beruf erfüllt. Daher ist aber auch die Geschichte dieser Völker in diesem Zeitraume blos in ihrer engsten Beziehung zur Kirche richtig zu verstehen und gehörig zu würdigen. So bilden auch die Concilien und Synoden die Grund- und Unterlage der staatlichen Gesetzgebung. Zwar eröffnet Chlotar II. seine Alleinherrschaft mit blutigen Thaten und gleichwohl wurde nachmals zu seinem Ruhme gesagt, er habe durch Sittenreinheit die Alleinherrschaft verdient [1]); doch als Gesetzgeber behielt er ein offenes Auge für die klaffenden Wunden des Staates. Bei den in jählinger Auflösung begriffenen Verhältnissen in den verschiedenen Landestheilen that Versöhnung der sich abstossenden und befeindenden Elemente in erster Linie noth; das hat wohl auch Chlotar II. begriffen. Daher seine ernstlichen Versuche, in Burgund sich die Herzen der maßgebenden Kreise zu gewinnen um damit dem Staate eine festere Grundlage zu geben. Wie Vieles davon seinem eigenen freien Entschlusse oder dem Einfluße weiser Staatsmänner zuzuschreiben ist, vermögen wir nicht mehr zu entscheiden; doch berichtet uns der Geschichtsschreiber der Franken, Fredegar: Im 33. Jahre seiner Herrschaft berief Chlotar den Hausmeier Warnachar mit sämmtlichen Bischöfen und Baronen von Burgund zu sich nach dem Hofgute Bonogelum [2]) und gab daselbst allen ihren gerechten Wünschen Gehör und verlieh seinen Bewilligungen Gesetzeskraft" [3]). Es ist dies offenbar ein Synodallandtag gewesen, auf dem in erster Reihe von den kirchlichen Wür-

[1]) Lotharius II. postquam ad intelligibilem aetatem venit, honestati morum studere coepit; unde a Deo exaltatus eo usque processit, ut monarchiam regni Francorum mereretur accipere solus. Vita S. Sigeberti, auctore Sigeberto monacho Gemblacensi bei Bouquet II. p. 597.

[2]) Bonenil, nördlich von Paris; siehe über den fraglichen Ort Mabillon, de re diplomatica libri VI. Neapel 1789. l. IV. p. 264. Pariser Ausgabe S. 283.

[3]) Fredegar Chronic. c. 44, bei Bouquet II. p. 431.

denträgern die Angelegenheiten der Kirche und dann von diesen in Gemeinschaft mit den Großen des Volkes die bürgerlichen Verhältnisse des Landes eine Regelung gefunden haben. Daß Fredegar bei Angabe der Jahreszahlen nicht immer ganz zuverlässig ist, braucht nicht mehr erst erwiesen zu werden und so liegt mehr als eine Vermuthung vor, daß dies am 16. Oktober des Jahres 614 geschehen sei. Die Urkunde ist nämlich erhalten; darnach wird die Erhebung aller neu eingeführten Zölle und Abgaben verboten, alle Leute erhalten die Güter zurück, welche sie in den letzten unruhigen Zeiten durch Treue gegen ihre Herren verloren hatten [1]). Warnachar erscheint als der Führer und Vertreter der Volkssache der Burgunder. Denn in Burgund wurde Brunhilde von den Baronen, den Bischöfen sowohl als den übrigen Leuten [2]) gefürchtet und gehaßt. Darum verschwören sich diese mit Warnachar, es solle nicht einer von Theodorichs Söhnen entkommen, sondern alle sterben; auch die Brunhilde wollten sie umbringen und sich für Chlotars Herrschaft erklären. Und so geschah es auch. Warnachar wurde hierauf zum Hausmeier in Burgund erhoben und ihm von Chlotar das eidliche Versprechen gegeben, ihn Zeitlebens nicht abzusetzen. So ward das Frankenreich wieder befestigt und die ganze Macht durch den jungen Chlotar vereinigt, der im Frieden mit allen Nachbarvölkern 16 Jahre glücklich regierte [3]). Aus der ganzen Erzählung der geräuschvollen und erschütternden Vorfälle des Jahres 613 dürfte wohl unzweideutig erhellen, daß Chlotar alsbald nach dem Antritt seiner Regierung über das von inneren Parteiungen und allen Leidenschaften zerrissene und aus tausend Wunden blutende Burgund zur Ordnung der dortigen Verhältnisse genöthigt war und wohl unmöglich das Jahr 616 oder 617 oder 618 hiezu abwarten konnte. Zugleich dürften aber auch die hier gemachten und zum offenen Gesetze erhobenen Zugeständnisse nicht wesentlich von jenen, die er in Neustrien verlieh, verschieden gewesen sein. Daß auch die Kirche dabei bedacht ward, kann ein-

[1]) S. Otto Abel in seiner Uebersetzung des Fredegar (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 7. Jahrhundert.) Berlin 1849. S. 30. A. 4.

[2]) Burgundiae Barones vero, tum episcopi quam ceteri leudes etc. Fredegar c. 41, bei Bouquet II. p. 429.

[3]) Fredegar c. 42. quod feliciter post sex decem annis tenuit, pacem habens cum omnibus gentibus vicinis.

fach schon daraus erschlossen werden, daß der gesammte Episcopat Burgunds auf der in Rede stehenden Versammlung sich eingefunden hatte und gewiß hat dieser in seiner Gesammtheit den Rechten und Bedürfnissen der Kirche nichts vergeben.

Auf dem Grunde der fünften Synode von Paris haben wir von König Chlotar II. ein denkwürdiges Aktenstück, das an Bedeutung die Beschlüsse jener Generalsynode noch übertrifft, die er auf den Oktober 614 in die Hauptstadt Neustriens berufen hatte, die von nicht weniger als neunundsiebzig Bischöfen besucht war und daher unstreitig die glänzendste und großartigste genannt werden muß, welche bis jetzt im Frankenreiche gefeiert worden war. Vom 18. Oktober 614 ist die Bestätigung und, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, das Einführungsgesetz Chlotars, das übrigens noch nicht unerhebliche Zusätze und Erweiterungen enthält. Die Synode hatte, wie in den Eingangsworten des Protokolles ausdrücklich erklärt wird, sich die Aufgabe gestellt, alte Verordnungen, welche die Zeitverhältnisse erforderten, zu erneuern und den von allen Seiten erhobenen Klagen Abhilfe zu verschaffen und alles das zu berücksichtigen, was der Wohlfahrt des Königs, des Volkes und der Kirche ersprießlich sein könne. Der König aber spricht seinerseits die Ueberzeugung dahin aus, daß das Glück des Reiches mit Gottes Willen nur dann sich mehre, wenn in demselben mit Gottes Gnade die Beschlüsse der Synode unverbrüchlich gehalten und die diesen entgegenstehenden Mißbräuche beseitigt werden [1]). In der That wurde hier sogleich eine für die Kirche hochwichtige Frage zur Entscheidung gebracht, nämlich die der freien Bischofswahlen. Gar manche der merovingischen Könige hatten mit Umgehung der Wahlfreiheit namentlich ihre Hofleute auf die erledigten bischöflichen Stühle befördert und von Seiten mancher Bewerber war auch das von ihnen vertheilte Geld entscheidend in die Wagschaale gefallen. Um diesem Mißstande ein für alle Mal zu begegnen, hatte die Synode verordnet: beim Todesfalle eines Bischofs solle derjenige ordinirt werden, den der Metropolit sammt den Comprovincialen, dem Klerus und dem Volke gewählt hat [2]). Dem ward in der königlichen Verordnung beigefügt:

---

[1]) Pertz Legg. I. p. 14.

[2]) Sirmond I. p. 471; vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. III. S. 63.

wenn die Person würdig erscheint, so soll sie die Bestätigung des Königs erhalten; fällt die Wahl aber auf einen der Hofleute, so soll die Ordination nach Maßgabe seiner Verdienste und Gelehrsamkeit erfolgen. Die beiden letzten Sätze hat der erste Canon der Synode nicht, und es ist daher klar, daß sie zu Gunsten des sich allmählig erstarkt fühlenden Königthums abgefaßt sind, das sich in Besetzung der Bisthümer einen Spielraum selbsteigener Entscheidung bewahren will. Ebenso verlangt der angeführte Canon Wahl ohne Gewährung eines Vortheils oder Spendung an Geld von Seiten der Bewerber, und auch diese Bestimmung hat die königliche Constitution, wer vermöchte zu entscheiden, ob absichtlich oder unabsichtlich, weggelassen, dagegen hat sie noch den letzten Absatz in Betreff der Ordination der Angehörigen des Hofes hinzugefügt. Kein Bischof darf einen Nachfolger für sich bestimmen, sondern zu seinen Lebzeiten darf nur dann ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, wenn er unfähig ist zur Leitung der Kirche und der Geistlichkeit; ebenso darf, so lange der Bischof lebt, keiner es wagen, seine Stelle einzunehmen. Kein Kleriker darf mit Umgehung seines Bischofs den König oder andere Große angehen und sie um Schutz bitten, und diese dürfen ihn nicht aufnehmen, außer er wolle jenen um Verzeihung bitten. Zu can. 4, wornach kein (weltlicher) Richter ohne Vorwissen des Bischofs einen Priester, Diacon oder Kleriker strafen oder verurtheilen darf, und wenn er dieses thut, von der Kirche, der er das Unrecht zugefügt hat, so lange ausgeschieden sein soll, bis er die Anklage fallen läßt, wird die Beschränkung hinzugefügt, nur in Civilangelegenheiten dürfe der weltliche Richter ohne Vorwissen des betreffenden Bischofes nicht gegen Geistliche einschreiten, wohl aber in Criminalsachen, und wenn die Schuld ganz offen daliegt; ausgenommen werden Priester und Diaconen; wer aber von den Geistlichen eines peinlichen Verbrechens überwiesen ist, soll den Canones gemäß gestraft und in Gegenwart des Bischofes verhört werden. Streitigkeiten dagegen zwischen Laien und Geistlichen sollen gemeinsam vom weltlichen Richter und vom geistlichen Vorgesetzten ausgemacht werden [1]).

So vortheilhaft nun auch diese Bestimmungen für die Kirche

[1]) Chlotarii II. Edictum anni 614 bei Pertz l. c. p. 14 n. 2—5.

lauten, so läßt sich doch nicht in Abrede ziehen, daß auch die Machtansprüche des Staates oder des Königs mit Anwendung aller Vorsicht gewahrt werden. Dagegen soll der damals nicht immer ausreichende Schutz des Königs durch den der Bischöfe ergänzt und verstärkt werden. Namentlich stehen die Freigelassenen der Freien unter dem Schutze der Bischöfe gemäß dem Inhalte der ihre Freilassung betreffenden schriftlichen Aktenstücke, da, wie wir schon oben gezeigt haben, alle diese Rechtsverhältnisse betreffenden Verträge schriftlich und vor Zeugen abgemacht werden mußten; nur in Gegenwart des Bischofes oder des Vorstehers der Kirche darf über sie abgeurtheilt werden. Gegen die damals drohende Verjudung des Staates haben sich die Synode und die königliche Constitution in gleich entschiedenem Sinne ausgesprochen. Die letztere verordnet: die Juden dürfen über die Christen kein öffentliches Amt ausüben [1]); wer daher von ihnen als Zöllner eintreten sollte, soll von der ganzen Strenge des canonischen Gesetzes getroffen d. h. mit seiner ganzen Familie getauft werden [2]). Damit ist aber der christliche Charakter des Staates unzweideutig und klar ausgesprochen, da Andersgläubige eben wegen ihrer Religion, d. h., weil sie durch ihre Religion nicht Mit-

---

[1]) Judaei super christianos actiones publicas agere non debeant. Pertz l. c. p. 15. 10. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort, das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die Stellvertreter des Königs gebraucht wird; das Amt heißt dann actio, mitunter mit dem Zusatze publica, auch Ordinatio und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 403 f. Der hieher gehörige Can. 15 lautet: ut nullus Judaeorum qualemcunque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere praesumat. Also schon das Nachsuchen um eine solche Stelle hatte die Taufe als Strafe zur Folge. Militia heißt hier nicht militärische Gewalt, sondern überhaupt Amt; s. Waitz a. a. O. Bd. II. S. 398, A. 1. Die Juden werden sich wohl schon damals wie später unter Ludwig dem Frommen mehr zu einträglichen als lebensgefährlichen Dienstleistungen hinzugedrängt haben.

[2]) Quare si se quaestioso ordini sociare praesumpserit,. etc.; die Juden durften nicht Zöllner sein, Waitz a. a. O. Bd II. S. 564 u. das. A. 2, wo über unsere Stelle gehandelt und die Ansicht derer widerlegt wird, welche an den Kaufmannsstand oder gar an eine Wuchergesellschaft (quaestuosus ordo) gedacht haben.

glieder dieses Staates sein können, keinerlei Bedienstung in demselben erhalten können. Dieser Kampf des christlichen Staates gegen das sich einnistende Judenthum sollte nachmals noch heftiger werden und bei der uralten Zähigkeit der Juden, sich auf alle Weise Geltung zu verschaffen, noch größeren Widerstand hervorrufen.

Auch der gottgeweihten Jungfrauen und frommen Witwen sowohl derer, welche in ihrem eigenen Hause wohnen, als derer, welche in Klöstern untergebracht sind, wird in fürsorglicher Weise gedacht; Keiner soll sie herauslocken oder sie zur Ehe nehmen; wer sich dessen unter irgend einem Vorwande untersteht, soll dem Todesurtheil verfallen; sollten sie aber in einer Kirche zur Ehe geschritten sein und die Geraubte oder zu Raubende damit einverstanden scheinen, so sollen sie von einander getrennt in die Verbannung gebracht, ihr Vermögen aber den erbberechtigten Verwandten ausgefolgt werden [1]). Man sieht aus diesen strengen Gesetzen, daß es Nonnen genug gegeben haben muß, welche sich nur zu gerne entführen ließen. Dagegen werden gewisse Ausschreitungen der Bischöfe und der anderen Großen in wohlwollender Absicht für das Volk beschränkt und verboten; namentlich sollen sie, wenn sie in anderen Gegenden Besitzungen haben, keinen Richter oder Steuerbeamten aus anderen Landschaften hier anstellen, sondern Leute aus dem Lande selbst, also die Eingeborenen hiezu verwenden [2]); die Beamten der Bischöfe und Großen sollen nirgends Etwas aus eigener Vollmacht zur Schadloshaltung mitfortnehmen [3]); dagegen dürfen auch die Schweinehirten des Königs die Wälder der Privaten oder der Kirchen ohne deren Genehmigung nicht betreten [4]); neue Zölle waren natürlich eben so wenig beliebt wie neue Auflagen überhaupt und Chlotar war daher, um einen Grund zur Unzufriedenheit zu beseitigen, zu der Erklärung genöthigt, daß überall, wo neue Zinse eingeführt würden, und vom Volke hiegegen reclamirt werde, nach gerechter Untersuchung Schadloshaltung eintreten solle [5]), und daß weder von anderen Gegenstän-

[1]) Pertz l. c. p. 15 n. 18.
[2]) Daselbst n. 19.
[3]) Daselbst n. 20.
[4]) Daselbst n. 21.
[5]) Daselbst n. 8.

den noch an anderen Stellen Zoll erhoben werden soll, als von seinen Vorfahren Gunthramm, Chilperich und Sigbert erhoben wurde [1]). Um den ganzen Geist dieses Gesetzes aus seinem Inhalte kennen zu lernen, setzen wir noch folgende Bestimmungen desselben her: Niemand, weder der Freie noch der Hörige, wenn er nicht auf handhafter That beim Diebstahl getroffen wird, darf ungehört verurtheilt werden [2]). Friede und Zucht herrsche durch Christi Gnade im Reiche immerdar und der Uebermuth und Ungehorsam der Uebelwollenden werde auf das Strengste unterdrückt [3]). Zur größeren Sicherheit der Rechtspflege bestimmt das Edikt, daß in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden sollen, welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Amtsbefugnisse haften können [4]). Als eine besondere Erleichterung für den geringen Mann erscheint die Bestimmung, wenn keine Mast gewachsen ist, soll die Abgabe von Schweinen an den König ganz wegfallen [5]). So sollte also der auf dem Volke bereits haftende Druck nicht willkürlich erhöht, sondern nach den Gesetzen der Billigkeit und Barmherzigkeit thunlichst gemildert werden und so sollten diese denn mit den Bischöfen und Großen oder den Getreuen des Reiches auf der Synode von Paris vereinbarten Gesetze bei Androhung der Todesstrafe für deren Uebertretung allezeit befolgt werden und in Kraft bleiben und daher mit des Königs Unterschrift in Christi Namen bekräftigt werden [6]). Zu solchem Vergleich hatte sich Chlotar II. wohl verstehen müssen, wenn er nicht seine eigene Herrschaft und die Einheit der Monarchie den allerbedenklichsten Gefahren aussetzen wollte. Schwerlich fehlte es ihm an dem nöthigen Scharfblicke in die Folgen solcher Zugeständnisse, und bei den ihm nachgerühmten guten und löblichen Eigenschaften an dem guten Willen, das feierlich und im Angesichte Gottes und der Kirche Versprochene treu und gewissenhaft zu halten, und so findet das Abweichende in seinem Edikt von der strengen Bestimmung der

[1]) Daselbst n. 9.
[2]) Daselbst n. 22.
[3]) Daselbst n. 11.
[4]) Daselbst n. 12.
[5]) Daselbst n. 23.
[6]) Daselbst n. 24 sq.

Synode wohl am leichtesten die richtige Erklärung: er wollte und konnte nicht mehr versprechen und keine weiter gehende Zusage machen, als er zu halten vermochte mit Wahrung der königlichen Macht und Würde [1]).

So hatten die Bischöfe und die Großen bedeutende Rechte auf Kosten des merovingischen Königthums erworben. Dieses hatte bindende Verpflichtungen eingegangen, und seine Stellung war keineswegs eine solche, daß es sich über diese hinwegsetzen durfte, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, Thron und Herrschaft an die Großen des Reiches zu verlieren. Auf diese nahmen die bessern merovingischen Könige wenn auch widerstrebend, politische Rücksichten; auch Warnachar hatte im Auftrage der geistlichen und weltlichen Großen Burgunds gehandelt und scheint selbst nur durch das gebieterische Verlangen dieser von Chlotar II., der ihm nicht gewogen war, die Würde eines Hausmeiers erhalten zu haben [2]). Erst mit Gewährung dieses Pfandes glaubten die Burgunder ihre Freiheiten gesichert. Unter dem Einflusse der gallo-romanischen Verhältnisse und in natürlicher Folge der fortgesetzten Eroberungen war endlich der letzte Rest des alten germanischen Volkskönigthums eingebüßt worden; nun aber war es im Gange der neuen Entwicklung der Dinge die corporative Gliederung des Reiches, welche Sicherung der Rechte der Kirche und der adeligen und freien Grundbesitzer verlangte und eben dadurch einen bedeutenden Sieg über das Königthum gewann. Von diesem mußte sich allererst die Kirche unabhängiger und in Wahrung ihrer ersten Interessen selbstständiger machen; allein die Freigebung der Bischofswahlen unter dem Vorbehalte der königlichen

---

[1]) Im Jahre 627 hielt Chlotar einen Synodalreichstag zu Clippiacum (Clichy an der Seine in der Gegend von Paris, Bouquet II., index geographicus p. 733), zum Nutzen des Königs und zum Wohle des Vaterlandes; doch sind wir über dessen Beschlüsse nicht unterrichtet. Cum Pontifices et universi proceres regni sui, tam de Neuster quam de Burgundia, Clippiaco ad Chlotarium pro utilitate regia et salute patriae conjunxissent etc. Fredegar c. 55. Bouquet II. p. 435.

[2]) Lotharius rex Warnaharium, cui aliquantulam infensus erat, suffragantibus multis, in principatu majoris domus confirmavit. Hermanni Augiensis (Contracti). Chronicon bei Bouquet III. p. 326. Pertz, SS. V. p. 92 ad ann. 619.

Bestätigung der Wahlen war an sich noch keine Beeinträchtigung der Macht des Königthums, sondern konnte sogar zur Hebung und Kräftigung desselben ausschlagen, wenn dieses es verstand, seine neue Stellung im christlichen Gemeinwesen zu würdigen und zu sichern. Oder war es für das Königthum eine Niederlage, als es sich selbst als den Hort und die natürliche Schutzmacht des Christenthums erfaßte? Die Geschichte gerade der edelsten und besten Karolinger antwortet auf diese Frage entschieden mit — Nein. Aber freilich das entartete und bald auf fremden Schultern ruhende merovingische Königthum hatte zum Verständniß und somit auch zur Lösung dieser wichtigen Frage keine Befähigung mehr. Es waren neue Menschen und eine neue Zeit erforderlich, um Staat und Kirche auch auf dem Boden des Rechtes und der Gesetzgebung in die nöthige Wechselwirkung zu bringen und damit beide mit einander auszusöhnen.

Bei dem Niedergange des Gestirnes des merovingischen Königshauses, das bald glanz- und farblos untergehen sollte, tritt uns nur noch der Name Dagobert I., des Sohnes Chlotar's II., mit einem matten Strahl des Ruhmes entgegen. Die häufig als die hauptsächlichste Quelle für Dagobert's Leben und Regierung benützte Gesta Dagoberti [1]) haben als eine Compilation des 9. Jahrhunderts keinen quellenhaften Werth, was nunmehr allgemein zugestanden werden dürfte [2]). Auch Fredegar und die Gesta Francorum sowie Sigbert von Gembloux geben auf unsere Frage, was nämlich Dagobert für die Kirche gethan hat, so gut als keine Auskunft. Selbst die Zeugnisse für seine gesetzgebende Thätigkeit finden sich hauptsächlich nur in den bereits erwähnten kurzen Prologen der Volksrechte. Im Jahre 622 gab ihn sein Vater Chlotar II. den Austrasiern zu ihrem eigenen Könige [3]). Damit er nicht aus Ueber-

---

[1]) Bouquet II. p. 580—596.

[2]) Sogar der Franzose Gérard (histoire des Francs d'Austrasie, nouvelle édition. Paris 1866) urtheilt über dieselben: les documents de cette catégorie ne présentent aucune garantie de certitude; il est prudent de n'accepter ce qu'ils disent qu'avec une extrême défiance. I. p. 341.

[3]) Fredegar c. 47, bei Bouquet II. p. 432. Vita S. Sigeberti, regis Austrasiae, auctore Sigeberto monacho Gemblacensi, c. 1. Bouquet II. p. 597.

muth über die königliche Gewalt und Unerfahrenheit eines jugendlichen Alters vom Pfade des Rechtes abweiche, gab er ihm einflußreiche und fromme Männer zur Seite, nämlich den heiligen Bischof Arnulf, früher Hausmeier und jetzt Bischof von Metz, und den Hausmeier Pipin, der damals sämmtliche Leute des Hofes an mächtigen Einfluß und an Weisheit überragte. Unter dem Schutze dieser Männer ging anfangs alles trefflich; allein nach dem Tode seines Vaters (628) fing Dagobert an, ein wenig von Recht und Billigkeit und den Rathschlägen des Fürsten Pipin und des Erzbischofs Cunibert von Cöln abzuweichen, welch' letzteren Pipin nach dem Rücktritte des heiligen Arnulf in wohlerwogener Absicht zu seinem zuverläßlichsten und treuesten Freunde auserlesen hatte. Denn obwohl König Dagobert ein vortrefflicher Krieger, ein frommer Verehrer der Priester und Kirchen Gottes, ein freigebiger Helfer der Armen Christi und ein Freund vieler schönen Wissenschaften war, so litt er doch zu sehr an der Krankheit fleischlicher Unenthaltsamkeit, wodurch er dem Glanze seines Namens einen abscheulichen Schandfleck zugezogen und (was noch ärger war) den Zorn des Königs der Könige gegen sich entflammt hatte. So erzählt Sigbert von Gembloux [1]).

Wir können hier die Familien-Angelegenheiten eines merovingischen Königs selbst vom bessern Schlage füglich übergehen und bemerken nur, daß außerdem die Zeugen viel Löbliches von ihm zu erzählen wissen, freilich in einer Weise, wo das Hauptverdienst stets seinen erfahrenen und weisen Räthen, dem Bischof Arnulf, dem Erzbischof Cunibert und dem Hausmeier Pipin zuerkannt wird und auf Dagobert mancher düstere Schatten im sonst so anmuthigen Bilde zurückfällt. Der heftige Streit dieses mit seinem Vater Chlotar II. beschäftigt uns hier nicht weiter; denn er war blos politischer Natur und betraf die Zurückgabe der von Chlotar II. vorenthaltenen Landschaften Austrasiens [2]), und endigte damit, daß zwölf fränkische Schiedsrichter,

[1]) Vita S. Sigeberti l. c.

[2]) Zur Einsetzung Dagoberts als König von Austrasien berichtet Fredegar c. 47, Bouquet II. p. 432 von Chlotar II.: Dagobertum super Austrasios regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vosagus versus Neuster et Burgundiam excludebant.

darunter Bischof Arnulf von Metz, gewählt wurden, welche die Sache dahin vermittelten, daß Chlotar II. seinem Sohne alles Land abtrat, was zu Auster gehörte und sofort nur dasjenige Gebiet behielt, welches diesseits des Liger und der Provinz lag [1]). Nach dem im Jahr 628 erfolgten Tode seines Vaters wurde Dagobert Alleinherrscher des gesammten Frankenreiches, indem sein blödsinniger Bruder Charibert nur ein kleines tolosanisches Königreich und einen Theil des königlichen Schatzes erbte. Burgund hatte noch unter Chlotar II. nach dem Tode Warnachar's keinen Hausmeier mehr begehrt, sondern es vorgezogen, unmittelbar unter königlicher Herrschaft zu stehen [2]). Als jetzt im Jahre 628 Dagobert persönlich in Burgund erschien, kam die Geistlichkeit (pontifices), die Großen und die übrigen Leute des burgundischen Reiches solche Furcht an, daß man sich allgemein verwundern mußte, die Armen (Unterdrückten) aber, die keine Ungerechtigkeit begangen, freuten sich. Wie er nun in die Stadt Lingonae (Langres) kam, richtete er über alle seine Unterthanen, hohe wie niedere, mit Gerechtigkeit; da half keine Bestechung, kein Ansehen der Person, sondern die Gerechtigkeit allein regierte, die der Höchste liebt. Hierauf zog er nach Divio (Dijon) und verweilte selbst in Latona (SS. Jean de Laône) einige Tage; so viel lag ihm daran, Gerechtigkeit zu üben gegen alles Volk in seinem ganzen Reiche. Erfüllt von diesem frommen Verlangen, versagte er den Schlaf seinen Augen, Speise seinem Mund, mit dem größten Eifer stets nur darauf bedacht, daß Allen Recht würde und sie fröhlichen Herzens von ihm gingen [3]). Freilich will sich mit dieser einnehmenden Schilderung Dagoberts Befehl zur Ermordung Brodulfs, des Oheims seines Bruders Charibert [4]) nicht reimen; es ist, als ob kein Merovinger mehr ohne schwere Blutschuld oder ohne Ehebruch leben konnte. Uebrigens führte er in Austrasien die Herrschaft so glücklich, daß er bei allen Völkern in ausgezeichnetem Lobe stand [5]).

[1]) Fredegar c. 53, Bouquet II. p. 434.

[2]) Fredegar c. 54, Bouquet II. p. 435.

[3]) Fredegar c. 58, Bouquet II. p. 436.

[4]) Fredegar l. c. Auch Chariberts Söhnlein Chilperich soll auf Dagoberts Veranlassung ermordet worden sein. Fredegar c. 67, Bouquet II. p. 439.

[5]) . . ut a cunctis gentibus immenso ordine laudem haberet. Fredegar c. 58, Bouquet II. p. 436.

Und solche Furcht hatte er bei ihnen erweckt, daß sie sich in Demuth seiner Herrschaft unterwarfen, und sogar die Völkerschaften, die an den Grenzen der Avaren und Slaven wohnten [1]), ihn von freien Stücken ersuchten, zu ihnen zu kommen. Nachdem noch Pipin und Cunibert als des Königs Rathgeber bezeichnet wurden, ertheilt Fredegar dem Könige Dagobert das schöne Zeugniß, er habe mit so großem Glück und Eifer für die Gerechtigkeit geherrscht, daß er mit seinem Ruhme alle Frankenkönige vor ihm überstrahlte [2]). Indeß war es nicht der eigene sittliche Werth, der ihm ein solches Lob eintrug; wohl aus Scheu vor Pipin und Cunibert und ihrem gewaltigen Einfluß auf die austrasischen Großen war Dagobert's Mäßigung entsprungen [3]). Als er sich daher dieser Umgebung entledigt und 629 seine Residenz in Neustrien aufgeschlagen hatte, vergaß er alle Gerechtigkeit, die er vormals geliebt hatte, in seiner Gier nach dem Gut der Kirchen und der Unterthanen und suchte mit erfinderischer Habsucht auf alle Weise nur Schätze anzusammeln. Der Wohllust war er ganz unmäßig ergeben; er hatte drei Königinnen und sehr viele Kebsweiber; der letzteren waren es zu viel, um ihre Namen in dieser Chronik (Fredegar's) anführen zu können. Also neigte sich sein Herz vielen zu und seine Gedanken kehrten sich von Gott ab; später jedoch, — und möchte ihm das doch wahren Gewinn gebracht haben — gab er den Armen reichliche Almosen, und wenn er nicht in die Netze der Wohllust verstrickt gewesen wäre, so würde er das Himmelreich verdient haben [4]). Auch andere

---

[1]) Die mittelalterlichen Schriftsteller schreiben beinahe immer Sklaven statt Slaven.

[2]) Ut nullus de Francorum regibus praecedentibus sua laude fuisset praecellentior. Fredegar c. 58, Bouquet II. p. 437.

[3]) Fredegar c. 61, Bouquet II. p. 437. Von Pipin wird ganz besonders gerühmt, daß er von Allen wegen seines Eifers um die Gerechtigkeit geliebt wurde, zu der er auch Dagobert anhielt, so lange dieser auf seinen Rath hörte.

[4]) Fredegar c. 60, Bouquet II. p. 437. Die erwachende Habgier des Königs wird eben mit seinem ausschweifenden Leben in Zusammenhang zu bringen sein, da er die Habsucht einer Schaar von Kebsweibern und Buhlerinnen zu befriedigen hatte. Bonnell, die Anfänge des Karolingischen Hauses. Berlin 1866. S. 100. Der Ausdruck thesauros implere ist nach dem Sprachgebrauch jener Zeit

Zeugnisse lauten im Allgemeinen günstig für Dagobert [1]). Die Zwangstaufe sämmtlicher Juden in dessen Reich, von der uns der Chronist erzählt, hatte weniger einen kirchlichen, als vielmehr einen politischen Zweck [2]). Der griechische Kaiser Heraclius hatte nämlich in den Sternen gelesen, daß nach dem Willen Gottes sein Reich von den beschnittenen Völkern (Mahomedanern oder Juden?) verwüstet werden müsse, und schickte daher zu Dagobert Gesandte mit der Aufforderung, alle Juden seines Reiches auf den katholischen Glaubeu taufen zu lassen, was Dagobert auch sofort ausführte [3]).

Wird überhaupt der Gerechtigkeitssinn Dagoberts in den schon angeführten Quellenschriften auf das Löblichste, wenn auch nicht für jede Periode seines Lebens hervorgehoben, so sind einzelne Aeußerungen desselben wahrhaft rührend. Als ihm z. B. endlich nach so vielen fleischlichen Verirrungen und nach bitterer, wenn auch nicht völlig fruchtbarer Reue über dieselben, ein ehelicher Sohn, Sigbert, geboren ward, so war des darüber hocherfreuten Vaters erste Sorge, durch welchen so vieler würdigen Bischöfe im ganzen Frankenreiche er ihm die heilige Taufgnade gewähren lassen wolle. Unter diesen zeichnete sich besonders der heilige Amandus, der damals berühmteste Heidenbekehrer aus, an dem Dagobert zudem ein altes Unrecht gut zu machen hatte. Dieser hatte nämlich früher von sämmtlichen Bischöfen allein dem Könige dessen schwere Vergehungen mit wahrhaft priesterlichem Freimuth vor Augen gehalten, war aber dafür in die Verbannung geschickt worden, während welcher Zeit er den Heiden das Evangelium verkündigte. Nach langem Suchen wurde er endlich erreicht und zum Könige nach Clippiacum gebracht. Dieser warf sich ihm zu Füßen und bat ihn flehentlich um Verzeihung

---

ausschließlich auf edle Metalle zu deuten, also bestand die Confiscation wohl in der Hinwegnahme irgend eines Prachtstückes (Kelche u. s. w.), das der König in seinem Schatz zu haben wünschte. Paul Roth, Beneficialwesen S. 320. Dabei darf aber auch nicht vergessen werden, daß Dagobert durch Stiftungen und Schenkungen an Kirchen und Klöster sich große Verdienste erworben hat. S. übrigens die Diplome dieser Art bei Bouquet IV. p. 627—633.

[1]) Gesta Francorum c. 42. Bouquet II. p. 568.

[2]) Fredegar c. 65, Bouquet II. p. 438.

[3]) Fredegar l. c. wörtlich wieder in Chronicon Moissiacens, ad ann. 630. Bouquet II. p. 651, Pertz, Mon. SS. I. p. 286.

des ihm zugefügten Leids und daß er seinen Sohn mit dem Bade der geistigen Wiedergeburt beglücken möchte; aber erst nach heftigem Widerstreben konnte dieser vermocht werden, den feierlichen Taufakt vorzunehmen [1]). Dafür wurde Amandus zum Bischof von Mastricht erhoben. Daß sich über diesen im Ganzen beim Volke beliebten Fürsten frühzeitig ein nicht unbedeutender Sagenkreis ausbilden konnte, liegt in der Natur der Sache [2]).

In Deutschland stand das Ansehen der Familie der Pipiniden bereits in schönster Blüthe und die Merovinger traten stets mehr und mehr in den Schatten zurück. In Neustrien aber muß in dem gesetzgebenden Leben des Staates ein furchtbarer Stillstand eingetreten sein; denn mag man die Abfassungszeit des von uns besprochenen Ediktes Chlotar II. in das Jahr 614 oder etwas später setzen, so ist es doch nach den Begriffen unserer Zeit, wo Gesetze beinahe wie Pilze aufschießen, und von dem schnellen Wandel der Bedürfnisse und Wünsche, sei es der Gesetzgeber oder des Volkes, ein sprechendes Zeugniß ablegen, immerhin eine lange Reihe von Jahren bis zum Jahre 742, einem Zeitraume von 128 Jahren oder von mehr als vier Menschenaltern, innerhalb deren wir auch nicht eine Spur einer gesetzgebenden Thätigkeit finden und festhalten können. Und dann ist es erst ein deutscher Fürst, Karlomann, der mit seinem Capitulare die Reihe der Thätigkeit auf dem bis jetzt unangebauten oder brach liegenden Felde der Gesetzgebung eröffnet. Diese alleinige Thatsache spricht mehr als alles andere für das Erstorbensein des politischen Lebens und fürwahr, es darf uns nicht wundern, wenn vollends bei der gänzlichen Unfähigkeit der meisten Merovinger die Gesetzlosigkeit auch im ganzen Leben des Volkes stets grauenhaftere Fortschritte machte. Während in Deutschland geist- und thatkräftige Hausmeier die Zügel der Regierung in sicherer Hand behielten und sich in ihrem Hause bereits die Grundsätze einer festeren Familienpolitik ausbildeten, die sich vom

---

[1]) Vita S. Sigeberti c. 9, Bouquet II. p. 598. Schön klingt die Sage, daß nach dem betreffenden Gebete Niemand von den Anwesenden mit Amen antwortete, worauf das noch nicht sechs Wochen alte Kind selber dies Wort mit deutlicher Stimme vor Aller Ohren ausgesprochen habe. Ibid. p. 599.

[2]) S. die schon genannten Gesta Dagoberti.

Vater auf Sohn und Enkel vererbten, gewannen die Dinge allmählig in dem thatsächlich Pipinischen oder Karolingischen Deutschland eine ganz andere Gestalt als im eigentlich merovingischen Frankenreich; es möge uns daher gestattet sein, noch einen kurzen Ueberblick über das Leben und Treiben der letzten Sprößlinge der Familie Chlodwig's, namentlich in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Kirche, an der Hand der einschlägigen Quellen zu geben.

Dagobert hatte nicht alle die Eigenschaften gehabt, welche ihm auf die Dauer die Liebe und das Vertrauen Austrasiens hätten bewahren können. Schon damals hatte Paris unter den Städten des neuen Frankenreichs eine Stellung eingenommen, welche gewissermaßen seiner heutigen vergleichbar ist. Seit Chlodwig dort seine Residenz aufgeschlagen hatte, galt Paris als die Hauptstadt des ganzen Reiches, behauptete daher stets einen Vorzug und blieb nachmals trotz der wiederholten Theilungen gewissermaßen der Mittelpunkt des Gesammtreiches, den keiner der Brüder ohne den Willen des andern betreten sollte [1]) und Chilperich ließ zu Paris wie zu Soissons Ringbahnen bauen und sie dem Volke zum Schauspiel öffnen [2]). Wir haben gesehen, wie beliebt Dagobert in Austrasien gewesen war; jetzt beschloß er, seinen bleibenden Sitz da zu nehmen, wo auch sein Vater Chlotar so gerne verweilt hatte [3]), nämlich zu Paris, und von dieser Zeit an wird ihm die schnödeste Habgier und ausgelassenste Wohllust zum Vorwurf gemacht. Man hat diese Verlegung der Residenz sicher damals in Deutschland übel gedeutet und in der That traten nur zu bald darauf jene Uebelstände ein, die eine murrende Unzufriedenheit zur Folge hatten, bei der wohl Alle auf Pipin als ihren Erretter hinblickten. Wohl mit Recht nimmt man an [4]), daß Pipin in Austrasien als dessen Hausmeier zurückgeblieben war und sich jetzt erst persönlich zu Dagobert nach Neustrien wagte, um

---

[1]) Gregor. Turon. histor. franc. IV. 22, Bouquet II. p. 279, ebenso VII. 6.

[2]) Ibid. V. 18, Bouquet II. p. 293. Mit Recht sagen daher die Gesta Dagoberti: Siquidem in ea urbe reges Francorum maxime sceptra tractare consueverant. Bouquet II. p. 580. Vergl. Bonnell a. a. O. S. 99 und Beilage: Die Theilungen des Frankenreichs unter den Merovingern. S. 211.

[3]) Fredegar c. 60, Bouquet II. p. 437.

[4]) Bonnell a. a. O. S. 100.

ihn wieder auf bessere Wege zu leiten. Selbstverständlich war aber jetzt für ihn bei der Umgebung des Königs die äußerste Vorsicht höchstes Gebot der Klugheit [1]). Indeß konnte Pipin's eifrige Vorliebe für die Austrasier kein Geheimniß bleiben und mußte ihn bei den neustrischen Großen verhaßt machen, so daß sie sogar bei Dagobert auf seine Ermordung drangen; allein die edleren Gefühle der Liebe zu Gott und der Gerechtigkeit waren noch nicht so ganz im Herzen Dagobert's erloschen, so daß er den, der seine ganze Liebe genoßen hatte, selbst dadurch zu retten wußte, daß er ihn mit seinem Söhnlein Sigbert zu König Charibert sandte [2]); dieser kam nach Orleans und hob Sigbert aus der Taufe. In dieser Stadt lebte wahrscheinlich einstweilen auch Pipin und führte dem Befehle seines Königs gemäß die Aufsicht über die Behandlung Sigberts [3]). Unterdessen mußte der Unmuth der Austrasier noch mehr gewachsen sein, so daß sie geringe Lust zeigten, gegen die aufständischen Wenden und Slaven ihre ganze Kraft einzusetzen; daher wird der Sieg der Slaven bei Wogastisberg nicht so fast der Tapferkeit der Slaven, als vielmehr der Entfremdung der Austrasier von ihrem Könige zugeschrieben, der sie unablässig ausplünderte und dessen Haß sie sich

---

[1]) Pipinus cum ad Dagobertum accederet, prudenter agebat in cunctis et cautum se in omnibus ostendebat. Fredegar c. 61. Bouquet II. p. 437.

[2]) Zelus Austrasiorum adversus eumdem vehementer suggerebat, ut etiam ipsum cum Dagoberto conarentur facere odiosum, ut potius interficeretur, etc. Fredegar c. 61. Bouquet II. p. 437. Zelus wird schon bei Ducange, glossarium mediae et infimae latinitatis, für gleichbedeutend mit studium, amor gehalten und so ist der Sinn dieser Stelle einfach klar zu machen. Seine Vorliebe für die Austrasier (Zelus Austrasiorum) machte ihn der neustrischen Partei am Hofe verhaßt. Falsch übersetzte daher Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, VII. Jahrhundert, Berlin 1849 S. 40) unsere Stelle: „dadurch aber (daß er sich klug und vorsichtig benahm, wenn er um den König war) regte er den Haß der Austrasier gegen sich auf, so daß sie ihn bei Dagobert zu verdächtigen suchten, um seinen Tod herbeizuführen.“ Weßwegen sollten denn die Austrasier ihn vollends wegen seiner politischen Klugheit und Vorsicht, da er sich wohl sogar in ihrem Auftrage an das Hoflager begeben hatte, bis auf den Tod hassen? S. Bonnell a. a. O. S. 100, A. 5, namentlich über die einschlägige Stelle der Vita Sigeberti c. 2, Bouquet II. p. 599.

[3]) Vita S. Sigeberti: arrepto ad nutriendum regis filio. Bouquet II. p. 599.

zugezogen hatten [1]). Da sich Pipin schon im Jahre 629 zu Dagobert begeben hatte und in demselben Jahre Sigberts Taufe vollzogen worden war, so muß dieser mehr und mehr unerträgliche Zustand der Dinge in Austrasien mehrere Jahre gedauert haben, bis sich Dagobert endlich aufraffte, demselben abzuhelfen. Denn „da die Wenden noch immer ihre wilde Wuth ausübten und häufig aus ihrem Gebiet ins Frankenreich Einfälle machten und Thüringen und andere Gauen verheerten, so kam Dagobert (im Jahre 632) in die Stadt Metz und machte unter Beistimmung der Bischöfe und aller Großen des Reiches seinen Sohn Sigbert zum König in Auster und wies ihm Metz als seinen Sitz an. Cunibert, dem Bischof von Köln, und dem Herzog Adalgisel übertrug er die Führung der Angelegenheiten in dessen Palast und Reich. Auch einen hinreichenden Schatz gab er seinem Sohne und stattete ihn mit Allem aus, was seiner hohen Würde zukam; alle Verleihungen bekräftigte er noch durch besonders ausgestellte Urkunden. Seitdem war das Frankenreich durch den Eifer der Austrasier hinreichend gegen die Wenden geschützt [2]).

Nach allen diesen Vorgängen wären dem neuen Könige in Auster auf das Bestimmteste die Wege vorgezeichnet gewesen, welche er zu wandeln gehabt hätte; allein Sigbert III. ging noch in den Kinderschuhen und die Wucht der Regierung lag daher zunächst auf den Schultern Anderer. Da wir aber hier bloß noch den persönlichen Antheil der merovingischen Könige an den Fragen der Kirche behandeln, so beschäftigen uns die Hausmeier noch nicht näher. Selbst die klösterlichen Stiftungen durch diese Fürsten haben für unsere Frage kein eigentliches Gewicht, indem sie nur von der

---

[1]) Istamque victoriam, quam Winidi contra Francos meruerunt, non tantum Selavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse, et assidue exspoliarentur. Fredegar c. 68, Bouquet II. p. 439.

[2]) Fredegar c. 75, Bouquet II. p. 442. Man sieht, der Entschluß Dagoberts war durch das Drängen der austrasischen Bischöfe und Großen hervorgegangen und das Haupt dieser war wohl immer noch Pipin, dessen Freund Cunibert und Schwiegersohn Ansegisel an die Spitze der Regierung gestellt wurden. Damit war die Wuth (dementatio) der Austrasier vorüber und jetzt, da sie ihre eigenen Interessen gesichert wußten, widerstanden sie kräftigst den Wenden.

persönlichen frommen und ganz in der Richtung der Zeit begründeten Neigung derselben ein mehr oder weniger günstiges Zeugniß ablegen, aber keineswegs auf die kirchliche Politik dieser Lenker des Staates irgend ein beachtenswerthes Schlaglicht zu werfen geeignet sind. Sigbert III. starb iü seinem 31. Lebensjahre und wird im Ganzen als ein frommer und mildthätiger Fürst geschildert [1]) und viele Klöster sind auf seinen Namen gestiftet worden. Allein der eigentlichen freien Selbstbewegung der Kirche scheint er mindestens keinen Vorschub geleistet zn haben. So wenigstens kann man sein Verbot an die Bischöfe seines Reiches, die Synode von Chalons zu besuchen, auslegen. Pipin, der bei Dagoberts Tode nebst den andern zurückgehaltenen austrasischen Großen den neustrischen Hof verlassen hatte, in sein Vaterland zurückgekehrt und mit Cunibert an die Spitze der Regierung getreten war [2]), war im Jahr 639 gestorben und „sein Hinscheiden verursachte nicht geringen Schmerz Aller in Austrasien, weil er seiner Gerechtigkeit und Güte wegen von ihnen geliebt war [3])." An seine Stelle wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Großen, weil sie das Bild des Vaters in ihm erkannten, dessen Sohn Grimoald gewählt [4]). Damit begann aufs Neue eine Zeit der Kämpfe und Wirren [5]), in welchen jeder Reichstheil sein selbstständiges Ansehen zu bewahren suchte. Bischof Desiderius von Cahors hatte am Hofe Dagoberts einen ungemeinen Einfluß ausgeübt [6]). Gleichwohl verbot ihm Sigbert III. die Theilnahme an der Synode von Chalons [7]) unter ausdrücklicher Betonung, daß dieselbe ohne Vorwissen Königs Sigbert berufen worden sei; allein er habe mit seinen Räthen sich dahin geeinigt, daß in seinem Reiche ohne sein Vorwissen und Genehmigung überhaupt keine Synode gehalten wer-

[1]) Vita S. Sigeberti auctore monacho Gemblac. c. 5, Bouquet II. p. 601 sq.

[2]) Pertz, Geschichte der merov. Hausmeier. Hannover 1819. S. 39.

[3]) Fredegar c. 85, Bouquet II. p. 446.

[4]) Grimoaldus filius ejus, cum esset strenus ad instar patris diligitur a plurimis. Ibid.

[5]) S. über die politische Lage Bonnell a. a. O. S. 107.

[6]) Paul Roth, Beneficialwesen S. 147.

[7]) Ueber diese Synode s. v. Hefele a. a. O. Bd. III. S. 85 f.

den dürfe [1]); daher dürfen Bischöfe, die unter seiner Herrschaft stehen, keine Verbindung mit dieser Synode haben. Zu einer späteren gelegeneren Zeit könne, ohne daß er etwas dagegen einzuwenden habe und wenn es ihm vorher angezeigt worden sei, sei es zum Frommen der Kirche, zur Wohlfahrt des Staates oder in irgend einer anderen Angelegenheit, eine Synode gehalten werden, doch so, daß, wie gesagt, es ihm zuvor mitgetheilt werde. Schließlich empfiehlt sich der König dem Gebete des Bischofs und wiederholt sein Gebot, jene Versammlung durchaus nicht zu besuchen, bevor er seine Einwilligung hiezu habe [2]). Aus dem Aktenstücke, das füglich neuern Ministerialverfügungen an die Seite gestellt werden könnte, geht unverkennbar das Bestreben nach einer Bevormundung der Kirche, einem Eingriff in ihre innere freie Bewegung und die Ausübung gerade ihres ältesten Rechtes hervor. Ist Grimoald wirklich der Verfasser desselben [3]), so erblicken wir wohl mit Recht das erste Aufleuchten jenes Geistes, in welchem die ersten Pipiniden die Kirche ihren Zwecken dienstbar zu machen suchten [4]). Nicht allein der Umstand, daß hauptsächlich Bischöfe aus Burgund und Neustrien erwartet wurden, vermochte die austrasische Staatsgewalt, dies Verbot

[1]) Sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur. Bouquet IV. p. 47.

[2]) Ad istam conjunctionem, priusquam nostram cognoscatis voluntatem, penitus accedere non debeatis.

[3]) Gérard a. a. O. I. p. 359.

[4]) Die vorhergehende königliche Genehmigung zur Abhaltung einer Synode ist in diesem Aktenstücke auf das Stärkste betont. Da um diese Zeit keine andere Synode als die von Chalons sur Saone gehalten wurde, so kann wohl keine andere gemeint sein. Dieselbe ist von 38 Bischöfen unterschrieben und der fünfte derselben ist Bulfoledus von Beziers, und dieser wird gerade in unserm Brief namentlich genannt. — Auf das bloße Gerücht einer bevorstehenden Synode verbietet der König den Besuch derselben, obwohl er vorgibt, nicht einmal den Ort derselben zu wissen. Das dürfte wohl eine diplomatische Unwahrheit sein. Wenn nach den Unterschriften des Protokolls blos Bischöfe aus Neustrien und Burgund anwesend waren, so mußte dem Könige gerade die Wahl von Chalons, das zu Austrasien gehörte, anstößig sein; dort herrschte Chlodwig II. oder vielmehr sein staatskluger Hausmeier Aega und die Eifersucht der austrasischen Machthaber gegen diese ist erklärlich genug. — Desiderius gehorchte; wenigstens fehlt sein Name im Protokoll, s. Sirmond a. a. O. I. p. 493.

zu erlassen; gar keine Synode sollte mehr in Austrasien abgehalten werden ohne Wissen und Erlaubniß des Königs [1]). Wenn indeß für günstigere Zeiten die Abhaltung einer Synode nicht abgelehnt wird und unter den ihr vorzulegenden Fragen auch auf die Wohlfahrt des Staates bezügliche Gegenstände genannt werden [2]) so ist vielleicht eben damit das ganze Geheimniß der Abneigung der Machthaber des Staates errathen; man befürchtete, es könnten solche Synoden zu politischen Demonstrationen und unliebsamen Kundgebungen der Parteizwecke benützt werden. Stehen in dem betreffenden Aktenstücke die Data fest, so muß der Brief Sigberts immerhin zur Folge gehabt haben, daß der Zusammentritt des Concils verschoben wurde; denn der in Rede stehende Brief Sigberts nennt zwei Mal den ersten September als den Zeitpunkt zur Eröffnung der Synode, während diese selbst erst am 5. Oktober 650 zu Stande gekommen ist [3]). Zum Schlusse legt noch Sigbert oder sein Hausmeier das Gewicht der persönlichen Autorität des Königs in die Wagschale, indem er auf die eigenhändige königliche Unterschrift dieses Verbotes hinweist [4]). Es ist dies immerhin aus der merovingischen Zeit ein beachtenswerther und bedeutungsvoller Fingerzeig für das, was die aufkeimende Idee der Staatshoheit noch Alles in ihrem geheimnißvollen Schoße bergen konnte; auch die kirchlichen Synoden sollten unter die oberste Aufsicht des Staates gestellt werden und damit

[1]) Ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur.

[2]) Postea vero opportuno tempore si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico, an pro regni utilitate, sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus, sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem. Bouquet IV. p. 47.

[3]) Ueber das Jahr der Synode s. besonders v. Hefele a. a. O. III. S. 85. Auf den Grund des in Rede stehenden Verbotes kann für die Zeit der Synode nichts ermittelt werden. Pardessus, Diplomata, Chartae etc. setzt den Befehl Sigberts in das Jahr 644. II. p. 82. Wir entscheiden uns für das Jahr 650 und halten das Verbot für eine Antwort auf die Aufforderung des Papstes Martin I. vom Jahre 649 zur Abhaltung einer Synode. Wäre die chronologische Bestimmung von Pardessus richtig, so müßte auch die Synode im Jahr 644 gehalten worden sein.

[4]) Et ut certius credatis, hunc indiculum manu propria subter subscripsimus. Indiculus = epistola, sed proprie ea, qua quid praecipitur, indicitur, quae videtur vocis origo. Ducange, Glossarium.

ihre volle Freiheit und Selbstständigkeit im Berathen und Beschließen möglichst einbüßen.

In der That finden wir in den christlichen Theilen Austrasiens von dieser Zeit an über fünfzig Jahre beinahe bis auf die Tage des heiligen Bonifacius keine Spur einer abgehaltenen Synode mehr. Und doch war dieses Institut kirchlicher Versammlungen auch auf dem Boden des nachmaligen Austrasiens keineswegs unbekannt geblieben. Wir kennen eine Diöcesansynode von Tournay oder Toornik in der Diöcese Rheims, dem heutigen Belgien, vom heiligen Eleutherius, Bischof von Tournay, berufen zur Aufrechthaltung der kirchlichen Lehre von der heiligen Trinität um das Jahr 520 [1]), eine Synode von Toul im Jahre 550 auf Befehl des Königs Theodebald von Austrasien unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Trier [2]), eine Synode von Metz zwischen 549 und 555, von der uns Gregor von Tours berichtet [3]), im Jahr 566 die Synode von Trier [4]), um das Jahr 590 eine Synode von Metz [5]). Außerdem besitzen wir ein Schreiben des Papstes Gregor I. des Großen, an Theoderich und Theodebert, also an die Könige von Neustrien und Austrasien vom Jahre 599 gegen das in ihren Staaten umsichgreifende Uebel der Simonie und den Mißbrauch, Laien zu Bischöfen zu wählen, und in diesem empfiehlt er die Abhaltung von Synoden als das wirksamste Mittel zur Beseitigung dieser argen Mißstände; schließlich spricht der große Papst noch seine Verwunderung darüber aus, daß in beiden Reichen die Juden christliche Sclaven besitzen dürfen [6]). Dieselbe eindringliche Aufforderung zur Berufung von Synoden wiederholt derselbe Papst im Jahre 601

---

[1]) Hartzheim, Concilia Germaniae I. p. 9. v. Hefele a. a. O. II. S. 677.

[2]) Hartzheim I. p. 13. Hefele III. S. 6.

[3]) Histor. Franc. IV. 7. Bouquet II. p. 206. Hartzheim I. p. 14 und besonders v. Hefele III. S. 6 f.

[4]) v. Hefele a. a. O. S. 102.

[5]) Gregor. Turon, hist. Franc. IX. 41, X. 16. 19. v. Hefele III. S. 51. Hartzheim I. p. 17.

[6]) Gregorii Papae epistola ad Theodericum et Theodebertum reges Francorum bei Hartzheim I. p. 19. Bouquet IV. p. 26. epist. 110. Mansi X. 189.

an Theodebert allein [1]). Die von Hartzheim [2]) als eine Synode von Constanz im Jahre 616 ausgegebene Versammlung der Bischöfe und des Volkes fällt jedoch in das Jahr 613 und war keine Synode im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern blos eine Versammlung zur Vornahme der canonischen Wahl eines Bischofs von Constanz [3]). Der Diacon Johannes aus Rhätien war drei Jahre als Schüler um den heiligen Gallus verweilt und hatte an Sanftmuth und Demuth im Herrn zugenommen; er lernte bei ihm vielfache Weisheit, die Auslegung der göttlichen Bücher und die Handarbeiten, welche der Mann Gottes gewöhnlich verrichtete. An ihn nun, Gallus, sandte der Herzog Cunzo von Alemannien einen Brief, auf daß er nach Constanz komme und bei ihm einen würdigen Bischof erwähle. Und er berief zur Wahl den Bischof von Augsburg sammt seiner Geistlichkeit und Gemeinde und den von Speier und außerdem aus ganz Hochgermanien [4]) die Priester, Diacone, Kleriker und Laien in eben dieselbe Stadt, auf daß ein würdiger Bischof erkoren würde. Durch Vermittlung des Herzogs und der Suevenfürsten ward die Versammlung drei Tage lang im Beisein einer ungeheuren Volksmenge hingehalten [5]). Der Mann Gottes nahm Johannes und Maginald zu sich und zog zur Stadt. Der Herzog stellte sich selbst an die Spitze der Wahlhandlung, „ersuchte aber die Bischöfe, nach den kirchlichen Vorschriften zu wählen, wen sie wollten." Da rief die ganze Geistlichkeit und das Volk einstimmig [6]): „„Weil jener Gallus ein Mann Gottes ist, von gutem Rufe in dieser ganzen Gegend, erfahren in den heiligen Schriften, und voll

---

[1]) Hartzheim I. p. 23. Bouquet IV. p. 30; epist. 60.

[2]) I. p. 24. Mansi X 291.

[3]) Synodus provincialis Alamannorum wird sie im Index zu T. II. Script. der Monum. Germ. hist. von Pertz p. 834 genannt.

[4]) Alta Germania.

[5]) Protracta est tribus diebus synodus etc. Pertz, Monum. Germ. hist. SS. II. p. 13.

[6]) Ubi totus clerus adunatus est, simul cum eis populo proclamante etc. Vita S. Galli, Pertz, Mon. Germ. hist. II. SS. p. 13. Potthast erwähnt in der Uebersetzung nur des einstimmigen Rufes der Geistlichkeit. Leben der Aebte Gallus und Otmar von Sanktgallen. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit; VIII. Jahrh. 1. Bd. S. 23.

von Weisheit, gerecht und keusch, sanft- und demüthig, ein Spender von Almosen, mäßig und geduldig, Vater der Waisen und Witwen: so ist es billig, daß ein solcher das Bisthum erhalte."" Der Herzog aber sprach zu ihm: „„Hörst Du, was jene sagen?"" Ihm erwiederte der Mann Gottes: „„Sie haben gut gesprochen, wenn es nur wahr wäre. Jene, welche dieses sagen, wissen nicht, daß nach canonischem Recht ein Fremder nicht als Bischof geweiht werden darf. Aber hier weilt der Diacon Johannes aus euerem Volke bei mir, der mit allem diesem durch Christi Gnade ausgerüstet ist, und schicklich wäre es, ihm die Last des (bischöflichen) Regimentes aufzulegen."" Schnell wurde dieser in die Mitte der Versammlung beschieden und vom Herzog nach seiner Abstammung gefragt. Als er erwiederte, daß seine Aeltern aus Rhätien stammen, sprach der Herzog zu ihm: „„Hast Du Kraft in Dir, die Leitung der Kirche zu übernehmen?"" Hierauf antwortete der Erwählte Gottes Gallus statt seiner, indem er die Vollkommenheit seines Lebens lobte. Während sie dieses und vieles andere in Betreff seiner Wahl mit dem Manne Gottes besprachen, zog jener demüthig sich zurück und floh außerhalb der Stadt in die Kirche des heiligen Stephanus. Ihm folgte eine Schaar Priester und Volkes, die ihn wider Willen und traurig zurückführten. Laut erscholl die Stimme der Menge, als Johannes mit Einstimmung des Volkes zum Bischof erwählt wurde. Nach vollzogener Wahl wurde er von den erwähnten Bischöfen geweiht, und alle begehrten dringend, daß er sogleich die Messe feiere und daß der Mann Gottes mit seinen honigsüßen Lehren das Volk unterrichte. Begierig, die Herzen aus der göttlichen Quelle zu tränken, ergriff Gallus die Hand seines Zöglings, führte ihn auf eine Erhöhung, und indem der Bischof die Worte seines Lehrers erklärte, redete jener vom Ursprung des Himmels und der Vertreibung des ersten Menschen, und knüpfte daran Ermahnungen zur Erlangung des himmlischen Erbes. Hierauf wurden die Enthaltsamkeit des Noa, die Treue Abrahams, die Beispiele der Patriarchen und die mosaischen Wunder vorgeführt und jene Thaten des alten Bundes zum Heil der Seelen für alle angewendet. Die Tapferkeit der Könige ward mit den tapferen Streitern des christlichen Kampfes verglichen, die einen unaufhörlichen Krieg der Tugenden gegen die Laster führen. Die Geschichte der Propheten lenkte

er auf Besserung der Sitten und Festigung des wahren Glaubens mit aller Fülle, und nachdem man die Mysterien des alten Testamentes durchlaufen hatte, gelangte man endlich zu der neuen Freude der Liebe Christi, wobei um so feierlicher gesprochen wurde, je Heilsameres dort zu finden ist. Nachdem die Wunder des Evangeliums und das Geheimniß des Leidens und der Auferstehung behandelt waren, sollen die anwesenden Zuhörer aus Verlangen nach dem Himmelreiche ihr Gesicht mit Thränen benetzt haben; und so kehrten alle erfreut, und göttlicher Durchdringung voll nach Hause zurück. Der Erwählte Gottes Gallus aber verweilte bei seinem Zögling sieben Tage und streute in ihm um so reichlicher den Samen der göttlichen Tröstung aus, je eifriger er denselben in Umfassung göttlicher Beispiele erblickte. Und nachdem er den Segen seines Bischofes empfangen, kehrte er heim zur bekannten Abgeschiedenheit der Wildniß [1]). Es ist dies ein rührendes und belehrendes Beispiel einer Bischofswahl aus alter Zeit.

Obwohl nun aber, wie gesagt, diese Versammlung behufs einer Bischofswahl keine eigentliche Synode war, so zeigt dies Beispiel doch immerhin, daß in den christlichen Theilen Austrasiens kirchliche Versammlungen nichts Ungewöhnliches und Unerhörtes waren, und daß nach ihrem Vorbilde der Schritt zu einer wirklichen Synode nur noch zu machen war. Auch der heilige Stuhl hat niemals aufgehört, in der von Gregor dem Großen begonnenen Weise das Werk der Synoden zu empfehlen.

Kaum hatte Martin I. den apostolischen Stuhl bestiegen, so war „die erste große Handlung des neuen Papstes die Abhaltung jener berühmten Synode, die, an Ansehen den ökumenischen nahe stehend, am 5. Oktober 649 in der constantinischen Basilika im Lateran eröffnet wurde und bis zum 31. Oktober dauerte“ [2]). Sie hatte die Prüfung und Verwerfung der monotheletischen Irrlehre zum Gegenstande. Die Akten dieser Lateransynode wurden sodann in alle Gegenden der Christenheit versandt und vom Papste und dem Concil gemeinsam eine Encyclica an alle Bischöfe, Priester,

---

[1]) Pertz l. c. p. 13 u. 14. Nach der Uebersetzung von Potthast S. 28—25.

[2]) H. Hefele a. a. O. III. S. 190.

Diacone, Aebte, Mönche, Asceten und an die ganze Kirche erlassen [1]). Auch nach Austrasien wurden die Synodalakten und die Encyclica gesandt und zwar an Amandus, Bischof von Mastricht mit einem herzlichen Schreiben des Papstes, dessen Inhalt uns hier theilweise beschäftigt. Der erste und größere Theil desselben hat den Zweck, den heiligen Amandus zur Zurücknahme seiner beschlossenen Abdankung vom Bisthum, zu welcher ihn das zucht- und sittenlose Leben einer Anzahl seiner Geistlichen veranlaßt hatte, zu bewegen; sodann kommt der Papst auf die genannte römische Synode zu sprechen, deren Akten nebst der Encyclica er ihm mittheilt [2]), und fordert ihn auf, mit allen Brüdern und Mitbischöfen im Königreich Austrasien zur Verwerfung der neuen Irrlehre Synoden zu halten und dahin zu wirken, daß vom Könige Sigbert III. einige Bischöfe nach Rom geschickt würden, um sich der päpstlichen Gesandtschaft nach Constantinopel anzuschließen, um die Beschlüsse der fränkischen Synoden sammt denen des Lateranconcils dem Kaiser zu überreichen [3]), und also dadurch den Eindruck auf denselben zu verstärken und zu erhöhen. Das nämliche Ansinnen stellte der Papst auch an die Bischöfe von Neustrien und an den König Chlodwig II. [4]). Indeß scheint auch in Neustrien der päpstlichen Aufforderung in Betreff der Abhaltung von Synoden nicht entsprochen worden zu sein; denn die Synode von Chalons sur Saône, die von den ältesten Conciliensammlern in das Jahr 650 gesetzt wird, weiß nichts von diesem päpstlichen Rundschreiben und enthält auch keinen Beschluß gegen die monotheletische Irrlehre [5]); ebenso wenig eine Synode von Nantes [6]) und dasselbe gilt auch von den anderen dieser Zeit am nächsten stehenden neustrischen Synoden.

---

[1]) v. Hefele a. a. O. III. S. 205.

[2]) Volumina gestorum synodalium una cum encyclica.

[3]) Hartzheim I. p. 30. Mansi X. 1183. Sirmond I. p. 486. Pardessus II. p. 82.

[4]) v. Hefele a. a. O. S. 206 und dort den Nachweis hiefür. Dieses Schreiben ist uns nicht erhalten. Brequigny (table chronologique des diplomes etc. I. p. 58 und Pardessus, Diplomata, Chartae etc II. p. 93 kennen es nicht.

[5]) Sirmond I p. 489.

[6]) v. Hefele III. S. 97.

Wie wurde es nun aber in Austrasien mit dem an Bischof Amandus gestellten Ansinnen des Papstes Martin I. gehalten? So viel ist sicher, daß demselben in keiner Weise entsprochen wurde, warum? das ist nicht so ganz klar. Angaben hierüber fehlen und es tritt daher die historische Combination in ihr Recht ein, oder mit anderen Worten, es ist gestattet, aus gewissen Thatsachen Folgerungen zu ziehen. Grimoald nun war heftigen und ehrgeizigen Gemüthes und haßte alle, welche sich durch ihren Einfluß bei König Sigbert und im Reich auszeichneten. Davon gibt sein Verhältniß zu Otto, dem Sohne eines Domesticus [1]), klaren Aufschluß. Dieser war von Sigberts Jugend an dessen Erzieher [2]) gewesen, suchte sich deßwegen aus Stolz und Eifersucht über Grimoald hinwegzusetzen, daher schloß dieser feste Freundschaft mit Cunibert und sann darauf, wie er Otto aus dem Palast entfernen und seines Vaters Würde erlangen könnte [3]). Daher wurde er von Leutharius, dem Herzog der Alemannen, auf Betrieb Grimoalds ermordet [4]). Also selbst vor einer politischen Mordthat bebte Grimoald nicht zurück, um seine eigene Stellung zu sichern und zu erweitern; denn schon der Chronist wußte die Folgen dieser Unthat vollauf zu schätzen in den Worten: dadurch erlangte Grimoalds Stellung als Hausmeier in Sigberts Palast und im ganzen austrasischen Reiche bedeutende Festigkeit [5]). Dies geschah im Jahre 642 und also schon damals hat Grimoald hohe Ziele verfolgt. Aus allen Zeugnissen geht ferner hervor, daß er jeden Gegendruck gegen die Gewalt des von ihm repräsentirten Königthums nachhaltig darniederhielt. Auch seine Politik gegen die Bischöfe war eben so einfach als entschieden. Auf der einen Seite wollte er ihr Wohlwollen nicht verscherzen (daher seine zahlreichen Klosterstiftungen) und auf der anderen Seite wollte er

---

[1]) Domesticus war ein sehr angesehener Hofbeamter; über den Umfang dieses Amtes s. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 363 ff.

[2]) Bajulus Sigiberti. Fredegar c. 86. Bajulus ist nach Ducange = paedagogus, praesertim qui filiorum principis educationi praeficiebatur.

[3]) Fredegar c. 86. Bouquet II. p. 446.

[4]) Fredegar c. 88. Bouquet II. p. 447. factione Grimoaldi interficitur.

[5]) Gradus honoris Majoris Domus in palatio Sigiberti et omni regno Austrasiorum in manu Grimoaldi confirmatus est vehementer. Ibid.

ihre gewichtige Stimme zum Schweigen bringen; daher sein Verbot der Synoden. Gemeinschaftlich mit Sigbert, der aber damals noch minderjährig war, weßwegen das Verdienst hauptsächtlich in der öffentlichen Meinung dem Hausmeier zugeschrieben werden mußte, hatte er zwölf Klöster, darunter das berühmte Stabulaus und Malmundarium gestiftet und reich ausgestattet [1]). Auf dem höchsten Gipfel des Glückes und am Ziele vielleicht längst gehegter Wünsche schien Grimoald angelangt, als der kränkelnde, kinderlose König Sigbert für den Fall, daß er selbst ohne Leibeserben stürbe, dessen Sohn Childerich zu seinem Nachfolger auf dem merovingischen Thron von Austrasien ernannte. Sigbert erhält von dem Mönch von Gembloux das ehrende Zeugniß, er sei in Wahrheit des Herrschernamens würdig gewesen, weil er über sich selber zu herrschen verstanden habe [2]). Möchte auch Grimoald wegen gleicher Mäßigung zu rühmen sein! Damals kam aus den Wildnissen des Wasgaues, so erzählt uns ein protestantischer Geschichtschreiber [3]), aus seiner Einsamkeit im Kloster Habundum, wo er seit dreißig Jahren Theodebert's und Chlotar's Hof vergessen, mit Vertrauen einer bessern Welt und seinem verklärten Jugendfreund Arnulf [4]) entgegen harrte, vom Gefühl des nahen Todes erregt, zum letzten Mal der greise Romarich in den Kreis der Großen. Aus dem Dunkel schwarzer Gewitternacht trat er zu Grimoald, der ihm im Fackelschein entgegeneilte, vor der großen hehren Gestalt, den verklärten, schon in himmlischer Freude seligen Zügen zusammenschrack, umarmte den Sohn seines Freundes, und mahnte ihn väterlich warnend mit ahnungsvoller Stimme an die Vergänglichkeit alles Irdischen; „„wie Krone und Scepter vor den Augen dessen verschwindet, der nur auf das Herz sieht; nur weil auch des Hausmeiers Macht vom Könige stammt, ehren ihn die Franken, gegen den Thronräuber werden sich alle erheben, und größer ist es, Königen zu gebieten, als selbst König zu sein!““

---

[1]) Vita S. Sigiberti auctore monacho Gemblac. c. 5. Bouquet II. p. 601. Chronic. Sigeberti Gemblac. ad ann. 647. Bouquet II. p 343. Die Dotationsurkunden bei Pardessus l. c. II. p. 88, 93, 137.

[2]) Revera regis nomine dignus, quia se ipsum bene regere norat. Vita Sigeberti c. 5. Bouquet II. p. 601.

[3]) Pertz, Geschichte der Hausmeier S. 44.

[4]) Er hatte ihm selbst die Augen geschlossen. Daselbst S. 167.

Grimoald erschüttert, gerührt, verspricht ihm zu folgen, ehrt den Heimkehrenden mit Geschenken. Noch zwei Jahre regiert er wie sein Vater ohne Tadel, da stirbt Sigbert; der günstige Augenblick weckt den alten Plan wieder auf, der Hausmeier schickt durch Bischof Dido von Poitiers den Thronerben Dagobert [1]) in ein irisches Kloster und gibt seinen eigenen Sohn den Austrasiern zum König. Romarichs Weissagung ward erfüllt, der Uebermüthige von den Großen gefangen, dem neustrischen König ausgeliefert und mit seinem Sohne im Kerker von Paris getödtet [2])."

Wann in dem für so große Plane empfänglichen Geiste Grimoalds der Gedanke, den Thron an sein Haus zu bringen, auftauchte, davon ist keine Andeutung, keine Kunde auf uns gelangt. Dürften wir annehmen, daß die erwähnte Ermordung Otto's eine wenn auch noch so entfernte Beziehung zu einer solchen Hoffnung in sich schloß, so würde damit auf das weitere Verhalten Grimoald's ein beachtenswerthes Schlaglicht fallen; denn er mußte von da an darauf ausgehen — und er konnte dies bei den kränkelnden körperlichen Zuständen seines ohnehin als Regenten unbedeutenden Königs — jede ihm künftighin entgegenwirkende Gewalt unschädlich und jeden Mund verstummen zu machen, der ein gewichtiges Wort zu Gunsten des Rechts und ein Verdammungsurtheil seiner Handlungen in die aufgeregten Leidenschaften hineintönen lassen konnte. Die kirchliche wie die politische [3]) Stellung der Bischöfe aber brachte es mit sich, daß ein Wort aus ihrem Munde, zumal wenn sie alle aus dem ganzen Reiche und zugleich mit denen von ganz Neustrien versammelt waren, hinreichte, seine längst gehegten Plane mit einem Schlage völlig zu nichte zu machen; wenn daher schon ein freimüthiges Wort auch nur eines einzigen Bischofs der Ausführung seines Planes die größte Gefahr bringen konnte, so durfte er um so weniger den Bischöfen in ihrer Gesammtheit Gelegenheit lassen,

---

[1]) Nach seiner Verfügung zu Gunsten des Sohnes Grimoalds hatte nämlich Sigbert selbst einen Sohn bekommen, den er seinem Vater zu Ehren Dagobert nannte und, nichts Schlimmes ahnend, dem Grimoald zur Erziehung anvertraute. Vita S. Sigeberti c. 5. Bouquet II. p. 602.

[2]) Gesta Francorum c. 43. Bouquet II. p. 568. Chronicon Moissiacense ad ann. 656. Bouquet II. p. 652.

[3]) S. hierüber Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 463 f.

seinen vielleicht schon damals von Manchen geahnten oder errathenen Plan auch nur zu besprechen. Wenn das alles angenommen werden darf, so hatte Grimoald von seinem Gesichtspunkte aus hinlänglichen Grund, eine Synode zu scheuen und daher ihren Zusammentritt zu verbieten. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Wie schon erwähnt wurde, war die Synode von Chalons sur Saône ursprünglich auf den 1. September 650, wie wir annehmen zu dürfen glauben, anberaumt worden, wurde aber, wahrscheinlich in Folge des in Rede stehenden Verbots Sigbert's, bis in die Mitte des Oktober verschoben. Gerüchte über die hier zu fassenden Beschlüsse konnten leicht im Lande unter den höheren Kreisen [1]) eine Bedenken erregende Verbreitung gefunden haben, und gerade die, welche die Befestigung der bischöflichen Gewalt und die Freiheit der Bischofswahlen und einiges andere betrafen, konnten immerhin für die Zukunft bedrohlich aufgefaßt werden. Dahin dürfte nämlich can. 10 gehören, welcher verordnet, daß im Todesfall eines Bischofs niemand anders als die Comprovincialen, der Klerus und das Volk einen neuen wählen dürfen; wodurch ohne Zweifel dem einseitigen Eingreifen der Staatsgewalt begegnet werden sollte [2]). Da es ferner zur Kenntniß der Synode gelangt war, daß öffentliche Beamte [3]) gegen die ältere Gewohnheit sich in alle Pfarreien und Klöster einmischen, Geistliche und Aebte vorladen, so wird dies energisch verboten [4]); Mönche, Aebte und Verwalter der Klöster dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht zum König gehen [5]). Es sind dies offenbar lauter Beschlüsse, die dem Hausmeier mißfällig sein oder werden konnten. Außerdem mußte der Eifer, mit welchem man in Neustrien das Zustandekommen von Synoden betrieb, die Sehn-

---

[1]) Selbst das königliche Verbot des Besuches dieser Synode berief sich auf ein bloßes Gerücht: Dum fabula currente a pluribus et fidelibus nostris cognovimus etc. Pardessus II. p. 82; es sind dies die Anfangsworte des Indiculus.

[2]) Non ab alio nisi a comprovincialibus etc. alterius habeatur electio. Sirmond I. p. 491. In dieser Fassung ist uns kein anderer Synodalbeschluß bekannt.

[3]) Judices publici; das Wort judices wird überhaupt nur Beamte bezeichnen; s. Waitz a. a. O. Bd. II. S. 323.

[4]) Can. 11.

[5]) Can. 15.

sucht nach solchen auch in Austrasien mächtig anregen und wenn dazu noch eine unmittelbare Aufforderung des römischen Stuhles zur Berufung derselben kam, so konnte eine Hintertreibung derselben blos auf dem Wege der Gewalt erfolgen und diesen einzuschlagen, war unstreitig Grimoald fest entschlossen und es thut hiebei nicht das Geringste zur Sache, ob Sigbert den hierauf bezüglichen Befehl in den Jahren seiner Unmündigkeit oder seiner selbstständigen Herrschaft (denn immerhin geschah es auf Veranlassung des Hausmeiers) unterschrieben hat.

Ohnehin sind aus der Zeit der Regierung Sigbert's und Grimoald's keine Urkunden vorhanden, welche auf eine engere Beziehung des austrasischen Hofes zum heiligen Stuhl hinweisen. Ist ja selbst das Schreiben des Papstes Martin I. nicht an den austrasischen König, sondern an einen seiner Bischöfe gerichtet, den zudem der Zorn Dagoberts in die Verbannung gestoßen hatte und der vielleicht auch an dem neuen Hofe mit argwöhnischen Augen angesehen wurde. Zwar besitzen wir aus dem Jahre 649 angeblich von Papst Martin I. zwei Urkunden, in welchen den Klöstern Blandinberg und St. Amand gewisse Privilegien verbrieft werden; allein da darin erwähnt wird, diese Privilegien seien auf Dagobert's und seines Sohnes Sigbert Bitte gewährt worden und Dagobert zu Martin's Zeit nicht mehr am Leben war, so hat die Kritik beide Urkunden in das Gebiet der Fälschungen verweisen müssen [1]). Daraus jedoch, daß die Klöster den Schutz gefälschter Bullen anrufen mußten, wird wohl geschlossen werden müssen, daß sich für die Sicherheit ihrer Besitzungen manche Gefahren erhoben hatten oder wenigstens im Anzuge waren. Wirklich wurden sogar den Klöstern Stabulaus und Malmundarium sämmtliche Einkünfte aus den Schenkungen Sigbert's III. bis zu dessen Volljährigkeit entzogen [2]). Auch hiegegen konnte sich die Stimme einer kirchlichen Versammlung erheben.

Die Synoden konnten demnach für Grimoald's Zwecke nur bedenklich und gefährlich erscheinen, und mußten dies um so mehr,

[1]) Pardessus l. c. I. p. 78.

[2]) Diploma Sigiberti regis pro monasteriis Stabulensi et Malmundariensi. Bouquet IV. p. 685. Pardessus II. p. 93.

wenn ihre Abhaltung, in Sitte und Recht der Zeit begründet, auch noch vom heiligen Stuhl bevorwortet, empfohlen, ja geradezu befohlen wurde. Das Schreiben des Papstes Martin I. konnte daher dem Machthaber in Austrasien nur ungelegen kommen, und so war er rasch entschlossen: er seinerseits verbot die Abhaltung der Synoden ohne königliche Genehmigung [1]) — und diese zu verweigern lag zur Zeit in seiner Hand — und das war die Antwort des austrasischen Hofes auf des Papstes so gut gemeintes Schreiben an Bischof Amandus. Damit aber war der Kirche eine schwere Wunde beigebracht worden; die Pipiniden sollten leider vielfach in dieser Richtung fortfahren, und so wurde der christliche Charakter des Staates mehr und mehr verwischt, bis er unter dem größten Carolinger, Karl dem Großen, wieder vollständig zur Anerkennung und Durchführung gelangte.

Nach Sigbert's III. Tode im Jahre 656 vereinigte Chlodwig II. zum fünften Male alle Reiche der Franken; er war jedoch zum Regieren unfähig, lange Kind, dann der ausschweifendste Wollüstling und Trunkenbold, endlich vom Wahnsinn befallen [2]). Damit können wir unsere Untersuchung über die Entwicklung des christlichen Charakters des Staates unter der Herrschaft der Merovinger schließen; denn was von nun an Gutes oder Schlimmes im ganzen Umfange des Frankenreiches für oder gegen die Kirche geschah, ist nicht mehr Verdienst oder Schuld der Könige, sondern der Hausmeier, mit deren befestigter Macht eine neue Periode für Kirche und Staat beginnt, bis endlich der Thron selbst dem entnervten Geschlechte genommen und mit den hoffnungsvollen Nachkommen Arnulf's und Pipin's besetzt wird — zum Glücke der Völker und zum Segen und Ruhme der Kirche.

---

[1]) Pardessus l. c. II. p. 82. Nr. 2 legt auf diesen Umstand besonderes Gewicht als auf einen Beweis, daß die französischen Könige von Anfang an die Concilien in ihre Aufsicht genommen haben, und faselt bereits von der Freiheit der gallikanischen Kirche!!

[2]) Gesta Francorum c. 44. Bouquet II. p. 569. Fredegar, Contin. c. 91. Bouquet II. p. 449.

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft der Hausmeier und der christliche Charakter des Staates.

Im fränkischen Reiche hatte sich im Laufe der Zeit eine Hierarchie der Beamten ausgebildet, als deren Haupt der Hausmeier (Major-Domus) erscheint, dessen Bedeutung um so höher steigen mußte, je unfähiger zum Regieren die königlichen Knaben oder Jünglinge aus dem verlebten Stamme der Merovinger waren. Gleichwohl war es nicht ein einziger Schritt, welcher die Hausmeier aus ihrer Sphäre einfacher Beamten zur Erwerbung der königlichen Macht führte. Unter den Faktoren, welche sie in diesem Streben hindern oder fördern konnten, war unstreitig zuletzt die Kirche der bedeutsamste, so hoch wir auch hiebei den Einfluß der Dienstmannschaften, des Heeres, anzuschlagen genöthigt sind. Die Kirche war in ihren gesetzlichen Vertretern fast allein in der Lage, das Wohl und die Bedürfnisse der Gesammtheit des Volkes in's Auge zu fassen, und darnach ihre Entscheidungen zu treffen. Dabei mußte die Wahrung des so mühsam erworbenen christlichen Charakters des Staates den Bischöfen unter allen Umständen am meisten am Herzen liegen.

Es hatten ja die Bischöfe überhaupt unter den Großen des Reiches die erste politische Stellung eingenommen, seit die Volksversammlungen aufgehört hatten, das bestimmende Moment im Staate zu bilden, ja in den wichtigsten Angelegenheiten nicht blos der Kirche, sondern des Reichs galt ihre Stimme als die erste und entscheidende. So war es unter der Selbstregierung der besseren

Merovinger gewesen, so mußte es auch ein einsichtsvoller Hausmeier halten, wenn er nicht in den festesten Stützen seiner Macht den gefährlichsten Widersacher erwerben wollte. Allerdings „gründete sich der Einfluß der Bischöfe und Aebte noch mehr als im späteren Mittelalter auf persönliche Heiligkeit und die Kraft der Religion" [1]), aber eben dieser bedeutsame Umstand mußte auch ihrer ganzen Stellung eine größere Weihe und ein untrügliches Ansehen in allen Schichten des Volkes geben, und je heiligmäßiger der Wandel eines Bischofs war, desto mehr mußte sein Wort an Kraft und Wirkung gewinnen, und die vereinte Stimme, der gemeinsame Ausspruch der Bischöfe des ganzen Reiches oder eines besondern Reichstheiles konnte daher um so mehr bestimmend auf die Entscheidung eines Königs einwirken, wenn sie noch von den Forderungen der andern Großen unterstützt wurden.

Die Stellung des Hausmeiers sowohl zum Könige als dessen Leuten war natürlich zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene, und frühzeitig wie bei allen Stellungen dieser Art von den persönlichen Eigenschaften der Beamten selbst abhängig. Noch in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts muß diese Stelle höchst unbedeutend gewesen sein, da uns kaum die Namen solcher Beamten genannt werden. Noch aus der heidnischen Zeit der fränkischen Könige tritt uns als treuer, aber höchst verschlagener Rathgeber des Königs Childerich, des Vaters Chlodwig I., Wiomad entgegen [2]). Die von ihm vertretene Politik erscheint uns allerdings, abgesehen von ihrer Lügenhaftigkeit, roh, erreichte aber doch das Ziel und er erwies somit seinem königlichen Herrn einen ausgezeichneten Dienst. Dürfen wir den Werth der Politik nicht einmal in unsern Tagen nach den Anforderungen einer humanen, geschweige denn einer christlichen Moral wägen, so wäre die Anlegung eines solchen Maßstabes an die Bestrebungen jener fernen Tage vollends ganz unerlaubt. Wie

[1]) Pertz, Geschichte der merovingischen Hausmeier. Hannover 1819. S. 11.

[2]) Gregor. Turon. historia Francorum, epitom. c. 11. Bouquet II. p. 396. Hier wird Wimoad blos Francus fidelissimus Childerico, in den Gesta regum Francorum dagegen consiliarius Aegidii, des Gegenkönigs Childerich's genannt. Er hatte dem Aegidius gerathen, die Franken zu besteuern und dafür riefen diese den geflüchteten Childerich zurück, der sofort auf den Rath desselben Wiomad die Steuern erließ. Bouquet II. p. 397.

ganz anders treten schon die katholischen Bischöfe unter dem Frankenkönig Chlodwig I. (gestorben 511) auf, indem sie Sinn und Verständniß für die Bedürfnisse des Königthums und ein fühlendes Herz für die Leiden und Rechte des Volkes zeigten. Der heilige Remigius erwarb sich als weiser Rathgeber des Königs und gefühlvoller Vater des Volkes wie im Leben so auch nach seinem Tode die Verehrung des letzteren [1]).

So beschränkt auch anfangs die Gewalt des Hausmeiers gewesen sein mag, so gab ihm doch sogleich der Umstand eine besondere Bedeutung, daß er der Vorstand des königlichen Hauses war, und so seine Stellung im Laufe der Zeit an Ansehen und Einfluß gewinnen mußte. „Der Hausmeier drängte zuerst die andern Hofbeamten in den Hintergrund zurück, um später fast die ganze Leitung des Staates sich anzueignen und eine Gewalt zu begründen, welche die des Königs selbst in den Schatten stellte, und welche zuletzt einem neuen Herrschergeschlecht als Form für die Ausübung der Machtvollkommenheit dienen mußte" [2]). Der königliche Palast blieb der Mittelpunkt der Rechte und des Einflusses, welche dem Hausmeier zukamen [3]).

Unter der Herrschaft Chlodwigs I. und seiner Söhne finden wir noch keinen Hausmeier namentlich genannt, und es müssen daher diese Beamten wohl noch ganz ihrem ursprünglichen Kreise zugetheilt gewesen sein. Da sich allmälig drei Reichstheile mit gesonderter Stellung herausbildeten, so wollen wir es versuchen, hier

[1]) Als z. B. im Jahre 546 die damals so gefürchtete und verheerende Drüsenpest (lues inguinaria) auch in Deutschland eingedrungen war, so strömte das Volk von Rheims, der Bischofstadt des Heiligen, zum Grabe desselben, um von ihm Hülfe in dieser Drangsal zu erflehen, — und nach wenigen Tagen wich die furchtbare Seuche. Gregor. Turon. de gloria confessorum. Bouquet II. p. 465.

[2]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. II. S. 365.

[3]) Major-domus, Hausmeier. Der major ist in andern Fällen eben ein Aufseher und Verwalter, ursprünglich Knecht, der andern vorgesetzt ist, später nicht selten mit der Bedeutung höherer Güter betraut. Wie Deutsche haben das Wort Meier eben dieser abgeleitet und gebrauchen es in dem letzteren Sinne Waitz a. a. O. II. S. 375 als Gutsaufseher. Perz, Hausmeier S. 147, major und maior und majorissa von Comparativ und Superlativ des deutschen Wortes mehr, mehr, meist u.

in Kürze ein Bild der persönlichen Erscheinungen ihrer Hausmeier zu entwerfen.

a) Die Hausmeier in Neustrien.

In Neustrien begegnet uns zuerst unter König Chilperich im Jahre 581 Bodegisel als dessen Hausmeier, und bei Erwähnung dieses Mannes wird die Stellung des königlichen Hausmeiers zum ersten Male von Gregor von Tours genannt [1]). Er ward vom Bischof Domnolus von Mans zu seinem Nachfolger im Bisthume bezeichnet, erhielt die Tonsur, machte die kirchlichen Grade durch und wurde 14 Tage nach dem Tode des Bischofs im Jahre 581 als sein Nachfolger eingesetzt [2]). Von seiner kirchlichen Thätigkeit als Bischof wissen wir nichts weiter, als daß er im Jahre 585 der zweiten Synode von Macon anwohnte und das Protokoll derselben unterzeichnete [3]). Er starb im Jahre 586 und hat seinem Bisthume keine Ehre gemacht. Auch als Bischof stand er unter dem Einflusse seines rohen Weibes, die noch schlimmer war als er, und ihn durch die abscheulichsten Rathschläge zu vielen Schandthaten anreizte [4]); er war ein harter Mann gegen das Volk und beraubte Viele ungerechter Weise ihrer Habe; kein Tag, ja kein Augenblick verging, wo er nicht damit umgegangen wäre, die Bürger zu berauben, oder Händel jeglicher Art mit ihnen anzufangen; er ermüdete nicht, täglich mit den Richtern Streitigkeiten zu verhandeln, sich weltlichen Beschäftigungen zu unterziehen, gegen die einen zu toben, andere mit Schlägen züchtigen zu lassen; er vergaß sich sogar so weit, viele mit seinen eigenen Händen zu schlagen und den Ausspruch zu thun: „Soll ich, weil ich Geistlicher geworden bin, etwa nicht mehr das Unrecht rächen, das man mir anthut." Selbst seine eigenen Geschwister beraubte er, niemals konnten sie wegen ihrer väterlichen oder mütterlichen Erbtheile Gerechtigkeit von ihm erlangen [5]). Wird er

[1]) Gregor. Turon. historia Francorum VI. 9. Bouquet II. p. 272.

[2]) Ibid.

[3]) Baudigisilus episcopus ecclesiae Cenomannorum subscripsi u. A. bei Sirmond, Concilia antiqua Galliae. I. p. 390.

[4]) Sie hieß Magnatrudis und hatte eine Tochter. Gregor. Turon. l. c. X. 5. Bouquet II. p. 386.

[5]) Ibid. VIII. 39. Bouquet II. p. 330. Nach seinem Tode behielt seine

wohl als Hausmeier milder gewaltet, die Unterthanen weniger ausgesogen haben? Sein Nachfolger im Palaste bis zum Jahr 584 war wahrscheinlich der aus der Geschichte der Fredegunde bekannte Mummolus, der in Gemeinschaft mit dem Richter Audo viele Franken, die zu der Zeit Königs Childeberts freie Männer gewesen waren, den öffentlichen Abgaben unterwarf [1]). Als dann 584 Chilperich seine Tochter Rigunthis durch ein stattliches Gefolge ihrem Verlobten, dem ostgothischen Prinzen Reccared nebst unermeßlichen Reichthümern zuführen ließ, stand mit an der Spitze dieses Gefolges ihr Hausmeier Waddo [2]), was aber nicht hinderte, daß auf ihrem Zuge so geraubt und verheert wurde, daß man es kaum beschreiben kann. Sie plünderten die Hütten der Armen, verwüsteten die Weinberge, so daß sie die Reben mit den Trauben abschnitten und wegnahmen, trieben das Vieh fort und nahmen alles, was sie finden konnten [3]). Waddo selbst verband sich hierauf mit Gundobald, einem angeblichen Sohne Chlotars, der auf dessen Hinterlassenschaft und Herrschaft Anspruch machte, half auch Rigunthis berauben, verübte eine Reihe von Greuel- und Raubthaten, und wurde endlich, als er sich eines Hofes gewaltsam bemächtigen wollte, getödtet [4]). Auch seine Söhne haben sich durch viele Verbrechen, Mordthaten und Räubereien übel berüchtigt gemacht; der eine wurde dafür hingerichtet, der andere in die Verbannung geschickt [5]). Es war allerdings eine trostlose Zeit, wo man am Hofe, und gerade in den obersten Klassen der Gesellschaft sich gegenseitig an Verbrechen aller Art überbieten zu wollen schien, und die vollends in den Zenit eintrat,

---

Witwe die Güter, welche bei Lebzeiten Bischofs Bodegisels der Kirche gegeben worden waren, als ihr Eigenthum zurück mit der Erklärung: „es war eine Dienstentschädigung für meinen Mann.“ Ebend.

[1]) Gregor. Turon. VII. 15. Bouquet II p. 299. Mummolus heißt hier praefectus, was so viel heißt als Hausmeier. S. Waitz a. a. O. II. S. 371. N. 8, wo aber statt Gregor. VII. 5 zu lesen ist VII. 15.

[2]) Cum Waddone majore-domus Rigunthis reginae. Gregor. Turon. VII. 28. Bouquet II. p. 308. Es war also damals in der Hofhaltung jedes besondern Gliedes der königlichen Familie ein besonderer Hausmeier.

[3]) Gregor. Turon. VI. 35. Bouquet II. p. 290.

[4]) Ibid. IX. 35. Bouquet II. p. 353.

[5]) Ibid. X. 21. Bouquet II. p. 378.

als der glühende Haß zweier bösen Frauen unerbittliche Herrschaft und Rache erlangte. Sigbert nämlich, König von Austrasien (561 — 576) hatte Brunhilde, die Tochter des westgothischen Königs Athanagild, zur Ehe genommen, und Chilperich, König von Neustrien (561—584), sein ausschweifendes Leben einigermaßen aufgebend, die Hand der Schwester derselben, Galsuinthe, begehrt und erhalten. Diese Heirath wurde aber die Quelle neuen Unheils für die Franken, als Chilperich sein früheres Kebsweib Fredegunde wieder zu sich nahm, und diese Galsuinthe ermorden ließ, um den Thron mit Chilperich zu theilen. Daher hauptsächlich der unversöhnliche Haß zwischen den beiden Königinnen von Austrasien und Neustrien. Auch die Ermordung Sigberts von Austrasien ist sicher das Werk Fredegundens [1]); dafür aber soll auch Chilperich auf Veranstaltung Brunhilde's ums Leben gebracht worden sein [2]); nach einer andern Nachricht, die nicht alles Grundes entbehrt, war Fredegunde selbst die Mörderin ihres königlichen Gemahls, weil sie mit dem Hausmeier Landerich Buhlschaft pflog [3]). Diese Angabe wird durch den Bericht der Thaten der Frankenkönige unterstützt, welcher die Ermordung des Königs in allen Einzelheiten angibt. Chilperich liebte Fredegunde ungemein (nimis). Als er nun eines frühen Morgens von dem Hofgute Chelles bei Paris sich auf die Jagd begeben wollte, kam er aus dem Pferdestall in das Gemach der Königin, welche sich gerade wusch, zurück, und versetzte ihr, wohl des Scherzes halber, eines mit der Reitpeitsche. Diese meinte, es wäre Landerich und sprach: „was machst denn, Landerich," erschrack aber sehr, als sie umsah und den König vor sich hatte. Ueber diesen Vorfall war dieser sehr betrübt, verfügte sich jedoch auf die Jagd, Fredegunde aber ließ Landerich rufen, erzählte ihm Alles und sprach: Bedenke wohl, was Du thun sollst, weil wir sonst morgen auf die Folter kommen. Traurig und weinend antwortete dieser: „Zu einer unglücklichen Stunde haben Dich meine Augen gesehen; wohin kann ich fliehen vor meinem Herrn, dem Könige? Ich weiß in meiner Angst nicht, was ich beginnen

[1]) Gregor. Turon. IV. 52. Bouquet II. p. 230.

[2]) Chilpericus ab homine, nomine Falcone, qui missus a Brunihilde fuerat, est interfectus. Gregor. Turon. epitom. c. 93. Bouquet II. p. 411.

[3]) Adonis Chronicon ad ann. 584. Bouquet II. p. 668.

soll?" Das ränkevolle Weib wußte aber Rath und sprach: „Sei unbesorgt, höre meinen Rath, wir werden ihn ausführen und dann nicht getödtet werden. Wenn der König am späten Abend von der Jagd zurückkommt, so wollen wir ihn tödten lassen und dann bekannt geben, es sei das durch die Nachstellungen Childeberts geschehen, und dann werden wir mit meinem Sohne Chlotar regieren." Als nun beim Anbruch der Nacht Chilperich von der Jagd heimkehrte und das Gefolge sich in seine Wohnung begab, stießen die Mörder dem Könige, während er vom Pferde stieg, die Messer in den Leib. Dieser stieß einen Schrei aus und verschied. Die Mörder aber schrieen, wie es von Fredegunde verabredet worden war: „Diese Nachstellungen gegen unsern Herrn König kamen von Childebert, dem Könige der Austrasier." Man veranstaltete Streifzüge, entdeckte aber nichts [1]). Nun regierte Fredegunde mit ihrem Söhnlein Chlotar und mit Landerich, den sie zu ihrem Hausmeier ernannte [2]). Fredegunde starb 597. Durch grausame Mordthaten in der Königsfamilie und durch den Tod Childeberts (576—596) wurde Chlotar II. Alleinherrscher des ganzen Reichs (613—628) und Landerich war bis zu seinem Tode im Besitze des Einflusses eines Hausmeiers und an der Spitze des Heeres [3]). Auch sonst scheint Landerich harten Gemüthes und selbst den dringendsten Fürbitten ausgezeichneter Männer unzugänglich gewesen zu sein. Hievon hat sich wenigstens eine Nachricht im Leben des heiligen Gregorius, Bischofs von Cambresis, erhalten; dieser bat ihn vergeblich um Freilassung zweier gefangener Jünglinge [4]). An Landerichs Stelle scheint unmittelbar Godolandus oder Gundolandus, von edler Herkunft, ein vortrefflicher und gebildeter Mann [5]), getreten zu sein. Es ist der erste Hausmeier im christlichen Neustrien, der in den frühern Schriften des Mittelalters mit Lob erwähnt wird. Auch bei Erwähnung seines Todes wird ihm das Zeugniß eines ganzen

---

[1]) Gesta regum Francorum c. 35. Bouquet II. p. 564.

[2]) Ibid. c. 36.

[3]) Fredegar c. 25. Bouquet II. p. 422.

[4]) Bouquet II. p. 488.

[5]) Erat eo tempore post Landericum Godolandus major-domus in aula regis, vir egregius atque industrius. Gesta regum Francorum c. 41. Bouquet II. p. 567.

Mannes ertheilt [1]). Auch an der Bestechungssumme, welche die Langobarden insgeheim an die drei Hausmeier des Frankenreiches bezahlten, erhielt Gundoland seinen Antheil; die Langobarden wurden dadurch, so wie daß sie an Chlotar auf einmal 35.000 Sollidi statt der jährlichen 12.000 Sol. bezahlten, ihres Jahreszinses enthoben [2]).

Gundolandus erhielt nach seinem Tode durch Ernennung des Königs Dagobert I. zum Nachfolger als Hausmeier in Neustrien Erchinoald, einen Mann von vornehmer Geburt, wie die Thaten der Frankenkönige melden [3]). Allein diese Angabe ist in ihrem chronologischen Theile unrichtig; vielmehr war vor Erchinoald der mehrfach gelobte Aega Hausmeier, der vor den übrigen Neustriern beständiger Rathgeber Dagoberts war [4]); er muß des Volkes und des Königs Vertrauen in ganz besonderem Maße genossen haben: denn als Dagobert das Ende seiner Tage herannahen fühlte, ließ er schleunigst den Aega zu sich kommen und empfahl ihm seinen Sohn Chlodwig und die Königin Nanthilde, und wie er sein Ende kommen sah, besprach er sich mit Aega, durch dessen kraftvollen Eifer ihm die Regierung geführt werden zu können schien. Als nun nach Dagoberts Tode sein Sohn Chlodwig in noch zartem Alter von allen seinen Mannen in Neustrien und Burgund auf den Thron erhoben worden war (638—656), herrschte Aega mit der Königin-Mutter Nanthilde im Palast [5]). So einfach und schmucklos diese Erzählung lautet, so geht aus ihr gleichwohl klar genug hervor, welch' bedeutender Mann Aega im Palaste und im Reiche war. So wird er auch für die Folgezeit geschildert. „Im ersten und zweiten Jahre der Herrschaft Chlodwigs und im Anfange des dritten (also 638—640) regierte Aega im Reich und Palast geziemend (condigne), und zeichnete sich vor den übrigen Großen Neustriens durch Klugheit nnd gelassenes Benehmen aus. Er war von vornehmem Geschlecht, reich, ein Freund der Gerechtigkeit, wohl unterrichtet, und mit Rede und Antwort gleich bei der Hand; nur ward ihm von den Meisten Habsucht vorgeworfen. Nach des Aega

[1]) Ibid. c. 42.
[2]) Fredegar c. 45. Bouquet II. p. 431.
[3]) Gesta regum Francor. c. 42. Bouquet II. p. 568.
[4]) Fredegar c. 61. Bouquet II. p. 437.
[5]) Fredegar c. 79. Bouquet II. p. 444.

Rath aber wurden alle, so viele ihrer in Burgund und Neustrien waren, wieder in ihr Vermögen eingesetzt, das ihnen auf Dagobert's Befehl ungerechter Weise entrissen und zum königlichen Gut geschlagen worden war [1]). Es wollte also wohl Aega als weiser und erfahrner Staatsmann durch Gewährung von Gerechtigkeit und Vergütung frühern Fehls die Parteien aussöhnen und zufriedenstellen. Allein schon im Jahre 640 wurde Aega durch den Tod dahingerafft [2]), und jetzt wurde Erchinoald, der ein Verwandter von Dagoberts Mutter war, Hausmeier in Chlodwigs II. Palast. Zieht man in Erwägung, in welch ungünstigem Lichte uns die neustrischen Hausmeier des 6. Jahrhunderts entgegentreten, so athmen wir gleichsam bei der Schilderung der Chronisten über die des 7. Jahrhunderts frisch auf. Auch von Erchinoald wird viel Löbliches berichtet. Er war ein Mann ohne Uebermuth, voller Güte, klug, demüthig und wohlwollend gegen die Priester, leutselig gegen Alle und ohne Stolz und Habsucht. Er suchte, so lange er lebte, den Frieden, wie es Gott wohlgefällig war, war weise, aber dabei einfältigen Gemüthes, nicht übermäßig reich und wurde von Jedermann geliebt. Ein so ausnehmendes Lob ward ihm von Fredegar gespendet [3]). Freilich stand er noch nicht auf einer solchen sittlichen Höhe, daß er allen Frevelthaten seiner rohen Zeit fremd geblieben wäre, oder gar seinen König und die Großen davon abgehalten hätte. So unterstützte er den Hausmeier Flaochat von Burgund in seiner ungerechten Befehdung des überaus reichen Patreius Willebad [4]), und ist wohl nicht völlig freizusprechen von der Schuld an dem diesem so schnöde bereiteten Untergange. So sah er sich in die wilde Parteiströmung seiner Zeit hineingerissen, ohne sittlichen Gehalt genug zu besitzen, sich über derselben zu halten. Und wenn eben an ihm rühmend hervorgehoben worden ist, daß er nicht der Habsucht gefröhnt habe, so mag er im Verhältniß der Erwerbslust seiner Umge-

---

[1]) Fredegar c. 80. Bouquet II. p, 444. In der Uebersetzung dieser Quelle wird meist Otto Abel benützt.

[2]) Fredegar c. 83.

[3]) Fredegar c. 84.

[4]) Fredegar c. 90. Wir werden später bei der Geschichte der burgundischen Hausmeier auf diese abscheuliche That zu sprechen kommen.

bung und Seinesgleichen immerhin in diesem Lichte gestanden sein; aber die Männer, welche nach den Grundsätzen der christlichen Moral den Maßstab an seine Handlungen und an die Gelüste seines Herzens anlegten, mußten sein Betragen auch den zeitlichen Glücksgütern gegenüber immer noch anstößig finden. Sein Zeitgenosse Audoen, Bischof von Rouen, der Verfasser einer Lebensgeschichte des heiligen Bischofs Eligius von Noyon, nun bezeugt von ihm, daß er stets raubsüchtig, karg und habsüchtig gewesen, und es selbst Angesichts des Todes nicht über sich vermocht habe, dem Rathe des heil. Eligius zu folgen und das viele Geld, das er auf jener Reise, auf der ihn der Tod überraschte, mit sich führte, zum Troste seiner Seele unter die Armen zu vertheilen, und während er hin und her schwankte, was er mit seinem Gelde anfangen sollte, hauchte er plötzlich seine Seele aus [1]). So der Bischof von Rouen, die Chronisten jedoch berichten von den nähern Umständen seines Hinscheidens im J. 656 nichts [2]).

In demselben Jahre starb auch König Chlodwig II. und hatte zum Nachfolger als König von Neustrien und Burgund seinen Sohn Chlotar III. (656—670). Da durch den ebengenannten Todesfall auch die Stelle eines Hausmeiers in Erledigung gekommen war, so setzten die Franken, nachdem die Bedenken gehoben waren, Ebruin in Amt und Würde desselben ein [3]). Dieser selbst war von niederer Herkunft und wird von allen Seiten als ein verworfener Mensch geschildert [4]).

---

[1]) B. Audoeni Vita S. Elegii bei D'Achery: Specilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Nova edit. Par. 1723. T. I. p. 109.

[2]) Fredegar. Contin. c. 91: eodem quoque tempore mortuus est Erchanvaldus major-domus palatii. Bouquet II. p. 449.

[3]) Franci autem in incerto vacillantes, accepto consilio, Ebruinum in hujus honoris curam ac dignitatem statuunt. Fredegar Contin. c. 92. Gesta regum Francorum c. 45. Bouquet II. p. 569.

[4]) Ebroinus, Deo et Sanctis contrarius, ex infimo genere ortus. Acta Martyrii S. Ragneberti. Bouquet III. p. 619. Die niedrige Herkunft Ebruins dürfte kaum zu bezweifeln sein, da er fast nie als vir inluster oder ähnlich bezeichnet wird, außer in der Vita S. Eligii, Bouquet III. p. 561, und in der Urkunde des Bischofs Drauscius von Soissons im Jahre 666 bei Pardessus, Diplomata etc. II. p. 139. Allerdings mag es befremden, daß die Großen einen

Die Geschichte dieses Mannes ist zu einem Theile auch die Geschichte des Frankenreiches, das durch sein Auftreten in seinen Grundlagen erschüttert wurde. So lange es der Königin Mutter Balthilde vergönnt war, den Regungen ihres milden Herzens Geltung zu verschaffen, scheinen die Dinge ihren gewohnten Verlauf genommen zu haben, um so mehr, als Balthilde von den Franken selbst zur Regentin bestellt worden war [1]). Kann schon hieraus auf das hohe Ansehen geschlossen werden, welches die Frau aus einem fremden Volke bei den Franken genoß, so wird noch ausdrücklich ihre Klugheit und ihr richtiges Urtheil in gebührendem Lobe hervorgehoben und anerkannt [2]). Sie war die Tochter vornehmer angelsächsischer Aeltern Britanniens, wurde von Seeräubern geraubt und um einen geringen Preis an den Hausmeier Erchinoald verkauft. Dies traurige Loos traf seit längerer Zeit viele angelsächsische Jünglinge und Jungfrauen, wie schon aus dem Umstande bekannt ist, daß Papst Gregor der Große durch den Anblick solcher Jünglinge auf dem Sklavenmarkte zu Rom zu dem so folgewichtigen Entschlusse bewogen worden war, die Verkünder des Evangeliums zu den Angelsachsen zu senden [3]). Durch die körperliche Schönheit und die einnehmenden Sitten gewann sie Erchinoalds Zuneigung in solchem Maße, daß er nach dem Tode seiner Gattin dies Mädchen, das bei ihm die Dienste eines Mundschenks versehen hatte, zu heirathen gedachte; allein dasselbe merkte es, und hielt sich so lange verborgen, bis ihr Herr eine andere Gemahlin genommen hatte. So ward sie Chlodwigs II. Gemahlin. Stets ihrer frühern eigenen Lage eingedenk, bewahrte sie den Geist christlicher Demuth, behandelte den König wie ihren Herrn, die Großen wie Söhne, die Priester wie Väter, die Mönche wie Brüder, die Armen als ihre Ernährerin. Es strahlt uns in ihr das edle Wesen eines christlichen Frauenbildes aus einer sonst vielfach so düstern Zeit entgegen. Die Jünglinge

solchen Mann durch ihre Wahl erhoben, allein sie hatten auch, wie Fredegar nicht blos andeutet, Bedenken dagegen gehabt.

[1]) Franci Chlotarium in regno statuunt cum regina matre. Fredegar. Contin. c. 92.

[2]) Chlodovous ex genere alienigenarum reginam accipiens nomine Baldechildem, prudentem atque elegantem. Fredegar. Contin. c. 91.

[3]) Beda Venerabilis, historia ecclesiastica Anglorum. II. 1.

ermunterte sie im religiösen Streben, den König im Eifer für die Kirche und die Armen; unablässig im Gebete suchte sie schon im Gewande der Welt dem himmlischen Könige zu dienen. Weit entfernt, sie hievon abzuhalten, gab ihr vielmehr der König seinen treuen Diener Abt Genesius zur Seite, der sie in Verrichtung aller Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe bereitwilligst unterstützte und ihr dabei an die Hand ging [1]). Aus diesen Umständen erklärt es sich leicht, daß nach Chlodwigs Tode im Palaste und der Umgebung der Königin Bischof Chrodobert von Paris, Bischof Audoen von Rouen neben Ebruin und den andern Großen das Wort führten, und den Frieden in allen drei Reichen zu bewahren wußten, und daß Ebruin sich noch in den Schranken der Mäßigung halten mußte. Dem wohlthätigen Einfluß dieser Hofgeistlichkeit ist ohne Zweifel auch das Auftreten der Königin-Mutter gegen die Simonie zuzuschreiben [2]). Von den zahlreichen Stiftungen der heil. Balthildis sei hier nur die des Klosters Chelles bei Paris erwähnt. Hieher wollte sie sich selbst von dem Gewühle der Welt und des Hoflebens zurückziehen, die Franken jedoch suchten die Ausführung dieses Entschlusses zu verzögern. Allein ein Vorgang am Hofe, über den wir nicht genau unterrichtet sind und der mit der Ermordung des Bischofs Sigebrand, oder wie sonst sein Name gelautet haben mag, in bedauerlicher Weise endigte, brachte rasch ihr Vorhaben zur Ausführung [3]), und die Großen gaben jetzt hiezu ihre Einwilligung, weil sie besorgten, es möge Balthilde den Mord nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen. Sollte ja ohnehin durch ein Mißverständniß der Wiederschein des Blutes, das Ebruin vergossen, auch auf Balthilde zurückfallen. Gegenüber der von uns an der Hand der Quellen gegebenen Schilderung dieser edlen Königin dürfte es in der That auffallen, daß sie von alten Schriftstellern mancher schweren Blutschuld geziehen ward, so daß sogar ein Abschreiber derselben den Namen Balthilde mit dem der Brunhilde vertau-

---

[1]) Vita S. Balthildis reginae. Acta Sanctorum, Januarii t. II. p. 739. 4.

[2]) Vita S. Balthildis l. c. p. 740. 6.

[3]) Vita S. Balthildis l. c. p. 741. 10. Wir haben in den Acta Sanctorum zwei Biographien der Königin Balthildis; über das Verhältniß derselben zu einander s. Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850. S. 443,

schen zu müssen geglaubt hat [1]); der Biograph des heil. Wilfried vergleicht sie daher mit der Jetzabel, welche die Propheten des Herrn tödtete und legt ihr außer den Priestern und Diakonen die Ermordung von neun Bischöfen zur Last, darunter den des Dalfinus von Lyon, den sie auf Befehl der Großen zu sich hatte kommen lassen [2]). Daß jedoch alle diese gräßlichen Mordthaten auf Ebruins Rechnung zu schreiben sind, wird bei dem bekannten Charakter Balthildens als kein Unrecht erscheinen. Ein Schriftsteller aus dem 12. Jahrhundert schleudert auf dem Grund dieser Angabe in dem älteren Leben Wilfrids die fürchterlichsten Anklagen auf die gute Königin [3]).

Der Eintritt Balthildens in das Kloster wird in das Jahr 665 gesetzt [4]). Es hätte also der politische Einfluß derselben etwa neun Jahre gedauert, und scheint unterdessen Zündstoff genug sich angesammelt zu haben, um alsbald die helle Flamme der bürgerlichen Zwietracht anfachen zu lassen. Der heilige Leodegar war noch 661 von der Königin Balthilde zum Bischof von Autun in Burgund befördert worden [5]), ein Mann, dem namentlich auch Kenntniß des bürgerlichen Rechts nachgerühmt wird [6]), und der sich durch Charakterfestigkeit auszeichnete, ein Mann also, wie ihn Ebruin nicht im Besitze eines großen Einflusses wünschen konnte, wenn er das Ziel seiner niedern Bestrebungen erreichen wollte. Um das Bisthum Autun hatten sich damals zwei Jahre hindurch zwei Bewerber in blutigen Fehden gestritten, und nach dem Tode des einen und der Verbannung des andern hatte sich Balthilde des verwaisten Bisthums angenommen, und Leodegar in dasselbe eingesetzt, der somit in Autun selbst eine ihm feindlich gesinnte Partei vorfinden

---

[1]) Vita S. Wilfridi bei Bouquet III. p. 600.

[2]) Ibid. und Chronicon Virdunense, Bouquet III. p. 361.

[3]) Bouquet III. p. 604.

[4]) Mabillon; Annales Ord. S. Benedicti. Lucae 1739. t. I. p. 440. Mabillon de re diplomatica.

[5]) Vita S. Leodegarii auctore anonymo monacho Augustodunensi aequali. Mabillon, Acta Sanctorum Ord. S. Bened. II. p. 681. Bouquet II. p. 612.

[6]) Praesertim cum mundanae legis censuram non ignoraret. l. c. c. 1. p. 611.

mußte, deren Genossen mit ihrem Einflusse leicht bis in die Hofkreise reichen konnten. Kurz, die Feinde desselben stachelten Ebruin noch mehr gegen ihn auf, und da sie keinen wahren Grund zur Anklage und Verdächtigung kannten, so streuten sie lügnerischer Weise das Gerücht aus, Leodegar verachte allein dessen Befehle, während ihm sonst Alle gehorchten. Ebruin selbst ließ sich so ganz von Geiz und Habsucht beherrschen, daß vor ihm Recht fand, wer am meisten Geld brachte. Schon deshalb wurden Viele gegen ihn aufgebracht, und zwar um so mehr, als er bei Ausübung dieses Beraubungssystems wegen eines geringen Vergehens das unschuldige Blut vieler Vornehmen vergoß [1]). Leodegar nun zog auch noch deßwegen seinen Argwohn besonders auf sich, weil dieser ihm in der Rede nicht gewachsen war, und der Bischof verschmähte, ihm zu schmeicheln und gegen alle Drohungen sich unerschrocken erwies. Während man aber in Neustrien noch des Hausmeiers Tyrannei, wenn auch unter Murren ertrug, muß die Gährung und der Unwille gegen ihn in Burgund gerade einen bedenklichen Höhegrad erreicht haben, und vielleicht gar bei Ausbruch derselben Ebruins Leben nicht mehr sicher gewesen sein; daraus erklärt sich sein tyrannisches Edikt, daß es Keiner aus den Burgundischen Landen mehr wagen solle, sich im Palaste einzufinden, außer auf eine vorher an ihn ergangene Vorladung des Hausmeiers [2]). In seiner Angst waren ihm also Alle verdächtig, und er nahm zu diesem Erlaß seine Zuflucht, um Einige um Leben und Vermögen zu bringen. Das war ungefähr die Lage der Dinge, als Chlotar im Jahre 670 starb, und dieser Todesfall Anlaß zu neuen Gewaltakten gab. So wenigstens faßten die Großen des Reiches die Sache auf. Die Aristokratie nun hatte seit geraumer Zeit bei Erhebung eines neuen Königs Rechte eingeräumt erhalten, das heißt, hiebei war der Einfluß der Vornehmen entscheidend [3]); nunmehr aber wollte Ebruin allein über die Besetzung des Thrones verfü-

---

[1]) Ibid. c. 2.

[2]) Tyrannicum enim dederat tunc edictum, ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium, nisi qui ejus accepisset mandatum. Vita Leodegar. c. 3. Bouquet II. 612 u. 613. Mabillon l. c. c. 2. p. 682.

[3]) S. über diese Verhältnisse Waitz, Verfassungsgeschichte. Bd. II. S. 110.

gen, auf den er Chlotars Bruder Theoderich erhob, statt dem Herkommen gemäß die Großen des Reiches zu versammeln, und mit diesen die Erhebung eines Königs zu vereinbaren. Das wurde ihm von diesen mit Recht als Stolz und Uebermuth ausgelegt, und sie befürchteten zudem, daß jener nur ein Scheinkönig sein werde, unter dessen Autorität der Hausmeier nach Willkür schalten und walten werde. Als nun die Großen sich zur Begrüßung des neuen Königs aufmachten, erhielten sie von Ebruin den Befehl, die Reise aufzugeben, und zur Antwort hierauf faßten diese den Beschluß, den jüngeren Bruder Theoderichs, den Austrasier-König Childerich auch zu ihrem König zu erheben. Da nun Alle aus Scheu vor Ebruins Tyrannei Theoderich weder in Neustrien noch in Burgund zum König haben wollten, erkannte jener seine Frevelthat, und floh an den Altar der Kirche; sogleich fiel man über seine Schätze her und plünderte sie. Auf Verwendung einiger Bischöfe, besonders Leodegars, tödteten sie ihn jedoch nicht, sondern wiesen ihm das Kloster Luxeuil zum Aufenthaltsorte an, Theoderich wurde geschoren und in das Kloster St. Denis gebracht. Der nächste Schritt der Großen bezweckte nun Sicherstellung aller drei Reichstheile gegen eine Tyrannei, wie sie eben noch Ebruin ausgeübt hatte. Childerich willigte in die Forderungen der Franken, namentlich in die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesetze und Gewohnheiten der Väter wie unter den alten Richtern; kein Statthalter sollte künftighin aus seiner Provinz in eine andere gehen, um den Frieden oder Rechtsgang zu stören, damit Keiner wie Ebruin seine Genossen verachte und Tyrannengewalt über die Großen übe. Diese wollten also ihre Rechte und errungenen Vortheile sichergestellt wissen gegen die Anmaßungen des Hausmeiers unter einem macht-, that- und rathlosen König. „Ebruin mißbrauchte die Stellung mit zügelloser Gewalt und führte ein Regiment voll Härte und launischer Eigenmächtigkeit. Schwachen, unwürdigen Prinzen blieb der königliche Name, aber kaum ein Schatten der Macht. Während der Hausmeier sie beherrschte, kämpfte er zugleich gegen den unruhigen Trotz der andern Großen, aber auch gegen die längst begründeten Rechte und Besitzungen derselben, und ohne auf Gesetz und Billigkeit zu sehen, nur den blinden Begierden und der augenblicklichen Befriedigung der Herrschsucht hingegeben. Er erlangte eben deßhalb auch keinen dauern-

den Erfolg; rasch wechselte die Entscheidung, und in dem Kampfe des Ehrgeizes und der Leidenschaften war bald der eine, bald der andere Sieger; eine mächtige Aristokratie bestritt nicht dem Merovinger den Thron, aber dem Emporkömmling die nächste Stelle am Thron und die Gewalt, welche der Krone selbst fehlte" [1]).

Das also waren die Ziele der Bestrebungen auf beiden Seiten, und diesen entsprachen auch ihre Handlungen. Der König selbst, jung und übel berathen wie er war, hielt sein feierlich gegebenes Versprechen nicht lange. Leodegar, den er seiner Weisheit wegen im Palaste behielt, sah daher seine Stellung schnell untergraben; gerade die mißliebigsten Handlungen des Königs wurden von seinen Feinden seinen Rathschlägen zugeschrieben. Dieser seinerseits machte dem Könige Vorstellungen darüber, daß er die althergebrachten Gewohnheiten wider sein Versprechen nicht halte und außerdem mit einer Verwandten in der Ehe lebe. Der König war anfangs für eine solche Sprache zugänglich; allein bald dachte er, auf die Einflüsterungen seiner wüsten Genossen hörend, auf Gelegenheit, ihn zu ermorden; diese alle waren darüber aufgebracht, daß Leodegar unnachsichtlich das Recht walten ließ, sie alle fürchteten, von dem Manne Gottes in ihren weltlichen Gelüsten gestört zu werden. Ihre Rache traf zunächst den vornehmen Patricier Hictor aus Massilia, der zur Berichtigung irgend einer Angelegenheit an den Hof gekommen und von Leodegar gastlich aufgenommen worden war. Die Verschwornen streuten das unsinnige Gerücht aus, Leodegar und

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte. Bd. II. S. 631. Die hieher gehörige Stelle der Vita Leodegarii c. 4, Bouquet II. p. 613), wornach Childerich versprechen muß: neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales suos despiceret, sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet, will Waitz a. a. O. Note 2 so erklären, daß die Großen abwechselnd die Würde eines Hausmeiers (culminis) hätten bekleiden wollen. Jedenfalls behielten sie sich dadurch das Recht vor, gegen seine Uebergriffe, wirkliche wie vermeinte, Klage zu führen und ihn nach Befinden seines Amtes zu entsetzen. Der Macht des Königthumes wurde dadurch ebenfalls eine Wunde geschlagen; dieses konnte in einem kräftigen Hausmeier eine Stütze finden, jetzt war es mit dem Hausmeier vom Adel abhängig. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses. Berlin 1866. S. 115.

Hictor gehen damit um, die Herrschaft des Königs zu vernichten und sich selbst mit der Gewalt auszustatten, und brachten auch den Namen des austrasischen Hausmeiers Vulfoald mit diesen angeblichen Planen in Verbindung. An Ostern 673 ward Hictor ermordet, Leodegar selbst festgenommen und auf den Rath der Großen in das Kloster Luxeuil in Burgund gebracht, bis über sein Schicksal entschieden sein würde. Das richterliche Eekenntniß lautete dahin, Leodegar solle für immer in dieses Kloster verbannt sein, doch stimmten manche Große blos deßhalb hiefür, um ihn für den Augenblick gegen den Zorn des Königs sicher zu stellen [1]).

So lebten denn Ebruin und Leodegar im nämlichen Kloster Burgunds als Verbannte; ersterer hatte die Haare sich scheeren lassen, und heuchelte Versöhnung und Freundschaft mit dem Bischofe. Bald jedoch brachte auch Childerichs ausgelassenes Leben die Großen des Palastes gegen ihn auf, und seine rücksichtslose Bedrückung machte endlich dem zurückgehaltenen Grolle Luft. Er hatte einen vornehmen Franken, Namens Bodilo, gegen alles Recht an einen Pfahl binden und unbarmherzig schlagen lassen. Ueber diesen Anblick wurden die Franken höchlich empört, und Ingolbert, Amalbert und andere Großen erhoben Aufruhr gegen den gehaßten König, der jetzt auf der Jagd unter dem Schwerte Bodilo's und anderer Verschwornen den Tod fand [2]). Auf die Kunde von diesem Ereigniß lösten sich in Neustrien vollends alle Bande des Gehorsams und der Ordnung; „wie beim Anbruch des Frühlings giftige Schlangen ihre Löcher verlassen," kamen alle Vertriebenen aus ihren Schlupfwinkeln wieder hervor, stürzten mit der Wuth lange verhaltenen Grimmes auf das unglückliche Land, raubten und mordeten ohne Schonung und Furcht, so daß man glaubte, die Ankunft des Antichrist stehe bevor, und die Bangigkeit der Gemüther wurde noch durch das Erscheinen eines Kometen erhöht, das auf eine bevorstehende Hungersnoth oder auf eine gewaltige Aenderung auf dem Throne oder im Staate gedeutet wurde [3]); namentlich wütheten die

---

[1]) Vita Leodegarii c. 4, 5. 6.

[2]) Fredegar. Contin. c. 95. Bouquet II. p. 450. Gesta regum Francorum c. 45. Bouquet II. p. 569.

[3]) Vita S. Leodegarii c. 7. Bouquet II. p. 715.

Großen selbst gegen einander, und sogar Vulfoald entkam nur mit Mühe nach Austrasien [1]). Auch Leodegar und Ebruin kehrten aus der Verbannung zurück, und letzterer suchte sogar schon auf dem Wege den Bischof, dem er Freundschaft geheuchelt hatte, aus der Welt zu schaffen; um so größer und herzlicher war daher die Freude zu Autun über die Rettung und glückliche Ankunft des geliebten Oberhirten [2]). Wie schon erwähnt wurde, war Theoderich, nachdem er des Thrones von Neustrien und Burgund entsetzt worden war, geschoren und ihm das Kloster St. Denis zum Aufenthaltsorte angewiesen worden [3]). Jetzt ward er wieder von den fränkischen Großen auf den Thron berufen und auf Leodegars und seines Bruders Gerinus Rath Leudesius, der Sohn Erchinoalds, zum Hausmeier von Neustrien und Burgund bestellt [4]). Indeß hatte wie gesagt zugleich mit Leodegar auch Ebruin das Kloster Luxeuil verlassen, das Mönchsgewand abgeworfen und bewaffneten Anhang gefunden; er überfiel Theoderich bei Sancta Maxentia an der Issera, schlug seine Gegner, verfolgte Leudesius sammt dem Könige Theoderich und seinem zahlreichen Gefolge bis auf das Gut Bacivum, wo er den königlichen Schatz raubte, und holte hierauf den König zu Criscia-gum ein, lockte den Leudesius listiger Weise vor sich, tödtete ihn und legte sich wieder die Würde eines Hausmeiers bei [5]). Nachdem er aus Austrasien Verstärkung erhalten hatte, ließ er in seiner Kühnheit sogar das Gerücht von Theoderichs Tod verbreiten und einen vorgeblichen Sohn Chlotars III., Chlodwig, als König auf-

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 95. Gesta regum Francorum c. 45.

[2]) Vita S. Leodegarii c. 8. Bouquet l. c. p. 616. An Ebruins Wiederaustritt aus dem Mönchsstande und seinem Bruche feierlicher Gelübde nehmen der Fortsetzer des Fredegar (c. 96) und der Verfasser der Thaten der Frankenkönige (c. 45) kein Aergerniß, stärker aber beurtheilt diesen Schritt der unbekannte Mönch von Autun; dieser vergleicht ihn mit Julian dem Abtrünnigen und tadelt namentlich hart die Fortsetzung seiner Ehe (Clericatum abjiciens, ad mulierem, ut canis ad vomitum, post sacrum velamen rediens. Vita S. Leodegar c. 8.) Ursinus hat hiefür keinen Tadel.

[3]) Ibid. c. 4.

[4]) Fredegar. Contin. c. 95. Gesta regum Francorum c. 45. Adonis Chronicon bei Bouquet II. p. 670.

[5]) Fredegar. Contin. c. 96. Gesta regum Francorum c. 45.

stellen. Das Trugwerk gelang um so leichter, als die obersten Palastbeamten Desideratus und Abbo, ja sogar etliche weltlich gesinnte Bischöfe dasselbe unterstützten [1]). Nun galt es, Rache an denen zu nehmen, welche es mit Childerich gehalten hatten, und der Anhang des neuen Machthabers war hiezu nur zu gerne bereit, und so kam die Reihe der Demüthigung zuallererst an die burgundischen Bischöfe und Großen, was um so leichter geschehen konnte, als sich diese nach Theoderichs Erhebung ohne Besorgniß in ihre Städte und auf ihre Güter zurückbegeben hatten [2]). Besonders aber war es auf den heil. Leodegar abgesehen. Zwei Vertraute Ebruins erboten sich, diesen aus der Stadt Autun herauszubringen und gebührende Rache an ihm zu nehmen. Zu diesem Ende gab er ihnen ein beträchtliches Heer, mit dem sie sogleich gegen Autun aufbrachen. In einer Zeit, in der wir bei den weltlichen und bei nur zu vielen geistlichen Würdenträgern ein unersättliches Haschen nach Reichthümern gewahren, muß das edle Benehmen des heil. Leodegar angenehm berühren. Dieser hatte in seiner Stadt wieder Wohnung genommen, in der Absicht, den Nothstand seines Volkes zu erleichtern, und harrte auch jetzt beim Herannahen der Gefahr muthig auf seinem Posten aus. Als sodann seine Freunde unter dem Clerus und die Gläubigen in ihn drangen, sich mit seinen Schätzen zu entfernen, auf daß der Feind auf die Nachricht hievon von der Verfolgung und Zerstörung der Stadt abstehe, wollte er lieber Alles an die Armen austheilen lassen, als dasselbe mittelst der Flucht retten. Sogleich ließ er durch den Aufseher die silbernen Tische [3]) und sehr viele Gefäße auf die Straße werfen, und Silberarbeiter mit Hämmern kommen, welche alles in Stückchen zerschlagen mußten, und ließ dann diese nach dem Ermessen der Gläubigen unter die Armen austheilen; was davon für kirchliche Zwecke geeignet war, wurde dem Dienste der Kirche zugewendet. Dann betete er zu Gott, daß, wenn er ihn zum Leiden ausersehen habe, er doch das ihm anvertraute Volk verschone; dieses bat er, ihm zu verzeihen, wenn er Jemanden ein Leid zugefügt haben

---

[1]) Vita S. Leodegarii c. 8.

[2]) Vita S. Leodegarii c. 9.

[3]) Discus, latinisirt aus dem deutschen Wort Tisch. So meint schon Ducange, Glossarium mediae latinitatis.

sollte. Da aber unterdessen die Leiden der Belagerten sich steigerten, ließ er durch Abgesandte nach den Bedingungen fragen, durch deren Erfüllung die Aufhebung der Belagerung erfolgen würde. Diese lauteten: Auslieferung Leodegars und Anerkennung Chlodwigs [1]), Allein gerade die letztere Bedingung mußten einem Manne von Ehre und Gewissen wie Leodegar einer war, dem sein Eid höher steht als selbst seine Person, unannehmbar erscheinen. Daher erklärte dieser freimüthig, niemals werde er die Theoderich vor Gott gelobte Treue brechen, sondern viel lieber sein Leben hingeben, als seine Seele mit der abscheulichen Sünde der Treulosigkeit beflecken. Auf diese Antwort setzten die Belagerer der Stadt noch härter zu, Leodegar aber brach das Brod des Lebens und empfing den Kelch des Heiles, verabschiedete sich mit Worten des Trostes von allen Brüdern, eilte zum Stadtthore und überlieferte sich freiwillig, um weiteres Unheil vom Volke abzuwenden, den Feinden, die ihm in wilder Wuth die Augen ausstechen ließen. Kein Seufzer entwand sich seiner Brust, keine Fesseln ließ er sich während dieser qualvollen Augenblicke an die Hände legen, sondern pries den Herrn und betete Psalmen (674). Einer solchen ergebungsvollen Fügung in die Zulassungen Gottes gegenüber trat das Betragen anderer Großen des Reiches in seiner ganzen Abscheulichkeit hervor. Herzog Waimer von Campanien war mit Desiderius-Diddo zur Verübung dieses Frevels aus Austrasien gekommen, und diese beiden setzten jetzt auf den Bischofsstuhl von Autun den aus Valentia als Bischof vertriebenen und mit dem Kirchenfluch beladenen Bodo. Außer der Contribution von Seite der Bürger wurde der Kirche von Autun Silber im Werthe von 5000 Solidi geraubt. Günstiger war das Loos des Genesius, Bischofs von Lyon, des frühern Gewissensrathes der Königin-Mutter Balthilde, indem die Bürger den Sturm auf die Stadt abschlugen. Den unglücklicheu Leodegar brachte man jetzt allein in einen Wald, und setzte ihn sogar den Gefahren des Hungertodes aus. Endlich regte sich doch noch in Waimer eine Faser menschlichen Gefühls; er nahm Leodegar in sein Haus auf, ward durch seine Reden erweicht, gab ihm das seiner Stadt geraubte Silber zurück,

---

[1]) Vita S. Leodegarii c. 9.

welches Leodegar alsbald nach Autun sandte [1]). Waimer selbst wurde von seinem Gönner zum Bischof von Troyes eingesetzt.

Nachdem Ebruin eine Zeit lang den Gefühlen der Rache Genüge gethan, ließ er auch den wieder fallen, den er zum Könige erhoben hatte, und dachte auf Mittel und Wege, um in den Palast Theoderichs Zutritt zu erlangen. Wirklich ward er durch eine feile Partei an demselben aufgenommen, und sogar sogleich wieder zum Hausmeier des Palastes ernannt, was die Einen mit Freude und Hoffnung, die Andern mit quälender Furcht erfüllte. Sogleich entfaltete sich wieder sein ganzes tyrannisches Ungestüm. Durch die Verordnung, daß Jeder ungestraft ausgehen solle, der in den vorausgegangenen Wirren Jemanden beraubt hatte, konnte er zunächst selber den Raub behalten, den seine Diener in seinem Namen und für ihn zusammengeschleppt hatten; der Schlaue hatte sich damit selber Amnestie gegeben und Indemnität verschafft. Dann erinnerte er sich, daß noch Söhne und Verwandte am Leben seien, deren Aeltern oder Vettern er Uebels zugefügt, und so im Besitze der Macht, ließ er Bosheit und Neid in verdoppeltem Maße in seinem verstockten Herzen zur Herrschaft gelangen. Daher ließ er die Großen, die vor ihm das Ruder des Staates gelenkt hatten, so viele er ihrer ergreifen lassen konnte, durch das Schwert hinrichten, oder sie ihres Vermögens berauben und in die Verbannung stoßen. Selbst Frauenklöster zerstörte er, verbannte die Aebtissinnen und raubte die Schätze Christi. Sodann nahm er heuchlerisch die Maske vor, den Tod Childerichs rächen zu wollen, den er selbst zuerst ins Verderben gestürzt hatte. Daher mußten die Großen allernächst den heil. Leodegar, der in irgend einem Kloster verborgen gehalten wurde, nebst seinem Bruder Gerinus vor den König führen. Gegen Ebruin gewendet sprach hier der letztere: „Indem Du alle Einwohner im ganzen Frankenreich noch zu überwältigen suchst, raubst Du Dir den Ruhm, den Du, Unwürdiger, erworben hast.“ Ueber diese Worte auf das Höchste erzürnt, ließ Ebruin den Gerinus hinausführen und von seinem Bruder trennen, um nicht noch andere ähnliche Reden hören zu müssen, die vielleicht auf diesen oder jenen der Anwesenden, am Ende gar auf den König selbst, einen für den Hausmeier ungünsti-

---

[1]) Vita S. Leodegarii c. 11.

gen Eindruck hätten hervorbringen können. Dem abgehenden geliebten Bruder rief Leodegar noch ermunternde Worte zu standhaftem Leiden nach; so wenig konnte er über das Schicksal desselben mehr in Zweifel sein. Wirklich wurde Gerinus an einen Pfahl gebunden gesteinigt, und hauchte unter Gebet seinen letzten Seufzer aus [1]) Gerne wäre Leodegar mit seinem Bruder gestorben, aber Ebruin hatte ihm noch eine Reihe von Martern zugedacht, namentlich wurde der schon Geblendete an Lippen, Zunge und Füßen verstümmelt [2]), bis er durch das Mitleiden seines bisherigen Aufsehers und Peinigers Waringus den frommen Nonnen des Klosters Fiscanum zur Pflege übergeben wurde, in der er fast zwei Jahre verblieb [3]). Indeß endigten nur zu bald die Tage des Glückes für die Feinde Leodegars, und dieser hätte, wenn noch menschliche Leidenschaften seinen bereits in Gott verklärten Geist hätten beunruhigen können, mit Genugthuung auf die Strafen, welche oft hienieden schon die Urheber des Unrechts treffen, hinblicken müssen. Allein statt darüber nach der Weise der Kinder dieser Welt sich zu freuen, hatte er als ein vollkommener Christ nur Thränen für diejenigen, die der Tod, ohne Reue über ihre Sünden in ihrem seither Gott abgestorbenen Herzen zu erregen, überraschen sollte.

Um diese Zeit nämlich, wohl im Jahre 678, veranstalteten Theoderich und sein Hausmeier Ebruin auf einem königlichen Hofgute eine Synode, auf der sich viele Bischöfe einfinden mußten [4]). Hier wurde der genannte Desiderius-Diddo, der in Gemeinschaft mit Waimer den heil. Leodegar vertrieben hatte, seines Bisthums entsetzt, der Tonsur beraubt [5]) und aus der Versammlung ausgestoßen. Auch andere Bischöfe haben vom Könige auf Ebruins Veranstalten ähnliche Strafen getroffen, namentlich wurden mehrere verbannt, Waimer gegeißelt und an dem Strang getödtet. So bestrafte Ebruin die Werkzeuge seiner eigenen Grausamkeiten gegen Leodegar.

---

[1]) Vita S. Leodegarii c. 11 u. 12.

[2]) Ibid. c. 13.

[3]) Ibid. c. 14.

[4]) Multam episcoporum turbam adesse fecerunt. Ibid. c. 14.

[5]) Calvaria accepta in capite. Ich weiß dies nicht anders zu erklären und zu übersetzen; er wurde wohl am ganzen Haupte geschoren.

Dieser selbst verweilte noch in dem Nonnenkloster, wohin er zur Bewachung gebracht worden war. Nun wurde er in den Palast geführt, damit man ihm auf den Rath oder in der Versammlung der Bischöfe das Gewand zerreiße [1], und ihm deßhalb verboten würde, künftighin das heilige Opfer darzubringen. Auch sollte er sich an der Tödtung Childerichs schuldig bekennen, und da er sich dessen standhaft weigerte, wurde er vor die Synode gestellt. In gesonderten Unterredungen mit dem Könige soll er Vieles über dessen Zukunft mitgetheilt haben und Manches davon wirklich in Erfüllung gegangen sein. Welchen Ausspruch die Synode über Leodegar gethan, wird nicht näher angegeben; das geforderte Bekenntniß der Schuld an Childerichs Ermordung verweigerte er auch hier standhaft; daher zerrissen sie ihm das Gewand, und hierauf wurde er von Ebroin dem damaligen Grafen des Palastes, Namens Chrodobert, zur Bewachung und Enthaurtung übergeben, auf den jedoch ein wunderbarer Lichtglanz um das Haupt seines Gefangenen und dessen Reden einen so erschütternden Eindruck machten, daß er sich mit seiner Gattin bekehrte. Bei Ebroin aber war Leodegars Ermordung eine fest beschlossene Sache, nur fürchtete er, die Gläubigen möchten seinen Leichnam als den eines heiligen Martyrers verehren, ein Ruhm, den er dem im Leben so grimmig gehaßten Manne wo möglich zu entziehen gedachte, und er gab daher Befehl, daß seine Hinrichtung in einem entlegenen Walde geschehe, und sein Leichnam in einen Brunnen geworfen werde, damit sein Grab unbekannt bleibe. Chrodobert selbst konnte die Hinrichtung des Heiligen nicht mit ansehen und beauftragte daher vier Diener mit dieser schmerzlichen That; allein drei derselben verfielen, sich dem Heiligen zu Füßen werfend, den Dienst, den der vierte gefühllos verrichtete [2]. Der Leichnam des heil. Martyrers wurde jedoch auf Befehl der Gattin Chlodoberts fort-

[1] Diese Strafe für die Bischöfe erwähnt schon Gregor von Tours, historia Francorum V, 19. Bouquet II, p. 246.

[2] Vita S. Leodegarii c. 13. Vita II. Bouquet II, p. 627 ist nur ein Auszug, mangelhaft in Inhalt der ersten und hat daher nur geringen Werth. Indeß hat man noch eine zweite Vita von Ursinus als die ursprüngliche, der Zeit der Handlungen näher stehende und mehr inhaltreiche zu erkennen. S. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses. Berlin 1866. Excurs VI. S. 154—156.

geschafft und alsbald durch zahlreiche Wunder verherrlicht [1]); die Kunde hievon kam auch Ebruin zu Ohren, und nun verbot er, weiter von denselben zu reden [2]). König Theoderich III. aber verehrte endlich Leodegar, den er früher in Folge der Vorspiegelungen Ebruins für einen Verbrecher gehalten hatte, als Martyrer, und sorgte sofort für eine feierliche Beisetzung seines Leichnams [3]).

Die in Rede stehende Synode muß um 678, dem Todesjahre Leodegars, abgehalten worden sein [4]). Wir werden sie wohl kaum zu den eigentlichen kirchlichen Synoden rechnen dürfen, sondern vielmehr für eine Versammlung der Bischöfe halten müssen, welche Ebruins Partei ergriffen hatten, und so wurde denn der Wille und Befehl des heuchlerischen Tyrannen, blos mit einem mehr gesetzlichen Anstrich umhüllt. Schon die Wahl des Ortes für die Synode dürfte für diese Auffassung sprechen, da um diese Zeit in Neustrien und Burgund die Synoden gewöhnlich in Städten abgehalten wurden.

Wenn auch Theoderich III. des Namens seiner Vorfahren nicht völlig unwürdig war, so fehlten ihm doch die nöthigsten Eigenschaften, um ein selbständiges Regiment führen zu können, und sein Hausmeier hatte daher für seine Plane gewonnenes Spiel. Mehr noch als die andern Quellen hat uns die Lebensgeschichte des heiligen Leodegar, welche wir einem uns sonst unbekannten Mönche aus dessen Bischofsstadt Autun verdanken, Blicke in das bunte und wüste Treiben jener Zeit werfen lassen. Dieselbe ist dem Ermenarius, dem Nachfolger Leodegars auf dem bischöflichen Stuhle von Autun zu-

---

[1]) Ibid. c. 16.

[2]) Ibid. c. 16.

[3]) Ibid. c. 17. An der Hand unverdächtiger Quellen erscheint uns Leodegar als ein Mann, der mit Verzichtleistung auf persönliche Vortheile unerschrocken für das Recht gegen die Tyrannei eines Unmenschen eintrat. Das hinderte gleichwohl sogar noch neuere Geschichtschreiber nicht, ihn „einen ehrgeizigen Mann" zu nennen, „der schon bei der Königin Balthilde in großem Ansehen stand und sich darin durch scheinbaren Eifer für das Recht und Gottes Ehre zu erhalten wußte." Pertz a. a. O. S. 48. Wer ohne Vorurtheil die Geschichte seines Lebens und Leidens gelesen hat, wird einen andern Eindruck von dem sittlichen Gehalte Leodegars entgegennehmen.

[4]) Sirmond, Concilio antiqua Galliae I. p. 510 verlegt dieselbe in das Jahr 655, in dem kein Leodegar und kein Ebruin mehr am Leben war.

geeignet und wurde, wie wir gleichfalls aus der Vorrede des Verfassers ersehen, besonders auf dessen ausdrücklichen Wunsch geschrieben [1]), also eines Mannes, der zu Leodegar in der innigsten Freundschaft gestanden und stets bemüht gewesen war, das harte Geschick desselben zu erleichtern [2]). Nach Vertreibung und Vernichtung Leodegars war der hauptsächlichste Widerstand gebrochen und Ebruins Willkür stand kein Hemmniß mehr im Wege. Nur sollte er sich dieser Freiheit der Bewegung nicht mehr lange erfreuen. Abermals unumschränkter Herr in Neustrien und Burgund, wollte er auch die Austrasier die Wucht seines Armes und seiner eisernen Willenskraft fühlen lassen. Allein dieser Druck rief einen Gegendruck hervor, der den Mächtigen jählings zerschmetterte. In Austrasien war Hausmeier Vulfoald nach einem thatenreichen Leben gestorben und das größte Ansehen genossen hier jetzt die Herzöge Martin und Pipin, Nachkommen Arnulfs und Ansegisels. Hatten einzelne Theile Austrasiens schon vorher zu Neustrien hingeneigt, so lag es sehr nahe für einen Mann wie Ebruin war, den neustrischen Einfluß in ganz Austrasien zur dauernden Geltung zu bringen. Indeß werden wir hierauf in die Geschichte der austrasischen Hausmeier eingehen können. Nachdem er sich noch, meineidig wie er war, durch das Blut des Herzogs Martin befleckt hatte, fuhr er fort, die Franken auf die unerhörteste Weise zu unterdrücken und so im Uebermuth selbst das Verhängniß gegen sich heraufzubeschwören. Er selbst hatte den Franken Ermenfrid beraubt und ihm nach dem Leben gestellt, und wurde dafür von diesem unter Gottes Zulassung [3]) durch einen Schwerthieb in den Kopf zum zeitlichen und ewigen Tod gesendet [4]), vor seiner eigenen Thüre, an einem Sonntage, als er eben im Begriffe war, zur Matutin in die Kirche zu gehen [5]). Der unbekannte Mönch aus Autun ergeht sich über dessen Tod in folgender beherzenswerther Betrachtung: „Der Viele durch das Schwert hingerichtet hatte,

---

[1]) Prologus autoris, bei Bouquet II. p. 611.

[2]) Vita Leodegarii c. 6 et c. 13. Eine Uebersetzung dieser Biographie hat Otto Abel im Anhange zu Fredegars Chronik S. 102—114 geliefert.

[3]) Deo donante. Gesta regum Francorum c. 47. Bouquet II. p. 570.

[4]) Gladio eum percussit in capite, cujus ictu duplicem decidit in mortem. Vita S. Leodegarii c. 16. Bouquet II. p. 624.

[5]) Ibid. p. 623.

ist selbst dem Schwertstreiche erlegen. Der Unglückliche und Bejammernswerthe, der so hochgestellt war und dessen Ruhm und Thatkraft in drei Erdtheilen bekannt war, hatte, weil er das Gebot Gottes nicht erfüllte und seinen Feinden nicht verzeihen wollte, Viele, die seiner Rache erlagen, in den Himmel geschickt. Daher ist aber sehr zu befürchten, daß derjenige, der so viele Priester und Vornehme aus Grausamkeit und Rache um's Leben gebracht, sich selbst ewige Strafe bereitete und das ewige Leben, das er durch Geduld und Mäßigung hätte erwerben können, verscherzt hat" [1]).

Gewiß, Ebruin ist nicht den gewöhnlichen Menschen beizuzählen und wer ihn blos vom politischen Standpunkte aus, auf dem die Gewalt auch das Recht in sich schließt und der ungerechteste Zweck die verwerflichsten Mittel heiligt, beurtheilt, wird nicht an Gründen zu seiner Vertheidigung, ja Verherrlichung in Verlegenheit sein. Der Erfolg, je größere Anstrengungen er gekostet oder je unverhoffter er kam, hat noch zu allen Zeiten seine Vergötterer und Anbeter gefunden. Und hat vielleicht gar Ebruin bei allen seinen Bestrebungen nicht einen höhern Zweck rastlos verfolgt, wollte er nicht dem in seinen Rechten nnd Ansprüchen so vielfach gekränkten Königthume zu neuem Glanz und Sieg verhelfen? Wenn dies der Fall wäre, so würde sein Ziel von dem der meisten andern Großen himmelweit verschieden gewesen sein, und sein Patriotismus würde die allergrößte Anerkennung verdienen, wenn auch die von ihm angewendeten Mittel immerhin noch als sehr tadelenswerth und verwerflich erscheinen müßten. Allein in diesem Lichte erscheint er auch nicht in einer einzigen Stelle der ihn betreffenden Quellenschriften. Nun kann man zwar wohl zugeben, daß der unbekannte Verfasser des großen Lebens Leodegars ganz für diesen seinen Helden Partei ergreift, und in so starken Ausdrücken von Ebruin spricht, daß sein oder seiner Gewährsmänner Parteihaß gegen diesen unverkennbar hindurchschimmert; aber auch die Biographie Leodegars von Ursinus, mag sie nun die ursprüngliche oder die aus derselben abgeleitete sein, enthält fürwahr des Lobes sehr wenig für Ebruin. „Denn dieser war noch als Hausmeier unter Chlotar III. bei den Franken verhaßt gewesen und diese fürchteten die Schwere des Joches, das sie durch ihn unter jenem ertragen hatten, verwar-

[1]) Ibid. c. 17.

sen deßhalb den von ihm zum Könige aufgestellten Theoderich und entschieden sich für Childerich; da nun Ebruin sich betrogen fand und sah, daß sein Rath nichts mehr gelte, bekam er Angst und ging ins Kloster [1]). Nachdem sein Aufenthalt in dem burgundischen Kloster Luxeuil und das daselbst zwischen ihm und Leodegar geschlossene Band der Freundschaft geschildert wurde, wird auseinander gesetzt, wie er sich seine früheren Gegner in Austrasien zu Freunden machte, alsbald viele Frevel verübte, die dabei betheiligten Genossen um sich sammelte, mit diesen gewaltsam in das Land der Franken einfiel, als grausamer Tyrann wüthete und, zum Hausmeieramt gelangt, wieder sogleich darauf bedacht war, Rache an denjenigen zu nehmen, welche ihn nicht im höchsten Amte des Reiches hatten haben wollen [2]). Wie das Gebrüll des Löwen unter den wilden Thieren ertönt, so seine Stimme im Frankenlande, und alle seine Gegner, so viele ihrer dem Blutbade entgingen, ergriffen die Flucht" [3]). Auch in Betreff seines Verfahrens gegen Leodegar wird er keineswegs in Schutz genommen, ja die ihm von diesem zugefügten Kränkungen werden nur als vermeintliche hingestellt [4]) und seine Genossen als die liederlichsten Gesellen gebrandmarkt [5]), die nur zur Befriedigung der Bosheit Ebruins ihre Verbrechen ausüben mußten [6]). Es dürfte somit klar sein, daß dem Verfasser des ersten Lebens nur eine größere Kraft der Sprache als dem des zweiten zu Gebote stand, sie aber im Wesentlichen gleich ungünstig über Ebruin urtheilen und aussagen. Aber einen je größern Abscheu auch der Verfasser des zweiten Lebens gegen Ebruin an den Tag legt, eine um so größere Verehrung zeigt er für Leodegar. Wir vermögen daher dem letztern keine größere Unparteilichkeit als dem ersteren zuzuschreiben [7]). Oder soll die größere Unparteilichkeit des Ursinus etwa darin liegen, daß nach ihm

[1]) Vita Leodegarii auctore Ursino c. 4. Bouquet II. p. 629.

[2]) Ibid. c. 7. c. 8. Nach diesen Proben dürfte eigentlich wenig daran liegen, welche von beiden die ältere und welche die abgeleitete Quelle ist.

[3]) Ibid. c. 8.

[4]) c. 8. reminiscens Ebroinus omnium malorum, quae circa eum cum rege Hilderico egisse illum putabat.

[5]) Tunc adjunctis sibi nequissimis inimicorum sociis. Ibid.

[6]) Ex qua malitia Ebruini esset satiata. Ibid.

[7]) Dies geschieht von Bonnell a. a. O. S. 155.

Leodegar dem zu Luxeuil bereits zum Mönch geschornen Ebruin bekannte, sich früher gegen ihn verfehlt zu haben, worauf sie einander um Verzeihung baten und Freundschaft schlossen [1]? Nach dem ersten Leben heuchelt Ebruin auch im Mönchsgewand Freundschaft und Versöhnung [2] und die Folge hat diese Auffassung als die richtige bestätigt. Feindesliebe und Versöhnlichkeit sind aber gerade das Merkmal einer heiligen Gesinnung und diesem Zuge entspricht auch das uns aufbewahrte letzte Gebet Leodegars vor seiner Hinrichtung: „Verzeihe meinen Peinigern, weil ich, gütigster Vater, durch sie vor deinem Angesichte werde verherrlichet werden" [3]. Die Bedeutung des Martyriums schwebte beiden Lebensbeschreibern Leodegars in seiner ganzen Größe vor Augen. Wenn nun dennoch später ein frommer Abt an der Biographie des Ursinus deßhalb Anstoß genommen hat, „weil er unrichtig und ohne Unterscheidungsvermögen neben ihn wiederholt seinen verdammungswürdigen Verfolger Ebruin zu stellen gewagt habe, da doch zwischen der Arglist des verworfensten Henkers und der Heiligkeit des gerechtesten Mannes selbst jeder Vergleich unstatthaft, eine Freundschaft der Tugend mit dem Laster nur dem Wahnwitz denkbar" sei [4], so folgt daraus nichts weiter, als daß der fragliche Abt das Verhältniß zwischen zwei so verschiedenen Cha-

[1]) c. 6. Leodegarius . . . . ibidem Ebruinum jam clericum invenit, dicens se aliquid in eo peccasse vicissimque veniam petentes steterunt concordes. Bouquet II. p. 630. Ueber dieses freundschaftliche Verhältniß handelt besonders c. 7.

[2]) Simulatam gerens concordiam. c. 7. Bouquet II. p. 615. Mabillon l. c. II. p. 685.

[3]) c. 15. Bouquet II. p. 622. Mabillon II. p. 698.

[4]) Bonnell a. a. O. S. 155. Die hier angeführten Zueignungsworte des dritten Lebens an den Abt lauten in Bezug auf das Ursinische Werk: maxime te offendebat, quod antiquus ille ejusdem passionis scriptor (Ursinus) injuste et sine discretionis temperamento B. Leodegarium nefariumque illius persecutorem Hebroinum pluribus in locis aequales facere non dubitaverit. Dicebas enim, fraudulentiam nequissimi carnificis justi hominis sanctitati nullo modo potuisse coaequari. Virtutem namque cum vitio amentis est credere uti unquam amicabili consortio. Tam obsequendae siquidem praeceptioni nil anteponendum commode existimavi. Bouquet II. p. 609. Es sollte also ein Leben Leodegars geschrieben werden, wie es der Abt wünschte oder wie er sich den von ihm so hoch verehrten Leodegar vorstellte.

rakteren nicht richtig zu würdigen verstanden hat. Leodegars Versöhnung kann aufrichtig gewesen sein, wenn auch Ebroin die ihm ins Blut übergegangene Verstellung beibehalten hatte. Daraus aber, daß der eine Verfasser ein ihm wichtiger geltendes Moment schärfer als der andere hervorgehoben hat, kann auf eine größere oder geringere Unparteilichkeit derselben kaum geschlossen werden, da namentlich bei Schilderungen von Seelenzuständen die subjektive Auffassung ihre volle Berechtigung hat.

Die Glaubwürdigkeit beider Biographieen aber leuchtet um so mehr ein, als sie im Ganzen die Charaktere eben so zeichnen, wie die andern Quellen. Auch nach diesen steht Leodegar unvergleichlich günstiger und höher da, als Ebroin [1]). Damit will natürlich keineswegs behauptet werden, daß Ebroin keine hervorragenden Eigenschaften besessen habe, wenn wir ihn auch nicht für den „unzweifelhaft bedeutendsten Charakter der für das Frankenreich hier ablaufenden Periode" [2]) zu halten vermögen, insofern zu einem Charakter nicht blos die politische Befähigung gehört. Wenn jedoch Gewalt das Gepräge der folgenden Zeit ist, dann hat entschieden Ebroin die Bahn zu derselben gebrochen.

Ueber Ebroins Stellung zur Kirche fließen die Nachrichten äußerst spärlich und größtentheils ungünstig für ihn. So weit Leodegars Leben über diese Frage Aufschluß gibt, schonte er die Bischöfe so wenig als die andern Großen, und wußte, wie namentlich die von ihm berufene Synode mit ihren Maßnahmen beweist, sich dieselben dienstbar zu machen. Sein Wüthen gegen die Priester wird mit solcher Entschiedenheit in den verschiedenen kirchlichen Schriften gemeldet, daß kaum daran gezweifelt werden kann. Filibert, Abt des Klosters Jumieges, schalt ihn deßhalb in's Gesicht einen abgefallenen Mönch, mit dem ein Christ nicht verkehren sollte [3]). Selbst die nach Inhalt und Zahl sehr wenig belangreichen Stellen, welche zu seinen Gunsten sprechen, können den Vorwurf seines Blut-

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 96. Ebroinus fallaciter agens, ut solebat. Bouquet II. p. 450.

[2]) Bonnell a. a. O. S. 117.

[3]) Vita S. Filiberti Abbatis Gemeticensis. Bouquet III. p. 599. Mabillon II. p. 622.

durstes gegen die Priester nicht unterdrücken [1]). Kein Wunder, wenn der Vorwurf einer blutdürstigen Bestie [2]) auf ihn geschleudert wird. Immerhin aber rechnen wir es ihm zum Lobe, daß er die Kirche besuchte — er wurde ja auf dem Wege dorthin ermordet, — daß er auf das Zureden seiner Gattin Leuthrudis und des Bischofs Drauscius ein Frauenkloster zu Soissons stiftete [3]), daß er in Folge einer ihm wunderbar vorkommenden Himmelserscheinung von der Verfolgung einer Aebtissin abließ [4]), daß er während der lebensgefährlichen Krankheit seines Sohnes, wohl wieder auf Veranlassung seiner Gattin, dessen Gürtel auf das Grab des heil. Eligius legen ließ [5]) — aber all' das läßt ihn uns noch nicht im Lichte eines eifrigen Christen erscheinen. Wird ferner noch rühmend hervorgehoben, daß „er dem Rathe frommer und heiliger Männer nicht verschlossen gewesen sei" [6]), so ist dem noch beizufügen, daß wir hievon blos einen einzigen Fall verzeichnet finden [7]); denn daß er auf die Bitte und den Rath des Bischofs Drauscius ein Nonnenkloster zu Soissons stiftete, ist, wie in der genannten Urkunde [8]) hervorgehoben wird, auch das Verdienst seiner Gattin und seines Sohnes und hängt zudem noch wahrscheinlich mit der gefährlichen Erkrankung des letz-

[1]) Vita S. Praejecti c. 8 bei Mabillon, Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, saecul. II. p. 644. Ebroino alias strenuo viro, sed in nece sacerdotum nimis feroce. Man wird doch das Lob eines vir strenuus nicht hoch anschlagen dürfen; daß er sich durch Thatkraft hervorthat, ist sicher. In den Privilegien des Bischofs Drauscius für ein von Ebruin gestiftetes Nonnenkloster heißt es: bonae vitae Ebroinus: allein das bezieht sich auch auf Gattin und Sohn desselben und steht also in einem Aktenstück, das eine Familienstiftung Ebruins betrifft. S. dasselbe bei Pardessus, Diplomata etc. II. p. 139.

[2]) Acta Martyrii S. Ragneberti, Bouquet III. p. 620.

[3]) Vita Drauscii. Bouquet III. p. 610 u. 611, Pardessus, Diplomata etc. II. p. 138.

[4]) Vita S. Anstrudis. Bouquet III. p. 615 Mabillon II. p. 979.

[5]) Vita S. Eligii. Bouquet III. p. 561.

[6]) Bonnell a. a. O. S. 118.

[7]) Gesta regum Francorum c. 45. Ob das consilio accepto sich auf fromme und heilige Männer bezieht, ist sehr zu bezweifeln und so bleibt blos die Bitte um Rath an Audoen übrig, der ihn in der Antwort bezeichnend genug an das Schicksal der Fredegunde erinnern ließ. Bouquet II p. 569.

[8]) Pardessus, Diplomata II. p. 138.

tern zusammen, erscheint somit als eine Familienstiftung und es möchte daher die Entscheidung unmöglich sein, welchem Gliede der Familie das hauptsächlichste Verdienst hievon zuzuschreiben sei. Da uns übrigens keine weitern Klosterstiftungen Ebruins bekannt geworden sind, so können wir auch das Zeugniß, daß er „dem Trachten seiner Zeitgenossen, durch Stiftung und Ausstattung von Klöstern das Seelenheil zu fördern, nicht abhold gewesen" sei [1]), vorerst noch nicht unterschreiben. Gewiß machte er sich gefürchteter durch Beraubung als geschätzt durch Stiftung von Klöstern und vom sittlichen Standpunkte aus wird er daher nie eine anziehende Erscheinung für uns werden, selbst wenn wir noch gegen das Urtheil seiner Zeitgenossen seine außergewöhnliche staatsmännische Begabung anerkennen. Gerne anerkennen wir als vortreffliche Eigenschaften einen bewußten Willen und thätige Kraft, möchten aber gleichwohl bezweifeln, daß er blos in Uebertreibung derselben in Willkür und Härte, ja selbst in Grausamkeit ausartete, ebenso, daß er blos „in dem mächtig aufstrebenden geistlichen Stande, dessen Anmaßungen er mehr noch entgegentreten mußte, als den Forderungen weltlicher Großen, einen Feind erweckte, der sein Thun verunglimpfte, sein Andenken für alle Zeit brandmarkte" [2]), sondern glauben vielmehr, daß diese geistlichen Schriftsteller uns sein Bild so gezeichnet haben, wie es im Ganzen ihrer Zeit und den Trägern derselben nach dem alltäglichen frischen Eindrucke vorschwebte, und das wir eben deßhalb weder verwischen noch mit Zuthaten unserer Combination verschönern und bereichern dürfen.

Schließlich noch ein paar Worte über das Verhältniß Ebruins zu Wilfrid, dem Apostel der Friesen. Bei seiner ersten Reise von seinem Vaterlande England nach Rom war Wilfrid von Bischof Dalfinus von Lyon auf das Freundlichste aufgenommen und auf das Herzlichste liebgewonnen worden, ja hatte von ihm das Anerbieten erhalten, seines Bruders Tochter zu heirathen und dessen ausgedehnten Besitzungen zu verwalten. Dieser ließ sich jedoch von seiner Reise nicht abhalten, blieb drei Jahre lang behufs seiner theologischen Ausbildung in Rom, nahm seinen Rückweg über Lyon, empfing

[1] Bonnell a. a. O. S. 118.
[2]) Bonnell a. a. O.

von Dalfin die niedere Weihe (Tonsur) und dieser hätte ihn gerne zu seinem Nachfolger gewünscht. Bald darauf ward, wie schon erwähnt wurde, Dalfin vor den Hof geladen und er erschien in Begleitung Wilfrids daselbst. Hier von Balthilde d. h. von Ebruin zum Tode verurtheilt, fand er auch Wilfrid bereit, mit ihm den Ruhm des Martyriums zu theilen. Doch gaben dies die Großen nicht zu, Wilfrid mußte seine Reise fortsetzen und gelangte glücklich wieder nach England, wo er von König Alfred von Northumberland auf den bischöflichen Stuhl von York erhoben wurde (670) [1]. Da aber der angelsächsischen Kirche Britanniens noch die Verbindung mit Rom fehlte, so begab er sich abermals nach Neustrien und empfing von einem fränkischen Bischof die Weihe [2]. Ueberhaupt nur im engsten Anschlusse an Rom das Heil der Kirche erblickend, war er besonders für Einführung der römischen Osterfeier in England thätig. Ohne Zweifel bekam er dafür einen Theil des angelsächsischen Klerus, der an den alten Gewohnheiten seiner Kirche festhielt, zum Feinde; doch scheint seine Entsetzung vom Bisthume York durch Verschuldung der damals noch ganz weltlich gesinnten Königin Irminburg, der Gemalin Königs Egfrid, erfolgt zu sein, die auf seinen Reichthum, seinen großen Anhang und die beträchtliche Zahl seiner Bewaffneten hinwies [3] und ihn wohl als einen politisch gefährlichen Menschen darstellte. Indeß appellirte Wilfrid auf den Rath seiner Mitbischöfe an den apostolischen Stuhl, und trat, um seine gerechte Sache mit Nachdruck verfechten zu können, seine zweite Reise nach Rom an, nachdem er noch auf den ersten Jahrestag dieses wider ihn gefällten Erkenntnisses ein trauervolles Ereigniß vorhergesagt hatte: es wurde das der Tag der Ermordung Egfrids [4]. Allein seine Feinde schickten in der Meinung, er werde den geradesten Weg über Neustrien einschlagen, Boten mit Geschenken an König Theoderich und dessen Hausmeier Ebruin voraus, damit sie ihn ausweisen oder nach Ermordung seiner Ge-

---

[1] Vita S. Wilfridi auctore Eddio Stephano; es ist das ein Zeitgenosse Beda's des Ehrwürdigen; bei Mabillon, Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti IV, 1. p. 677. 3—6.

[2] Ibid. c. 12.

[3] Ibid. c. 23. Mabillon l. c. p. 689.

[4] Eddius Stephanus c. 23.

fährten ausrauben sollten. Indeß fiel ein anderer angelsächsischer Bischof, der gleichfalls von seinem Stuhle vertrieben worden war, Namens Wulfrid, ihnen in die Hände, den das jenem zugedachte Schicksal wirklich traf, während Wilfrid an der Küste Frieslands landete, von König Aldgild aufs Ehrenvollste aufgenommen wurde und sogleich den Heiden das Evangelium predigte (678 oder 679). Ebruin jedoch muß den Spuren seines Opfers mit listiger Aufmerksamkeit gefolgt sein; denn er sandte einen Brief an König Aldgild und versprach ihm einen Modius von Goldsolidi [1]) zu senden, wenn er ihm Wilfrid lebendig oder aber dessen abgeschlagenes Haupt überliefere. Der König war indeß edelmüthig, ließ den Brief in Gegenwart des Boten vor allen Höflingen vorlesen, zerriß ihn und warf ihn ins Feuer [2]). Den Winter brachte Wilfrid in Friesland zu und nahm im Frühlinge seinen Weg durch Austrasien, wo er von König Dagobert auf das Gastlichste aufgenommen wurde, weil dieser Fürst während seines frühern Exils in England große Wohlthaten von ihm genossen hatte, und aus Dankbarkeit wollte ihn jetzt Dagobert auf den bischöflichen Stuhl von Straßburg erheben, was jedoch Wilfrid ablehnte und hierauf mit reichen Geschenken seine Reise nach Rom fortsetzte [3]), wo der Zweck derselben vollständig erreicht wurde. Als er auf der Heimkehr Campanien verlassen und das Land der Franken betreten hatte, wurde er von der Partei Ebruins angehalten, jedoch in die Heimath entlassen, indem seine treffliche Rede das Gemüth eines einflußreichen Bischofs zur Milde stimmte [4]).

Was hat nun Ebruin eigentlich veranlaßt, einen fremden Bischof in der angegebenen Weise zu verfolgen und ihm selbst nach dem Leben zu trachten? Man wäre versucht, zu glauben, es sei dies nur aus niederer Habsucht geschehen, wenn er nicht eine offen-

---

[1]) Modius aureorum solidorum c. 26. Mabillon l. c. p. 690. Modius ist natürlich kein Geld- sondern Fruchtmaß. S. über ihn Soetbeer: Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens unter den Merovingern in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 2. Bd. S. 309. Der Modius etwa zu 27 oder zu 34 Liter; es wäre das eine unberechenbar große Summe.

[2]) Ibid. c. 26.

[3]) Ibid. c. 27.

[4]) Ibid. c. 31.

bar größere Summe, als für ihn als Judaslohn in Aussicht stand, zur Vernichtung Wilfrids zur Verfügung gestellt hätte. So entsprang denn der Beweggrund zu diesem schwarzen Plane ohne Zweifel aus dem glühenden Hasse, den sich Wilfrid als Freund des Bischofs Dalfinus, mit dem er den Ruhm des Martyriums hatte theilen wollen, zugezogen hatte.

Ebruins Ermordung, das Werk einer Privatrache, vor der Tyrannen nie gesichert sind, konnte die allenthalben fluthende politische Gährung nicht alsobald zum Stillstand bringen. Der Nachfolger des gewaltigen Mannes, der unbedingten Gehorsam gefordert und jeden Widerstand mit dem Tode bestraft hatte, war Waratto, ein vornehmer Mann. Er schloß Friede mit Herzog Pipin und erhielt von ihm zur Bekräftigung desselben Geißeln. So im Frieden mit seinem mächtigsten Feinde, wurde er von seinem eigenen, thatkräftigen, aber verschlagenen Sohne Gislemar in den Schatten gestellt, der zuerst an seiner Statt die Geschäfte leitete und ihn dann vollends stürzte (683). Zu öfteren Malen ward er darob vom heil. Bischof Audoen getadelt, und zugleich ermahnt, daß er sich mit seinem Vater aussöhne und dessen Verzeihung nachsuche; allein der Sohn hörte nicht darauf, sondern verharrte in seines Herzens Härte. Daher entflammten zwischen ihm und dem Herzog Pipin stets neue Bürgerkriege. Nachdem der Sohn seine abscheuliche Seele ausgehaucht, wurde 684 der Vater wieder Hausmeier [1]), starb jedoch bald darauf. Um dieselbe Zeit verschied auch der heil. Audoen, Bischof von Rouen, hoch betagt und reich an Tugenden [2]). Waratto hatte im Sinne seiner Zeit seinen kirchlichen Geist bekundet durch die Stiftung eines Oratoriums und eines Klösterleins in der Gegend von Calais, deren Einwohner ganz verwildert waren und einen christlichen Glauben nur nach dem Namen hatten [3]), so daß also den Mönchen eine erfolgreiche Missionsthätigkeit in Aussicht stand; eben daselbst gründete er auch das Frauenkloster Montivilliers [4]).

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 98. Bouquet II. p. 452. Gesta regum Francorum c. 47. Bouquet II. p. 570.

[2]) Plenus dierum atque virtutibus praeclarus. Gesta regum Francorum c. 47.

[3]) Vita S. Wandregisili, Bouquet III. p. 564.

[4]) Vita S. Filiberti, Bouquet III. p. 600.

Das Amt eines Hausmeiers erhielt jetzt Warottos Schwiegersohn Berchar oder Berthar, ein kleiner Mann an Gestalt, Weisheit und Einsicht, der im Leichtsinn die Freundschaft und die guten Rathschläge der Franken verachtete [1]), weßhalb schon über seine Wahl Zwiespalt unter den austrasischen Großen entstanden war [2]). Seine Gewalt konnte daher von keiner Dauer sein. Sogleich empörte sein Betragen; viele Franken, unter denen Auderamnus und Reulus namentlich angeführt werden, begaben sich zu Herzog Pipin nach Austrasien, stellten diesem Geißeln, schlossen Freundschaft und Bündniß mit ihm und reizten ihn gegen Berchar und seine Partei unter den Franken auf [3]). Die weiteren Ereignisse werden meistens nach den redseligen, aber durchaus unzuverlässigen Metzer-Annalen [4]) geschildert und beschäftigen uns hier nicht. Kurz, Pipin brach von Austrasien mit Heeresmacht auf gegen Berchar und König Theoderich, war Sieger in der Schlacht bei Testri (Juni 687), verfolgte jene und unterwarf diese Gegend seiner Macht. Berchar wurde auf Anstiften seiner Schwiegermutter getödtet und Pipin kehrte mit den erbeuteten Schätzen nach Austrasien zurück, nachdem er Nordbert beim Könige zurückgelassen hatte [5]).

Damit war unter Pipins kräftiger Oberleitung das Uebergewicht Austrasiens über die anderen Reichstheile gesichert. Im Jahre 691 starb König Theoderich und noch sechzig Jahre hindurch haben Knaben aus Chlodwigs Geschlecht den königlichen Namen geführt, die Macht aber war bei den austrasischen Hausmeiern und den von ihnen bestellten obersten Beamten Neustriens. Der Chronist spricht von dem neuen Hausmeier blos als von einem gewissen Nordbert [6]) und läßt uns über seine Person und seine Handlungen

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 99. Gesta regum Francorum c. 48. statura pusillum, sapientia ignobilem, consilio inutilem heißen ihn die letztern, ähnlich der erstere.

[2]) Franci in diversa tendentes vacillabant; Bertharium . . in Majorem domatus oberrantes statuunt. Gesta etc. l. c.

[3]) Fredegar. Contin. c. 100. Bouquet II. p. 452.

[4]) Ueber die Metzer-Annalen s. Pertz, Monumenta Germaniae historica, Script. I. p. 314 – 315. Paul Roth, Beneficialwesen S. 158 f. und besonders Bonnell a. a. O. S. 157—181.

[5]) Fredegar. Contin. c. 100. Gesta regum Franc. c. 48.

[6]) Gesta regum Francor. c. 48.

völlig im Ungewissen. Indeß überlebte er seinen König Theoderich, war auch noch unter dessen Söhnen und Nachfolgern Chlodwig III. (611—95) und Childebert (695—711) im Besitze seines Amtes bis zu seinem im Jahre 695 erfolgten Tod [1]). Ohne auf den Wunsch der neustrischen Großen zu hören, hatte ihn Pipin aus der Reihe seiner Leute eingesetzt [2]), aber nicht ohne auf ihr Begehr zu achten, gab er Nordbert seinen Sohn Grimoald zum Nachfolger, einen Mann voll Sanftmuth, Güte und Gelassenheit, einen reichen Spender von Almosen und eifrigen Freund des Gebetes [3]). Mit einem gewissen erhebenden Gefühle erfüllt es den Leser, wenn er wieder einmal an einem neustrischen Hausmeier die Tugenden der Menschlichkeit und des Christenthums rühmend anerkennen sieht; allein der Gepriesene selbst war nicht dem Schooße der neustrischen Gesellschaft entsprossen, nicht mit ihren Großen verwandt, sondern der Sohn einer austrasischen Familie, in der Religiosität und Gottesfurcht zum Erbtheil ihrer ältesten uns bekannten Ahnen gehörten; daher dürfen wir wohl der Angabe glauben, daß er die Franken mit der größten Wachsamkeit und Frömmigkeit regierte, wie er es von seinem Vater gelernt hatte [4]). Im Jahre 708 wurde er nach dem Tode seines älteren Bruders Drogo durch seinen Vater zum Herzog von Campanien eingesetzt [5]). Den Plänen der Arnulfinger oder Pipiniden kam unstreitig nicht wenig der Umstand zu Statten, daß von Theoderich III. vom Jahre 679 an und unter Childerich II. und Childerich III. das gesammte Reich unter Einem nominellen König vereinigt war. Auch unter Dagobert III., dem Alleinherrscher von 711—715, war Grimoald bis zu seinem Tode Hausmeier des neustrischen Reichstheiles, kam an das Krankenlager seines Vaters nach seinem Landgute Jupil an der Maas, betete in der Kirche des

---

[1]) Chronicon Moissiacense ad ann. 691 u. 695. Bouquet II. p. 653.

[2]) Nortbertum quemdam de suis cum rege reliquit. Gesta etc. c. 48.

[3]) Grimoaldus . . . major palatii super Francos electus est fuitque vir mitissimus, omni bonitate et mansuetudine repletus, largus in eleemosynis et in orationibus promptus. Oder hieß das etwa: er sei beredten Mundes gewesen? Fredegar. Contin. c. 101. Bouquet II. p. 452.

[4]) Annales Mettenses ad ann. 695. Bouquet II. p. 681. Pertz, Script. I. p. 321.

[5]) Ibid. ad ann. 708.

heil. Lambert und wurde hier von dem grausamen und gottlosen Rantgar, einem Heiden, 714, ermordet [1]). Grimoald glänzt mit dem schönen Beinamen: der Gerechte [2]). Auch für die Kirche zeigte sich ein freundlicher Hoffnungsstrahl, aus der Unterdrückung heraustreten zu können, wenn auch bald wieder drohende Wolken denselben umschatteten. Zu Pipins Zeit wollte der Bischof Madelgar von Laon das dortige Frauenkloster an sich reißen, darüber kam es mit dessen Aebtissin Anstrudis, die mit Gründen der Klugheit dagegen ankämpfte, zum Streit, bis diese, der immer wiederkehrenden Händel überdrüßig, durch einen zuverlässigen Boten Pipin von der Lage der Sache in Kenntniß setzen ließ. Dieser nahm den Boten auf das Zuvorkommendste auf und sandte bereitwilligst sogleich seinen Sohn Grimoald nach Laon, mit der bestimmten Weisung, daß besagter Bischof künftighin das Kloster in seinen Rechten und Besitzungen nicht mehr beeinträchtige [3]). Auch sonst bewährte sich Grimoald als ein Hort der Bedrängten, welche zu ihm ihre Zuflucht nahmen. Von dem Friesenkönig Ratbod seiner Güter beraubt, floh ein Vornehmer des Volkes, Namens Wursing, ein braver Heide, ein Helfer der Armen, ein Vertheidiger der Unterdrückten und ein gerechter Richter [4]), mit seinem Sohne Nothgrim, seiner Gattin Adalgarde und einigen wenigen Hausbeamten [5]) zu Herzog Grimoald, wurde freundlich von diesem aufgenommen, wählte Neustrien zu seiner neuen Heimath, empfing mit seiner ganzen Familie und Dienerschaft die katholische Taufe und gewann solches Ansehen, daß ihn die neustrischen Großen auch nach Grimoalds Tode ihrem Lande zu erhalten suchten und ihn daher reichlich mit Gütern ausstatteten. Endlich zu einer besseren und gerechteren Einsicht gelangt, bat ihn Ratbod in den Tagen seiner Krankheit wiederholt, zurückzukehren; allein er war nicht zur Willfährigkeit zu bewegen und sandte erst auf dessen wiederholtes Ersuchen seinen jüngsten, ihm in der Fremde gebornen

---

[1]) Frodegar. Contin. c. 104. Gesta reg. Franc. c. 50.

[2]) Grimoaldi Justi. Adon. Chronicon. Bouquet II. p. 671.

[3]) Vita S. Anstrudis bei Mabillon, Acta SS. Ben. II. p. 980. Bouquet III. p. 615.

[4]) Vita S. Liudgeri, Mabillon. Acta SS. Bd. IV. 1. p. 19.

[5]) Domestici, s. hierüber Waitz, Verfassungsgeschichte II. p. 363 f.

Sohn Thiatgrim nach Friesland zurück und dieser erhielt von jenem das väterliche Erbe. Als sofort unter Karl Martell der heil. Willibrord der Apostel der Friesen geworden war, erhielt Wursing von jenem ein Gut in Friesland, damit er seine Kräfte zur Befestigung des Christenthums in Friesland einsetze. Es scheint denn auch wirklich diese Familie nachmals auf dem friesischen Boden die Interessen der christlichen Kirche mächtig gefördert zu haben; der Sohn jenes Thiatgrim, also ein Enkel Wursings, war der heil. Ludger, der eigentliche Apostel der Friesen [1]) und so blieb das Andenken dieser Familie noch lange im Volke der Friesen gesegnet.

Nach Grimoalds Tode ernannte Pipin dessen unmündiges Söhnlein [2]) Theodnald an der Seite des Königs Dagobert III. (711 — 715) an seines Vaters Stelle zum Hausmeier in Neustrien. So weit hatte sich also die erste Würde im Staate in der ersten Familie aller Reichstheile zur Stetigkeit und Erblichkeit fortentwickelt, daß Pipin keinen Anstand nehmen zu dürfen glaubte, seinen Enkel, sogar einen unmündigen Knaben, den Neustriern zum Hausmeier ohne all' ihr Zuthun zu geben; aber so tief war doch der Freiheitsstolz der Franken noch nicht gebeugt, daß sie sich zu überwinden vermocht hätten, sich aller germanischen Rechtsanschauung zum Trotz dem beeinflußten Willen eines unbärtigen Knaben zu fügen, der von einem Manne über sie gesetzt wurde, dessen Macht Manche wohl schon seit längerer Zeit ungeduldig getragen hatten. Wohl hätte Pipins Autorität noch die Geister und die Arme zu bändigen gewußt; allein das Verhängniß waltete vor; Pipin erkrankte aufs Neue und starb am 16. December des Jahres 714 [3]).

Alle Zeugnisse ohne Ausnahme stimmen darin überein, daß nach Pipins Tod eine gewaltige Gährung im ganzen Umfange des Reiches Schlag auf Schlag sich im wildesten Ungestüm Luft machte bis Pipins Sohn Karl, der nachmals der Hammer genannt wurde mit der unwiderstehlichen Stärke seines Armes und der überle-

---

[1]) Vita S. Liudgeri, Mabillon l. c. IV. 1. p. 19.

[2]) Theodoaldus filius ejus parvulus. Fredegar. Contin. c. 104.

[3]) Fredegar. Contin. c. 104. Gesta regum Franc. c. 51. medio Decembri mortuus est. Adonis Chronic. ad ann. 714. Bouquet II. p. 670. in pace obiit 17. Kal. Januar. Annal. Mettenses ad ann. 714. Bouquet II. p. 682. Pertz, M. G. Script. I. p. 322.

genen Kraft seines Geistes alle widerstrebenden Elemente zur Ruhe wies und zugleich durch die entscheidenden Schlachten bei Poitiers und Narbonne die welthistorische Frage entschied, ob fernerhin das Abendland dem Kreuze oder dem Halbmonde gehorchen werde. Auch Theodualds Geschick wurde bald entschieden und erfüllt. Für das Pipinische Haus waren die Aussichten trübe, als Pipin aus dieser Zeitlichkeit schied. Theodvald war noch ein Knabe, Karl aber, den er als den einzigen Erben einer so großen Macht hinterließ, trafen der Haß und die Verfolgungen seiner Stiefmutter Plectrudis, der Witwe Pipins, und zunächst schmachtete er auf deren Verfügung im Dunkel des Kerkers, aus dem er nur durch göttlichen Beistand, wie unsere Quelle sagt, errettet wurde. Plectrudis selbst war nur auf das Glück ihres Enkels bedacht und wollte daher Karln von der ererbten Herrschaft des Vaters ausschließen und mit jenem die Zügel der Regierung über ein so ausgedehntes Reich führen. Dabei verfuhr sie grausamer, als man von der Gemüthsart einer Frau erwartet hätte, und beschwor so den Zorn der neustrischen Franken zum Untergang ihres Enkels und der ihm zur Seite stehenden Großen jählings herauf; sie überfielen das Heer Theodualds im cottischen Walde [1]) und richteten ein ungeheures Blutbad an; mit Mühe entkam Theodvald und endigte nicht lange nachher sein schuldloses Leben [2]) im Jahre 715. An seine Stelle erhob sie Raganfrid, der bekanntlich den Krieg gegen die Austrasier und den jetzt zur Herrschaft gelangten Karl fortsetzte, der jedoch nach manchen Wechselfällen des Krieges endgiltig den Sieg errang und Austrasiens Uebergewicht vollgiltig entschied. Raganfrid wurde in Angers ein ehrenvolles Asyl gelassen [3]); als aber das Glück sich von Karl abwandte, faßte er wieder Vertrauen in die Zukunft und muß abermals die Waffen ergriffen haben, wenigstens zog Karl 724 abermals vor Angers [4]). Raganfrid starb 731 [5]); nach einer anderen Angabe wäre er ermor-

[1]) La forêt de Cuise in der Nähe von Compiègne.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 715. Bouquet II. p. 682. Pertz, M. G. Scr. I. p. 322.

[3]) Paulus Diaconus, hist. Langobard. VI, 42. Bouquet II. p. 689.

[4]) Annales Laureshamenses und Annales Nazariani ad ann. 724. Pertz, M. G. Script. I. p. 24 u. 25.

[5]) Ibid. cf. Chronic. Moissiac. ad ann. 731. Pertz, l. c. p. 291. Annales Laureshamenses, Alamannici, Nazariani Pertz, Scr. I. p. 24 u. 25.

det worden [1]). Auch der merovingische Thron in Neustrien war von den Folgen der kriegerischen Ereignisse betroffen worden. Dagobert III. starb im Jahre 715; sein Sohn Theoderich IV. war einstweilen in dem Kloster Chelles untergebracht worden [2]), bis ihn der Wechsel der Dinge auf den Thron führte; damals ward er übergangen und der bisherige Kleriker Daniel, welcher zu diesem Ende der altgermanischen Sitte gemäß das Hanpthaar hatte wieder wachsen lassen müssen [3]), unter dem Namen Chilperich II. erhoben; diesen gab Karl als unecht aus und stellte Chlotar IV. gegen ihn auf (720), der aber schon in demselben Jahre starb [4]). Nun wurde Theoderich IV. aus dem Kloster hervorgezogen und auf den königlichen Stuhl für das Gesammtreich gesetzt (720—737) [5]). Nach seinem Tode erhob Karl Martell an seiner Stelle seinen Bruder Childerich III. (737—752), welcher ohne Verstand war, wie weiland sein Bruder und doch konnten die Franken keinen besseren aus dem königlichen Stamme ausfindig machen [6]).

So schließt Raganfrid die Reihe der Hausmeier in Neustrien; das jetzt zur Herrschaft kommende kräftige Geschlecht nahm die Zügel der Regierung in die eigene starke Hand. Vom Jahr 581 bis etwa in das Jahr 718 hatte der vielfache Einfluß der Hausmeier angedauert, und was haben sie in diesen 137 Jahren für die Kirche gethan? Verfolgt, bedrückt, beraubt haben sie dieselbe und diese selbst hatte daher keine Ursache, den Niedergang ihres Gestirnes zu bedauern, dagegen allen Grund, sich der Regierung der Nachkommen des heil. Arnulf zu freuen, die schon manche Probe ihrer kirchlichen Gesinnung gegeben hatten. Gab es sonst schon Beispiele in der Geschichte,

---

[1]) Ademari Chronic. ad ann. 723. Bouquet II. p. 691; allein schon die Jahrzahl steht mit den andern Angaben im Widerspruch.

[2]) Erchanberti fragment. Bouquet II. p. 691.

[3]) Fredegar. Contin. c. 106. Gesta regum Francor. c. 52. Chronic. Moissiac. ad ann. 715.

[4]) Fredegar. Contin. c. 107.

[5]) Fredegar. Contin. c. 107. Gesta reg. Franc. c. 53.

[6]) Qui vecors erat, sicut et frater ejus fuerat; sed meliorem illo non poterant Franci invenire de prole regali. Ademari Chronicon ad ann. 737. Bouquet II. p. 575.

daß selbst persönlich geistig nicht hochstehende Fürsten wenigstens ein glückliches Talent in der Auswahl der Personen an den Tag legten, durch welche sie beim Abgange eigener politischer Befähigung wirken, und denen sie die Sorge für das Reich anvertrauen wollten, so fehlte den Merovingern selbst diese Eigenschaft und sie wußten oder fühlten es wohl kaum, daß die ersten Diener des Palastes als Tyrannen über Vermögen und persönliche Freiheit ihrer Unterthanen im Sturme der schlimmsten Leidenschaften verfügten, Kirchen und Klöster beraubten und die Bischöfe ermordeten. So ist es denn leicht zu erklären, daß das Geschlecht der Merovinger verging, ohne daß sich eine Kunde der Trauer und der Theilnahme der Zeitgenossen über diesen Untergang sich für die Nachwelt erhalten hätte, und auch die Macht der Hausmeier ist mit ihnen gefallen, ohne daß Staat und Kirche dadurch irgend eine Einbuße erlitten hätten. Die Starken, welche sich jetzt auf den Thron schwangen, wußten sich bessere Organe ihrer Thätigkeit ausfindig zu machen.

b) Die burgundischen Hausmeier.

Die germanischen Reiche, welche am frühesten auf den Trümmern des unaufhaltsam zusammenstürzenden römischen Weltreichs entstanden, haben neben andern innerlichen Krankheiten auch an den üblen Folgen der konfessionellen Verschiedenheit ihrer alten und neuen Einwohner gelitten und in innern Zerwürfnissen von Streitigkeiten ihre Kraft geschwächt und vergeudet. Und das alles ist nicht zufällig; denn Religion und Politik haben eine engere Beziehung zu einander, als Manche glauben. Liegt ja dem ganzen Wesen und Leben eines Volkes seine Religion zu Grunde und von der Blüthe der Religion ist noch zu allen Zeiten die Blüthe des Volkslebens und des Staates abhängig gewesen und dem Verfall der Religion ist noch zu allen Zeiten und überall der des Staates wie auf dem Fuße gefolgt. Die Wahrheit dieses Satzes haben frühzeitig die Vandalen in Nordafrika, die Sueven in Spanien, die Westgothen in Gallien und Spanien und theilweise auch die Burgunder in Gallien an sich selbst erfahren; sie traten hier zum Arianismus über — welche Häresie hat je Toleranz zu üben verstanden? — und verfolg-

ten die Katholiken, also die ehemals römischen Unterthanen und die Träger der christlichen und römischen Kultur, so sehr die letztere auch schon selbst dem Verfalle entgegeneilte. Die Burgunder selbst waren zwar, als sie ihre Sitze noch am Rheine hatten, durch ihre Verbindung mit den Römern auch für die katholische Kirche gewonnen worden; allein in ihren neuen Sitzen am Jura wirkte ihr Verkehr mit den arianischen Westgothen so auf sie ein, daß sie eine Zeitlang den arianischen Glauben bekannten, doch traten sie etwa um das Jahr 500 in die Kirche zurück. Schon mit dem Jahre 534 wurde indeß Burgund ein Bestandtheil der fränkischen Monarchie. Die Frankenkönige theilten jetzt Burgund unter sich, ließen aber dem Volke Namen, Gesetze und Verfassung, nur daß es sie als Herrscher anerkennen und ihnen die Heerfolge leisten mußte. Das Volk wechselte also blos seine Fürstenstellung und büßte am Ende wenig ein, als es sich nach dem Erlöschen seiner angestammten Herrscherfamilie einem verwandten Volke hingab, bei dem seine Freiheit und eigenes Recht gesichert war. Freilich blieben diese Verhältnisse nicht für alle Folgezeit bestehen und es gab später Fälle, daß Burgund und Neustrien einen gemeinschaftlichen Hausmeier hatten.

Chlodwigs Söhne, Chlotar I. und Childebert I. hatten Burgund erobert [1]). Letzterer starb im Jahre 558 und Chlotar I. wurde bis zu seinem im Jahre 561 erfolgten Tode Alleinherrscher des ganzen Frankenreiches und bei der Theilung dieses durch seine Söhne erhielt Gunthramm das Land Burgund. Dieser starb 593. Unter ihm nun werden uns zwei Männer genannt, welche das Amt eines Patricius inne hatten. Der Patricius aber darf mit dem Majordomus nicht verwechselt werden, sondern hatte vielmehr die nämliche Befugniß, wie der Graf in den fränkischen Ländern, d. h er war ein richterlicher, administrativer und militärischer Beamter in derselben Person und der Unterschied bestand nur in dem größeren Umfange des Amtsbezirkes und der überwiegend römischen Bevölkerung in den Gegenden, wo dieser Titel gebräuchlich war [2]). Es hatte somit der Patricius die genannte vereinigte Gewalt über die vormals römischen Unterthanen und daher erklärt es sich von selbst, daß zur

---

[1]) Gregor. Touron. histor. Franc. III. 11, Bouquet II. p. 192.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte. II. S. 342.

daß selbst persönlich geistig nicht hochstehende Fürsten wenigstens ein glückliches Talent in der Auswahl der Personen an den Tag legten, durch welche sie beim Abgange eigener politischer Befähigung wirken, und denen sie die Sorge für das Reich anvertrauen wollten, so fehlte den Merovingern selbst diese Eigenschaft und sie wußten oder fühlten es wohl kaum, daß die ersten Diener des Palastes als Tyrannen über Vermögen und persönliche Freiheit ihrer Unterthanen im Sturme der schlimmsten Leidenschaften verfügten, Kirchen und Klöster beraubten und die Bischöfe ermordeten. So ist es denn leicht zu erklären, daß das Geschlecht der Merovinger verging, ohne daß sich eine Kunde der Trauer und der Theilnahme der Zeitgenossen über diesen Untergang sich für die Nachwelt erhalten hätte, und auch die Macht der Hausmeier ist mit ihnen gefallen, ohne daß Staat und Kirche dadurch irgend eine Einbuße erlitten hätten. Die Starken, welche sich jetzt auf den Thron schwangen, wußten sich bessere Organe ihrer Thätigkeit ausfindig zu machen.

b) Die burgundischen Hausmeier.

Die germanischen Reiche, welche am frühesten auf den Trümmern des unaufhaltsam zusammenstürzenden römischen Weltreichs entstanden, haben neben andern innerlichen Krankheiten auch an den üblen Folgen der konfessionellen Verschiedenheit ihrer alten und neuen Einwohner gelitten und in innern Zerwürfnissen von Streitigkeiten ihre Kraft geschwächt und vergeudet. Und das alles ist nicht zufällig; denn Religion und Politik haben eine engere Beziehung zu einander, als Manche glauben. Liegt ja dem ganzen Wesen und Leben eines Volkes seine Religion zu Grunde und von der Blüthe der Religion ist noch zu allen Zeiten die Blüthe des Volkslebens und des Staates abhängig gewesen und dem Verfall der Religion ist noch zu allen Zeiten und überall der des Staates wie auf dem Fuße gefolgt. Die Wahrheit dieses Satzes haben frühzeitig die Vandalen in Nordafrika, die Sueven in Spanien, die Westgothen in Gallien und Spanien und theilweise auch die Burgunder in Gallien an sich selbst erfahren; sie traten hier zum Arianismus über — welche Häresie hat je Toleranz zu üben verstanden? — und verfolg-

ten die Katholiken, also die ehemals römischen Unterthanen und die Träger der christlichen und römischen Kultur, so sehr die letztere auch schon selbst dem Verfalle entgegeneilte. Die Burgunder selbst waren zwar, als sie ihre Sitze noch am Rheine hatten, durch ihre Verbindung mit den Römern auch für die katholische Kirche gewonnen worden; allein in ihren neuen Sitzen am Jura wirkte ihr Verkehr mit den arianischen Westgothen so auf sie ein, daß sie eine Zeitlang den arianischen Glauben bekannten, doch traten sie etwa um das Jahr 500 in die Kirche zurück. Schon mit dem Jahre 534 wurde indeß Burgund ein Bestandtheil der fränkischen Monarchie. Die Frankenkönige theilten jetzt Burgund unter sich, ließen aber dem Volke Namen, Gesetze und Verfassung, nur daß es sie als Herrscher anerkennen und ihnen die Heerfolge leisten mußte. Das Volk wechselte also blos seine Fürstenstellung und büßte am Ende wenig ein, als es sich nach dem Erlöschen seiner angestammten Herrscherfamilie einem verwandten Volke hingab, bei dem seine Freiheit und eigenes Recht gesichert war. Freilich blieben diese Verhältnisse nicht für alle Folgezeit bestehen und es gab später Fälle, daß Burgund und Neustrien einen gemeinschaftlichen Hausmeier hatten.

Chlodwigs Söhne, Chlotar I. und Childebert I. hatten Burgund erobert [1]). Letzterer starb im Jahre 558 und Chlotar I. wurde bis zu seinem im Jahre 561 erfolgten Tode Alleinherrscher des ganzen Frankenreiches und bei der Theilung dieses durch seine Söhne erhielt Gunthramm das Land Burgund. Dieser starb 593. Unter ihm nun werden uns zwei Männer genannt, welche das Amt eines Patricius inne hatten. Der Patricius aber darf mit dem Majordomus nicht verwechselt werden, sondern hatte vielmehr die nämliche Befugniß, wie der Graf in den fränkischen Ländern, d. h er war ein richterlicher, administrativer und militärischer Beamter in derselben Person und der Unterschied bestand nur in dem größeren Umfange des Amtsbezirkes und der überwiegend römischen Bevölkerung in den Gegenden, wo dieser Titel gebräuchlich war [2]). Es hatte somit der Patricius die genannte vereinigte Gewalt über die vormals römischen Unterthanen und daher erklärt es sich von selbst, daß zur

---

[1]) Gregor. Touron. histor. Franc. III. 11, Bouquet II. p. 192.
[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte. II. S. 342.

Bekleidung dieses Amtes vorzugsweise Römer auserlesen wurden. Celsus nun hatte dieses Amt inne, als Gunthramm das väterliche Erbe angetreten hatte, und aus der Schilderung seines Treibens können wir die Zustände seines Sprengels hinlänglich ermessen. Wie schon der Name und seine Kenntniß der Gesetze [1]) erweist, war dieser Patricius seiner Nationalität nach ein Römer. Sein Vorgänger Agricola wurde von Gunthramm, man weiß nicht warum, abgesetzt und nun Celsus mit der ehrenvollen Stellung desselben bekleidet, ein Mann von hohem Wuchse, breiten Schultern und kräftigem Arme, stolz in der Rede, gewandt in Geschäften und im Rechte wohl bewandert, der aber in der Folge eine solche Habsucht zeigte, daß er sich sogar öfter an dem Gut der Kirche vergriff und es sich aneignete. Als er daher einstmals in der Kirche die Stelle des Propheten Jesaias lesen hörte, in der es heißt: „wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum andern bringen, bis daß kein Raum mehr vorhanden sei, daß sie allein das Land besitzen," soll er ausgerufen haben: „das Wehe gilt mir und meinen Kindern!" Er hinterließ einen Sohn, der aber kinderlos starb und den größten Theil seines Vermögens den Kirchen, welche der Vater beraubt hatte, wieder vermachte [2]). Die kriegerische Thätigkeit dieses Mannes hat uns nicht zu beschäftigen. Er starb im Jahre 570 [3]).

Indeß scheint es unter König Gunthramm keinen Hausmeier in Burgund gegeben zu haben; es müßte diese Stelle nur Warnachar, der im Jahre 599 starb und wegen seiner ausgezeichneten Wohlthätigkeit gegen die Armen gerühmt wird [4]), auch schon unter ihm das Amt bekleidet haben, das er unter Theoderich II. inne hatte. Dieser scheint die Hinterlassenschaft Warnachars an sich gezogen zu haben; denn mit dem größten Theil derselben beschenkte er die Kirche zu Genf [5]). Sein Nachfolger als Hausmeier im Palast

---

[1]) Juris lectione peritus. Gregor. Tour. hist. IV. 24. Bouquet II. p. 215.

[2]) Gregor. Tour. l. c.

[3]) Marii episcopi Chronic. ad ann. 570. Bouquet II. p. 18.

[4]) Eo anno Warnacharias major-domus transit, qui omnem facultatem suam in alimoniis pauperum distribuit. Fredegar c. 13. Bouquet II. p. 420.

[5]) Fredegar c. 22.

Theoderichs scheint Berthoald gewesen zu sein, ein Franke von strengem Sinn, weise, vorsichtig, tapfer im Kriege und gegen Alle ein Mann von Wort [1]), um das Jahr 603. Aber eben seine Ehrlichkeit und Redlichkeit und die Strenge seiner Sitten scheinen ihn die Gunst der herrschenden Partei gekostet zu haben; denn Protadius, der Abkunft nach ein Römer, der bei Allen im Palast viel galt, und den Brunhild, die in Unzucht mit ihm lebte, zu Ehrenstellen befördern wollte, wurde zum Patricius im Gau der Scotinger (ungefähr dem heutigen Departement Jura) gemacht, Berthoald aber wurde, um seinen Tod herbeizuführen, der Sigona (Seine) entlang bis hinab zum Meere abgeschickt, fiskalische Ansprüche zu verfolgen [2]). Seine gerühmte Tapferkeit erwies er auch auf dieser Sendung, indem er dem Hausmeier Landerich des Königs Chlotar, der diese Gegend wider Recht verheerte und an seinen König zu bringen suchte, einen Zweikampf anbot, wodurch es sich erweisen sollte, was jeder von ihnen werth sei; dieser wagte es aber nicht, wie er doch versprochen hatte, sich in den Kampf einzulassen [3]). Da ward Berthoald, welcher in dem von seinem Könige gesendeten Heere zu weit vor seiner Linie herausgetreten war, mit seinem Gefolge von Chlotars Heer getödtet; es war ihm nichts mehr daran gelegen, zu entkommen, seitdem er wußte, er solle durch Protadius von seiner Würde verdrängt werden [4]). Es geschah dies im Jahre 604. So konnte denn kaum mehr ein Zweifel darüber obwalten, wer jetzt die oberste Stelle im Dienste des Palastes einnehmen würde; es wurde Protadius, wie Brunhild es wünschte, zum Hausmeier gemacht. Das war ein schlauer und geschäftsthätiger, dabei aber ein grausamer und ungerechter Mann, der es verstand, den königlichen Schatz und daneben auch den seinigen von dem Vermögen der Unterthanen zu bereichern. Wer von vornehmem Geschlecht war, den strebte er zu unterdrücken, damit ihm seine Würde von Niemand entrissen werden könnte; hiedurch machte er sich im burgundischen Reiche Jeder-

---

[1]) Fredegar c. 24.

[2]) Ibid. c. 25.

[3]) Ibid. c. 25.

[4]) Ibid. c. 26. Chronic. Hermanni Contracti ad ann. 605. Bouquet III. p. 325.

mann zum Feinde. Dem glich auch sein Ende; er galt als der hauptsächlichste Anstifter des Krieges Theoderichs mit seinem Bruder Chlotar und ward darüber im königlichen Zelte vom Heere ermordet [1]).

Nunmehr ward im Jahre 606 Claudius, von Geschlecht ein Römer, Hausmeier, ein kluger, thätiger Mann, voll guten Rathes und ein angenehmer Erzähler [2]), in den Wissenschaften wohl unterrichtet, treu und Jedermanns Freundschaft suchend. Gewarnt durch die Beispiele, die er vor sich hatte, verfuhr er mit Milde, nnd ließ sich durch seine hohe Stellung nicht zum Uebermuthe verleiten [3]). Theoderich II. starb im Jahre 613 und mit dessen Sohn Sigbert III. erscheint Warnachar II. in Verbindung [4]). Zunächst schickte Brunhild Gesandte an Chlotar II. von Neustrien mit der Aufforderung, das Reich Theoderichs, das dessen Söhnen gehöre, zu räumen. Chlotar verwies in seiner Antwort auf ein Gericht auserlesener Franken und versprach, nach deren Urtheilsspruch zu handeln. Nunmehr sandte Brunhild den Sigbert, Theoderichs ältesten Sohn, mit dem Hausmeier Warnachar, mit Alboin und anderen Großen nach Thüringen, um die oberrheinischen Völkerschaften zum Widerstande gegen Chlotar aufzufordern. Hinter ihnen her aber sandte sie einen Boten ab an Alboin mit dem schriftlichen Befehl, er mit den Uebrigen solle den Warnachar, der zu Chlotar übergehen wolle, ums Leben bringen. Wie Alboin diesen Brief gelesen hatte, zerriß er ihn und warf ihn auf den Boden. Aber der Diener Warnachars fand ihn und zog ihn auf einer mit Wachs bestrichenen Tafel wieder auf. So wurde er von Warnachar gelesen und wie er nun sah, daß sein Leben in Gefahr sei, so fing er an, darauf zu sinnen, wie er den Sohn Theoderichs verderbe und den Chlotar auf den Thron erheben könne.

Er machte also die Völkerschaften, die er schon zur Hilfe aufgeboten hatte, insgeheim von Brunhild und dem Sohne Theoderichs wieder abwendig. Hierauf kehrten sie alle mit Brunhild nach

[1]) Fredegar c. 27.
[2]) Jucundus in fabulis.
[3]) Fredegar c. 28.
[4]) Ibid. c. 40.

Burgund zurück und boten durch Abgesandte durch ganz Auster die Mannschaft zum Kriege auf [1]). Den weiteren Verlauf der Verschwörung und des Untergangs der Brunhild erzählt der Chronist also: In Burgund wurde Brunhild von den Baronen, den Bischöfen sowohl als den übrigen Leuten, gefürchtet und gehaßt. Daher verschworen sich diese mit Warnachar, es solle nicht einer von Theoderichs Söhnen entkommen, sondern alle sterben, auch die Brunhild wollten sie umbringen und sich für Chlotars Herrschaft erklären. Und so geschah es auch, als das burgundische und austrasische Heer auf Brunhildens und Sigberts Befehl auszog [2]). Sofort traten viele Austrasier auf Warnachars Umtriebe auf Chlotars Seite; das burgundische Heer kehrte um und das austrasische ging nach Hause. Der Hausmeier Warnachar aber brachte in Verbindung fast aller burgundischen Großen es dahin, daß Brunhild vor Chlotar gebracht wurde. Die mehr als grausame Hinrichtung Brunhildens ist sattsam bekannt. Warnachar wurde zum Hausmeier von Burgund erhoben und ihm von Chlotar das eidliche Versprechen gegeben, ihn Zeitlebens nicht abzusetzen. In Austrasien erhielt diese Würde Rado [3]). Indeß scheint die Bestellung Warnachars zum obersten Palastbeamten nicht so ganz freiwillig vom Könige erfolgt zu sein, der ihm schon wegen seiner politischen Vergangenheit nicht ganz trauen mochte; auch hatte er sich durch irgend etwas die königliche Ungnade zugezogen und es erforderte daher die Verwendung Vieler, bis der König in seine Ernennung einwilligte [4]). So waren denn alle Theile des fränkischen Reichs unter der Herrschaft Chlotars wieder vereinigt, der im Frieden mit allen Nachbarvölkern noch sechszehn Jahre lang regierte. Daß er insbesondere die Verhältnisse Burgunds auf der Synode von Bonogelum ordnete, ist schon oben [5]), erwähnt worden, sowie auch, daß Warnachar hiebei eine hervorragende Rolle gespielt

---

[1]) Fredegar c. 40. Bouquet II. p. 429.

[2]) Fredegar c. 41.

[3]) Ibid. c. 42.

[4]) Lotharius rex Warnacharium, cui aliquantulum infensus erat, in gratiam recipiens, in principatu majoris-domus confirmavit. Chronicon Hermanni Contracti ad ann. 613. Bouquet III. p. 326.

[5]) Abschnitt 1. S. 49 f.

hat. Ueberhaupt muß sein Einfluß von Bedeutung und er selbst vollständig von der Wichtigkeit seiner Stellung für sein Vaterland überzeugt gewesen sein, indem er sich diese eidlich auf die Dauer seines Lebens sicherstellen ließ. Daß er mit Gundoland, dem Hausmeier von Neustrien, zur Gratifikation und Gewinnung seiner Stimme von den Langobarden eine große Summe Geldes erhielt, wurde schon gemeldet (618). Warnachar starb im Jahre 626 [1]).

Wird diese bestimmte Angabe seines Todesjahres festgehalten, so fällt dann von selbst eine Anklage gegen ihn hinweg, daß er nämlich ein Feind des Abtes Eustasius von Luxeuil und ein hartnäckiger Anhänger des schismatischen Mönchs Agrestius gewesen sei. Eustasius und Agrestius sind auch dadurch bekannt, daß sie die ersten Versuche machten, in Bayern das Evangelium zu verkündigen [2]). Agrestius aber, früher Kanzler (Notarius) [3]) des Königs Theoderichs II. und nachher Mönch im Kloster Luxeuil, kam nach Aquileja, das sich in Folge des Dreikapitelstreites von der Kirchengemeinschaft mit dem heiligen Stuhle getrennt hatte [4]). Agrestius suchte nun für seine schismatische Ansicht Anhänger zu gewinnen. Zugleich erhob er sich auch gegen die Regel des heil. Columban, der in den unwirthbaren, aber für das beschauliche Leben so anziehenden Vogesen die Klöster Anegray, Luxeuil und Fontaines gegründet hatte, auf das Heftigste und wurde darin von seinem Vetter, dem Bischof Abellinus von Genf, unterstützt. Daneben waren sie eifrig bemüht, auch König Chlotar II. für ihre Ansichten und Bestrebungen zu gewinnen. Dieser war jedoch ein Verehrer des heil. Columban und nahm sich daher desselben in seinen Antworten entschieden, aber erfolglos an, und berief endlich im Vertrauen, daß Abt Eustasius die Sache der Regel Columbans würdig vertreten werde, eine Synode burgundischer Bischöfe nach Macon. Warnachar, ein Gegner des Abtes Eustasius, hatte besonders auf Berufung einer Synode gedrungen. Daher bat der

[1]) Fredegar c. 54. Chronic. Hermanni Contracti ad ann. 626. Bouquet III. p. 327.

[2]) s. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. II. S. 188 f.

[3]) Ueber die Notarii der merovingischen Zeit s. Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 382.

[4]) v. Hefele II. S. 890.

geängstigte Abt zu Gott, er möge jenen züchtigen und so die Kräfte des Widerstandes lähmen. Und so starb denn Warnachar an dem Tage, als die Verhandlung gegen Eustasius beginnen sollte. Die Macht der Partei war gebrochen. Agrestius wußte nur unsinniges Zeug trotz seiner Zungenfertigkeit hervorzubringen und die Synode entschied gegen ihn und für die Regel Columbans und den Abt Eustasius von Luxeuil [1]). Da aber Eustasius selbst schon im Mai 625 starb [2]) und unser Warnachar erst im Jahre 626 mit Tod abging, kann also jener Freund und Anhänger des Agrestius unmöglich für unsern Warnachar gehalten werden. Auch macht die betreffende Stelle der Quelle den Eindruck, als sei jener Warnachar ein burgundischer Bischof gewesen [3]).

Bei der fürsorglichen Aengstlichkeit, mit welcher die Menschen früherer und späterer Zeit politische Institutionen zu bewahren und sie ausgebildeter ihren Nachkommen zu überliefern gewohnt sind, wäre man zu der Erwartung berechtigt, die Burgunder hätten jetzt ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Stellung eines besondern Hausmeiers für ihr Reich bei den Wirren der Zeit mehr als je zu sichern. Indeß konnte sie aber ein Rückblick auf ihre jüngst erlebte Geschichte daran gemahnen, daß sie in ihrem Hausmeier nicht immer einen Beschützer, sondern auch einen Bedrücker gefunden; am besten aber konnten die Großen das Schicksal des Landes selbst in die Hand nehmen und selbst nach Belieben schalten und walten, wenn sie gar keinen Hausmeier hatten und zudem der König noch

---

[1]) Jonas, Monachus Bobiensis, Vita S. Eustasii, Mabillon, Acta SS. Bd. II. p. 116. c. 7—10. v. Hefele a. a. O. III. S. 68.

[2]) Mabillon l. c. p. 123. Daraus folgt aber auch, daß diese Synode von Macon nicht später als 625 kann gehalten worden sein, während sie sonst in die Jahre 617—627 gesetzt wird; ja, da Eustasius im Mai starb und einen Monat lang auf dem Krankenbett lag (Jonas l. c. c. 18: Mabillon l. c. p. 122), und eine Versammlung der Bischöfe aus ganz Burgund wohl kaum in den ärgsten Wintermonaten anberaumt wurde, so wird die fragliche Synode spätestens im J. 624 abgehalten worden sein

[3]) Emanante ergo regali auctoritate multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt, inter quos residebat maximus haereticus, qui maxime Synodum fieri urgebat, Warnacharius, qui erat S. Eustasii adversarius. Jonas c. 10. Mabillon p. 119.

außerhalb ihres Landes, fern von dem, was unter ihnen und durch sie vorging, seinen Aufenthalt nahm Kurz, noch zum Todesjahr Warnachars erzählt der Chronist: „In demselben Jahre versammelte Chlotar die Großen und die Leute von Burgund bei Trecassinä (Troyes, Departement Aube) und fragte bei ihnen an, ob sie nach dem Tode Warnachars einem Andern seine Ehrenstelle übertragen wollten. Aber alle erklärten einmüthig, sie wollten keinen Hausmeier wählen und baten den König inständig, er möge in seiner Huld sie fernerhin regieren" [1]). Es scheinen besonders die oben angedeuteten Gründe und Chlotars Persönlichkeit den Burgundern solches Vertrauen zu seiner Regierung eingeflößt zu haben. Auch schien das öffentliche Leben unter Chlotar wieder zu erstarken; denn schon im folgenden Jahre 627 versammelte er die Bischöfe und Großen aus Neustrien und Burgund bei Clippiacum und gab hier den burgundischen Baronen das Recht, die Bezwingung derjenigen Partei sich angelegen sein zu lassen, welche sich an seinen Urtheilsspruch nicht kehren wolle [2]). War dies Recht auch nur für einen bestimmten Fall verliehen, so mochten die Großen gleichwohl die Hoffnung gehegt haben, die Rechte, welche sonst dem Hausmeier zustanden, fernerhin in Gesammtheit selber ausüben zu dürfen. Sicherlich hätte dadurch die Macht und Selbständigkeit der Großen nur gewinnen müssen, aber eben so sicher wäre auch die Bedrückung der Unterthanen stets höher und höher gestiegen. Nach dem im Jahre 628 erfolgten Tode Chlotars II. unterwarfen sich sämmtliche Bischöfe und alle Leute des burgundischen Reiches seinem Sohne Dagobert I. (in Burgund 628—638) [3]). So jeder Aufsicht und jeder Schranke überhoben, müssen die burgundischen Großen geistlichen und weltlichen Standes arg gehaust haben; daher ihre Furcht und die Freude der Armen, welche keine Ungerechtigkeit begingen, als im Jahre 628 Dagobert zum ersten Male als Alleinherrscher Burgund betrat [4]). Hierüber

---

[1]) Sed omnes unanimiter denegantes, se nequaquam velle majorem-domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere. Fredegar c. 54. Bouquet II. p. 434.

[2]) Fredegar c. 55.

[3]) Ibid. c. 56.

[4]) Ibid. c. 58.

sowie über die Ausartung Dagoberts haben wir schon oben [1]) gehandelt. Selbst den Austrasiern wurde er jetzt verhaßt, weil sie beständig von ihm ausgeplündert wurden [2]). Burgund dagegen erscheint jetzt in immer engerer Beziehung zu Neustrien. Als Dagobert im Jahre 632 den Austrasiern in seinem Sohne Sigbert III. (632—56) einen besonderen König gegeben hatte und ihm dann ein Sohn Namens Chlodwig geboren ward, so sollte diesem zufolge eines mit den austrasischen Großen geistlichen und weltlichen Standes abgeschlossenen, aber von diesen nur aus Furcht vor Dagobert beschworenen Vertrages nach Dagoberts Tode Neustrien und Burgund abgesondert zufallen [3]). So geschah es schon im Jahre 638. Aega, der Hausmeier in Neustrien, herrschte unter dem vormundschaftlichen Regimente mit der Königin-Witwe Nantilde im Palast [4]). Wie auf diesen als Hausmeier Neustriens Erchinoald, ein Freund der Geistlichkeit [5]), folgte, ist bereits berichtet worden [6]).

So war denn Burgund vom Jahre 626 bis 641 ohne Hausmeier geblieben und die Dinge daselbst müssen im Argen gelegen haben, als doch noch unter Chlodwigs II. (638—656) nominieller Regierung die Königin Nantilde einen Schritt zur größeren politischen Unabhängigkeit Burgunds zu thun sich bewogen oder genöthigt fand. In diesem Jahre, so wird erzählt, kam die Königin Nantilde mit ihrem Sohne Chlodwig nach Aega's Tode zur Stadt Aureliani (Orleans) und berief hier alle Großen des Reiches, die Bischöfe, Herzöge und sonstigen Würdenträger (Primates) [7]) Burgunds vor sich. Sie zog nun alle einzeln auf ihre Seite und ließ dann den Franken Flaochat von den Bischöfen und sämmtlichen Herzögen zum Hausmeier von Burgund wählen [8]). Täuschen nicht

[1]) S. 58—61.

[2]) Fredegar c. 68.

[3]) Ibid. c. 76.

[4]) Ibid. c. 79.

[5]) Ibid. c. 84.

[6]) S. 88.

[7]) Unter Primates, primarii, primores, primi werden in der Regel diejenigen verstanden, welche die erste Stelle im Reiche einnahmen, oder sonst durch Macht und Reichthum besonders einflußreich erscheinen. Waitz a. a. O. II. S. 239

[8]) Fredegar c. 89.

alle Vermuthungen, so handelte es sich um gegenseitige Concessionen: die Burgunder verlangten und erhielten einen Hausmeier, aber nicht aus der Mitte der eigenen, sondern der fränkischen Großen. Dadurch blieb bei aller Sonderstellung die politische Einheit beider Reiche bestehen und Dagoberts Anordnung aufrecht erhalten, daß nämlich Neustrien und Burgund abgesondert dem Chlodwig zufallen, Auster aber, weil es an Bevölkerung und Flächenraum jenen Ländern gleichkomme, in seiner ganzen Ausdehnung dem Sigbert verbleiben solle [1]). Dieser Gedanke fand auch in den weitern Schritten einen Weg zu seiner Erfüllung, daß nämlich beide Hausmeier, Erchinoald von Neustrien und Flaochat von Burgund, sich zu dem Beschluß verständigten, durch gegenseitige Hilfleistung einander in ihrer hohen Stellung zu schützen [2]), wobei es sich jedoch allerdings noch mehr um ihre Person als um die Interessen des Reiches gehandelt zu haben scheint.

Wenigstens entsprachen dem gleich die ersten Handlungen des neuen Hausmeiers von Burgund. Derselbe erließ zunächst einen Brief an die sämmtlichen Herzöge, wie auch an die Bischöfe Burgunds, worin er einem jeden eidlich gelobte, ihn in Rang und Würde zu lassen und ihn zugleich seiner beständigen Freundschaft versicherte [3]). Es ist bemerkenswerth, daß er sich zuerst durch einen schriftlichen Erlaß in den maßgebenden politischen Kreisen die Gewogenheit und das Vertrauen erwerben wollte und jetzt erst das ganze Reich Burgund durchzog. Und jetzt, als er sich in seinem hohen Amte befestigt fühlte, schritt er — und dieser Umstand wirft einen düstern Schatten auf seinen Charakter — zur Ausführung einer persönlichen Rache und betrieb in Erinnerung der alten Feindschaft, die er so lange im innersten Herzen verborgen hatte, fortwährend den Plan zu der Ermordung des Patricius Willebad [4]). Dieser hatte sich durch alle Mittel, namentlich durch Beraubung Vieler ungemein bereichert und war im Gefühle seiner amtlichen Stellung und der persönlichen Unabhängigkeit dem Flaochat mit

[1]) Ibid. c. 76.
[2]) Fredegar c. 89.
[3]) Ibid.
[4]) Ibid.

Uebermuth begegnet. Das Motiv zur bösen That war daher in erster Linie der Durst nach Rache gegen den früheren Jugendfreund [1]), bei deren Ausführung sich eine beträchtliche Anzahl der kirchlichen und staatlichen Würdenträger in unrühmlicher Weise betheiligte. Man wird hierbei unwillkürlich an die germanische Sippe und ihre Pflichten und Rechte bei einem von einem ihrer Mitglieder verübten Verbrechen erinnert, nur daß hier nicht das Blut der Verwandtschaft, sondern der Haß der Partei vom Wort zur That führte. Sie alle hatten dem Untergange Willebads beigestimmt und zwar aus den unedlen Motiven des Neides und der Habsucht; eine wahrhaft schauerliche Schilderung davon gibt uns Fredegar in seinem letzten Kapitel mit allen Einzelnheiten, aber zugleich auch mit einer sehr gegründeten Verurtheilung der ganzen Handlungsweise Flaochats. Denn „diesen traf das Gericht Gottes; er wurde vom Fieber ergriffen und starb eilf Tage nach Willebads Tode. Die Meisten aber waren des Glaubens, daß diese Beiden, Flaochat und Willebad, das Gericht Gottes habe untergehen lassen wegen ihrer Treulosigkeit und ihrer Lügen, und um das Volk von ihrem argen Druck zu erlösen; denn sie hatten sich an den Stätten der Heiligen oftmals gegenseitige Freundschaft geschworen und ihre Unterthanen aus Habsucht unbarmherzig gedrückt und ihnen ihr Vermögen geraubt" [2]). Diese Vorgänge fallen in das Jahr 641 und Fredegar, weil er in Burgund schrieb und sogar nach den Regierungsjahren der Könige dieses Landes die Zeitrechnung führt, hat uns diesen Vorfall mit einer Ausführlichkeit beschrieben, die auf die große Sensation schließen lassen dürfte, welche derselbe bei den burgundischen Parteien erregt haben mag. Von einem besonderen Hausmeier der burgundischen Lande lesen wir fernerhin nichts mehr; ihr Geschick war von nun an an das der beiden andern Hauptländer geknüpft. Unter Ebruins unerträglicher Tyrannei fluthete das Parteigetriebe der burgundischen Großen in brandenden Wogen und das Haupt derselben, Bischof Leodegar von Autun, verfiel einem höchst traurigen Lose;

---

[1]) Vita S. Sigeberti c. 10 cum quo fuerat quibusdam spatiis temporum puerulus enutritus. Mabillon A. SS. B. II. p. 486. Bouquet III. p. 548.

[2]) Fredegar c. 90. Bouquet II. p. 448.

Waratto, Gislemar, Berchar, Nordbert, Grimoald, Theodualb und Raganfrid, die Hausmeier Neustriens, haben wie die Austrasiens, von nun an mannigfach in die Verhältnisse Burgunds hineingegriffen. Für die großen Interessen der Kirche aber haben weder die burgundischen noch die neustrisch-burgundischen Hausmeier irgend etwas Erhebliches gethan und geleistet; vielmehr haben sie, mit sehr geringen Ausnahmen, durch Bedrückung der Bischöfe und Beraubung des Schatzes der Kirchen mancher einzelnen Kirche eine tiefe und schmerzliche Wunde geschlagen; ihre klösterlichen Stiftungen können daher in dieser Beziehung kaum als ein Ausgleichsmittel in Anschlag gebracht werden.

c) Die Hausmeier in Austrasien.

Nach dem entscheidenden Siege Chlodwigs I. über die Alemannen waren die Beziehungen Austrasiens zum eigentlichen Frankenreiche angebahnt. Indeß waren hier nachmals mehrere Völker noch durch ihre Nationalfürsten oder Herzöge geschützt und die eigentliche Machtfülle der Hausmeier fand hier eben deßhalb gewisse Schranken in der größeren oder geringeren Selbständigkeit der bedeutendern Stämme.

Verfolgen wir indeß die Reihe der austrasischen Hausmeier, wie sie von bloßen Palastbeamten allmälig im natürlichen Gange der Verhältnisse und durch die staatskluge Benützung derselben zur wirklichen Herrschaft fortschritten. Wenn den betreffenden Angaben der Quellen voller Glaube geschenkt werden dürfte, so würde uns der Name Hausmeier in Austrasien sogar noch früher als in Neustrien begegnen, indem gemeldet wird, in der Jugendzeit Königs Sigbert I. (561—576) sei für diese Stelle Chrodinus ausersehen worden. Bevor nämlich Sigbert zur Ehe mit Brunhilde geschritten war, hätte er in seiner Jugendzeit [1]) den Chrodinus wegen seiner trefflichen persönlichen Eigenschaften, wegen seiner unablässigen Thätigkeit, Gottesfurcht, Gelassenheit und weil er nie etwas that, das nicht vor Gott und den Menschen wohlgefällig war, zum Hausmeier gewählt; allein dieser lehnte in Rücksicht auf die argen Zeitverhältnisse und seine persönlichen Beziehungen zu den Großen

[1]) In Sigeberti infantia.

Austrasiens diese Wahl ab, weil er nämlich außer Stande wäre, den Frieden und die Ordnung im Lande herzustellen, da er mit allen Großen in ganz Austrasien verwandt sei und so keinen zur Zucht anhalten und Niemanden hinrichten lassen könnte; vielmehr würden sich diese durch ihn gehoben fühlen und sich Ungebührlichkeiten erlauben, wofür jedoch ihn im Jenseits die Verantwortung treffen würde; sie möchten deßhalb einen Andern aus ihrer Mitte wählen [1]). Auch Bischof Gregor von Tours entwirft uns in seiner Geschichte der Franken ein wohlthuendes Bild von dieser für jene Zeit ausgezeichneten Persönlichkeit [2]); er nennt ihn einen Mann von ausnehmender Tugend, Frömmigkeit und Mildthätigkeit und einen Vater der Armen, im höchsten Grade freigebig gegen die Kirchen und die Geistlichen, und so Großes und Vortreffliches erzählte man von ihm, daß der Bischof von Tours nicht darauf eingehen kann, weil er sonst allzu sehr aufgehalten würde. Auch der Dichter Venantius Fortunatus hat seiner in einem eigenen Lobgedicht anerkennend und schmeichelhaft gedacht [3]). Dieser Chrodinus nun, der im Jahre 582 starb, soll an seiner Statt zu der Würde eines Hausmeiers in Austrasien den von ihm erzogenen und in die Staatsgeschäfte eingeleiteten [4]) Gogo empfohlen haben; demgemäß verfügte er sich am andern Tage selber in dessen Wohnung zu seinem Dienst und sein Beispiel wirkte so, daß ihm Alle folgten [5]). Uebrigens hatte Gogo um diese Zeit schon das Vertrauen Sigberts genossen und als dessen Gesandter um die Hand der westgothischen Königstochter Brunhild für seinen königlichen Herrn werben müssen [6]). Auch Grund oder Veranlassung dieser Sendung erfahren wir von dem Geschichtschreiber der Franken [7]). Sigbert fühlte sich nämlich in dem alten Adel seines Hauses verletzt, weil seine Brüder sich Weiber wählten, die ihrer nicht würdig waren, und sich selbst herabgaben, selbst Mägde

---

[1]) Gregor. Tour. epitomata c. 58. Bouquet II. p. 405. conf. c. 88.

[2]) Gregor. Tour. histor. Franc. VI. 20. Bouquet II. p. 277.

[3]) Bouquet II. p. 525.

[4]) Nutritum suum s. hierüber G. Waitz, Verfassungsgeschichte II. p. 390 u. 398.

[5]) Gregor. Tour. epitomata c. 59.

[6]) Ibid. c. 57.

[7]) Gregor. Tour. hist. Franc. IV. 27. Bouquet II. p. 216.

zur Ehe zu nehmen. Nachmals ward Gogo der Erzieher Childeberts II. und erhielt in dieser Eigenschaft nach seinem im Jahre 581 erfolgten Tode einen gewissen Wandelinus zum Nachfolger [1]). Obwohl indeß die hohe Stellung Gogo's am Hoflager Sigberts I. nicht wird beanstandet werden können, hat man dennoch erhebliche Zweifel vorgebracht, ob er daselbst das Amt eines Hausmeiers bekleidet habe [2]). Wie schon bemerkt ward, erwähnt Gregor von Tours zum Jahre 581 zum ersten Mal den Titel eines Hausmeiers und so führt Gogo diesen Namen weder bei dem bischöflichen Geschichtschreiber der Franken noch bei dem Dichter Fortunatus, und nur der Epitomator Gregors weiß, aber allerdings nur mit scheinbarer Bestimmtheit davon; allein auch ihm sind Widersprüche in seinen Angaben nachgewiesen worden [3]). Indeß ist gleichwohl zu bemerken, daß sehr häufig Hausmeier zu Erziehern (nutritores) der königlichen Prinzen bestellt wurden; jedoch darf von dieser seiner letzteren Stellung noch nicht mit einiger Sicherheit auf seine frühere als Hausmeier geschlossen werden und so wird denn diese Frage nicht zum Abschlusse gebracht werden können.

Zum Jahre 581 lernen wir dagegen einen andern Mann kennen, der das Vertrauen des Königs Childebert II. (576—596) besaß und ganz in der Stellung eines Hausmeiers erscheint, Namens Gundulf. Er war zu der Würde eines Haushofmeisters (Domesticus) gelangt und hierauf von Childebert II. zum Herzog ernannt worden, und stammte aus einer vornehmen römischen Familie, ja war der Oheim der Mutter des Bischofs Gregor von Tours. Wie schon der Name Domesticus angibt, kam das Amt eines solchen noch von den römischen Imperatoren her, wurde also von da erst an dem merovingischen Hofe angenommen. Die Stellung am Hofe scheint daher die ursprüngliche zu sein; der Domesticus hatte für die Bedürfnisse der Hofhaltung zu sorgen, war mit der Verwaltung der königlichen Gelder und Einkünfte sowie der Domänen beauftragt,

---

[1]) Gregor. Tour. hist. Franc. VI. 1. Bouquet II. p. 266. Fortunatus hat nicht verfehlt, Gogo ein Lobgedicht zu widmen. Bouquet II. p. 511 — 512.

[2]) Pertz, Hausmeier S. 18 u. S. 153.

[3]) Pertz, a. a. O. S. 153.

erscheint aber auch in den Provinzen als regelmäßiger Beamter des Königs in militärischer, richterlicher und administrativer Beziehung, also ganz in den Funktionen eines Grafen. Als dann die Macht der Hausmeier wuchs, verschwinden die Domestici wohl deßhalb, weil ihre wesentlichen Amtsbefugnisse nun auf den Hausmeier selbst übergingen [1]). Wenn hier ausdrücklich bemerkt ist, daß Gundulf aus römischem Geschlechte stammte, so weist wohl auch der Umstand auf den römischen Ursprung des Amtes selbst hin, daß die Domestici häufig römische Namen führen, also aus den vormals römischen Unterthanen gewählt wurden. Childebert II. nun hatte sich mit Chilperich von Neustrien verbündet und verlangte jetzt von König Gunthramm von Burgund die vertragsmäßige Zurückgabe der Hälfte von Marseille und sandte deßhalb Gundulf mit einem Heere dorthin; die Sendung war nach Besiegung mancher Schwierigkeiten mit dem besten Erfolge gekrönt: Marseille unterwarf sich seinem Könige und der früher aus dieser Stadt vertriebene Bischof wurde wieder in seine Stelle eingesetzt [2]). In dem nun zwischen Gunthramm und seinem Neffen Childebert II. ausbrechenden Kriege wurde Gundulf abermals an die Spitze des Heeres gestellt und entsetzte im Jahre 582 Avignon [3]). So wenig wir indeß auch von diesem Gundulf wissen, so ist doch sein Name für die folgende Zeit der Geschichte denkwürdig geworden durch den Einfluß, den er auf die staatsmännische und geschäftliche Ausbildung junger, vornehmer Leute ausübte, von denen einer unter den Vorfahren der Karolinger eine große Bedeutung gewonnen hat; es ist das kein Geringerer als der nachmalige Bischof Arnulf von Metz [4]). Aber auch noch bei einem andern Anlaß begegnet uns der Name Gundulf. Als einst König Sigbert I. im Begriff stand, seinen Bruder Chilperich zu bekriegen, hatte ihn der Bischof Germanus von Paris mit den bewegendsten Worten davon abzuhalten gesucht. „Gehst du fort und trachtest deinem Bruder nicht nach dem Leben, das waren seine Worte, so wirst du lebend und siegreich heimkehren; wenn du aber andere Gedanken

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 363 ff.

[2]) Gregor. Tour. hist. Franc. VI. 11. Bouquet II. p. 273.

[3]) Ibid. VI. 26.

[4]) Vita S. Arnulfi, auctore monacho coaevo. Mabillon, Acta SS. B. II. p. 150.

im Sinne hegest, so wirst du selbst umkommen" [1]). Ja, wir besitzen aus demselben Jahre 575 von Germanus einen Brief an die Königin Brunhild, in welchem er diese als Diener der Religion des Friedens mit den eindringlichsten Worten und den ergreifendsten Beispielen aus der heiligen Schrift auffordert, Alles aufzubieten, um den König Sigbert vom Kriege gegen seinen Bruder abzubringen. Zugleich wußte, wie es scheint, Germanus wohl, daß geschriebene Worte oft des Eindruckes und der Beachtung verfehlen, wenn sie nicht von der mündlichen Rede eines gewichtigen Vermittlers unterstützt werden, und wohl aus dieser Rücksicht wählte er Gundulf zum Ueberbringer des Briefes aus und ersuchte die Königin, daß sie diesen ihren Diener sich empfohlen sein lassen und seinen mündlichen Auftrag vertrauend entgegennehmen und erfüllen möge [2]). Es mußte also Gundulf ein angesehener Mann wie im Hause des Bischofs, so auch am Hofe und bei den Großen des Reiches gewesen sein und hatte diesen seinen politischen Einfluß unter der Herrschaft zweier Könige zu bewahren gewußt. Daß er aber wirklich Hausmeier mindestens unter Childebert II. war, geht unfehlbar aus den Titeln hervor, welche ihm im Leben des Bischofs Arnulf von Metz beigelegt werden [3]), und nur darüber kann noch Streit bestehen, ob wir vollkommen berechtigt sind, diesen Gesandten des Bischofs von Paris, der dann wohl in austrasische Dienste getreten und aus irgend einem Anlaß von Austrasien in die Hauptstadt Neustriens gekommen wäre, für eine und dieselbe Person mit dem Hausmeier gleichen Namens zu halten.

Der Reihenfolge nach der nächste begegnet uns sodann als Hausmeier von Austrasien Florentianus und zwar gleichfalls unter Childebert II. Derselbe wurde mit andern königlichen Beamten im Jahre 589 nach Poitiers und von da nach Tours gesandt, um neue Steuerlisten anzulegen und zu untersuchen, wer zu der

[1]) Gregor. Tour. hist. Franc. IV. 52. Bouquet II. p. 230.

[2]) Supplicamus, ut latorem praesentium servum vestrum Gundulphum commendatum habeatis et, quae per eumdem verbo mandamus, absque haesitatione credentes suscipiatis et implere non despiciatis, etc. Bouquet IV. p. 81.

[3]) Er wird dort subregulus, rector palatii, consiliarius regis genannt. Mabillon, Acta SS. B. II. p. 150.

Steuer, die zu den Zeiten seines Vaters gezahlt wurde, heranzuziehen sei. In Tours jedoch wurden sie vom Bischof Gregor, dem Geschichtschreiber der Franken, auf den Grund alter Privilegien für Steuerfreiheit zurückgewiesen [1]).

Als hierauf unter Chlotar II. (613—628) zuerst Austrasien und dann auch Burgund mit Neustrien zu Einem Reiche vereinigt wurden, wurde Warnachar in Burgund und Rado in Austrasien Hausmeier. Nachdem nämlich noch angegeben wurde, daß Warnachar von Chlotar II. das eidliche Versprechen erhalten habe, ihn Zeitlebens nicht von seiner Würde zu entfernen, wird mit den kürzesten Worten hinzugefügt: „In Auster erhielt diese Würde Rado" [2]), und das ist Alles, was wir mit Bestimmtheit und aus zuverlässiger Quelle von ihm wissen [3]); weder über seine Lebensumstände, noch über seine Thätigkeit, noch über die Zeit seines Todes erfahren wir auch nur das Geringste. Zum Jahr 617 wird sodann neben den Hausmeiern Warnachar und Godeland von Burgund und Neustrien auch ein Chucus genannt, von dem man wegen dieser Nebeneinanderstellung annehmen zu dürfen geglaubt hat, er sei Hausmeier von Austrasien gewesen [4]), über den aber sonst gleichfalls nichts bekannt ist, und wir dürfen daher vermuthen, daß damals noch der austrasische Hausmeier auf den Dienst im Palaste eingeschränkt war und noch keine größere politische Rolle spielte, oder aber, daß er von dem beginnenden höheren Ansehen und Einfluß anderer bedeutender Männer gegen seinen Willen in den Schatten zurückgedrängt wurde.

In den von Brunhild angeregten und fortwährend geschürten Kämpfen muß sich sodann in Austrasien unter einer kraftvollen Oberleitung eine in sich geschlossene Partei gebildet haben, die sich die Rettung des Vaterlandes aus dem Strudel endloser Kriege und den

---

[1]) Gregor. Tour. hist. Franc. IX. 30.

[2]) Fredegar c. 42. Bouquet II. p. 430. In Auster Rado idemque hunc gradum honoris adsumsit.

[3]) Aimoin, de gestis Franc. IV. 6. Bouquet III. p. 120 fügt nur noch bei, er sei ein Mann von rechtschaffenem Wandel gewesen, probabilis vitae vir.

[4]) Fredegar c. 45. Bouquet II. p. 431, tria millia solidos, ex quibus Warnacharius mille, Gundelandus mille et Chucus mille acceperunt.

Greueln des maßlos ausgebrochenen Hasses der herrschenden Familie zur ruhmvollen Aufgabe gestellt hatte. Als Theodebert II. in zwei Schlachten besiegt, in die Hände Brunhildens fiel, ließ ihn diese sammt seinem Sohn Merovens hinrichten (612) [1]; Theoderich II. von Burgund starb, als er eben mit Heeresmacht gegen Chlotar II. von Neustrien ausgezogen war, im Jahre 613 zu Metz, sein Heer kehrte nach Hause zurück, Brunhild aber blieb mit den vier Söhnen Theoderichs II., Sigbert, Childebert, Corbus und Meroveus, in Metz, um den Sigbert auf seines Vaters Thron zu setzen [2]. Indessen aber rückte Chlotar II., von Arnulf, Pipin und anderen Großen dazu aufgefordert, in Auster ein [3]. Wie schon gezeigt ward, wurde in dem nun beginnenden Kriege Brunhild von Warnachar und dem durch diesen aufgebotenen Heere verlassen, fiel in Chlotars II. Hände und wurde mit ihren Söhnen — Meroveus ausgenommen — hingerichtet, Warnachar in Burgund und Rado in Austrasien zum Hausmeier bestellt; so ward das Frankenreich wieder befestigt, die ganze Macht durch Chlotar vereinigt [4].

Wir sehen, nach der Darstellung des Chronisten standen an der Spitze der austrasischen Großen Arnulf und Pipin und diesen hatte Chlotar II. Sieg und Anerkennung in Austrasien zu danken. Man hätte daher erwarten sollen, daß eines dieser beiden Parteihäupter auch eine hervorragende Stellung in der neuen Hofhaltung erlangt haben würde; aber dies geschah nicht, ohne daß wir die Gründe hievon erfahren, sondern Rado wurde zum Hausmeier erhoben, vielleicht weil er bisher diese Stelle daselbst bekleidete [5] oder auch, weil er nur solche Eigenschaften besaß, welche für die politischen Ziele der anderen Großen nicht gefährlich werden konnten, und von Arnulf und Pipin erfahren wir aus den Chroniken zur Zeit der Alleinherrschaft Chlotor II. in Betreff ihrer politischen Stellung gleichfalls nichts mehr.

---

[1]) Fredegar c. 38.

[2]) Ibid. c. 39.

[3]) Fredegar c. 40. Chlotarius factione Arnulfi et Pipini vel ceterorum procerum Auster ingreditur.

[4]) Ibid. c. 42.

[5]) Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses S. 94.

Ueber Arnulf indeß besitzen wir eine andere Quelle von nicht so ganz untergeordneter Bedeutung, nämlich eine Geschichte seines Lebens von einem uns dem Namen nach unbekannten Mönche und Zeitgenossen, der seine Angaben aus dem Munde zuverlässiger Männer hat oder Selbsterlebtes erzählt [1]). Ueber die Abstammung oder die Aeltern Arnulfs [2]) erfahren wir in dieser Biographie nichts. Der talentvolle Knabe wurde mit der Zeit in den Unterricht gegeben, bald einem Lehrer anvertraut, und zeichnete sich unter seinen Mitschülern durch Schärfe des Verstandes und Stärke des Gedächtnisses, aber auch durch christliche Gesinnung, Zuverläßlichkeit und Liebe vor den andern aus. So mit trefflichen Kenntnissen ausgerüstet, wurde er dem von uns schon genannten und in seinen Beziehungen zum Hofe Sigbertis I. und Childeberts II. geschilderten Hausmeier Gundulf zur Ausbildung in den Staatsgeschäften und der Kriegskunst übergeben, wie es denn bei den vornehmen Häusern Sitte war, die heranwachsenden Söhne dem Hausmeier oder sonst einem am Hofe einflußreichen Manne oder Beamten behufs der Vorbereitung zum Staats- und Kriegsdienste zu übergeben [3]). Bald erprobte er sich unter dieser Leitung als durchaus tüchtiger Geschäftsmann und zum Dienste des Königs Theodebert eingeschult; namentlich hatte er auch die Kriegskunst tüchtig erlernt, und sich in den Feldzügen persönlich ausgezeichnet. Unter Allen mit Christi Gnade der Erste geworden, erwarb er sich durch seine trefflichen Eigenschaften das Vertrauen des Königs in solchem Maße, daß sechs könig-

[1]) Hujus itaque laudabilia facta, quae gessit, nonnulla ego a familiaribus illius narrantibus, pleraque per memetipsum, quae scribenda sunt, cognovi. Vita S. Arnulfi episcopi Mettensis, auctore monacho anonymo coaevo. Mabillon, Acta SS. B. II. p. 150. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. S. 288 bedauert, daß sich der Verfasser fast nur auf Wundergeschichten einläßt und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Aufl., S. 92, sagt: „dies Leben sei von so einseitig beschränktem Standpunkt der mönchischen Frömmigkeit, daß der Geschichte nur wenig Gewinn daraus erwachse." Für die persönlichen Verhältnisse des heiligen Arnulf ist dasselbe jedoch nicht ohne Bedeutung und theilt so den Gehalt gar vieler Heiligenleben, die freilich für die Reichsgeschichte von sehr verschiedenem Werthe sind.

[2]) s. hierüber besonders die Untersuchungen Bonnell's a. a. O. S. 26 ff.

[3]) s. Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 393 ff. exercitandus in bonis artibus heißt es in der Vita; Mabillon l. c. p. 150.

liche Fisci [1]), die sonst unter der Verwaltung von eben so vielen Domestici standen, ihm allein zur Verwaltung übertragen worden [2]). Dabei war er eifrig im Beten und Fasten, barmherzig gegen die Armen und gab Gott, was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist [3]). Die Uebung dieser christlichen Tugenden dürfte für jene Zeit besonders hervorgehoben werden. Sofort verehlichte er sich nicht gerade auf das Drängen von Freunden und Verwandten mit einer Jungfrau aus einer angesehenen Familie [4]), und aus dieser Ehe erblühten ihm zwei Söhne, Chlodulf, auf dessen Wunsch der uns sonst unbekannte Mönch das Leben des heiligen Arnulf geschrieben hat [5]), und Ansegisel, der als Stammvater an dem Ruhme eines großen Geschlechtes theilnimmt.

Unterdessen aber wurde Arnulf im Palaste von einer Stufe der Ehre zur andern erhoben, lenkte aber seine Gedanken auf das klösterliche Leben und wollte mit seinem Freunde, dem heil. Romarich, der gleichfalls im Dienste des Königs stand, eine Reise nach der durch ihr Mönchthum so berühmten Insula Lerinensis unternehmen, deren Ausführung jedoch nicht im Willen der Vorsehung gelegen war [6]). Inzwischen war der bischöfliche Stuhl von Metz in Erledi-

---

[1]) Mehrere königliche Domänen (villae regiae) waren stets zu einem Fiscus vereinigt und einem solchen Fiscus stand ein Domesticus vor. Bonnell a. a. O. S. 94, N. 10.

[2]) Vita Arnulfi; Mabillon II. p. 150 über die einschlägige Stelle: ita ut sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio s. Bonnell a. a. O.

[3]) Es ist ein charakteristisches Merkmal der zeitüblichen Geschichtschreibung, daß sie zwar das Leben eines Heiligen als Quelle anerkennt und benützt, aber die hier verherrlichten Tugenden der Heiligen entweder mit Stillschweigen übergeht, oder aber dieselben anzweifelt, oder zu verringern oder wegzustreiten strebt.

[4]) Nach der Vita S. Chlodulfi, die von einem unbekannten Verfasser aus dem 9. Jahrhundert stammt, wäre ihr Name Doda gewesen. Mabillon l. c. II. p. 1044. c. 2.

[5]) Chlodulfe Pontifex, habeto conscriptam, quam poposcisti, vitam et genitoris tui gesta. Mabillon l. c. p. 157. 31. Chlodulf ward Bischof von Metz. Daß Arnulfs Biographie auf Chlodulfs Befehl geschrieben worden, stellt Bonnell a. a. O. S. 47 und S. 138 in Abrede.

[6]) Mabillon l. c. p. 151. Ueber das Verhältniß des so mildthätigen Vaters zu seinen Söhnen theilt uns der Geschichtschreiber der Bischöfe von Metz

gung gekommen, und die einmüthige Stimme des Volkes verlangte, daß Arnulf auf denselben gesetzt werde, weil er beim Könige beliebt und durch frommen Wandel ausgezeichnet war. Da er hierin den Willen Gottes erkannte, nahm Arnulf, wenn auch unter Thränen, die Regierung der Stadt an. Dieß Ereigniß fällt auf Weihnachten 611 oder Ostern 612 und es mußte Arnulf wohl schon längere Zeit ein hohes Amt an Theodeberts II. Hofe geführt haben; denn der König gab seine Einwilligung zu seiner Erwählung nur unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß er selbst gegen seinen Willen das Amt eines Domesticus und Hausmeiers beibehalte [1]). Es hat somit Arnulf seinen politischen Einfluß auch auf dem bischöflichen Stuhle bewahrt und diesen sicherlich zu dem verwendet, was er für das Beste seines Vaterlandes hielt, wenn uns auch hierüber nähere und bestimmte Angaben fehlen; denn nur so erklärt es sich, daß er nach dem Tode Theodeberts II. wieder an der Spitze der Großen stand, welche Chlotar II. in das Land riefen. Auch in Betreff der Verwaltung seines Bisthums mangeln nähere Aufschlüsse; nur das wird nicht verschwiegen, daß seine Mildthätigkeit gegen die Armen noch wuchs, so daß selbst aus den entlegensten Gegenden, wohin der Ruf derselben drang, die Armen zu ihm strömten und er ihr Los erleichterte. Mönche und Pilger fanden bei ihm jeder Zeit gastliche Aufnahme und er nährte und kleidete sie un' wusch ihnen die Füße, während er sich selbst dem

---

folgenden rührenden Zug mit: Arnulf bat seine beiden Söhne um ihre Zustimmung, all' sein Vermögen für die Bedürfnisse der Armen auszutheilen. Der ältere, Chlodulf, verweigerte in Betreff seines Vermögensantheils seine Einwilligung, der jüngere, Ansegisel, aber gab die seinige freudig in dem Vertrauen, von der Gnade Christi noch mehr zu erhalten, und empfing dafür den väterlichen Segen für sich und seine Nachkommenschaft und die Verheißung großer künftiger Glücksgüter. Pauli Warnefridi Gesta episcop. Mettensium. Pertz, M. G. S. II. p. 264. Von Chlodulf, sagt derselbe Autor, hat die Geschichte außer seiner Abstammung und daß er der 32. Bischof von Metz war, nichts erhalten. Dies ist jedoch unrichtig; wir haben sein Leben später bei Mabillon, Acta SS. B. II. p. 1044.

[1]) Sic deinceps episcopales gestavit infulas, ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii ac si nolens teneret. Vita S. Arnulfi; Mabillon II. p. 151. S. Arnulfs Gemahlin Doda ging, damit dieser die Weihe empfangen konnte, in Trier ins Kloster. Chronic. Sigeberti Gemblac. Bouquet III. p. 342. Pertz, M. G. S. VI. p. 324.

strengsten Fasten unterzog und seinen ohnehin von Nachtwachen und Fasten herunter gestimmten Körper noch durch ein Cilicium auf bloßem Leibe in Zucht hielt. Es darf daher nicht befremdlich fallen, daß sein Biograph die zahlreichen durch ihn gewirkten Wunder mit gläubigem Wohlgefallen erzählt [1]). Seinen Hang zum klösterlichen Leben befriedigte er insofern, als er einsame, vom Geräusche der Welt nicht berührte Orte zum Gebete aufsuchte, wozu die Nachbarschaft der Vogesen reichliche Gelegenheit darbot. Endlich aber empfand er Gewissensbisse bei dem Gedanken, daß in Folge seiner Abwesenheit die seiner Führung anvertraute Heerde nicht auf der rechten Weide sich ergehe und er drang daher inständig in seinen König, daß er ihm einen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle gebe, der das Predigtamt würdig beim Volke verwalte. König Chlotar II., der damals schon die Regierung angetreten hatte, war über dieses Ansinnen über die Maßen betrübt, indem er besorgte, jeder Hilfe entbehren zu müssen, wenn Arnulf den Palast nicht mehr besuche; deßhalb ließ er ihm auf sein schriftliches Entlassungsgesuch antworten: „So sehr wir uns über Euere von Gott stammende Frömmigkeit freuen, so haben wir nach reiflicher Erwähnung dennoch gefunden, daß wir nicht wünschen können, Euere Anwesenheit zu entbehren. Wenn Ihr daher, Herr und Vater, aus Andacht und eines guten Werkes wegen irgend wohin eine Wallfahrt antreten wollt, so bitten wir, daß Ihr das nicht thun möchtet, ohne uns Eueren Friedensgruß und die Verbindung mit Euch zu hinterlassen" [2]).

Unzweideutig geht aus diesen Worten des Königs hervor, daß Arnulf nicht bloß als Bischof einer der ersten Städte Austrasiens bei dem christlich gesinnten Chlotar II. in großer Achtung stand, sondern auch, daß sein Einfluß in religiösen und politischen Fragen sehr hoch anzuschlagen ist, und wir werden daher wohl nicht gegen die Wahrheit behaupten, daß der größte Theil dessen, was wir an Chlotars Regierungsmaßnehmen während der ersten Jahre seiner Alleinherrschaft heilsam und ersprießlich nennen dürfen, seinen Verdiensten zuzuschreiben ist. Wenn daher dieser gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die fünfte Synode von Paris berief und

[1]) Mabillon l. c. p. 152 sq.
[2]) Vita S. Arnulfi, Mabillon l. c. p. 152.

auf dieser unter dem Beirath und der Zustimmung der Bischöfe die für das Wohl und Heil der Kirche und des Staates erforderlichen Anordnungen traf und diese unter dem 18. Oktober 614 bestätigte [1]), so dürfte in all' dem die Hand und der Wille Arnulfs erkannt werden; denn der König war ihm mit der aufrichtigsten Ergebenheit und Liebe zugethan [2]). Wir sehen ferner daraus, Arnulf war die Seele der Regierung Chlotars II. und es dürften daher ohne sein Vorwissen und ohne seine Zustimmung wenige Regierungshandlungen geschehen, wenige Entschließungen Chlotars II. gefaßt worden sein, und je wichtiger und von so entfernterer Tragweite diese etwa waren, desto sicherer ist anzunehmen, daß die Anregung zu denselben von Arnulfs überlegenem Geiste ausgegangen ist, dem ja der König von ganzer Seele zugethan war und vertraute und dem er vom Anfange seines aufgehenden Gestirnes so Vieles und Großes zu danken hatte. Waren ja ferner er und Pipin ohne alle Frage die Ersten unter den Großen und die Interessen des weitschichtigen Reiches von so mannichfaltiger Natur, daß selbst der einsichtsvollste Fürst des Beirathes der Vertreter der bedeutendsten Volksstämme nicht entbehren konnte.

Wir können indeß in der Geschichte jener Jahre nur mit großen Zügen lesen und eine Masse von Einzelnheiten, die den Grund zu folgewichtigen Begebenheiten in sich geschlossen haben müssen, sind unseren geistigen Augen verborgen. So lassen uns die sonst zuverläßlichsten Quellen ohne alle und jede Antwort auf die Frage, was Chlotar II. veranlaßt habe, die kaum so blutig und mühsam erworbene Alleinherrschaft wieder in Stücke zu zerschlagen und zwar zu Gunsten Austrasiens. Chlotar II. hatte sich bis jetzt nach den bestimmtesten Zeugenaussagen als ein kraftvoller Herrscher erwiesen und Alles darnieder geworfen, was seinem Willen und seinem königlichen Ansehen Trotz zu bieten gewagt hatte. Als seine Hände noch von dem Blute der Söhne Brunhildens trieften, hatte er einen gewissen Erpo zum Herzog jenseits des Jura eingesetzt, als er, um den Frieden zu wahren, viele Uebelthäter durch das Schwert hinrichten ließ [3]),

[1]) s. oben S. 51.

[2]) Nam praefatus rex Chlotarius tanta cum fide et amore dilexit etc. Vita S. Arnulfi, 16. Mabillon l. c. p. 154.

[3]) Fredegar c. 43. Bouquet II. p. 430.

und seinem gerechten Zorne verfiel auch das Haupt des Verläumders Aletheus [1]) und mit den Longobarden stellte er auf's Neue die Friedensverhältnisse fest [2]); in Burgund wurden die Verhältnisse gleichfalls auf der Synode von Bonogelum geordnet [3]) und ohnehin waltete hier der Major-Domus Warnachar mit Kraft und erhielt sein und des Königs Ansehen aufrecht, und mit allen Nachbarvölkern lebte der König im Frieden [4]). Was für ein triftiger Grund kann ihn daher veranlaßt haben, die so mühsam zu Stande gebrachte Reichseinheit wieder aufzugeben? Welches waren die höheren Interessen, die er bei diesem so wichtigen Schritte im Auge hatte? War es die stolze Liebe des Vaters zu seinem Sohne Dagobert oder das hastige Treiben der Austrasier, die des Druckes seiner Herrschaft überdrüßig, mit offenem Abfall drohten und als ein Herrenvolk ihre Geschicke selber leiten wollten! Wir erhalten auf alle diese Fragen oder über ihre Berechtigung keine Antwort. Und doch fehlt es nach unserer Auffassung nicht an einer wichtigen Andeutung zur Lösung dieses Räthsels. Der Biograph Arnulfs versichert uns nämlich: Der genannte König Chlotar war dem Bischof Arnulf mit solch' aufrichtiger Liebe zugethan, daß er, als er seinen Sohn Dagobert an die Spitze der Herrschaft stellte, ihm das Reich zur Regierung und seinen Sohn zur Erziehung in die Hände gab [5]). Wenn nun die austrasischen Großen wieder für ihr Land einen eigenen König verlangten, so wird Arnulf der Mann gewesen sein, der die Erfüllung ihres Wunsches herbeigeführt hat und dem daher die Regierung dieses Reiches anvertraut ward. Und sein Einfluß auf Geist und Gemüth des jungen Königs muß ein segensvoller gewesen sein; denn Arnulf leitete ihn zu so hoher Staatsweisheit an, daß

[1]) Daselbst c. 44.
[2]) Daselbst c. 45.
[3]) Daselbst c. 44.
[4]) Daselbst c. 42.
[5]) Nam praefatus rex Chlotarius tanta cum (Arnulfum) fide et amore dilexit, ut eum prolem suam Dagobertum in principatus culmine sublimasset, eidem regnum ad gubernandum et filium ad erudiendum in manu tradidisset. Vita S. Arnulfi 16. Mabillon l. c. p. 154.

die Austrasier vorher nie einen König seines gleichen gehabt zu haben glaubten [1]).

Dürfte man freilich dem Verfasser der Thaten Dagoberts vollen Glauben schenken, so wäre Dagobert schon in den Kinderschuhen dem Bischof von Metz zur Erziehung übergeben worden [2]); allein es wird jetzt anerkannt, daß der Verfasser jener Thaten in allen den Fällen, wo seine Quellen [3]) uns nicht selbst vorliegen, nur einen sehr geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit habe [4]) und so bestätigt eine andere Nachricht die Angabe des Biographen Arnulfs und Andere geben dem Bischof von Metz in dieser Eigenschaft nur Pipin als Hausmeier zur Seite [5]). Dagobert wird übrigens auch sonst als ein aufgeweckter, fleißiger und in Allem geschickter und gewandter Knabe geschildert [6]).

Ohne Zweifel geschah die im Jahre 622 erfolgte Theilung des Reiches in dem Sinne, daß sich Chlotar II. die Oberherrschaft vorbehielt und Dagobert nur eigentlich Mitregent wurde [7]). Im Jahre 625 kam Dagobert auf Befehl seines Vaters nach Chlippiacum (Clichy bei Paris) und vermählte sich mit Gomatrude. Hiebei kam es zu einem erheblichen Streit zwischen Vater und Sohn. Chlotar II. hatte nämlich bei jener Theilung von Auster den Theil für sich behalten, welchen die Ardennen und Vogesen nach Neustrien und Burgund zu ausscheiden [8]), Dagobert aber verlangte jetzt Alles, was zu Auster gehörte, unter seine Herrschaft zu bekommen. Es wurde endlich zur Schlichtung des Handels ein aus zwölf Franken be-

---

[1]) Quem ille acceptum ita altissima et profunda erudivit prudentia ut in Sicombrorum natione rex nullus illi similis fuisse narraretur. Ibid.

[2]) Gesta Dagoberti c. 2. Bouquet II. p. 580.

[3]) Nämlich Fredegar und die Gesta Francorum.

[4]) Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 444.

[5]) Vita S. Sigeberti, auctore Sigeberto monacho Gemblacensi, Bouquet II. p. 597. Fredegar c. 47. erwähnt selbst Arnulf nicht; dasselbe gilt auch von den Gesta regum Francorum, c. 41, welche nur Pipin erwähnen. Bouquet II. p. 567.

[6]) Gesta regum Francorum c. 41. Bouquet II. p. 567.

[7]) Dagobertum filium suum consortem regni facit. Fredegar c. 47; conf. c. 52 u. c. 53, wo der Sohn immer noch in Abhängigkeit von seinem Vater erscheint, wenn er auch diesem nicht in Allem gehorchte.

[8]) Fredegar c 47.

stehendes Schiedsgericht niedergesetzt. Darunter war auch Arnulf mit andern Bischöfen und redete, wie er denn frommen und versöhnlichen Sinnes war, dem Frieden und der Eintracht zwischen Vater und Sohn das Wort [1]). Endlich ward von den Bischöfen und den Weisesten unter den Großen Frieden zwischen beiden vermittelt. Chlotar II. trat seinem Sohne alles Gebiet ab, was zu Auster gehörte und behielt nur dasjenige Gebiet, welches dießseits des Liger (Loire) und in der Provinz lag, unter seiner Herrschaft. So der Chronist [2]). Ohne uns auf das Nähere des geographischen Umfangs dieser Theilung einzulassen, sei nur bemerkt, daß Arnulf hiebei die Interessen des Friedens zwischen Vater und Sohn wie die der Herrschaft seines Königs gleich fest im Auge behalten zu haben scheint. Das Wenige ist aber zugleich auch Alles, was wir über Arnulfs Regierungsthätigkeit erfahren; nur die Metzer Annalen sprechen noch davon, daß er von Gott und den Menschen als der hauptsächlichste Beschützer aller Franken galt, reich an Tugenden war und auf die Erziehung seines Enkels Pipin den wohlthätigsten Einfluß ausübte, indem er ihn sehr häufig mit göttlichen und menschlichen Gründen aufmunterte, nach Höherem zu streben [3]).

Allmählig nahm jedoch bei Arnulf seine frühere Neigung zu einem abgeschiedenen Leben so sehr überhand, daß auch der König von ihr Kenntniß erhielt. Allein der Gedanke der Trennung von dem hochverehrten und unentbehrlichen Manne fiel ihm so schwer, daß er ihn durch Drohungen von seinem Vorhaben abschrecken zu sollen glaubte. Er werde, sagte er daher, seinem geliebtesten Sohne das Haupt abschlagen lassen, wenn er nicht bleibe. Gelassen antwortete der Bischof: Das Leben meines Sohnes ist in Gottes Hand, du aber wirst das deinige nicht behalten, wenn du Unschuldigen das Leben nimmst. Darüber gerieth der König in den heftigsten Zorn, so daß er das Schwert zog und ihn tödten wollte. Der Bischof jedoch

---

[1]) Arnulfus, qui benignissime ut sua erat sanctitas inter patrem et filium pro pacis loquebatur concordia. Fredegar c. 53.

[2]) Fredegar c. 53.

[3]) Annales Mettenses ad ann. 687. Bouquet II. p. 677. Pertz, M. G. S. I. p. 316. Setzt man mit Bonnell a. a. O. S. 182 die Ehe Ansegisels in das Jahr 680, so wäre Arnulfs Enkel bei dem Tode seines Großvaters nicht über zehn Jahre alt gewesen.

erwiederte: Ich sterbe gerne für den, der mir das Leben gegeben hat und für mich gestorben ist [1]). Als der Zorn des Königs sich etwas gelegt hatte, stürzten die Königin und die Höflinge dem Bischofe zu Füßen, baten ihn um Verzeihung wegen des Vorgefallenen und stellten es ihm frei, eine beliebige Einsiedelei zu wählen. Jetzt aber verließ Arnulf den Palast. Freudig erregt über diese Nachricht, eilte ihm der heilige Romarich aus den Wildnissen des Masgaus entgegen und geleitete ihn in die Einsamkeit der Vogesen, wo er ihm eine für seine neue Lebensweise eines Einsiedlers passende Stelle auswählen half [2]).

Jedes für die Auffassungsweise des christlichen Lebens im Mittelalter empfängliche Gemüth muß sich von solchen außergewöhnlichen Erscheinungen mächtig angezogen fühlen. Auch der heilige Romarich, aus einer angesehenen Familie stammend, hatte an dem fränkischen Hofe eine durch hohe Ehre und mächtigen Einfluß ausgezeichnete Stellung eingenommen, aber auch ihn verlangte nach einem höheren Ruhm. Schon am Hofe des Königs Theodebert II. von Austrasien ausgezeichnet und diesem unter allen Umständen die Treue mannhaft bewahrend, fand er nachmals mit den anderen Großen auch an Chlotars II. Hof ehrenvolle Aufnahme [3]). Damals kam der heil. Amatus, von vornehmer römischer Familie entsprossen, von Jugend an dem Klosterleben geweiht, aber bald dem Drange seines Herzens folgend fast dreißig Jahre Einsiedler und zuletzt Mönch in Luxeuil, eben von seinen Klosterbrüdern als Prediger in einige austrasische Städte geschickt, in das durch Gastfreundschaft berühmte Haus Romarichs [4]) und seiner Beredtsamkeit gelang es leicht, diesen zu bestimmen, sein Vermögen theilweise unter die Armen auszutheilen; dann kam er mit vollen Händen in das Kloster Luxeuil, gründete mit Amatus ein Frauenkloster, bezog eine Klause in den Vogesen und kam dann, wie bereits erwähnt wurde, zum letzten Male in den Kreis der Großen, um Grimoalds von Ehrgeiz schwellendes Gemüth

[1]) Daher wird der heil. Arnulf der Bekenner genannt. Annales Mettenses ad ann. 708. Pertz, M. G. S. I. p. 321.

[2]) Vita S. Arnulfi, 19. Mabillon l. c. p. 154.

[3]) Vita S. Romarici. Mabillon, A. S. B. II. p. 417.

[4]) Vita S. Amati. Mabillon l. c. II. p. 130—132.

in ernsten Ermahnungen zu erschüttern [1]). So traf jetzt der heilige Romarich mit seinem bewährten, geistesverwandten Freunde Arnulf zusammen, um ihn von Stufe zu Stufe höherer Vollkommenheit zu leiten. Der Mönch, dem wir Arnulfs, wenn auch dürftige Biographie verdanken, war auf der Reise selber Zeuge, wie auf Arnulfs inbrünstiges Gebet eine Stadt vom drohenden Untergang durch eine furchtbare Feuersbrunst gerettet wurde [2]). So hatte Arnulf seinem Bisthume und seiner hohen Stellung im Jahre 627 entsagt; auch sein Vermögen theilte er jetzt vollends unter die Armen und an die Kirche und lebte als ein in Gott freudiger Einsiedler unter den Thieren des Waldes in einer kleinen Hütte seinem Schöpfer in Gebet und Liebeswerken, in der Genossenschaft einiger Anachoreten und mancher Kranken, die er mit sich genommen hatte, und welche letztere er pflegte, ihnen die Schuhe auszog und reinigte, ihnen Haupt und Füße wusch und die Betten machte; auch dem Dienst der Küche unterzog er sich und speiste, selber hungernd, seine Genossen und trug statt der kostbaren und reichen Gewänder ein rauhes Cilicium. So führte er hier wieder vierzehn Jahre in strenger Abgeschiedenheit von der übrigen Welt und seiner früheren Umgebung ein engelgleiches Leben und starb unter dem geistlichen Beistande des heil. Romarich zur Freude der himmlischen Mächte, aber zum tiefen Schmerze der Armen Christi und seiner Mönche am 16. August 641 [3]). Romarich ließ ihm sofort in Habendum, dem jetzigen Saint Mont bei Remiremont [4]) eine kirchliche Leichenfeier veranstalten. Etwa acht Jahre später ließ sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Metz, Goericus, den Leichnam in feierlicher Prozession, an der sich zwei Bischöfe, die Geistlichkeit und eine unabsehbare Volksmenge betheiligten, nach Metz abholen und daselbst in der Apostelkirche feierlich beisetzen [5]). Wie auf diesem Zuge, verherrlichte der Allmächtige

---

[1]) Vita S. Romarici, 11. Mabillon l. c. II. p. 419.

[2]) Vita S. Arnulfi l. c. Mabillon II. p. 155. 20.

[3]) Bonnell a. a. O. S. 98 u. S. 190.

[4]) d. i. Romarichsberg, s. hierüber Montalembert, die Mönche des Abendlandes; deutsche Ausgabe von Brandes. Regensburg 1860. II. S. 594.

[5]) Vita S. Arnulfi. Mabillon l. c. p. 155 u. 156. 22 u. 23. Die Apostelkirche trug nachmals den Namen des heil. Arnulf. Mabillon l. c. p. 157 N. a.

seinen Diener auch am Grabe durch zahlreiche Wunder [1]). Der Biograph schließt seine Arbeit mit folgenden Worten: „Hätte ich all das Gute, das Arnulf gewirkt, aufzeichnen wollen, so wäre ein sehr umfangreiches Buch entstanden" [2]).

Nur wenige Jahre, bevor sich Arnulf in die Einsamkeit zurückzog (627), hatte er auch noch der durch den Erzbischof Sonnatius von Rheims berufenen Synode von Rheims angewohnt, ein deutlicher Beweis, wie seine staatsmännische Thätigkeit ihn der Sorge für die Kirche nicht überhob. Es waren auf derselben mehr als vierzig Bischöfe anwesend und der Geschichtschreiber der Rheimser Kirche, Flodoard aus dem 10. Jahrhundert [3]), nennt in erster Linie den heil. Arnulf von Metz, dessen Anwesenheit ihm daher offenbar von besonderer Wichtigkeit erschien [4]). Erst nach diesem nennt er den Erzbischof Theoderich von Lyon, Sindulf von Vienne, Modoald von Trier, ebenfalls im Palaste Dagoberts gerne gesehen und durch mehrfache klösterliche Stiftungen verdient [5]); von deutschen Bischöfen werden außer dem letzteren noch genannt der durch seine Stellung im Palaste Dagoberts nach Arnulfs Entfernung berühmte Bischof Kunibert von Köln und Lupoald von Mainz [6]). Diese Synode wurde demnach nicht von der Staatsgewalt, sondern blos von den kirchlichen Würdenträgern veranstaltet. Es kommen jedoch in den Canonen keine Bestimmungen vor, die nach den uns bekannten Nachrichten von den Bestrebungen Arnulfs hauptsächlich als sein Werk und Verdienst bezeichnet werden könnten [7]).

---

[1]) Ibid. p. 156, 25, 27, 28, 29.

[2]) Ibid. p. 157. 30. die in Betreff ihres Inhaltes freilich durchaus unbedeutenden Verse des Posta Saxo über Arnulf bei Pertz, M. G. S. I. p. 269.

[3]) Flodoardi Presbyteri ecclesiae Remensis Can. historiarum ejusdem ecclesiae l. IV. I. c. 5. Flodoard starb im Jahre 966.

[4]) Ubi etiam sanctus Arnulfus Mettensium praesul invenitur interfuisse. Es scheint also Flodoard noch das Protokoll der Synode vorgelegen zu sein.

[5]) Mabillon, A. S. B. III, 2. p. 611. Bouquet III. p. 516.

[6]) v. Hefele, Conciliengeschichte II. S. 69. Sirmond I. p. 479. Die Synode wird in das Jahr 624 oder 625 gesetzt, kann aber, wenn Arnulf erst 627 resignirte, auch etwas später stattgefunden haben.

[7]) Der dritte Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Metz war Arnulfs Erstgeborner Chlodulf, über dessen Leben und Wirken die Nachrichten so dürftig fließen, daß es nicht an einem kräftigen Versuche gefehlt hat, ihm mit

Kehren wir nun zu dem austrasischen Hofe unter König Dagobert zurück. Der Chronist sagt zum Jahre 628 hierüber: Von seinem Regierungsantritt bis auf diese Zeit — es kann also Arnulf nicht schon im Jahre 625 resignirt haben — waren vorzüglich Arnulf,

---

kecker Hand den Heiligenschein vom Haupte zu reißen und ihn zu einem durchaus unbedeutenden Menschen zu stempeln. (Bonnell a. a. O. Excurs I. S. 137.) So Treffliches und Dankeswerthes in neuerer und neuester Zeit in der Kritik der Quellen geleistet worden ist, so geht man doch gar zu weit, in der Seele und im Herzen der Verfasser Dinge zu lesen, die schwerlich in ihnen vorgegangen sind. So wird behauptet, Paulus Warnefridus habe gewiß gemeint, in seiner Geschichte der Bischöfe von Metz gerade über Chlodulf ausführlicher handeln zu müssen, da dieser der Sohn des heil. Arnulf war. Es hat nun gleichwohl allerdings damit seine Richtigkeit, daß Paulus von diesem nichts anderes meldet, als daß Chlodulf der Sohn Arnulfs und der Bruder Ansegisels war und daß er wegen des Ruhmes der Heiligkeit seines Vaters (ob paternae sanctitatis gloriam d. h. wohl, weil er im gleichen Rufe der Frömmigkeit wie sein Vater stand) als der 32. Bischof den bischöflichen Stuhl von Metz bestieg, und daß über ihn die Geschichte nichts erhalten habe, als daß er solchem Stamme entsprossen sei. (Chlodulfus, cujus supra (p. 264) mentionem fecimus — daß er nämlich seinem Vater seine Einwilligung zur Austheilung des ganzen Vermögens unter die Armen in Betreff seines Antheils verweigert habe — beati patris Arnulfi genitalis filius. Anchisi quoque, a quo semen propagatum est regium, germanus, ad episcopale culmen ob paternae sanctitatis gloriam tricesimus atque secundus ascendit, de quo nihil ad nos amplius, praeter quod a tali radice exortus est, fama perduxit. Pertz, M. G. S. II. p. 267.) Allein es ist hiebei noch zu bemerken, daß Paulus auch von andern Bischöfen von Metz in dieser Zeit im Ganzen sehr wenig zu berichten weiß. Allerdings war Chlodulf vierzig Jahre (656—696) Bischof — mehrere haben aber fast eben so lange und sogar noch länger dasselbe Amt verwaltet und der Verfasser weiß gleichwohl nicht mehr von ihnen — und man hätte erwarten können, daß er der Geschichte würdige Thaten hinterlassen hätte; allein auch damals zeichneten sich die Bischöfe nicht bloß durch Großthaten, sondern auch durch wahrhaft christliche Gesinnung und stilles, den Augen der großen Welt verborgenes, aber dafür im Gedächtnisse der leidenden Menschen um so länger sich erhaltenes stilles und segensvolles Walten aus. Und wenn die Kirche Chlodulf unter die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen hat, so ist der Katholik zum voraus überzeugt, daß es ihm nicht an Tugenden vor Gott gefehlt hat, und der wohlmeinende Protestant könnte dieses Verhältniß mit Achtung anerkennen. Nunmehr ist es freilich im Gegentheile Mode geworden, die Heiligen der Kirche als schlechte oder wenigstens als gewöhnliche Menschen darzustellen. So auch hier. Indeß wissen wir von Arnulf verhältnißmäßig nicht mehr, als von seinem Sohne Chlodulf. Und doch hat jener im Palast und unter den Großen

Bischof von Metz und der Hausmeier Pipin, seine Rathgeber, und so glücklich führte er in Auster die Herrschaft, daß er bei allen Völkern in großem Lobe stand. Nach dem Rücktritt des heiligen Arnulf waren der Hausmeier Pipin und Kunibert, Bischof von Köln, seine

nicht blos Austrasiens ein so gewaltiges Ansehen genossen, und dieses selbst wäre hinreichend gewesen, sein Einsiedlerleben mit dem duftendsten Kranze der anmuthigsten Sagen auszuschmücken. Es geschah nicht, weil überhaupt Legenden nicht gemacht werden. Nun wird a. a. O. von Chlodulf behauptet: „Als nun die um Chlodulfs Biographie später Bemühten sich umthaten, wo sie etwas über ihn fänden, war ihre Verlegenheit groß; denn so wenig sie fanden, war dies Wenige noch dazu nicht geeignet, ihren Mann im besten Lichte zu zeigen. Allein sie wußten sich zu helfen, und worin jeder Unbefangene nur eine natürliche Aeußerung weltlichen Sinnes erkannt haben würde, da hinein legten sie den Finger Gottes, der seinen erkornen Mann habe warnen wollen, nicht voreilig der Mittel zu späterer eigenhändiger Spende an Arme und Hilfsbedürftige, an Kirchen und Klöstern sich zu entäußern." (Quia autem Dei providentia et inevitabilis praedestinatio Chlodulfum adhuc dulcissimae juventutis flore vernontem suae sanctae Ecclesiae praeficiendum decreverat, — — res, quas possidebat et quas Deo et Christo ejus et filiis spiritualibus postea collaturus erat, ejusdem Dei et Domini nostri Jesu Christi instinctu sibi retinuit nec patri ex his quae petierat multa contulit; verum ad similes usus inposterum eroganda servavit. Mabillon l. c. II. p. 1045.) Mit strenger Logik wird also verlangt, daß Chlodulf, weil er früher seinen Vermögensantheil dem Vater zu wohlthätigen Zwecken nicht verabfolgt habe, auch später mit Härte an den zeitlichen Gütern gehangen habe. Mit ganz derselben Logik hätte man von dem heil. Augustin behaupten dürfen, daß er später ganz gewiß geheirathet habe, weil er in der Jugend Neigung zum weiblichen Geschlecht gezeigt habe. Ist es also durchaus unmöglich, daß Chlodulf sich gebessert und aus einem Kargen oder Geizigen — eine Eigenschaft, die ihm zudem nicht einmal vorgeworfen wird — ein Barmherziger geworden ist? Soll gerade bei ihm Gottes Führung nicht die Freiheit der Wahl gehabt haben? Konnte das Beispiel eines geliebten, in der damaligen Welt so viel geltenden Vaters nicht den anfänglichen Sinn des Sohnes ändern und zur Nachahmung desselben entflammen? namentlich nachdem er auf dessen bischöflichen Stuhl erhoben worden war? Sollte ihm eine Geschichte des Lebens seines noch in der ganzen Umgebung hochverehrten Vaters nicht erwünscht gewesen sein? Also aus dem Charakter Chlodulfs ist es nicht zu erweisen, daß Arnulfs Biographie nicht auf seinen Wunsch entstanden ist, wenn anders zugegeben wird, daß ihre Abfassung in diese Zeit fällt; nur die Einsicht in die ältesten Handschriften könnte indeß diese Frage endgiltig entscheiden. — Was die Arbeit über Chlodulf selbst, mag sie nun im 9. oder gar erst im 10. Jahrhundert entstanden sein, anlangt, so ist nur noch zu bemerken, daß auch wohl in späterer Zeit nichts eigentlich erdichtet, sondern blos das in der Tradition Erhaltene niederge-

Rathgeber und mit so großem Glück und Eifer für Gerechtigkeit herrschte er über die ihm unterworfenen Völker, daß er mit seinem Ruhme alle Frankenkönige vor ihm überstrahlte [1]).

Indeß fließen auch über Kunibert von Köln, obwohl ihm eine große politische und kirchliche Bedeutung nicht wird abgesprochen werden können, die Quellennachrichten überaus spärlich „Mit Bischof Kunibert," sagt Rettberg [2]) „gelangte eine bedeutende Per-

schrieben wurde; das Sichumthun, das Machen ist schwerlich bei den Legendenschreibern zu suchen. Eine Tradition über Chlodulf aber konnte und mußte sich um so leichter erhalten, als sie sich ja an den in jener Zeit anerkannten Ahnherrn Karls d. Gr. anschloß und so wird auch der Ort ihrer schriftlichen Niederlegung nicht allzu ferne von der Stätte des Wirkens Arnulfs und seines Sohnes auf dem bischöflichen Stuhle zu suchen sein. Daß aber Chlodulf in der öffentlichen Meinung der Zeit als Heiliger galt, geht aus der Chronik Sigberts von Gembloux hervor, wo es geradezu heißt; er hat seinem Vater in der Heiligkeit nachgeeifert (Chlodulfus sanctitatem patris imitatur. Bouquet III. p. 342. Pertz, G. M. S. VI p. 324 ad ann. 640), wiewohl auch an dem Ansehen dieser Quellenschrift gerüttelt wird. Vergleicht man aber diese letzteren Worte mit denen des Paulus Warnefridus in den Gesta episcoporum Mettensium: ad episcopale culmen ob paternae sanctitatis gloriam ascendit, so können diese wohl kaum anders erklärt werden, als er sei deßhalb Bischof geworden, weil er im gleichen Rufe der Heiligkeit stand wie sein Vater. So viel auch damals auf den Ruf der Frömmigkeit einer Familie gehalten werden mochte, so wird doch kein Unbefangener glauben, daß man einen anerkannten und allbekannten Weltmann blos deßwegen zum Bischof machte, weil sein Vater ein wahrhaft frommer Mann war. Und so war denn die Legende nicht sehr in Verlegenheit, aus der Tradition der Zeit ein Lebensbild des heil. Chlodulf zu gestalten. Ein Brief des Bischofs Desiderius von Cahors, der von Brequigny, Tables chronologiques des diplomes etc. Paris 1769 p. 53 in das Jahr 638 gesetzt wird, scheint ebenfalls die Freude über die Bekehrung Chlodulfs auszudrücken. (Unde gratatulatoine maxima praesentem paginam ad Dominationem vestram — nämlich an Chlodulf — destinavi, per quam salute uberi fusa precor Dominum, ut magis magisque suam in vobis tribuat largitatem pietatis, ac bonis faciet successibus abundare.) Bouquet IV. p. 39. Nach diesen Erörterungen können wir aber gleichwohl die Biographie Chlodulfs wie der jüngern Arnulfs durch Ummo (s. Excurs III. bei Bonnell S. 148) einen quellenhaften Werth für Geschichte natürlich nicht zuerkennen.

[1]) Fredegar c. 58. Bouquet II. p. 437. Post discessum beati Arnulfi adhuc consilio Pipini majoris-domus et Chuniberti, pontificis urbis Coloniae utens etc. Abel a. a. O. S. 39 übersetzt das post discessum Arnulfi irrthümlich „nach dem Tode Arnulfs."

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands I. S. 585.

sönlichkeit auf den kölnischen Stuhl, ein Repräsentant des fränkischen Adels, der sich jetzt nach Ablauf römischer Bildung in den Dienst der Kirche drängt, dabei aber anfänglich durchaus ernsten und ehrenhaften Sinn bewahrt." Zwar besitzen wir über Kunibert eine eigene Biographie von einem unbekannten Verfasser [1]; allein dieselbe stammt erst aus dem 10. oder gar 11. Jahrhundert und hätte daher nur geringen historischen Werth, wenn sie sich auch nicht blos hauptsächlich mit den durch diesen Heiligen gewirkten Wundern befassen würde. Sein Vater Krallo, ein vornehmer, begüterter Franke aus der Moselgegend, gab altem Herkommen gemäß seinen talentvollen Knaben an den Hof des austrasischen Königs [2], wo er die ihm noch von seiner Mutter Regina wie mit der Muttermilch beigebrachte Frömmigkeit bewahrte und in allen damals üblichen Lehrgegenständen die ergiebigsten Fortschritte machte, aber auch stets eine bewunderungswürdige Frömmigkeit an den Tag legte. Nachdem er noch seine theologische Bildung, wie es scheint in Trier, vollendet hatte, empfing er, obwohl seine Demuth sich dagegen sträubte, der Reihe nach alle kirchlichen Weihen, wurde vom Erzbischof von Trier zu seinem Archidiacon erhoben [3] und nach einigen Jahren vom Klerus und Volk auf den verwaisten bischöflichen Stuhl von Köln erwählt. So wurde er der Nachfolger des Bischofs Remedius und wurde am 25. Sept. 623 zum Bischof geweiht [4]. Man würde mit Recht erwarten, daß uns der Biograph seinen Mann in seiner ohne Zweifel ausgezeichneten Wirksamkeit als Bischof schildern würde; allein er erzählt uns

[1] Surius, de probatis Sanctorum historiis VI. p. 301—305 (12. Nov.)

[2] Dieser heißt in der Vita zwar Dagobert; allein dies kann nicht der Fall gewesen sein, da Dagobert erst 622 König wurde, und Kunibert bereits 627 oder 628 nach dem Rücktritt Arnulfs als Bischof von Köln und bewährter Staatsmann erwähnt wird, ja vielleicht gar schon 613 Bischof geworden war. s. Aschbach, der heil. Cunibert von Köln, im Niederrheinischen Jahrbuch für Geschichte und Kunst, von Lersch. II. Jahrgang 1844 S. 176 u. 187. 2.

[3] Vita S. Cuniberti bei Surius l. c. p. 303, conf. Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins Nr. 67 S. 33.

[4] Das Jahr 623 als seiner Wahl ergibt sich aus der Berechnung, weil der 25. September ein Sonntag war, an welchem damals die Consecration gewöhnlich vorgenommen wurde. Pagi ad ann. 623 n. 6. Rettberg S. 536, dagegen Aschbach a. a. O.

nur noch ein Wunder, das sich an dem heil. Bischof in der St. Ursulakirche zutrug, wo sich eine glänzende Taube auf seinem Haupte niederließ [1]), worin die sichtbarliche Herabkunft des heil. Geistes erkannt wurde [2]). So wenig hatte sich also noch in der Tradition über den Mann erhalten, dessen Name seiner Zeit in der Kirche und im Staat von so gutem Klange gewesen war. Es ist ein recht deutlicher Beweis, wie wenig die Legendenschreiber um Erdichtungen sich umthun mußten, und wie sie den zu ihren Zeiten bereits fertigen Stoff blos verwertheten, und man wird daher im Allgemeinen den Grundsatz aufstellen dürfen, je dürftiger die Biographien der Heiligen sind, desto jünger sind sie der Zeit ihrer Abfassung nach und je reichhaltiger ihre Angaben fließen, desto näher stehen sie der Zeit der handelnden Personen selbst.

Da die mittelalterliche Staatsgesellschaft sich in die großen moralischen Körperschaften der Geistlichkeit und des Adels gliederte, so erscheint es der Natur der Sache ganz entsprechend, wenn im Angelpunkte dieser Gesellschaft, im Schoße der Regierung auch diese beiden Stände hauptsächlich vertreten waren, und daß somit neben dem Hausmeier auch ein Bischof im nächsten und entscheidenden Rathe des Königs Sitz und Stimme hatte. So scheint es schon längere Zeit am merovingischen Hofe gehalten worden zu sein und an diese ältere Gewohnheit scheint auch Pipin sich angeschlossen zu haben, als er nach Arnulfs Rücktritt den Kölner Bischof Kunibert sich an die Seite stellte. Es war dieß ein in dem Herkommen begründetes und somit ein staatskluges und gerechtes Zugeständniß an den so mächtig aufstrebenden und einflußreichen Stand der Geistlichkeit. Daß Kuniberts Vater Krallo mit der Pipinischen Familie verwandt war, hat man als höchst wahrscheinlich behauptet [3]), ohne daß es jedoch möglich wäre, hiefür irgend ein Zeugniß anzuführen.

Dieser Kölner Bischof also erhielt Arnulfs Stelle im Palast und seinem Einflusse schreibt es der Chronist hauptsächlich zu, daß

---

[1]) Nach dieser Erwähnung der Kirche der heiligen Jungfrauen in Köln ist auf die Abfassung der Biographie höchstens im 10. Jahrhundert zu schließen. Rettberg I. S. 536 u. 543.

[2]) Vita S. Cuniberti, bei Surius l. c. p. 308.

[3]) Aschbach a. a. O. S. 177.

Dagoberts Regierung eine so glückliche gewesen [1]); daß aber diese wirklich nicht ihm, sondern dem energischen Einflusse der genannten Männer zum Verdienste anzurechnen sei, darüber sollte schon die nächste Folgezeit unzweideutig entscheiden. So lange Chlotar II. noch lebte und Dagobert in Austrasien nicht den Muth hatte, gegen die strenge Vorschrift seiner Umgebung zu handeln, ging noch Alles gut; als aber jener 628 starb, Dagobert dadurch Alleinherrscher wurde, seine Residenz nach Paris in Neustrien verlegte, schnell ausartete, sich der Wohllust und den Weibern hingab, und, um die Kosten der Ausschweifungen und der damit im Zusammenhang stehenden verschwenderischen Hofhaltung bestreiten zu können, seine Leute und die Kirchen beraubte, hatten nur zu schnell die glücklichen Zeiten geendigt [2]); denn es seufzten seine Leute über seine Schlechtigkeit [3]). Pipin wagte es, sich selbst an den Hof zu verfügen, entging glücklich den Anschlägen auf sein Leben, erhielt die Aufsicht über die Pflege des dem Könige gebornen Knaben Sigbert, der endlich 632 mit drei Jahren den Austrasiern zum besonderen Könige gegeben wurde. Unterdessen aber mußten die Wirren in Austrasien den höchsten Grad erreicht haben, und während Pipins Abwesenheit war Kunibert der eigentliche Regent gewesen. Alles verwünschte die Bedrückung und Aussaugung durch Dagoberts Söldlinge und gewiß that Kunibert das Mögliche, um diese abzuwehren. Endlich wurden die Verhältnisse auf dem Tage von Metz wieder geordnet. Wie schon früher Pipin (622) von Chlotar II. mit Dagobert nach Austrasien geschickt worden war [4]), so wurde ihm jetzt dieselbe Aufgabe an der Seite Sigberts [5]); seine Person mußte somit den Austrasiern als ein vollgiltiges Pfand erscheinen, daß ihnen ihre

[1]) Adhuc consilio Pipini majoris-domus et Cuniberti pontificis urbis Colon. utens, et ab ipso fortiter admonitus, etc. Fredegar c. 58. Bouquet II. p. 437.

[2]) s. oben S. 58—61, 87 u. 129.

[3]) Fredegar c. 61. cum leudes sui ejus nequitiam gemerent. Bouquet II. p. 437.

[4]) Quem (Dagobertum) adultum una cum Pipino duce in Auster regnatarum direxit. Gesta regum Franc. c. 41. Bouquet II. p. 567.

[5]) Ibid. c. 42. Sigibertum vero in Auster una cum Pipino duce direxit in regno statutum.

Wünsche und Rechte gewährt würden. Uebrigens war Dagoberts Entschluß, den Austrasiern wieder einen eigenen König und damit die politische Selbstständigkeit zu geben, gewiß kein ganz freiwilliger gewesen, sondern ihm durch das unruhige Drängen der austrasischen Großen abgetrotzt worden; standen ja von den Slaven bei der absichtlichen Unthätigkeit der Austrasier für das Reich die herbsten Verluste in sicherer Aussicht. Kurz, der Chronist führt uns mitten in die Entwicklung der Dinge hinein; es handelte sich um die Lösung einer die Interessen des Gesammtreichs berührenden Frage und so kam Dagobert nach Metz und gab auf den Rath der Bischöfe und Großen und unter der Zustimmung sämmtlicher Großen seines Reiches seinen Sohn Sigbert III. (633—656) zum Könige von Auster und wies ihm Metz als seinen Sitz an; Kunibert, dem Bischof von Köln, und dem Herzog Adalgisel [1]) übertrug er die Führung der Angelegenheiten im Palast und Reich [2]). Die großen politischen Folgen dieser That gibt uns der Chronist in den bedeutsamen Worten an: „Seitdem war das Frankenreich durch den Eifer der Austrasier hinreichend gegen die Wenden geschützt [3]), oder mit andern Worten, seitdem die Austrasier eine hinlängliche Bürgschaft dafür hatten, daß sie nicht mehr von ihrem sie hassenden Könige selbst ausgeraubt würden [4]), fanden sie sich in ihrem Eigenthume gesichert und wiesen die Räubereien der slavischen Nachbarn mit gewohnter Tapferkeit wieder ab.

So war aber Austrasien selbst zunächst der Wirksamkeit Pipins entzogen. Daß die Verhältnisse mit seiner Zustimmung und auf sein Verwenden in der angegebenen Weise wieder geordnet wurden, darüber kann wohl kein vernünftiger Zweifel erhoben werden; eine andere Frage aber ist die, was jetzt aus Pipin geworden? Die Chronisten geben uns hierüber keinen genügenden Aufschluß. Daß

[1]) Herzog Adalgisel ist kein anderer als Arnulfs Sohn, für den sonst häufiger die Namen Ansegisel, Anchisus und Anchis gebraucht werden. S. die Gründe der Identität der Personen bei Bonnell a. a. O. S. 102 N. 2.

[2]) Fredegar c. 75. Bouquet II. p. 442.

[3]) Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Winidos utiliter defensasse noscuntur. Ibid.

[4]) Dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse et assidue exspoliarentur. Fredegar c. 68.

er Hausmeier in Neustrien geworden sei [1]) ist eine grundlose und daher leicht zu widerlegende Vermuthung; denn seit dem Jahre 629 oder 630 war Aega vor andern Neustriern beständig im Rathe Dagoberts [2]) und auf dem Todbette noch besprach sich dieser mit Aega, durch dessen kraftvollen Eifer ihm die Regierung am besten geführt werden zu können schien und empfahl ihm die Königin Nantild und seinen Sohn Chlodwig [3]). Und doch muß Pipin im neustrischen Palast geblieben sein und in Rücksicht seiner politischen Stellung selbst die Gefahren für sein Leben gering angeschlagen haben; möglicher Weise hielt Dagobert seine Anwesenheit in Austrasien, zumal in Verbindung mit seinem Schwiegersohn Ansegisel, für bedenklich und hielt ihn absichtlich aus politischen Gründen in seiner Umgebung und Aufsicht zurück [4]). Später benützte Pipin die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zur Rückkehr in sein Vaterland, wo er ja ohnehin reich begütert war.

So lagen denn die doppelten Sorgen der Regierung des Reichs und der Verwaltung seiner Diöcese auf den Schultern Kuniberts; denn Ansegisel scheint vornehmlich die Anführung des Heeres auf sich genommen zu haben [5]). Sofern die Verbesserung der salischen und ripuarischen Gesetze und die Aufzeichnung der alemannischen und bayerischen in diese Zeit fallen, hat gewiß auch Kunibert neben Arnulf und Pipin sein Verdienst an all' dem was als ein Fortschritt in denselben bezeichnet werden kann.

Indeß sollte ein wichtiges Ereigniß Kunibert wieder mit seinem Freunde Pipin zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigen. Am 16. Januar 638 starb nämlich König Dagobert, und wurde in der Kirche des heil. Dionysius zu Paris begraben, die er selbst mit Gold und Edelsteinen und andern kostbaren Stoffen geschmückt und auch von außen auf eine würdige Weise hatte herstellen lassen, um dadurch den Schutz des Heiligen zu gewinnen. Nach seinem Tode

[1]) Aschbach a. a. O. S. 182.

[2]) Aega vero a ceteris Neutrasiis consilio Dagoberti erat assiduus. Fredegar c. 62.

[3]) Fredegar c. 79.

[4]) Ibid. c. 85.

[5]) Ibid. c. 87.

übernahm sein noch im zarten Alter stehender Sohn Chlodwig (638—656) die Herrschaft; Aega aber herrschte mit der Königin Nantild, Dagoberts Witwe, im Palast [1]). Aega starb im Jahre 640 und hatte Erchinoald, der ein Verwandter von Dagoberts Mutter war und als ein trefflicher Mann geschildert wird [2]), zum Nachfolger als Hausmeier in Chlodwigs Palast. So hatten also zunächst beide Reichstheile das Glück, wenigstens treffliche Räthe ihrer Könige zu besitzen und dieser Umstand hatte alsbald seine großartigen Folgen. In Austrasien namentlich standen alle Männer von Einfluß und Bedeutung muthig zusammen, voran Pipin und Kunibert, wie uns der Chronist ausdrücklich in den Worten berichtet: „Nachdem der Hausmeier Pipin und die übrigen austrasischen Herzöge nach dem Tode des Königs Dagobert, bei dem sie bis dahin zurückgehalten worden waren, einmüthig den Sigbert zu ihrem Könige verlangt hatten, schloß Pipin mit Kunibert, zu dem er schon vorher in dem freundschaftlichsten Verhältnisse gestanden hatte, auf's Neue einen Bund fester und innigster Freundschaft für ewig ab. Zugleich zogen sie alle austrasischen Männer durch ihr kluges und freundliches Benehmen an sich, regierten sie milde und erwarben sich so ihre Freundschaft für immer" [3]). So hervorragend indeß auch die Stellung dieser beiden Männer uns vorkommt, so erscheinen sie doch zugleich an der Spitze anderer austrasischer Herzöge und wie Pipin in Begleitung solcher aus Neustrien zurückkehrt, so gehen auch beide „von etlichen austrasischen Großen begleitet" nach Compiegne zur Vertheilung der Hinterlassenschaft Dagoberts; Kunibert und Pipin ließen sodann Sigberts Antheil nach Metz bringen, wo er dem Könige vorgewiesen und verzeichnet wurde [4]). Ansegisel scheint bei der Rückkehr seines Vaters diesem seine Stelle im Palaste abgetreten zu haben und Pipin muß, wie aus obiger Schilderung hervorgeht, schnell das alte Vertrauen wieder gewonnen haben; und als er schon nach Jahresfrist starb (639), verursachte daher sein Hinscheiden Allen

[1]) Fredegar c. 79.
[2]) Ibid. c. 84.
[3]) Fredegar c. 85. Bouquet II. p. 445.
[4]) Ibid. c. 85.

in Austrasien nicht geringen Schmerz; denn er war um seiner Gerechtigkeit und Güte willen beliebt [1]).

Damit bedrohten neue Gefahren das Reich. Die Wiederbesetzung der Stelle eines Hausmeiers war eine Lebensfrage für die seither herrschende Partei Pipins. Hatte dieser ohne Zweifel schon durch seine Familienverbindung mit Arnulf höhere politische Ziele verfolgt, so hatte auch seine Freundschaft zu Kunibert wohl denselben Zweck: die Consolidirung der Interessen der geistlichen und weltlichen Großen und ihre Verbindung mit dem Pipin'schen Hause. Vorsicht war in der That am Platze; um die durch Pipins Tode erledigte Stelle bewarben sich zwei Männer: sein Sohn Grimoald, der, weil er nach seines Vaters Vorbild ein tüchtiger Mann war, von den Meisten geliebt wurde [2]) und ein gewisser Otto, der Sohn des Haus-Hofmeisters [3]) Uro, der Sigberts Erzieher [4]) von dessen Jugend auf gewesen war und sich aus Stolz und Eifersucht über Grimoald hinwegzusetzen suchte. Unter diesen Umständen war leicht ein Ausweg zu finden; Grimoald verband sich mit Bischof Kunibert zu fester Freundschaft und dachte jetzt, durch diese Verbindung sich erstarkt und geschützt fühlend, darauf, wie er Otto aus dem Palaste entfernen und seines Vaters Würde erlangen könnte [5]). Ansegisel muß sich ganz des politischen Einflusses begeben haben, obwohl er dem König Sigbert die Treue bewahrte und ihm im Felde die wichtigsten Dienste leistete [6]), namentlich in dem unglücklichen Krieg gegen den Herzog Radulf von Thüringen und dessen Verbündeten im Jahre 640 [7]); im Jahre 642 wurde sofort Otto auf Grimoalds Betrieb von dem Alemannen-Herzog Leuthar getödtet [8]) und so Grimoald in seiner Stellung als Haus-

[1]) Ibid. c. 85.
[2]) Ibid. c. 85.
[3]) Domesticus.
[4]) Bajulus.
[5]) Fredegar c. 86.
[6]) Ibid. c. 87.
[7]) Ibid. c. 87.
[8]) Ibid. c. 88. factione Grimoaldi interficitur. Vita S. Sigeberti c. 4. factione Grimoaldi a Leuthario Alemannorum duce in gratiam ipsius trucidatur. Bouquet II. p. 601.

meier im Palaste und im ganzen austrasischen Reiche ungemein befestigt [1]).

Wie aber Grimoald durch ein Verbrechen zuerst seine Macht und Stellung befestigt hatte, so scheute er auch schließlich dies Mittel nicht zur Erzielung seiner und seiner Familie Vortheile. Kunibert mag sich von nun an in dieser Umgebung nicht mehr behaglich gefühlt haben; doch war ein Zusammenwirken noch nöthig; denn Burgund hatte nach Jahren wieder einen eigenen Hausmeier, Flaochat erhalten und dieser machte sogleich gemeinschaftliche Sache mit dem Nachfolger Aega's, dem neustrischen Hausmeier Erchinoald [2]); auch die erste That dieses Bündnisses war ein Verbrechen, die Ermordung Willebads [3]) (641), dem jedoch auch alsbald der Tod Flaochats folgte. Allein es machte sich gleichwohl die Uebermacht Erchinoalds über alle drei Reiche geltend [4]), bis Grimoalds Unthat die Sachlage änderte. So faßt man wenigstens die damalige Lage gewöhnlich auf, und es fehlt nicht an Gründen, welche dieser Behauptung zur Stütze dienen. Indeß konnte die austrasische Aristokratie eine Unterordnung unter die neustrische nur mit Ingrimm ertragen, und mußte daher am Ende Jeden mit ihrem Einflusse unterstützen, der sich berufen fühlte, sie von dieser Schmach zu retten. Allein wie Eifersucht auf das neustrische Uebergewicht sie quälte, so wuchs auch ihr Widerwille gegen das Pipin'sche Haus, das bereits gegen die Macht des Herkommens sich anmaßte, die Würde eines Hausmeiers als ein Erbstück seiner Familie zu behandeln. Dazu kam noch, daß Grimoald's eigenmächtiges Auftreten alsogleich die Gefühle und Interessen des geistlichen Standes verletzte, ohne die Besseren unter den weltlichen Großen für ihn zu gewinnen. Die Verleihungen des Königs erfolgten nämlich gewöhnlich als erbliche [5]), und es konnte daher Grimoald den Großen kaum einen größeren Streich spielen, als indem er sämmtliche Verleihungen aus der Zeit der Minderjährigkeit Sigberts bis zu dessen Mündigkeit entkräftete [6]).

[1]) Ibid. c. 88.
[2]) Fredegar c. 89.
[3]) Ibid. c. 90. s. oben S. 88 u. 130 f.
[4]) Pertz, Hausmeier S. 46. Bonnell S. 110.
[5]) P. Roth, Beneficialwesen S. 230.
[6]) Diploma Sigiberti. Pardessus II. p. 93.

Ebenso rücksichtslos ging er gegen die hohe Geistlichkeit vor und verbot dem Bischof Desiderius von Cahors mit der größten Entschiedenheit, — und dies Verbot galt zugleich dem ganzen Episcopat — die Synode von Chalons zu besuchen, und überhaupt ohne königliche Genehmigung eine Synode abzuhalten [1]. Es weht uns somit ein kirchenfeindlicher Geist dieses Pipiniden entgegen, dessen niederschlagender Eindruck selbst nicht durch die reichen Klosterstiftungen Grimoalds gemildert wird, indem er hierin eben blos einem kirchlichen Zuge der Zeit folgte und damit den politischen Zweck verband, sich dadurch Freunde unter der Geistlichkeit zu gewinnen.

Der weitere Verlauf der Dinge war bekanntlich der, daß Sigbert für den Fall, daß er ohne Leibeserben stürbe, Grimoald's Sohn Childebert, der wohl schon auf Täuschung berechnet einen Namen führte, wie er hauptsächlich in der merovingischen Königsfamilie üblich war, testamentarisch zu seinem Nachfolger auf dem Throne der Austrasier ernannte [2]. Wenn dieses Testament wirklich gemacht worden ist, so ist es ohne Zweifel ein von Grimoald selbst abgedrungenes und sogar der Mönch von Gembloux hat dasselbe wohl bei der Jugend des Königs und wegen seines aller Rechtssitte zuwiderlaufenden Inhalts mit den Worten entschuldigen zu müssen geglaubt, daß der König, weil er nicht in die Zukunft sah, das nach den zeitweiligen Umständen Gerathene anordnete [3]. Allein das Schicksal war mächtiger, als Grimoalds schlaue Politik. Sigbert bekam noch einen Sohn, den er seinem Vater zu Ehren Dagobert nannte, erklärte das frühere Testament für nichtig, übergab jedoch sein Söhnlein der Sitte gemäß dem Hausmeier Grimoald, damit es, durch dessen Macht geschirmt, des austrasischen Thrones gegen jede Anmaßung sicher sei [4]. Wenn der Inhalt dieses Testamentes

---

[1]) Bouquet IV. p. 47. Pardessus II. p. 82.

[2]) Vita S. Sigeberti, auctore Sigeberto, monacho Gemblacensi, Bouquet II. p. 602. Quia vero Grimoaldum majorem-domus sibi in omnibus fidelem, morigerum et cooperatorem catenus expertus erat, filium ejus Childebertum regni Austrasiorum haeredem delegat, hoc tamen proposito conditionis tenore, si ipsum contingeret sine liberis obire.

[3]) Rex quidem, utpote futurorum nescius, quod tunc sibi videbatur, ex temporis convenientia fecit. Ibid.

[4]) Et priori testamento ad irritum redacto, hunc nutriendum commisit

bekannt wurde, so konnte er unter den Großen, die für den Fall des kinderlosen Ablebens des Königs nach altem Herkommen sich das Recht der Besetzung des Thrones vorbehalten wissen wollten und selbst dem Könige das Recht bestreiten mußten, über seine Familie hinaus den Thron zum Voraus zu vergeben, nur die größte Aufregung hervorrufen und konnte gar wohl den heil. Romarich veranlassen, den Sohn einer ihm befreundeten Familie väterlich vor der mit einem Thronraub verbundenen Gefahr zu warnen [1]). Doch Grimoald gab seinen einmal gefaßten Plan nicht wieder auf, und erhob, als der günstige Augenblick durch Sigberts II. Tod gekommen war, seinen eigenen Sohn Childebert auf den austrasischen Thron und schickte den rechtmäßigen Thronerben geschwind in ein irisches Kloster. Allein auch die Strafe für den Uebermuth blieb nicht lange aus: Grimoald wurde von den austrasischen Großen gefangen, an den neustrischen König Chlodwig ausgeliefert und büßte auf dessen Befehl das gegen seinen Herrn verübte Verbrechen im Gefängniß zu Paris mit dem Tode [2]) (656).

Von selbst drängt sich die Frage auf, wie sich Kunibert zu den Planen Grimoalds verhalten habe? Von der beabsichtigten Verdrängung Otto's aus dem Palaste scheint Kunibert gewußt und zu ihr seine Zustimmung gegeben zu haben [3]), wovon Grimoald wohl nach seinen angestellten Ausforschungen zum Voraus überzeugt war; denn sonst hätte er sich gewiß nicht um die Freundschaft des Kölner Bischofes beworben, dessen patriotischer Sinn ihm überhaupt nicht unbekannt bleiben konnte. Wie sich fernerhin die Geschäfte zwischen dem Bischof und dem neuen Hausmeier theilten, hierüber mangelt uns jede bestimmte Angabe; jedoch darf aus Thatsachen geschlossen werden, daß Kunibert hauptsächlich die Interessen der Kirche

majori-domus Grimoaldo, ut cujus potentia contra omnes tutus sublimareretur in Austrasiorum regno Ibid.

[1]) s. oben S. 75. Man braucht diese Erzählungen gerade nicht als bloße „Zuthaten phantasiebegabter (!) Legendenschreiber späterer Zeit" anzusehen, wie Bonnell a. a. O. S. 112 thut.

[2]) Gesta regum Francorum c. 43. Bouquet II. p. 568.

[3]) Grimoaldus cum Chuniberto pontifice se in amicitiam constringens coeperat cogitare, quo ordine Otto de palatio ejiceretur et gradum patris Grimoaldus adsumeret. Fredegar c. 86. Bouquet II. p. 446.

bei Christen und Heiden vertrat. Wie schon erwähnt wurde, war er noch mit dem heil. Arnulf von Metz auf der ersten Synode von Rheims anwesend [1]) und die zahlreichen klösterlichen Stiftungen [2]) Sigberts III. sind gewiß vorzüglich auf Kuniberts Anregung erfolgt, wie denn Sigberts Ohr sich nie taub für die Mahnungen der Kirche erwies. Schon im Jahre 644 stiftete dieser König aus eigener Frömmigkeit und auf den Rath der apostolischen Männer Kunibert und Godo (Bischofs von Metz) und der Großen Grimoald und Ansegisel zu Ehren der heiligen Petrus, Paulus und Johannes im Ardennenwald das Kloster Casecongidunus (Cougnon) bei Mastricht und setzte den heil. Remaclus zum Abt desselben ein [3]) und Kunibert weihte die Kirchen dieser beiden Klöster ein [4]); unter die Leitung desselben Abtes stellte er die gleichfalls von ihm gestifteten beiden Klöster Stablo und Malmedy [5]), wie er überhaupt sich auf den Rath dieser beiden verließ und durch das Beispiel heiliger Männer zu solchen Thaten begeistern ließ [6]). Aber auch durch eigene klösterliche Stiftungen und die Erbauung von Kirchen, worunter die St. Clemenskirche von Köln, sowie durch seine Verdienste um Ausbreitung des Christenthums bei Friesen und Sachsen hat sich Kunibert in der Geschichte einen ehrenvollen Namen erworben [7]). Es ist ferner natürlich, daß Grimoald zur Ausführung seines Staatsstreiches die vorbereitenden Maßregeln mit aller Ueberlegung getroffen und sich allernächst mit Personen umgeben haben wird, auf deren zuverlässige Mithilfe vor, bei und nach der That er sich vollkommen verlassen konnte. Der heilige Kunibert aber war gewiß nicht der Mann, der

[1]) Sirmond I. p. 480.

[2]) Duodecim monastoria in diversis regni sui partibus aedificavit etc. Vita S. Sigiberti c. 5. Bouquet II. p. 601. Die Stiftung dieser zwölf Klöster und ihre Ausstattung aus den königlichen Einkünften erfolgte in verschiedenen Jahren.

[3]) Pardessus II. p. 83.

[4]) Pardessus II. p. 88.

[5]) Vita S. Remacli, Mabillon l. c. II. p. 492.

[6]) Illius enim et Cuniberti praecipue innitebatur consilio et ad talia facienda sanctorum virorum animabatur exemplo. Vita S. Sigeberti c. 5, Bouquet II. p. 601.

[7]) Rettberg a. a. O. S. 302.

zu einem solchen Frevel die Hände geboten hätte. Ohnehin fand Kunibert in der praktischen Wirksamkeit mehr Befriedigung und an diesem Frevel und Thronraub hatte er, der Sigberts Vertrauen und Liebe bis an dessen Ende besessen, keinen Antheil genommen [1]). Seine Stelle am Hofe mußte daher bereits ein anderer Bischof eingenommen haben; es war dies Dido von Poitiers; denn dieser wurde mit dem entthronten und zum Mönche geschornen kleinen Dagobert nach Irland gesandt [2]) und auch hier mit der Bewachung desselben betraut [3]), wohl gegen etwaige Entführungsgelüste austrasischer Großen, die sich für den rechtmäßigen Thronerben erklären und durch seine Gegenwart ihre Leute gegen den Thronräuber aufbringen konnten. Spätere Chronisten des Mittelalters, welche die Heiligkeit des Thrones zu ehren wußten, haben diese That Dido's bereits gebührend getadelt; so nennt ihn der Mönch Hariulf im 12. Jahrhundert nicht einen Bischof, sondern einen Entheiliger [4]).

Den heilsamsten Einfluß auf die Kirche übten Arnulf, Pipin und Kunibert entschieden dadurch, daß sie tüchtige Männer auf die bischöflichen Stühle beförderten; es kann dies bei ihrem frommen Eifer kaum anders erwartet werden. Jetzt war freilich auch dieser treffliche Einfluß dahin und andere Elemente bewegten sich im wildesten Strudel auf die erschrockene Oberfläche. Kunibert starb zwar erst am 12. Nov. 661 oder 663; allein von einer politischen Wirksamkeit desselben ist keine Spur mehr aufzufinden. Auch über die Dauer und die guten oder schlimmen Zeiten der Herrschaft des ersten Arnulfinischen Königs sind wir nicht näher unterrichtet [5]); nach der traurigen Katastrophe, die jedenfalls mit dem Jahre 658 als abgeschlossen betrachtet werden muß, kehrten ohne Zweifel die Austrasier zur neustrischen Herrschaft und damit zur

[1]) Aschbach a. a. O. S. 186.

[2]) Grimoaldus filium ejus parvulum nomine Dagobertum, per Didonem Pictaviensis urbis episcopum in Scotia ad peregrinandum eum dirigens. Gesta regum Francor. c. 43. Bouquet II. p. 568.

[3]) Adonis Chronicon ad ann. 656. Bouquet II. p. 669. Didoni sub custodia dirigit.

[4]) Chronicon Centulense Hariulfi monachi; Bouquet III. p. 351: per Didonem, Pictavorum profanatorem, non episcopum.

[5]) s. hierüber besonders Bonnell a. a. O. S. 112 N. 4.

zeitweiligen Einheit des Reiches zurück, die durch den neustrischen Hausmeier Erchinoald vertreten wurde Doch starb auch dieser schon 656 kurz nach dem Tode seines Königs Chodwig II. und auf diesen folgte Balthildens Sohn Chlotar III. (656—670) in Neustrien und Burgund unter der Regentschaft seiner Mutter und dem Hausmeier Ebruin [1]). Es mögen sich die Austrasier unter der milden Regierung Balthildens und des leutseligen Erchinoald einer ziemlichen Selbstständigkeit erfreut und sich daher um so eher in die Verhältnisse gefügt haben, als sie von dem Schicksale ihres rechtmäßigen Königs Dagobert, von dem sie sogar glauben mochten, er sei durch Grimoalds Fürsorge ermordet worden, keine Nachricht hatten. Als aber Ebruins Tyrannei zum vollen Ausbruch in Burgund und Neustrien kam, da erheischte es ihr Interesse gebieterisch, sich wieder unter einem König gegen jede Anmaßung sicher zu stellen. Allein Grimoalds Auftreten hatte in ihnen auch das Vertrauen zur Pipinischen Familie erstickt und von dieser ist daher vorerst keine Rede mehr.

Im Jahre 660 erhielten die Austrasier auf den Rath der Großen den Zweitgebornen Balthildens Namens Childerich II. (660—673) zu ihrem eigenen König und nächst Gottes Beistand bewahrten alle drei Reiche durch das große Vertrauen zu Balthilde den Frieden [2]), die Macht aber war bei Herzog Bulfoald [3]). Während Neustrien und Burgund unter Ebruin und Leodegar die ungestümste Parteiströmung durchtobte und endlich beide in dem burgundischen Kloster Luxeuil Zuflucht oder Verbannung fanden, war nach dem 670 erfolgten Tode Chlotars III., der Nichtanerkennung Theoderichs III. und der Erhebung Childerichs II. zum Alleinherrscher der ganzen fränkischen Monarchie der austrasische Hausmeier Bulfoald eigentlich der alleinige Herr aller drei Reiche. Childerich II. hatte gegen eine Kapitulation den Thron von Neustrien und Burgund erhalten [4]) und da der König überhaupt ein Spielball in den Händen seiner Umgebung war, durfte auch Bulfoald, der seinen König in dessen neuen Reiche geleitete, nicht von seiner Seite

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 92. Bouquet II. p. 449.

[2]) Vita S. Balthildis. Mabillon l. c. II. p. 779.

[3]) Fredegar. Contin. c. 93. Gesta regum Francor. c. 45.

[4]) s. oben S. 93 Anm. 1.

weichen, wenn er nicht alsbald seine Stellung und seinen vielfach beneideten Einfluß untergraben sehen wollte, und er ließ sich daher sogar in die gegen den heil. Leodegar, dessen überwiegendes Ansehen beim Könige ihm ein Dorn im Auge war, angesponnenen Intriguen verwickeln [1]) und war daher bei dessen Sturz sicher nicht unbetheiligt. Es waren so etwa drei Jahre verflossen; Leodegar hatte, wo sich Mißbräuche eingeschlichen, die Gesetze der alten Könige wieder in Wirksamkeit gesetzt, so daß sich Jedermann Glück wünschte, den Childerich zum Könige und den Leodegar zum Hausmeier zu haben [2]) als der Neid der Bösen erwachte und sie Anklagen wider ihn suchten und ihm Schuld gaben, was der König gerechter oder ungerechter Weise gethan haben mochte [3]). Nach Leodegars Sturz war Vulfoald also Gebieter dreier Reiche [4]), was Neustrien und Burgund mit bitterem Unmuth erfüllte, so daß Vulfoald, als sich die Gährung gegen den König vollends in Folge der widerrechtlichen und grausamen Peitschung des Franken Bodilo durch dessen Ermordung Luft machte, nur mit Noth durch die Flucht entkam und nach Austrasien zurückkehren konnte [5]). Es geschah dies im Jahre 673. Die Neustrier wählten jetzt den Leudesius, Erchinoalds Sohn, zum Hausmeier; an der hierüber gepflogenen Berathung hatte auch der heil. Leodegar und sein Bruder Gerinus Antheil genommen [6]), als hierauf, wie bereits oben [7]) dargelegt wurde, Ebruin auf die Kunde hievon dem Kloster entsprang und von einer Partei Austrasiens unterstützt, seine Tyrannei aufs Neue zur Geltung brachte.

Vulfoald mußte jetzt natürlich darauf Bedacht nehmen, seine Gewalt zu verstärken und sein Ansehen sicher zu stellen. Diesen Zweck konnte er aber am besten dadurch erreichen, daß er wieder unter der Scheinautorität eines eigenen Königs Befehle ertheilte.

[1]) Majorem-domus tunc nomine Wolfaldum in sua accusatione conjungunt, mendacem fabulam de Leodegario et Hictore confingunt. Vita S. Leodegarii c. 5. Mabillon II. p. 683. Bouquet II. p. 614.

[2]) Vita S. Leodegarii auctore Ursino c. 4. Mabillon II. p. 700.

[3]) Vita S. Leodegarii c. 4.

[4]) Bonnell a. a. O. S. 116.

[5]) Gesta regum Francorum c. 45.

[6]) Ibid.

[7]) S. 97 f.

Da nun durch Reisende sichere Kunde eingelaufen war, daß Sigberts III. Sohn Dagobert noch am Leben sei und in der Blüthe der Jahre stehe, schickten dessen Freunde und Verwandten Gesandte an Bischof Wilfrid von York, unter dessen gastlichem Dache damals Dagobert lebte, und erbaten sich diesen zu ihrem Könige [1]). Selbstverständlich wird dieser der unverhofften Einladung auf den Thron seines Vaters freudigen Herzens gefolgt sein.

Von Bischof Wilfrid mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstet [2]) kam Dagobert nach Austrasien. Die Anerkennung desselben erfolgte in demjenigen Theile des austrasischen Reiches, in dem auch Bulfoalds Ansehen und Macht begründet war und die Großen aus Ueberzeugung oder in Folge ihrer Parteistellung Echtheit und Ansprüche ihres neuen Königs keinem Zeifel unterstellten; in andern Theilen dagegen wurde ein angeblicher Sohn Chlotars III., dem man den in der merovingischen Familie üblichen Namen Chlodwig beilegte, als König anerkannt [3]) und diese Partei von Ebruin nach Kräften unterstützt. Nachdem dieser seine Macht hinlänglich befestigt hatte, glaubte er auch an seinen austrasischen Feinden Rache nehmen zu sollen; dies geschah in der Schlacht bei Langres [4]) und bald darauf wurde König Dagobert hinterlistiger Weise auf den Anschlag der Herzöge und mit Zustimmung der Bischöfe ermordet [5]). Einer der letztern hatte ein beträchtliches Heer unter seinem Befehle und ihm fiel Wilfrid auf seiner Rückreise von Rom in die Hände [6]). Ueber das fernere Schicksal Bulfoalds sind wir nicht unterrichtet; er scheint eines natürlichen Todes (im Jahre 680) gestorben zu

---

[1]) Vita S. Wilfridi, auctore Eddio Stephano, c. 27. Mabillon IV. 1. p. 691. Nam Dagobertus rex in juventute sua ab inimicis regnantibus in exsilium proditionis pulsus, navigando ad Hiberniam insulam Deo juvante pervenit. Post annorum circulum amici et propingui ejus viventem et in perfecta aetate florentem a navigantibus audientes, misere nuntios suos ad beatum Wilfridum episcopum, petentes, ut eum ad se invitasset et sibi ad regem emisisset.

[2]) Ibid.

[3]) Ibid. auctore Ursino, p. 686.

[4]) Vita S. Salabergae. Mabillon II. p. 427.

[5]) Vita S. Wilfridi c. 31. Mabillon IV. 1. p. 695. Dagoberto rege per dolum ducum et consensu episcoporum (quod absit) insidiose occiso etc.

[6]) Ibid. s. oben S. 112.

sein [1]) und bis an sein Ende seine Macht aufrecht erhalten zu haben. Welches Bild wir uns jedoch von der ganzen Erscheinung Vulfoalds zu entwerfen haben, dazu fehlen uns völlig die entscheidenden Anhaltspunkte; nicht ein einziges Urtheil vernehmen wir über seinen Charakter und seinen sittlichen Werth. Selbst eine klösterliche Stiftung desselben, die Abtei zum heil. Erzengel Michael an der Maas, im Bisthum Verdun, wird nur mit den einfachsten Worten erwähnt [2]); nur auf die Heimath des Stifters können wir aus dieser kurzen Angabe einigermaßen schließen; jedenfalls war er an den Ufern der Maas begütert und daher hat wohl auch in diesen Landschaften seine Wiege gestanden.

Um uns nicht eingehender mit den politischen Wirren jener Zeit zu beschäftigen, als es zum Verständniß der uns vorliegenden Frage nöthig ist, bemerken wir nur, daß die austrasischen Großen nach dem Tode Vulfoalds wieder zur Familie des heiligen Arnulf zurückkehrten, oder diese sich selbst die Herrschaft errang. Es waren dies die Herzöge Martin und Pipin [3]). Daß der letztere ein Sohn Ansegisels war, wird ausdrücklich bezeugt, daß aber Martin sein Bruder gewesen, ist mindestens zweifelhaft [4]). In Austrasien aber war zunächst nicht einmal der Thron besetzt, und nach dem üblichen Recht war somit eigentlich Theoderich III. von Neustrien auch Austrasiens König. Pipin jedoch, von Herzog Martin und einer mächtigen Partei unterstützt, glaubte keines Königs zu bedürfen, und die Regierung des Landes auf eigene Verantwortung führen zu können.

[1]) Mortuo Vulfualdo duce. Fredegar. Contin. c. 97. Bouquet II. p. 415. De majoribus-domus regiae. Bouquet II. p. 699: Vulfoaldo decedente.

[2]) Chronic. Sigeberti Gemblac. ad ann. 670. Bouquet III. p. 343. Hilderici major-domus erat Vulfoaldus. Hic in parochia Virdunensi supra Mosam Coenobiam S. Michaelis Archangeli fundavit.

[3]) In Auster quoque, mortuo Vulfoaldo duce, Martinus et Pipinus filius Ansegiseli quondam Franci nobilis dominabantur. Fredegar. c. 97.

[4]) Eo quoque tempore decedente Vulfoaldo de Auster, Martinus et Pipinus junior filius Ansegiseli dominabantur in Auster. Gesta regum Francor. c. 46. Diese Stelle wird kaum so zu verstehen sein, daß Martin und Pipin Söhne Ansegisels waren; sondern: Martin und der jüngere Pipin, der Sohn Ansegisels. Pipin heißt der jüngere, im Gegensatze zu Pipin I oder von Landen.

An der Hand des herkömmlichen öffentlichen Rechtes kämpfte daher Ebruin wenigstens scheinbar für seinen König, während er nach dem Eindruck, den alle folgenden und vorhergehenden Vorgänge auf uns machen, in Neustrien und Burgund um Erhaltung und Erhöhung seiner persönlichen Geltung kämpfte und daher auch Austrasien unterjochen wollte. Allein an eine Unterwerfung unter neustrische Hoheit dachte im Lande uralter germanischer Freiheit Niemand und dieser Gedanke kannte am wenigsten in der Seele so freiheitsstolzer und zugleich herrschsüchtiger Männer, wie Martin und Pipin waren, aufkommen und sich erhalten; es mußten daher die Waffen über die Zukunft Austrasiens entscheiden. Wirklich entschied im Jahre 680 die Schlacht bei Laon oder Locofao [1]) gegen die Machthaber Austrasiens. Der Chronist schildert uns den Verlauf und die Folgen derselben also: „Die Austrasier wurden besiegt und flohen; Ebruin verfolgte sie mit mörderischem Schwert und verheerte den größten Theil jenes Landstriches; Martin flüchtete sich nach Laudunum Elevatum (Laon) und schloß sich in der Stadt ein. Ebruin kehrte nun nach erfochtenem Siege um und kam mit zahlreicher Mannschaft nach dem Hofgut Ercheregum. Dann schickte er Boten [2]) an Martin ab, er möge ohne Gefahr zu König Theoderich kommen; aber mit Trug und Hinterlist legten sie ihre Eide auf leere Reliquienkästen ab; Martin aber traute ihnen und wurde, wie er nach Ercheregum kam, mit seinen Gefährten getödtet" [3]). Das ist Alles, was wir von Herzog Martin wissen; weder gleichzeitige noch spätere Lebensbeschreiber der Heiligen haben seines Namens mehr Erwähnung gethan, ein Beweis, daß außer seiner kriegerischen Thätigkeit nichts Weiteres mehr von ihm zu melden war [4]).

Selbst die Ermordung Ebruins änderte indeß diesen Stand

---

[1]) Lucofago. Buchenwald: s. Bonnell a. a. O. S. 128 N. 2.

[2]) Nach Fredegars Fortsetzer waren diese Agilbert und Bischof Reulus von Rheims. c. 97.

[3]) Gesta regum Francorum c. 46.

[4]) Die Martins Namen tragenden Urkunden sind gefälscht, s. Pardessus l. c. II. p. 84, 93, 97, 161, 180; daß er Chlodulfs Sohn und Arnulfs Enkel gewesen, ist nicht zu erweisen; über seine Herkunft sind wir somit nicht unterrichtet; ihm Pipin zum Bruder zu geben, liegt außer der genannten, übrigens kaum in diesem Sinne zu deutenden Stelle kein Anhaltspunkt vor.

der Dinge nicht; sein Mörder Ermenfrid entkam nach Austrasien zu Pipin, die Neustrier aber wählten Waratto zu ihrem Hausmeier, der jedoch durch seinen eigenen Sohn Gislemar gestürzt wurde [1]), worauf letzterer den Krieg gegen Pipin fortsetzte, aber umkam und so seinem Vater wieder Platz machte [2]), der aber schon 686 starb und seinen Schwiegersohn Berthar zum Nachfolger hatte. Dieser lieferte gegen Pipin die Schlacht bei Testri (Textry) im Jahr 687. Pipin blieb Sieger [3]) und sein Sieg entschied das Uebergewicht Austrasiens. Berthar wurde bald darauf ermordet; Pipin aber übernahm jetzt die Regierung und wurde König Theoderichs Hausmeier, setzte sich in den Besitz der Schätze, ließ einen seines Anhangs, Namens Nordbert, bei dem Könige und kehrte nach Austrasien zurück [4]). Alles scheint sich dem aufgehenden Gestirne des Pipinischen Hauses zugewendet zu haben und Pipin selbst war klug und weise genug, sich auch in dem so widerstandsvollen Neustrien ein Pfand seiner Oberhoheit zu verschaffen, indem er seinen Sohn Drogo mit Austrudis, der Tochter Ansfledis, also der Schwiegermutter Berthars, vermählte [5]), ein Verhältniß, das wesentlich zur Beruhigung der neustrischen Großen beitragen mußte. Zugleich wurde Drogo Herzog der Champagne [6]) und damit der Wächter der Interessen seines Hauses in fremdem Lande.

Nachdem Pipin in der kurz angedeuteten Weise die Verhältnisse Neustriens und Burgunds so geordnet hatte, daß für dieselben stets noch ein wünschenswerther Spielraum für das Walten seiner mächtigen Hand übrig blieb, kehrte er also nach Austrasien zurück, um auch hier eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Hier

---

[1]) s. oben S. 113.

[2]) Gesta regum Francor. c. 47.

[3]) Ueber die Schilderung der Schlacht bei Testri in den Annales Mettenses (Pertz l. c. p. 319) und ihre Anklänge an die Schilderung der Schlachten durch Julius Cäsar s. höchst Interessantes bei Bonnell a. a. O. Excurs VII. S. 165 f.

[4]) Fredegar. Contin. c. 97. Gesta regum Francorum c. 48.

[5]) Annales Mettenses ad ann. 693. Bouquet II. p. 681. Pertz, M. G. S. I. p. 321; hiernach wäre Austrudis die Witwe Berthar's gewesen.

[6]) Fredegar. Contin. c. 401. Gesta regum Francor. c. 48. Die Metzer Annalen a. a. O. machen ihn gar zum Herzog von Burgund!

hatten sich alle Banden staatlicher Einrichtung und nationaler Einigung gelöst und es harrte daher für den klugen Staatsmann und unternehmenden Feldherrn die Lösung einer ruhm- und segensvollen Aufgabe, so dürftig wir auch über alle hier einschlagenden Fragen unterrichtet sind. Obgleich er sich in seiner Macht befestigt fühlen mußte, änderte er doch an den herkömmlichen Formen der Regierung nichts, duldete zunächst Theoderich III. unter der Leitung seines getreuen Anhängers Nordbert als König, und gab zu, daß ihm nach seinem Tode seine Söhne Chlodwig III. (691 — 695) und Childebert III. (695—711) auf dem königlichen Stuhle der Merovinger folgten [1]). Während die älteren Quellen nur den Tod und den Regierungsantritt dieser Könige mit nackten Worten melden, fügen dem die Metzer Annalen hinzu: „während er diesen den königlichen Titel beilegen ließ, behielt er die ganze Regierung für sich und führte sie sehr ruhm- und ehrenvoll" [2]). Dabei hielt er aber die Interessen seiner Familie unverrückt im Auge und als Nordbert im Jahre 696 mit Tod abging, setzte er seinen jüngeren Sohn Grimoald dem Könige Childebert III. zum Hausmeier [3]), einen Mann voll Güte und Leutseligkeit, freigebig in Almosen und eifrig im Gebet [4]). So hatte Pipin seine beiden Söhne mit den einflußreichsten Stellen in Neustrien bekleidet, Drogo zum Herzog der Champagne und Grimoald zum Hausmeier ernannt und durch eine bedeutsame Familienverbindung des erstern sicher einen Theil der dortigen Großen für sich gewonnen.

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 101. Gesta regum Francor. c. 49.

[2]) Annales Mettenses, Bouquet II. p. 681. Pertz l. c. I. p. 321. Illis quidem nomina regum imponens. Es ist auch dies eine Erweiterung der dem Verfasser vorliegenden Quelle und ein zwar an sich ganz richtiges Urtheil, jedoch mit der unverkennbaren Absicht, ja keine Gelegenheit zu Lobeserhebungen des Pipinischen Hauses ungenützt vorübergehen zu lassen.

[3]) Gesta regum Francor. c. 49. Grimoaldus Childeberti major-domus effectus est, Fredegar. Contin. c. 102 — major-domus palatii super Francos electus est. Von einer eigentlichen Wahl war indeß gewiß nicht die Rede.

[4]) Fredegar. Contin. l. c. Die Metzer Annalen fügen bei: er regierte die Franken, wie er es vom Vater gelernt hatte, mit der größten Umsicht und Frömmigkeit. l. c.

Dies die politische Thätigkeit Pipins in Neustrien und Burgund. Auch in Austrasien ist jene von nicht unbedeutenden Erfolgen gekrönt worden. Verbürgt sind hier indeß bloß seine Kriege gegen den heidnischen Herzog Ratbod und andere Häuptlinge der Friesen, gegen die Schwaben (Alemannen) und viele andere Völkerschaften [1]). Offenbar spätere Ereignisse mit früheren in kaum redlicher Absicht verwechselnd reden die Metzer Annalen von Gesandtschaften benachbarter Völker an ihn, „als der Griechen und Römer, Langobarden, Hunnen (Ungarn?), Slaven und Saracenen; denn sein Ruhm und die Kunde seiner Triumphe hatte sich bei allen Völkern verbreitet, so daß mit Recht alle Nachbarvölker wegen seiner Tugend und seiner Weisheit durch Darbringung von reichen Geschenken um seine Freundschaft sich bewarben; ihre Gesandten nahm er gnädig auf und erwiederte ihre Geschenke noch reichlicher und indem er seinerseits zu gelegener Zeit mit nicht geringerer Aufmerksamkeit Gesandte zur Wahrung der Interessen des Reiches abordnete, erlangte er Friede und Freundschaft mit den Nachbarvölkern durch den sorgfältigsten Eifer" [2]).

Am belangreichsten für seine politischen und religiösen Ziele waren ohne Zweifel die Kämpfe Pipins gegen die Friesen. War auch dieser Zuwachs an das fränkische Reich noch von keiner ganz ununterbrochenen Dauer, so mußte doch diese Erwerbung als ein um so größerer Werth für die Pipinsche Familie erscheinen, als sie als ihr ausschließliches Verdienst anerkannt werden mußte. Was anders konnte sonst den staatsklugen Pipin bewogen haben, um die Hand einer friesischen Fürstentochter für seinen Sohn Grimoald zu wer-

[1]) Gesta regum Francorum c. 49. Ipse igitur Pippinus multa bella gessit contra Ratbodum gentilem vel alios principes, contra Suevos vel quam plurimas gentes. Annales Mettenses reden noch von Kriegen gegen die Sachsen, Bayern, Aquitanier, Vasconer und Briten. Bouquet II. p. 680. Pertz l. c. p. 320.

[2]) Annales Mettenses, Bouquet II. p. 680. Pertz I. S. I. p. 320. In dieser hier geschilderten Stelle erscheinen uns etwa die Ottonen in der Glanzperiode deutscher Geschichte, nicht aber ein Hausmeier am Ende des 7. oder Anfange des 8. Jahrhunderts. S. Bonnell a. a. O. S. 128 und besonders Excurs VII, wo über die Quelle und die Tendenz und Abfassungszeit dieser Annalen aus dem 10. oder 11. Jahrhundert das Beste und Gediegenste beigebracht wird.

ben? Die Hauptschlacht Pipins gegen die Friesen erfolgte im Jahre 689 bei Wykte-Duerstede [1]) und wenn es auch seither an Mißelligkeiten mit den Friesen nicht ganz gefehlt haben wird — die Metzer Annalen reden noch von weiteren Schlachten Pipins gegen dieselben [2]) — so muß wenigstens das Verhältniß Pipins zur herzoglichen Familie sich friedlich und freundlich gestaltet haben; denn nach dem Tode seines Erstgebornen, Drogo [3]), vermählte Pipin seinen Sohn Grimoald, Hausmeier von Neustrien, mit Ratbods Tochter Theudsinde [4]). Diese Vermählung erfolgte im Jahre 711 und es mußten sich daher seit den zwanzig Jahren nach der Schlacht bei Duerstede die Beziehungen der Friesen zu den Franken leidlich gestaltet haben, wenn auch die Abneigung gegen die Unterdrücker der Freiheit und der Religion der Väter bei den erstern nicht so leicht zu besiegen war. Daß Theudsinde aber bei ihrer Vermählung mit Grimoald Christin war, wird unbeanstandet zugegeben werden dürfen, wenn eine Nachricht hierüber auch nicht vorhanden ist; die fränkische Geistlichkeit hätte es dem Pipinischen Hause niemals verzeihen können, wenn es durch eine Ehe mit einer Heidin seinen alten christlichen Ruhm befleckt hätte, und ihr Tadel hätte daher gewiß die Stürme der Zeit übertönt. Eine andere Frage freilich ist es, ob ihr Vater Ratbod die Taufe empfangen habe? Eine an sich nicht unwahrscheinliche Erzählung besagt: Wulframm, Bischof von Sens und Abt von Fontanelles, habe in der Absicht, das Evangelium zu predigen, mit einigen Genossen aus dem Kloster Fontanelles eine Fahrt nach Friesland unternommen und sich alsbald an Herzog [5]) Ratbod gewendet und diesem die Unvernunft der Verehrung

[1]) Fredegar. Contin. c. 102, s. über das Jahr der Schlacht Rettberg a. a. O. II. S. 503 N. 5.

[2]) Annales Mettenses, Bouquet II. p. 680 u. 681. Pertz l. c. I. p 320 u. 321.

[3]) Drogo starb im Frühlinge 708. Gesta regum Francor. c. 49. Annales S. Amandi. Tiliani, Petaviani, Pertz l. c. I. p. 6 u. 7. Quando Droco mortuus fuit in vernale tempore. Gesta abbatum Fontanellensium, Pertz S. II. p. 280 geben das Jahr 707 an.

[4]) Fredegar. Contin. c. 104. Gesta regum Francor. c. 50. Annales Mettenses ad ann. 711. Pertz S. I. p. 322.

[5]) Die einheimischen Quellen bezeichnen Ratbod als König, die fränkischen dagegen nur als Herzog.

der aus Holz geschnitzten Götterbilder vorgestellt, ihn auf den wahren Schöpfer des Himmels und der Erde hingewiesen, ein geneigtes Gehör gefunden, die Erlaubniß erhalten, das Wort Gottes zu verkündigen, und hierauf haben Vornehme und Geringe die Taufe empfangen. Auch der Sohn des Königs wurde getauft, starb aber noch in den Taufkleidern. Das Heidenthum der Friesen verlangte damals noch Menschenopfer und ein Knabe, Namens Ovo, der zum Opfertode geführt werden sollte, wurde auf ein Wunder hin von Wulframm gerettet und ward Mönch in Fontanelles; überhaupt ließen sich von nun an Viele taufen; selbst Ratbod war hiezu bereit. Als er jedoch schon mit einem Fuße im Taufbecken stand, verlangte er vom Bischofe eine ernstliche Antwort darüber, wo sich eine größere Anzahl friesischer Könige, Fürsten und Edle befinde, im Himmel, wohin auch er nach Erlangung der Taufe kommen solle, oder in der Hölle? Der Bischof erwiderte: Deine Vorfahren, die ohne Taufe von hinnen geschieden, sind durch das Gericht der Verdammung verfallen, die getauften aber werden sich ewig der Anschauung Christi erfreuen. Darauf zog der unselige Heide den Fuß vom Taufbecken zurück mit der Erklärung, er könne die Gesellschaft seiner Vorfahren nicht entbehren, um statt ihrer mit einer kleinen Anzahl Elender im himmlischen Reiche zu wohnen, und er könne daher keiner neuen Rede sein Ohr mehr leihen, sondern werde bei dem verharren, was er seit langer Zeit mit dem ganzen Volke der Friesen gehalten habe [1]). Gleichwohl soll Ratbod sich an Willibrord, der übrigens damals gar nicht in Friesland anwesend gewesen war, gewandt und zugleich mit Wulframm von diesem christlichen Unterricht verlangt haben; er starb jedoch im Heidenthume [2]).

So ward jedenfalls die Massenbekehrung der Friesen der Zeit Pipins und seines Nachfolgers vorbehalten und auch die Vermählung

[1]) Infelix pedem a fonte retraxit, dicens, non se carere posse consortio praedecessorum suorum principum Fresionum et cum parvo numero pauperum residere in illo coelesti regno, quin potius non facile posse novis dictis adsensum praebere, sed potius permansurum se in his, quae multo tempore cum omni Fresionum gente servaverat. Vita S. Wulframni. Mabillon l. c. III. 1. p. 361.

[2]) Ibid. p. 362 u. 368; s. hierüber und über die Bekehrung der Friesen besonders Rettberg a. a. O. II. S. 514 ff.

der friesischen Fürstentochter mit Grimoald hat neben dem politischen Zweck wohl noch einen religiösen verfolgt; denn beide gingen von nun an Hand in Hand. Die Friesen mußten der fränkischen Herrschaft im doppelten Maße abgeneigt sein, so lange diese sie mit dem Verluste ihrer uralten Freiheit und der Religion Odins zugeich bedrohte; war daher die religiöse Scheidewand zwischen beiden Völkern gefallen, dann war auch der Weg zur politischen Einigung derselben geebnet. Daher mußte Pipin, sogar abgesehen von seiner eigenen religiösen Ueberzeugung, die Missionsthätigkeit Willebrords bei den Friesen freudigst begrüßen und ihr jedwede Unterstützung gewähren. Die älteren Chronisten berichten uns übrigens nichts über Willebrord und wir sind daher in Bezug auf seine belangreiche Thätigkeit als Verkünder der christlichen Heilswahrheit und Begründer kirchlicher Einrichtuugen hauptsächlich auf seine Biographie von dem berühmten Alcuin, dem gelehrten Freunde Karls des Großen, und die Angaben in der Kirchengeschichte des ehrwürdigen Beda angewiesen. Jene ist von Alcuin noch in seinen jüngeren Jahren verfaßt [1]), aber gleichwohl lange nach dem im Jahre 739 erfolgten Tode Willebrords und zwar sowohl in Prosa zum Vorlesen in der Kirche, als auch in Versen zum Schulgebrauche [2]). Willibrord selbst ward 658 einer angelsächsischen Familie Northumberlands geboren, wurde in der Schule des Klosters Hripen erzogen und in den heiligen Wissenschaften unterrichtet, ging jedoch in seinem zwanzigsten Jahre nach der Insel der Heiligen, nach Irland, wo er sich zwölf Jahre aufhielt und den anregenden Umgang Egberts und Wigberts, welch' letzterer seiner Zeit bei Ratbod eine gute Aufnahme gefunden hatte, genoß und von ihm wohl für das Missionswesen begeistert wurde, und als er nun hörte, wie in den nördlichen Ländern die Ernte groß, die Zahl der Arbeiter aber gering sei, bestieg er mit elf Genossen, von denen in der Folge die einen die Märtyrerkrone, die andern die bischöfliche Würde erlangten, das Schiff und landete, den Rhein aufwärts fahrend, 690, zu Utrecht. Da aber die Friesen mit Ratbod noch am

---

[1]) Alcuin nennt sich selbst noch L vita i. e. Diaconus. Mabillon l. c. III, 1 p. 603.

[2]) Ibid. p. 604.

Heidenthume festhielten [1]), fand es der Mann Gottes für gerathener, in das Frankenreich zu reisen und den durch seine Siege, Sittenstrenge und Frömmigkeit berühmten Herzog Pipin zu besuchen. Dieser nahm ihn ehrend auf, wollte jedoch weder sich noch sein Volk eines so großen Lehrers berauben und wies ihm daher in seinem Reiche Gegenden an, wo er das Evangelium verkünden und an der Ausrottung des Götzendienstes arbeiten könnte [2]). Bald sollte es auch an einer Haltstation für diese so vielversprechenden Missionen nicht fehlen. Schon in einer Urkunde vom 1. November 698 sagt Irmina, die Tochter Königs Dagoberts II., Aebtissin von Horreum (Öören), es sei von ihr auf ihrem Landgute Epternach, am Fluße Sur (zwei Meilen von Trier) früher auf Anrathen der Bischöfe Basin und Leotwin (von Trier) ein Klösterchen für fremde Mönche (wahrscheinlich schottische Missionäre) erbaut und ausgestattet worden [3]) und in ihrem Testamente vom 1. December desselben Jahres bezeichnete sie den heil. Willebrord als den Vorsteher und Leiter desselben und am 1. Juli 699 überträgt sie diesem abermals neue Schenkungen und rühmt sich als die Gründerin dieses Klosters Epternach aus eigenen Mitteln [4]); auch bei Anlaß einer neuen Schenkung an Willebrord vom Mai 704 bezeichnet sie sich als die Gründerin und Erbauerin dieses Klosters [5]). Es erscheint somit in allen diesen Urkunden Epternach in der Trierer Gegend als Willebrords Kloster. Aber auch Pipin II. hat sich um dasselbe sehr große Verdienste erworben. In einer Urkunde, datirt Saargemünd vom 13. Mai 706, fügt er zugleich mit seiner Gemahlin Plectrudis die andere Hälfte seines Besitzes der Epternach'schen Güter der Schenkung Irmina's an Willebrord und seine Mönchscongregation hinzu, stellt

---

[1]) Damals war nämlich nur das Land bis zum mittleren oder alten Rhein in fränkischer Gewalt, Utrecht sogar noch von Ratbod besetzt. Rettberg a. a. O. II. S. 518.

[2]) Alcuin, Vita S. Willibrordi. c. 1—6. Mabillon l. c. III. 1 p. 605—607.

[3]) Charta bei Pardessus l. c. II. p. 250.

[4]) Testamentum bei Pardessus II. p. 251. Charta p. 252. Monasterium vestrum in villa Epternaco, quod ego a novo de fundo proprio aedificavi.

[5]) Ad monasterium vestrum Epternaco, quod nos a novo construximus. Pardessus II. p. 264.

das Kloster unter seinen und seiner Erben besonderen Schutz, bedrohte die Zuwiderhandelnden mit dem Zorne Gottes und bemerkte, daß das Kloster auf seinem Eigenthume erbaut worden sei [1]); unter den Zeugen haben seine Gattin und sein Sohn Drogo unterschrieben; in einer zweiten am nämlichen Tage ausgefertigten und von den nämlichen Zeugen unterzeichneten Urkunde übernimmt er gleichfalls ausdrücklich den Schutz dieses Klosters, das Willebrord mit Gottes Hilfe auf Pipins Eigenthum erbaut habe [2]). „Ist dieser Widerspruch," sagt der geschätzte Rettberg [3]) „nun so zu schlichten, daß Irmina nur als die Erbauerin der ersten Anlage (monasteriolum) [4]) Willebrord als Gründer weiterer Gebäude gilt, oder soll man bei dem Majordomus Pipin eine gewisse Feindschaft gegen die merovingische Königstochter annehmen?" Wir möchten uns für die erstere Annahme aussprechen, weil ja die Sache unter Zeitgenossen und mit den Verhältnissen vertrauten Männern verhandelt wurde, und ja da wie dort der allverehrte Willebrord der Beschenkte war, der daher ohnehin von der Sache genau unterrichtet sein mußte. Konnte zudem Pipin es sich ja ebenso zu seiner Ehre anrechnen, nicht minder freigebig gegen Willebrord zu sein, als es Irmina, die Tochter königlichen Stammes gewesen war, und daher sie noch überbieten; und daß er sie in den Schatten zu stellen beabsichtigte, könnte auch daraus geschlossen werden, daß ihr Name in den beiden auf Epternach bezüglichen Urkunden Pipins fehlt. Die Bedeutsamkeit Epternachs aber für Willebrords Missionsthätigkeit bei den nördlichen heidnischen Germanen ist nicht in Abrede zu ziehen; denn hier fand er stets eine Zufluchtsstätte vor tobenden Stürmen, hier schöpfte er im Gebete Muth und Ausdauer, hier fand er endlich seine

[1]) Charta, bei Pardessus II. p. 273. Ad monasterium — in re proprietatis nostrae aedificatum.

[2]) De monasterio, quod ipse (Willibrordus) donante Deo aedificavit in rebus proprietatis nostrae. Daß Willebrord der eigentliche Erbauer des Klosters Epternach gewesen, hat sich auch in der einheimischen Tradition erhalten; s. Rettberg a. a. O. I. S. 478. Da es sich hier um Gebäude handelt, so kann natürlich ebenso gut ein Um- oder Neubau gemeint sein.

[3]) a. a. O. Seite 478.

[4]) heißt es in der ersten Schenkungsurkunde Irmina's. Pardessus II. p. 250.

letzte Ruhestätte, wie er es testamentarisch schon im Jahre 726 angeordnet hatte [1]).

Seitdem die angelsächsische Kirche Britanniens, wie wir oben [2]) an den Reisen Wilfrids nach Rom gezeigt haben, das Heil in dem Anschlusse an Rom gefunden hatte, war es üblich geworden, daß auch die Missionäre sich zuerst vom Papste die Vollmacht ihrer Sendung einholten. Nach Beda dem Ehrwürdigen unternahm auch Willebrord gleich nach gefaßtem Entschlusse, Missionär zu werden, eine Reise nach Rom, um vom Papst Sergius (687—701) die Autorisation zur Verkündigung des Evangeliums zu erlangen und Reliquien für die zu erbauenden Kirchen zu erhalten. Von dieser Reise weiß jedoch Alcuin nichts, sondern berichtet vielmehr, Pipin habe im Hinblick auf dessen so segens- und erfolgreiche Thätigkeit und in der Hoffnung auf noch größere Fruchtbarkeit derselben, wenn der apostolische Segen auf ihr ruhe, ihn im Jahre 696 nach Rom gesandt, damit er dort vom Papste Sergius zum Bischofe geweiht werde [3]), denn es heiße: wie können sie predigen, ohne gesandt zu sein? (Römer 10, 15.) Willebrord hielt sich übrigens solcher Auszeichnung, d. h. der bischöflichen Weihe, nicht für würdig, mußte jedoch den überzeugendsten Gründen nachgeben und kam mit reichen Geschenken Pipins zu den Schwellen der Apostel. Vom Papste mit Freuden und Ehren aufgenommen, wurde er von ihm wegen seines Glaubenseifers, seiner Frömmigkeit und Weisheit in Gegenwart der Gläubigen und der Geistlichkeit öffentlich in der Peterskirche zum Erzbischof geweiht und erhielt den Namen Clemens [4]). So durch die apostolische Weihe zu neuem Eifer ermuthigt und gekräftigt, kam er zu Pipin zurück, und dieser sandte ihn mit besonderer Vollmacht in die nördlichen Länder seines Reiches, und von seiner erfolgreichen

[1]) Testamentum Willibrordi, Pardessus II. p. 349. Epternacum, ubi, si Christo placet, corpus meum requiescere debet.

[2]) S. 110.

[3]) Ut a domno apostolico Sergio — in summi sacerdotii honorem ordinaretur. Alcuin, Vita Willibrordi c. 6. Mabillon l. c. p. 607.

[4]) Ibid. c. 7. Erzbischof wurde Willebrord wohl nur für Gesammtfriesland und die etwaigen neuen Bischofsstühle daselbst genannt; zunächst war er blos Bischof von Utrecht und als solcher wird er auch noch von dem heil. Bonifacius bezeichnet. S. hierüber Rettberg a. a. O. II. p. 519 u. N. 10.

Thätigkeit zeugen die von ihm errichteten Kirchen und Klöster und das zu seiner Predigt strömende Volk [1]). Endlich führte ihn der Glaubenseifer über die Grenzen des fränkischen Reiches hinaus, selbst an den Hof des Friesenkönigs Ratbod, er konnte aber dessen steinernes Herz nicht erweichen [2]). Das ist aber auch Alles, was uns Alcuin von Willebrords wie es scheint ziemlich erfolgloser Thätigkeit bei den Friesen zu erzählen weiß und mit dieser Bemerkung geht er über zu dem Missionsversuche Willebrords bei den wilden Dänen. Ihr uns sonst nicht bekannter König oder vielmehr nur Fürst oder Häuptling eines Stammes, Namens Ungendus, grausamer als irgend ein wildes Thier und härter als der härteste Stein, nahm zwar den Verkünder der Wahrheit ehrenvoll auf, ohne daß dieser bei dem verstockten Manne Etwas ausrichten konnte; doch erhielt er dreißig Knaben mit, die er taufte [3]) und wahrscheinlich im Frankenlande zu tüchtigen Missionären ihres Volkes heranbilden lassen wollte. Uebrigens wird man die Stätte dieser mißlungenen Mission nicht im eigentlichen Dänemark, sondern in Nordfriesland an der Eider zu suchen haben, wohin der Weg zu Schiffe gemacht wurde und so kam Willebrord auch nach der Insel Fositesland, d. i. Helgoland [4]). Hier stand ein heiliger Hain bei den heidnischen Einwohnern in so großer Verehrung, daß es Keiner wagte, ein Thier oder sonst Etwas aus demselben anzutasten, oder aus dem dort hervorsprudelnden Born anders als schweigend Wasser zu schöpfen. Vom Sturm hieher verschlagen, blieb Willebrord einige Tage, auf günstiges Wetter zur Abfahrt wartend. An den heidnischen Aberglauben sich nicht kehrend und ohne Angst vor der Wuth des Königs, der Uebertretungen jenes Verbotes mit dem Tode zu bestrafen pflegte, taufte er drei Männer in jener Quelle unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit und ließ einige von den weidenden Thieren zum Essen schlachten. Die Heiden glaubten, er werde deßhalb dem Wahnsinne oder plötzlichen Tode verfallen und da dies zu ihrem Erstaunen nicht geschah, so meldeten sie den Vorfall dem damals wohl zufällig

---

[1]) Alcuin l. c. c. 8.
[2]) Alcuin c. 9.
[3]) Alcuin c. 10.
[4]) Rettberg a. a. O. II. S. 520.

auf Helgoland anwesenden [1]) Ratbod [2]). Drei Mal an drei Tagen wurde das Loos über Willebrord geworfen und fiel jedesmal günstig und dieser Umstand rettete ihm das Leben; nur einer seiner Begleiter erntete die Krone des Martyriums. Willebrord selbst wurde vor den König gebracht und von diesem wegen Verletzung seines Heiligthumes und Beleidigung seines Gottes auf das härteste angelassen; allein ohne Furcht erwiederte er: „den du verehrst, ist kein Gott, sondern der Teufel, der dich, o König, in den unseligsten Irrthum verstrickt hat" u. s. w. Der König aber mußte sich über seine Worte wie über seine Thaten wundern und ließ ihn zu Pipin zurückkehren [3]). Die Schlacht von Duerstede hatte Ratbod solche Achtung vor Pipin eingeflößt, daß er es nicht wagte, durch die Hinrichtung seines Schützlings aufs Neue seinen Zorn gegen sich zu entflammen.

Auch über die weiteren Beziehungen unseres angelsächsischen Missionärs zu seinem fränkischen Schutzherrn werden wir von Alcuin nur äußerst dürftig unterrichtet. Seiner besonderen Aufforderung gemäß setzte Willebrord in den Ortschaften des fränkischen Reiches, in denen er schon früher sein priesterliches Amt verwaltet hatte, seine Thätigkeit zur Ausrottung des Götzendienstes fort und hatte die Genugthuung, eine reiche Ernte zu machen. Daher baute er Kirchen und stellte an denselben Priester als Mitarbeiter an [4]). So blieb es bis zum Tode Pipins [5]). Als dieser auf dem Hofgute Jopila (Jupille) am rechten Ufer der Maas unterhalb Lüttich erkrankte, wurde sein ihn besuchender Sohn Grimoald, als er des Gebetes halber in der Kirche des heil. Martyrers Lantbert verweilte [6]), hier von dem grausamen Heiden Rantgar ermordet (im

---

[1]) Rettberg a. a. O. II. S. 520.

[2]) Alcuin c. 10.

[3]) Alcuin c. 11. Ad Pipinum regem Francorum honore remisit eum. Wie hier Pipin von Alcuin König genannt wird, konnte er auch den Ungendus, der ohne Zweifel, da er aus den dänischen Geschichtsquellen nicht bekannt ist, nur ein Häuptling war, gleich irrthümlich mit diesem Namen bezeichnen.

[4]) Alcuin c. 12.

[5]) Alcuin c. 13.

[6]) Fredegar. Contin. c. 104. Gesta regum Francor. c. 50. Die An-

April 714) [1]). War Grimoalds Mörder wirklich ein Friese [2]), so wäre dies für jene Zeit Anlaß genug zu einem neuen Kriege der Franken gegen Ratbod gewesen; allein ihm war das Geschick gnädig. Pipin traf nun zunächst nur Vorsorge, die durch Grimoalds Tode erledigte Hausmeierstelle Neustriens mit dessen Sohn Theodualb zu besetzen [3]) — und wie die Metzer Annalen sagen, die bei der komplottmäßigen Ermordung seines Sohnes Betheiligten zu bestrafen [4]) — und starb dann selbst am 16. Dezember 714 [5]).

Auch Willebrord kam zunächst nicht mehr nach Friesland; seine Beziehungen zu Pipin aber blieben bis zu dessen Lebensende die freundlichsten; denn kurz vor seinem Tode schenkte ihm dieser das Kloster Süstern im Maasgau für fremde (schottische) Mönche und stellte demselben nach Willebrords Tode die Abtswahl frei. Es war das letzte Vermächtniß eines Schwerkranken, der die hierauf bezügliche Urkunde selber nicht mehr unterschreiben konnte und damit seine Gattin Plectrudis beauftragte [6]) (2. März 714).

Die Kriege Pipins gegen die Alemannen müssen sehr ernster Natur gewesen sein. Wenn auch diese von den östlichen Völkern

---

nales Mettenses haben den Zusatz: Dum diutius in oratione pronus persistoret. Pertz, S. I. p. 322.

[1]) Breve Chronicon. Bouquet II. p. 644. Annales S. Amandi, Pertz, S. I. p. 6.

[2]) Adonis Chronicon ad ann. 714. Bouquet II. p. 670. Pertz, S. II. p. 318 hat diese Stelle nicht.

[3]) Fredegar. Contin. c. 104. Gesta regum Francor. c. 51. Annales S. Amandi, Tiliani, Petaviani, Pertz, S. I. p. 6 u. 7.

[4]) Annales Mettenses. Pertz. S. I. p. 322. Pipinus — de infirmitate convalescens omnes, qui in illo consilio fuerant, justa ultione interemit.

[5]) s. die Note 3.

[6]) Pardosssus II. p. 299. Et quia nos propter aegritudinem in carta scribere non potuimus, Blittrudom, conjugem nostram, rogavimus et potestatem dedimus, ut ipsam firmare ad nostram vicem deberet. Ueber Süstern s. Rettberg a. a. O. S. 564. Von den andern klösterlichen Stiftungen Pipins erwähnen wir noch die von Fleurey bei Dijon im Jahre 708 zur Sühne für die ungerechte Vertreibung des Bischofs Ansbertus von Rouen, der in der Verbannung starb. Chronic. Fontanellense. Bouquet II. p. 658. Ansbert sollte gleich im Anfange der politischen Laufbahn Pipins gegen diesen Partei für Gislemar genommen haben. Vita S. Ansberti. Mabillon l. c. II. p. 1058.

die Abhängigkeit vom fränkischen Reiche noch am längsten ertragen hatten, so fühlten sie sich doch endlich unter ihrem eigenen Herzoge so mächtig, daß sie das gehaßte Joch abzuwerfen suchten. Unter den merovingischen Königen waren sie noch gerne gestanden; allein seit diese nur noch den leeren Namen, nicht mehr die Ehre besaßen und seitdem in Austrasien Pipin, also einer Ihresgleichen, Hausmeier wurde und dafür sorgte, daß die Könige nichts mehr aus eigener Machtvollkommenheit thun konnten, seither und in Zukunft wollten der Alemannen-Herzog Gottfrid und die übrigen Herzöge der Nachbarvölker den Herzögen der Franken nicht mehr gehorchen, weil dieser Gehorsam nicht mehr den merovingischen Königen galt, und daher hielt sich jeder für selbstständig, bis sie nach dem Tode Gottfrids Karl auf jede Weise wieder zu unterwerfen suchte [1]). Es dürfte dieser Auffassung und Darstellung der Dinge kaum an Wahrheit fehlen, und es leuchtet zwischen den Zeilen heraus, warum die merovingische Königsherrschaft oder die eines neustrischen Hausmeiers diesen östlichen Völkern genehm war, weil sie sich nämlich damals thatsächlich unabhängig fühlten; jetzt aber konnte es der Freiheitsstolz der Herzöge nicht ertragen, Herzögen wie sie selbst waren zu gehorchen. Es war also Gottfrid der erste, welcher die ihm verhaßten Fesseln nationaler Selbstständigkeit gesprengt wissen wollte und sich als freies Haupt der freien Nation betrachtete und benahm und so den ganzen Zorn Pipins herausforderte. Wirklich hat auch dieser nichts als die Wiederunterwerfung in den Kriegen von 709, 710, 711 und 712 gegen Gottfrids Nachfolger, den Herzog Wiliacher sich zum Ziele gesteckt. Indeß leitete er nur die beiden ersten Feldzüge in Person; den dritten befehligte Walerich und an der Spitze des letzten stand sogar ein Bischof [2]). Es kränkelte wohl damals

---

[1]) Ex hinc reges nomen, non honorem habere coeperunt. — Illis namque temporibus ac deinceps Gotefredus dux Alamannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire sicuti antea soliti erant. Ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Gotefredi ducis Carlus ceterique principes Francorum paulatim ad se revocare illos arte qua poterant staduerunt. Echanberti breviarium. Pertz, S. II. p. 328.

[2]) Annales S. Amandi, Tiliani. Pertz, I. p. 6. Quidam episcopus duxit exercitum in Suavis contra Vilario. Aeltere Ausgaben geben irrthümlich

schon Pipin und mußte daher seinen Vertrauten die Anführung im Felde überlassen. So blutig jedoch diese Kriege auch waren [1]), so hatten sie doch nur eine vorübergehende Niederwerfung der Alemannen zur Folge, daher bald wieder neue Kriege gegen sie im Anzuge waren.

Obwohl die uneigennützige Fürsorge, mit welcher Pipin durch Stiftung von Klöstern und Unterstützung der Missionäre die Interessen der Kirche vertrat, seinen christlichen Sinn hinlänglich verbürgt, so haben wir doch über sein sonstiges religiöses Leben keine eingehenderen Nachrichten. Von allen Seiten von so großen Gefahren umringt und so von selbst zum Vertrauen auf Gott hingewiesen und als der Sohn einer christlichen Familie, in der der Aufblick nach Oben schon von frommen Müttern gelehrt wurde, hat er sicherlich nie vergessen, daß menschliches Walten und Schaffen ohne den göttlichen Segen nicht wahrhaft fruchtbar sein kann und daher verdient es vollen Glauben, daß er die Uebungen christlicher Frömmigkeit nie versäumt habe. So hegte er eine besondere Andacht zu dem heiligen Bekenner Trudo, besuchte dessen Grabstätte in der Hasbania und gab reiche Geschenke; auch seine Gemalin Plectrudis trug freigebig zur Errichtung eines Altars daselbst bei [2]). Seine freundschaftlichen Beziehungen zu heiligen Männern wird außerdem noch ausdrücklich gerühmt; zugleich beauftragte er sie gerne mit der Abhaltung von Missionen zur Ausrottung der immer noch wuchernden Reste des Heidenthums im fränkischen Reiche. Einen solchen Auftrag hatte er, wie bereits erwähnt wurde, dem heil. Willebrord

---

Anepos episcopus statt Quidam episcopus, den sodann Roth, Beneficialwesen S. 356, zum Bischof von Vienne macht. Chronic. Adonis, Pertz S. II. p. 318 nennt diesen Bischof deßwegen saecularis conversationis vir. s. über die Theilnahme der Bischöfe an der Heeresführung u. A. Waitz, Verfassungsgeschichte III. S. 20 und über unsere Stelle das. N. 4. und Roth a. a. O. S. 355 f.

[1]) Adonis Chronicon l. c. ubi saevissima caedes facta est. In dieser Gestalt ist diese Niederlage der Alemannen auch Spätern überliefert worden; das Leben des heil. Gallus, das bereits 771 vollendet war, berichtet von „so großen Nöthen, daß man weder die Menge des vergossenen menschlichen Blutes, noch die Zahl des niedergehauenen Volkes würde ermessen können." Pertz, S. II. p. 16. Uebersetzung von Potthost S. 88.

[2]) Vita S. Trudonis. Mabillon l. c. II. p. 1082 sq.

ertheilt und einen solchen erhielt nun auch der heil. Plechelm, als er mit seinem Begleiter Wiro auf seiner Reise von Rom den durch seine Gastfreundschaft gegen heilige Männer berühmten Pipin besuchte. Die Klagen desselben über den Fortbestand heidnischer Gebräuche spornte den Eifer des heil. Plechelm an; rüstig machte er sich daher an die ihm gestellte Aufgabe und erbaute mit Pipins Unterstützung an vielen Orten Gotteshäuser. Als jedoch dem hochbetagten Greise das Umherreisen zu beschwerlich fiel, wies ihm jener den Odilienberg (Petersberg) zur Wohnung an und hielt ihn so hoch in Ehren, daß er jedes Jahr beim Beginne der vierzigtägigen Fasten die Abzeichen seiner Würde ablegte und barfuß zu ihm kam, mit ihm Rath hielt, wie er das Reich nach dem Willen des Herrn regieren könnte und den heiligen Glauben bei sich und seinem Volke mehre, ihm dann seine Beichte ablegte, Buße empfing und in Demuth seine Sünden beweinte [1]). Aus allem diesem dürfte man wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, schließen, daß wie Pipin selber in seinem Glauben und in seinem Leben sich als einen eifrigen Christen bethätigte, wie ihm die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums so sehr am Herzen lag, er auch die Wahrung und tiefere Ausbildung des christlichen Charakters des Staates und die Durchdringung aller Verhältnisse mit dem christlichen Geiste sich zur ruhmvollen Aufgabe stellte. Auch sein Familienleben scheint von diesem Geiste beseelt und geleitet gewesen zu sein; wenigstens hat, wie wir gesehen haben, seine Gattin Plectrudis an allen kirchlichen Stiftungen desselben theilgenommen und ebenso haben seine Söhne die wichtigsten hierauf bezüglichen Urkunden mitunterschrieben.

Plectrudis war von edler Abkunft [2]) und klugem Geiste [3]). Es ist daher auffallend, wie Pipin sie verstoßen und eine andere Frau, Namens Alpais [4]), gefreit habe, dagegen erklärlich, wie er seine

---

[1]) Vita S. Plechelmi episc. Bolland. Acta Sanctorum 15. Mai p. 59. n. 10 u. 11. cf. S. Wirronis episc. Vita. 8. Mai. Daß dies Sage und späteres Machwerk sei (Bonnell a. a. O. S. 133), möchte nicht fest zu behaupten sein.

[2]) s. über diese Burckhardt, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes. Basileae 1843 p. 7 u. 9.

[3]) Fredegar. Contin. c. 100. Uxor nobilis et prudentissima. Gesta regum Francor. c. 48. uxor nobilissima ac sapientissima.

[4]) Pipinus aliam duxit uxorem nobilem et elegantem. Fredegar.

Zuneigung abermals seiner ersten Gattin geschenkt. In der merovingischen Königsfamilie war das Band der Ehe völlig gelockert gewesen und den Vorschriften der Kirche zum Hohne hatte mehr als ein König mit Concubinen neben der rechtmäßigen Gattin gelebt. So etwas war in der Familie des heiligen Arnulf bis jetzt nicht gehört worden und der Tadel frommer Bischöfe wäre gewiß auch Pipin für solchen Frevel an der Weihe der Kirche nicht erspart worden.

Zur Beurtheilung dieser Frage kommen natürlich die ältesten, den Ereignissen und ihrer Auffassung am nächsten stehenden Schriftsteller in Betracht. Der Fortsetzer Fredegars und die Verfasser der Thaten der Frankenkönige geben uns zwar die Umstände nicht an, unter welchen sich Pipin entschloß, sich von Plectrudis zu trennen und eine andere Gemahlin zu nehmen, sondern melden blos die vollendete Thatsache [1]); allein kein Wort der Mißbilligung dieser Scheidung entfällt ihrer Feder. Wir wissen von den gesellschaftlichen Beziehungen obiger Schriftsteller nichts, am allerwenigsten zu den damaligen Trägern der Macht; allein selbst wenn sie aus Rücksichten der Schwäche oder der Höflichkeit etwas verschwiegen hätten, was wohl nicht wird angenommen werden dürfen, so hätten die Lebensbeschreiber der Heiligen darüber gewiß nicht geschwiegen, wenn sie irgend einen Anstoß daran genommen hätten. Erst die spätern Legendenschreiber machen aus Alpais eine Concubine und aus Karl Martell einen Bastard Pipins, den Zeitgenossen aber erschienen sowohl Plectrudis als Alpais als rechtmäßige Gattinnen Pipins.

Man hat zur Erklärung dieses Frauenwechsels aus den Gewohnheiten der Zeit an die Schilderungen des römischen Geschichtschreibers Tacitus erinnert, wonach es zu den Vorrechten der Edlen gehörte, mehr als eine Frau zu haben, während sonst nur die Monogamie gestattet war und die eheliche Treue strengstens eingehalten

---

Contin. c. 103. Pertz, Hausmeier S. 69, sagt irrthümlich, Alpais sei geringen Standes gewesen.

[1]) Fredegar. Contin. c. 103. Pipinus aliam duxit uxorem nobilem et elegantem, nomine Alpheidam. Bouquet II. p. 453. Gesta regum Francor. c. 49. Ibid. p. 571. Habebatque Pipinus filium ex alia uxore etc. In dieser letztern Angabe fehlt der Name dieser Mutter Karl Martells.

wurde [1]). Diese germanische Sitte wäre sodann mit der Einführung des Christenthums nicht so plötzlich beseitigt worden. Die Bekehrung Chlodwigs änderte an dieser Sitte noch nichts. Indeß standen ihr die Gesetze der Kirche stets entgegen; allein dieses Vorrecht, welches das bürgerliche Recht zugestand, wurde, besonders unter den Großen und Fürsten, noch sehr lange beibehalten und so war in den Augen des Gesetzes Alpais die rechtmäßige Gemalin Pipins und folglich Karl Martell ihr ehelicher Sohn [2]). Allein an eine Doppelehe Pipins ist so wenig als an die Gestattung der Fortdauer jener germanischen Sitte zu glauben und es wäre daher gewiß eine Seltsamkeit der allergrößten Art, wenn eine Urkunde aufgefunden werden könnte, in der Plectrudis und Alpais zugleich als rechtmäßige Gattinnen des fränkischen Hausmeiers etwa ein Kloster gestiftet hätten. Eine solche Urkunde aber gibt es natürlich nicht. Dagegen wird an der Hand historischer Aktenstücke zugegeben werden müssen, daß damals in Betreff der Trennung der Ehe eine mildere Praxis geübt wurde, namentlich wenn der eine Theil die wirklich oder scheinbar freiwillige Erklärung abgab, in das Kloster einzutreten. Dahin wenigstens beziehen sich einige uns hinterlassenen Formeln, welche im Grunde alle den nämlichen Inhalt haben. „Weil zwischen N. und seiner Gattin nicht die Gott wohlgefällige Liebe, sondern Zwietracht herrscht und sie deßhalb nicht mehr mit einander leben können, so ist es Beider Wille, sich zu trennen und so haben sie auch gethan. Daher haben sie diese Urkunde ausstellen und bekräftigen lassen, daß jedes, wenn es ihm beliebte, sich in einem Kloster dem Dienste Gottes zu weihen oder sich wieder zu verheirathen, hiezu die Ermächtigung habe. Welcher Theil aber hievon eine Aenderung zu treffen sucht, zahle

---

[1]) Quamquam severe illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. Tacitus, Germania c. 18.

[2]) Dewes, Mémoires pour servir à l'histoire d'Alpaide in den Nouveaux Memoires de l'Académie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles. T. III. Jahrgang 1826. p. 320. Schon Bouquet III. p. 345 N. d. hat diese Behauptung aufgestellt: Et certe Alpais vera erat Pipini conjux ex more illorum temporum, quibus polygamia erat in usu. Der gelehrte Maurinier hat vollends mit diesen Worten offenbar gar zu viel gesagt.

dem andern so viel Gold als ausgemacht wurde u. s. w." [1]). Während Marculfs Formelnsammlung nur ein einziges Beispiel eines solchen libellum repudii hat, sind von Rozière [2]) fünf solche Formulare zur Abfassung von Verträgen über Auflösung der Ehe aufgefunden und herausgegeben worden. Als Grund der Scheidung werden Händel und der feste Wille nicht mehr mit einander leben zu wollen angegeben; der Eintritt in das Kloster oder das Eingehen einer andern Ehe wird freigestellt. Solchen Verträgen wird eine gerichtliche Abfindung in Betreff des Vermögensantheiles und wohl eine Prüfung der Scheidungsgründe vorausgegangen sein [3]) und zwar vor dem Grafen- und den andern zuständigen Gerichten [4]). Es scheinen dies noch Nachwirkungen altgermanischer Zustände zu sein; wenigstens nehmen wir den Eindruck entgegen, daß die Ehe nur ein privatrechtlicher Vertrag war, der seiner Natur nach durch gegenseitige Zustimmung der Kontrahenten abgeändert oder aufgelöst werden konnte, worauf jedes der seitherigen Eheleute wieder völlig frei in der Wahl seiner Verhältnisse dastand. Auch das westgothische Gesetz muß daher erst einer geschiedenen Frau die Wiederverehelichung verbieten [5]) und die Scheidung selbst untersagen [6]). Das salische und ripuarische Volksrecht hat hierüber keine besondere Be-

---

[1]) Marculfi monachi formulae II. 30. Bouquet II. p. 498. Eugène de Rozière, Recueil général de formules, usitées dans l'empire des Francs du 5. au 10. siècle. Paris 1859. I. p. 140 N. 14. Dum et inter illum et conjugem suam illam non caritas secundum Deum, sed discordia regnat inter illos, et ob hoc pariter conversare minime possunt, placuit utriusque voluntate ut se hoc consortio separare deberent, quod ita et fecerunt Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri et adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei in monasterio, aut copulam matrimonii sociare voluerit, licentiam habeat, et nulla requisitione ex hoc de parte proximi sui habere non debeat.

[2]) a. a. O. II. N. 110 - 114 p. 139—142.

[3]) Certis rebus et probatis causis inter maritum et uxorem repudiandi locus patet. De Rozière l. c. I. p. 139 n. 110.

[4]) De Rozière I p. 141 n. 113. ideo venientas pariter illo mallo, ante illum comitem vel reliquis bonis hominibus.

[5]) L III. tit. 6, 1. Bouquet IV. p. 337.

[6]) Ibid. III. tit. 6, 2.

stimmung; das alemannische Gesetz hat dagegen nur in Betreff des Frauenraubs die Verordnung: wenn ein Freier die Frau eines andern gegen das Gesetz raubt, so soll er sie zurückgeben und das Verbrechen mit 80 Solidi büßen; will er sie aber nicht zurückgeben, so hat er 400 S. zu bezahlen, wenn ihr früherer Mann damit einverstanden ist [1]); auch das bayerische Gesetz hat Veranlassung gehabt, eine Strafe von 40 S. darauf zu setzen, daß ein Freier seine Frau ohne Grund entläßt [2]).

Es waren auch dies wohl noch Nachklänge aus den heidnischen Zuständen der Germanen, die erst allmälig durch den Einfluß der Geistlichkeit und des canonischen Rechts dem Geiste der christlichen Ehe entsprechend umgewandelt werden konnten und es verstieß somit auch Pipin nicht gegen die noch geltende Rechtsgewohnheit früherer Zeiten, wenn er unter uns nicht bekannten Verhältnissen Plectrudis entließ und Alpais zu seiner Gemahlin erhob, was erst um das Jahr 690 geschehen sein kann, da wir aus diesem Jahre, dem zwölften der Regierung Theoderichs III., eine Urkunde mit Pipins und Plectrudis Namen besitzen [3]); eine Urkunde mit den Namen Pipin und Brunchilde vom Jahre 697 ist offenbar eine Fälschung [4]), schon deßhalb, weil Pipin nie eine Frau dieses Namens hatte; erst im Jahre 701 wird Plectrudis wieder urkundlich als Pipins Gattin bezeichnet [5]). Indeß hat man aus andern feststehenden Thatsachen den Schluß ziehen zu dürfen geglaubt, daß die Wiedervereinigung Pipins mit seiner ersten Gemahlin bereits im Jahre 695 stattgefunden habe [6]). Was aus der Alpais geworden, wissen wir nicht; hat ihr Tod oder ihr Eintritt ins Kloster der Plectrudis wieder Platz gemacht? [7]) Es dürfte noch erwähnt werden, daß Alpais außer

[1]) Lex Alemannorum Hlotarii tit. 51. Pertz, Legg. III. p. 61. Lantfridana tit. 49. ibid. p. 103. Karolina tit. 51, ibid. p. 148.

[2]) Lex Bajuwariorum tit. 8, 14. Pertz l. c. III. p. 300.

[3]) Pardessus II. p. 213. Burckhardt l. c. p. 15 sq.

[4]) Pardessus II. p. 245.

[5]) Pardessus II. p. 259.

[6]) Burckhardt l. c. p. 16. cf. Elogium S. Suidberti episc. bei Mabillon l. c. III. p. 242.

[7]) s. hierüber eine chronologische Verfolgung und Prüfung der Angaben späterer Legenden bei Dewes a. a. O. S. 336, über ihre Unschuld an der Ermordung des heil. Lambert das. S. 320.

Karl, den man nachher Martellus zubenannt hat, noch einen andern Sohn, Namens Hildebrand, von Pipin gebar, dessen von den Fortsetzern Fredegars allein Erwähnung geschieht [1]), der seinen Bruder Karl auf seinem spanischen Feldzug gegen die Araber begleitete; er wird Graf genannt, hat die Fortsetzung der Chronik Fredegars veranlaßt [2]) und soll einen Sohn, Namens Nibelung, hinterlassen haben [3]).

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 109, c. 410. Gesta regum Franc. alia appendix, ex Ademari Chronico, Bouquet II. p. 575.

[2]) Fredegar. Contin. c. 117. Bouquet II. p. 460.

[3]) Ibid.

Dritter Abschnitt.

Die beiden letzten Hausmeier Karl Martell und Pipin III. und ihre politische Thätigkeit als nothwendige Vorbedingung zur Lösung der kirchlichen Aufgabe.

a) Karl Martell 714 — 741.

Die Pipin überlebenden Nachkommen waren außer dem eben genannten Hildebrand, der jedenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielte, sein ruhmreicher Sohn Karl aus seiner zweiten Ehe, sein Enkel Theodualb, Sohn Grimoalds, und ein anderer Enkel, Hugo, Sohn Drogo's [1]). Seine ihn gleichfalls überlebende Gattin Plectrudis war nicht gesonnen, in das Privatleben zurückzukehren und so fehlte es nicht an sichern Anzeichen neuen Sturmes in dem kaum beruhigten Reiche. Nicht lange noch hatte Pipin seine letzte Ruhestätte gefunden, als die Parteien auf das Ungestümste ihre Forderungen stellten. Theodualb, ein Knabe, stand nur unter dem schützenden Ansehen seiner Großmutter Plectrudis. Wurde indeß die Würde

[1]) Hugo wurde frühzeitig von seiner Großmutter, die die Mutter des neustrischen Hausmeiers Waratto genannt wird, zur Erziehung übernommen und von der klugen und thätigen Frau täglich aufgemuntert, sich mit Allem, was er hatte, dem Dienste Gottes zu weihen. So kam es, daß er sich den Studien der heiligen Wissenschaften widmete, alle an Gelehrsamkeit und Frömmigkeit übertraf und allein nach den himmlischen Gütern trachtete. (Annales Mettenses, Pertz S. I. p. 321.) Eine etwas erweiterte Angabe enthält die Vita S. Hugonis episcopi aus dem 9. Jahrhundert (Mabillon l. c. II. p. 496). Er wird als Erzbischof von Rouen, Bischof von Paris und Baieux, freilich gegen die canonischen Vorschriften, als Abt von Fontanelle (Vandrille) und Jumiege bezeichnet und zwar in Folge der Verleihungen Karl Martells. Chronicon Fontanellense, Bouquet II. p. 660, Die vorhin erwähnte Vita enthält wörtlich dieselbe Angabe und ist daher ohne Werth. Eine verdächtige Urkunde desselben s. Pardessus II. p. 301.

eines Hausmeiers nicht blos in Austrasien, sondern auch in den andern Reichstheilen als ein erbliches Recht in Pipins Familie betrachtet, so hatte Theodualb, als der Enkel Pipins von seinem ältesten Sohne Grimoald unstreitig vor Karl das Recht der Erstgeburt in männlicher Linie für sich; allein Pipin hatte nicht mehr Zeit oder Gelegenheit gefunden, ihn unter die Obhut eines tüchtigen Mannes zu stellen und doch mußten die Franken alter Sitte gemäß der Regierung eines tapferen und verständigen Mannes unbedingt den Vorzug geben vor dem launenhaften Walten eines wenn auch geistkräftigen Weibes; denn es mußte ein starker und sich klar bewußter Wille in die noch schwankenden Verhältnisse eingreifen. Hatte ja selbst Pipin alle seine großen Ziele nur durch die Wucht seiner großen Persönlichkeit zu erreichen vermocht und die durch ihn so mühsam hergestellte Reichseinheit konnte wieder in Trümmer fallen, sobald der starke Arm fehlte, der Austrasiens Uebergewicht über Neustrien, Burgund, Aquitanien und Friesland entschieden und dessen politischen Einfluß in Alemannien angebahnt hatte. Es stand demnach Vieles und Großes auf dem Spiele und es darf somit keineswegs befremden, wenn jede Partei mit Einsetzung aller ihrer Kräfte rüstig Hand ans Werk legte. Dagobert III. (711—715) war nach dem Tode seines Vaters Childebert III. (695—711) auf den königlichen Stuhl der Merovinger erhoben worden [1]), gleichfalls noch ein Knabe [2]), von dem die Chronisten sonst nichts zu sagen wissen, als daß er zur Regierung gelangt und gestorben sei und eine Schenkung an ein Kloster gemacht habe [3]). Noch sein Vater Childebert hatte sich wenigstens eine gewisse Achtung zu verschaffen gewußt, so daß sein Tod mit den schönen Worten gemeldet wird: „Sodann ging der gerechte König Childebert seligen Andenkens zum Herrn ein" [4]); allein mit Dagoberts Name wird auch nicht mehr das leiseste Lob verbunden. Theodualb wird übrigens von den Chronisten als der Sohn Grimoalds von einer Concubine ausgegeben [5]),

[1]) Fredegar. Contin. c. 101. Gesta regum Francor. c. 50.
[2]) Adonis Chronicon: adhuc puer. Bouquet II. p. 670.
[3]) Gesta abbatum Fontanellensium. Pertz S. II. p. 278.
[4]) Gesta regum Francor. c. 50.
[5]) Gesta regum Francor. c. 49. Fredegar. Contin. c. 102.

jedoch nicht ganz einstimmig [1]). Die Metzer Jahrbücher konnten bei ihrer unbezweifelbaren Tendenz, für die Interessen des karolingischen Hauses einzutreten, die frühere Angabe nur wieder aufnehmen und führen uns zugleich mitten in den Verlauf der Dinge hinein. Die halbuncheliche Geburt Theodualds und die rechtmäßigen Ansprüche Karls an die Regierung werden als Gegensätze betont; diesen Eindruck wird man aus der ganzen, gewählten Darstellung entgegennehmen dürfen und müssen. Dabei ist jedenfalls die Bemerkung richtig, daß Theoduald, obwohl der Nachfolger seines Vaters im Principat (?), durchaus nicht die nöthigen Eigenschaften, zudem noch als ein Knabe, zur würdigen Regierung des Reiches besessen habe, während Karl den stiefmütterlichen Nachstellungen und Intriguen und dem unvergleichbaren Hasse der Plectrudis ausgesetzt gewesen sei, die ihn in strenger Haft gehalten habe [2]). Und doch war dieser der einzige noch lebende würdige Erbe der so großen Macht Pipins und es mußte daher um so unerträglicher erscheinen, daß Plectrudis aus Vorliebe für Theoduald diesen Karl von der gesetzlichen Regierung des Reiches ausschloß [3]). Freilich ist die leidenschaftliche Gemüthsstimmung der Witwe Plectrudis sehr leicht zu erklären, selbst abgesehen von ihrer eigenen Herrschsucht; es war der Haß gegen die Alpais, die sie aus dem Herzen und aus der Ehrenstelle an Pipins Seite vertrieben hatte, der sich auch gegen deren Sohn mittheilte [4]) und zwar ohne Zweifel um so mehr, als dieser zu einem stattlichen und trefflichen jungen Manne herangewachsen war [5])

[1]) Theudsinde scheint Grimoald kein Kind geboren zu haben, das am Leben blieb. Wir wissen nichts über ihr Todesjahr und zugleich ist ausdrücklich von einer anderen Frau Grimoalds, der Mutter Theodualds, die Rede: Teudoaldum filium ipsius (Grimoaldi), quem ex alia uxore habebat. De majoribus domus regiae. Bouquet II. p. 700.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 714. Pertz S. I. p. 322.

[3]) Annales Mettenses l. c. ad ann. 714. Pertz l. c. p. 322. Theubaldus vero, Grimoaldi ex concubina filius, adhuc puer erat, qui minime tantam regnum digne gubernare praevalebat; Carolum vero . . . . quem solum pater dignum haeredem tantae potestatis superstitem reliquerat (Pipinus), a legitima paterni imperii gubernatione prohibebat (Plectrudis).

[4]) Plectrudis incomparabili odio contra Carolum succensa. ibid.

[5]) crevitque puer elegans atque egregius factus est. Fredegar. Contin. c. 103.

und so den Knaben Theodualb doppelt in den Schatten stellen mußte.

Ueber die nun folgenden Vorgänge sind wir im Einzelnen nicht genau unterrichtet. Indeß schien allererst für die Neustrier bei dieser Sachlage im Reiche der Augenblick gekommen zu sein, sich der so lästigen Abhängigkeit von Austrasien und den Befehlen des Pipinischen Hauses zu entwinden und die völlige politische Unabhängigkeit nöthigen Falls mit den Waffen zurück zu erobern. Familienverhältnisse, wie sie einst Drogo wenigstens einer Partei in Neustrien angenehm gemacht haben, waren diesmal nicht vorhanden; Grimoald hatte zuerst eine Friesin zur Frau gehabt und Theodualds Mutter, von deren Abkunft wir gar nichts wissen, war jedenfalls nicht aus politischen Rücksichten zu seiner Gattin erhoben worden. So waren denn wirklich die Neustrier freier und ungebundener als je und fanden sich daher keineswegs bewogen, den ihnen auf Befehl des sterbenden Großvaters aufgedrungenen Knaben [1]) als ihren Führer und Gebieter anzuerkennen und ihr Entschluß ward deshalb schnell gefaßt und ausgeführt; es sollten jedenfalls die ihnen in Folge der Schlacht von Testri aufgedrungenen Verhältnisse vernichtet werden Kurz! Pipins Tod brachte hier Alles in die wildeste Gährung [2]). Nach den Einen leitete zwar Plectrudis die Gesammtregierung mit Weisheit [3]) und es bedurfte der Aufstachelung des Teufels [4]), um die Franken in die Waffen zu bringen; nach den Anderen — und diese Anschauung und Darstellung wird von den Metzer Jahrbüchern vertreten — hatte die übergroße und unweibliche Tyrannei und Grausamkeit der Plectrudis augenblicklich den Zorn der neustrischen Franken zur Vernichtung ihres Enkels und seiner Leute entflammt [5]). Der ihnen aufgedrungene Hausmeier

[1]) Theodualdum jubente Pipino avo in aula regis honore patris sublimem statuunt. Gesta regum Francor. c. 50.

[2]) Defuncto autem Pipino maxima conturbatio orta est in gente Francorum. Annales Mettenses. Pertz l. c. p. 322.

[3]) Plectrudis consilio et regimine cuncta sese agebat. Fredegar. Contin. c. 104. Gesta regum Francor. c. 51.

[4]) instigante diabolo. Gesta regum Francor. c. 51.

[5]) Annales Mettenses; Pertz l. c. p. 322. Quod dum crudelius quam

mußte demnach beseitigt und es ihrer freien Wahl anheimgestellt werden, wen sie zum Leiter des Palastes und zum Regenten des Reiches bestellen wollten; ja der Plan ging sogar noch weiter; Austrasien sollte sich wie ehedem der neustrischen Macht fügsam erweisen und dies konnte am besten erreicht werden, wenn alle dem Pipinischen Hause feindseligen Elemente daselbst sich mit den Neustriern zu gemeinschaftlichem Handeln vereinigten und verbanden. Die Aussichten auf Erfolg mußten um so günstiger erscheinen, so lange die neue Ordnung der Dinge in Austrasien selbst noch nicht fest begründet war. Plectrudis hatte ihren Enkel unter den Schutz des merovingischen Königthums gestellt und ihn, so muß angenommen werden, mit Dagobert und einem entsprechenden Kriegsgefolge nach Neustrien gesandt, damit sie von der alten Hauptstadt und dem Sitze der Regierung dieses Reiches Besitz ergreifen könnten, was gerade ihrerseits die Neustrier zu verhindern suchen mußten. Diese fielen daher „auf Anstiften des Teufels" im cottischen Walde [1]) über die Austrasier her und richteten eine große Metzelei an [2]); es wurde der größte Theil des austrasischen Heeres vernichtet, so daß Theoduald sich durch die Flucht retten mußte. Nun erhob sich eine schwere Verfolgung; denn die Neustrier wußten ihren Sieg und die Zeitumstände zu benützen, wählten Raganfrid zu ihrem Hausmeier, der in kluger Weise sich der Person des Königs bemächtigte, so daß er in dessen Namen für das Gesammtreich zu handeln schien, und nun rasch die gewonnenen Vortheile weiter verfolgte und die Umwälzung bis nach Austrasien hinein zu verbreiten suchte. Alles in eine Wüste verwandelnd drang er über den Kohlenwald [3]) bis an die Maas vor und reichte hier dem Friesenherzog Ratbod, der die eingetretenen Umstände natürlich gerne benützt haben wird, um sich des fränkischen Druckes zu entledigen, die Hände zum Abschluß eines Freundschafts- und Waffenbündnisses. Zum Unglücke der Plectrudis, aber zum größten Glücke Austrasiens entkam damals

oporteret astu femineo disponere decrevisset, iram Niustrium Francorum in nepotis sui interitum et principum, qui cum eo erant, celeriter convertit.

[1]) La forêt de Cuise bei Compiègne.

[2]) Gesta regum Francor. c. 51.

[3]) Carbonaria silva im Hennegau zwischen Sambre und Schelde.

Karl, mit Gottes Hilfe, aus ihrer Haft [1]). Während Theoduald nicht lange nach den Vorgängen im cottischen Walde sein harmloses Dasein endete [2]), „erschien Pipins würdigster Erbe Karl den trauernden und an ihrer Rettung beinahe verzweifelnden Völkern als der kraftvollste Vertheidiger, gleichwie die Sonne nach einer Finsterniß ihre erblaßten Strahlen der Welt wieder um so leuchtender zeigt. Als er sich daher öffentlich vor dem zagenden Volke zeigte, wurde er mit solchem Jubel und solcher Begeisterung empfangen, wie wenn sein Herrscher Pipin wieder aus dem Grabe zu seiner Rettung gestiegen wäre" [3]). Jede dieser kriegführenden Parteien suchte sich nun zu verstärken und den Schein des Rechtes für sich zu gewinnen; in letzterer Absicht hatte Raganfrid nach dem im Jahre 715 erfolgten Tode Königs Dagoberts III. den seitherigen Mönch Daniel, dem man das Haupthaar wieder wachsen ließ, auf den Thron erhoben und ihm den Namen Chilperich II. (715—720) gegeben [4]). Dagegen bestand Karls nächste Aufgabe offenbar darin, die Plectrudis für die Durchführung seiner Pläne unschädlich zu machen und zugleich die Vereinigung der Streitkräfte seiner Feinde zu vereiteln. Daher ging er zunächst auf die Friesen unter Ratbod los, der den Befehl erhalten hatte, sich mit den Neustriern zu vereinigen [5]), gegen den daher Karl mit seinem Heere aufbrach und die Schlacht eröffnete. Er erlitt jedoch einen großen Verlust und sah sich zum Rückzuge oder gar zur Flucht genöthigt [6]). Es war dies im Frühjahr 716 geschehen. Allein Karl gab sich und seine Sache noch nicht verloren, sondern traf, wie die Metzer Jahrbücher ausdrücklich berichten [7]), alle Anstalten zum furchtbaren Widerstande. Ratbod gelangte zwar zu Schiff bis nach Köln [8]), wo sich Plectrudis mit ihren Schätzen

[1]) Gesta regum Francor. c. 51. Fredegar. Contin. c. 104 und 105.

[2]) Annales Mettenses l. c. p. 322. Qui non multo post tempore vitam innocentem finivit.

[3]) Ibid.

[4]) Gesta regum Francor. c. 52. Fredegar. Cont. c. 106.

[5]) Fredegar. Contin. c. 106. Ex alia parte iidem cum exercitu Frisionum venturo Ratbodum ducem invitant.

[6]) Gesta regum Francor. c. 52. Fredegar. Contin. c. 106.

[7]) Pertz, S. I. p. 323.

[8]) Gesta abbatum Fontanellensium. Pertz, S. II, p. 277.

befand, und wohin sich auch Raganfrid mit seinem König Chilperich wandte, Alles in eine Wüste verwandelnd [1]). Es geschah dies im Juli 716 [2]). Nachdem sie sich von der Belagerung der Stadt mittelst einer großen Summe durch die Plectrudis hatten abbringen lassen, wollten sie froher Dinge heimkehren; allein unterdessen waren auch Karls Vorkehrungen fertig geworden und er errang über sie einen unverhofften Sieg bei Amblava [3]). Die nun folgenden Vorgänge werden in den Metzer Annalen mit der gewohnten Gewandtheit und ausschmückenden Ausführlichkeit geschildert [4]). Das Jahr 716 muß unter Friedensunterhandlungen und zugleich weiteren Kriegsrüstungen zu Ende gegangen sein. Die Friedensanträge Karls jedoch [5]) wurden von den Neustriern verworfen und mit der ersten Helle des Sonntags Quadragesimä, am 21. März 717 kam es zur entscheidenden Schlacht bei dem Orte Vinci, im Gau von Cambray. Nach tapferem Kampfe flohen Chilperich und Raganfrid; Karl blieb Sieger und kehrte, nachdem er jene Gegenden verheert und gebrandschatzt hatte, mit großer Beute nach Auster zurück [6]). Nach anderen Angaben verfolgte er Raganfrid bis nach Paris, verheerte alles Land [7]) und kehrte jetzt erst nach Köln zurück, wo er mit der Frau Plectrudis Streit anhob, bis ihm die Schätze seines Vaters ausgeliefert wurden. Unterdessen scheint aber Karl die Wirkungen, welche selbst der Schatten eines rechtmäßigen Königs auszuüben pflegte, erkannt zu haben und er setzte daher einen merovingischen Sprößling, Namens Chlotar (IV.), auf den Thron, der jedoch bald darauf starb [8]) (Chlotar IV. 717—719).

Indeß gab Raganfrid auch jetzt noch seine Sache nicht verloren und sah sich daher zunächst nach einem andern Bundesgenossen

---

[1]) Gesta regum Francor. c. 53. Fredegar. Contin. c. 106.

[2]) Adonis Chronicon, Pertz, S. II. p. 318.

[3]) Gesta regum Francor. c. 53. Ueber Amblava s. Gérard, histoire des Francs d'Austrasie. Paris 1866. II. p. 21 und Lacomblet, Urkundenbuch.

[4]) Pertz, l. c. p. 323.

[5]) sed Carolus pacem fieri postulat. Gesta regum Francor. c. 53.

[6]) Gesta regum Franc. c. 53.

[7]) Fredegar. Contin. c. 106. Annales Mettenses. Pertz, S. I. p. 324.

[8]) Gesta regum Francor. c. 53. Carolus regem sibi constituit Hlotharium, nomine, non potestate, sagen die Annales Fuldenses. Pertz, S. I. p. 343.

um und zwar in der Person des Herzogs Eudo von Aquitanien. Es war indeß die Zeit gekommen, wo auch Aquitanien die für das fränkische Reich bedenkliche Freiheit nicht mehr lange behaupten durfte, aber auch die Zeit, wo es nur im engsten Anschluß an dieses seine Rettung vom schmählichen Untergange noch finden konnte. Auch hier war Karl rasch und unerschrocken auf dem Platze. Eudo floh nach Paris zurück. Auch Chilperich zog sich mit dem königlichen Schatz hinter die Loire zurück, von Karl vergeblich verfolgt [1]). Dieser setzte ihm bis Paris nach, schritt über die Seine und kam bis nach Orleans (719). Hier schlug er ein Lager [2]) und versuchte im folgenden Jahre (720) den Streit gütlich beizulegen, der für ihn um so bedenklicher erscheinen mußte, als er ihn von der Heimath fern hielt, wo seine Anwesenheit bald genug wieder dringend nöthig wurde. Wirklich gab Eudo jeden Widerstand auf, empfing die Gesandtschaft Karls und schloß Freundschaft mit diesem, worauf Eudo den König Chilperich mit seinen reichen Schätzen auslieferte [3]). Die Metzer Jahrbücher rühmen Karls Milde gegen ihn [4]) und wirklich konnte Karl, da der Thron ohnehin durch Chlotars IV. Tod erledigt war und er aus Staatsklugheit einen König wollte, ihn unbedenklich im Besitz seines königlichen Namens lassen; doch starb dieser schon im Jahre 720. Die Thaten der Frankenkönige schließen mit folgenden Worten: „Die Franken machten den Theoderich (IV. 720 – 737), den Sohn Dagoberts des Jüngern (III.), der bisher im Kloster Cala (Chelles bei Paris) auferzogen worden war, zu ihrem Könige, der noch bis auf den heutigen Tag den Thron inne hat" [5]), woraus auf die Zeit der Abfassung derselben geschlossen werden kann. Hierauf verfolgte Karl den Raganfrid, belagerte die Stadt Angers, verwüstete die Umgegend und kehrte dann mit großer Beute heim [6]).

So hatte hier Karl die erfolgreichsten Siege erfochten und es

---

[1]) Gesta regum Francor. c. 53. Fredegar. c. 107.

[2]) Annales Mettenses. Pertz, S. I. p. 324.

[3]) Gesta regum Francor. c. 53.

[4]) Annales Mettenses l. c.

[5]) Gesta regum Francor. c. 53. Bouquet II. p. 572 und das. n. e. wonach eine Handschrift die Worte hat: qui nunc anno sexto in regno subsistit, so daß das Werk im Jahre 725 verfaßt worden wäre.

[6]) Fredegar. Contin. c. 107.

gab Niemanden mehr, der ihm die Herrschaft über die gesammten Frankenlande streitig zu machen gewagt hätte. Zwar war diese noch von mannigfachen Gefahren umgeben und bedroht; allein selbst das Glück war Karln günstig geblieben. Ratbod war im Jahre 719 gestorben [1]). Gleichwohl muß es auch bei den Sachsen nicht an unruhigen Bewegungen gefehlt haben, die mit Ratbods Unternehmungen Zusammenhang haben mochten, aber durch den Tod dieses kühnen Führers ihre volle Bedeutung verloren hatten; doch war Karl bereits im Jahre 720 gegen sie thätig [2]).

Bei der ganzen Lage der östlichen Reichstheile konnten weitere Kriegsunternehmungen kaum vermieden werden; das hier vom Vater begonnene Werk harrte der Fortsetzung des Sohnes. Ohne daß wir über die Veranlassung des Krieges unterrichtet werden, finden wir Karln im Jahre 725 gegen die Alemannen beschäftigt, gegen welche er mit zahlreichem Kriegsvolk vom Rheine her aufbrach [3]); von diesen aber wandte er sich gegen die Donau, fiel erstmals über diesen Fluß in das Land der Bayern ein, unterwarf sich die Gegend und führte eine Frau Bilitrudis und ihre Nichte Sonichildis mit in die Heimat [4]). Doch finden wir Karln 728 abermals im Lande der Bayern [5]). In demselben und dem folgenden Jahre traf er auch Anstalten zur Züchtigung der Sachsen [6]), mußte jedoch schon 730 abermals gegen die Alemannen aufbrechen, an welche nun die Reihe der Niederlage und Demüthigung kam [7]). Ihr Herzog Lantfrid kam um [8]) und so gelang für die nächste Zeit die Beruhigung des Landes.

So wichtig auch diese Kriegszüge für die ferneren Gestaltungen Austrasiens und die allmälige Heranbildung eines deutschen Volkes sind, so sollte doch der reichste Strahlenkranz in einer fernen Gegend auf das Haupt Karls gesammelt werden. Zwei Male im Jahre 731

---

[1]) Annales Amandi, Tiliani, Petaviani. Pertz, S. I. p. 6 u. 7.
[2]) Ibid. ad ann. 720.
[3]) Fredegar. Contin. c. 108.
[4]) Ibid. Annales S. Amandi, Tiliani. Pertz, S. II. p. 318.
[5]) Annales S. Amandi, Tiliani l. c.
[6]) Annales Petaviani ad ann. 728, Tiliani ad ann. 729.
[7]) Adonis Chron. l. c. quos ab infestatione nimia repressit.
[8]) Annales Nazariani ad ann. 730. Pertz, S. I. p. 24 u. 25.

stürmte er nach Aquitanien, dessen Herzog Eudo den eingegangenen Vertrag nicht gehalten hatte, setzte über die Loire, schlug Eudo in die Flucht und machte eine große Beute, sah sich aber zum Rückzuge genöthigt, indem Eudo in schwer zu begreifender Kurzsichtigkeit das ungläubige Volk der Saracenen gegen den Fürsten Karl und das Frankenvolk zur Hilfe aufrief [1]).

Das Reich der Westgothen, diesseits und jenseits der Pyrenäen, hatte nach dem Verlust von Toulouse an die Franken jenseits der Pyrenäen einen durch natürliche Grenzen abgeschlossenen Staat gebildet und hätte seiner inneren Krankheiten ungeachtet noch eine längere Lebensfähigkeit entfaltet, wenn nicht die Eroberungsstürme der Araber, welche schon Herrn von Nordafrika waren, sich gefahrdrohend den Gestaden der Halbinsel genaht hätten. Mit dem weiteren Vordringen des Islam aber aus Asien auf dem Wege wilder Eroberung war für die erst im Werden und Erstarken begriffene christliche Kultur Europa's überhaupt eine furchtbar drohende Gefahr im Anzuge. Spanien, vermöge seiner geographischen Lage seit uralter Zeit von der Völkergeschichte und den Schicksalen Nordafrika's berührt, war jetzt der Gefahr ausgesetzt, von dieser stürmischen Völkerwelle überfluthet und erdrückt zu werden und die inneren Wirren im Reiche der Westgothen und der Verrath von Juden und Christen erleichterten noch den Saracenen ihre Unternehmungen gegen das unter germanischer Herrschaft aus unsäglichem Elend frisch aufblühende alte Iberien. In den Jahren, wo der Vater unsers Karl gegen die Alemannen thätig war, und Karl dann selbst sich seine Stellung mühsam erkämpfte, war Spanien seit dem Jahre 711 allmälig eine Beute der Araber geworden. Nur noch kleine Reste des westgothischen Volkes wußten sich zu erhalten; das Christenthum ward in der iberischen Halbinsel in die Gebirgsgegenden zurückgedrängt und der Halbmond entfaltete in den schönsten Landschaften seine ungestüme Herrschaft. Allein nicht einmal an den Pyrenäen brach sich der Sturm, sondern brauste bald in wilder Verheerung über die jenseitigen Länder und ihre erschreckten Bewohner. Aquitanien und Vasconien waren am frühesten den Grausamkeiten der

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 108. Annales Laureshamenses, Alamannici, Nazariani. Pertz, S. I. p. 24 u. 25.

Ungläubigen ausgesetzt. Schon im neunten Jahre nach der Eroberung Spaniens, also im Jahre 720, belagerte Zama die feste Stadt Narbonne, eroberte sie, ließ die Männer enthaupten, die Frauen und Kinder nach Spanien abführen und wandte sich nun nach den Grenzlandschaften der Aquitanier und Vasconen und schritt schon im März desselben Jahres zur Belagerung von Toulouse, der ehemaligen Hauptstadt des Westgothenreiches. Die Lage der Dinge war eine furchtbar ernste; die Stadt wurde von den Saracenen eingeschlossen und mit Schleudern und verschiedenen Sturmwerkzeugen geängstigt. Doch gingen jetzt Boten in die Lande der Franken hinaus und die Muthigsten eilten herbei und stellten sich dem Herzoge von Aquitanien zur Verfügung. Vor den Thoren von Toulouse kam es zum blutigen Treffen; Zama, der Feldherr der Saracenen, fiel mit einem Theile seines ungeheuren Heeres und der Rest des letzteren wurde verfolgt [1]). Der Schrecken muß aber heilsam gewirkt haben; denn erst im Jahre 724 kam der neue Statthalter Ambiza mit einem ungeheuren Heere über die Pyrenäen wieder nach Gallien, belagerte und eroberte Carcassone, brachte das Land bis Nemausus (Nimes in Languedoc) in seine Gewalt und schickte die ihm gestellten Geißeln nach Barchinona (Barcelona) [2]). Die Araber aber scheinen ihr Auge nicht mehr von dem herrlichen Lande Gallien abgewendet zu haben, sondern stets auf neue Eroberungen in demselben bedacht gewesen zu sein; denn schon im Jahre 725, da Karl gegen die Alemannen beschäftigt war, brachen die Saracenen zum ersten Male in das eigentliche fränkische Reich ein [3]) und kamen weit nach Burgund hinein bis nach Augustunum (Autun), das sie am Mittwoch den 22. August zerstörten, die Schätze der Stadt raubten und mit großer Beute nach Spanien zurückkehrten [4]). Ihre Grausamkeiten werden in furchtbaren Zügen geschildert; Kirchen und Klöster wurden verbrannt, Dörfer und Häuser zerstört, Mord und Plünderung

---

[1]) Chronicon Isidori. Bouquet II. p. 720. Chronic. Moissiacense, ibid. p. 654. Pertz, S. I. p. 290.

[2]) Chronic. Moissiac. Pertz, S. I. p. 290.

[3]) Saraceni veniunt primitus. Annales Laureshamenses, Nazariani ad ann. 725. Pertz, S. I. p. 24 u. 25.

[4]) Chronic. Moissiacense. Pertz, S. I. p. 291.

verübt; auch nach Sens waren sie gekommen und hatten der Stadt bereits mit allen möglichen Belagerungswerkzeugen zugesetzt; die wackere Vertheidigung der Bürger war vergeblich gewesen, als ihr Bischof Ebbo voll Gottvertrauen nach inbrünstigem Gebete mit den Seinigen einen Ausfall wagte, sie zur Aufhebung der Belagerung nöthigte und sie aus dem Gebiete der Stadt hinausjagte, wobei die Bürger von Sens eine große Beute machten [1]). Auch die nächstfolgenden Jahre werden nicht ohne allen Schaden für die nächsten Nachbarn dieser Mahomedaner vorübergegangen sein; doch sind uns hierüber keine näheren Nachrichten erhalten. Während indeß Haß und Furcht Eudo abhielten, bei dem mächtigen Frankenfürsten Hilfe in der stets wachsenden Gefahr zu suchen, konnte er noch um so besorgter für seine Selbständigkeit werden, als Karl im Jahre 725, wenn die Nachricht verbürgt ist, einen Aufstand des gewesenen Hausmeiers Raganfrid schnell und energisch unterdrückte, seinen Sohn als Geißel mit sich fortführte, jedoch jenem gestattete, auch fernerhin in Angers zu leben [2]). So nun glaubte Eudo die ihm von den Saracenen drohende Gefahr am besten und leichtesten dadurch abwenden zu können, daß er sich in die inneren Wirren derselben mischte. Ein tapferer Saracene, Namens Munuz, hatte nämlich auf die Nachricht von der furchtbaren Bedrückung seiner Anverwandten in Lybien gegen den Statthalter Abderrhaman die Waffen ergriffen; diesem hatte Eudo als Pfand treuer Bundesgenossenschaft seine Tochter zur Ehe gegeben. Allein Abderrhaman machte sich rasch zur Verfolgung des Empörers auf, belagerte ihn in der Stadt Ceritania, jener mußte sich der Flucht vertrauen, kam aber auf dieser jammervoll ums Leben. Eudo's Tochter fiel in die Gefangenschaft und ward von Abderrhaman seinem Gebieter nach Damaskus geschickt. Das war im Jahre 731 geschehen [3]). In demselben Jahre aber war Karl zwei Male über die Loire gegangen und hatte Aquitanien verwüstet [4])

---

[1]) Chronicon auctoris incerti. Bouquet III. p. 315. Vita S. Ebbonis episc. Senonensis. Mabillon l. c. III. 1 p. 651.

[2]) Annales Mettenses. Pertz, S. I. p. 325.

[3]) Chronicon Isidori. Bouquet II. p. 720 seq.

[4]) Annales S. Amandi, Tiliani, Laubacenses, Petaviani. Pertz, S. I. p. 8 u. 9. Laureshamenses, Alamannici, Nazariani, ibid. p. 24 u. 25. Chronic. Moissiacense ad ann. 731. Pertz, S. I. p. 291.

und so war wohl Eudo verhindert gewesen, seinem Bundesgenossen und Schwiegersohn die versprochene Hilfe zu leisten. Allein er hatte einmal den Zorn Abderrhamans herausgefordert und war daher auch für die Folgen seiner That verantwortlich. Der Statthalter des Chalifen ergänzte daher sein Heer, kam mit diesem über Pampelona in die Gebirge bis nach Burdigala (Bordeaux) und belagerte diese Stadt. Eudo ging mit einem eiligst zusammengerafften Heere dem Feinde entgegen, wurde aber in der Nähe der Garonne und Dordogne gänzlich geschlagen und Gott nur kennt die Zahl der auf beiden Seiten Gefallenen; die Kirchen Gottes gingen in Flammen auf [1]. zahllose Christen wurden ermordet. Eudo selbst sah sich zur Flucht genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres eingebüßt hatte [2]) und Aquitanien war nun wehrlos der Raubsucht der Saracenen verfallen. Jetzt erst gelangte Eudo zu der richtigen Einsicht, kam zum Fürsten Karl und bat um Hilfe [3]). Unterdessen aber hatten die Saracenen unter Verübung aller Greuel ihren Verwüstungs- und Eroberungszug bis nach Poitiers fortgesetzt, steckten hier die Kirche des heil. Hilarius in Brand und dachten schon daran, das Grabmal des heil. Martinus von Tours zu zerstören [4]), was den frommen Gläubigen jener Zeit besonders schmerzlich fallen mußte [5]). Zum Schutze der durch die Wunder ihres Heiligen seit alten Tagen in ganz besonderer Verehrung stehenden Kirche sammelten sich die Aquitanier, Franken und Austrasier unter Karl, dem erfahrenen Kriegshelden. Sieben Tage beobachteten die Verehrer des Kreuzes und des Halbmondes einander; endlich kommt es zur Schlacht. Die Völker des Nordens stehen fest wie eine Mauer, wie das ewige Eis des Nordpols und mähten die Araber mit ihren Schwertern nieder. Das behende und zugleich handfeste Volk Austers erreicht den feindlichen Anführer und tödtet ihn. Die inzwischen eingebrochene Nacht hindert zwar die Fortsetzung des Kampfes, aber mit dem Grauen des andern Tages rüsten sich die Europäer zum blutigen Streite im Angesichte der Zelte der Araber, ohne zu wissen, daß dieselben bereits

[1]) Chronicon Isidori l. c. p. 721.
[2]) Fredegar. Contin. c. 108.
[3]) Chronic. Moissiac. l. c. p 291.
[4]) Fredegar. Contin. c. 108. Annales Mettenses l. c. p. 325.
[5]) Quod dici dolor est, fügt der Fortsetzer Fredegar's hinzu, c. 108.

verlassen worden waren und sie schickten daher Kundschafter aus, durch deren Nachrichten es sich ergab, daß der Feind die Flucht ergriffen hatte. Er hatte sich in der Stille der Nacht aus dem Staube gemacht und so fanden die Abendländer hinlänglich Muße, die reiche Beute unter sich zu theilen und sich freudig heimwärts zu wenden [1]). Das Gemetzel muß ein furchtbares gewesen sein und es darf daher nicht auffallen, daß nach den seitherigen Berichten über das ungewöhnliche Blutvergießen durch die Fanatiker des Halbmondes das Abendland in seinem Jubel wegen seines Sieges über die Söhne des Morgenlandes sich zu dem festen Glauben versteigen konnte, daß in dieser Schlacht von Poitiers die Franken 375,000 Saracenen getödtet hätten, während auf Seite der Franken selbst nur 1500 Mann fielen. Auch Eudo überfiel das Lager der Saracenen, tödtete ebenfalls Viele und plünderte Alles [2]). Karl selbst hatte in der Schlacht so viele Feinde niedergemäht, daß man ihn davon allgemein „Hammer" (Martellus, Tudetes) nannte, weil, wie der Hammer jedes Eisen bricht, so er mit Gottes Hilfe alle Schlachtreihen durchbrach [3]).

Die bedeutsamste Folge dieser großen Völkerschlacht war jedenfalls die Zurückwerfung des Islam über die Grenzgebirge Spaniens und die Anbahnung des endgiltigen Sieges des Kreuzes über den Halbmond. Aber auch die politischen Folgen dieser Tage von Poitiers waren von sehr erheblicher Art. Damit war von selbst die seither für das Frankenreich gefährliche Selbstständigkeit Aquitaniens wie mit einem Schlage vernichtet und zusammengebrochen, und Karl Martell versäumte natürlich nicht, die Unterwerfung desselben voll-

---

[1]) Chronicon Isidori. Bouquet II. p. 721.

[2]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum, VI, 45.

[3]) Ademari Chronicon. Bouquet III. p. 574. Chronic. Centulense aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts hat diese Erklärung: Itaque cum adversantibus nullatenus cedere seiret, durum a posteris Tudites (Tudetes) agnomen adeptus est. Tudites enim mallei dicuntur fabrorum, quorum ictibus cuncta atteritur durities Bouquet III. p. 352. Nach einer jedenfalls älteren Angabe, Vita S. Rigoberti, vielleicht aus dem 10. Jahrhundert, hatte dieser Beiname blos Bezug auf seine riesige Körperstärke und seine von Jugend an bewährte Tapferkeit. Quia ab ineunte aetate fuerit vir bellicosus et robore fortissimus postmodum Martellus est cognominatus. Bouquet III. p. 657. Vgl. Waitz: Ueber den Beinamen „der Hammer" in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. III. S. 147 — 149.

ständig zu machen, ehe er in die Heimath zurückkehrte [1]). Wir besitzen zwar keine besonderen Berichte über die Eindrücke, welche diese Schlacht bei den Völkern des Christenthums wachrief; daß aber der Sieg alle Gemüther der Christen diesseits und jenseits der Pyrenäen mit beglückendem Hochgefühle erfüllte, wird bei dem ganzen die Zeit beherrschenden Geiste nicht zu bezweifeln sein. Und der Träger all' dieses Ruhmes war Karl Martell, der somit zugleich als der Hort des Christenthums und der nationalen Unabhängigkeit und Freiheit, also der höchsten, edelsten und wirklichen Güter der Völker, erscheinen mußte. So befestigten diese glorreichen Tage zugleich auch seine und seines Hauses Herrschaft im ganzen Umfange des Frankenreiches, und was konnte vollends fortan der Name eines merovingischen Scheinkönigs zu bedeuten haben, seitdem Karls Ruhm mit solch' blendendem Glanze strahlte! Auch war Karl nicht der Mann, der auf halben Wege stehen blieb, als er so nahe am Ziele seiner längst gehegten Wünsche und Bestrebungen stand. Daher finden wir ihn auch schon im Jahre 733 auf einer Heimfahrt in Burgund zur Befestigung seiner Herrschaft thätig, dem er seine starke Hand zu fühlen gab, während er zugleich die Grenzländer desselben seinen erprobtesten Herzögen zur Verwaltung, Ueberwachung und Vertheidigung gegen die Ungläubigen anvertraute [2]), wobei auch auf die Hauptstadt des Landes, die er seinen Leuten übergab, großes Gewicht gelegt wurde [3]); eben so wurden auch die übrigen Städte dieses Landes seiner Herrschaft unterworfen [4]), dann erst kehrte der große Sieger triumphirend in seine heimathlichen Gaue zurück, in allen seinen Handlungen Weisheit bethätigend, aber sich auch als Sieger fühlend [5]).

Und dieses Gefühl war in der That auch nöthig und heilsam und die nächsten Wirkungen desselben sollten die Friesen

---

[1]) Annales Mettenses ad ann. 732. Pertz l. c. p. 325. Tota jam Aquitania subacta ad propria revertitur.

[2]) Ibid ad ann. 733.

[3]) Fredegar. Contin. c. 109.

[4]) Annales Francorum ad ann. 733. Bouquet II. p. 645.

[5]) Annales Mettenses ad ann. 733. Ademari Chronic. Bouquet II. p. 574. Victor fiducialiter agens. Fredegar. Contin. c. 109. Die Metzer Jahrbücher fügen dem fiducialiter noch bei: sapienter, um das Lob zu erhöhen.

erfahren und empfinden, welche ja der fränkischen Herrschaft und dem Christenthum, schon weil dieses von jener kam, mit dem Aufgebote aller Kräfte widerstrebten. Indeß erheischten es die Umstände, daß der Kriegsplan der Kriegsweise und den Vertheidigungsmitteln dieses Volkes anbequemt wurde und so ist ausdrücklich davon die Rede, daß er gegen dasselbe eine Flotte baute und bemannte, und dasselbe zu Schiff anfiel. Dies geschah noch im Jahre 733, das zudem den Zeitgenossen durch eine Sonnenfinsterniß denkwürdig geworden ist [1]). Der Krieg spann sich jedoch bis in das folgende Jahr fort [2]); Karl begab sich auf die See, durchzog die friesischen Inseln Wistrachia und Austrachia (Wester- und Ostergau), schlug am Fluße Burdine (Bordoa) ein Lager, warf das Heer der Friesen nieder, tödtete ihren heidnischen Herzog Poppo, den hinterlistigen Rathgeber derselben, zerstörte die Götzentempel, verbrannte sie und kehrte als Sieger mit reicher Beute in das Frankenreich zurück [3]), nachdem er für künftige Treue Geißeln empfangen hatte [4]).

Der Zerstörung der Götzentempel werden natürlich auch ernstliche Versuche zur Ausbreitung und Befestigung des Christenthums gefolgt sein. Leider hat uns Alcuin auch über diesen wichtigen Punkt im Leben Willebrords ohne jede genauere Angabe gelassen. Er berichtet blos die glorreichen Siege Karl Martells über das Volk der Friesen und fügt dann mit knappen Worten hinzu, es sei dasselbe dessen vom Vater ererbter Herrschaft einverleibt worden und jetzt sei Willebrord zum Verkündiger des göttlichen Wortes bei demselben bestellt und mit dem Bisthum Utrecht betraut worden [5]). Es war also dieses durch die Wirren der Zeit wieder erloschen gewesen; allein wieder in den Besitz desselben gelangt und von der Frankenmacht gedeckt und geschützt, benützte Willebrord die ihm dadurch gewordene bessere Lage nach Kräften zur evangelischen Arbeit und diese ward durch Wunder verherrlicht und bekräftigt, und sein Biograph sieht sich, obwohl das Predigen des Evangeliums höher anzuschlagen ist, als

---

[1]) Annales Laubacenses. Pertz, S. I. p. 9.

[2]) Annales S. Amandi, Tiliani, Petaviani. Pertz, S. I. p. 8 u. 9.

[3]) Fredegar. Contin. Bouquet II. p. 455. Ademari Chronic. ibid. p. 574.

[4]) Annales Mettenses ad ann. 734. l. c. p. 325.

[5]) Alcuin. Vita S. Willebrordi; Mabillon l. c. III, 1. p. 610. 13.

das Wirken von Wundern und das Verrichten von Zeichen [1]) dennoch veranlaßt, einige derselben hervorzuheben. Willebrords Beziehung zu Karl Martell ward fortan die freundlichste; er taufte dessen Söhnlein Pipin und prophezeite ihm großen Ruhm und wie er alle seine Vorfahren und Fürsten der Franken an Größe übertreffen werde. Und diese Prophezeiung, fügt Alcuin hinzu, ist in unseren Tagen in Erfüllung gegangen und es bedarf dafür keiner Zeugen, da dieses von ganzen Reichen anerkannt wird; denn das gesammte Volk weiß es, welche Triumphe er als der ruhmvollste Sieger erntete und wie sehr er die Grenzen unseres Reiches erweiterte, wie eifrig er die christliche Religion während seiner Regierung beförderte und verbreitete und was er zur Vertheidigung der heiligen Kirche Gottes bei auswärtigen Völkern gethan hat, was alles besser mit den Augen geschaut, als mit Worten erzält werden kann [2]). Man fühlt es aus diesen warmen Worten heraus, wie der aus England berufene Alcuin sich jetzt ganz als Glied des fränkischen Reiches fühlte und wußte und stolz auf die Größe desselben war. Auch für die Christianisirung Friesland sollte jetzt eine edle That des Pipinischen Hauses von erfolgreichem Nutzen werden. Wir haben schon oben [3]) erwähnt, daß seiner Zeit Grimoald eine von Ratbod vertriebene edle friesische Familie in Neustrien aufnahm; das Haupt derselben war Wursing, die jetzt von Karl Martell ein Gut in Friesland erhielt, und nunmehr seine Kräfte zur Befestigung des Christenthums in dem Lande seiner Väter einsetzte und sein Wirken muß Anklang und Anerkennung gefunden haben, so daß diese Familie auch fortan als eine Hauptstütze des Christenthums erscheint, wie dies die Thätigkeit des heil. Ludger, eines Enkels jenes Wursing, in so hervorragender Weise erwiesen hat. Leider sind wir von der weitern, gewiß höchst segensreichen Wirksamkeit Willebrords in Friesland nicht unterrichtet; die wenigen Züge, welche uns Alcuin von diesem Gemälde eines christlichen Missionärs aufbewahrt hat, zeugen von hohem Muth (wie er z. B. auf einer Insel Seelands [Walacrum] ein Götzenbild, das die allgemeine Verehrung des Volkes

[1]) Alcuin l. c. c. 13.
[2]) Alcuin l. c. c. 23. p. 614.
[3]) S. 116.

genoß, in übergroßem Eifer zerstören wollte und er einen Wächter desselben angriff und einen nur durch Gottes Hilfe unschädlichen Schwertstreich auf das Haupt erhielt) [1]), von Barmherzigkeit gegen die Armen, der reinsten Nächstenliebe und edelsten Demuth [2]), dabei zeigte er sich umgänglich mit den Leuten und wußte die germanische Landessitte zu achten. Einstmals wollte er auf einer friesischen Missionsreise auf der Wiese eines reichen Mannes seine ermüdeten Pferde rasten und weiden lassen. Als dies der Eigenthümer sah, schlug er die Pferde und wollte sie wegtreiben. Da freundliche Worte nichts fruchteten, wollte ihn Willebrord trinken lassen; dieser lehnte jedoch stolz dieses Zeichen der Freundschaft ab [3]) und der Heilige erwiederte: wenn du nicht trinken willst, so sollst du nicht trinken und brach sogleich mit seinen Gefährten auf. Auch jener wollte nach Hause gehen, wurde aber von einem fürchterlichen Durst befallen und konnte doch keinen Tropfen mehr in den Schlund hinunterbringen. So litt er ein ganzes Jahr an dieser Krankheit, bis er reuig in sich kehrte und sich nach Willebrords Rückkehr sehnte. Als dieser kam, ging ihm der Kranke entgegen, bekannte seine Schuld, empfing dessen Segen und kehrte gesund in sein Haus zurück [4]). Beinahe fünfzig Jahre weilte Willebrord in Friesland und es ist daher im höchsten Grade zu bedauern, daß Alcuin nicht auf das Einzelne seiner Thätigkeit eingeht, sondern sich nur mit dem Zeugnisse des ganzen Volkes begnügte, mit welchem Eifer er das Evangelium predigte und wie er hiebei von der göttlichen Gnade unterstützt wurde [5]). Willebrord starb am 6. November 739 und wurde in der Kirche seines Klosters Epternach zur Ruhe bestattet und an dessen Grabe erfolgten auch in Alcuins Tagen wunderbare Heilungen, von denen er einige zur Ehre Christi aufzählen zu sollen glaubte [6]). Wahrscheinlich ist unser Bischof Willebrord von Utrecht

---

[1]) Alcuin l. c. c. 14.

[2]) Ibid. c. 16—19.

[3]) Das Zubringen und Zutrinken ist eine altgermanische Sitte, welche noch Karl der Gr. namentlich den Geistlichen und Richtern verbieten mußte.

[4]) Alcuin l. c. c. 20.

[5]) Alcuin l. c. c. 24.

[6]) Alcuin l. c. c. 26—30.

auch im Kloster Epternach verschieden, da von einer Uebertragung der Leiche dorthin sich nichts vorfindet [1]).

Doch kehren wir zu dem Beschützer des friesischen Missionswerkes, zu Karl Martell, zurück. Dieser hatte während seiner langen Regierungszeit nur sehr wenige Friedensjahre, sondern mußte sich stets im wildesten Kriegsgetümmel umhertreiben. Kaum war auch jetzt in Friesland die fränkische Herrschaft und der Bestand der christlichen Kirche einigermaßen gesichert, als es sich schon wieder um die Erhaltung eines anderen nicht minder wichtigen Grenzlandes handelte. Herzog Eudo von Aquitanien, Karls Getreuer, war im Jahre 735 gestorben und dieser Todesfall muß daselbst von neuem Gährung hervorgebracht und die Erinnerung an die kaum verlorne Unabhängigkeit neue Pläne zur Wiedererkämpfung derselben wachgerufen haben. Jedenfalls riethen die Umstände Karln die äußerste Vorsicht und in seiner starken Seele war ein Entschluß schnell gefaßt und rasch ausgeführt. Nach Einholung des Rathes seiner Großen setzte er über die Loire, kam bis an die Garonne, nahm die Stadt Burdigala (Bordeaux) und die Festung Blavia (Blaye) und eroberte die ganze Landschaft mit allen ihren Städten und Festungen [2]) (735). Allein damit war die Unterwerfung noch nicht beendigt; denn schon im folgenden Jahre (736) treffen wir Karln wieder hier, wo er den einen Sohn Eudos, Namens Hatto, binden und gefangen nehmen ließ, und wo, was wohl auch schon im vorigen Jahre geschehen war, sein anderer, Hunold, ihm und seinen Söhnen Pipin und Karlomann Treue schwören mußte und dafür sein Herzogthum zurück erhielt [3]). Ist diese letztere Angabe der Metzer Jahrbücher gegründet, so hat Karl durch die für seine Söhne verlangte und erhaltene Huldigung der Aquitanier zum Voraus die Erblich-

---

[1]) Rettberg a. a. O. II. S. 522.

[2]) Fredegar. Contin. c. 109. Annales S. Amandi, Tiliani. Petaviani. Pertz, S. I. p. 8 u. 9. cf. p. 24 u. 25.

[3]) Annales S. Amandi, Tiliani, Petaviani ad ann. 736. Annales Mettenses l. c. p. 328. Vita S. Pardulfi. Mabillon l. c. III, 1. p. 580. 19. Cum inluster quoque vir Chunoldus regeret Aquitaniam per permissum Caroli. Pardulf war Abt des Klosters Waractus an der Stelle des heutigen Gueret; die Biographie desselben stammt aus dem 8. Jahrhundert. Mabillon l. c. Observationes praeviae p. 572.

keit der Hausmeierwürde im Auge gehabt, was freilich kaum einem irgend haltbaren Zweifel unterliegen kann. — Dann galt es zugleich die Züchtigung des nun wieder ungehorsamen und rebellischen Burgund, dessen Großen theilweise die austrasische so straffe Herrschaft nur mit Widerwillen trugen und es noch stets zu den guten, alten Zeiten rechnen mochten, als sie unter schwachen neustrischen Hausmeiern nach Belieben schalten und walten konnten. Indeß mußte sich die festeste Stadt des Landes, das alte Lugdunum (Lyon) abermals vor seiner Macht beugen, und von da drang er bis nach Marseille und Arles vor, setzte Herzöge mit ausgedehnten Vollmachten ein und kehrte dann mit großen Schätzen und reichen Geschenken nach dem Sitze seiner Herrschaft zurück [1]). Aber auch dieser Friede sollte nur von kurzer Dauer sein. Zu den Unzufriedenen Burgunds nämlich gehörte auch der Herzog Morontus; dieser stellte sich an die Spitze der anti-austrasischen Partei und vergaß sich sogar so weit, die Saracenen, wie die Ismaeliten mit einem verdorbenen Worte genannt werden [2]), zu Hilfe zu rufen. Ueber diese herrschte seit 734 Jusseph Ibin-Abderrhaman als Statthalter von Narbonne, der ohnehin schon seit 735 die Rhone heraufkam, ohne Schwertstreich sich in den Besitz von Arles setzte, über die Schätze der Stadt verfügte und vier Jahre hindurch die ganze Arelatensische Provinz verwüstete und ausplünderte [3]). Jetzt setzte er sich auch noch in den Besitz des festen, auf einem Berge gelegenen Avignon und verheerte zugleich mit den Empörern die ganze Gegend. Nun sandte Karl seinen thatkräftigen Bruder Hildebrand mit andern Herzögen und Grafen mit allen möglichen Kriegs- und Belagerungswerkzeugen dorthin; diese erschienen schnell vor der Stadt, schlugen die Schutzdächer behufs der Belagerung auf und schlossen jene von allen Seiten ein. Nun kam der gewaltige Kriegsheld Karl selbst

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 109. Bouquet II. p. 456. Annales Mettenses ad ann. 736. Pertz, S. I. p. 326. Nach diesen wäre er also bis an das mittelländische Meer vorgedrungen. Remeavit in sedem principatus sui, sagt der Fortsetzer des Fredegar, worunter wohl Jupil oder Heristal zu verstehen sein dürfte.

[2]) Quos modo Saracenos vocabulo corrupto nuncupant. Fredegar. Contin. c. 109. Die Bemerkung unsers Chronisten ist bekanntlich ganz richtig.

[3]) Chronic. Moissiacense. Pertz, S. I. p. 291.

vor der Stadt an, führte eine Mauer auf, schlug ein Lager, schloß sie noch enger ein, und ließ dann, wie einst bei Jericho geschehen, unter dem Geschrei seiner Schaaren und dem Schmettern der Trompeten den Sturmangriff beginnen, seine Maschinen stoßen die Mauern der Stadt und der Häuser nieder, die Franken dringen ein und stecken sie in Brand und tödten die Feinde oder nehmen sie gefangen. Hier Sieger eilt Karl kühn mit seinem siegesstolzen Heere über die Rhone in das Land der Gothen (Septimanien) und das Narbonnensische Gallien, belagert die berühmte Hauptstadt Narbonne; vom Flusse Aude an erstreckten sich seine Festungswerke und sein Lager rings um die ganze Stadt, so daß Athima, der Feldherr der Saracenen, von aller Verbindung mit Spanien und dem übrigen Heere abgeschnitten ward. Als aber diese Trauerbotschaft in Spanien erscholl, machten sich die Aeltesten und Fürsten der Saracenen, welche damals noch auf spanischem Boden standen, mit einem andern Heere und allen Kriegsgeräthen unter einem andern Feldherrn, Amor-Ibin-Calet, zum Entsatze der Stadt auf und diese stellten sich zur Schlacht. Karl nahm dieselbe an und erfocht am Flüßchen Birra, im Thale von Corbaria, sieben Meilen von der Stadt Narbonne, unter Gottes gnädigem Beistand seinen zweiten großen und wahrhaft universalhistorischen Sieg über die mahomedanischen Saracenen; Karl tödtete den feindlichen Feldherrn und schlug dessen Heer bis zur Vernichtung; von denen, welche durch die Flucht sich retten und die Schiffe besteigen wollten, kämpften viele durch die hastige Eile mit den Wellen der Meeresbucht, in welche die Birra mündet; die Franken ihrerseits bestiegen gleichfalls schleunigst die Schiffe, warfen mit Geschossen nach jenen und tödteten sie noch im Wasser. Nur Narbonne, das von den daselbst Eingeschlossenen auf das Heldenmüthigste vertheidigt wurde, konnte nicht genommen werden [1]); dagegen hatte Karl eine Unzahl Gefangener gemacht und eine ungeheure Beute gesammelt und ließ noch Septimanien verheeren, die Mauern der so berühmten Städte Nemausus (Nîmes), Agate (Agde), Biterä (Beziers) und Mag-

[1]) Devictis universis hostibus, praeter eos, quos in Narbona incluserat, urbe eadem sub custodia derelicta. Gesta abbatum Fontanellensium. Pertz, S. II. p. 284.

dalona (Maguelonne) von Grund aus zerstören und verbrennen; ebenso wurden alle Festungen zerstört. Nach solchen Thaten kehrte Karl wohlerhalten und gesund in das Land der Franken heim [1]).

Indeß war die Zeit der Ruhe, welche dem bewährten Kriegshelden gegönnt ward, wiederum nur von sehr kurzer Dauer. Schon im Jahre 738 war er gegen die Sachsen beschäftigt [2]). Bei der Mündung der Lippe in den Rhein ging er über letzteren Fluß, verwüstete den größten Theil des Landes dieses heidnischsten und wildesten Volkes, machte dasselbe zinspflichtig, empfing Geißeln und kehrte unter Gottes Beistand in die Heimath zurück [3]). Einer noch größere Gefahr für das Reich war im Jahre 739 abermals in den burgundischen Landen zu begegnen. Derselbe Morontus, der durch seine Verbindung mit den Saracenen so namenloses Unglück über das christliche Frankenreich hereinbeschworen hatte, hatte auch jetzt noch nicht seine Plane verblendeten Ehrgeizes aufgegeben, sondern zettelte auch jetzt wieder eine Empörung an. Karl sandte im Februar 739 abermals seinen Bruder Hildebrand mit mehreren Herzögen und Grafen an der Spitze eines Heeres nach der Provence, kam selbst rasch herbei, nahm abermals Avignon, durchzog die ganze Provence bis an das Meer und kam bis nach Marseille, schlug den Morontus in die Flucht, verfolgte ihn bis in die unersteiglichen Felsenburgen am Meere, so daß er hier keinen Feind mehr zählte und Alles sich seiner Gewalt unterwarf [4]). Auf dem Heimzuge jedoch erkrankte er auf dem Hofgute Verimbria (Verberie) an der Isère [5]). Es ist wohl kaum anzunehmen, daß Morontus und seine Partei auf eigene Faust und blos auf die eigene Macht angewiesen nach so herben Lehren und Erfahrungen die Empörung gewagt haben;

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 109. Chronic. Moissiacense. Pertz, S. I. p. 292. Annales Mettenses, ibid. p. 326. Gesta abbat. Fontanellensium, ibid. II. p 284.

[2]) Annales Petaviani, Pertz, S. I. p. 9. Laureshamenses, Alamannici, Nazariani, ibid. p. 26 u. 27.

[3]) Ademari Chronic. Bouquet II. p. 574. Saxones paganissimi. Annales Mettenses p. 326.

[4]) Fredegar. Contin. c. 109. Gesta Abbat. Fontanellensium. Pertz, II. p. 285. Annales Mettenses l. c. p. 326.

[5]) Fredegar. Contin. c. 109.

vielmehr ist es wahrscheinlich, daß auch dies Mal die Saracenen diesem Unternehmen nicht fremd geblieben sind. Gleichwohl wagten es diese nicht, thätig und handelnd in den Streit sich einzumischen, nicht blos aus Angst vor Karls überlegenem Feldherrentalent, sondern auch aus Furcht vor einer bewaffneten Einmischung der Langobarden. Denn Karl hatte an den Langobardenkönig Liutprand Gesandte mit Geschenken abgeschickt und ihn um Beistand gegen die Saracenen gebeten. Dieser war ohne Zögern mit dem ganzen Heere der Langobarden ihm zu Hilfe herbeigeeilt und auf diese Nachricht floh das Saracenenvolk sogleich aus jenem Lande, so daß Liutprand mit seinem ganzen Heere nach Italien zurückziehen konnte [1]). Es hatte demnach Karl die Gefahr nicht unterschätzt und weise dafür Sorge getragen, ihr in jedem Falle gewachsen zu sein. So war also seither Karls ganze Regierungszeit mit einer fast ununterbrochenen Reihe von äußern und innern Kriegen ausgefüllt gewesen und erst mit dem Jahre 740 kehrte allgemeine Ruhe in den verschiedenen Theilen des so weitschichtigen Reiches ein [2]).

Indeß waren nicht alle seine Beziehungen zu den auswärtigen Mächten kriegerischer, sondern theilweise auch freundschaftlicher Natur gewesen. Bei der damaligen politischen Lage war das fränkische Reich, vollends nach Besiegung der Saracenen, unfraglich das erste und mächtigste in Europa und nur das langobardische hatte, wenn auch in ungleich engeren Grenzen, einen gleichfalls mächtigen Aufschwung genommen und bot auch durch seine geographische Lage allein einen Anknüpfungspunkt mit dem fränkischen dar. Die Söhne des germanischen Nordens, die Normannen, waren noch nicht der Schrecken der christlichen, germanischen Staaten. Die Langobarden dagegen waren zum Oberhaupt der Christenheit, dem Bischofe von Rom, in arge Mißverhältnisse getreten und bedrohten dadurch früher oder später den Frieden der abendländischen Christenheit. Der Papst war jetzt schon durch die Raubsucht der Langobarden, die Rom zur Hauptstadt ihres Reiches zu machen gedachten, dasselbe jedenfalls erobern wollten, und durch seine Hilfslosigkeit auf fremde Unterstützung zur Behauptung

---

[1]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum VI. 53.

[2]) Annales Petaviani ad ann. 740: sine hoste fuit hic annus. Pertz, S. I. p. 9. Nazariani: sine hostilitate ulla. ibid. p. 27.

der Länder angewiesen, welche in ihm seit langer Zeit schon auch den politischen Oberherrn verehrten; seit wie lange dies Verhältniß schon andauerte, läßt sich mit einer bestimmten Jahreszahl nicht ausdrücken; man wird darauf verzichten müssen, die faktischen Anfänge des Kirchenstaates genau chronologisch zu bestimmen. Seit Papst Leo die Stadt Rom vor der Vernichtung durch den Hunnenkönig Attila und den germanischen Beherrscher von Nordafrika, den Vandalenkönig Geiserich errettete und seine Nachfolger sie gegen die Ansprüche und die Vergewaltigung der Griechen schützten und schirmten, war Rom recht eigentlich die Stadt der Päpste, und wenn auf den Grund dieser Vorgänge und Thatsachen die Billigkeit darüber entscheiden müßte, wem Rom und die mit diesem in den politischen Bestrebungen übereinstimmende, ländliche Völkerung gehöre, so könnte die einstimmige Antwort blos zu Gunsten des Besitzrechtes des heiligen Stuhles ausfallen, was jedoch weiter zu erörtern hier nicht am Platze ist. Damals nun waren die Langobarden die ärgsten und schlimmsten Feinde des heiligen Stuhles geworden und dieser mußte sich nach auswärtiger Hilfe umsehen, wenn er nicht seine Länder und Güter, Ehre und Selbständigkeit an die Langobarden verlieren sollte. Denn das griechische Kaiserthum, das seit dem Untergange des weströmischen, dem natürlichen Gange der Entwicklung gemäß, in Folge der Erhebung des Christenthums durch die Bekehrung Constantins des Großen die Schirmherrschaft der Kirche zu üben hatte, hatte die Kirche, statt sie zu schützen, durch seine eigenmächtigen Eingriffe in rein kirchliche, selbst dogmatische Fragen und endlich in der Wuth des Bildersturmes verfolgt, und beeinträchtigte sie auch jetzt noch auf die mannichfachste Art, handelte somit seiner Pflicht als Schutzmacht schnurstracks zuwider; die katholische Frankenmacht dagegen, die sich ohnehin schon durch Beschützung der Kirche in den eigenen Ländern sowie der christlichen Glaubensboten bei den heidnischen Völkern und siegreiche Bekämpfung der ärgsten und blutigsten Feinde des christlichen Namens, der spanischen Saracenen, so unendliche Verdienste um die Kirche erworben hatte, erschien auch als die natürlichste und zuverlässigste Schutzmacht der römischen Kirche und so hatten die Langobardenkönige unstreitig das allergrößte Interesse, ein solches Bündniß zum Voraus zu durchkreuzen und zwar dadurch, daß sie sich mit dem fränkischen Hausmeier auf guten und vertrau-

ten Fuß stellten und es ist daher Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß König Liutprand die Freundschaft Karl Martells auf das Emsigste gesucht haben dürfte. Nun berichtet allerdings der Geschichtschreiber der Langobarden: „Um diese Zeit (735) schickte Karl der Frankenfürst seinen Sohn Pipin an Liutprand ab, damit dieser der Sitte gemäß sein Haar nehme. Indem er ihm nun sein Haupthaar abschnitt, trat er in ein väterliches Verhältniß zu ihm und schickte ihn alsdann königlich beschenkt zu seinem Vater zurück" [1]; allein es wird Karl gewiß nicht auf einen plötzlichen Einfall und auf die Gefahr hin, daß sein Antrag rund abgeschlagen werden könnte, seinen Sohn an den langobardischen Hof gesandt haben, sondern es müssen offenbar darüber zuerst bestimmte Abmachungen stattgefunden haben. Das muß umsomehr angenommen werden, als es doch für Karln, den ersten Beamten eines Königs, eine große Ehre und ein großer Triumph über seine Großen war, daß ein König, und zwar der mächtigste im Abendlande, seinen Sohn an Kindesstatt annahm. Karls hilfsbedürftige Lage wegen der Saracenen mag das freundschaftliche Verhältniß schneller und leichter zum Abschluß gebracht haben, als dieses ohne jene der Fall gewesen wäre. Allein zur Begründung dieser Annahme fehlt es an sicheren Angaben der Quellen und es mögen daher zur Erklärung des Verhältnisses der Langobarden unter Liutprand zu Rom einige Bemerkungen genügen.

Die Erziehung des Paulus Diaconus, des ersten Geschichtschreibers der Langobarden, am königlichen Hofe der Langobarden und seine fortwährenden freundschaftlichen Beziehungen zu demselben werden wohl auf seine Darstellung der Verhältnisse des letzteren zum heiligen Stuhle so gut als seine eigene Abstammung aus einem

---

[1]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum VI, 53. Ueber Bart und Haar s. Jak. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 146 f. Haar und Bart waren Zeichen und Tracht mündiger Freien, Abschneiden des Haupthaares, bei Erwachsenen des Bartes, war Gothen, Franken und Langobarden Symbol der Annahme an Kindesstatt. Wer sich Haar und Bart abschneiden ließ, unterwarf sich dadurch gleichsam der väterlichen Gewalt des Abschneidenden. Grimm beruft sich auf unsere Stelle. Carolus filium suum ad Liutprandum direxit, ut ejus juxta morem capillum susciperet; qui ejus caesariem incidens, ei pater effectus est.

edlen langobardischen Geschlechte einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt haben; er sah die Gestalt der Dinge denn doch mit langobardischem Auge an und ein langobardisches Herz leitete die Feder des Geschichtschreibers, wenn ihm auch nicht absichtliche Parteilichkeit zum Vorwurf gemacht werden kann, in welcher er Manches, das auf sein Volk und dessen König Schatten zu werfen geeignet war, absichtlich falsch dargestellt haben würde. Er wußte es wohl nicht anders und folgte der am Hofe üblichen Auffassung und über die unangenehmsten Dinge mag man hier mit Stillschweigen hinweggegangen sein. Auch der freundschaftliche Verkehr mit Karl dem Großen und das Möchsgewand von Montecasino konnten an dieser Stimmung seines Innern den Grundton nicht ändern. Wir erhalten daher von Paulus Diaconus nur sehr dürftige und offenbar lückenhafte Nachrichten über die Verhältnisse Liutprands zu den zeitgenossischen Päpsten Gregor II. (715—731) und Gregor III. (731—741) und den Besitzungen der römischen Kirche. Doch bestätigt König Liutprand im Jahre 715 der römischen Kirche die Schenkung in den cottischen Alpen [1]). Als sofort der griechische Kaiser Leo der Isaurier das bekannte Edikt gegen die Verehrung der Bilder erlassen hatte, widersetzte sich Gregor II. mit Heldenmuh der Durchführung desselben und als der Exarch oder Patricius Paulus von Ravenna Leute abschickte, um deßhalb den Papst zu tödten, stellten sich die Langobarden zur Vertheidigung des letztern [2]) und begannen überhaupt einen Krieg gegen die griechischen Besitzungen in Italien. Dieser zeitweilige langobardische Schutz des Papstes vertrug sich natürlich ganz gut mit der langobardischen Politik, die der griechischen Herrschaft auf der Halbinsel so gut als der päpstlichen ein Ende zu machen gesonnen sein mußte, sobald sich hiezu eine günstige Gelegenheit zeigte. Eben deßwegen muß die Stellung Liutprands zu Rom, die angeführten, vorigen Fälle ausgenommen, eine für dieses sehr bedrohliche gewesen sein, wenn wir auch hierüber nicht das Geringste von dem Geschichtschreiber der Langobarden erfahren, und doch müssen hiebei Scenen vorgekommen sein, welche unauslöschliche Eindrücke in der langobardischen Königsfamilie zu

[1]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum VI, 42.
[2]) Ibid. VI, 48.

hinterlassen im höchsten Grade geeignet waren, worüber sich zuverläßliche Nachrichten erhalten haben.

Wir besitzen nämlich für das letzte halbe Jahrhundert der langobardischen Geschichte ein äußerst wichtiges Quellenwerk in den Lebensbeschreibungen der römischen Päpste, die von Mitgliedern der Curie meist gleichzeitig verfaßt und in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts von Anastasius, Presbyter und Bibliothekar zu Rom (gestorben etwa 886) zusammengestellt worden sind. Dieser nun berichtet uns geradezu im Leben Gregors II. von einem Bündniß zwischen Liutprand und dem griechischen Exarchen oder Patricius von Ravenna, um einander in ihren Plänen gegenseitig zu unterstützen. Der König nämlich wollte die Herzogthümer Spoleto und Benevento wieder unterwerfen, der Patricius aber seine früheren Anschläge gegen Rom und den heiligen Vater durchsetzen. Der König zog daher nach Spoleto, ließ sich Treue schwören und Geißeln stellen und rückte dann mit seiner ganzen Streitmacht auf das Nerosfeld [1]), also offenbar gegen Rom oder den Papst selber. Gregor II. begab sich zu ihm hinaus und suchte sein Herz mit frommen Ermahnungen zu erweichen, bis der König sich ihm zu Füßen warf und versprach, Niemanden ein Leid zuzufügen und wieder abzuziehen. Liutprand legte seinen Mantel, Kriegsrock, Gürtel, sein vergoldetes Schwert und dazu noch eine goldene Krone und ein silbernes Kreuz bei dem Grabe der Apostel nieder und nachdem er seine Andacht verrichtet hatte, bat er den Papst, mit dem Exarchen Frieden zu schließen, was auch geschah [2]). Die Lage des Papstthums war also eine durchaus bedrohte und gefährdete geworden; dasselbe hatte sich mit durchaus geringen und unzureichenden Mitteln zweier Feinde zu erwehren, der eroberungssüchtigen Langobarden und der nicht minder eroberungslustigen, bilderstürmenden Griechen.

Inzwischen fand der heilige Stuhl mehrfache Gelegenheit, mit dem Machthaber am fränkischen Hofe ein freundschaftliches Verhältniß anzubahnen.

---

[1]) Auf der rechten Seite der Tiber, neben dem Vatican, der damals noch außerhalb der Mauern der Stadt Rom lag.

[2]) Vita Gregorii II. bei Muratori, Rerum italicarum scriptores. Mediolani 1723. T. III. p. 157.

Ein wenn auch rein im kirchlichen Interesse eingeleiteter Briefwechsel zwischen den Nachfolgern des heil. Petrus und den ersten Machthabern des bedeutendsten christlichen Reiches konnte aber in der weitern und natürlichen Entwicklung der Dinge leicht auf die politische Bahn hinüberlenken, namentlich wenn ihre Ziele verwandte Seiten darboten, was bei dem damaligen so engen Wechselverhältnisse zwischen Staat und Kirche so leicht der Fall sein konnte. Zunächst handelte es sich auch hier blos um eine nähere freundschaftliche Beziehung zwischen dem Papste und dem Beherrscher und Vertreter des fränkischen Reiches und diese sollte sich wie von selbst ergeben.

Der Stellvertreter Christi auf Erden mußte natürlich von dem edelsten Verlangen erglühen, das Reich Gottes auf Erden in stets wachsenden Kreisen verbreitet zu sehen, und mußte daher die christlichen Missionen auf jede Weise unterstützen. Wir haben bereits die Unterstützung hervorgehoben, der sich Willebrord, der Apostel der Friesen, von Seite Karl Martells zu erfreuen hatte. Als nun der angelsächsische Priester Winfrid oder Bonifacius[1]) zur Einholung der Vollmacht zur Mission nach Rom gekommen war und diese für jedwedes noch vom Irrthume des Unglaubens umfangene Volk erhielt[2]), 15. Mai 719, kam er mit seinen Mit-

[1]) Gewöhnlich nimmt man an, Winfrid habe bei seiner Weihe zum Bischof im Jahre 722 von Papst Gregor II. den Namen Bonifacius erhalten; dem steht aber entgegen, daß ihn derselbe Papst schon in dem Autorisationsschreiben vom 15. Mai 719 Bonifacius nennt. (Bibliotheca rerum Germanicarum, edidit Philippus Jaffé. T. III. Monumenta Moguntina p. 62. Gregorius — Bonifacio religioso presbytero). Es war daher Bonifacius wohl Winfrids Klostername. Rettberg a. a. O. I. S. 335.

[2]) Rettberg a. a. O. S. 338 sagt, Bonifacius habe durch diese Vollmacht des Papstes vom 15. Mai 719 eine besondere Weisung auf Ostfranken erhalten. Davon steht in dem Aktenstücke keine Sylbe, sondern es heißt dort blos: ad gentes quascumque infidelitatis errore detentas properare Deo comitante potueris. Jaffé l. c. p. 63. Dagegen spricht Willibald im Leben des heil. Bonifacius von einem Auftrage des Papstes, die wilden Völker Germaniens zu erforschen, ob sie für das Evangelium empfänglich seien. (A beatissimo papa ad inspiciendos inmanissimos Germaniae populos directus est. Pertz, S. II. p. 340. 15. Jaffé l. c. p. 445); ebenso der Brief Gregors vom 1. December 722 an alle Christgläubige. Jaffé l. c. p. 77.

darin zu ihrer Kenntniß, wie der apostolische Bischof Bonifacius zu ihm gekommen sei und ihn gebeten habe, ihn in sein Mundeburdium [1]) oder seinen Schutz aufzunehmen. „Wir haben das gerne gethan, so daß er überall unter unserm Schutz und Schirm reise und ihm Niemand Etwas zu leide thue u. s. w., und ihm dieses unter unserm Siegel verbrieft" [2]).

Der Brief des Papstes Gregor II. an den Hausmeier Karl Martell war noch in mehrfacher Beziehung der Beachtung werth. An Briefen der römischen Curie an die rechtmäßigen merovingischen Frankenkönige der frühern Zeit fehlt es nicht und somit auch nicht an Beweisen, daß seit Chlodwigs Bekehrung eine Verbindung der fränkischen Kirche mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche in Rom stattgefunden hat. Von größerer Wichtigkeit ist daher der Umstand, daß dieses päpstliche Empfehlungsschreiben nicht mehr an König Theoderich IV., sondern an dessen Hausmeier gerichtet ist und des Königs selbst auch nicht mit einem Worte Erwähnung geschieht. Das war früher anders gehalten worden. Sollte man aber in Rom nicht davon unterrichtet gewesen sein, bei wem im fränkischen Reiche die Macht beruhe, und von wem daher Schutz zu erwarten sei? Das konnte man in Rom im Allgemeinen recht wohl wissen, und gleichwohl mit Achtung des legitimen Rechtes sich an den Inhaber des Thrones wenden. Sonst aber hatte sich Bonifacius mehrere Jahre im ostfränkischen Reiche aufgehalten, auch die politischen Verhältnisse und die Stimmung des Volkes genau kennen gelernt, war mit Karls besonderer Erlaubniß wieder in das Land der Hessen gegangen, und wußte daher ganz bestimmt, daß in den Gegenden, die er sich zur Missionsthätigkeit auserlesen hatte, nur durch Karl Martell's Schwert und den Schrecken seines Namens die Ruhe aufrecht erhalten werden konnte; daher war für

---

[1]) Das Mundium oder Mundeburdis heißt überall die Familiengewalt, wo sie nicht von der Natur selber begründet, sondern später durch bestimmte Akte und Verhältnisse gebildet ist, z. B. das Recht der entfernteren Verwandten über den vaterlosen Knaben, zuletzt der Schutz des Königs (oder also hier des Hausmeiers) über alle, welche desselben sonst entbehren. G. Waitz a. a. O. II. S. 170 ff.

[2]) Jaffé l. c. III. p. 84 24. Einige Formeln über die Mundeburdis s. bei do Rozière l. c. I. p. 9—17.

die Aufnahme der Correspondenz des heil. Bonifacius, wie er sie im Archiv von Fulda vorfand. Diesem Othlon nun verdanken wir auch den Brief des Papstes Gregor II. an Karl Martell [1]). Derselbe lautet: „Es ist, in Christo Geliebtester, zu unserer Kenntniß gelangt, daß du bei vielen Anlässen einen frommen Sinn bethätigst; daher senden wir dir den verdienten Gruß und geben deiner vor Gott angenehmen Hoheit kund, daß wir den Ueberbringer dieses, den Bruder Bonifacius, dessen Glaube und Sitten von uns geprüft wurden und den wir zum Bischof geweiht und in den Vorschriften unseres apostolischen Stuhles unterrichtet haben, zum Verkündiger des göttlichen Wortes bei den germanischen Völkern östlich vom Rhein, welche noch im Irrthume des Heidenthums oder noch in Unwissenheit befangen sind, aufgestellt haben. Daher empfehlen wir ihn in allweg deiner ruhmvollen Gewogenheit, auf daß Ihr ihn in allen Nöthen unterstützet und gegen alle Feinde, über welche Ihr im Herrn gesiegt habt, nachdrücklichst schützet, in der festen Ueberzeugung, Ihr werdet, was Ihr diesem in Eurer Huld zu Theil werden lasset, Gott erweisen, der seinen zum Lichte der Völker bestellten Aposteln die Verheißung gab, er werde die aufnehmen, welche sie aufnehmen würden. In den Lehren dieser unterrichtet, hat sich der genannte Bischof zur Predigt auf den Weg begeben."

Wie nun nahm Karl diesen Brief auf? Hören wir Willibald: „Bonifacius kam zu dem genannten Fürsten der Franken, von dem er ehrerbietig aufgenommen wurde und nachdem er dem Herzog Karl den Brief vom genannten römischen Bischof überbracht und sich seiner Herrschaft und seinem Schutze unterworfen, kehrte er mit Erlaubniß des Herzogs Karl zu den schon früher besuchten Gefilden der Hessen zurück" [2]). Allein damit begnügte sich Karl noch nicht, sondern erließ, der Bitte des Papstes entsprechend, noch i. J. 723 an alle Bischöfe, Herzöge, Grafen und überhaupt an sämmtliche hohe und niedere Beamte, so wie an seine Freunde [3]) einen förmlichen Schutzbrief für Bonifacius. Er bringt

[1]) Mabillon l. c. III, 2. p. 26. Jaffé l. c. p. 81.

[2]) Pertz l. c. p. 343. 22. Jaffé l. c. III. p. 452 ad ann. 723.

[3]) Amici. Dieser Name, besonders aber der von familiares ist später angesehenen Männern als eine Art Ehrentitel ertheilt, den sie neben dem des Amtes führen Waitz, Verfassungsgeschichte. III. S. 448 f., II. S. 221.

sen und scheint fernerhin einen leidlichen Frieden mit dem heiligen Vater gehalten zu haben; dieses Verhältniß scheint sodann auch in den ersten Jahren des Pontificates Gregors III. fortbestanden zu haben, bis, durch die günstigen Umstände verlockt, Liutprand die traditionellen Plane seines Hauses wieder aufnahm und zu ihrer Durchführung schritt. Anders ist wenigstens der zu erzählende, so folgewichtige Zwischenfall nicht zu erklären, und das vorsichtige Schweigen des Paulus Diaconus findet nach dem oben Gesagten hinlänglich seine Erklärung. Dieser erzählt nämlich von einem erneuten Unternehmen Liutprands gegen die Herzogthümer Benevento und Spoleto, wobei die Spoletaner mit den Römern verbündet gewesen sein sollten [1]), meldet aber nichts von einem Vorgehen desselben auf Rom. Wenn aber dieser das letzte Mal von da gegen Rom vorgedrungen und seine Schaaren schon auf dem Nerosfelde aufgestellt hatte, so geschah es auch dieses Mal. Der Geschichtschreiber der Päpste erzählt nämlich: „Liutprand rückte vor Rom, schlug auf dem Nerosfelde sein Lager auf, verheerte Campanien (Campagna), und ließ viele vornehme Römer nach langobardischer Weise scheeren und kleiden [2]). Da sandte der heilige Vater in seiner großen Bedrängniß den Bischof Anastasius und den Priester Sergius über die See in's Frankenland, wo damals Karl (Martell) das Regiment führte, ließ diesem die Schlüssel zu dem Grabe des Apostels Petrus überreichen und ihn bitten, Rom aus der Gewalt der Langobarden zu erretten" [3]). Das also war die Lage Roms und des Papstes. Ganz

---

[1]) Paulus Diaconus, historia Langobardorum VI, 54 u. 55.

[2]) Paulus Diaconus l. c. IV, 22 schildert uns Haartracht und Kleidung der Langobarden. Nacken und Hinterhaupt hatten sie glattgeschoren, die andern Haare hingen ihnen über die Wangen bis zum Mund herab und waren in der Mitte der Stirne gescheitelt. Ihre Kleidung war weit und leinen, zum Schmuck mit breiten Streifen von anderer Farbe verbrämt; ihre Schuhe waren oben bis zur großen Zehe offen und durch herübergezogene lederne Nestel zusammengehalten; nachher aber fingen sie an, Hosen zu tragen, über die sie beim Reiten Gamaschen zogen; diese Tracht haben sie indeß erst von den Römern angenommen. Uebersetzt von Otto Abel S. 81. In der Haartracht wurde also bis zur Zeit des Paulus Diaconus nichts geändert, sonst hätte er dies auch angegeben.

[3]) Anastasius, Vitae Pontific. Dieses ganze Kapitel findet sich zwar blos in einer einzigen Handschrift und ist daher verdächtig; aber sein Inhalt ist rich-

diese Gegenden Karl Martell's Schutz unerläßlich; denn er war recht eigentlich der Bezwinger und Beherrscher derselben und zudem hatte man in Austrasien schon längst nichts mehr von einem Könige überhaupt gehört; daher ist es auch von selbst erklärlich, wie Bonifacius noch einmal denselben Papst zu einer Verwendung bei Karl Martell veranlassen mußte. Es geschah dies i. J. 724; denn unter dem 4. December desselben Jahres meldet Gregor seinem Mitbischofe Bonifacius, daß er in Betreff des Bischofes, der sich bis jetzt bei der Verkündigung des göttlichen Wortes bei jenem Volke sehr nachlässig erwiesen habe, und dennoch Alles, was jener bekehrt hatte, zur Vergrößerung seines Sprengels in Anspruch nahm, mit einem väterlichen Schreiben an Karl Martell gewendet, und diesem zur Beschwichtigung desselben gerathen habe, und hegt daher die Hoffnung, daß dieses verhindert werden könne [1]). Der Papst nennt in diesem Briefe an Bonifacius Karl seinen Sohn [2]), eine Auszeichnung, die für Karls Verhältniß zu Bonifacius alle Anerkennung voraussetzt. So hatte denn wohl durch die Veranlassung des heil. Bonifacius der briefliche Verkehr der römischen Curie mit dem fränkischen Hausmeier unter Gregor II. begonnen und damit war die Grundlage zu weiteren Verbindungen gewonnen worden, welche mit so großem Erfolge gekrönt werden sollten. Unter Gregor II. jedoch, der von da an noch sieben Jahre auf Petri Stuhl saß, hat sich in diesen Verhältnissen nichts mehr geändert; allein als Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für spätere Fälle konnte der erste Versuch, freundschaftliche Beziehungen herbeizuführen, immer wieder benützt werden.

Während aber die römischen Päpste das Missionswerk in Deutschland durch den unermüdlichen Eifer gottbegeisterter Glaubensboten zu stets neuer Blüthe gedeihen sahen, war der geheiligte Stuhl Petri in seiner nächsten Nachbarschaft auf's Neue von großen Gefahren bedroht. Wohl hatte König Liutprand, wie gezeigt wurde, i. J. 728 mit Gregor II. einen gütlichen Vergleich geschlos-

---

[1]) Jaffé l. c. p. 86. Den Brief des Bonifacius bei Würdtwein, Epistolae S. Bonifacii, ordine chronologico dispositae. Mogunt. 1789. ep. 15 p. 42. Wer dieser Bischof gewesen, s. Rettberg a. a. O. I. S. 343.

[2]) Carolo excellentissimo filio nostro patricio. Jaffé l. c. p. 86.

Und auch hieher in das Gebiet von Rom haben sie ihre Heere geschickt und uns ähnlichen Schaden gethan und thun es noch; sie haben die ganze Treppe der St. Peterskirche zerstört, und was sie fanden mit fortgenommen. Und von dir, erlauchter Sohn, zu dem wir unsere Zuflucht genommen haben, ist uns bis jetzt keine Hilfe gekommen. Vielmehr laßt Ihr jene Könige, ohne Einspruch dagegen zu erheben, ihre Heereszüge ausführen, indem ihre falsche Darstellung mehr bei Euch gilt, als unsere wahrheitsgetreue. Und nun verhöhnen sie uns und sprechen: „„Er wird doch kommen der Karl, den Ihr angerufen habt, sammt dem Heere der Franken, und euch helfen, wenn sie es können, und euch aus unserer Hand reißen.““ Glaube doch, mein Sohn, nicht den falschen Berichten und Rathschlägen dieser Könige; denn es sind lauter Lügen, wenn sie dir schreiben, daß sich die Herzöge von Spoleto und Benevento gegen sie vergangen hätten. Vielmehr verfolgen sie diese Herzöge blos deßhalb, weil sie im verflossenen Jahre nicht, wie es jene gethan haben, über uns herfallen und das römische Volk berauben wollten, sondern im Gegentheil erklärten, gegen die heilige Kirche Gottes und deren Volk nicht zu streiten. Die beiden Herzöge waren und sind bereit, den Königen nach altem Brauch Gehorsam zu leisten; aber diese wollen einen Vorwand haben, sie und uns zu verderben, und berichten Euch Falsches, um die erlauchten Herzöge verjagen, und ihre eigenen schlechten Leute an ihre Stelle zu setzen, um die Kirche Gottes in noch größere Bedrängniß zu bringen, und das Gut des heiligen Petrus an sich zu reißen und sein Volk in die Gefangenschaft abzuführen. Damit dir aber die Wahrheit offenbar werde, so sende, allerchristlichster Sohn, einen zuverlässigen Mann hieher, der sich nicht bestechen läßt, auf daß dein frommer Sinn unsere Verfolgung und die Erniedrigung der Kirche mit eigenen Augen erblicke. Ich beschwöre Dich bei dem lebendigen und wahrhaftigen Gott und bei den heiligen Schlüsseln zum Grabe des heil. Petrus, die wir dir hierbei schicken, die Freundschaft der Langobardenkönige nicht über die Liebe zum Fürsten der Apostel zu setzen, sondern uns schleunigst zu erkennen zu geben, wie unsere Hilfe nächst Gott auf Dir beruht, auf daß allen Völkern Euer Glaube und guter Name offenbar werde, und wir mit dem Propheten (Psalm 28) sprechen können: Der Herr erhöre dich in der Noth, der Name

richtig wird gesagt, daß damals Karl im Frankenlande das Regiment führte; denn Theoderich IV. war im Jahre 737 gestorben und Karl Martell hatte es auch nicht mehr für nöthig gefunden, an seine Stelle einen neuen König zu erheben, sondern regierte bis zu seinem Tode ohne König.

Die Gesandtschaft und der uns noch erhaltene Brief des Papstes vom Jahre 740 mußten im Frankenreich das allergrößte Aufsehen erregen. Es war dies ein Ereigniß, von dem man in früheren Zeiten nichts Aehnliches gehört oder gesehen hatte [1], und die Geschenke, namentlich die Schlüssel zum Grabe des heil. Apostels Petrus eine Auszeichnung, die vorher von irgend einem römischen Bischof noch keinem Frankenkönige zu Theil geworden war [2]. Aber auch der Hilferuf des Papstes wird auf die Gemüther einen tiefen Eindruck gemacht haben. Derselbe geht gründlich auf die Lage Italiens und des Papstes ein und lautet also: „Papst Gregor seinem erlauchten Herrn Sohn, dem Frankenkönig Karl [3]: Wir schweben in der äußersten Noth und Tag und Nacht rinnen die Thränen aus unsern Augen, da wir täglich sehen müssen, wie die heilige Kirche Gottes verlassen ist von denen, auf die sie ihre Hoffnung gesetzt hatte, und wie nun, was im verflossenen Jahre unversehrt geblieben war im Gebiet von Ravenna jetzt von Liutprand und Hildebrand [4], den Königen der Langobarden, mit Feuer und Schwert verwüstet wird.

---

tig (Abel a. a. O. S. 158 A. 2), wie das besonders aus Gregors III. Brief an Karl Martell hervorgeht.

[1]) Quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit. Fredegar. Contin. c. 110. Gesta regum Francor. Append. Bouquet II. p. 572. Quod antehac nunquam accidit, neque unquam auditum est.

[2]) Chronic. Moissiac. Pertz, S. I. p. 292. Quod antea nullo Francorum principi a quolibet romanae urbis praesule missum fuerat.

[3]) Carolo subregulo. Noch mehr als Fürst der Franken bezeichnet der Titel subregulus die beinahe schon königliche Stellung der Hausmeier. S. hierüber G. Waitz a. a. O. II. S. 628.

[4]) Im Jahre 736 war Liutprand in eine große Schwäche gefallen, und die Langobarden hatten in der Meinung, er werde sterben, seinen Neffen Hildebrand zum Könige erhoben. Wiedergenesen ließ sich Liutprand seinen Neffen als Mitregenten gefallen. Paulus Diaconus l. c. VI, 54.

Und auch hieher in das Gebiet von Rom haben sie ihre Heere geschickt und uns ähnlichen Schaden gethan und thun es noch; sie haben die ganze Treppe der St. Peterskirche zerstört, und was sie fanden mit fortgenommen. Und von dir, erlauchter Sohn, zu dem wir unsere Zuflucht genommen haben, ist uns bis jetzt keine Hilfe gekommen. Vielmehr laßt Ihr jene Könige, ohne Einspruch dagegen zu erheben, ihre Heereszüge ausführen, indem ihre falsche Darstellung mehr bei Euch gilt, als unsere wahrheitsgetreue. Und nun verhöhnen sie uns und sprechen: „„Er wird doch kommen der Karl, den Ihr angerufen habt, sammt dem Heere der Franken, und euch helfen, wenn sie es können, und euch aus unserer Hand reißen.““ Glaube doch, mein Sohn, nicht den falschen Berichten und Rathschlägen dieser Könige; denn es sind lauter Lügen, wenn sie dir schreiben, daß sich die Herzöge von Spoleto und Benevento gegen sie vergangen hätten. Vielmehr verfolgen sie diese Herzöge blos deßhalb, weil sie im verflossenen Jahre nicht, wie es jene gethan haben, über uns herfallen und das römische Volk berauben wollten, sondern im Gegentheil erklärten, gegen die heilige Kirche Gottes und deren Volk nicht zu streiten. Die beiden Herzöge waren und sind bereit, den Königen nach altem Brauch Gehorsam zu leisten; aber diese wollen einen Vorwand haben, sie und uns zu verderben, und berichten Euch Falsches, um die erlauchten Herzöge verjagen, und ihre eigenen schlechten Leute an ihre Stelle zu setzen, um die Kirche Gottes in noch größere Bedrängniß zu bringen, und das Gut des heiligen Petrus an sich zu reißen und sein Volk in die Gefangenschaft abzuführen. Damit dir aber die Wahrheit offenbar werde, so sende, allerchristlichster Sohn, einen zuverlässigen Mann hieher, der sich nicht bestechen läßt, auf daß dein frommer Sinn unsere Verfolgung und die Erniedrigung der Kirche mit eigenen Augen erblicke. Ich beschwöre Dich bei dem lebendigen und wahrhaftigen Gott und bei den heiligen Schlüsseln zum Grabe des heil. Petrus, die wir dir hierbei schicken, die Freundschaft der Langobardenkönige nicht über die Liebe zum Fürsten der Apostel zu setzen, sondern uns schleunigst zu erkennen zu geben, wie unsere Hilfe nächst Gott auf Dir beruht, auf daß allen Völkern Euer Glaube und guter Name offenbar werde, und wir mit dem Propheten (Psalm 28) sprechen können: Der Herr erhöre dich in der Noth, der Name

des Gottes Jakob schütze dich [1]). Der Ueberbringer dieses Briefes, Euer getreuer Anchardus, wird Eurer gnädigen Hoheit das mit seinen eigenen Augen Gesehene und unsere Aufträge mündlich auseinandersetzen. Schließlich bitten wir deine Güte vor Gott, dem Zeugen und Richter, daß du schleunigst unsere Leiden linderst und uns erfreuliche Botschaft sendest, auf daß wir fröhlichen Herzens Tag und Nacht für Dich und deine Getreuen über dem Grabe der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus znm Herrn beten können" [2]).

So sehr sich jedoch auch Karl Martell durch die Geschenke und den Inhalt des Briefes geschmeichelt und geehrt fühlen mochte, konnte er sich doch nicht entschließen, dem Gesuche des Papstes zu entsprechen. Manche Bedenken, selbst den Willen zu helfen vorausgesetzt, waren zu überlegen. Die Heere waren entlassen, Alles auf die Zeit des Friedens eingerichtet; er selbst war kränkelnd aus dem letzten Feldzug heimgekehrt, mit dem Langobardenkönig bestand das freundschaftlichste Verhältniß; die aus dem letztern hervorgehende Schwierigkeit hat das päpstliche Schreiben selbst anerkannt und hervorgehoben und ihr nur die in den Augen Gottes und der Christenheit höher geltende Liebe zum heil. Petrus und seinem Stuhle entgegengehalten. Uebrigens hatte der Papst den Langobarden gegenüber von seinem bevorstehenden Schritt, die Franken und ihren Fürsten um Hilfe anzugehen, durchaus kein Hehl gemacht, war aber darob von diesen nur verhöhnt worden; hatten sie ja Karln Martell selber schon einmal Beistand leisten müssen und mochte ihnen daher, vollends in der hochmüthigen Ueberschätzung ihres eigenen kriegerischen Werthes, seine Macht nicht so furchtbar erscheinen. Es war dies in der That beleidigend für Karl Martell und sehr geeignet, seinen Zorn gegen seinen seitherigen Freund zu entflammen; an der Wahrheit der Darstellung des Papstes konnte um so weniger gezweifelt werden, als dieser selber verlangte, Karl möge zuverlässige Männer zur Erhärtung seiner Angabe nach Rom schicken. Allein auch die ehrendste Aufmerksamkeit und die flehentlichste Bitte des Vaters der Christenheit und selbst der schnöde Hohn eines seither

---

[1]) Uebersetzt von Abel a. a. O. S. 151 A. 1. Einiges minder Wichtige ist übergangen worden.

[2]) Bouquet IV. p. 92 sq.

geachteten Freundes auf einem der mächtigsten Throne konnten möglicher Weise bei einem Manne, der vor Allem auf Erweiterung seiner Macht bedacht war, den gewünschten Endzweck verfehlen; daher hatte der Ueberbringer des Briefes im Namen des Papstes noch einen mündlichen Auftrag erhalten, von dem man sich im Frankenreiche erzählte, und der, wenn auf ihn eingegangen wurde, Karl in alle langobardisch-griechischen Streitigkeiten verwickelt und vielleicht bälder jene Katastrophe herbeigeführt haben würde, welche nachmals das glänzendste Blatt in der ruhmreichen Geschichte seines Enkels, Karls des Großen, gebildet hat: die Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums und die innigste Verbindung der Frankenmacht mit der römischen Kirche. Es versprach nämlich der Papst die Partei des Kaisers zu verlassen und das römische Consulat auf den Fürsten Karl zu übertragen [1]). Allein der Held von Poitiers und Narbonne konnte sich nicht mehr zu einem so folgewichtigen Entschlusse aufraffen; er empfing zwar die Gesandten mit den größten Ehrenbezeugungen und machte ihnen kostbare Geschenke, sandte hierauf auch Grimo, den Abt des Klosters Corbie (bei Amiens) und den Sigebert, der eine eigene Zelle in der Kirche des heil. Martyrers Dionysius bewohnte, und Andere mit großen Geschenken nach Rom zu der Stätte des heil. Petrus und des heil. Paulus [2]), blieb aber auf diesem halben Wege stehen. Spätere an sich glaubwürdige Nachrichten sprechen noch davon, daß er seinen Gesandten seine und seines Volkes Ansichten in dieser Sache schriftlich an den Papst mitgegeben habe [3]). Die ihm angebotene Würde eines Patricius von Rom dagegen hat er laut späterer Ueberlieferung angenommen [4]).

[1]) Fredegar. Contin. c. 110. Gesta regum Francor. Append. Bouquet II. p. 572. Chronic. Moissiac. (aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts) bestätigt, daß sich der Papst mit dem römischen Volke von der Herrschaft der Griechen habe lossagen und sich unter den Schutz Karl Martells habe begeben wollen. Pertz, S. I. p. 292.

[2]) Fredegar. Contin. c. 110.

[3]) Chronic. Moissiac. l. c. ac per eos omnia in responsis, quae sibi et populo Francorum visa fuerunt, Praesuli scriptum romandavit. cf. Annales Mettenses. Pertz, S. I. p. 327.

[4]) Mit dieser war nämlich die Schutzpflicht der römischen Kirche verbunden und diese hat Karl d. Gr. laut seiner Ländertheilung unter seine Söhne vom Jahre 806 von seinem Großvater Karl ererbt. Bouquet V. p. 773. 15.

Indeß Hilfe kam nicht und der in seinen Hoffnungen getäuschte Papst sah sich zum zweiten Male in der Lage, „im Uebermaße des Schmerzes und der Thränen an ihn zu schreiben, im Vertrauen, daß er sein und des Apostelfürsten Petrus liebevoller Sohn sei und aus Verehrung zu diesem seiner Bitte um Schutz der Kirche Gottes und des römischen Volkes entsprechen werde, da wir, fährt er fort, die Verfolgung und den Druck des Langobardenvolkes nicht mehr länger ertragen können; denn sie haben sämmtliche Leuchter der Apostelfürsten und alle Euere und Euerer Vorfahren Geschenke geraubt, und weil wir nächst Gott zu Dir unsere Zuflucht nahmen, deßhalb verachten und bedrücken uns die Langobarden. Daher ist die Kirche des heiligen Petrus rein ausgeplündert. All' unsern Schmerz aber haben wir auf die Zunge des Ueberbringers dieses Briefes gelegt, damit er ihn dir zu Ohren bringe" u. s. w. Allein so dringend der Papst auch bat und flehte, Hilfe kam nicht. Karl Martell lag vielleicht sogar bei der Ankunft des zweiten Briefes schon in der Gruft in der Kirche des heil. Martyrers Dionysius zu Paris; er starb am 14. Oktober 741 und schon am 28. November desselben Jahres folgte ihm auch Papst Gregor III. in die Ewigkeit nach.

b) Hausmeier Pipin III. 741—752 und Karlomann 741—747.

Die inneren Angelegenheiten des Reiches, vornehmlich aber die Sorge, die Herrschaft des gesammten Frankenreiches seiner Familie zu sichern, war die letzte große Angelegenheit, welche Karl Martell fast ausschließlich beschäftigte und sein ganzes Denken in Anspruch nahm. Die höchsten Pläne für seine Familie wurden unstreitig von Karl rastlos verfolgt und soweit das Gelingen solcher von einer Persönlichkeit abzuhängen pflegt, war dieser ohne alle Frage der rechte Mann zu ihrer Durchführung. Die Krone der Merovinger war in den Augen des eignen Volkes und des Auslandes erblaßt, dagegen das Haus Karl Martells mit dem größten Ruhme eines kriegerischen Volkes und eigener Tüchtigkeit umstrahlt. Von der Mündung der Rhone bis an die Ufer der Donau hatte es kein Volk mehr vermocht, sich mit Erfolg gegen seine Macht zu

erheben und von der Nordsee und dem Lande der Friesen bis an den Bodensee und die äußersten Grenzen der Alemannen war seine Herrschaft anerkannt und vorerst gesichert. Er hatte nicht mehr nöthig, seinen König Theoderich IV. unter die Aufsicht ihm ergebener Diener zu stellen und als dieser im Jahre 737 aus dieser Welt schied, ließ er den königlichen Stuhl unbesetzt [1]). Und als er jetzt das Ende seines irdischen Daseins herangerückt fühlte und glaubte, verzagte er nicht an dem von ihm geschaffenen Werke, sondern vertheilte wie ein rechtmäßiger Herrscher unter dem Beirath seiner Großen das Reich unter seine Söhne: dem Erstgebornen, der Karlomann hieß, gab er das Ostreich (Auster), Schwaben (Suavia), das damals Alemannien genannt wurde, und Thüringen; seinen andern Sohn, Pipin mit Namen, setzte er über Burgund, Neustrien und die Provinz (Provence) [2]).

An einem so bedeutsamen Wendepunkte der abendländischen Geschichte angelangt, drängt es den menschlichen Geist von selbst, den Mann, der so Gewaltiges und Großes ausgeführt hat, von seinen ersten Knabenjahren an kennen zu lernen und bei dem großen Werthe, den man mit Recht auf Bildung und Erziehung legt, die Lehrer zu wissen, welche den empfänglichen und bildsamen jugendlichen Geist auf die Bahn seines Strebens geführt haben. Damals war indeß noch das praktische Leben die Schule großer Männer und aus diesem haben sie das Verständniß ihrer Zeit geschöpft und sind daher meist sicherer an das ihnen vorschwebende Ziel gelangt, als die Männer späterer Jahrhunderte, welche selbst erst die Widersprüche zwischen Schule und Leben zu lösen und sich aus diesen innern Widersprüchen heraus und durch Besiegung derselben den praktischen Boden wieder zu erkämpfen hatten. Das Kloster des

---

[1]) Bouquet IV. p. 93. Merkwürdiger Weise wurde sogar nach dem Todesjahre des Königs die Zeitrechnung geführt. Annum quintum post defunctum Theodericum regem. i. J. 741. Bouquet IV. p. 707. Pardessus l. c. II. p. 380. Auch sonst zählte Karl Martell die Jahre stets von der Thronbesteigung des Königs. Pardessus l. c. II. p. 48.

[2]) Fredegar. Contin. c. 110. Die beiden Herzogthümer Aquitanien und Bayern waren zwar tributär, standen aber noch unter eigenen Herzögen und konnten daher nicht als unmittelbare Reichstheile behandelt und vergeben werden.

heiligen Dionysius bei Paris nun hatte bis jetzt den Ruhm behauptet, den Königssöhnen eine gastliche Stätte zur Bildung und Erziehung zu gewähren. Dasselbe wurde von Dagobert I. (gestorben 638) gestiftet, erbaut und reich ausgestattet und er hat hier in der gleichfalls von ihm erbauten und auf das prachtvollste und reichste ausgestatteten Klosterkirche seine Ruhestätte gefunden [1]) und seitdem erfreute sich diese seine Stiftung mehrfach königlicher Gunstbezeugungen. Auch der letztverstorbene König war hier zur Ruhe bestattet worden und jetzt wurde auch die Leiche seines Hausmeiers hier der Gruft übergeben, und es mochte den Anschein gewinnen, daß der im Tode noch der königlichen Ehre gewürdigt ward, der im Leben die königliche Macht ausgeübt hatte. Auch war an diesem Kloster sein Herz stets mit einer besonderen Vorliebe gehangen und in dem Jahre, als er sein Haus bestellte, hatte er diese Klosterkirche reich begabt (741) zum künftigen Troste seiner Seele und in der Hoffnung dereinstiger Belohnung im Himmel [2]); es ward dies sein Todesjahr. Bei den frommen Mönchen dieses Klosters aber hatte Karl Martell auch seine Söhne erster Ehe erziehen lassen; von Pipin wenigstens wissen wir dieses bestimmt. Hieher machte dieser nämlich im Jahre 755 zum Troste der Seele seines Vaters und in der Hoffnung auf eigene zukünftige Belohnung eine bedeutende Stiftung und bemerkt bei diesem Anlaß, daß er in diesem Kloster erzogen worden sei [3]) und sein ganzes Leben hindurch fand die engste Beziehung zwischen ihm und dieser Abtei statt [4]). Dasselbe galt aber auch schon von seinem Vater und bestätigt die Liebe und das Vertrauen zu derselben; wie später Pipin seinen vertrauten Freund, den Abt Fulrad von St. Denis, in der wichtigsten Angelegenheit seines ganzen Lebens und seiner Familie nach Rom sandte, so hatte Karl Martell den Mönch Sige-

---

[1]) Fredegar c. 79. Chronic. Herimanni Augiensis (Contracti). Pertz, V. p. 94.

[2]) Fredegar. Contin. c. 110. Si aliquid de rebus nostris ad loca Sanctorum condonamus, hoc nobis procul dubio apud aeternum Dominum in aeterna beatudine retribuendum confidemus. Charta. Bouquet IV. p. 707. Pardessus l. c. II. p. 380.

[3]) ubi enutriti sumus. Bouquet V. p. 702.

[4]) Weiteres hierüber bei Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752. Berlin 1863. S. 3 f.

bert zu den Schwellen der Apostel mit mündlichen Aufträgen an Papst Gregor III. gesendet. — Von Karlomanns Jugendzeit wissen wir vollends nichts weiter, als daß er im Jahre 722 eine Schenkungsurkunde seines Vaters an die Kirche von Utrecht unterzeichnet hat [1]) und dürfen daraus schließen, daß er damals schon volljährig gewesen sein muß. Aber auch er scheint in diesem Kloster erzogen worden zu sein und von den hier empfangenen Eindrücken nach gestilltem Thatendurst seine Vorliebe zum klösterlichen Leben mitgebracht zu haben. Ueberhaupt muß es, so weit ein solches Verdienst der Erziehung allein zugeschrieben werden kann, diesen uns sonst unbekannten Mönchen entschieden zum Lobe angerechnet werden, daß sie die Söhne Karl Martells zu eben so tüchtigen Staatsmännern als zu frommen Christen herangebildet haben; Frömmigkeit ist ohne Frage der durchgreifende Charakterzug derselben und aus ihr entsprang von selbst das richtige Verständniß der Aufgabe der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.

Von einer öffentlichen Thätigkeit derselben vor der Theilung des Reiches unter sie hat sich auch nicht die leiseste Spur erhalten. Jetzt war die Thätigkeit der neuen Herrscher, der Lage des Reiches entsprechend, vorherrschend eine kriegerische. Sobald Pipin zum Erben von Burgund erklärt worden war, zog er in Begleitung seines Oheims Hildebrand und seiner Mannen nach Burgund, um von Land und Leuten Besitz zu ergreifen [2]). Kaum hatte indeß Karl Martell die Augen geschlossen, als in Folge seiner zweiten Ehe mit der Bayerin Swanahilde (Sonichildis) dem Reiche neue Wirren drohten [3]). Karl Martells Tochter Chiltrudis ging nämlich auf den ruchlosen Rath ihrer Stiefmutter mit Hilfe ihrer Diener über den Rhein und gelangte zum Bayernherzog Odilo, der sie gegen Willen und Wissen ihrer Brüder zur Gemahlin erhob [4]).

Wir dürfen uns in der Schilderung der Kriege dieser beiden Fürsten um so kürzer fassen, als diese nicht mehr, wie das zumeist bei denen ihres Vaters der Fall gewesen, zugleich im Interesse der

[1]) Bouquet IV. p. 699. Signum Karlomanni filii ejus.

[2]) Fredegar. Contin. c. 110.

[3]) Diese Bayerin wird überhaupt als ein böses und ränkevolles Weib geschildert. S. Hahn a. a. O. S. 17.

[4]) Fredegar. Contin. c. 111.

Herrschaft der christlichen Religion und Kirche, sondern vorwiegend in dem der Erhaltung des Reiches geführt worden sind und es der friedlichen Thätigkeit derselben vorbehalten blieb, mit einer ordnenden Hand in die Verhältnisse der Kirche einzugreifen und auch die gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Geiste derselben mehr und mehr zu durchdringen. In seltener brüderlicher Eintracht und in Erstrebung des Ruhmes und Ansehens ihres Hauses haben sie zugleich diese Kriege geführt und selbst noch im Mönchsgewande hat Karlomann diesem Ziele seine Dienste nicht entzogen. So unter sich einig über die Zwecke, die ihnen vor Augen schwebten, hat dieses fürstliche Bruderpaar [1]) die herrlichsten Erfolge gewonnen, deren volle Früchte das deutsche Kaiserthum erst möglich gemacht haben.

Die Achtung des historischen Rechts ist von Natur aus so tief in der menschlichen Brust gewurzelt, daß noch zu allen Zeiten ganz außerordentliche Umstände erforderlich waren, um die Verletzung oder Vernichtung desselben in den Augen der Zeitgenossen zu beschönigen oder zu rechtfertigen. Die Unfähigkeit der merovingischen Königssöhne zur Regierung lag damals klar und augenfällig zu Tage und schon Karl Martell hatte beiläufig vier Jahre ohne eine solche Puppe auf dem Throne regiert und die Völker hatten seinem Machtgebote Gehorsam geleistet; aber es muß gleichwohl nicht an heftigen und bedenklichen Regungen zu Gunsten selbst einer zur Regierung unfähigen Königsdynastie gefehlt haben; denn nach einer freilich erst aus dem Anfange des eilften Jahrhunderts stammenden Nachricht hat es Karl Martell noch auf dem Krankenlager, das ihm den Tod brachte, für gut befunden, den erledigten königlichen Stuhl wieder zu besetzen und zwar mit Theoderichs Bruder, Childerich III., der wie jener blödsinnig war und der zu solcher Würde blos deshalb auserwählt wurde, weil vom königlichen Stamme kein besserer Sprosse mehr übrig war [2]). Eine andere Quelle aus dem 9. Jahrhundert besagt kurzweg, nach dem Tode Karl Martells haben dessen Söhne den

---

[1]) Principes germani sagt der Fortsetzer Fredegars im patriotischen Hochgefühle. Fredegar. Contin. c. 111.

[2]) Ademari historiarum libri III. ed. G. Waitz. Pertz, S. IV. p. 114. Karolus Martellus in ipsa infirmitate sua jussit elevare in regem Hildericum, fratrem Theoderici. Qui vecors erat, sicut et frater ejus fuerat, sed meliorem illo non poterant Franci invenire de prole regali.

Principat erhalten und Childerich sei zum König eingesetzt worden [1]); es war dieser übrigens ein Sohn Childerichs II. [2]). Obwohl auch andere Chronisten das Königthum dieses blödsinnigen Merovingers kennen [3]), ist dasselbe sogar urkundlich als ein Werk Karlomanns anerkannt [4]) und es hat daher Einhard die volle Bedeutungslosigkeit desselben richtig in den bekannten Worten geschildert: „Das Geschlecht der Merovinger, aus dem die Franken früher ihre Könige zu wählen pflegten, endete nach der gewöhnlichen Annahme mit Childerich (III.) ... Aber obwohl es erst mit ihm ausstarb, so war es doch schon längst ohne alle Lebenskraft und machte sich nur noch durch den eitlen Königstitel bemerklich; denn die Macht und die Reichsgewalt lag in den Händen der höchsten Beamten des Palastes, welche Hausmeier hießen, und denen die ganze Regierung oblag. Dem König war nichts übrig geblieben, als daß er, zufrieden mit dem bloßen Königsnamen, mit langem Haupthaar und ungeschorenem Bart [5]) auf dem Throne saß, um die Herrscherfigur zu spielen, die von überall her kommenden Gesandten anzuhören und ihnen bei ihrem Abgange die ihm eingelernten oder anbefohlenen Antworten wie aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen. Außer dem nutzlosen Königstitel und einem spärlichen Lebensunterhalt, den ihm der Hausmeier nach Gutdünken zumaß, besaß er nur noch ein einziges, noch dazu sehr wenig einträgliches Hofgut zu eigen und hatte darauf eine

---

[1]) Ex Adonis Chronico ad ann. 741. Bouquet II. p. 671. Die Auszüge bei Pertz, S. II. p. 319 haben diese Stelle nicht.

[2]) Pardessus l. c. I. prolégomènes p. 176. S. Hahn a. a. O. S. 164.

[3]) Sigeberti Chronica. Pertz, S. VI. p. 331.

[4]) Bouquet IV. p. 708—711. Das bedeutsamste Aktenstück ist das, worin Childerich das Geständniß niederlegt, daß er den Thron dem Hausmeier Karlomann verdanke. Hildericus rex vero inclito Karlomanno majore-domus, rectori palatii, qui nos in solium regni instituit. Ibid. p. 711. Pardessus II. p. 387. Indeß wird der Regierungsantritt Childerichs jetzt auf den Grund von Urkunden und Berechnungen erst in das Jahr 743 gesetzt. S. Hahn a. a. O. Excurs VI. S. 164. Steht das Jahr 743 fest und ging, was nicht bezweifelt werden kann, die Besetzung des Thrones von Karlomann aus, so könnte dies als ein Zugeständniß an die Alemannen erscheinen, die schon früher erklärt hatten, nur einem merovingischen Könige gehorchen zu wollen. S. oben S. 182 und Erchanberti breviarium. Pertz, S. II. p. 328.

[5]) S. hierüber S. 214 A. 1.

Wohnung und die für die nothdürftigsten Dienstleistungen ausreichende, gar nicht zahlreiche Dienerschaft. Ueberall, wohin er sich begeben mußte, fuhr er auf einem Wagen, den ein Joch Ochsen zog und ein Rinderhirt nach Bauernweise lenkte [1]). So fuhr er nach dem Palast, so nach der öffentlichen Volksgemeinde, die jährlich zu des Reiches Wohlfahrt zusammen tagte, und so kehrte er dann wieder nach Hause zurück. Die ganze Staatsverwaltung aber und Alles, was im Innern oder nach Außen hin anzuordnen oder auszuführen war, besorgte der Hausmeier" [2]).

So mit aller Macht ausgerüstet und zugleich gegen etwaige Anhänger und Verfechter des formalen Rechtes durch einen ihren Plänen durchaus ungefährlichen König sichergestellt, konnten die beiden Brüder unverzagten Herzens jeder inneren und äußeren Gefahr entgegentreten. Erhaltung des von ihrem Vater erworbenen Ländergebietes war die allernächste Aufgabe, und so galten die ersten Kriege schon im Jahre 742 den Aquitaniern und Alemannen [3]); das Resultat derselben war übrigens gerade kein glänzendes; die Alemannen wenigstens stellten blos wieder Geißeln, brachten Geschenke und anerkannten die fränkische Oberhoheit; von einer völligen Vernichtung ihrer nationalen Selbständigkeit unter eigenen Herzögen ist noch nicht die Rede und daher behielt das Volk die Hoffnung künftiger voller Unabhängigkeit, und wirklich erfolgte bei ihm bald wieder eine neue Erhebung gegen das Joch der verhaßten

---

[1]) Das hatten nicht etwa die Hausmeier ihm zum Schimpfe angestellt, es war altkönigliches Recht, das sie dem ließen, der den leeren Namen fortführte. Man kann nicht zweifeln, daß die Gewohnheit viel früher und schon zu der Zeit galt, wo die Merovinger nicht bloß dem Scheine nach herrschten. Daher ist im salischen Gesetz der taurus regius das Thier, auf dem die höchste Composition ruht, nämlich 90 Solidi, während der warannio regis, das edelste Pferd, nur auf 60 Solidi stand, und der Kaufpreis des Pferdes höher als der des Ochses war. Jak. Grimm, Rechtsalterthümer S. 262. Königliche und edle Frauen fuhren gleichfalls mit Ochsengespann. Das. den Nachweis.

[2]) Einhardi vita Caroli imperatoris c. 1. Pertz, S. II. p. 443. Uebersetzung von Abel S. 28. Nach den erhaltenen Urkunden wohnte Childerich auf den Hofgütern Compendium (Compiegne) und Cristiacum (Crecy). Bouquet IV. p. 708—711.

[3]) Fredegar. Contin. c. 111 sq. Eine quellenmäßige Darstellung über Grund und Verlauf derselben bei Hahn, a. a. O. Kap. III. S. 19—24.

Franken. Waren aber die letztern schon in diesem Jahre bis an die Donau vorgedrungen [1]), so brach jetzt im Jahre 743 ein förmlicher Krieg mit den Bayern aus.

Die Bayern hatten sich schon im Jahre 725 vor der Macht Karl Martells beugen müssen [2]) und trugen natürlich dieses Abhängigkeitsverhältniß mit dem größten Widerwillen. Schon die Ränke der Stiefmutter der beiden Frankenfürsten, welche deren Schwester zur Flucht nach Bayern verholfen und wohl auch ihre Heirath mit Odilo angezettelt hatte, ließen einen Krieg mit diesem als wahrscheinlich voraussehen. Der Fortsetzer des Fredegar spricht vom fränkischen Standpunkt aus von einer Empörung des Adels [3]), erzählt dann kurz Verlauf und Resultat des Krieges. Weitläufiger handeln die Metzer Jahrbücher hierüber und enthalten zugleich einen Zug, der zur Beurtheilung Pipins nicht ohne Belang ist. Der Abfall Odilo's hatte die ruhmvollen Brüder zu einer Heerfahrt an den Lech genöthigt; an diesem Flusse schlugen sie 743 ihr Lager auf. Die Bayern hatten die Größe und Bedeutung des bevorstehenden Krieges nicht unterschätzt und daher überall mit ihren Grenznachbarn Verbindungen angeknüpft, mit den heidnischen Sachsen, den freiheitsstolzen Alemannen und den Slaven. Vierzehn Tage lang standen sich beide Heere in beobachtender Stellung gegenüber [4]), da hier der Strom von solcher Tiefe war, daß er nicht überschritten werden konnte. Die in einem festen Lager verschanzten Bayern verhöhnten noch die Franken, diese aber fanden Mittel über den Fluß zu setzen und die Bayern unerwartet Nachts, während deren Heere getrennt waren, anzugreifen. Mit Mühe entkam Odilo flüchtig über den Inn den Händen der siegreichen Fürsten; auch der Alemannenherzog Theodbald floh gleich im ersten Schrecken; die Sieger dagegen verweilten sich fünfzig Tage im Bayernlande. Unter ihren Gefangenen aber befand sich auch der Priester Sergius, ein Abgesandter des Papstes Zacharias, der Tags vor der Schlacht [5]) von Odilo an Karlomann

[1]) Fredegar. Contin. c. 111.

[2]) Fredegar. Contin. c. 108.

[3]) Fredegar. Contin. c. 112.

[4]) So sagt auch Fredegar. Contin. c. 112.

[5]) Qui pridie quam bellum committeretur heißt es; aber es wird wohl proelium gemeint sein.

und Pipin geschickt worden war und im angeblichen Auftrage seines apostolischen Herrn den Krieg untersagt und wie auf Befehl desselben Papstes den Franken von einem Zusammenstoß mit den Bayern abgerathen hatte. Nach dem erfochtenen Siege wurde Sergius zugleich mit dem Bischof Gauzbald von Regensburg, der also wie die meisten Bischöfe des Landes zum Herzog gehalten hatte, vor die siegreichen Brüder geführt und von Pipin also angeredet: „Jetzt, Herr Sergius, wissen wir, daß du nicht für den heil. Petrus gehalten werden darfst und dessen Gesandtschaft nicht in Wahrheit führst; denn gestern hast du uns versichert, daß uns dein apostolischer Herr in seinem und des heil. Petrus Namen verboten habe, unser Recht gegen die Bayern zu suchen, während wir dir entgegenhielten, daß dir weder der heil. Petrus noch der apostolische Herr einen solchen Auftrag ertheilt habe. Jetzt aber wisse, daß wenn der heil. Petrus nicht gewußt hätte, daß das Recht auf unserer Seite ist, er uns heute in dieser Schlacht [1]) seinen Beistand nicht verliehen hätte. Nun aber sei versichert, daß mit Hilfe des heil. Apostelfürsten Petrus und durch das Urtheil Gottes, dem wir uns ohne Anstand unterzogen haben, fortan Land und Volk der Bayern zum Reiche der Franken gehören" [2]). Pipin legt hier den ganzen Nachdruck auf das Recht [3]); nicht als Eroberer wollte er erscheinen, sondern als Vertreter und Rächer des Rechtes glaubte er sich des Beistandes Gottes und seiner Heiligen versichert. Uebrigens war die Parteinahme des Sergius für die Bayern sicherlich nicht im Auftrage des Papstes Zacharias erfolgt. Diesem mußte schon wegen des heiligen Bonifacius alles an der Freundschaft der fränkischen Hausmeier gelegen sein und seine eingeleiteten besseren Beziehungen zu den Langobarden konnten ihn nicht abhalten, an zukünftige Gefahren zu denken. So war Sergius offenbar von Odilo zur Annahme einer Vermittlung gewonnen worden, welche den Absichten des Papstes fremd war.

Nach der Angabe der Metzer Annalen hätten die Fäden der Verschwörung Odilo's bis nach Aquitanien hineingereicht und wäre

---

[1]) hodie in isto bello d. h. offenbar Schlacht.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 743. Pertz, S. I. p. 327.

[3]) justitia.

in demselben Jahre Hunold mit einem beträchtlichen Heere bis nach Chartres gekommen, hätte diese Stadt genommen und verbrannt, ohne daß, wie es scheint, von den Franken etwas gegen denselben unternommen werden konnte; denn Karlomann zog jetzt gegen die Sachsen, die ja mit Odilo verbündet gewesen waren, nahm das feste Ocsioburg (Hochseeburg) und unterwarf sich ihren Herzog Theoderich wieder [1]; an diesem Rachezug nahm jedoch Pipin nicht Theil [2].

Der Erfolg dieses Zuges scheint den Absichten des Heerführers nicht entsprochen zu haben. Daher brachen im Jahre 744 Karlomann und Pipin gemeinschaftlich gegen die Sachsen auf. Begreiflicher Weise werden bei diesen die Führer der nationalen Sache um so fester an der Religion Odins gehalten haben, als die christliche Lehre von dem gehaßten Volke der Franken kam und schon nach der jetzigen Lage der Dinge mit dem Verlust der Religion der Väter auch der Untergang der uralten Freiheit des Volkes erfolgen mußte. Darüber konnte unter den Führern kaum irgend ein Zweifel bestehen. Allein umgekehrt mußten auch die Franken unschwer zu der Ueberzeugung gelangen, daß, so lange die Sachsen noch im Heidenthume verharrten, eine völlige Unterwerfung derselben nicht gehofft werden dürfe und so sollte denn der Sachsenkrieg mit verhältnißmäßig geringen Unterbrechungen noch volle sechzig Jahre die Kraft der Franken in Anspruch nehmen. Stets waren die umliegenden neuen christlichen Pflanzungen vielfach von den Verheerungen durch die Sachsen bedroht; die Lebensbeschreibungen des heil. Bonifacius und seiner Genossen bieten für diese Behauptung der Beweise nur zu viele und es würde daher eine ziemlich weitläufige Arbeit sein, die durch sie an den heiligen Stätten verübten Frevel alle zu verzeichnen. Bonifacius selbst hatte in einem herzlichen Schreiben alle angelsächsischen Bischöfe, Priester, Aebte, Aebtissinnen, Mönche und Nonnen seines Heimathlandes auf das Eindringlichste ersucht, um die Bekehrung der heidnischen Sachsen, die sich zudem rühmten, mit den Angelsachsen desselben Blutes zu sein, zu Gott zu beten, damit dieser zugleich ihn selbst aus der Schlinge böser Menschen errette [3].

---

[1]) Annales Mettenses ad ann. 743 l. c.

[2]) Annales Alamannici, Guelferbytani, Nazariani ad ann. 743. Pertz, S. I. p. 26 u. 27. Pipinus quievit, Karlomannus in Saxonia.

[3]) Jaffé l. c. III. p. 107.

Zu diesem verwandten Volke zog es daher den heil. Bonifacius ganz besonders hin [1]). Daß aber diese so gut gemeinten Anstrengungen auch nur von einigem Erfolg gekrönt worden seien und die Sachsen sich haben auf die Predigt taufen lassen, darüber haben wir keine Nachrichten und so blieben sie die ärgsten Feinde des in Hessen und Thüringen aufblühenden Christenthums und selbst die bei ihnen angewendete Zwangstaufe hatte in Bezug auf ihre Bekehrung keine Folgen. Kurz! die Dinge hatten bei den Sachsen einen solchen gefährlichen Charakter angenommen, daß die Franken mit Heeresmacht gegen sie aufbrachen, sie unterwarfen und ihren Herzog oder Anführer Theoderich als Gefangenen ins Frankenland schleppten [2]). Genauer wird wohl die Angabe sein, daß sich Karlomann — denn dieser wäre demnach allein gegen die Sachsen gezogen — die, welche an den Grenzen seines Reiches wohnten, ohne Kampf unterwarf, worauf dann die Meisten von ihnen sich taufen ließen [3]).

Nach einer vereinzelt dastehenden Nachricht, die jedoch nicht ganz unglaubhaft klingt, hat Pipin in diesem Jahre an der anderen Reichsgrenze einen rühmlichen Kampf bestanden. Die fürstlichen Brüder hatten es gewiß dem Herzog Hunold von Aquitanien noch nicht verziehen, daß er während des bayerischen Krieges in Neustrien eingefallen war, überschritten daher mit einem Heere die Loire und bezogen ein Lager in Aquitanien; allein Hunold, der Uebermacht sich nicht gewachsen fühlend, verpflichtete sich eidlich und durch Stellung von Geißeln, nichts mehr gegen ihren Willen zu unternehmen und stellte sich mit Allem, was er hatte, den unbesiegten Fürsten zur Verfügung. Bald darauf, so wird weiter erzählt, ließ er seinen Bruder Hatto durch falsche Schwüre zu sich nach Poitiers locken, ihm die Augen ausreißen und den Unglücklichen ins Gefängniß werfen, legte dann wenige Tage darauf seine Krone nieder, ging in das Kloster auf der Insel St. Rhé, legte das Gelübde ab und hinterließ den Aquitaniern seinen Sohn Waifar zum Fürsten [4]).

---

[1]) meditaris die ac nocte, ad fidem catholicam corda paganorum Saxonum converti, schreibt ihm ein angelsächsischer Bischof. Jaffé l. c. III. p. 252.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 744.

[3]) S. Fredegar. Contin. c. 113. Es wird diese Schilderung jedoch den Feldzug von 745 betreffen.

[4]) Annales Mettenses ad ann. 744, s. Hahn a. a. O. Excurs VII S. 166: über die Herzöge Hunold und Waifar.

Das Jahr 745 ist durch zwei Kriege, gegen die Sachsen und die Alemannen, denkwürdig geworden. Karlomann war gegen die erstern, Pipin gegen die letztern thätig. Gemäß der Reichstheilung Karl Martells gehörte zwar Alemannien zu dem Ländergebiete Karlomanns; allein die Brüder vertraten gemeinschaftlich und doch wieder jeder für sich die Interessen des ganzen Reiches und diese durch keine Eifersucht und keinen Eigennutz verkümmerte Einigkeit kam den Erfolgen ihres Hauses und des Reiches in gleicher Weise zu Gute. Tief in das Sachsenland ist Karlomann wohl auch dies Mal nicht vorgedrungen, sondern hat nur wieder die an der Grenze wohnenden Sachsen unterworfen und viele derselben zur Annahme der Taufe gezwungen [1]), ein Verfahren, das bekanntlich unter Karl dem Großen noch nachdrücklicher gehandhabt wurde.

Der Schauplatz des alemannischen Krieges unter Pipin scheint dies Mal im Elsaß gewesen zu sein [2]). Hieher hatte sich Herzog Theodbald begeben, vielleicht gar in der Absicht, um den etwa Unzufriedenen in Neustrien die Hand zu reichen; das erstere muß nach der übereinstimmenden Angabe der genannten Annalen angenommen werden und dann sind unter dem in der Quelle genannten Gebirge nicht die Alpen, sondern die Vogesen zu verstehen. Pipin vertrieb nämlich hiernach durch die Tapferkeit seines Heeres den Empörer Theodbald, den Sohn des Alemannen-Herzogs Gotfred, von den Alpen (Vogesen), schlug ihn schändlich in die Flucht und kehrte, nachdem er das Herzogthum jener Gegend an sich genommen, als Sieger in die Heimath zurück [3]). Das Wichtigste war jedenfalls die Einziehung der herzoglichen Würde und die Vereinigung derselben in der Person Karlomanns; denn dieser war ja der Beherrscher der östlichen Länder und für ihn hatte Pipin zu den Waffen gegriffen.

---

[1]) Fredegar Contin. c. 113.

[2]) Theobaldus in Alsatia. Annales Alamannici, Guelferbytani, Nazariani ad ann. 745. Pertz, S. I. p. 26 u. 27.

[3]) Fredegar. Contin. c. 113. Per idem tempus, rebellante Theudebaldo filio Godfredi, Pipinus cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, revocatoque sibi ejusdem loci Ducatu victor ad propria remeavit. Ganz so die Annales Mettenses, nur daß sie noch: Dei auxilio in Alamanniam ingressus — wegen der Alpen — beisetzen und das turpiter expulit fugientem in „viriliter ipsum in fugam convertit" umwandeln.

Wirklich ist aus Urkunden der Beweis geliefert worden, daß wenigstens im Thurgau die Regierungsjahre Karlomanns gezählt und die Einsetzung Childerichs anerkannt wurde [1]).

Allein damit waren freilich die Alemannenkriege noch nicht zu Ende, sondern wiederholten sich schon im Jahre 746. Die Dürftigkeit und Unklarheit der Quellen fällt uns indeß hier um so mißlicher, als nach ganz bestimmten Angaben dieser Alemannenkrieg in Karlomann vollends den folgenwichtigen Entschluß zur Reise brachte, die Welt zu verlassen und die von ihm hier begangenen Verbrechen der Grausamkeit durch Reue und Buße im Kloster zu sühnen. Hören wir zunächst die Angaben der Quellen. Fredegars Fortsetzer sagt: Weil die Alemannen ihre Treue gegen Karlomann gebrochen hatten — also waren sie von Pipin voriges Jahr für diesen in Pflicht genommen worden — so eilte er in eigener Person mit einem Heere in großer Entrüstung in ihr Land und ließ die meisten derer, welche sich gegen ihn empört hatten, durch das Schwert hinrichten [2]). Die Metzer Annalen, welche immer auf Seite des Arnulfingischen Hauses stehen und seine Thaten in verkärtem Lichte erscheinen zu lassen absichtlich bemüht sind, berichten: Als Karlomann im Jahre 746 der Menschwerdung des Herrn die Treulosigkeit der Alemannen erfuhr, brach er mit einem Heere in ihr Land ein und hielt eine Versammlung zu Condistat [3]) und hier wurde das Heer der Franken und Alemannen verbunden; daselbst ereignete sich ein wundersames Schauspiel; denn ein Heer nahm das andere gefangen ohne weitere Kriegsgefahr; diejenigen Großen aber, welche mit Theodbald dem Odilo (von Bayern) gegen die unbesiegten Fürsten Pipin und Karlomann beigestanden hatten, ließ er gefangen nehmen und jeden einzelnen, wie er es verdient hatte, jedoch gelinde bestrafen [4]).

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 66.

[2]) Fredegar. Contin. c. 115. Bouquet II. p. 459 ad ann. 746. Dum Alamanni contra Carlomannum eorum fidem fefellissent, ipse cum magno furore cum exercitu in eorum patriam peraccessit, et plurimos eorum, qui contra ipsum rebelles exsistebant, gladio trucidavit.

[3]) Kannstadt im alten Neckargau.

[4]) Annales Mettenses ad ann. 746. Pertz, S. I. p. 329. Anno Dominicae Incarnationis 746 Carlomannus cum vidissit Alamannorum infidelitatem cum exercitu fines eorum irrupit, et Placitum instituit in loco qui

In Betreff der Bestrafung redet die eine Quelle von Anwendung der Todesstrafe, die andere von Uebung der Barmherzigkeit [1]).

Die unklare Stelle der Metzer Annalen findet wohl am ehesten ihre Erklärung durch die Annahme, Karlomann habe die waffenpflichtige Mannschaft der Alemannen an den bezeichneten Ort zu einem Kriegszuge aufgeboten, und als sie ordnungsgemäß erschienen war, sie vom fränkischen Heere überfallen und gefangen nehmen lassen [2]). Es wäre dies eine feine Kriegslist gewesen, durch die allerdings der Krieg selbst unmöglich gemacht wurde; aber eben deßwegen war eine blutige Rache um so unedler und dies noch in einem viel höheren Grade, wenn sie, wie das der Annalist ausdrücklich behauptet, auf die vor drei Jahren dem Bayernherzog Odilo geleistete Unterstützung zurückgriff; es ist daher die Vermuthung ausgesprochen worden [3]), daß Theodbald im Jahre vorher im Elsaß von eigentlichen Alemannen unterstützt wurde und diese jetzt dafür bestraft worden seien. Durch einen abermaligen Aufstand der Alemannen zum höchsten Zorne gereizt und in der Wallung dieses Zornes soll Karlomann zum Aeußersten gegriffen haben; er wollte einmal die Wirkungen des Schreckens versuchen und so soll er viele tausend Menschen haben hinrichten lassen; allein bei nachmaliger ruhiger Ueberlegung habe er selbst die schwere Verantwortung solcher Blutschuld gefühlt, die er, ohne die Sicherheit seiner Herrschaft zu gefährden, hätte vermeiden oder vermindern können und im überströmenden Gefühle der Reue über dieselbe habe er die Welt verlassen und sei ins Kloster getreten. So lautet eine Angabe [4]) eines Codex der sonst unselbständigen Petavianischen Annalen.

---

dicitur Condistat, ibique conjunctus est exercitus Francorum et Alamannorum fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli. Ipsos vero, qui principes fuerunt cum Theobaldo in solatio Odilonis contra invictos principes Pipinum et Carlomannum, comprehendit et misericorditer secundum singulorum merita correxit. Corrigere heißt hier wie sonst öfter strafen, züchtigen; s. Stälin, würtembergische Geschichte. I. S. 184.

[1]) Ueber das Lob der Arnulfinger wegen ihrer Barmherzigkeit in den Metzer Annalen s. Bonnell a. a. O. S. 167.

[2]) Hahn a. a. O. S. 84.

[3]) Hahn a. a. O. S. 84.

[4]) und zwar des Codex Masciacensis, der sonst unselbständigen Annalen

Damit war die Unterwerfung Alemanniens unter das fränkische Reich vollendet; das Land kam unter die Verwaltung fränkischer Grafen und die herzogliche Würde hörte daselbst auf. Theodbald selbst war wohl unter den Schuldigen, welche hingerichtet wurden [1]).

Wie schon erwähnt wurde, haben die Söhne Karl Martells im Kloster ihre Erziehung erhalten und daher stammt wohl neben der allgemeinen Richtung der Zeit Karlomanns Vorliebe zum klösterlichen Leben. Welches seine Beweggründe zum Eintritt in das Kloster gewesen, kann nur derjenige wissen, vor dem unser aller Herzen offen liegen. Selbst in der Familie seines Neffen, Karls des Großen, war man hierüber nicht mehr unterrichtet; denn nach Einhard [2]) verwaltete Karlomann in bester Eintracht gemeinschaftlich mit seinem Bruder das vom Vater ererbte Land und entsagte dann aus unbekannten Gründen, wahrscheinlich aber aus Liebe zu einem beschaulichen Leben [3]), den Mühen des weltlichen Regimentes und zog sich in die Muße nach Rom zurück, legte hier sein weltliches Gewand ab und wurde Mönch. Auch nach Andern hat er diesen Schritt aus wahrer Frömmigkeit d. h. aus Liebe zu Gott gethan und dieses Urtheil theilen die meisten Chronisten [4]), sofern sie nicht blos die Thatsache ohne alle Erklärung derselben melden. Der Fortsetzer Fredegars spricht gleichfalls von dem frommen Verlangen, von dem entflammt Karlomann sammt seinem Sohne Drogo seine Herrschaft an seinen Bruder Pipin abgetreten habe und nach Rom zur Stätte der Apostel gezogen sei, um fortan in der Reihe der Mönche zu leben [5]). Nach den Metzer Annalen, deren Zeugniß auch von

Petaviani. Pertz, S. I. p. 11. Karlomannus intravit Alemanniam, ubi fertur, quod multa hominum milia ceciderit. Unde compunctus regnum reliquit et monasterium in castro Casino situm adiit.

[1]) Stälin a. a. O. S. 183.

[2]) Einhard, Vita Caroli M. c. 2. Pertz, S. II. p. 444.

[3]) Incertum quibus de causis, tamen videtur, quod amore conversationis contemplativae succensus etc. ibid.

[4]) Divino ut putator amore. Ysonis de miraculis S. Othmari l. I. c. 5, Pertz, S. II. p. 49. Herimanni Aug. Chronic. ad ann. 747. Karlomannus divino amore tactus, mundo abrenuntiavit. Pertz, S. V. p. 99. Ernoldi Chronic. K. pro Dei amore mundo abrenuntians. l. c. p. 417 Chronic. Moissiac. Pertz, S. I. p. 292. Sogar der Annalista Saxon. Pertz, S. VI. p. 524.

[5]) Fredegar. Contin. c. 116.

andern Schriftstellern jener Zeit getheilt wird, hat Karlomann noch in demselben Jahre des Krieges mit den Alemannen seinem Bruder die Eröffnung gemacht, daß er der Welt entsagen und sich dem Dienste des allmächtigen Gottes weihen wolle [1]). Dem entsprechend trafen beide Brüder ihre Vorbereitungen, Karlomann zu der Reise zu den Schwellen der Apostel Petrus und Paulus, Pipin zu dessen ehrenvoller Ausstattung mit reichen Geschenken [2]). Nach dieser Schilderung des einmüthigen und einträchtigen Handelns beider Brüder bedarf es nicht erst der Versicherung, daß Karlomann freiwillig auf seine Herrschaft verzichtet habe [3]); um ein von ihm gemachtes Gelübde zu lösen, trat er ins Kloster [4]).

Daß in der That dieser so weit gehende und in seinen Folgen so bedeutsame, mit Beiseitesetzung aller Rücksichten auf die eigene Familie so harte Schritt nicht auf einen bloßen, plötzlichen Einfall hin erfolgte, dürfte kaum eines weiteren Beweises bedürfen. Eine andere Frage bleibt übrig in Betreff des allernächsten Beweggrundes zur Ausführung dieses gewiß schon seit längerer Zeit gefaßten Entschlusses. Die schon angeführte Stelle aus einer Handschrift der Petavianischen Annalen lautet: „Karlomann betrat Alemannien, wo er viele Tausende von Menschen getödtet haben soll; von Reue hierüber ergriffen, verzichtete er auf die Herrschaft und ging in das bei dem Kastell Casino gelegene Kloster" [5]). Noch während seines Aufenthaltes zu Rom wurde er von vielen Bewunderern seiner heldenmüthigen Entsagung besucht und floh daher in Begleitung nur eines einzigen Genossen, der von Jugend an um ihn gewesen war,

[1]) Regionis Chronicon. Pertz, S. I. p. 555. Carlomannus confessus est suo germano Pipino, quod mente disposuisset mundum relinquere et pro amore Dei regnum terrenum deserere, ut in futura vita centuplicatam reciperet possessionem.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 746. Annales Lauriss. maj. ad ann. 745. Pertz, S. I. p. 134.

[3]) sponte regnum reliquit. Chronic. Moissiacense. Pertz, S. I. p. 292.

[4]) Adonis Chron. Bouquet II. p. 672. Carlomannus secundum votum suum Romam abiit, ibique se totondit.

[5]) Annales Petaviani nach dem Codex Masciacensis. Pertz, S. I. p. 1[illegible]. Siehe S. 240 Anm. 4.

mit Zurücklassung aller Habe und klopfte an die Klosterpforte von Monte Casino; er bat um eine Unterredung mit dem Abte, warf sich in dessen Gegenwart zur Erde, bekannte, er sei ein Mörder und aller Verbrechen schuldig [1]), und bat um einen Zufluchtsort zur Buße. Es ist das wohl eine jener zahlreichen Sagen, deren Mittelpunkt im Verlaufe der Zeit Karlomann geworden ist, aber schwerlich Thatsache. Auch hat diese Auffassung seiner Beweggründe zum Eintritt in das Kloster sich weder damals noch in der Folgezeit Bahn brechen können.

Dies geschah am allerwenigsten in Montecasino selbst und das Stammkloster des Benediktinerordens ist daher gewiß nicht der Entstehungsort solcher sagenhafter Deutung. Die Chronik dieses Klosters hat vielmehr einen Bericht über den Hergang, der mit den andern ältesten Angaben vollkommen übereinstimmt und daher unbedingten Glauben verdient. Karlomann verzichtete demnach aus Liebe zum himmlischen Reiche auf sein irdisches, kam in Demuth nach Rom zum Apostel Petrus und weihte sich dessen Dienst. Von Papst Zacharias zum Priester geweiht, wurde er von diesem mit allen seinen Schätzen nach Montecasino gesandt, damit er hier mit den übrigen Mönchen nach den Vorschriften der Regel dem Herrn diene; das that er unter der Anleitung des Abtes Petronax in aller Demuth und Frömmigkeit einige Jahre [2]), wovon nun der ehemalige Archivar der Abtei Montecasino und nachmalige Kardinal Leo von Ostia einige Proben anführt, wie er z. B. die Schafe hüten und den Garten bestellen mußte u. s. w.

Der Weg vom Throne oder von der höchsten Stellung ins Kloster wurde damals nicht selten betreten und Montecasino bot hiezu die größte Anziehungskraft. Hier hat bald darauf auch der Langobardenkönig Rachis die Ruhe seines Herzens gefunden. Karlomann hat übrigens wohl von jeher eine Neigung zum Klosterleben in sich empfunden; so lange aber sein Vater lebte, der häufiger den Klöstern nahm als schenkte, war an die Stillung derselben nicht zu denken und unmittelbar nach seinem Tode forderten die bedrohlichen

---

[1]) Reginonis Chronicon l. c. se homicidam esse, se reum omnium criminum protestans.

[2]) Leo Chronicon Monast. Casin. Pertz, S. VII. p. 584.

Verhältnisse des Reiches seine energische Mitthätigkeit. Kaum war jedoch die größte Gefahr beschwichtigt oder beseitigt, die Aquitanier, Bayern, Alemannen und Sachsen gedemüthigt oder unterworfen, als er die erste Gelegenheit zur Ausführung seines Vorhabens ergriff. Die herzogliche Würde der Alemannen war gefallen und damit zugleich die Kraft des Volkes gebrochen und so offenbarte Karlomann seinem Bruder den innersten Zug seines frommen Herzens. Die Angelegenheiten der Kirche hatten ja stets hauptsächlich seine Sorge in Anspruch genommen und so war denn sein Eintritt in das Kloster nur die natürliche Folge seines innern, geistigen Lebens und die Besiegelung desselben auf immer. Dasselbe schönere Loos wünschte er auch seinem Sohne Drogo zu bereiten und daher verzichtete auch dieser auf die weltliche Herrschaft seines Vaters [1]), auf die er als volljähriger Erstgeborner die nächsten Ansprüche hatte; aber auch seine andern Söhne haben, als Pipin bereits König war, sich dem Klosterleben gewidmet [2]); ihre Hoffnungen auf eine glänzende Versorgung in der Welt war zu nichte geworden oder sie hatten jetzt, von dem Beispiele ihres Vaters angezogen, freiwillig das Kloster gewählt; als ihr Vater von der Welt Abschied nahm, waren sie noch minderjährig und waren daher von demselben ihrem Oheim in das Schutzverhältniß übergeben worden [3]), damit sie bei reiferen Jahren in den Besitz der Herrschaft kämen [4]).

c) Unter Pipin's Alleinherrschaft 747—768.

Die politischen Folgen dieses freiwilligen Mönchthums Karlomanns waren ungemein wichtig. Der Fortsetzer Fredegars hat die-

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 116. Carlomannus regnum unà cum filio suo Drogone manibus germani sui Pipini committens. Bouquet II. p. 459.

[2]) Annales Lauresham. ad ann. 753. Et Papa de Roma venit et Carlomannus post illum, et filii sui tonsi. Pertz, S. I. p. 26 u. 28.

[3]) Filiosque suos Pipino fratri commendavit. Chronic. Moissiacense. Pertz, S. I. p. 292.

[4]) Filiosque suos fratri commendans, quatenus illos quando aetas advenisset in regnum sublimaret. Erchanberti breviarium. Pertz, S. II. p. 328. Ueber die Commentatio s. G. Waitz a. a. O. II. S. 171.

selben zum Jahre 747 kurz angedeutet in den Worten: Pipin verstärkte durch diese Erbfolge seine Macht sehr bedeutend [1]). Er war thatsächlich — denn was kümmerte ihn der blödsinnige Childerich auf dem königlichen Stuhle — Alleinherrscher der gesammten Frankenlande geworden und wenige Jahre reichten hin, diese seine Macht so sehr zu befestigen, daß der Weg zum Königthum geebnet erschien; seine Neffen standen unter seinem besondern Schutze und wie sie in die Jahre kamen, wo sie den Stand der Verhältnisse selbst beurtheilen konnten, konnte es ihnen kaum verborgen bleiben, daß in diesem Reiche für sie keine politische Rolle vorbehalten sei und sie mögen es daher, vielleicht gar auf den Rath des Papstes, vorgezogen haben, gleichfalls das Mönchsgewand zu wählen, was auch ihren eigenen Wünschen entsprochen haben mag [2]).

Es ist hier nicht der Ort, weiter von dem Mönchsleben Karlomanns zu reden und wir kehren daher zu Pipin zurück, der also im Jahre 747 das ganze Reich zur Regierung erhielt. Auch jetzt fehlte es nicht an Anlässen zu inneren Wirren, woran theilweise die für einen Staatsmann manchmal zu versöhnliche Gutmüthigkeit Pipin's die Schuld trug. Außer der zu den Bayern entflohenen Tochter hatte Sonichildis, Karl Martells zweite Gemahlin, diesem noch einen Sohn Namens Grippo oder Griso geboren und dieser hatte nach der erwähnten Erbtheilung seines Vaters noch kurz vor dessen Tode nach dem Rathe dieses seines Kebsweibes [3]) einen Theil in der Mitte des Reiches zugewiesen erhalten, nämlich ein Stück von Neustrien, und ein Stück von Austrasien und Burgund. Durch diese Theilung, die also gegen die erste Erbtheilung noch nachträg-

[1]) Fredegar. Contin. c. 116. Qua successione Pipinus roboratur in regnum.

[2]) Siehe hierüber Hahn a. a. O. S. 210 f.

[3]) Concubina wird Sonichildis von dem Annalisten von Metz (ad ann. 741) genannt. Nicht besser kommt sie in den Jahrbüchern Einhard's davon, wo von ihrem bösen oder ruchlosen Rathe hiebei (malignum consilium) die Rede ist. Sie war bei den Franken verhaßt, wozu neben ihrem bösartigen Charakter wohl auch ihre Abstammung von den der Frankenherrschaft so entschieden widerstrebenden Bayern beigetragen haben mag. — Sonichildis und Grippo unterzeichneten noch 741 eine Schenkungsurkunde Karl Martells. Pardessus l. c. II. p. 380.

lich kurz vor seinem Tode erfolgte, fühlten sich die Franken sehr verletzt, weil sie durch den Rath eines schlechten Weibes [1]) getheilt und von dem rechtmäßigen Erbe getrennt wurden. Sie gingen also zu Rath, schaarten sich um die Fürsten Karlomann und Pipin und zogen aus, den Grippo zu fangen. Auf die Nachricht hievon floh dieser mit seiner Mutter und schloß sich mit seinen Anhängern in die Stadt Lugdunum Elevatum (Laon) ein. Als er jedoch sah, daß er nicht entrinnen könne, ergab er sich seinen Brüdern. Karlomann schickte ihn darauf nach Nova Castella (Neufchateau in Belgien) in festen Gewahrsam, der Sonichildis aber wiesen sie das Kloster Cala (Chelles) an [2]). Nach Einhard's Jahrbüchern war jedoch Grippo der angreifende Theil, der, von seiner Mutter zu der Hoffnung auf den Besitz des ganzen Reiches angeregt, ohne Verzug die Stadt Laon besetzte und seinen Brüdern den Krieg erklärte. Das Ergebniß ist auch nach dieser Darstellung das nämliche: Karlomann nahm den Grippo gefangen und sperrte ihn in der neuen Burg im Ardennenwald ein, wo er noch bis zu der Zeit geblieben sein soll, da Karlomann nach Rom reiste [3]). Beide Angaben widersprechen einander; denn nach der einen waren Karlomann und Pipin, nach der andern Grippo der angreifende Theil. Auch Fredegars Fortsetzer [4]) weiß nichts davon, daß bei der ersten Theilung des Reiches Grippo berücksichtiget worden sei und so ist es sehr glaublich, daß sich Karl Martell auf das Zureden der Sonichildis und in Abwesenheit der Brüder kurz vor seinem Tode zu einer neuen Theilung zu Gunsten Grippo's entschloß und daß dieser jetzt Anstalten zur Erwerbung des ganzen Reiches traf, aber der vereinten Kraft seiner Stiefbrüder unterlag und sein Unternehmen im Gefängnisse verbüßte; denn Karlomann war Staatsmann und glaubte daher die Gefahr fortwährender innerer Unruhen entschieden beseitigen zu müssen und die spätere Geschichte hat die Richtigkeit seines Urtheils bestätigt. Pipin, vielleicht eben durch den Eintritt seines Bruders in das

---

[1]) per consilium mulieris improbae.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 741. Pertz, S. I. p. 327. Chelles, bei Paris, war der gewöhnliche Verweisungsort hoher Personen.

[3]) Einhardi Annales ad ann. 741. Pertz, S. I, p. 135.

[4]) Fredegar. Contin. c. 110.

Kloster noch zu größerer Milde gestimmt, gab ihm die Freiheit, und Grippo, dessen Gemüth in der jahrelangen Gefangenschaft erbittert und mit Gedanken der Rache und Plänen des Ehrgeizes angefüllt worden war, benützte diese alsbald zu Aufruhr und Empörung gegen seinen größten Wohlthäter. Ueber die Befreiung Grippo's haben wir indeß bloß eine Nachricht von dem Metzer Annalisten und nach diesem erfolgte sie durch die brüderliche Liebe Pipins [1]). Die Gründe zu seiner Empörung findet der Verfasser der Einhardischen Annalen in seinem Hochmuth, indem er nicht Unterthan desselben sein wollte, obwohl er ihm ein ehrenvolles Auskommen verdankte [2]); aber er wollte wieder eine Herrscherrolle einnehmen [3]). Da er jedoch im Frankenreiche nicht einen entsprechenden Anhang zur Ausführung seiner weitgehenden Plane fand, schloß er sich an die Unzufriedenen in den mit der Unterwerfung unter die Frankenmacht bedrohten Nachbarländer an und beschwor so eine Bewegung herauf, die zu ihrer Niederwerfung das Aufgebot aller Kräfte Pipins erforderte. Den Berichten über die nun folgenden Ereignisse fehlt es freilich an Zusammenhang und Uebereinstimmung, so viel aber steht sicher, daß ihr Schauplatz in Thüringen und einem Theile von Sachsen war und sich endlich bis nach Bayern verzweigte. Grippo entfloh nämlich zunächst in Begleitung einer großen Anzahl junger, vornehmer fränkischer Männer, die von ihrem eigenen Herrn abfielen, über Thüringen nach Sachsen [4]). Die Sachsen waren sogleich wie immer zum Bruche der gelobten Treue bereit [5]); allein Pipin bot sein Heer auf, kam ihnen zuvor und erhielt zudem Hilfe von einer Seite, von welcher er sie kaum erwartet haben mochte; denn die Könige der Wenden oder Friesen leisteten ihm einmüthig

[1]) Grippo vero, quem de custodia fraterno affectu Pipinus solverat. Annales Mettenses ad ann. 748. Pertz, S. I. p. 330.

[2]) Gripho Pipino fratri suo subjectus esse nolens, quamquam sub illo honorifice viveret. Einhardi Annales ad ann. 747. Pertz. S. I. p. 137.

[3]) Gripho frater Carlomanni et Pipini potestatem quamdam affectans. Annales Mettenses ad ann. 748.

[4]) Quem plurimi juvenes ex nobili genere Francorum, inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes Gripponem subsecuti sunt; Pipinus vero per Thuringiam in Saxoniam veniens. Annales Mettenses ad ann. 748.

[5]) Saxones more consueto fidem, quam germano suo promiserant, mentiri conati sunt. Fredegar. Contin. c. 117.

Beistand [1]). So kam er nun in das Gebiet der Sachsen, welche man Nordschwaben nannte [2]) und hier kamen ihm die Herzöge des rauhen Slavenvolkes entgegen, einmüthig zum Beistande gegen die Sachsen erbötig [3]). Die feindlichen Heere begegneten sich an der Oker; zu einer Schlacht kam es nicht [4]), aber gleichwohl durchzog Pipin das Land der Sachsen, viele derselben wurden getödtet, andere fielen in Gefangenschaft, die ganze Gegend wurde mit Feuer und Schwert verheert, so daß sie wie gewöhnlich vom Schrecken übermannt [5]) die Franken um Frieden baten, sich altem Brauche gemäß unterwarfen und den Tribut, den sie einst dem ältern Chlotar gezahlt, auch fernerhin pünktlich zu zahlen versprachen [6]) und da sie der Uebermacht nicht mit Erfolg widerstehen zu können hoffen konnten, so baten sie um Ertheilung der christlichen Taufe [7]). Der Metzer Annalist läßt blos die Nordschwaben unterworfen und durch Priesterhände getauft werden [8]). In Betreff der Zeit dieser Sachsenkriege sind die Chronisten nicht einig, sondern schwanken zwischen den Jahren 747—750 hin und her [9]). Grippo aber hatte eingesehen, daß er mit sächsischen Kräften seine Sache nicht mehr vertheidigen könne [10]) und entfloh daher nach Bayern, wo Herzog Odilo

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 117.

[2]) Es waren dies allgemeiner Meinung nach die Schwaben, die nach dem Zuge der Langobarden nach Italien sich hier niedergelassen hatten. s. Wersche, Beschreibung der Haide zwischen Elbe und Saale. Hannover 1829. S. 85.

[3]) Annales Mettenses ad ann. 748.

[4]) Annales Einhardi ad ann. 747. Pertz, S. I. p. 137.

[5]) consueto timore compulsi. Fredegar. Contin. c. 117.

[6]) Dieser Tribut bestand in fünfhundert Kühen. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant. Fredegar. Chronic. c. 74. Bouquet II. p. 442.

[7]) Fredegar. Contin. c. 117.

[8]) Annales Mettenses ad ann. 748.

[9]) s. Hahn S. 212.

[10]) Wir besitzen einen Brief des heil. Bonifacius an Grippo zu der Zeit, als er Thüringen erwerben will, wozu ihm der Apostel der Deutschen Glück wünscht und ihm die christliche Kirche daselbst ans Herz legt. Derselbe stammt indeß aus dem Jahre 741, wo Grippo nach dem Tode seines Vaters die ihm vermachten Länder in Besitz nehmen wollte und hat daher nichts mit diesem Aufstand zu schaffen. s. Hahn a. a. O. S. 216 f. Jaffé l. c. p. 108 stimmt dieser

gestorben war und sein minderjähriges Söhnlein Tassilo der Erbe seines Herzogthums sein sollte. Dieser muß sich noch nicht auf dem herzoglichen Stuhl befestigt gehabt haben, als Grippo mit einem Heere ankam und als der Sohn einer bayerischen Fürstentochter Anhang gefunden haben mag. Daher entthronte er den Tassilo und unterwarf mit Hilfe des Alemannen Lantfred, wahrscheinlich des designirten Nachfolgers Theodbalds, Bayern. Auf die Kunde dieser Vorfälle rückte Pipin in Person mit einem Heere heran, besiegte die Bayern, führte Grippo und Lantfred als Gefangene ab und setzte Tassilo wieder zum Herzog ein. In gewohnter Gutmüthigkeit schonte er jedoch seinen Bruder und alle, welche bei diesem Zuflucht gefunden hatten, nicht blos mitleidsvoll, sondern übertrug ihnen auch Beneficien; Grippo wenigstens erhielt die Stadt Mans nebst zwölf Grafschaften. Allein auch damit war dieser noch nicht zufrieden, sondern floh zu dem Herzog Waifar nach Aquitanien [1]). Die Erde aber hatte zwei Jahre lang Ruhe und keine Kriege [2]). Als Pipin nachmals schon König war, verlangte er von Waifar die Auslieferung desselben; Waifar entsprach zwar dieser Aufforderung nicht, aber dennoch fühlte sich Grippo hier nicht mehr sicher, sondern wollte zum Langobardenkönig Aistulf entfliehen, stieß aber auf Theodwin, der mit anderen fränkischen Grafen die Engpässe der Alpen besetzt hielt, und fiel wie dieser im Kampfe im Thale Maurienne [3]) und von da an war die innere Ruhe des Frankenreiches gesichert [4]).

Die weitere kriegerische Thätigkeit des mit der fränkischen Königswürde geschmückten Pipin galt dem Auslande und nur die wenigsten dieser Kriege haben für unsere Zwecke eine Bedeutung. Mit der Zustimmung und dem Segen der Kirche auf den Thron der Merovinger erhoben, hat auch fortan König Pipin der Kirche die wesentlichsten Dienste erwiesen. Das gilt selbst von einigen seiner

Ausführung völlig bei; Pardessus l. c. II. p. 413 setzt den Brief noch in das Jahr 749.

[1]) Annales Mettenses ad ann. 749. Fredegar. Contin. c. 117. Annales Lauriss. ad ann. 748. Pertz. S. I. p. 136. Annales Einhardi. ibid. p. 137.

[2]) Et quievit terra a praeliis annis duobus. Fredegar. Contin. c. 117.

[3]) Annales Mettenses ad ann. 751.

[4]) Ibid.

Kriege. In den Gegenden, wo sich einst sein Vater einigen Angaben gemäß den ehrenden Beinamen des Hammers erworben hatte, in Septimanien oder Gothien, wie das Land von den Franken nach den ersten germanischen Einwohnern genannt ward, herrschte noch immer blutiger Streit mit den mahomedanischen Saracenen und bereits 752 belagerte Pipin die feste Stadt Narbonne, welche jedoch erst nach drei oder gar nach sechs Jahren erobert wurde; für jetzt vertrieb er die Saracenen aus Septimanien, errettete die Christen aus der Knechtschaft derselben und Soliman, Statthalter der Saracenen von Barcelona, unterwarf sich mit Allem, was er hatte, der Herrschaft Pipins [1]). In den Jahren 753 und 758 war er gegen die Sachsen beschäftigt, aber auch Waifar und die Aquitanier nahmen seine Kraft in Anspruch und in den Jahren 760, 762, 763, 764, 765, 766, 767 und noch in seinem Todesjahre 768 hat er mit diesen gekämpft [2]); aber auch die Briten in Gallien mußten sich vor seiner Macht beugen [3]).

Die allergrößte Bedeutung jedoch haben ohne alle Frage Pipins Kriege gegen die Langobarden für alle Zeiten erhalten, indem sie die thatsächliche weltliche Herrschaft des heiligen Vaters zur rechtlichen erhoben und den Kirchenstaat fest und dauernd begründeten. Damit sowie schon vorher durch die Bestätigung des fränkischen Königthums in Pipins Familie wurde erst eine festere Wechselbeziehung zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem des fränkischen Staates geschaffen und damit für die Ausbildung des christlichen Charakters des Staates bei den fränkisch-germanischen Völkern eine feste und sichere Grundlage gewonnen und der mächtigste Vorschub erworben. Dies führt uns daher von selbst zur Schilderung der Beziehungen Pipins zum heiligen Stuhle und der Uebertragung der fränkischen Königswürde an die Familie des heiligen Arnulf.

Papst Gregor III., der vergeblich bei Karl Martell um Hilfe gegen die Langobarden und ihren König Liutprand gefleht hatte und bald nach jenem gestorben war, hatte Zacharius I. zu seinem

---

[1]) Annales Mettenses ad ann 752, Chronic. Moissiac. ad ann. 759. Pertz, S. I. p 294.

[2]) Annales Mettenses, Lauriss. et Einhardi zu den betreffenden Jahren.

[3]) Ibid. ad ann. 753.

selben zum Jahre 747 kurz angedeutet in den Worten: Pipin verstärkte durch diese Erbfolge seine Macht sehr bedeutend [1]). Er war thatsächlich — denn was kümmerte ihn der blödsinnige Childerich auf dem königlichen Stuhle — Alleinherrscher der gesammten Frankenlande geworden und wenige Jahre reichten hin, diese seine Macht so sehr zu befestigen, daß der Weg zum Königthum geebnet erschien; seine Neffen standen unter seinem besondern Schutze und wie sie in die Jahre kamen, wo sie den Stand der Verhältnisse selbst beurtheilen konnten, konnte es ihnen kaum verborgen bleiben, daß in diesem Reiche für sie keine politische Rolle vorbehalten sei und sie mögen es daher, vielleicht gar auf den Rath des Papstes, vorgezogen haben, gleichfalls das Mönchsgewand zu wählen, was auch ihren eigenen Wünschen entsprochen haben mag [2]).

Es ist hier nicht der Ort, weiter von dem Mönchsleben Karlomanns zu reden und wir kehren daher zu Pipin zurück, der also im Jahre 747 das ganze Reich zur Regierung erhielt. Auch jetzt fehlte es nicht an Anlässen zu inneren Wirren, woran theilweise die für einen Staatsmann manchmal zu versöhnliche Gutmüthigkeit Pipin's die Schuld trug. Außer der zu den Bayern entflohenen Tochter hatte Sonichildis, Karl Martells zweite Gemahlin, diesem noch einen Sohn Namens Grippo oder Grifo geboren und dieser hatte nach der erwähnten Erbtheilung seines Vaters noch kurz vor dessen Tode nach dem Rathe dieses seines Kebsweibes [3]) einen Theil in der Mitte des Reiches zugewiesen erhalten, nämlich ein Stück von Neustrien, und ein Stück von Austrasien und Burgund. Durch diese Theilung, die also gegen die erste Erbtheilung noch nachträg-

[1]) Fredegar. Contin. c. 116. Qua successione Pipinus roboratur in regnum.

[2]) Siehe hierüber Hahn a. a. O. S. 210 f.

[3]) Concubina wird Sonichildis von dem Annalisten von Metz (ad ann. 741) genannt. Nicht besser kommt sie in den Jahrbüchern Einhard's davon, wo von ihrem bösen oder ruchlosen Rathe hiebei (malignum consilium) die Rede ist. Sie war bei den Franken verhaßt, wozu neben ihrem bösartigen Charakter wohl auch ihre Abstammung von den der Frankenherrschaft so entschieden widerstrebenden Bayern beigetragen haben mag. — Sonichildis und Grippo unterzeichneten noch 741 eine Schenkungsurkunde Karl Martells. Pardessus l. c. II. p. 380.

lich kurz vor seinem Tode erfolgte, fühlten sich die Franken sehr verletzt, weil sie durch den Rath eines schlechten Weibes [1]) getheilt und von dem rechtmäßigen Erbe getrennt wurden. Sie gingen also zu Rath, schaarten sich um die Fürsten Karlomann und Pipin und zogen aus, den Grippo zu fangen. Auf die Nachricht hievon floh dieser mit seiner Mutter und schloß sich mit seinen Anhängern in die Stadt Lugdunum Elevatum (Laon) ein. Als er jedoch sah, daß er nicht entrinnen könne, ergab er sich seinen Brüdern. Karlomann schickte ihn darauf nach Nova Castella (Neufchateau in Belgien) in festen Gewahrsam, der Sonichildis aber wiesen sie das Kloster Cala (Chelles) an [2]). Nach Einhard's Jahrbüchern war jedoch Grippo der angreifende Theil, der, von seiner Mutter zu der Hoffnung auf den Besitz des ganzen Reiches angeregt, ohne Verzug die Stadt Laon besetzte und seinen Brüdern den Krieg erklärte. Das Ergebniß ist auch nach dieser Darstellung das nämliche: Karlomann nahm den Grippo gefangen und sperrte ihn in der neuen Burg im Ardennenwald ein, wo er noch bis zu der Zeit geblieben sein soll, da Karlomann nach Rom reiste [3]). Beide Angaben widersprechen einander; denn nach der einen waren Karlomann und Pipin, nach der andern Grippo der angreifende Theil. Auch Fredegars Fortsetzer [4]) weiß nichts davon, daß bei der ersten Theilung des Reiches Grippo berücksichtiget worden sei und so ist es sehr glaublich, daß sich Karl Martell auf das Zureden der Sonichildis und in Abwesenheit der Brüder kurz vor seinem Tode zu einer neuen Theilung zu Gunsten Grippo's entschloß und daß dieser jetzt Anstalten zur Erwerbung des ganzen Reiches traf, aber der vereinten Kraft seiner Stiefbrüder unterlag und sein Unternehmen im Gefängnisse verbüßte; denn Karlomann war Staatsmann und glaubte daher die Gefahr fortwährender innerer Unruhen entschieden beseitigen zu müssen und die spätere Geschichte hat die Richtigkeit seines Urtheils bestätigt. Pipin, vielleicht eben durch den Eintritt seines Bruders in das

---

[1]) per consilium mulieris improbae.

[2]) Annales Mettenses ad ann. 741. Pertz, S. I. p. 327. Chelles, bei Paris, war der gewöhnliche Verweisungsort hoher Personen.

[3]) Einhardi Annales ad ann. 741. Pertz, S. I, p. 135.

[4]) Fredegar. Contin. c. 110.

Kloster noch zu größerer Milde gestimmt, gab ihm die Freiheit, und Grippo, dessen Gemüth in der jahrelangen Gefangenschaft erbittert und mit Gedanken der Rache und Plänen des Ehrgeizes angefüllt worden war, benützte diese alsbald zu Aufruhr und Empörung gegen seinen größten Wohlthäter. Ueber die Befreiung Grippo's haben wir indeß bloß eine Nachricht von dem Metzer Annalisten und nach diesem erfolgte sie durch die brüderliche Liebe Pipins [1]). Die Gründe zu seiner Empörung findet der Verfasser der Einhardischen Annalen in seinem Hochmuth, indem er nicht Unterthan desselben sein wollte, obwohl er ihm ein ehrenvolles Auskommen verdankte [2]); aber er wollte wieder eine Herrscherrolle einnehmen [3]). Da er jedoch im Frankenreiche nicht einen entsprechenden Anhang zur Ausführung seiner weitgehenden Plane fand, schloß er sich an die Unzufriedenen in den mit der Unterwerfung unter die Frankenmacht bedrohten Nachbarländer an und beschwor so eine Bewegung herauf, die zu ihrer Niederwerfung das Aufgebot aller Kräfte Pipins erforderte. Den Berichten über die nun folgenden Ereignisse fehlt es freilich an Zusammenhang und Uebereinstimmung, so viel aber steht sicher, daß ihr Schauplatz in Thüringen und einem Theile von Sachsen war und sich endlich bis nach Bayern verzweigte. Grippo entfloh nämlich zunächst in Begleitung einer großen Anzahl junger, vornehmer fränkischer Männer, die von ihrem eigenen Herrn abfielen, über Thüringen nach Sachsen [4]). Die Sachsen waren sogleich wie immer zum Bruche der gelobten Treue bereit [5]); allein Pipin bot sein Heer auf, kam ihnen zuvor und erhielt zudem Hilfe von einer Seite, von welcher er sie kaum erwartet haben mochte; denn die Könige der Wenden oder Friesen leisteten ihm einmüthig

[1]) Grippo vero, quem de custodia fraterno affectu Pipinus solverat. Annales Mettenses ad ann. 748. Pertz, S. I. p. 330.

[2]) Gripho Pipino fratri suo subjectus esse nolens, quamquam sub illo honorifice viveret. Einhardi Annales ad ann. 747. Pertz. S. I. p. 137.

[3]) Gripho frater Carlomanni et Pipini potestatem quamdam affectans. Annales Mettenses ad ann. 748.

[4]) Quem plurimi juvenes ex nobili genere Francorum, inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes Gripponem subsecuti sunt; Pipinus vero per Thuringiam in Saxoniam veniens. Annales Mettenses ad ann. 748.

[5]) Saxones more consueto fidem, quam germano suo promiserant, mentiri conati sunt. Fredegar. Contin. c. 117.

Beistand [1]). So kam er nun in das Gebiet der Sachsen, welche man Nordschwaben nannte [2]) und hier kamen ihm die Herzöge des rauhen Slavenvolkes entgegen, einmüthig zum Beistande gegen die Sachsen erbötig [3]). Die feindlichen Heere begegneten sich an der Oker; zu einer Schlacht kam es nicht [4]), aber gleichwohl durchzog Pipin das Land der Sachsen, viele derselben wurden getödtet, andere fielen in Gefangenschaft, die ganze Gegend wurde mit Feuer und Schwert verheert, so daß sie wie gewöhnlich vom Schrecken übermannt [5]) die Franken um Frieden baten, sich altem Brauche gemäß unterwarfen und den Tribut, den sie einst dem ältern Chlotar gezahlt, auch fernerhin pünktlich zu zahlen versprachen [6]) und da sie der Uebermacht nicht mit Erfolg widerstehen zu können hoffen konnten, so baten sie um Ertheilung der christlichen Taufe [7]). Der Metzer Annalist läßt blos die Nordschwaben unterworfen und durch Priesterhände getauft werden [8]). In Betreff der Zeit dieser Sachsenkriege sind die Chronisten nicht einig, sondern schwanken zwischen den Jahren 747—750 hin und her [9]). Grippo aber hatte eingesehen, daß er mit sächsischen Kräften seine Sache nicht mehr vertheidigen könne [10]) und entfloh daher nach Bayern, wo Herzog Odilo

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 117.

[2]) Es waren dies allgemeiner Meinung nach die Schwaben, die nach dem Zuge der Langobarden nach Italien sich hier niedergelassen hatten. s. Werche, Beschreibung der Haide zwischen Elbe und Saale. Hannover 1829. S. 85.

[3]) Annales Mettenses ad ann. 748.

[4]) Annales Einhardi ad ann. 747. Pertz, S. I. p. 137.

[5]) consueto timore compulsi. Fredegar. Contin. c. 117.

[6]) Dieser Tribut bestand in fünfhundert Kühen. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant. Fredegar. Chronic. c. 74. Bouquet II. p. 442.

[7]) Fredegar. Contin. c. 117.

[8]) Annales Mettenses ad ann. 748.

[9]) s. Hahn S. 212.

[10]) Wir besitzen einen Brief des heil. Bonifacius an Grippo zu der Zeit, als er Thüringen erwerben will, wozu ihm der Apostel der Deutschen Glück wünscht und ihm die christliche Kirche daselbst ans Herz legt. Derselbe stammt indeß aus dem Jahre 741, wo Grippo nach dem Tode seines Vaters die ihm vermachten Länder in Besitz nehmen wollte und hat daher nichts mit diesem Aufstand zu schaffen. s. Hahn a. a. O. S. 216 f. Jaffé l. c. p. 108 stimmt dieser

gestorben war und sein minderjähriges Söhnlein Tassilo der Erbe seines Herzogthums sein sollte. Dieser muß sich noch nicht auf dem herzoglichen Stuhl befestigt gehabt haben, als Grippo mit einem Heere ankam und als der Sohn einer bayerischen Fürstentochter Anhang gefunden haben mag. Daher entthronte er den Tassilo und unterwarf mit Hilfe des Alemannen Lantfred, wahrscheinlich des designirten Nachfolgers Theodbalds, Bayern. Auf die Kunde dieser Vorfälle rückte Pipin in Person mit einem Heere heran, besiegte die Bayern, führte Grippo und Lantfred als Gefangene ab und setzte Tassilo wieder zum Herzog ein. In gewohnter Gutmüthigkeit schonte er jedoch seinen Bruder und alle, welche bei diesem Zuflucht gefunden hatten, nicht blos mitleidsvoll, sondern übertrug ihnen auch Beneficien; Grippo wenigstens erhielt die Stadt Mans nebst zwölf Grafschaften. Allein auch damit war dieser noch nicht zufrieden, sondern floh zu dem Herzog Waifar nach Aquitanien [1]). Die Erde aber hatte zwei Jahre lang Ruhe und keine Kriege [2]). Als Pipin nachmals schon König war, verlangte er von Waifar die Auslieferung desselben; Waifar entsprach zwar dieser Aufforderung nicht, aber dennoch fühlte sich Grippo hier nicht mehr sicher, sondern wollte zum Langobardenkönig Aistulf entfliehen, stieß aber auf Theodwin, der mit anderen fränkischen Grafen die Engpässe der Alpen besetzt hielt, und fiel wie dieser im Kampfe im Thale Maurienne [3]) und von da an war die innere Ruhe des Frankenreiches gesichert [4]).

Die weitere kriegerische Thätigkeit des mit der fränkischen Königswürde geschmückten Pipin galt dem Auslande und nur die wenigsten dieser Kriege haben für unsere Zwecke eine Bedeutung. Mit der Zustimmung und dem Segen der Kirche auf den Thron der Merovinger erhoben, hat auch fortan König Pipin der Kirche die wesentlichsten Dienste erwiesen. Das gilt selbst von einigen seiner

Ausführung völlig bei; Pardessus l. c. II. p. 413 setzt den Brief noch in das Jahr 749.

[1]) Annales Mettenses ad ann. 749. Fredegar. Contin. c. 117. Annales Lauriss. ad ann. 748. Pertz. S. I. p. 136. Annales Einhardi. ibid. p. 137.

[2]) Et quievit terra a praeliis annis duobus. Fredegar. Contin. c. 117.

[3]) Annales Mettenses ad ann. 751.

[4]) Ibid.

wonnen war. Es mußten folglich freundschaftliche Verhältnisse mit demselben angeknüpft werden und dazu bot die Sorge für die Kirche die günstigste Gelegenheit.

Wie in eigener Noth der heilige Stuhl [1]) zuerst, wie wir gezeigt haben, einen brieflichen Verkehr mit den fränkischen Hausmeiern anknüpfte und damit besondere Gesandtschaften verband, so geschah jetzt das Nämliche von Seiten der Hausmeier mit dem Stellvertreter Christi auf Petri Stuhl. Waren aber einmal die Banden gegenseitiger Freundschaft angeknüpft und das Gefühl des Bedürfnisses oder der Nützlichkeit eines wechselseitigen Beistandes angeregt, so war damit schon Vieles gethan und gewonnen. Es war übrigens der oben erwähnte Brief Pipins nicht der erste, der aus seinem Hause nach Rom kam. Schon unter dem 5. November 744 nimmt Papst Zacharias in einer Antwort an Bonifacius Bezug auf ein Schreiben Karlomanns und Pipins in Betreff der Verleihung des Palliums an drei neu ernannte Erzbischöfe Neustriens [2]). Daß sich Pipin bereits ausgezeichnete Verdienste um die Kirche erworben hatte, bedarf hier keines näheren Nachweises; auch über die Sitten der Geistlichkeit hatte er ein wachsames Auge gehabt und nach manchen Klagen über sie dieser in dem obigen Briefe ein gutes Zeugniß beim Papste ausgestellt, worauf dieser seine Freude über ihren guten Wandel ausspricht [3]). Wir sehen, es war Pipin bereits der Mittelpunkt kirchlicher Bestrebungen geworden und man mußte ihm offenbar dafür gerade in Rom am dankbarsten sein. Das Vertrauen des päpstlichen Stuhles mußte sich ihm daher in stets höherem Grade zuwenden; denn auch aus des Bonifacius Berichten ging klar hervor, daß er es gut meinte mit der Kirche und sein Werk nach Kräften unterstützte und förderte; und als er mit dem Papste seine Unterhandlungen wegen Uebernahme der königlichen Würde in Gang brachte, war er ehrenvoll in die Fußtapfen seines Vaters ge-

[1]) Von den frühzeitigen Hoffnungen der Päpste auf Hilfe von Seiten des fränkischen Thrones s. Abschnitt 4.

[2]) Jaffé l. c. p. 134. Qui et apud nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta.

[3]) Gaudio magno gaudemus addiscentes per relationem Pipini vestram omnium conversationem. Giles, epistolae Bonifacii. Nr. 65.

Nachfolger (741—752), einen Griechen von Geburt, einen sanftmüthigen, nachgiebigen Mann, der seinen Klerus und das ganze römische Volk liebte, der schwer zum Zorne, leicht zum Mitleiden zu bewegen war, Niemanden Böses mit Bösem vergalt und selbst seinen frühern Verfolgern Gutes erwies und sie zu Ehren und Reichthum erhob [1]). Dieser nun fand beim Antritt seines Pontifikates ganz Italien und besonders den römischen Ducatus in der größten Verwirrung. Liutprand war noch unter Gregor III. in die letztgenannte Landschaft eingefallen, hatte sich schnell mehrerer Plätze bemächtigt und selbst Rom bedroht. Thrasamund, Herzog von Spoleto, hielt sein Versprechen hinsichtlich der Rückgabe der von Liutprand hinweggenommenen Städte nicht und so fand der ohnehin mildgesinnte und von allen Seiten verlassene Zacharias keinen andern Ausweg, als sich mit dem Langobardenkönig zu vergleichen, der abermals gegen den römischen Ducat anrückte. Eine Gesandtschaft fand in der That die beste Aufnahme und Liutprand versprach die Herausgabe der dem römischen Herzogthume entrissenen Städte, wogegen der Papst sich verpflichtete, mit dem römischen Heere gegen den Herzog von Spoleto aufzutreten; bei dieser schwierigen Lage der Dinge und die ihm gelegte Falle bemerkend, überlieferte sich dieser selbst seinem Lose [2]). Da jedoch dieser auch jetzt die Wiederherausgabe seiner Eroberungen verzögerte und sogar aufs Neue in das Exarchat einfiel, traf Zacharias persönlich mit demselben zu Narni zusammen und jetzt erst verstand sich Liutprand zur Zurückgabe alles von ihm Geraubten und selbst solcher Gebietstheile, die schon vor vielen Jahren dem heiligen Stuhle entrissen worden waren, und schloß mit dem Fürsten der Apostel einen Frieden auf zwanzig Jahre, empfing dafür den apostolischen Segen und ließ durch ein Ehrengefolge den Papst zurückgeleiten und die betreffenden Städte herausgeben. Bei einer zweiten Zusammenkunft erwirkte Zacharias auch die Rückgabe der Städte im Exarchat Ravenna und so hatte hier wie in der Pentapolis durch persönliche Verwendung des Zacharias der heilige Petrus sein Eigenthum zurückerhal-

[1]) Anastasius, S. Zacharias; bei Muratori. Rerum italicarum scriptores. T. III. p. 161.

[2]) Et dum ipse Trasimundus suam deceptionem conspiceret — sese tradidit regi. Anastasius l. c. p. 161.

und so hatten denn diese von ihm gewährten Friedensjahre schwerlich einen andern Zweck, als ihm Muße zur gründlichen Ueberlegung zu gewähren, die letzte Hand an das große Werk zu legen. Die weltlichen und geistlichen Großen mußten ja für dasselbe gewonnen und ihr Beistand für alle Fälle gesichert werden. Anfänglich werden nur wenige, zuverlässige Freunde des großen Hausmeiers in seine Pläne eingeweiht worden sein und sie werden das in ihre Brust gelegte Geheimniß klug und treu bewahrt haben und erst allmälig, je mehr man sich von der Aussicht auf das Gelingen überzeugt hatte, wird die Mittheilung in stets weitere Kreise gedrungen sein; schriftlich wurde hierüber gewiß nichts verhandelt und noch zuletzt mußte sich die Gesandschaft an den Papst mit mündlichen Aufträgen begnügen [1]). Daher theilen die Quellen blos die vollendete Thatsache mit und geben in Betreff ihres Werdens und Zustandekommens blos einige dunkle Andeutungen.

Die Zustände im fränkischen Reiche hatten sich bei der Schwäche und Unfähigkeit des merovingischen Königthums im natürlichen Laufe der Dinge so gestaltet, daß der Hausmeier nunmehr im Besitze aller Rechte und Machtbefugnisse des Königs war, seinen Hof ganz von sich abhängig erhielt und die Leudes, die Versammlung des Volkes und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [2]). Die Gelüste der Neustrier, sich selbstständig zu erhalten, waren schon durch Karl Martell gebrochen worden und die Uebermacht Austrasiens war entschieden wie die Macht des Geschlechtes, das hier an der Spitze des Volkes stand, und so schien der Augenblick gekommen, den Gang und Stand der Dinge endgiltig zu bestimmen und die Vorbereitungen mit einem würdigen Schlusse zu krönen. Schon Karl Martell hatte das Reich wie ein eigenes in der Versammlung der Großen an seine Söhne vertheilt und jetzt handelte es sich blos noch um Beseitigung eines Schein- und Schattenkönigs und um die Anerkennung der rettenden That von den Großen und den stimmberechtigten Gliedern der Nation und der Kirche und auch zur Erwerbung dieser waren alle Vorbereitungen getroffen worden. Die

---

[1]) Missi sunt interrogandi. Annales Lauriss. ad ann. 749. Missi sunt, ut consulerent pontificem. Annales Einhardi. Pertz, S. I. p. 136 u. 137.

[2]) Waitz a. a. O. II. S. 647.

und noch im zwölften Jahrhundert hat ein Weinberg daselbst, den er selbst angelegt und gebaut haben soll, seinen Namen getragen [1]).

Die uns durch Anastasius gebotene Lebensbeschreibung des Papstes Zacharias leidet an einer gewissen Dürftigkeit der Nachrichten, namentlich in Bezug auf sein hohenpriesterliches Walten, und wir besitzen daher glücklicher Weise noch andere Aktenstücke und Anhaltspunkte, aus denen unwiderleglich hervorgeht, daß er ein thätiger und für die allseitigen Interessen der Kirche treu besorgter Mann gewesen ist. Dafür zeugen namentlich auch seine Beziehungen zum heil. Bonifacius und zum fränkischen Reiche. Hier ist indeß blos der Ort, von den letztern zu reden. Schon in einem Briefe vom 22. Juni 744 an Bonifacius drückt Zacharias seine große Freude über dessen Mittheilung aus, daß Gott die Herzen der erlauchten Söhne Karlomann und Pipin mit seiner Gnade erleuchtet habe und sie daher die Genossen und Gehilfen seiner Missionsthätigkeit geworden seien; ihr Lohn werde daher groß sein im Himmel; denn gepriesen ist der Mensch, durch den Gott gepriesen wird [2]). Gewiß wird Bonifacius nicht ermangelt haben, diese freudige Anerkennung des Vaters der Christenheit zur Kenntniß seiner Fürsten zu bringen, um sie dadurch zur fernern Unterstützung seines Werkes zu ermuntern. Auch in einem Schreiben vom 31. Oktober 745 anerkennt der Papst die Verdienste derselben Fürsten um Berufung der Synoden und Förderung der christlichen Predigt [3]). Es ist ferner jedenfalls sehr bemerkenswerth, daß Pipin noch gegen Ende des Jahres 746 in einer kirchlichen Frage sich mittelst einer eigenen Gesandtschaft und eines eigenen Briefes unmittelbar an den heiligen Stuhl gewendet hat; denn Zacharias hat nicht unterlassen, dem heil. Bonifacius unter dem 5. Januar 747 [4]) Nachricht zu geben, daß

[1]) Chronic. monast. Casin. auctore Leone l. I. c. 8. Pertz, S. VII. p. 585.

[2]) Jaffé l. c. III. p. 131. Indicasti etenim nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum Pipini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adjutores esse niterentur ex inspiratione divina. Quorum merces copiosa manet in coelis; quoniam benedictus homo, per quem benedicitur Deus.

[3]) Jaffé l. c. p. 153.

[4]) Dies Datum hat Jaffé l. c. p. 183 cf. p. 19 festgestellt. s. auch Hefele, Conciliengeschichte. III. S. 515.

Pipin, der erlauchteste Hausmeier des Frankenvolkes, durch den frommen Priester Ardobanius einige Anfragen an ihn gestellt habe in Betreff der Priesterweihe, der Seelsorge und der unstatthaften Ehen und der hierauf bezüglichen kirchlichen Vorschriften. Obwohl nun Bonifacius hierüber bereits unterrichtet sei, habe dennoch der Papst die nöthige Antwort und den Auftrag ertheilt, dieselbe auf einer Synode vorlesen und den Bonifacius hiezu berufen zu lassen [1]. Als sodann gegen das Ende des Jahres 747 Karlomann nach Rom pilgerte, brachte er auch von Pipin die reichsten Geschenke mit und es ist ausdrücklich die Rede davon, daß Pipin sogar die Waffen habe ruhen lassen, um die nöthigen Mittel und Zeit zu finden, um seinen Bruder würdig ausgestattet zu der Schwelle der Apostel zu senden [2]. Mit unzähligen Geschenken kam dieser selbst an und legte sie auf dem Grabe des heiligen Petrus nieder [3]; unter denselben erregte die größte Bewunderung ein großer goldener Bogen im Gewicht von siebzig Pfund [4].

Das soeben erwähnte Antwortschreiben des Papstes Zacharias auf den Brief Pipins ist uns erhalten und hat für unsere Frage eine nicht untergeordnete Bedeutung. Indem Pipin auch als Oberhaupt des Staates eine Regelung der die Kirche und den Staat zugleich betreffenden Fragen in Uebereinstimmung mit dem Oberhaupte der Kirche verlangte, hat er eben den christlichen Charakter des Staates vollständig anerkannt und demselben zur Geltung zu verhelfen gestrebt. Auf die letztere Bedeutung des Briefes werden wir jedoch später zurückkommen müssen und wir haben es daher hier blos mit dem möglichen und wahrscheinlichen politischen Zweck desselben zu thun. Wir kennen den Inhalt desselben blos aus der Antwort des Papstes, können uns aber der Vermuthung nicht erweh-

[1]) Jaffé l. c. p. 182. Pro quibus, ut in sacerdotali collegio lection[illegible] pandatur et tuam sanctitatem inibi evoraci dedimus in mandatis.

[2]) Ademari Chronic. In eodem anno nullum fecerunt exercitum, se[illegible] praeparaverunt se uterque, Carlomannus ad iter suum et Pipinus, quomo[illegible] germanum suum honorifice direxisset cum muneribus. Bouquet II. p. 57[illegible]. Adonis Chronic. ibid. p. 672. Annales Mettenses ad ann. 746. Annal[illegible] Lauriss. et Einhardi ad ann. 745.

[3]) Chronicon Moissiac. Pertz, S. I. p. 292.

[4]) Anastasius l. c. Muratori l. c. III. p. 164.

ren, daß derselbe zugleich den Zweck hatte, die Freundschaft des Papstes für das Pipinische Haus zu gewinnen. Es wird zugegeben werden müssen, daß dieses eine traditionelle Politik verfolgte, die sich kein geringeres Ziel gesteckt hatte, als die Entsetzung der Merovinger vom Throne und die Erhebung der Karolinger auf denselben. Allein diese haben auch die Blätter der Geschichte des Frankenreichs beherzigt und eingesehen, daß der letzte Schritt zu diesem Ziele seiner Natur nach langsam, aber sicher gemacht werden müsse; allein seit der Hausmeier Grimoald den freilich zu frühzeitigen und darum mißlungenen Versuch gemacht hatte, seinen eigenen Sohn den Franken zum Könige zu geben, ist der Gedanke der Möglichkeit dieses Glückes gewiß nicht mehr aus dem Kreise dieser unstreitig ersten und mächtigsten Familie im Lande geschwunden und gewichen. Wenigstens hat dieses Beispiel keineswegs von der Uebernahme des höchsten Amtes im Staate in den Sprossen dieses Hauses abgeschreckt; aber von nun an wurde blos das praktisch Mögliche, aber dieses mit Aufgebot aller Kräfte angestrebt, und daher endlich auch erreicht. Das nächste Resultat dieser Bestrebungen war bereits ein sehr wichtiges: die Erblichkeit der Hausmeierwürde in der Familie und damit war unstreitig die Grundlage und die unerläßliche Vorbedingung zum Gelingen des ganzen Planes gewonnen. Schon hatte ja Karl Martell die letzten Jahre seines Lebens ohne König zu regieren gewagt und wir lesen nicht, daß im eigentlichen Frankenreich darüber ein Unwille sich bemerkbar gemacht habe; doch sein Tod ließ eine Lücke in der Regierung zurück und seine beiden Söhne sahen sich aus Gründen der Staatsklugheit genöthigt, wieder eine Puppe auf den Thron zu setzen. Als nun Karlomann mit seinem Erstgebornen in das Kloster getreten war und auch seinen anderen Söhnen das gleiche Loos beschieden oder zugedacht war, stand Pipin als der einzige erbliche Vertreter der großen Interessen des Staates und seiner Familie da und konnte daher ernstlich an die Wiederaufnahme der alten Pläne seines Hauses denken. Allein eine eben so unerläßliche oder wenigstens eben so wünschenswerthe Vorbedingung des Gelingens war gemäß der seitherigen Beziehungen zum heiligen Stuhl und seiner unbestrittenen Autorität im Frankenreiche auch die Zustimmung der Kirche und es war daher sehr Vieles erreicht, wenn das Oberhaupt derselben für die angeregte Sache ge-

wonnen war. Es mußten folglich freundschaftliche Verhältnisse mit demselben angeknüpft werden und dazu bot die Sorge für die Kirche die günstigste Gelegenheit.

Wie in eigener Noth der heilige Stuhl [1]) zuerst, wie wir gezeigt haben, einen brieflichen Verkehr mit den fränkischen Hausmeiern anknüpfte und damit besondere Gesandtschaften verband, so geschah jetzt das Nämliche von Seiten der Hausmeier mit dem Stellvertreter Christi auf Petri Stuhl. Waren aber einmal die Banden gegenseitiger Freundschaft angeknüpft und das Gefühl des Bedürfnisses oder der Nützlichkeit eines wechselseitigen Beistandes angeregt, so war damit schon Vieles gethan und gewonnen. Es war übrigens der oben erwähnte Brief Pipins nicht der erste, der aus seinem Hause nach Rom kam. Schon unter dem 5. November 744 nimmt Papst Zacharias in einer Antwort an Bonifacius Bezug auf ein Schreiben Karlomanns und Pipins in Betreff der Verleihung des Palliums an drei neu ernannte Erzbischöfe Neustriens [2]). Daß sich Pipin bereits ausgezeichnete Verdienste um die Kirche erworben hatte, bedarf hier keines näheren Nachweises; auch über die Sitten der Geistlichkeit hatte er ein wachsames Auge gehabt und nach manchen Klagen über sie dieser in dem obigen Briefe ein gutes Zeugniß beim Papste ausgestellt, worauf dieser seine Freude über ihren guten Wandel ausspricht [3]). Wir sehen, es war Pipin bereits der Mittelpunkt kirchlicher Bestrebungen geworden und man mußte ihm offenbar dafür gerade in Rom am dankbarsten sein. Das Vertrauen des päpstlichen Stuhles mußte sich ihm daher in stets höherem Grade zuwenden; denn auch aus des Bonifacius Berichten ging klar hervor, daß er es gut meinte mit der Kirche und sein Werk nach Kräften unterstützte und förderte; und als er mit dem Papste seine Unterhandlungen wegen Uebernahme der königlichen Würde in Gang brachte, war er ehrenvoll in die Fußtapfen seines Vaters ge-

[1]) Von den frühzeitigen Hoffnungen der Päpste auf Hilfe von Seiten des fränkischen Thrones s. Abschnitt 4.

[2]) Jaffé l. c. p. 134. Qui et apud nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta.

[3]) Gaudio magno gaudemus addiscentes per relationem Pipini vestram omnium conversationem. Giles, epistolae Bonifacii. Nr. 65.

treten und hatte durch Besiegung der Saracenen dem christlichen Glauben die wesentlichsten und folgewichtigsten Dienste erwiesen.

Je näher wir indeß dem größten Wendepunkt in der fränkisch-germanischen Geschichte treten, desto ärmer und dürftiger fließen bedauerlicher Weise die Quellen über die Ereignisse, und über die Pläne Pipins werden wir aus ihnen nicht im Geringsten unterrichtet, was bei der Wichtigkeit und der so nöthigen geheimnißvollen Behandlung derselben keineswegs auffallend erscheinen darf. Und doch wird angenommen werden müssen, daß Pipin schon seit mehreren Jahren sein Augenmerk unverrückt auf die Erwerbung des Thrones für sich und seine Familie gerichtet hatte. Die innere und äußere Lage des Reiches, ausschließlich jetzt sein eigenstes Verdienst, war zur endlichen Lösung dieser Frage wie gemacht. Die Feinde waren besiegt und zum Frieden genöthigt worden und diesen benützte Pipin zu geräuschloser Thätigkeit im Innern seines aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten, weitschichtigen Reiches. Wie aber die Chronisten keines Königs mehr erwähnen, wird auch das Volk um einen solchen sich nicht mehr gekümmert, ja vielleicht nicht einmal gewußt haben, ob Childerich nur noch am Leben sei.

Die Aufmerksamkeit der Chronisten selbst ist unverkennbar bereits auf das Jahr der Krönung Pipins gerichtet und so macht selbst der Fortsetzer des Fredegar, der doch vor allen andern der Zeit der Handlung am nächsten stand, nach der Schilderung des letzten bayerischen Krieges blos noch die Bemerkung, es habe Pipin in den nächsten zwei Jahren keinen Krieg geführt [1]). Und doch ist diese Bemerkung nicht ohne Bedeutung. Sicherlich hätte es nicht an Anlässen zu Kriegen gefehlt — denn nach seiner Krönung waren solche sogleich wieder nöthig geworden; allein Pipins ganze Thätigkeit war der Ausführung seines hauptsächlichsten und größten Planes gewidmet und er ward von dieser Sorge ausschließlich in Anspruch genommen; hatte er ja schon früher, wie auf den Grund der Angaben der Quellen gezeigt worden ist, für ein Jahr die Kriege ausfallen lassen, um Zeit und Mittel zu finden, seinen Bruder würdig auf die Reise nach Rom und in das Kloster auszustatten,

[1]) Fredegar. Contin. c. 117. Bouquet II. p. 460. Et quievit terra a proeliis annis duobus.

und so hatten denn diese von ihm gewährten Friedensjahre schwerlich einen andern Zweck, als ihm Muße zur gründlichen Ueberlegung zu gewähren, die letzte Hand an das große Werk zu legen. Die weltlichen und geistlichen Großen mußten ja für dasselbe gewonnen und ihr Beistand für alle Fälle gesichert werden. Anfänglich werden nur wenige, zuverlässige Freunde des großen Hausmeiers in seine Pläne eingeweiht worden sein und sie werden das in ihre Brust gelegte Geheimniß klug und treu bewahrt haben und erst allmälig, je mehr man sich von der Aussicht auf das Gelingen überzeugt hatte, wird die Mittheilung in stets weitere Kreise gedrungen sein; schriftlich wurde hierüber gewiß nichts verhandelt und noch zuletzt mußte sich die Gesandschaft an den Papst mit mündlichen Aufträgen begnügen [1]). Daher theilen die Quellen blos die vollendete Thatsache mit und geben in Betreff ihres Werdens und Zustandekommens blos einige dunkle Andeutungen.

Die Zustände im fränkischen Reiche hatten sich bei der Schwäche und Unfähigkeit des merovingischen Königthums im natürlichen Laufe der Dinge so gestaltet, daß der Hausmeier nunmehr im Besitze aller Rechte und Machtbefugnisse des Königs war, seinen Hof ganz von sich abhängig erhielt und die Leudes, die Versammlung des Volkes und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [2]). Die Gelüste der Neustrier, sich selbstständig zu erhalten, waren schon durch Karl Martell gebrochen worden und die Uebermacht Austrasiens war entschieden wie die Macht des Geschlechtes, das hier an der Spitze des Volkes stand, und so schien der Augenblick gekommen, den Gang und Stand der Dinge endgiltig zu bestimmen und die Vorbereitungen mit einem würdigen Schlusse zu krönen. Schon Karl Martell hatte das Reich wie ein eigenes in der Versammlung der Großen an seine Söhne vertheilt und jetzt handelte es sich blos noch um Beseitigung eines Schein- und Schattenkönigs und um die Anerkennung der rettenden That von den Großen und den stimmberechtigten Gliedern der Nation und der Kirche und auch zur Erwerbung dieser waren alle Vorbereitungen getroffen worden. Die

[1]) Missi sunt interrogandi. Annales Lauriss. ad ann. 749. Missi sunt, ut consulerent pontificem. Annales Einhardi. Pertz, S. I. p. 136 u. 137.

[2]) Waitz a. a. O. II. S. 647.

Langobarden selbst mußten dem Manne, den einst ihr König Liutprand an Sohnes Statt angenommen hatte, ohne es zu wissen und zu wollen, in die Hände arbeiten durch unablässige Befeindung des heiligen Stuhles und die Lügenhaftigkeit ihrer Könige, deren Worte man nicht glauben und trauen konnte und gegen welche daher der Papst in nüchterner Anschauung der Dinge einen Erretter und Helfer in Aussicht nehmen mußte, und dieser konnte allen Umständen nach kein anderer sein, als der Hausmeier der Franken. Die eigene Hilfsbedürftigkeit des Papstes war daher der erste natürliche Bundesgenosse Pipins zur Erreichung seines Zieles. Der Bibliothekar Anastasius berichtet uns zwar in der Lebensgeschichte des Papstes Zacharias hierüber kein Wort; dieß erklärt sich aber schon hinlänglich aus dem Umstande, daß jedenfalls die Verhandlungen blos mündlich geführt wurden, weßhalb auch im römischen Archive von den Verfassern der Lebensgeschichte der Päpste nichts von denselben aufgefunden werden konnte. Wie gezeigt wurde, hatte Papst Zacharias durch seine persönliche Vermittlung einen leidlichen Frieden mit den Langobarden erhalten, hatte aber erst noch im Jahre 749 ihren König Rachis von der Belagerung Perugia's abbringen müssen und es ist daher durchaus nicht unwahrscheinlich, daß er sich auch noch für gewisse Fälle und Eventualitäten an die Franken um Hilfe gewendet habe; dies versichert wenigstens der Biograph Stephans III., wenn er auch irrthümlich blos den Namen Karl Martells angibt [1]). Wenn sich daher auch Papst Zacharias in dem schon erwähnten Briefe an Bonifacius vom 31. Oktober 745 darüber getröstet fühlte, daß Gott das römische Volk von weiterem Ungemach durch die Langobarden bewahrt habe, so kann er doch nichts desto weniger dem schon genannten Gesandten Pipins, dem Priester Ardobanius, einen Auftrag an diesen in Betreff einer etwaigen Wiederholung der Feindseligkeiten von Seiten der Langobarden ertheilt haben, von dem man sich noch einige Jahre nachher in Rom erzählt haben mag. Jedenfalls geht aus jenen Worten soviel hervor, daß man sich in Rom die fränki-

[1]) Tunc quemadmodum praedecessores ejus Domnus Gregorius alius et Domnus Zacharias regi Francorum direxerunt, petentes sibi subveniri propter oppressiones ac invasiones, quas et ipsi a nefanda Langobardorum gente perpessi sunt. Anastasius vita Stephani. Muratori l c. p. 167.

schen Hausmeier als die natürlichsten und zuverlässigsten Beschützer des heiligen Stuhles fortwährend dachte, ein Gedanke, der Zugeständnisse an dieselben sehr leicht möglich machen mußte.

Wie verhalten sich nun zu diesen Voraussetzungen und Schlußfolgerungen die Angaben der Quellen? Wenn sie auch dieselben nicht in allweg bestätigen und rechtfertigen, so reden sie doch ausdrücklich von der Zustimmung des apostolischen Stuhles zur Wahl Pipins zum Könige des Frankenvolkes. So sagt gleich Fredegars Fortsetzer: „In dieser Zeit ward Pipin mit dem Beirath und der Zustimmung aller Franken, nachdem durch eine Gesandtschaft die Einwilligung des apostolischen Stuhles dazu eingeholt worden war, die Fürsten alle ihm gehuldigt und die Bischöfe ihm die Weihe ertheilt hatten, mit der Königin Bertrade nach altem Brauch durch die Wahl sämmtlicher Franken auf den königlichen Thron gesetzt" [1]. So kurz dieser Bericht auch lautet, so geht doch unzweifelhaft aus ihm hervor, daß vor der Thronbesteigung Pipins eine Gesandtschaft nach Rom abgeordnet und zu dem wohl in Ueberlegung gezogenen Vorhaben die Zustimmung des Papstes eingeholt worden ist und daß dann durch die Wahl und Zustimmung aller geistlichen und weltlichen Großen und des Frankenvolkes die Erhebung Pipins auf den Thron altem Herkommen gemäß erfolgt ist. Pipin war gewiß von Anfang an wie der Urheber so die Seele des ganzen Planes gewesen, wenn auch noch Andere sich in der Anschauungsweise begegnet haben werden, daß das bedeutungslose merovingische Königshaus aufgegeben und am füglichsten die königliche Würde dem wirklichen Machthaber übertragen werden könnte. Es waren die Großen schon durch ihre politische Stellung zu solchen Erwägungen berechtigt und wenn auch der Grundsatz der Erblichkeit der Krone seither so gut als möglich gewahrt worden war, so wird doch kaum in Abrede gezogen werden können, daß er in der letzten Zeit umgangen worden war. Oder gehörte selbst Childerich nach dem Erstgeburtsrechte auf dem

---

[1]) Fredegar. Cont. c. 117. Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione, a sede apostolica auctoritate percepta, praecelsus Pipinus electione totius Franciae in sedem regni cum consecratione episcoporum et subjectione principum, una cum regina Bertradane ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.

Thron? Seine Abstammung ist schon den Chronisten zweifelhaft und sein Anrecht auf den Thron bestand nach einer spätern, an sich gewiß nicht unrichtigen Angabe blos darin, daß vom königlichen Stamme gerade kein Besserer ausfindig gemacht werden konnte [1]; auch war er jedenfalls auf bloße Anordnung der Hausmeier König geworden, während noch der vorletzte merovingische König Theoderich IV. mit Zuthun und Zustimmung der Franken, also verfassungsmäßiger Sitte gemäß, auf den Thron gelangt war [2]. Eine förmliche Wahlversammlung gab es freilich längst nicht mehr, sondern der Einfluß der Großen war entscheidend und es geschah nicht selten, daß einzelne mächtige Männer am Hofe ganz allein über den Thron verfügten [3]; das deutsche Austrasien hat aber am längsten die alte Sitte engherzig und treu die Achtung vor dem berechtigten Geschlechte und zugleich die Betheiligung des Volkes bei der Erhebung der Könige aufrecht erhalten [4]. Es war daher gewiß eine schlau berechnete Maßregel Pipins, wenn er den Großen dies ältere Recht zurückgab [5] und bei der Besetzung des Thrones sich auf ihre Ansichten und ihren Willen berief, jene für sich handeln ließ und als das Geschöpf ihrer Wahl, welche auch die Zustimmung der Kirche erhalten hatte, erscheinen wollte, indem er den Schein und die Gefahren eines Thronraubes in kluger Weise zu umgehen wußte. Ein Bericht über diesen Hergang aus dem eilften Jahrhundert dürfte daher nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt sein. Demnach „fiel es den Franken schwer, daß sie keinen vernünftigen König hatten, sondern schon eine ganze Reihe von Jahren vom königlichen Stamm nur einfältige Männer sich gefallen lassen mußten und sie gedachten daher Pipin zu ihrem Könige zu erheben, der aber seine Einwilligung dazu nicht geben wollte" [6]. Mag nun diese

---

[1]) Sed meliorem illo non poterant Franci invenire de prole regali. Ademari Chronic. Bouquet II. p. 575.

[2]) Theodericum regem statuerunt. Fredegar. Contin. c. 107. Franci Theodericum regem super se statuunt. Gesta regum Francor. c. 53.

[3]) G. Waitz a. a. O. II. S. 109 f.

[4]) G. Waitz, das. 111.

[5]) Electione totius Franciae ut antiquitus ordo deposcit sublimatur in regno. Fredegar. Contin. c. 117.

[6]) Ademari historiae sive Chronicon. Bouquet II. p. 576. Pertz,

Weigerung Pipins eine aufrichtige gewesen sein, weil er vielleicht den Augenblick zur Ausführung seines längst gehegten Planes nicht für günstig hielt und etwa lieber eine Erledigung des Thrones hiezu abgewartet hätte, oder wollte er durch sie blos einen weiteren Schritt der Großen veranlassen, der für seine Zwecke noch ersprießlicher sein könnte, so verlief jedenfalls Alles nach seinem Wunsche. „Er veranlaßte nämlich eine Versammlung sämmtlicher Großen der Franken und schickte auf ihre Veranlassung den Bischof Burkhardt von Würzburg und seinen Kaplan Fulrad an den Papst Zacharias und diese fragten in Betreff der Könige im Frankenreich, welche wegen ihres Blödsinnes in jener Zeit keine königliche Gewalt hatten, ob das gut sei oder nicht. Und Papst Zacharias trug auf den Rath vornehmer Römer den Franken auf, daß es besser wäre, daß der König genannt würde, welcher Gewalt und Einsicht besäße, als der, welcher ohne königliche Gewalt bloß dem Namen nach König wäre. Damit nun die königliche Ordnung nicht gestört werde, so befahl er kraft apostolischer Autorität, daß Pipin, der vom königlichen Blut der Franken war, König werde" [1]). So schrieb man die Geschichte in den aquitanischen Klöstern im ersten Viertel des eilften Jahrhunderts und verstand es somit trefflich, die Angaben der älteren Quellen zu verbinden, zu vermitteln und auszuschmücken und es fällt

S. IV. p. 114. Tunc dolentes Franci, quia non habebant prudentem regem, sed jam per multos annos sustinuerunt de regali prole insipientes viros, voluerunt elevare in regem Pipinum Pium, qui noluit acquiescere.

[1]) Das Chronicon Ademari fährt in unmittelbarem Anschluß an den Text der vorigen Note also fort: sed adunatis cunctis primoribus Francorum, ex parte eorum misit Romae Burcardum Wirzeburgensem episcopum et Folradum capellanum suum ad papam Zachariam, qui ex parte Francorum rogaverunt de regibus in Francia, qui propter suam amentiam illis temporibus non habebant regalem potestatem, si bene fuisset, aut non. Et Zacharias papa cum consilio nobilium Romanorum mandavit Francis, ut melius esset, vocari regem illum, qui haberet prudentiam et potestatem, quam illum, qui sine regali potestate solo nomine rex erat. Et ut non conturbaretur ordo regalis, jussit per autoritatem apostolicam Pipinum fieri regem, qui erat de sanguine regali Francorum. Die gesperrt gedruckten Worte sind Zuthaten zu den älteren Quellen und finden sich namentlich nicht in den größeren Lorscher und Einhardischen Annalen. Daß die Karolinger mit den Merovingern in keinem genealogischen Zusammenhange standen, ist übrigens anerkannt. Vergl. hierüber besonders Bonnell a. a. O. S. 1—89.

dabei sogleich in die Augen, daß diese Kombination mit der heutigen sehr nahe zusammentrifft. Dürfte dieser Darstellung unbedingt geglaubt werden, so hätte Pipin die Rolle des Weigerns bis zu Ende trefflich fortgespielt, indem er hierauf unter dem Frohlocken aller Franken einstimmig, aber gegen seinen Willen, zum Könige gewählt wurde [1]).

Die größeren Lorscher Annalen berichten zum Jahre 749: „Es wurden Gesandte an Papst Zacharias geschickt, um wegen der Könige in Franken, welche in jener Zeit keine königliche Gewalt hatten, anzufragen, ob das gut sei oder nicht, und Zacharias ließ dem Pipin melden, das es besser sei, der werde König genannt, welcher die Gewalt habe, als der, welcher ohne königliche Gewalt geblieben, und damit die Ordnung nicht gestört werde, befahl er kraft apostolischer Autorität, daß Pipin König werde [2]). In diesem Berichte wie in dem der Annalen Einhards wird eigentlich nicht angegeben, von wem die Gesandten abgeschickt worden seien; denn daraus, daß die Antwort an Pipin gerichtet wird, folgt bei der ganzen Sachlage offenbar nicht, daß er auch der Auftraggeber gewesen sei; auch der Fortsetzer Fredegars schweigt hierüber. Indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß, wie die Geschichtsbücher Ademars versichern, Pipin, da die Franken ihn einmal durchaus zum Könige haben wollten, und er, wie wir unbeanständet annehmen dürfen, dies unbedingt werden wollte, die Gesandten wählte und selbst die Frage gab, auf deren Beantwortung ihm Alles ankommen mußte; aus beiden Theilen der Franken [3]) ordnete er daher einen Vertreter nach Rom ab; für Austrasien den gebornen Angelsachsen Burkhardt,

---

Tunc Pipinus a cunctis Francis unanimiter gaudentibus electus est invitus ad regem. Bouquet II. p. 577.

[2]) Annales Laurissenses maj. ad. ann. 749. Pertz, S. I. p. 136. Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuiset, an non. Et Zacharias papa mandavit Pipino, ut melius esset, illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per autoritatem apostolicam jussit Pipinum regem fieri. Fast wörtlich dasselbe haben die Annales Einhardi ad ann. 749; ibid. p. 137.

[3]) ex parte eorum.

Bischof von Würzburg (den vertrauten Schüler und Freund des heiligen Bonifacius, der das Vertrauen des Papstes Zacharias genoß [1]) und schon einmal im Mai 748 mit Briefen des heil. Bonifacius, von dem er auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg erhoben worden war [2]), in Rom gewesen war [3]) und sich daher wegen seiner persönlichen Bekanntschaft daselbst ganz besonders für einen solchen Auftrag eignete) — und für Neustrien seinen Kaplan Fulrad, den vormaligen Abt von St. Denis, der nach einem Briefe des heil. Bonifacius bei Pipin in großem Ansehen und besonderem Vertrauen gestanden haben muß und auf den Bonifacius als seinen Schüler ein so großes Gewicht legte, daß er ihn im Gefühle seines nahen Todes auf das Angelegentlichste bat, seine Schüler, weil sie meistens Ausländer seien, dem Könige Pipin ganz besonders an das Herz zu legen [4]).

Schon in der Volksgeschichte des Erchanbert aus dem Jahre 826 [5]) wird der Hergang vollends ganz naiv dargestellt und ist „abgerechnet davon, daß der ganze Vorfall auf den hilfesuchenden Papst Stephan irrthümlich übertragen und daher die Unterhaltung mit den Gesandten in ein Gespräch zwischen dem Frankenfürsten und dem Kirchenoberhaupte umgewandelt worden ist, die Motivirung des Staatsstreiches (?) hier in der schärfsten Weise wiedergegeben" [6]). Demnach kommt der Papst Stephan in das Frankenreich und bittet um Hilfe gegen den Langobardenkönig Aistulf und Pipin soll geantwortet haben: [7]) „Ich habe einen König über mir, und weiß

---

[1]) Der Brief des Papstes Zacharias an ihn: Jaffé l. c. III. p. 120.

[2]) Willibaldi, Vita S. Bonifacii, Jaffé l. c. p. 461, 475. Burkhard war unter den von Bonifacius berufenen angelsächsischen Geistlichen. Othloni Vita S. Bonifacii. Jaffé l. c. p. 490, 497. Nur die Annalen Tiliani, Pertz, S. I. p. 219 nennen blos Fulrad als Gesandten und lassen Burkhardt weg. Rettberg II. S. 315 will beweisen, daß Burkhardt nicht zum zweiten Male in Rom gewesen sei, doch scheinen auch G. Waitz a. a. O. III. S. 59 N. 2 die von ihm angeführten Gründe nicht überzeugend.

[3]) Jaffé l. c. p. 185.

[4]) Jaffé l. c. p. 231.

[5]) Wattenbach a. a. O. 1. Aufl. S. 119, 2. Aufl. S. 148.

[6]) Hahn a. a. O. S. 127.

[7]) fertur respondisse.

nicht, was er beschließen wird." Nun wandte sich der Papst mit der nämlichen Bitte an den König; allein dieser entgegnete: „Siehst du nicht, Papst, daß ich nicht im Besitze der königlichen Würde und Macht bin? Wie kann ich also Etwas in deiner Sache thun?" Ganz richtig erwiederte der Papst: „du bist in Wahrheit solcher Ehre nicht würdig," und zum Fürsten Pipin sich wendend fuhr er fort: „Kraft der Autorität des heil. Petrus befehle ich dir, schere diesen (Childerich) und schicke ihn ins Kloster; was thut er noch in der Welt! er ist weder sich noch Andern nützlich." Sogleich ward er geschoren und in das Kloster gebracht und der Papst sprach zum Fürsten Pipin: „dich hat der Herr und der heilige Petrus erwählt, auf daß du seiest der Franken Fürst und König" und allsogleich setzte er ihn und seine Söhne Karl und Karlomann zu Königen und segnete sie" [1]). Obwohl im Einzelnen falsch und unglaubwürdig, ist diese spätere Erzählung dennoch nicht zu verwerfen, weil sie in naiver Weise wahrscheinlich die Begebenheit darstellt, wie sie sich das Volk überliefert hatte [2]). In derselben volksthümlichen Auffassung bewegt sich ohne Zweifel die Darstellung des Vorganges durch Ademar aus dem eilften Jahrhundert, vielleicht gar mit lebhafter Rückerinnerung an den nun längst untergegangenen germanischen Volksstaat. Eine Vergleichung derselben mit der der größern Lorscher Annalen zeigt deutlich, wie sich jener Verfasser die Gestaltung der Dinge weiter gedacht hat. Die Franken sind endlich des blödsinnigen Königs überdrüßig und wollen Pipin auf den königlichen Stuhl erheben, dieser hat seine Bedenken hiegegen, beruft eine Volksversammlung und schickt eine Gesandtschaft nach Rom. Das Volk ist demnach die handelnde moralische Persönlichkeit und Pipin selbst fügt sich blos dessen Willen und dem Befehl des apostolischen Stuhles. Es war dies eine volksthümliche Tradition, die in wahrem Hochgefühle das Verdienst der Erhebung der Karolinger dem Nachfolger des heiligen Petrus zuschreibt. War es ja unbestritten

[1]) Erchanberti Breviarium. Pertz, S. II. p. 328.

[2]) Hahn a. a. O. S. 127. Nur ist zu bemerken, daß Hahn im Gespräche die Person des Königs wegläßt und Worte, welche zu diesem gesprochen werden, auf Pipin bezieht, was unstatthaft ist. Der König wird als anwesend gedacht; daher Reversus ad principem Pipinum aiebat: tonde hunc u. s. w. Pertz l. c. p. 328.

und weltbekannt, daß Karl der Große die Kaiserkrone vom Papste erhalten hatte, warum sollte es weniger glaubwürdiger klingen, daß dessen Vater seine Königskrone auch denselben Händen verdankte? In der That sind die Einwendungen in Betreff der rechtlichen Seite der Absetzung der Merovinger ganz unerheblicher Art und so dürfen auch wir es dem päpstlichen Stuhle als ein besonderes Verdienst anrechnen, daß er eine Entscheidung getroffen hat, die dem ganzen fränkischen Reiche und ihm selber zum größten Segen gereichte, das fränkische Königthum und das römische Papstthum in die innigste Verbindung und Wechselbeziehung brachte und dadurch erst recht die Grundlage legte zu allem Großen, was die abendländischen Völker geleistet haben. Man darf sich nicht von der gerade jetzt so stark fluthenden Parteiströmung hinreißen lassen und die große geschichtliche Bedeutung des Papstthums verleugnen; es wird sicher die Zeit wiederkehren, wo dieselbe dankbaren Herzens wieder die gebührende Anerkennung finden wird. Die geschichtlichen Zeugnisse dafür, daß dem Papste Zacharias das Hauptverdienst an Pipins Erhebung und sofortigen friedlichen Anerkennung zukommt, sind zu stark, als daß sie umgestoßen werden könnten, und die Folgen, die sich für die abendländische Christenheit daraus ergaben, zu belangreich, als daß wir dies auch nur einen Augenblick bedauern könnten; und daß der Papst dadurch eigentlich kein Recht verletzt hat, haben die bedeutendsten Rechtshistoriker aller Völker längst schon bis zur Genüge bewiesen und so dürfen wir mit freudigem Danke auf diese so folgenwichtige Entscheidung des apostolischen Stuhles zurückblicken [1]).

---

[1]) Ellendorf, die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. Essen 1838. Bd. I. S. 186 bricht freilich in gewohnter Weise den Stab über Zacharias: „dieser handelte ungerecht und eines Nachfolgers der Apostel unwürdig; diese würden die von Pipin vorgelegten Fragen anders beantwortet haben.“ Und wie?! Der Papst muß dabei nur die gemeine Absicht gehabt haben, den Kirchenstaat zu gründen. Solche Auffassung ist eben so oberflächlich als lieblos. Siehe dagegen die klare und überzeugende Auseinandersetzung der Gründe zur Entkräftigung der vermeintlichen Usurpation bei Phillips, deutsche Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berlin 1832 — 34. Bd. I. S. 522 — 528. G Waitz a. a. O. Bd. II. S. 64 f., besonders Bd. II. S. 51 — 78. Loebell, de causis regni Francorum a Merovingis ad Carolingos

Man hat nicht unterlassen, alle Schriftsteller, welche jener Zeit nahe stehen und die Betheiligung des heiligen Stuhles an diesem Thronwechsel im Frankenreich berichten, absichtlicher Lügen zu zeihen, indem sie, sich der nun aufgehenden Sonne zuwendend, sich dazu hergegeben hätten, ihre Federn im Dienste dieser zu verwenden; dasselbe macht man gegen jene geltend, welche die Unfähigkeit der Merovinger als den Grund des Thronwechsels darstellen, während diese vielmehr in dem Ehrgeiz und der Herrschsucht Pipins gelegen sei [1]). Der Stand der gegenwärtigen Kritik der Quellen überhebt uns der Mühe, diese Einwendung hier weiter zu widerlegen. Beiläufig sieben Jahre war der Thron in der letzten Regierungszeit Karl Martells und der ersten Pipins und Karlomanns erledigt gewesen und die Unfähigkeit der Merovinger war sicherlich nicht blos ein Vorgeben und eine Vorspiegelung der Machthaber, sondern lag vor den Augen Aller blos, welche mit dem Hofe zu thun hatten [2]).

Unter diesen Umständen möchte es von großem Gewichte sein, von dem Manne, der damals nach dem Papste unstreitig das höchste Ansehen in geistlichen Dingen im Frankenreich genoß, dem allverehrten heiligen Bonifacius, ein Verdammungsurtheil gegen den immer noch von einzelnen Seiten behaupteten Thronraub zu vernehmen. Ein solches ist indeß glücklicher Weise nicht vorhanden und zudem dürfte die Annahme, daß Zacharias gerade durch Bonifacius von den politischen Zuständen des Frankenreichs, so weit sie für ihn von Interesse waren, die entsprechende Aufklärung erhalten habe, durchaus nicht ungegründet erscheinen. Der mehrfach verdienstvolle Geschichtschreiber Rettberg hat sich über den Antheil des heil. Bonifacius am Sturze der Merovinger [3]) weitläufiger verbreitet und das Resultat seiner Untersuchungen gipfelt eigentlich in der Behauptung:

---

translati. Bonnae 1844 in 4. Oelsner, de Pipino rege Francorum. Vratislaviae 1853.

[1]) Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirziburgensis auctore I. Georgio ab Eckhart. Wirziburgi 1729. T. I. p. 511. Von den neuern Schriftstellern hat Zinkeisen, Commentatio historico-critica de Francorum majore domus. Jenae 1826 diese ältere Ansicht nochmals vertreten. p. 98.

[2]) S. die Beweise bei G. Waitz a. a. O. III. S. 68 N. 1.

[3]) Rettberg a. a. O. I. S. 380 – 392.

„Bonifaz ist an der Verstoßung der alten Königsdynastie unbetheiligt, hat ihr vielmehr wahrscheinlich entgegengearbeitet; was er dadurch an politischer und hierarchischer Bedeutsamkeit eingebüßt, wird er in sittlicher Hinsicht gewinnen [1]). Sosehr sich Rettberg auch Mühe gab, seine Ansicht mit Gründen zu stützen, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich Widerspruch gegen sie erhob und dieser erfolgte sogleich von einem Gelehrten, der durch seine frühern trefflichen Arbeiten an dieser Frage ein großes Interesse nehmen mußte, nämlich durch George Phillips in der Sitzung der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften am 20. März 1847 [2]). Der Schwerpunkt der Entscheidung der Frage liegt offenbar, wie Phillips ganz richtig betont, darin, ob die Erhebung Pipins auf den Thron eine Verletzung des damaligen positiven Rechtes war oder nicht [3]); dies war aber nicht der Fall, und es konnte daher auch Bonifacius nicht besorgen, ein Sittengesetz zu verletzen, wenn er die Zustimmung zum Sturze der Merovinger gab. Rettberg steht unter den neuern Schriftstellern so gut als allein da mit seiner Ansicht, daß Pipins Thronbesteigung gegen das damalige Recht durch eine Palastrevolution geschehen sei. Bonifacius aber hatte keinen Grund, sich von dem neuen Herrscher ferne zu halten, und zwar um so weniger, als auch seine persönlichen Beziehungen zu Pipin durchaus freundliche waren, wie denn auch die weitere Meinung Rettbergs, daß zwischen Bonifacius und Pipin ein gutes Einvernehmen nicht bestanden habe, längst schon auf das Gründlichste widerlegt worden ist [4]). Es war

[1]) Rettberg I. S. 392.

[2]) Ueber den Antheil des heil. Bonifacius an dem Sturze der Merovinger, in den Gelehrten Anzeigen der K. bayerischen Akademie. München 1847. Nr. 77 u. 78, S. 628 f.

[3]) s. hierüber besonders Phillips, deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht u. Staatsverfassung. Berlin 1832. Bd. I. S. 522 — 527, wo die Gründe gegen eine vermeintliche Usurpation auf das Schlagendste und Ueberzeugendste dargelegt werden.

[4]) Von Ludwig Oelsner, de Pipino rege Francorum quaestiones aliquot. Vratislaviae 1853, p. 16. Othlon versichert sogar ausdrücklich, auch als König habe ihm Pipin wie vorhin seine Liebe und Verehrung in gleichem Grade geschenkt. Tanta vero dignitate sublimatus, eodem modo quo et antea sanctum Bonifacium diligere simul et venerari studebat. Othloni vita S. Bonifacii. Jaffé l. c. III. p. 500.

ein bedeutungsvoller Tag für die abendländische Welt, als Pipin kraft apostolischer Autorität König der Franken, als deren Herzog und Fürst er bereits eine so glanzvolle Rolle gespielt hatte, ward; es geschah dies Ende 751 oder Anfangs 752, jedenfalls sogleich nach der Rückkehr der Gesandtschaft aus Rom durch die Wahl der Großen; Tag, ja Monat lassen sich nicht mehr bestimmt angeben [1]. Wenn aber überhaupt die ganze große Handlung erst nach dem Eintreffen der päpstlichen Zustimmung erfolgte, so ist es an sich sehr wahrscheinlich, daß Pipin die Wahl der Großen, deren Zusammentritt wohl er veranlaßt hat [2], auch noch durch einen kirchlichen Akt besiegelt wissen wollte. In der That sprechen die älteren Quellen von einer Weihe Pipins durch die Bischöfe [3]; spätere Berichte, namentlich die kleinern und größern Lorscher und Einhards Annalen berichten in verschiedenen Redewendungen, daß eine Salbung Pipins durch den Erzbischof Bonifacius in dem aus der merovingischen Geschichte denkwürdigen Soissons, bei welcher Stadt Chlodwig I. den römischen Patricius Syagrius besiegt hatte [4], vollzogen worden sei [5]. Das wäre an sich recht wohl möglich und wurde schon wegen des großen Ansehens des Bonifacius im Reiche gewiß auch gewünscht; allein da sein so gut unterrichteter Biograph Willibald nichts von diesem wichtigen Akte weiß — und doch wäre dieser höchst ehrenvoll für seinen Helden gewesen — und bereits von dessen überhandnehmender Kränklichkeit redet [6], die ihm vielleicht schon damals

---

[1]) S. hierüber besonders Hahn a. a. O. Excurs 27: über die Zeit der Krönung Pipins S. 229—287; nach diesen Untersuchungen ergibt sich als Krönungszeit vielleicht der Anfang des Jahres 752, vielleicht auch Ende Juli oder Anfang August. Vergl. Oelsner l. c. p. 14. Dieser und Waitz a. a. O. III. S. 63 N. 4 entscheiden sich für das Jahr 751. Indessen reden die meisten und zuverlässigsten Quellen blos von einer Salbung, nicht von einer Krönung.

[2]) Hahn a. a. O. S. 145.

[3]) Pipinus — cum consecratione episcoporum sublimatur in regno. Fredegar Contin. c. 117.

[4]) Gregor. Tur. historia Francorum II. 27.

[5]) Annales Lauriss. maj. Pertz, S. I. p. 138. ad ann. 750. Pipinus secundum morem Francorum electus est ad regem, et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi.

[6]) Willibaldi Vita S. Bonifacii. c 8. Jaffé l. c. III. p. 461.

das Reisen beschwerlich machen mochte, so dürfte die Theilnahme des heil. Bonifacius an der Salbung Pipins mit Fug in Zweifel gezogen werden, wenn diese auch gewiß unbedenklich seine Billigung hätte finden können. König Childerich, der letzte Sprosse des Merovingerstammes, wurde abgesetzt, geschoren und in das Kloster des h. Audomar (St. Omer) zu Sithiu gebracht; auch sein Sohn Theoderich ward ein Jahr darauf Mönch und zwar im Kloster Fontanella [1]). So endete das merovingische Königsgeschlecht unrühmlich und kein Schriftsteller jener Tage hat von der Trauer der Mitwelt über seinen Sturz Etwas vernommen und gemeldet. Die Vergessenheit mußte dasselbe um so schneller bedecken, als es längst schon bedeutungslos geworden war und das neue Königshaus alsbald die Welt mit dem strahlendsten Ruhme erfüllte.

[1]) Gesta abbatum Fontanellensium c. 14. Pertz, S. II. p. 289.

Vierter Abschnitt.

Die gallisch-fränkische Kirche in ihrem festen Anschlusse an den Bischof von Rom.

Es ist ein vergebliches Bemühen, die Anerkennung der Autorität des heiligen Stuhles in der Kirche und im Reiche der Franken erst in die Tage des heiligen Bonifacius zu setzen. Schon der heilige Remigius, der treue Freund und Rathgeber König Chlodwigs und der Täufer desselben, hat ohne allen Zweifel den Primat des heiligen Petrus bereits gekannt und anerkannt und gewiß auch in diesem Sinne die uralte Lehre und Praxis der Kirche vorgetragen [1]).

Daß nämlich eine rege Verbindung der alten gallischen Kirche mit Rom stattgefunden habe, kann wohl kaum mehr im Ernste angezweifelt werden; schon der Zusammenhang der politischen Zustände des Landes mit denen des Imperatorenreiches hätte von selbst dazu führen müssen, wenn auch die Lehrer der gallischen Kirche einer Vereinigung mit dem päpstlichen Stuhle entgegengearbeitet hätten; allein auch das geschah nicht. War ja gleich der erste Bischof von Tours, Catianus, in dem ersten Regierungsjahre des Kaisers Decius (250) von dem Papste der römischen Kirche gesandt worden [2]).

---

[1]) Ueber einen angeblichen Brief des Papstes Hormisdas an Remigius, worin er ihm das Vicariat des apostolischen Stuhles über alle Länder Chlodwigs übertragen hätte, vergl. Bouquet III. p. 379. Hormisdas wurde erst im Jahre 514, drei Jahre nach Chlodwigs Tod, Papst. Damit fällt auch die weitere Angabe, daß Chlodwig zu Hormisdas Zeit eine goldene Krone dem heil. Petrus auf den Rath des heil. Remigius gesandt habe. Bouquet III. p. 379. Pardessus I. p. 118. Gallia christiana, opera Sammerthani. Paris 1751. IX. p. 11.

[2]) Gregor. Turon. histor. Francor. X, 31. I, 30 (28).

Durch eine eigenthümliche Verkettung der Umstände nahm in Gallien den bischöflichen Stuhl von Lyon ein Mann ein, dessen Lehrer Polycarp noch zu den Schülern des heiligen Apostels Johannes gehörte; es ist dies der gewaltige Kämpfer gegen die zeitweiligen Häresien, der heilige Irenäus, der den so wichtigen Grundsatz aussprach und fortwährend vertrat, daß man sich in Betreff der Entscheidung einer geringen Streitfrage an die ältesten Kirchen wenden müsse, denen die Apostel selber vorgestanden, um von ihnen über vorliegende Fragen Gewißheit und wirkliche Klarheit zu erlangen [1]). Allein so hoch ihm auch das Ansehen der apostolischen Urkirchen erscheinen mochte, keine von diesen stand ihm höher als die Urkirche von Rom, die von den Aposteln Petrus und Paulus gegründet und geordnet sei, von diesen ihre Ueberlieferung erhalten und diese und den von ihnen den Menschen verkündigten Glauben durch ihre Nachfolger, die Bischöfe, bewahrt habe und mit der daher wegen ihrer vorzüglichen apostolischen Ursprünglichkeit oder wegen deren höheren Gewalt (propter potiorem principalitatem) jede Kirche und alle Gläubigen übereinstimmen müssen, da in ihr die apostolische Ueberlieferung wunderbar bewahrt worden sei [2]).

[1]) Irenaeus adversus haereses III, 4. Si quibus de aliqua modica quaestione disceptatio esset, nonne oporteret ad antiquissimas recurrere ecclesias, in quibus apostoli conversati sunt, et ab eis de praesenti quaestione sumere quod certum et re liquidum est.

[2]) Ibid. III, 3. Maximae et antiquissimae et omnibus cognitae, a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquomodo vel per sibi placentia vel vanam gloriam vel per caecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet, colligunt; ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Es darf nicht befremden, daß über den Sinn eines so bestimmten und entscheidenden Ausspruches eines Kirchenvaters, der nicht lange nach dem Jahre 204 gestorben sein kann, von den Feinden des heiligen Stuhles der heftigste Streit erhoben worden ist; allein seit drei Jahrhunderten hat man sich gleichwohl vergeblich bemüht, die schlagende Kraft der Worte des heiligen Irenäus durch Verdrehung ihres natürlichen Sinnes

Dieses bedeutsame und durchschlagende Wort aus dem Munde eines so hochgebildeten Bischofs der gallischen Kirche hat gewiß, wenn er auch seiner Geburt nach ein anderes Land seine Heimath nannte, damals seine Wirkung nicht verfehlt, und ist nicht so plötzlich und erfolglos verklungen, wenn auch der Nachweis hiefür im Einzelnen nicht mehr geliefert werden kann. Seine in Rede stehende Schrift gegen die Häretiker, welche wahrscheinlich noch zu seinen Lebzeiten in das Lateinische übersetzt wurde, und sich ganz leider nur in dieser Sprache erhalten hat, ist gewiß auch noch lange nach dem Tode ihres verehrten Verfassers von den gallischen Bischöfen gelesen und benützt worden und zudem fehlte es in der jugendlichen gallischen Kirche längere Zeit nicht an Veranlassungen, sich mit dieser Schrift zu befassen und ihrem Rathe zu folgen, in zweifelhaften Fragen von der römischen Kirche Belehrung, Zurechtweisung, die Wahrheit einzuholen.

Dieser Ueberzeugung lebte man auch später noch in Lyon, als schon die Burgunder das Land besetzt hatten und zum Christenthum übergetreten waren; denn dem Bischof Eucherius von Lyon (434—439), einem der bedeutendsten Gestirne am kirchlichen Himmel Galliens, werden die Worte zugeschrieben: „Dem Petrus anvertraute der Herr die Schafe, weil er ihn nicht blos zum Hirten, sondern zum Hirten der Hirten eingesetzt hat.“ Sollte auch die Homilie auf das Fest des heil. Petrus, welchem diese Worte entnommen sind, nicht dem Eucherius zugeschrieben werden können, so drücken sie jedenfalls die allgemeine Ueberzeugung des Zeitalters aus; denn nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Claudian Mamertus, eines der gelehrtesten Männer jener Zeit, hielt Eucherius den Bischof von Rom „für einen höhern als die übrigen Bischöfe waren“ und der um das Jahr 474 gestorbene Mamertus sprach seine und seiner Zeitgenossen

---

zu entgehen. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. S. über diese klassische Stelle die neueste Abhandlung: das Zeugniß des heil. Irenäus für das Papstthum von Gerhard Schnemann in der Zeitschrift: Der Katholik. Jahrg. 1867. Bd. I. S. 419—451. Derselbe gibt den Sinn der Stelle: propter potentiorem principalitatem mit den Worten: Alle Kirchen d. h. die Gläubigen aller Orte, sind verpflichtet, mit der römischen Kirche wegen deren höheren Gewalt übereinzustimmen. S. 428. Für den Unbefangenen dürfte die Streitfrage damit als erledigt betrachtet werden.

Ueberzeugung dahin aus, daß dem Bischof von Rom unter allen Patriarchen vorzüglich, selbst nach eigner Vorschrift der allgemeinen Kirche, die Sorge für die ganze Kirche stets oblag und obliege [1]).

Indeß liegen nicht blos die bestimmtesten Zeugnisse, sondern auch unbestreitbare Thatsachen dafür vor, daß die gallische Kirche von der frühesten Zeit ihres Bestehens an den Bischof von Rom als eine hervorragende Erscheinung, als eine ehrfurchtgebietende Persönlichkeit ansah, die man in den wichtigsten Angelegenheiten des Glaubens und des kirchlichen Lebens nicht übergehen dürfe. Dafür spricht bereits ein Schreiben der auf Veranstaltung des Kaisers Constantin des Großen abgehaltenen abendländischen Generalsynode [2]) zu Arles im Jahre 314, indem die hier versammelten Bischöfe über das Resultat ihrer Verhandlungen einen besonderen Bericht an Papst Sylvester (314—335) abfaßten und absandten und „ihrem geliebtesten Vater im Herrn ewigen Gruß schickten." Dem gemeinschaftlichen Bande der Liebe und Einheit ihrer Mutter, der katholischen Kirche anhängend, heißt es weiter, hätten sie sich auf Befehl des Kaisers dort versammelt und senden jetzt ihrem ruhmreichsten Papste in verdienter Ehrfurcht ihren Gruß. Die Väter der Synode beschweren sich sodann über den widerspenstigen Sinn der Angeklagten, welche der gegenwärtigen Autorität Gottes und der Ueberlieferung und Regel der Wahrheit so sehr widerstrebten, daß sie Rede, Anklage und Ueberweisung gering achteten, doch seien sie durch das Gericht Gottes und der Mutter, der Kirche, welche die Ihrigen kenne und anerkenne, verurtheilt worden; jedoch drückten die Bischöfe den Wunsch aus, daß der Papst selber hätte auf der Synode anwesend sein mögen, weil dann das Urtheil strenger gegen sie ausgefallen sein würde und die Synode, wenn er auf ihr sein Urtheil abgegeben haben würde, um so freudiger erregt worden wäre; doch habe er den Sitz der Apostel, deren Blut ohne Unterlaß die Ehre Gottes bezeugt, nicht verlassen können. Auch die anderen Beschlüsse werden ihm zuerst mitgetheilt, auf daß sie durch ihn, der die größeren Diöcesen inne habe, um so nachdrücklicher

[1]) Rothensee, der Primat des Papstes in allen christlichen Jahrhunderten. Mainz 1836. I. S. 365.

[2]) Hefele a. a. O. I. S. 171.

(potissimum) sämmtlichen Diöcesen eingeschärft würden [1]). Unterzeichnet ist das Protokoll von den auf der Synode anwesenden Bischöfen der Arelatensischen Provinz, Galliens und Afrikas und es mag noch bemerkt werden, daß die Synode selbst, was die von ihr behandelte Streitfrage innerhalb der Kirche anlangt, eine Ergänzung der römischen Synode vom Jahre 313 in Betreff des donatistischen Schisma war [2]). Es war somit in den genannten Ländern die Autorität des römischen Bischofs bereits anerkannt. Auch der Kaiser hatte in seinem Einladungsschreiben zur Theilnahme an der Synode zu Arles bereits darauf aufmerksam gemacht, daß er den Bischof von Rom veranlaßt habe, auf der genannten römischen Synode mit den anderen Bischöfen dem unseligen Streite ein Ende zu setzen und zu diesem Zwecke auch einigen gallischen Bischöfen in Rom zu erscheinen befohlen habe [3]). Man sieht, der Kaiser sah keinen andern Ausweg die Sache zu einem gedeihlichen Ausgleich zu bringen, als wenn der Bischof von Rom ebenfalls seine Zustimmung gegeben hätte und die Generalsynode von Arles war ganz von derselben Ueberzeugung durchdrungen und machte daher den römischen Bischof zum Vollstrecker ihrer Beschlüsse. Das ist offenbar der Sinn und Zweck ihres Schreibens an den Papst. Als der Vorsitzende der Synode erscheint der Bischof Marinus von Arles, der im Auftrage der Synode den Gruß und die Beschlüsse derselben an Papst Sylvester richtete [4]) und so ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß der Brief zugleich seine eigenste Ueberzeugung in Betreff der Wichtigkeit eines Eingreifens des heil. Stuhles enthält. Wenn daher unsere Auslegung der betreffenden Stelle des Synodalschreibens an den Papst die richtige ist, so ist der Vorrang des päpstlichen Stuhles

[1]) Placuit etiam antequam a te, qui majores diocceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Sirmond l. c. I. p. 4.

[2]) Hefele a. a. O. I. S. 162 ff.

[3]) Nam etiam ad supradictam urbem nostram Romam quosdam episcopos ex Galliis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae — quam etiam urbis Romae episcopus, atque illi, qui cum iisdem cognoscerent, possent rei, quae videbatur esse commota, finem debitum adhibere. Sirmond I. p. 1.

[4]) Domino sanctissimo fratri Silvestro Marinus vel coetus episcoporum, qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi. Sirmond I. p. 5.

damals, abgesehen vom katholischen Afrika, wenigstens in allen auf der Synode vertretenen Diöcesen Galliens anerkannt gewesen, nämlich in denen von Rheims, Rouen, Autun, Marseille, Vienne, Vaison, Oranges, Apt, Lyon, Cöln, Javouls (Gabalum) in Aquitanien, Bordeaux, Trier, Eause (Elosatium); aber auch Bischöfe aus Spanien und Britannien fehlten nicht und sie haben das Protokoll der Synode unterzeichnet. Es anerkannte somit bereits die Kirche Galliens in ihrer frühesten Zeit den Vorrang des apostolischen Stuhles von Rom und gab dieser ihrer Anerkennung bei der ersten Veranlassung einen ganz entschiedenen, unzweideutigen Ausdruck. Auch wohnten der Synode, wie aus den Unterschriften hervorgeht, vier Abgeordnete des Papstes Silvester I. bei; zu bedauern bleibt, daß die biographischen Angaben über diesen Papst außergewöhnlich dürftig und äußerlich ausgefallen sind; ja sogar seines Verhältnisses zu der Synode von Arles wird nicht einmal gedacht [1]).

Ueber die Beziehungen der gallischen Kirche zu dem römischen Stuhle während des vierten Jahrhunderts fehlen uns zwar alle Angaben bei den Geschichtsschreibern für jene Zeit; allein aus dem engen Anschlusse derselben an Rom gleich im Anfange des fünften Jahrhunderts dürfen wir wohl mit Recht darauf zurückschließen, daß das keine Neuerung, sondern nur die Fortsetzung bereits seit den Tagen des heil. Irenäus bestehender Verhältnisse, der natürliche Gang einer Entwicklung war, deren innerer Verlauf selbst uns nicht mehr bekannt ist. Die Synode von Cöln vom Jahre 346 wird indeß allerdings nach dem Stande der gewärtigtigen Kritik nicht mehr angezweifelt werden dürfen [2]), nachdem sich auch zur Vertheidigung ihrer Wirklichkeit so kräftige Kämpfer erhoben haben, und so bleibt die Angabe, diese Synode habe eine Gesandtschaft nach Rom an den Fürsten der Apostel gesendet [3]), von der höchsten Wichtigkeit. Wir sind damit allerdings um einen Beweis für die so frühe Verbindung der rheinischen Kirche mit der römischen reicher. „Man denke sich, die Akten dieser Synode wären echt, wir sehen hier die Bi-

---

[1]) Anastasius bei Muratori l. c. III, 1. p. 103—112.

[2]) s. besonders Rettberg a. a. O. I. S. 128—140. Dagegen Friedrichs Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I. S. 277 f.

[3]) Harduin, Conciliorum Acta etc. I. p. 631.

schöfe aus sämmtlichen Kirchen des rheinischen Deutschlands zu amtlicher Verhandlung vereinigt, wir wären nicht nur über ihre Person und Namen, sondern vor allem darüber unterrichtet, daß im Jahre 346 sämmtliche rheinische Städte mit Bischofsstühlen geziert waren: welche Folgerungen für die Geschichte entsprängen daraus? Man kann es den Vertheidigern dieser Akten nicht verdenken, wenn sie sich so ungern von ihnen trennen" [1]).

Für unseren Zweck werden wir indeß zudem durch die Ergiebigkeit einer anderen Quelle zur Erweisung des frühzeitigen ununterbrochenen Bestandes einer Verbindung der gallischen Kirche mit dem Stuhle des heil. Petrus hinlänglich unterstützt, nämlich durch den brieflichen und amtlichen Verkehr eines Theiles des gallischen Episcopates mit dem Statthalter Christi auf Erden, und wir haben nur zu bedauern, daß wir diesen Briefwechsel nicht vollständig besitzen und den Inhalt der bischöflichen Briefe größtentheils nur aus den betreffenden Antworten der Päpste, wenn auch sicher, erschließen können. Wie wir daraus ersehen, war die römische Kirche auch für die gallischen Bischöfe das Ideal, das sie näher kennen lernen wollen und dessen Erreichung sie auch in ihren Sprengeln als ihre höchste Aufgabe erblickten. Ein solches Streben nach einem gleichförmigen Leben aller Christen mit dem der Obhut des römischen Bischofs Anvertrauten, mußte hier die lebhafteste Freude erwecken und die Päpste mußten daher jeden ihnen gebotenen Anlaß eifrigst benützen, um das Band der kirchlichen Einheit immer fester zu schlingen und das Gefühl kirchlicher Zusammengehörigkeit in stets weiteren Kreisen zu erwecken und wach zu erhalten. In der That haben wir noch vor Ablauf des 4. Jahrhunderts ein Beispiel einer Appellation eines gallischen Bischofs an den römischen Bischof. Bischof Bricius von Tours, ein Bürger dieser Stadt, war von den Bürgern der Unzucht angeschuldigt und deßhalb vertrieben worden; deßhalb wandte er sich an den Papst zu Rom (397), lebte sieben Jahre bei

---

[1]) Rettberg a. a. O. I. S. 124; s. dagegen: Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Bamberg 1867. Bd. I. S. 277—300 und seine Abhandlung: die Echtheit des Concils von Cöln im Jahre 346 in der österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie von Theodor Wiedemann. Jahrgang 1866. S. 502—522.

diesem, und da er seines Verbrechens unschuldig befunden wurde, ward ihm geboten, nach seiner Stadt zurückzukehren, und er nahm sofort seinen bischöflichen Stuhl wieder ein [1]). Es wurde somit die Entscheidung des römischen Bischofs als rechtsgiltig anerkannt.

Zu den größten Päpsten der ersten christlichen Jahrhunderte gehört unstreitig Innocenz I. (402—417), der namentlich auch das Verdienst sich erworben hat, dem Ansehen der römischen Bischöfe nicht blos im Abendlande, sondern auch im Morgenlande die gebührende Anerkennung zu verschaffen. An diesen nun hat sich Bischof Victricius von Rouen um Aufschluß in gewissen Angelegenheiten gewendet und erhielt von ihm einen ebenso liebevollen als die Autorität des heil. Stuhles entschieden in Anspruch nehmenden Brief. „Obgleich Dir, geliebtester Bruder, zum Nutzen und zur Ehre der bischöflichen Würde alle kirchlichen Vorschriften für Leben und Lehre bekannt sind, und Dir von den heil. Schriften nicht leicht Etwas unbekannt ist, so hast Du gleichwohl die Regel der römischen Kirche als Autorität erbeten, und ich übersende Dir daher gerne verschiedene Vorschriften des Lebens und der Sitten, damit aus ihnen die Völker Deines Kirchensprengels lernen, aus welchen Stücken und Regeln das Leben der Christen in den verschiedenen Standesverhältnissen bestehe, und welche Disciplin in den Kirchen der Stadt Rom beobachtet werde. Deine Liebe wird daher diese Vorschriften den benachbarten Gemeinden und unsern Mitbischöfen, die in jenen Gegenden einer Kirche vorstehen, gleichsam als Lehrbuch und Ermahnungsschrift eindringlich empfehlen, damit sie unser Leben kennen lernen und die Gläubigen über dasselbe belehren können; entweder werden sie ihren Zweck aus der betreffenden Stelle entnehmen, oder leicht auf ihn schließen. Ich werde daher unter dem Beistande des heil. Apostels Petrus, durch den das Apostolat und Episcopat Christi seinen Anfang erhalten hat, damit beginnen, daß jeder Bischof in seiner Kirche dahin wirke, daß, wie der Apostel Paulus sagt, er sich eine Kirche bilde, ohne Flecken, ohne Runzel, damit nicht durch den Hauch eines räudigen Schafes unser Gewissen befleckt werde. In Rücksicht auf diejenigen also, welche aus Unwissenheit oder Gleichgiltigkeit die kirchliche Disciplin nicht be-

[1]) Gregor. Turon. histor. Francor. X, 31, 4. II, 1.

obachten oder sich gegen dieselbe vergehen, hast Du mit Recht die Forderung gestellt, daß in allen Dingen die Sitte der römischen Kirche eingehalten werde, nicht als ob etwa neue Vorschriften erlassen würden, sondern weil wir den Wunsch hegen, daß die aus Erschlaffung außer Acht gelassenen von Allen erfüllt werden, wie sie durch die Ueberlieferung der Apostel und Väter festgestellt worden sind, wie der Apostel Paulus an die Tessalonicher schreibt: „„bleibet standhaft und haltet die Ueberlieferungen, die euch von uns mündlich oder schriftlich mitgetheilt wurden."" (II. Tessal. 2, 14). Dahin aber mußt Du besonders Dein Augenmerk richten, daß Du von allem Schmutz dieser Erde rein vor Gott erfunden werdest; denn wem Vieles anvertraut wird, von dem wird auch mehr zurückgefordert werden. Weil wir daher nicht bloß für uns, sondern auch für das Volk Christi Rechenschaft geben müssen, müssen wir das Volk auch in der Zucht Gottes unterweisen." u. s. w. Mit Uebergehung der einzelnen Disciplinarvorschriften heben wir nur noch hervor, daß gemäß der Vorschriften der Synode von Nicäa (Sardika?) die Streitigkeiten sämmtlicher Geistlichen untereinander vor ihrem Diöcesanbischof auszutragen sind und mit Umgehung dieses vor keinen andern Bischof gebracht werden dürfen, ausgenommen den der römischen Kirche, der auch in allen Streitsachen die Ehrfurcht (Vorrang) gewahrt werden muß [1]). Während damals die afrikanischen Bischöfe sich noch darüber stritten, ob eine Appellation nach Rom stattfinden dürfe und diese Frage endlich blos zu Gunsten der Bischöfe entschieden und den einfachen Priestern solche untersagt wurde, war für den gesammten gallischen Clerus das Recht der Appellation an den römischen Bischof hiemit ausdrücklich gewahrt; namentlich sollten in wichtigen Kirchenangelegenheiten nach der Vorschrift jener Synode vom bischöflichen Gericht an den apostolischen Stuhl Berufung eingelegt werden können [2]). Mit der Einräumung dieses Rechts aber war offenbar die Autorität und

[1]) Sirmond l. c. p. 30 sq. Die Sardicensischen und Nicänischen Canones wurden öfter verwechselt. S. Hefele a. a. O. II. S. 108, 120 u. öfter.

[2]) Si autem majores causae in medium fuerint devolutae, ad Sedem Apostolicam, sicut Synodus statuit, post episcopale judicium referatur. Ibid. p. 31 c. 3.

der Vorrang des apostolischen Stuhles anerkannt und die Verbindung der gallischen Kirche mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche vollständig gesichert.

Auch der Bischof Exsuperius von Toulouse hatte sich an den römischen Bischof um Rath und Belehrung gewendet und hat von Innocenz I. im Jahre 405 gleichfalls eine väterliche Antwort erhalten; namentlich lobt er dessen Klugheit, in der er sich lieber von dem apostolischen Stuhle Auskunft erbete, was man in zweifelhaften Fragen und Fällen zu beobachten habe, statt einer eigenmächtigen Entscheidung zu folgen. Oder sollte es, ruft der Papst aus, eine größere Schande sein, Etwas zu lernen, als in Unwissenheit zu verharren? Er selbst lerne Etwas, wenn er unter Abwägung der Gründe auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten habe und so werde der stets Etwas lernen, welcher Etwas lehren solle [1]). Die sieben Fragen, auf welche der Papst hier die entsprechenden Antworten ertheilt, sind für die Beurtheilung der Zustände der damaligen Kirche Galliens von großer Wichtigkeit, dürfen uns aber hier nicht weiter beschäftigen; genug, wie in Rouen war auch in Toulouse die Autorität des Papstes anerkannt.

Der Nachfolger Innocenz I. auf Petri Stuhl, der heilige Zosimus, ein Grieche von Geburt, griff bereits ordnend in die kirchlichen Streitigkeiten Galliens ein und wir besitzen trotz der kurzen Dauer seines Pontifikates von ihm sieben Schreiben, die er aus verschiedenen Anlässen an die geistlichen Würdenträger Galliens erließ. Allererst entschied er den schon länger andauernden Streit der Bischöfe von Arles und Vienne, welchem von ihnen der Primat (Provincialwürde) in Gallien zukomme, dahin, daß die Metropolitanrechte der Kirche von Vienne entzogen, der von Arles zugetheilt und zugleich beide Narbonnensischen Provinzen unter den Bischof von Arles gestellt wurden; die Consecration der Bischöfe von Vienne, Narbonne und Marseille sollte von dem Metropoliten von Arles als dem Vicarius des Papstes [2]) vorgenommen werden, wie

---

[1]) Sirmond l. c. I. p. 34.

[2]) Deßhalb konnte Papst Gregor der Große in einem Rundschreiben an die Bischöfe Galliens im Jahre 595 auf den Bischof von Arles als seinen Vicar nach altem Brauch hinweisen: secundum antiquam consuetudinem fratri nostro

ihm auch in diesen Diöcesen die höhere geistliche Gerichtsbarkeit übertragen wird. Mehrere gallische Bischöfe fügten sich jedoch dieser päpstlichen Anordnung nicht, wie z. B. der Bischof Proculus von Marseille, weßhalb der Papst den Bann wider ihn aussprach [1]). Die betreffenden Schreiben sind theils an sämmtliche Bischöfe Galliens und der sieben Provinzen, theils an die der Provinz Vienne und Narbonne, theils an den Bischof von Narbonne oder von Arles und endlich an die Gläubigen von Marseille gerichtet. Zugleich muß die genaue Bekanntschaft des Papstes mit kirchlichen Personen und Orten Galliens noch besonders hervorgehoben werden. Auch wird auf das Nachdrücklichste darauf hingewiesen, daß die höchste Autorität bei dem römischen Stuhle beruhe: „bei uns lebt das Alterthum in festverschlungenen Wurzeln fort und ihm haben die Beschlüsse (Canonen) der Väter die Verehrung gesichert" [2]). So blieb also auch in den Jahren 417 und 418, denen die in Rede stehenden Briefe angehören, die Verbindung der gallischen Kirche mit dem Papste bestehen.

Auch für die folgenden Jahre bieten uns die Briefe der Päpste sichere Anhaltspunkte für die Geschichte der christlichen Kirche Galliens, das jetzt bereits von barbarischen Horden zertreten wurde — ein Grund weiter noch für die Wachsamkeit des heiligen Stuhles zur Reinerhaltung des katholischen Glaubens in diesem Lande. Schon im Jahre 419 schreibt Papst Bonifacius I. an vierzehn namentlich genannte und noch andere Bischöfe Galliens in Sachen des Bischofs Maximus von Valence. Dieser war von seiner Geistlichkeit verschiedener Vergehungen wegen in Rom verklagt worden, hatte sich jedoch der Wirkung jeglichen Urtheils durch seine Abwesenheit entzogen, in seinem Aufenthaltsorte den bischöflichen Namen beibehalten und dadurch großes Aergerniß erregt. Der Papst forderte daher die Bischöfe auf, im November eine Synode zu halten; sollte er aber auch

---

Virgilio, Arelatensis civitatis episcopo, vices nostras tribuere. Sirmond l. c. I. p. 415.

[1]) Sirmond l. c. Zosimi Papae epistol. p. 46 u. 47.

[2]) Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam. Zosimus episcopis provinciae Viennens. et Narbonn. II Sirmond l. c. I. p. 45.

auf dieser nicht erscheinen, so sollte das wider ihn gefällte Urtheil deßhalb keinen Aufschub erleiden; denn offenbar bekenne sich der eines Vergehens schuldig, der so oft die ihm gebotene Gelegenheit zur Vertheidigung nicht benütze. Zugleich meldet der Papst, daß er nach allen Provinzen Schreiben habe ergehen lassen, damit jener nicht abermals Unwissen verschützen könne und so genöthigt sei, zu erscheinen und dem Gerichte sich zu stellen. Schließlich wird noch die gewichtige Bemerkung beigefügt, daß sich der Papst dem Herkommen gemäß die Bestätigung des gegen jenen gefällten Urtheils vorbehalte [1]). Nur wenige Jahre später wandten sich der Clerus und das Volk der bischöflichen Stadt Lodève (Lutuba) unter Bitten und Thränen an den heiligen Stuhl mit der Klage, daß Bischof Patroclus von Arles an die Stelle ihres verstorbenen Bischofs einen in einer anderen Provinz mit Umgehung des Metropoliten gegen die Vorschriften der Väter ordinirt habe. Als oberster Wächter über die Canonen der Väter, erklärt nun der Papst, könne er das nicht gleichgiltig hinnehmen. Unter Anrufung des sechsten Canons der nicänischen Synode ertheilt er dem Bischof Hilarius von Narbonne den Auftrag, kraft der ihm zugestandenen Metropolitanrechte an Ort und Stelle des Vorgefallenen die Sache zu untersuchen und das Ergebniß dem apostolischen Stuhle vorzulegen. Kein Bischof dürfe über die Grenze seiner Diöcese hinaus Amtsverrichtungen vornehmen [2]). Man sieht also, nach dem Glauben und der

[1]) Quicquid autem vestra caritas de hac causa duxerit decernendum, cum ad nos relatum fuerit, nostra, ut condecet, necesse est auctoritate firmetur. Sirmond l. c. Bonifacii Papae epist. I. p. 49. Da Trier und die übrigen Bisthümer des rheinischen Deutschland zu Gallien gehörten, waren ihre Bischöfe gleichfalls durch dieses Schreiben des Papstes zur Synode geladen und kann somit eine Unterordnung derselben unter den römischen Stuhl nicht in Abrede gestellt werden. Schon der heil. Athanasius, der den Bischof von Rom den „apostolischen Thron" (apostolicus thronus) nennt und sich während seiner Verbannung etwa zwei Jahre in Trier aufhielt und in die Gemeinschaft dieser Kirche aufgenommen ward, müßte indeß hier, wenn je eine andere Ansicht bestanden haben könnte, für die Lehre von dem Vorrange der römischen Kirche gewirkt haben. S. über den Primat des römischen Stuhles in der deutschen Kirche zur Römerzeit besonders: Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. S. 408—411.

[2]) Ita ut peractis omnibus apostolicae sedi quicquid statueris te referente clarescat. Sirmond l. c. I. p. 50.

kirchlichen Rechtsanschauung der Zeit erscheint der Papst auch in Gallien als der oberste Richter über das Verhalten der Bischöfe und dem entsprechend rufen Clerus und Volk [1]) seine oberste Entscheidung an und er antwortet im Vollgefühl dieser seiner hohen Stellung.

Das Pontifikat des heiligen Cölestin I. (423—432) ist, abgesehen von den großen Verhandlungen über dogmatische Fragen, auch durch die Streitigkeiten mit den afrikanischen Bischöfen bekannt, welche das Recht der Appellation an den römischen Bischof nicht anerkennen wollten. Obwohl nun von jeher die gallische Kirche mit der afrikanischen vielfach in Berührung kam, stieß in jener auch jetzt das oberstrichterliche Ansehen des Papstes nicht auf den leisesten Widerspruch, ein unumstößlicher Beweis dafür, wie sehr man sich in diese Anschauungsweise der Dinge bereits hineingelebt hatte und sich gehoben und getröstet fühlte, in zweifelhaften Fällen von Rom Rath und Zurechtweisung zu erhalten. So schreibt denn im Jahre 428 Papst Cölestin I. an sämmtliche Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne, daß er sich über jeden Fortschritt zum Bessern in den kirchlichen Ordinationen freue und über jeden Verstoß gegen die kirchliche Disciplin sich betrübe. Indeß könne er nicht schweigen, da seine Pflicht ihm gebiete, über die richtige Beobachtung der canonischen Vorschriften oder deren Untergrabung ein wachsames Auge zu haben. Daher schreitet er gegen gewisse Mißbräuche ein, — namentlich auch bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und in Betreff der bischöflichen Rechte über die Grenzen der Diöcese hinaus [2]). In einem andern Briefe an die gallischen Bischöfe vom Jahre 431 dringt er namentlich darauf, daß die Priester ihren Bischöfen den schuldigen Gehorsam leisten [3]) und spricht sich sodann eingehend über einige obschwebende dogmatische Fragen aus, wie über Freiheit und Gnade [4]), die Verdienste der Hei-

[1]) Lutubensis ecclesiae cleri ordo vel plebis preces suas et lacrymas ad nos magno cum dolore miserunt etc. l. c. p. 49.

[2]) Sirmond l. c. p. 55—58. Coelestini epist. 2.

[3]) Ibid. p. 58 sq.

[4]) Ibid. p. 59. De gratia et libero arbitrio. Bekanntlich besitzen wir hierüber von dem heil. Augustinus eine eigene Schrift und auf diese scheint sich der Papst zu berufen.

ligen, und bezeugt, in welch' hohem Ansehen stets der heilige Augustinus, der kurz vorher gestorben war, in der Kirche gestanden. In so tief einschneidenden Fragen, wie sie damals die Pelagianischen Streitigkeiten zu Tage förderten, mußten sich die Gemüther aller Gläubigen durch eine feierliche Erklärung des apostolischen Stuhles ganz besonders gehoben, getröstet und im Glauben der Kirche aufs Neue befestigt und gekräftigt fühlen. Die hohe sittliche Bedeutung des Papstthums mußte daher überall in den kirchlichen Kreisen auf das Freudigste und Dankbarste anerkannt werden.

Allein nicht blos in Betreff des Kirchenregiments und Aufrechterhaltung der Lehre und Disciplin hat der heilige Stuhl in Gallien einen höchst wohlthätigen Einfluß ausgeübt, sondern auch in Rücksicht auf Ausrottung des Aberglaubens und der Pflege der kirchlichen Wissenschaft. Die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigt das Verfahren desselben Papstes Cölestin, der in Erfahrung gebracht hatte, daß einzelne Bischöfe des Herrn dem Dienste des Aberglaubens statt der Reinheit des geistigen Glaubens sich hingaben. „Freilich, erklärt er, sei es nicht auffallend, daß die der Sitte der Kirche zuwiderhandeln, welche nicht in der Kirche erzogen worden seien, sondern von einem andern Wege kommend das mit sich in die Kirche bringen, was sie in einer andern Lebensstellung an sich gehabt hätten. Angethan mit dem Pallium und die Lenden umgürtet, glauben sie die Schrift buchstäblich, wenn auch nicht ihrem Geiste nach zu erfüllen. Denn wenn dieses zur Beobachtung vorgeschrieben ist, warum thun sie nicht auch, was weiter folgt? [1]), so daß sie nebst dem Stab brennende Lichter in ihren Händen halten? Jene Worte haben zwar ihr Geheimniß, sind jedoch dem Unterrichteten so klar, daß ihrem Sinn nachgelebt werden muß. Die Umgürtung der Lenden bedeutet nämlich die Keuschheit, der Stab das Hirtenamt, die brennenden Lichter den Glanz der guten Werke. Indeß befolgen vielleicht diesen Brauch nur jene, welche in abgelegenen Orten wohnen und von den übrigen weit entfernt sind. Wie soll nun aber diese in der gallischen Kirche seit so vielen Jahren und bei so vielen Bischöfen übliche Kleidung in eine andere, kirchliche umgewandelt werden?

[1]) Lukas 12, 35. Euere Lenden seien umgürtet und brennende Lichter seien in eueren Händen.

Wir müssen vor dem Volke und den übrigen Bischöfen durch Wissenschaft (doctrina), nicht durch das Gewand, durch den Wandel, nicht durch die Tracht, durch Reinheit des Herzens, nicht durch äußerlichen Schmuck kenntlich sein; denn sobald wir auf Neuerungen Bedacht nehmen, treten wir die von den Vätern überlieferte Ordnung mit Füßen und gestatten dem Aberglauben eine Stätte; hiezu dürfen wir den einfachen Sinn der Gläubigen nicht verleiten; diese sind zu belehren, nicht zu unterhalten; nicht ihren Augen darf man ein Schaugepränge gewähren, sondern ihrem Geiste müssen die Lehren eingeprägt werden" [1]).

In der That haben solche Ermunterungen und Belehrungen der Päpste gleich in der gallischen Kirche ihre schönsten Früchte getragen. Das zeigt schon im Jahre 439 die Synode von Riez (Regium) in der Provence. Das Bisthum Embrun, ein Suffraganstuhl von Arles, war erledigt und durch eine energische Partei wurde ohne alle Betheiligung der Bischöfe der Provinz ein junger Mann, Namens Armentarius, zum Bischofe gewählt und zwei Bischöfe ließen sich zur Ordination desselben gewinnen; die genannte Synode erklärte nunmehr diese Wahl für nichtig, bestrafte die bei der Ordination betheiligten Bischöfe, gab in Betreff neuer Bischofswahlen bindende Vorschriften und verordnete zugleich, daß wenn die Zeiten ruhig seien, alle zwei Jahre, alter Sitte gemäß, eine Synode gehalten werden solle [2]).

Einer der wichtigsten Päpste während der ersten fünf Jahrhunderte ist Leo I., der wegen dieser seiner hervorragenden Bedeutung von den Geschichtschreibern der Kirche mit dem Beinamen des Großen bezeichnet wird (440 — 461). Auch in die Verhältnisse der gallischen Kirche hat er mehrfach mit seiner ordnenden Hand eingegriffen. Den nächsten Anlaß hiezu bot ihm das Verhältniß des Bischofs Hilarius von Arles zum Bischof Celidonius von Besançon. Letzterer hatte, als er noch Laie war, eine Witwe geheirathet

---

[1]) De quibusdam sacerdotibus, qui amicti pallio et lumbos praecincti in ecclesia ministrabant. Sirmond I. p. 55.

[2]) Sirmond l. c. p. 65—69. S. Weiteres bei Hefele a. a. O. II. S. 272—274.

und wurde dafür [1]) auf einer Synode unter dem Vorsitze des Hilarius, obgleich er einer fremden Kirchenprovinz angehörte, abgesetzt, und zugleich die weitere Beschuldigung gegen ihn ausgesprochen, in der weltlichen Regierung der Stadt manche Todesurtheile ausgesprochen zu haben. Daher entschloß sich Celidonius zu einer Reise nach Rom, um auf dem Wege der Appellation seine Sache persönlich zu vertreten. Aber auch Hilarius kam nach Rom, um seinerseits durch sein persönliches Ansehen das gegen jenen gefällte Urtheil in Kraft zu erhalten. In seinem in dieser Angelegenheit an sämmtliche Bischöfe der Provinz Vienne gerichteten Schreiben betont Leo vor Allem, daß Petrus der Fürst der Apostel und gewissermaßen das Haupt gewesen, durch welches der Herr seine Gaben dem ganzen Körper mittheilen wollte und daß daher der des göttlichen Geheimnisses verlustig gehe, der sich von der Gemeinschaft mit Petrus trenne. Daher sei dieser apostolische Stuhl auch von unzähligen Priestern ihrer Provinz, wie es alte Sitte fordert [2]), in den verschiedensten Angelegenheiten, besonders im Wege der Appellation, angegangen worden, und habe zwischen ihnen und diesem ein brieflicher Verkehr bestanden. Allein Hilarius habe diesen Weg seiner Vorgänger verlassen und den Frieden der Kirche und die Eintracht unter der Priesterschaft durch neuernde Anmaßung gestört, indem er wünsche, daß die Priester sich so seiner Gewalt unterwerfen, als wenn sie nicht dem heil. Petrus Gehorsam schuldig wären [3]). Der weitere Verlauf der Verhandlungen, wahrscheinlich auf einer römischen Synode gepflogen [4]), wird von Leo selbst angegeben. Der Papst erklärt schließlich das Urtheil jener gallischen Synode

[1]) Die Ehe mit einer Witwe schloß nämlich nach dem 25. Canon der Synode von Orange vom Jahre 441, auf welcher Hilarius von Arles den Vorsitz geführt hatte, vom Empfang der höheren Weihen aus; ein solcher Bigamus sollte nur das Subdiaconat empfangen können. Sirmond I. p. 74. Hefele a. a. O. II. S. 278.

[2]) Quemadmodum vetus consuetudo poscebat. Sirmond l. c. p. 81. Leonis papae epist. 1.

[3]) Leonis epist. 1. Sirmond I. p. 81. Ita suae vos cupiens subdere potestati, ut se beato Apostolo Petro non patiatur esse subjectum.

[4]) Sanctorum concilio sacerdotum. Ibid p. 82.

für ungiltig und jetzt Celidonius wieder in sein Bisthum ein [1]). Auch Bischof Projectus war durch denselben Hilarius um seinen bischöflichen Stuhl gekommen, indem Hilarius eine Krankheit desselben benützte, ihm ohne sein Wissen einen Nachfolger zu geben; der Papst fügt noch bei, daß der Klagebrief des Projectus von sehr vielen Bürgern unterzeichnet worden sei, welche somit alle im Papste den obersten Schiedsrichter anerkannten. Auch Projectus erhielt vom Papst sein Bisthum wieder. Zugleich erließ dieser ganz bestimmte Verordnungen über Wahl und Ordination der Bischöfe und entzog dem Hilarius die Metropolitangewalt in der Provinz Vienne [2]). Der ganze Handel muß indeß einen sehr ernsten Charakter angenommen haben, indem selbst Kaiser Valentinian III. in Gemeinschaft mit Papst Leo in dieser Sache eine Verordnung nach Gallien abgehen ließ. Der Grund dieses Einschreitens des Kaisers wird dahin angegeben, daß Hilarius einige Bischöfe gegen das Recht abgesetzt, andere gegen den Willen der Bürger ordinirt habe. Da diese sodann von denen, welche sie nicht gewählt hatten, auch nicht in die Stadt aufgenommen wurden, so hätten sie bewaffnete Mannschaft an sich gezogen und sich mit Gewalt in den Besitz der Städte gesetzt, was der Majestät des Kaisers und der Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl zuwiderlaufe. Der Kaiser fügt jedoch, um das Recht des Papstes vollkommen anzuerkennen und in Aller Augen zu bekräftigen, noch bei: das Urtheil des heiligen Stuhles wäre für Gallien an sich auch ohne kaiserliche Bestätigung rechtskräftig gewesen; denn zu was sollte die Autorität eines so erhabenen Papstes in Betreff der Kirchen nicht berechtigt sein? [3]). Allein diese Sache habe auch dem Kaiser einen Befehl abgedrungen, damit fernerhin weder Hilarius, dem die Humanität des so mild gesinnten Papstes die Fortführung des bischöflichen Titels gestattet habe, noch irgend ein Anderer in den kirchlichen Dingen zu den Waffen greife oder

[1]) Ibid. S. Hefele a. a. O. II. S. 286.

[2]) Sirmond I. p. 82—84. N. 2, 3 u. 4.

[3]) Et erat quidem ipsa sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in ecclesias non liceret? Valentiniani III. Aug. novella. Sirmond l. c. p. 86.

dem Befehle des römischen Bischofs zuwider zu handeln wage u. s. w. [1]).

Es ist dies unsers Wissens das erste Aktenstück, in welchem der römische Imperator sich Gallien gegenüber als den Beschützer des Papstes nennt und als solcher Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl verlangt und durch welches der Statthalter jeder Provinz angewiesen wird, nöthigen Falls die Bischöfe zu zwingen, der gerichtlichen Vorladung des römischen Bischofs zu folgen [2]).

Als sodann nach dem Tode des Hilarius der Priester Ravennius zum Bischof von Arles gewählt wurde, drückte Papst Leo in einem Schreiben den Bischöfen der Provinz seine Freude über die ordnungsmäßige Wahl desselben aus [3]), anerkannte in einem andern die Tugenden des Gewählten und verhieß ihm für die treue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften den Lohn des Himmels [4]). Der Streit der Bischöfe von Vienne und Arles wurde gleichfalls durch Leo endgiltig entschieden [5]). Eine ganz besondere Freude verursachte ferner dem Papste Leo die feierliche und schriftliche Erklärung von drei und vierzig gallischen Bischöfen für den Erzbischof Flavianus von Konstantinopel, somit für die Kirchenlehre und gegen die Irrlehren des Eutyches [6]) und er sandte dafür ein Exemplar des auf der Synode von Chalcedon gegen den monophysitisch gesinnten Erzbischof Dioscur von Alexandrien erlassenen Erkenntnisses an dieselben [7]). Außerdem besitzen wir noch ein Schreiben Leo's I. an den genannten Bischof Ravennius von Arles in Betreff der Osterfeier [8]) und ein anderes an den Bischof Theodor von Frejus, den

---

[1]) Ibid. S. hierüber besonders Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Mainz 1836. I. S. 511 f.

[2]) Ita ut quisquis episcoporum in judicium romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur. Sirmond l. c. p. 86.

[3]) Ibid. p. 87. Leonis epist. 2.

[4]) Ibid. p. 87. epist. 3.

[5]) Ibid. p. 90 u. p. 91. epist. 4.

[6]) Ibid. p. 96. epist. 7.

[7]) Ibid. p. 98. epist. 8.

[8]) Ibid. p. 99. epist. 9.

er zwar tadelt, daß er sich mit Umgehung des Metropoliten unmittelbar an ihn gewendet habe, ihm jedoch den erbetenen Aufschluß in Betreff der Spendung des Sakramentes der Buße an Todtkranke liebevollst ertheilt [1]). Es haben also auch unter dem für die ganze Kirche so belangreichen Pontifikate Leo's des Großen die mannigfaltigsten Berührungspunkte und Wechselbeziehungen zwischen der gallischen Kirche und dem heiligen Stuhle stattgefunden und der Primat des heiligen Petrus fand in Gallien die entschiedenste Anerkennung und die bereitwilligste Durchführung der in seinem Namen erlassenen Verordnungen von Seite der überwiegenden Mehrheit der Bischöfe, und ein etwaiger Widerstand einzelner derselben hatte sogar das Einschreiten des Kaisers als obersten Schirmvogts der römischen Kirche zur Folge. Sollte dieses Beispiel der römischen Kaiser nachmals nicht auch den christlichen Königen der Franken zur Nachahmung vorgehalten worden sein?

Bekanntlich hat sich auch Papst Leo der Große durch eine rettende That um die Stadt Rom die allergrößten Verdienste erworben, indem er sie vor dem Untergang durch die rohen Horden des Hunnenkönigs Attila und der Vernichtung, wenn auch nicht der Plünderung durch den Vandalenkönig Geiserich durch die Wucht seines persönlichen Einflusses befreite. Wenn schon damals, vollends bei dem drohenden Zusammensturze des römischen Weltreichs, die Frage zur Entscheidung vorgelegen wäre, wem die Stadt Rom gehören sollte — man hätte sie aus Gründen der Billigkeit ihrem Bischofe zusprechen müssen. Wenn man jedoch seine Fürsorge für das Wohl und Gedeihen der ganzen Kirche ins Auge faßt, so wird man auch gerne gestehen, daß er von der Bedeutung seines Amtes als eines Nachfolgers des heiligen Petrus innerlich überzeugt war und nur dieser Ueberzeugung gemäß handelte. Daher ertheilte er auch dem Bischof Rusticus von Narbonne im Jahre 452 eine weitläufige Antwort und Belehrung über eine ganze Reihe von Fragen meist kirchlichen Inhaltes, welche dieser vorgelegt hatte [2]) und erließ zugleich eine

---

[1]) Ibid. p. 100. epist. 10.

[2]) Ibid. p. 111 — 115. epist. 11.

Belehrung an die Bischöfe Galliens und Spaniens in Betreff der strittigen Osterfeier [1]).

Auch Leo's Nachfolger, der heilige Hilarius (461—468) hat in drei Briefen an den Bischof Leontius von Arles über mehrere kirchenrechtliche Bedenken entschieden und sogar Behufs ihrer Erledigung eine römische Synode abgehalten [2]) und allsogleich darauf hingewiesen, welche Verehrung von Alters her durch Eingebung des heiligen Geistes dem heiligen Petrus und seinem Stuhle erwiesen ward; zugleich beauftragte er den Leontius, den Antritt seines Pontifikates seinen Mitbischöfen bekannt zu machen und sie zum Gebete für ihn aufzufordern. — Aus Allem zu schließen, gaben regelwidrige Bischofswahlen oder unstatthafte Ernennungen oder Empfehlungen der Bischöfe in Betreff ihrer Nachfolger stets neuen Anlaß zu Klagen.

Unter dem Nachfolger des heiligen Hilarius, dem Papst Simplicius (468—483) fiel das römische Westreich vollends in Trümmer, auf denen bereits eine Reihe germanischer Staaten entstanden war. Sueven, Vandalen und Alanen hatten Gallien, für das sie eine schwere Last gewesen waren, wieder verlassen; die Vandalen hatten sogar in Nordafrika ein Reich gegründet, die Sueven ein eigenes Reich in Spanien geschaffen; die Alanen hatten keine Bedeutung mehr; diesseits und jenseits der Pyrenäen war das Reich der Westgothen entstanden; die Burgunder waren aus den decumatischen Grenzländern über den Mittelrhein wie die Alemannen über den Oberrhein nach Gallien gedrungen und mit dem Jahre 470 war sogar Cöln die Residenz der Frankenkönige geworden; Britannien war an die Angelsachsen eingebüßt; im Jahre 451 hatten besonders die westgothischen und römischen Heere durch die berühmte Schlacht bei Chalons gegen den Hunnenkönig Attila, die gefürchtete Geißel Gottes, die so wichtige Frage zur Entscheidung gebracht, ob die abendländische Welt den Hunnen oder den Germanen gehöre; endlich ging selbst Italien an Odoaker verloren und das Westreich war thatsächlich aufgelöst, wenn auch sein letzter noch vom griechischen Reiche anerkannter Kaiser Julius Nepos erst im Jahre 480

[1]) Ibid. p. 118. epist. 12.

[2]) Ibid. p. 127 – 136 und besonders Hefele a. a. O. II. S. 570 ff.

in Dalmatien starb. Merkwürdiger Weise klagen die in die Stürme der Völkerwanderung fallenden Synoden der gallischen Bischöfe und die Briefe der Päpste nicht über die fürchterlichen Unglücksfälle, welche den Untergang des römischen Westreiches zur Folge hatten. Die Thätigkeit der römischen Kaiser war zur Unbedeutendheit herabgesunken, aber die der römischen Päpste hat auch durch die folgewichtigsten politischen Zerstörungen und Neuschöpfungen keinen Augenblick eine bemerkenswerthe Unterbrechung erlitten; wenn sie auch, namentlich unter Simplicius, hauptsächlich den religiösen Kämpfen im römischen Ostreich sich zuwenden mußten. Rom, schon seit langer Zeit nicht mehr Residenz der Kaiser und auch nicht Odoakers und der ostgothischen Könige, war nun in erhöhtem Maße die Stadt des römischen Bischofs geworden. Bekanntlich waren die Verhältnisse der katholischen Kirche Italiens auch unter dem Arianer Odoaker sowie unter den gleichfalls arianischen Ostgothen keineswegs getrübt und der Geschichtschreiber der Päpste sagt daher einfach vom Papst Felix III. (483—492), er sei in den Zeiten des Odoaker und Theoderich Papst gewesen [1]).

Damit sind wir an einem bedeutungsvollen und entscheidenden Wendepunkte der abendländischen Geschichte angelangt. Das mächtigste Reich war jetzt ohne Frage vorerst das westgothische diesseits und jenseits der Pyrenäen; aber an den Ufern des Rheins stieg auch die Macht der Franken empor, welcher die Zukunft gehören sollte. Der eigentliche Begründer derselben bleibt der Merovinger Chlodwig I., dessen Taufe der Sieg des Katholicismus war und den Untergang des Arianismus im Abendlande theils entschied, theils anbahnte. Schon ein Blick auf die Karte zeigt, daß eine festbegründete Frankenmacht die Herrschaft der Burgunder und zugleich der Westgothen, wenigstens diesseits der Pyrenäen, mit Vernichtung bedrohen mußte, und nachdem die Häresie den Schutz des Staates verloren hatte, stürzte sie in Folge ihrer innern Kraft- und Haltlosigkeit jählings zu Boden. Dagegen trat die katholische Kirche mit ihrer vollen Kraft hervor und bewährte diese schon in der Erziehung der jugendlichen germanischen Völker, welche alles,

[1]) Hic fuit temporibus Odoacris regis usque ad tempora Theodorici. Anastasius bei Muratori l. c. III. 1. p. 121.

was sie geworden sind, der erziehenden Hand der Kirche zu danken haben.

Vom Jahre 464 an, in welchem Papst Hilarius noch an drei gallische Bischöfe geschrieben hatte [1]), war der briefliche Verkehr der Päpste mit den kirchlichen Würdenträgern Galliens bis in das Jahr 494 völlig unterbrochen, ohne daß wir, außer in den politischen Verhältnissen der unglücklichen Zeit, einen Grund hiefür aufzufinden vermögen. Der Geschichtschreiber der Päpste rühmt an Papst Gelasius (492—496) seine Liebe zum Clerus [2]) und auch sein Brief an den Bischof Aeonius von Arles, durch den das Schweigen des heiligen Stuhles gegen die gallische Kirche wieder gebrochen wird, athmet ganz diesen Geist der Liebe. Gelasius wünscht sich darin selber Glück, inmitten so mannigfacher Drangsale eine Gelegenheit gefunden zu haben, von seiner durch die Gnade Gottes erfolgten Besteigung des apostolischen Stuhles Nachricht zu geben und den lange unterbliebenen Verkehr mit jenem wieder aufnehmen zu können [3]) und in gegenseitiger Liebe um seine Freundschaft zu bitten. Wie nämlich die Regierung des heil. Petrus die ihr von Christus übertragene Sorge der ganzen Herde auf dem ganzen Erdkreise zuwenden müsse, so umschlinge sie auch mit frommer Liebe alle Kirchen und deren Vorsteher und forsche bei der ersten besten Gelegenheit ängstlich darnach, ob sie den Glauben und die Ueberlieferung der Väter bewahrt haben, und freue sich, wenn dieses der Fall sei. Daher habe er die Rückkehr des Priesters Euphronius und des Mönchs Restitutus aus Italien benützen, das Schweigen brechen und den Bischof Aeonius bitten zu sollen geglaubt, auch seine Mitbischöfe in Gallien seiner Liebe zu versichern [4]). Es war das offenbar ein bloßer Freundschaftsbrief des Papstes, der, wie er ausdrücklich sagt, die sich ihm bietende Gelegenheit nicht unbenützt lassen wollte und daher durch diese in dem Bischofe von Arles dem ganzen gallischen Episcopat seinen Gruß entbietet. Auch Bischof Rusticus

---

[1]) Sirmond l. c. p. 135.

[2]) Hic fuit amator cleri. Anastasius bei Muratori l. c. III, 1. p. 122.

[3]) Praetermissum diu cum tua misceremus fraternitate sermonem. Sirmond l. c. p. 153. Gelasii epist.

[4]) Ibid. p. 153.

von Lyon drückt diesem Papste in einem Briefe seinen Schmerz aus über die Leiden der Kirche und die gefürchteten Bedrängnisse der römischen in den Kriegen zwischen Odoaker und Theoderich in Italien und sandte ihm eine bedeutende Geldsumme zur Linderung seiner und Anderer Leiden und erhielt von Gelasius eine dankende Antwort [1]).

Die Bekehrung und Taufe Chlodwigs ist unfraglich auch für die Kirche eines der wichtigsten Ereignisse aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, das, wie gesagt, den Sieg des Katholicismus und den Untergang des Arianismus im Abendlande in sich schloß, aber auch zugleich den Anstoß zur Grundlegung des christlichen Charakters des Staates selber gab. In diesem Sinne schrieb schon ein Jahr nach Chlodwigs Taufe Bischof Avitus von Vienne an diesen: „Euer Glaube ist der Sieg unserer Sache" [2]) und fährt dann fort: „Die Meisten pflegen in dieser Angelenheit den Ermahnungen (Bekehrungsversuchen) der Priester die Gewohnheit ihres Geschlechtes und die Gebräuche der Väter entgegenzuhalten. So geben sie der falschen Scham den Vorzug vor dem Heile, schützen die Beharrlichkeit der Väter in Bewahrung des Unglaubens vor und können sich für keine Wahl entscheiden; nunmehr aber kann die falsche Scham nach einem so wunderbaren Ereigniß keinen Entschuldigungsgrund mehr bieten" [3]).

Die allgemeine Freude der katholischen Christenheit über Chlodwigs Bekehrung fand natürlich in Rom selbst den schönsten Wiederhall. Am 24. November 496 war Anastasius II. auf Petri Stuhl gehoben worden und dieser gab sofort seiner Freude über das Zusammentreffen seiner Erhebung mit der Taufe Chlodwigs in einem Briefe an diesen besonderen Ausdruck [4]) und knüpfte an das letztere Ereigniß die besten Hoffnungen. „Fürwahr, so schreibt er, Petri Stuhl muß sich bei einer so wichtigen Veranlassung freuen, da er

[1]) Gallia christiana, opera et studio Sammarthani 1728. T. IV. p. 28. D'Achery, Spicilegium V. p. 581.

[2]) Vestra fides nostra victoria est. Aviti epistola ad Chlodoveum regem. Sirmond l. c p. 154. Bouquet IV. p. 49.

[3]) Ibid.

[4]) Tuum, gloriose fili, in christiana fide cum exordio nostro in pontificatu contigisse gratulamur. Bouquet IV. p. 50.

sieht, wie die Massen der Völker wie im Sturmschritt zu ihm eilen und in kurzer Zeit das Netz gefüllt wird, das der Menschenfischer und glückselige Schlüsselführer des himmlischen Jerusalems auf Befehl des Herrn in die Tiefe geworfen hat [1]). Von dieser unserer Freude wollten wir euerer Herrlichkeit durch unsern Priester Eumerius Kunde geben, auf daß du, wenn du von der Freude des Vaters hörest, wachsest in den guten Werken, unsere Freude voll machest und unsere Krone seiest und die Mutter Kirche frohlocke über das Gedeihen eines so großen Königs, den sie Gott geboren. Sei daher, ruhmreicher und erlauchter Sohn, die Freude deiner Mutter und sei ihr eine eiserne Säule [2]); denn in Vielen erkaltet die Liebe und durch die Bosheit schlechter Menschen treibt unser Schifflein in tobenden Wellen und wird von schäumenden Wogen durchlöchert; allein wir hoffen unaufhörlich und lobpreisen den Herrn, der dich aus der Gewalt der Finsterniß entrissen und der Kirche einen so mächtigen Fürsten gewonnen hat, der sie beschützen und gegen die Wagnisse der Bösen den Helm des Heiles anziehen kann [3]). Fahre daher so fort, geliebter und ruhmreicher Sohn, auf daß der allmächtige Gott euere Herrlichkeit und euer Reich mit himmlischem Schutze umgebe und seinen Engeln befehle, daß sie dich auf allen deinen Wegen behüten und er dir über alle seine Feinde den Sieg verleihe [4]).

Die mißliche Lage des heiligen Stuhles, über welche sich hier Papst Anastasius beklagt, rührte von der bereits feindseligen Stellung des griechischen Kaiserthums unter dem nicht ganz orthodoxen Im-

---

[1]) Quippe sedes Petri in tanta occasione non potest non laetari, cum plenitudinem gentium intuetur ad eam veloci gradu concurrere, et per temporum spatia repleri sagenam, quam in altum jussus est mittere idem piscator hominum et coelestis Jerusalem beatus claviger. Bouquet IV. p. 50.

[2]) Lactifica ergo, gloriose et illustris fili, matrem tuam et esto illi in columnam ferream. Ibid. p. 51.

[3]) Sed speramus in spem contra spem et Dominum collaudamus, qui eruit te de potestate tenebrarum, et in tanto principe providit ecclesiae, qui possit eam tueri et contra occurrentes pestiferorum conatus galeam salutis induere. Ibid. p. 51.

[4]) Ibid. p. 51.

perator Anastasius und den unausgesetzten Kämpfen gegen die Irrlehren und den Besorgnissen wegen der neubegründeten ostgothischen Macht in Italien her, die ja auch den römischen Stuhl mit Vernichtung bedrohen konnte, und da zudem die Ostgothen sammt ihrem großen König Theoderich selbst Arianer waren, so konnte allerdings die rechtgläubige römische Kirche nicht ohne Bangen in die Zukunft blicken. Unter diesen Umständen konnte daher der apostolische Stuhl nur mit Hoffnung und Vertrauen auf die neu aufsteigende Macht des katholischen Chlodwig aufschauen, und es bezweckte daher der Brief des Bischofs von Rom nach der Absicht seines Verfassers nicht blos eine einfache Beglückwünschung zur Taufe und Bekehrung, sondern auch zugleich die Anbahnung freundschaftlicher Verhältnisse, die für gewisse Fälle zugleich die Beschützung des heiligen Stuhles gegen die ihn von allen Seiten umwogenden Gefahren in Aussicht stellen sollten. Noch war freilich hiezu die Zeit noch nicht gekommen, und als dieses folgewichtige Ereigniß endlich eintrat, sollte es nicht mehr den Sprossen des Stammes Chlodwigs zu Gute kommen, sondern der Familie der Karolinger und den Ruhm dieser begründen. Aber auch der Geschichtschreiber der Franken erinnert sich bei Erwähnung der Taufe Chlodwigs an das wichtigste Ereigniß der neuern römischen Geschichte und läßt ihn als einen neuen Constantin zum Taufbade gehen [1]).

Es wird nach dem oben Ausgeführten kaum ein vernünftiger Zweifel darüber erhoben werden können, ob der heil. Remigius von Rheims, der den König Chlodwig im Christenthume unterrichtete und ihm die Taufgnade spendete, den Primat des heiligen Stuhles anerkannt habe? Sollte dieser Bischof von so hohem Wissen [2]) nichts von der Lehre des heiligen Irenäus gewußt und seinem Neophyten nichts von dem von Christus verordneten sichtbaren Oberhaupte der Kirche gesagt haben? oder sollte er sich gar in Widerspruch mit seiner ganzen Zeit gesetzt und allein den Vorrang des römischen Stuhles nicht anerkannt haben? Eine solche Annahme würde in

---

[1]) Procedit novus Constantinus ad lavacrum. Gregor. Turon. hist. Franc. II. 31.

[2]) Erat enim S. Remigius episcopus egregiae scientiae. Gregor. Turon. ibid.

das Gebiet des Widersinnes verwiesen werden müssen. — Von den ferneren persönlichen Beziehungen des heil. Remigius zu König Chlodwig wurde schon früher [1]) gehandelt; sicherlich ist auch dieser Brief des Papstes dem heil. Remigius nicht vorenthalten worden und dieser hat dann schwerlich unterlassen, ihn auf die Bedeutung des apostolischen Stuhles aufmerksam zu machen.

Indeß waren für jetzt die politischen Verhältnisse [2]) und die bald nach dem Tode Chlodwigs ausbrechenden Greuel in der merovingischen Königsfamilie und die in Folge hievon das ganze Frankenreich durchtobenden Wirren nicht geeignet, das vom heil. Stuhle mit Chlodwig angeknüpfte Verhältniß zu fördern und weiter auszubilden. Gleichwohl wurde die Verbindung der jungen fränkischen Kirche mit Rom, wie sie in der gallischen seit den ältesten Zeiten bestanden hatte, keineswegs unterbrochen, sondern so gut als es die argen Zustände der Zeit nur immer gestatteten, fortwährend sorgsam unterhalten und von dort aus stets erwiedert; ja während des furchtbaren griechisch-gothischen Krieges, der mit der Vernichtung des ostgothischen Reiches in Italien und der zeitweiligen Vereinigung dieses mit Ostrom endigte, kam der zum Theil aus eigener Schuld in so viele Widerwärtigkeiten verwickelte Papst Vigilius sogar auf den Gedanken, die Vermittlung des fränkischen Königs Childebert I. anzurufen. In einem Briefe aus Constantinopel vom Jahre 550 an den Bischof von Arles, seinen Vicar in Gallien [3]), ersucht er diesen, bei dem ruhmreichen König Childebert, von dem er vernommen, daß er im christlichen Eifer dem apostolischen Stuhle in vollster Verehrung ergeben sei [4]), die Bitte vorzutragen, in der Noth der Zeit der Kirche Gottes sich anzunehmen und dem Könige der Gothen, der in die Stadt Rom eingerückt sein solle, zu schreiben, er möge die römische Kirche nicht

---

[1]) S. 4 f.

[2]) Vergl. den Brief des Bischofs Avitus von Vienne bei Sirmond l. c. I. p. 158.

[3]) Fratornitas ergo tua, quem apostolicae sedis per nos constat esse vicarium. Sirmond l. c. I. p. 287.

[4]) Glorioso filio nostro Childeberto regi, quem christianitatis studio venerationem integram sedi apostolicae cognovimus exhibere. Sirmond l. c. p. 288. Bouquet IV. p. 66.

beeinträchtigen, noch irgend Etwas gestatten, was der katholischen Kirche zum Nachtheile gereichen könnte; denn es sei recht und billig und zieme sich für ihn als einen katholischen König, daß er den Glauben und die Kirche, in welcher er mit Gottes Hilfe getauft worden sei, mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht vertheidige. Aurelianus aber möge als Bischof und besonders in seiner Eigenschaft als Vicar des apostolischen Stuhles für den Frieden der Kirche zu wirken sich beeilen und sich durch offenkundige Thaten als Vicar des apostolischen Stuhles erweisen [1]). Was in der Sache geschah, wissen wir nicht. Auch König Theodebert I. (534—548) erkannte in dem Papst den höchsten Richter über die Sittlichkeit der Gläubigen. Wir besitzen nämlich einen Brief des Papstes Vigilius an Bischof Cäsarius von Arles, in welchem er diesem die Nachricht gibt, es habe der ruhmreiche König Theodebert durch seinen Gesandten die Frage an ihn stellen lassen, durch welcherlei Buße das Verbrechen jenes gesühnt werden könne, welcher mit der Frau seines Bruders eine unerlaubte Ehe eingegangen habe, und der Papst gibt auch dem Bischof Nachricht von dem Inhalte der jenem ertheilten Antwort [2]).

Auf Childeberts I. Verdienste um die Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung wurde schon früher [3]) hingewiesen und diese werden also auch in Rom gebührende Anerkennung gefunden haben. Auch für die Reinerhaltung der Kirchenlehre muß dieser mit allem Eifer gewirkt haben und darüber Nachricht in Rom eingelaufen sein; denn außerdem wäre es nicht zu erklären, wie man hier auf ein gutes Einvernehmen mit dem Frankenkönige ein so großes Gewicht gelegt hätte. Es hat wenigstens Papst Pelagius I. sich im Jahre 556 sehr angelegen sein lassen, ihn in Betreff der damals obschwebenden großen dogmatischen Streitigkeiten aufzuklären und ihn zugleich über die in Constantinopel erduldeten Vexationen zu benachrichtigen. Als Zeugniß besonderer Hochachtung gegen Childebert mag noch angeführt werden, daß Pelagius I. diesen in Kenntniß setzte, daß er Reliquien der heiligen Apostel bereits durch Mönche von Lerin für ihn abgeschickt habe und daß er die Antwort auf

[1]) Ibid.
[2]) Bouquet IV. p. 59. Sirmond I. p. 246.
[3]) S. 10 f.

seine Anfrage durch den Subdiacon Homobonus an seinen Bruder und Mitbischof Sapaudus von Arles gesandt habe [1]). Es darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß der päpstliche Erlaß ausdrücklich von einem Gesandten redet, der von Childebert nach Rom geschickt worden war; es haben also zwischen dem merovingischen Hofe und dem apostolischen Stuhle um die Mitte des 6. Jahrhunderts die besten Beziehungen stattgefunden. Darauf weist auch ein zweiter Brief desselben Papstes vom Jahre 557 hin, in welchem er dem Könige Childebert unter den verbindlichsten Ausdrücken meldet, daß er dem Bischof Sapaudus das bischöfliche Pallium verliehen habe und diesen sammt seiner Kirche seiner „Excellenz" empfiehlt [2]). Es ist die allzeit bewährte Liebe zur Kirche, welche nach den Worten dieses Papstes den Ruhm Childeberts vor vielen andern Herrschern sicherte [3]), indem er außer den andern Sorgen der Regierung besonders auf Wahrung des Friedens der Kirche bedacht sei. Daher wundere sich der Papst, daß er es zugegeben habe, daß Sapaudus, Bischof von Arles, an dessen Kirche der Primat in Gallien und das Vicariat des apostolischen Stuhles geknüpft sei, sich gegen alles Recht vor dem Gerichte eines andern Bischofes habe stellen müssen; der Papst verlangt dafür Genugthuung und Maßregeln gegen die Wiederholung solcher Rechtsverletzungen. Da indeß die mehrfach verdächtigte Orthodoxie des Pelagius auch in Gallien angezweifelt wurde, übersandte er sogar an Childebert I. im Jahre 557 sein Glaubensbekenntniß und zwar that er dieses auf ausdrückliches Verlangen des Königs, indem dessen Gesandter Rufinus darauf gedrungen hatte [4]); dafür aber fordert der Papst den König zum Schutze der Rechtgläubigkeit in seinem Reiche auf. In einem Schreiben an den Bischof Sapaudus von Arles benachrichtigt er sodann diesen, was er

[1]) Sirmond. l. c. I. p. 305. Bouquet IV. p. 72.

[2]) Sirmond I. p. 308. Bouquet IV. p. 73. Die Briefe schließen mit den Worten: Perincolumem excellentiam vestram Deus noster custodiat, Domine fili gloriosissime atque praecellentissimae. Ibid. p. 308, p. 309, p. 312. Bouquet IV. p. 73 u. 74.

[3]) Pro amore tamen, quem ecclesiae sinceriter exhibetis, fecit vos multis regnantibus clariores. Ibid. ep. 7. p. 308.

[4]) Sirmond p. 310. Bouquet IV. p. 74.

dem Könige geschrieben habe [1]) und empfiehlt ihm zugleich die Römer, welche aus Furcht vor einem neuen Kriege nach Gallien geflohen und die Gastfreundschaft dieses Landes in Anspruch genommen.

Bekanntlich hat unter den germanischen Völkern, welche sich auf den Trümmern des weströmischen Reiches neue Sitze erworben hatten, ein ziemlich lebhafter Verkehr stattgefunden und namentlich haben die Herrscherhäuser derselben durch Heirathen verwandtschaftliche Banden nnter einander geschlossen, deren politische Bedeutung zugleich von selbst in die Augen fällt. Auch mit den Langobarden, als sie noch in Pannonien ihre Sitze hatten, hatte das merovingische Königshaus eine Verbindung angeknüpft, indem Chlotar I. seine Tochter Chlodosinde mit König Alboin vermählte [2]). Bischof Nicetius von Trier hat diese in einem väterlichen Schreiben aufgefordert, ihren Gemahl für das Christenthum zu gewinnen und ihr das Beispiel ihrer Großmutter Chlotilde, welche König Chlodwig bekehrte, rührend vor Augen geführt [3]). Dieser Brief wurde etwa um das Jahr 563 geschrieben. Nachmals verließen die Langobarden ihre seitherigen Wohnsitze, gründeten in dem von ihnen eroberten Oberitalien ein neues Reich mit der Hauptstadt Pavia und bedrohten von da aus auch die übrigen Länder der Halbinsel. Dem religiösen Bekenntnisse nach waren damals die Langobarden noch Heiden oder Arianer und es haben daher die katholischen Kirchen Italiens schwer durch sie gelitten. Deshalb schreibt Papst Pelagius II. (578—590) an Bischof Aunacharius von Auxerre, wie er gleichgiltig bleiben könne, während beinahe vor seinen Augen so viel Blut Unschuldiger vergossen, die heiligen Altäre entweiht und der katholische Glaube von den Götzendienern verhöhnt werde? Die fränkischen Könige, welche mit dem Kaiser denselben Glauben bekennen, möchten doch der Stadt Rom und ganz Italien helfende Nachbarn sein und Bischof Aunacharius möchte es ja nicht verabsäumen, seinen Königen, denen Gott die Macht zu helfen verliehen habe, hiezu zu rathen und ihnen auf das Eindringlichste vorzustellen, sie mögen aus heilsamer Vorsicht

---

[1]) Ibid. p. 309. Bouquet IV. p. 78.

[2]) Paulus Diaconus, hist. Langobard. I. 26. Gregor. Turon. hist. Francor. IV, 3.

[3]) Sirmond l. c. p. 324. Bouquet IV. p. 77.

sich von der Freundschaft und einem Bündnisse mit einem gottlosen Feinde der Kirche, den Langobarden, ferne halten, damit, wenn der Tag der Rache für diese anbrechen werde, sie nicht als deren Mitschuldige erfunden würden [1]). Dieser Hilferuf des Papstes wird in das Jahr 581 gesetzt und aus den folgenden Jahren bis 588 besitzen wir wohl Briefe von Childebert II. und der Königin Brunhilde an den griechischen Hof in Betreff der Freigebung des westgothischen Prinzen Athanagild und der Theilnahme am langobardischen Kriege; allein auf den Hilferuf des Papstes finden wir keine Antwort und auch der griechische Kaiser beschwert sich über den Wortbruch des fränkischen Königs. Doch hat dieser im Jahre 585 die Langobarden bekriegt, war aber unglücklich und schloß gerne wieder Frieden [2]).

Dagegen behielten, so spärlich herüber auch die Angaben der Quellen fließen, die Verhältnisse des apostolischen Stuhles zu Rom für die fränkischen Katholiken stets das regste Interesse. Der Geschichtschreiber der Franken meldet den Tod des Papstes Pelagius II. und die Erhebung des Diacon Gregor auf Petri Stuhl. Gregor von Tours hatte zur Abholung von Reliquien einen Diacon nach Rom gesandt und dieser konnte es sich nicht versagen, über die Zeit der Wahl und Weihe in Rom zu bleiben, obwohl er die Reliquien von Gregor empfangen hatte, als dieser noch Diacon war, und Gregor von Tours hielt das alles für so belangreich, daß er die Erzählung desselben seinem Geschichtswerke mit unverkennbarer Vorliebe zum heiligen Stuhle einverleibte. Pelagius II. war, wie demzufolge Gregor meldet, an der Drüsenpest gestorben und „weil die Kirche Gottes nicht ohne einen Führer sein kann, wählte das gesammte Volk den Diacon Gregor zum Papste" [3]). Auch am Schlusse seiner Frankengeschichte bezeichnet Gregor in der Angabe der Gesammtzeitrechnung das fünfte Jahr des Papstes Gregor zu Rom [4]), ein sicherer Beweis, daß der rö-

---

[1]) Sirmond l. c. I. p. 376. Bouquet IV. p. 82.

[2]) Gregor. Turon. l. c. IX, 25 u. 29. Paulus Diaconus l. c. III, 29.

[3]) Gregor. Turon. l. c. X, 1.

[4]) Gregor. Turon. l. c. XI, 31. Bouquet II. p. 390. Ob Gregor der Verfasser des Epilogs sei, ist freilich noch strittig; Giesebrecht, in seiner Uebersetzung Gregors, II. S. 255—262, spricht das Schlußkapitel

mische Bischof dem Verfasser als Oberhaupt der ganzen Kirche galt.

Von dem Pontifikate Gregors des Großen nun (590—604) ließ es sich wohl kaum anders erwarten, als daß er auch dem fränkischen Lande seine ganze Aufmerksamkeit zuwendete. Der Zustand der fränkischen Kirche konnte unmöglich dem Ideal entsprechen, das diesem Papste vorschwebte und es bot daher derselbe Alles auf, um die Franken, die dem Namen nach Christen waren, auch zu einem christlichen Leben anzuhalten. Gerne gewährte er dem Bischofe Virgilius von Arles einem alten Herkommen entsprechend auf die Bitte des Königs Childebert II. von Austrasien und Burgund das Vicariat des apostolischen Stuhles, tadelt aber auch zugleich zwei Mißstände in der fränkischen Kirche, daß nämlich in Gallien und Austrasien Keiner die bischöfliche Würde ohne Aufwendung von Geld (Simonie) erhalte [1]) und daß nach dem Tode der Bischöfe Laien sogleich die Weihen erhielten und ihre Nachfolger würden. Wie sollte der predigen können, ruft der Papst aus, der vielleicht nie hat einen andern predigen hören? Indem er nun den Bischof von Arles zu seinem Vicar im Reiche Childeberts II. ernennt, befiehlt er ihm, diesen zu ermahnen, daß er die gerügten Mißstände gänzlich aus seinen Staaten entferne und verheißt ihm dafür reichlichen Lohn im Himmel [2]). Auch die Königin Brunhilde bittet Gregor bei ihrer Liebe zum Apostelfürsten Petrus, den von ihm abgesandten Priester Candidus gütig aufzunehmen [3]). An König Childebert II. aber findet er besonders dessen katholischen Glauben zu loben; denn wie der Glanz einer großen Lampe in tiefer Finsterniß der Erde leuchtet, so strahle die Helle seines Glaubens in der Finsterniß des Unglaubens den andern Völkern; er könne sich daher wohl mit anderen Königen messen, ja er über-

---

Gregorn zu. Für unsern Zweck würde blos folgen, daß auch der etwaige Fälscher die Erhabenheit des römischen Stuhles anerkannte. Diese Anerkennung aber fällt in das Jahr 592 oder 594.

[1]) Quod nullus ad sacrum ordinem sine commodi datione perveniat. Bouquet IV. p. 13.

[2]) Ibid. p 14.

[3]) Ibid. p. 16.

treffe sie gerade in diesem Punkte; er möge aber auch in seinen Handlungen höher als jene zu stehen sich bemühen und sich daher stets gütig gegen seine Unterthanen erweisen und etwaige Beleidigungen nicht ohne Untersuchung bestrafen; denn so werde er sich das Wohlgefallen des Königs der Könige um so eher erwerben, wenn er seine Gewalt selber beschränke und glaube, es sei ihm nicht so viel gestattet, als er zu thun im Stande sei. Zugleich bemerkt der Papst, daß Childeberts II. Regierung in Bezug auf die Wahrung der Interessen der christlichen Religion bisher alle Anerkennung verdiene [1]) (595). Im Jahre 596 schickte Gregor der Königin Brunhilde Reliquien der heiligen Apostel Petrus und Paulus und ermahnt sie auf das Eindringlichste, sie würdig zu verehren [2]). Von größerer Wichtigkeit ist sein Brief vom Jahre 599 an dieselbe Königin; er bittet um Abhilfe des bedenklichen Mißstandes, daß Laien sogleich zu Bischöfen geweiht werden, so wie der Simonie, und zur Abstellung derselben auf Berufung von Synoden; eben so spricht er seinen Tadel über den weiteren Mißstand aus, daß in ihrem Reiche die Juden christliche Sklaven halten dürften; alle Christen seien Glieder Christi, und ihre Hoheit möge daher erwägen, welche Verkehrtheit es sei, das Haupt zu ehren und die Glieder von den Feinden desselben mit Füßen treten zu lassen; er bittet, die Königin möge in dieser Sache für ihr Reich ein Gesetz erlassen, und sich fernerhin dadurch als eine würdige Verehrerin des allmächtigen Gottes erweisen, daß sie seine Gläubigen gegen dessen Feinde sicherstelle [3]).

Wir sehen, der große Papst legt den ganzen Nachdruck seiner Sprache darauf, daß die Regierung der Königin, weil sie selbst eine Christin sei, ebenfalls eine christliche sein müsse. Es ist dies der stets wiederkehrende Grundgedanke aller Briefe, welche Gregor an die Könige des fränkischen Reiches erlassen hat. In derselben Angelegenheit wendet er sich auch im Jahre 599 an die Könige

---

[1]) Ibid. p. 17. Cujus (Petri) res, christianae religionis intuitu, sub vestri culminis potestate bene hactenus gubernatae et conservatae sunt.

[2]) Ibid. p. 18.

[3]) Bouquet IV. p. 26.

Theoderich II. von Burgund und Theodebert II. von Austrasien. Als christliche Regenten müßten sie darnach streben, daß sie unter den übrigen Völkern den größten Ruhm erwerben, indem sie dem allmächtigen Herrn, welcher den Königen Heil verleiht, um so wohlgefälliger seien, und in Allem von ihrem Glauben sich leiten lassen. Im Uebrigen ist der Brief fast gleichlautend mit dem an die Königin [1]). Auch im Jahre 601 dringt er bei Theoderich, Theodebert und Chlotar II. auf Berufung einer Synode und empfiehlt der Brunhilde die nach Britannien reisenden Mönche [2]). Allein die Staatsgewalt hat auch, eben weil sie eine christliche sein soll und will, über den Wandel der Bischöfe und Priester zu wachen, und der Papst hat als höchster Wächter der Sittlichkeit unter allen Ständen die Regenten der einzelnen Länder auch an die Ausübung dieser Pflicht zu mahnen. Auch in dieser Angelegenheit wendet sich Gregor an Brunhilde mit der schmerzlichen Klage: „Durch mehrfache Berichte habe er erfahren müssen, daß, was er ohne den tiefsten Schmerz nicht auszusprechen vermöge, gewisse Bischöfe in ihren Ländern einen schamlosen verworfenen Wandel führen; hier sei Abhilfe dringend geboten, damit nicht der Frevel einiger Wenigen Vielen zum Verderben gereiche; denn schlechte Bischöfe seien die Ursache am sittlichen Falle der Völker und wer die Lage bessern könne und dies nicht thue, mache sich zum Mitschuldigen des Uebels. Sie möge daher über ihre Seele, über ihre Enkel, denen sie eine glückliche Herrschaft wünsche, über die Länder wachen und auf Heilung des Uebels bedacht sein, bevor der Herr seine Hand zur Züchtigung ausstrecke, damit diese nicht um so schwerer ausfalle, je länger seine Langmuth zugewartet habe, und sie möge wissen, daß sie Gott ein großes Sühnopfer darbringe, wenn sie alsbald ein so ansteckendes Uebel in ihrem Reiche ausrotte [3]). Auch über mehrere kirchenrechtliche Fragen ertheilt der Papst entscheidende Auskunft und anerkennt gerne die vielen Verdienste Brunhildens um die Kirche, fordert sie aber auch auf, ja darüber zu wachen, daß zu ihren Zeiten und bei ihren vielen frommen und kirchlichen Handlungen keine Verfehlungen gegen die

[1]) Ibid. p. 26 sq.
[2]) Ibid. p. 30 — 31.
[3]) Ibid. p. 32 sq.

canonischen Vorschriften vorkämen [1]); auch den König Theoderich II. ermuntert er, seine Großmutter in allen Werken der Frömmigkeit zu unterstützen [2]). Wenn es auffallen sollte, daß der Papst so große Lobeserhebungen gegen diese mit schwerer Blutschuld beladene Königin ausspricht, so muß zur richtigen Würdigung derselben anerkannt werden, daß sich Brunhilde namentlich durch viele klösterliche Stiftungen verdient machte [3]), und in ihren Briefen an den Papst, aus den Antworten auf den Inhalt derselben zu schließen, sich als eine fromme Fürstin darstellte; strafende und drohende Worte hätten ohnehin das Ziel verfehlt und so hob der Papst blos die guten Seiten an dem Leben einer Fürstin hervor, die auch von ihren Feinden anerkannt werden mußten. Es war dies eine weise Mäßigung, die allein den Zweck erreichen konnte, und zugleich ließ er es nicht an Mahnungen und Winken fehlen, die gewiß von den betreffenden Personen richtig erfaßt und verstanden wurden.

Im fränkischen Staat war somit der Primat des heil. Petrus von jeher und fortwährend anerkannt, wie er es in der gallischen Kirche gewesen war. Indeß finden wir fernerhin von einem brieflichen Verkehr der merovingischen Könige mit dem apostolischen Stuhle über hundert Jahre lang keine Spur mehr [4]) und erst in den Tagen des heil. Bonifazius begegnet uns wieder ein Empfehlungsschreiben des Papstes Gregor II., allein nicht mehr an einen merovingischen Fürsten, sondern an dessen Hausmeier Karl (Martell) und nicht lange hernach der Ruf um Hilfe gegen die Langobarden; eine lange Pause von Gregor I. bis auf Gregor II. Theils folgten nacheinander weniger bedeutende Päpste, theils war ihre Thätigkeit wegen der monotheletischen Streitigkeiten mehr nach den östlichen Ländern gerichtet; auch konnte sich das merovingische Königthum nicht mehr zu der Höhe emporschwingen, zu der die Päpste ihre Blicke hätten erheben können, und die Männer, welche

[1]) Ibid. p. 33 sq.

[2]) Ibid. p. 34 ad ann. 602.

[3]) S. die Urkunden bei Pardessus II. an verschiedenen Orten.

[4]) Noch hat Papst Bonifacius IV. i. J. 613 König Theoderich II. von Burgund auf seinen Brief geantwortet und seine Sorgfalt für die Kirche lobend anerkannt. S. Jaffé, Regesta pontificum roman. Berlin 1851. p. 155. N. 1551. und Räß v. Weis, Leben der Väter und Märtyrer. III. S. 386.

in seinem Namen wirkten und handelten, hatten mit Ausnahme der Bischöfe Arnulf und Kunibert und der letzten Hausmeier aus dem karolingischen Hause im Ganzen nur ein geringes Verständniß für die großen geistigen und sittlichen Fragen, sondern suchten nur die nächst liegenden, znm Theil sehr niedrigen Zwecke zu erreichen.

Und doch begegnen wir selbst in dieser Zeit im kirchlichen Leben des fränkischen Reichs manchen schönen und hoffnungsvollen Keimen und Regungen, was schon die noch etwa bis zum Jahre 650 in ziemlicher Anzahl gehaltenen Synoden und die auf denselben behandelten Gegenstände bestätigen, bis auch diese Ader des kirchlichen Lebens matter fließt und endlich ganz versiegt, und erst durch den apostolischen Eifer des heil. Bonifacius wieder ihre frühere Fülle erhält. Diesem frommen Eifer, der sich auf den Synoden bethätigte, entsprach auch bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts der rege Verkehr der fränkischen Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle, dessen letzte und höchste Entscheidung stets wieder angerufen und dessen Rath und Trost so oft eingeholt wurde.

Dies zeigte sich schon unter König Chlodwig I., also bis zum Jahre 511. Papst Symmachus erließ in Bezug auf den Streit der Bischöfe von Arles und Vienne wegen des Vorranges und wegen gewisser Vorrechte auf Anrufen des Bischofs Aeonius von Arles eine Verordnung, wodurch die Verfügungen einiger früheren Päpste in dieser Sache einige Beschränkungen erlitten [1]). Aber auch sämmtliche fränkische Bischöfe fühlten sich als lebendige Glieder ihres Hauptes und standen daher mannhaft und einmüthig für dessen Rechte und unantastbare Stellung ein. Dies zeigte sich recht augenfällig in einer Angelegenheit dieses Papstes Symmachus. Weil sich dieser bald nach seiner Erhebung als einen Gegner des griechischen Kaisers Anastasius und des von diesem unterstützten Henoticon oder des Vereinigungsediktes des griechischen Kaisers Zeno vom Jahre 482 zur Beilegung des monotheletischen Streites erwies, so wirkte ihm in Rom eine griechisch gesinnte Partei entgegen und erhob den Archidiaconus Cälius Laurentius zum Gegenpapste. Der ostgothische König Theoderich d. Gr., unter dessen Herrschaft damals Rom stand, entschied sich zwar für Symmachus; allein dessenungeachtet hörten

[1]) Sirmond l. c. p. 157, p. 186 u. 187.

die Umtriebe gegen diesen noch nicht auf, und so veranstaltete Theoderich die Palmsynode im Jahre 501, welche die Entscheidung abgab: wegen des hohen Ansehens Petri, das auf seine Nachfolger übergegangen, habe sie nicht gewagt über den Papst ein Urtheil zu fällen, habe dies vielmehr Gott überlassen, dem auch das Geheime offenbar sei; den Menschen gegenüber sei also Symmachus von allen Anschuldigungen befreit, und alle von ihm Abgefallenen sollten in seine Obedienz zurückkehren, zumal fast das ganze Volk beharrlich ihm anhänglich geblieben sei [1]). Dies Aktenstück machte in Gallien keinen günstigen Eindruck und Bischof Avitus von Vienne wurde daher von seinen Mitbischöfen beauftragt, ihre Ueberzeugung in dieser Sache brieflich nach Rom gelangen zu lassen. Sie hätten, erklärt das Schreiben, selber zur Synode nach Rom zu kommen gewünscht; da aber dies schon lange durch die Ungunst der Zeitverhältnisse nicht mehr möglich sei, so sehe sich die Genossenschaft der gallischen Bischöfe genöthigt, ihre Wünsche auf diesem Wege den römischen Senatoren Faustus und Symmachus vorzutragen, da ihnen zudem eine Zusammenkunft wegen der Zerrissenheit des Landes, (das ja jetzt von Westgothen, Burgundern und Franken besetzt war), nicht möglich sei. Es sei ihnen daher durch Briefe von sämmtlichen Bischöfen Galliens der Auftrag geworden, ihre Wünsche vorzulegen; denn das ihnen über die Angelegenheit des Papstes Symmachus vorliegende Aktenstück der römischen Synode habe ihren Beifall nicht. Der Papst hätte, wenn er von der weltlichen Macht angeklagt wurde, von seinen Mitbischöfen vielmehr einen Trost statt eines Urtheils erhalten sollen; denn wenn der Apostel schon in Betreff eines Priesters die Vorschrift erließ, keine Klage über ihn anzunehmen [2]), wie sollte dann eine Anklage gegen das Oberhaupt der allgemeinen Kirche gestattet sein [3])? Das habe die Synode auch selber eingesehen, und, was mit aller Hochachtung gegen sie gesagt werde, der Untersuchung der Sache sich beinahe furchtsam

---

[1]) Hefele a. a. O. II. S. 624.

[2]) 1 Timoth. 5, 19.

[3]) Nam cum celebri praecepto Apostolus clamet, accusationem vel in presbyterum recipi non debere, quid in principatum generalis ecclesiae criminationibus licere censendum est? Sirmond l. c. p. 158.

unterzogen, während sie dieselbe doch dem Gerichte Gottes hätte anheimstellen sollen. In Betreff der übrigen Bischöfe könne wohl ein Erkenntniß gefällt werden, wenn aber der Papst der Stadt Rom angefochten werde, so scheine nicht mehr der Bischof, sondern der Episcopat in seinem Bestande bedroht zu sein [1]); sie wissen wohl, daß die Bischöfe in den Stürmen der Irrlehren das Steuer des Glaubens führen und wenn sie daher wie sie die Gefahr fürchten, so müssen sie ihren Steuermann durch thätige Antheilnahme schützen [2]). Es war das bei aller Milde der Form doch ein scharfer Tadel der gallischen Bischöfe an die römischen, daß sie sich von dem ostgothischen König Theoderich hätten in's Schlepptau nehmen lassen und sich aus Angst vor seinen Befehlen sich zu Richtern über den Papst aufgeworfen hätten, obwohl sie diesen ihren dadurch begangenen Fehler selbst einsahen und aussprachen, was Avitus ebenfalls lobend anerkennt. So wurden die Vorrechte des apostolischen Stuhles im Frankenreiche anerkannt und mit Wärme und Eifer bei jedem Anlasse vertheidigt, geschützt und aufrecht erhalten.

So lange würdige Männer die bischöflichen Stühle inne hatten, konnte in diesen Verhältnissen keine Aenderung eintreten; erst als rohe Krieger die höchsten Würden der Kirche erlangten und ihr Augenmerk auf ganz andere Dinge als das Heil und Gedeihen der Kirche lenkten, mußte vorübergehend diese Liebe zum Nachfolger des heil. Petrus erkalten und konnte dann erst wieder durch den Feuereifer großer Männer aufs Neue angefacht werden. So lange jedoch ein heil. Cäsarius den bischöflichen Stuhl von Arles zierte (501 — 542) und Avitus der Kirche von Vienne vorstand (490—525), war auch in dieser Beziehung die Sorge für die Kirche in die besten Hände und in die wärmsten Herzen gelegt. Als Cäsarius im Jahre 513 selber nach Rom kam, wurde er vom Papste und den Senatoren mit seltener Auszeichnung empfangen und von ersterem mit dem Pallium beschenkt [3]). In einem Briefe von demselben Jahre ertheilt ihm der Papst die gemessensten Anweisungen, wie er sich

---

[1]) At si Papa Urbis vocatur in dubium, episcopatus jam videbitur, non episcopus vacillare. Ibid. p. 159.

[2]) Ibid.

[3]) Vita S. Caesarii Arelat. Mabillon l. c. I. p. 665.

in Betreff der Kirchenämter, der Simonie u. s. w. zu verhalten habe [1]) und sichert in einem andern Erlasse die Privelegien der Kirche von Arles [2]). Auch sein Nachfolger Hormisdas (514—523) theilt Cäsarius den Rücktritt der Bischöfe Dardaniens und Illyriens zur Gemeinschaft mit der römischen Kirche und ihre Verwerfung des Eutychianismus sowie den Abgang einer Gesandtschaft nach Constantinopel mit [3]); Bischof Avitus von Vienne wird hievon von Cäsarius besonders benachrichtigt und beglückwünscht deßhalb den Papst mit der Bitte um weitere Aufklärung in den morgenländischen Glaubensstreitigkeiten und der Papst ertheilt diese [4]). Wir sind über die Kämpfe des heil. Cäsarius gegen das Eindringen des Kriegerstandes in die kirchlichen Stellen nicht näher unterrichtet; allein es müssen nur zu viele Fälle vorgekommen sein, daß jetzt schon die bischöflichen Stühle mit Waffengefährten der Könige besetzt werden wollten; wenigstens hat Cäsarius ein Verbot erlassen, daß kein Laie ein bischöfliches Amt erhalte ohne seine Befähigung hiezu nachgewiesen zu haben und Papst Felix IV. hat die schmerzliche Nachricht erhalten, daß Einige nach der Ordination wieder in die Sitten des weltlichen Lebens gefallen sind und sieht sich daher veranlaßt, um so mehr Vorsicht in dieser Beziehung zu empfehlen [5]). Als sodann auf der Synode von Orange im Jahre 529 der Semipelagianismus verworfen worden war, hat ihr Vorsitzender Cäsarius eine Gesandtschaft um Bestätigung ihrer Beschlüsse nach Rom abgeordnet und Papst Bonifacius II. hat diese wenigstens theilweise gewährt [6]). Indem Cäsarius hier die höchste Entscheidung der Kirche anrief, wollte er offenbar die etwaigen Gegner der Kirchenlehre mit Einem Schlage vernichten, ein deutlicher Beweis, daß die Autorität des Papstes in der fränkischen Kirche unumstößlich festgewurzelt war. Allein als ein Vorkämpfer für die Rechte des heil. Stuhles ging

---

[1]) Sirmond I. 184 sq.

[2]) Ibid. p. 186 sq.

[3]) Ibid. p. 188. Hormisdas bestätigte auch die klösterliche Stiftung des heil. Cäsarius zu Areles i. J. 516. Pardessus I. p. 63. II. p. 106. n.

[4]) Ibid. p. 190 sq.

[5]) Ibid. p. 214. Auch in Betreff des Semipelagianismus schrieb Felix IV. an Cäsarius. S. Hefele a. a. O. II. S. 715 f. Sirmond I. p. 223.

[6]) Hefele a. a. O. II. S. 715 f. Sirmond I. p. 223.

Cäsarius noch einen bedeutungsvollen Schritt weiter, indem er im Jahre 529 auf der Synode von Vaison in der Provinz Arles, auf welcher er den Vorsitz führte, die Verordnung ergehen ließ, daß der Name des jeweiligen Papstes in den Kirchen verlesen werde (in den Diptychen oder dem entsprechenden Theile der Liturgie) [1]. Das Protokoll dieser Synode ist von eilf Bischöfen unterzeichnet; von einer Wiederholung obigen Beschlusses auf andern Synoden ist nichts bekannt; gleichwohl bleibt er für die Provinz, für die er bestimmt war, sehr bezeichnend [2].

Nachdem wir seither nachgewiesen haben, daß wie die gallische so auch die fränkische Kirche den Primat des heil. Petrus anerkannt hat, können wir uns in Betreff der reichlichen Zeugnisse auch aus der nächsten Zeit kürzer fassen. Bischof Contumeliosus von Riez wurde verschiedener Vergehen wegen im Jahre 534 vom Papst Johann II. abgesetzt [3] und als Entscheidungsgründe für dieses Urtheil die betreffenden Canonen verschiedener Synoden angeführt [4]. Das Erkenntniß selbst ist an Cäsar von Arles als den Metropoliten gerichtet; zugleich erließ aber auch derselbe Papst ein Schreiben an sämmtliche Bischöfe Galliens, d. h. doch wohl nur an die comprovinciellen und endlich an alle Priester, Diaconen und den ganzen Clerus der Diöcese Riez. Die Synode von Marseille vom Jahre 533 hatte blos auf Verweisung dieses ehebrecherischen Bischofs in ein Kloster entschieden, der Papst jedoch sprach auf den Grund älterer Canonen dessen Absetzung aus, war somit über dieses Synodalerkenntniß hinausgegangen. Contumeliosus jedoch benützte den Wechsel auf dem heiligen Stuhle und appellirte an den neuen

---

[1]) Hefele a. a. O. II. S. 720. 4. Et hoc nobis justum visum est, ut nomen domni Papae, quicunque Sedi apostolicae praefuerit, in nostris ecclesiis recitetur. Sirmond p. 227.

[2]) Bischof Contumeliosus hat seiner Unterschrift die Bemerkung beigefügt: cum sanctus Papa urbis suam oblatam dederit, recitemus ante altarium Domini. Ibid p. 227.

[3]) Dolemus de amissione pontificis, rigorem tamen canonum servare necesse est, atque ideo praedictum ab episcopatus ordine nostra suspendit auctoritas. Ibid. p. 232.

[4]) Ibid. p. 233 sq.

Papst Agopet I. und dieser ordnete ein neues Verfahren an [1]), über dessen Ausgang wir jedoch nicht unterrichtet sind [2]).

Auch gegen einen andern Bischof aus der Metropole Arles, Namens Prätextatus, war eine Untersuchung eingeleitet und darüber von Auxanius von Arles, dem derselbe Papst mittelst Schreibens vom Jahre 545 an ihn und die Bischöfe Galliens das Vicariat des apostolischen Stuhles in Gallien übertrug [3]), nach Rom berichtet worden; Papst Virgilius beauftragt in seiner Antwort Auxanius, mit Zuziehung einer hinlänglichen Anzahl von Mitbischöfen die Sache zu untersuchen und über sie den canonischen Bestimmungen gemäß zu entscheiden. Da der Papst zugleich am Schlusse die ältere Verordnung wieder einschärft, daß kein Laie gleichsam durch einen jähen Sprung Bischof werde [4]), so scheint dies bei Prätextatus der Fall gewesen zu sein. Vielleicht in Folge dieses päpstlichen Erlasses setzte dann die fünfte Synode von Orleans im Jahre 549 fest, daß kein Laie vor Ablauf eines Jahres nach seiner Conversion (der Ablegung des Gelübdes der Enthaltsamkeit) [5]) zum Bischof ordinirt werde, während welcher Zeit er von gelehrten und bewährten Männern genauen Unterricht in den geistlichen Disciplinen und Regeln erhalten soll [6]). Von den Beziehungen des Papstes Pelagius zu König Childebert und Bischof Sapaudus von Arles, den jener gleichfalls zu seinem Vicar in Gallien ernannte, wurde schon gehandelt.

Haben wir bis jetzt die Beweise für unsere Behauptung, daß die fränkische Kirche mit der römischen in der innigsten Verbindung stand und den Primat des heiligen Stuhles fotwährend anerkannte und daß der fränkische Staat dies Verhältniß ausdrücklich billigte,

---

[1]) Ibid. p. 239.

[2]) S. über den ganzen Handel das Aktenmäßige bei Hefele a. a. O. II S. 730—733.

[3]) Sirmond l. c. I. p. 274 u. 275.

[4]) Ne aliquem facile ex laicis ad sacratos ordines saltu praecipiti euiquam sacerdotum liceat aggregare. Sirmond I. p. 273.

[5]) Hefele a. a. O. II. S. 648. 2. Conversio dicitur de iis, qui abjurandae vitae saecularis proposito facto, ad strictius vitae genus pervenire student. Dufresne du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis s. v. conversio.

[6]) Sirmond I. p. 280. Hefele III. S. 8. 9.

aus dem amtlichen Verkehr der fränkischen Bischöfe und Könige mit den Nachfolgern des heil. Petrus entnommen, so finden wir einen weiteren Beweis hiefür auch bei einem Geschichtschreiber verzeichnet. Gregor von Tours berichtet nämlich: die Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap befleckten mit Raub, Blutvergießen, Mord, Ehebruch und anderen Verbrechen ihre erhabene Würde; namentlich überfielen sie einst Victor, den Bischof der Tricastiner (jetzt St. Paul de trois-châteaux in der Dauphiné), als er gerade das Jahresfest seiner Erhebung feierte [1]), unter Begleitung einer bewaffneten Schaar, rießen ihm die Kleider herunter, erschlugen seine Diener, nahmen die Gefäße und alle andern Zurüstungen zum Mahle fort und verließen den Bischof unter großem Hohne. Auf die Nachricht hievon ließ König Gunthramm von Burgund im Jahre 567 die (zweite) Synode von Lyon halten. Diese fand die beiden angeklagten Bischöfe völlig schuldig und verurtheilte sie zum Verluste ihrer Würde. Allein diese wußten, daß der König ihnen geneigt sei, gingen daher zu ihm, klagten, sie seien ungerechter Weise abgesetzt und es möge ihnen deßhalb die Erlaubniß ertheilt werden, daß sie zum Papst der Stadt Rom gehen dürften [2]). Der König gewährte ihnen ihre Bitte und gab ihnen sogar Briefe mit. Sie kamen zu Papst Johann III. und setzten ihm auseinander, sie seien, obwohl nur unerhebliche Anklagen gegen sie vorgebracht worden, dennoch abgesetzt worden. Darauf richtete der Papst Briefe an den König, kraft deren er sie in ihre Stellen wieder einsetzen hieß [3]). Dies that der König auch ohne Verzug, tadelte sie aber noch zuvor mit vielen Worten; doch es erfolgte, was das Schlimmste war, keine Besserung [4]); daher wurden die Anklagen gegen sie auf der

---

[1]) Celebrante solennitatem natalitii. Man darf hier wohl kaum an die Feier des gewöhnlichen Geburtstages denken; es ist darunter der Jahrestag seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl zu verstehen. S. Dufresne du Cange l. c. s. v. natalis.

[2]) Ut ad Papam urbis romanae accedere debeant.

[3]) Papst Johann III. hätte schon 572 an die Bischöfe Galliens und Germaniens in Betreff der Chorbischöfe geschrieben; allein das Schreiben trägt Spuren der Unechtheit an sich. Pardessus I. p. 141.

[4]) Gregor. Turon. histor. Franc. V, 21. Bouquet II. p. 247. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839, meint hiezu: „Ein

Synode von Chalons im Jahre 597 wieder aufgenommen, namentlich wurden sie des Mordes und Ehebruches beschuldigt. Da aber die Bischöfe meinten, daß dies nur mit einer Kirchenbuße zu bestrafen sei, wurden sie zugleich als Majestätsverbrecher oder Verräther des Vaterlandes angeklagt. Darauf entsetzte man sie ihres bischöflichen Amtes und hielt sie in der Kirche des heil. Marcellus in Haft, sie entkamen jedoch durch Flucht derselben; sie irrten in verschiedenen Orten umher; in ihren Städten wurden Andere in ihre Stellen eingesetzt [1]). Auch von Papst Pelagius II. besitzen wir aus dem Jahre 585 ein Schreiben an Bischof Aunacharius von Auxerre, in welchem er dessen verehrungsvolle Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl lobend hervorhebt, seine Aufträge erfüllt und seine Freude über den Bau neuer Kirchen in Gallien ausdrückt und den Aunacharius zum Gebete auffordert, es möge die römische Kirche aus ihren Bedrängnissen errettet werden [2]). Von den Beziehungen des Papstes Gregor

---

zweites Beispiel einer solchen Appellation kommt im Gregor, und überhaupt in der Geschichte der Merovinger, nicht vor. Und doch hätte sich so mancher Anlaß dazu gefunden. Es ist dieser vereinzelte Fall keineswegs als Beweis zu brauchen, daß die fränkischen Könige eine Oberhoheit des römischen Stuhles über die gallische Kirche anerkannt hätten." S. 327. Dann hatte aber die von Gunthramm zugestandene Appellation gar keinen Sinn und wenn „Gunthramm diesmal des Papstes Anordnung nur vollziehen ließ, weil er dadurch am bequemsten und ohne Aufsehen einen Synodalbeschluß entkräften konnte, der seinen Wünschen widersprach", so konnte auch eine solche Schlauheit nur dann nach Rom appelliren lassen, wenn der Papst höher stand als Synode und Bischöfe.

[1]) Ibid. c. 28. Giesebrecht in seiner Uebersetzung der Frankengeschichte Gregors von Tours I. S. 257. A. 1, legt allen Nachdruck darauf, daß diese Appellation durch die Hände des Königs ging und durch diesen die Entscheidung zur Geltung gelangte. „Als die Bischöfe, sagt er, später durch eine zweite Synode abgesetzt wurden und sich nicht mehr der königlichen Gunst erfreuten, ist deßhalb von einer abermaligen Appellation an den römischen Papst gar keine Rede mehr." Natürlich, wenn sie weder vom Könige noch von den Bischöfen Etwas zu ihren Gunsten vorbringen konnten, war die Appellation ohne alle Aussicht auf Erfolg und konnte daher kaum gewagt werden. Hatte ja doch auch Contumeliosus bereits im Jahre 535 ohne den Schutz eines Königs an den römischen Stuhl appellirt. Die Hauptsache bleibt, daß das Recht der Appellation an den Papst im fränkischen Reiche bestand und auch vom Staate anerkannt wurde, wenn auch mitunter staatsrechtliche oder willkührliche Beschränkungen desselben dabei vorkamen.

[2]) Pardessus I. p. 156.

des Großen zu den fränkischen Königen wurde bereits gesprochen; natürlich waren die zu den fränkischen Bischöfen noch zahlreicher und betrafen die verschiedensten Verhältnisse. Der Juden, als eines feindlichen Elementes im fränkischen Staate, wurde gleichfalls gedacht und es darf nicht gerade befremden, daß ihre Bekehrung sogar durch härtere Mittel statt auf dem Wege der Ueberzeugung versucht wurde. Gregor der Große hat sich auch der Juden nach einer Seite auf das Wärmste angenommen. In der Arelatensischen Provinz und besonders in Marseille hielten sich namentlich sehr viele Juden auf und der Papst beklagte sich beim Bischof Virgilius von Arles, dem er das Vicariat des apostolischen Stuhles für Gallien übertrug, und bei Theodor von Marseille, daß die Juden nicht so fast durch die Predigt als durch Gewalt zur Taufquelle gebracht würden; die Absicht hiebei scheine zwar löblich, verfehle aber das Ziel, weil die so Getauften in den alten Glauben zurückfallen, daher sei die eifrige Predigt am Platze [1]). Eine solche Milde und Gerechtigkeit verdient um so mehr Beachtung, als die Juden die ärgsten Sklavenmäkler waren und Gregor selbst auf die Loskaufung der christlichen Sklaven aus den Händen derselben dringt [2]). In Betreff der Verehrung der Bilder müssen auch im Frankenreich Mißverständnisse vorgekommen sein und Bischof Serenus von Marseille ließ daher die Bilder in seiner Kirche zerschlagen; Gregor lobt zwar seinen Eifer, indem etwas von Menschenhänden Gemachtes nicht verehrt (angebetet) werden darf, tadelt aber die Zerstörung der Bilder; denn deßhalb werden Gemälde in den Kirchen angebracht, damit die des Lesens Unkundigen wenigstens an den Wänden durch Anschauen lesen, was sie nicht in Büchern lesen könnten; er möge daher die Bilder beibehalten und nur das Volk von ihrer Anbetung abhalten, auf daß diejenigen, welche die Buchstaben nicht kennen, wenigstens dadurch sich die Kenntniß der Geschichte sammeln [3]). Es erweist sich überhaupt Gregor über alle Verhältnisse der fränkischen Kirche vortrefflich unterrichtet, und wo dies nicht der Fall ist, läßt er sich weitere Aufschlüsse geben. In einem Schreiben an die Bischöfe von

---

[1]) Gregorii epistolae. Sirmond I. p. 411.
[2]) Ibid. p. 427.
[3]) Ibid. p. 430 sq. p. 449.

Autun, Lyon, Arles und Vienne vom Jahre 599 eifert er gegen die Simonie, durch welche der Unwürdigste, wenn er nur am meisten zu geben vermöge, zur bischöflichen Würde gelange und verbietet selbst Spenden zu wohlthätigen Zwecken, wenn damit ein Bisthum erkauft werden soll; ebenso verbietet er die alsbaldige Weihe eines Laien zum Bischof und verlangt, daß jeder, auch ganz abgesehen von seinen etwaigen persönlichen Verdiensten, vorher der Reihe nach alle kirchlichen Grade erlange; das verlange die Wichtigkeit des Amtes und es soll daher dies auch der Gegenstand der Berathung einer Synode sein, und ihm hierüber vom Abt Cyriacus Bericht erstattet werden [1]); zum Besuche dieser Synode hielt er auch noch durch besondere Briefe die Bischöfe von Gap, Autun, Arles und Lyon an, und wendete sich deßhalb, wie gezeigt wurde, an die fränkischen Könige. Dem Bischofe Desiderius wird verboten, ferner in der Grammatik Unterricht zu ertheilen; denn das Lob Jupiters und Christi aus demselben Munde vertrage sich nicht. Es war mit diesem Unterricht natürlich das Lesen und Erklären der römischen Classiker verbunden und es konnte daher der Papst mit Recht sagen, es sei abscheulich für einen Bischof, das auszusprechen, was sich nicht einmal für einen frommen Laien schicke [2]). Bischof Aetherius von Lyon kam um Bestätigung gewisser alter Vorrechte ein und bat um Uebersendung der hierauf bezüglichen Schriften des heil. Irenäus; allein Gregor konnte im Archiv hierüber nichts finden [3]); jenem ertheilt er auch Weisung, wie er sich zu verhalten habe, wenn ein

[1] Ibid. p. 431 sq.

[2]) Ibid. p. 451. Quia in uno se ore cum Jovis laudibus Christi laudes non capiunt. Es ist die Stelle, aus der man zu beweisen sucht, Gregor sei ein Feind der klassischen Literatur gewesen. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, II. S. 94 f. „Der Bekehrer Englands sah auch noch Italien vom süßen Heidenthum hie und da berauscht, er konnte daher den Poeten des Alterthums nicht zugethan sein; . . . kurz, es läßt sich entschuldigen, wenn auch nicht loben.“ Das. S. 95. Jedenfalls stand Gregor so sehr auf der Höhe auch dieser Bildung, daß er ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit der klassischen Studien für einen Bischof abzugeben berechtigt war; denn „in den Wissenschaften der Grammatik, Dialektik und Rhetorik war er sehr unterrichtet und stand hierin sogar in Rom keinem Andern nach.“ . . . ut nulli in Urbe ipsa putaretur esse secundus. Gregor. Turon. histor. Francor. X, 1.

[3]) Sirmond. p. 453.

Bischof wegen eingetretener Geistesschwäche sein Amt nicht mehr zu verwalten vermöge [1]).

Diese wenigen Andeutungen über das Verhältniß Gregor des Großen zur fränkischen Kirche mögen genügen, um daraus zu ersehen, daß der Primat der römischen Kirche in jener fortwährend anerkannt wurde. Gleichwohl fängt seither der schriftliche Verkehr an zwischen beiden seltener zu werden; nur Florianus, Bischof von Arles, erhielt noch von Papst Bonifacius IV. im Jahre 613 Glückwünsche zu seiner Erhebung und den Rath, der Simonie entgegenzuarbeiten [2]); allein von seinen Nachfolgern Deusdedit, Honorius I. [3]), Severinus, Johann IV. [4]), Theodor I., deren Thätigkeit durch die monotheletischen Streitigkeiten in Anspruch genommen wurde, haben wir keine Nachrichten über ihre näheren Beziehungen zur fränkischen Kirche und das Schweigen des römischen Stuhles gegen diese ward erst unter Papst Martin I. im Jahre 649 wieder gebrochen. Der heil. Amandus, seit 647 Bischof von Mastricht (Tungern), hatte, wie wir von Papst Martin selber erfahren, in Folge des unsittlichen Lebens seiner Geistlichkeit den Entschluß gefaßt, abzudanken und diesen seinen Entschluß dem Papste in einem besondern Schreiben mitgetheilt. In seiner Antwort hielt ihm Martin zunächst die Schriftstelle entgegen: wer ausharrt bis an's Ende, der wird selig sein (Matth. 10, 22), und ermahnt ihn auf das Eindringlichste, seinen Entschluß nicht auszuführen; zugleich bittet er ihn, im Verein mit seinen Mitbischöfen, namentlich auf Synoden, der Häresie entgegenzuarbeiten und den Frankenkönig Sigbert III. von Austrasien zu veranlassen, einige fränkische Bischöfe nach Rom zu schicken, damit diese mit der päpstlichen Gesandtschaft nach Constantinopel gehen und die Beschlüsse der fränkischen Synoden neben

---

[1]) Ibid. p. 462.

[2]) Jaffé, Regesta p. 155. N. 1550. Räß v. Weis a. a. O. III. S. 381.

[3]) Auch der Name des Papstes Honorius käme in einer Urkunde Dagoberts I. vor; allein die Unechtheit derselben ist nicht zu bezweifeln. Pardessus II. p. 7.

[4]) Die auf den Namen des Papstes Johann IV. lautenden Urkunden haben sich bei näherer Prüfung als gefälscht erwiesen. Pardessus l. c. II. p. 65—76.

denen des von Martin gegen die Monotheleten gehaltenen Lateranconcils dem Kaiser zu überbringen [1]). Amandus ließ sich jedoch von seinem innern Drange überwältigen und zog sich in die Einsamkeit des von ihm gestifteten Klosters Elnon bei Tournay zurück. Endlich hat auch Papst Adeodatus zwischen 672—676 an sämmtliche Bischöfe Galliens ein Schreiben gerichtet, um als oberster Wächter für die Beobachtung der Canonen der heiligen Väter, besonders der Bischöfe des apostolischen Stuhles, seiner Vorgänger, welche ihre Autorität als Nachfolger und Stellvertreter des Apostelfürsten Petrus erlangt haben, Sorge zu tragen. Demnach gewährt er dem Kloster des heil. Martin zu Tours die Immunität von der Gewalt des Bischofs mit Ausnahme der Weihe der Priester und Diaconen und des Chrisma [2]). Aegiricus, Abt des Klosters zum heil. Martin, war, wie wir aus dem päpstlichen Schreiben erfahren, selbst nach Rom zu den Gräbern der Apostel gepilgert, und hatte den Papst persönlich um die Bestätigung der Privilegien seines Klosters gebeten. Die Bischöfe Galliens glaubten mit dem königlichen Schutzbrief für das, was sie auf Kosten ihrer bischöflichen Jurisdiktion dem Kloster des heil. Martinus bewilligt hatten, nicht genug gesichert zu sein, sondern auch der päpstlichen Bestätigung zu bedürfen; ein laut sprechendes Zeugniß von ihrer vollen Anerkennung der Superiorität des apostolischen Stuhles [3]). Diese Autorität ist aber nach den Worten des Papstes Agatho (678—681) eine so unbedingte, daß alle Anordnungen des apostolischen Stuhles so aufgenommen werden müssen,

---

[1]) Sirmond I. p. 486 sq. Eine Bulle Martins I. zu Gunsten des Klosters Rebais bei Meaux ist mindestens verdächtig. Pardessus II. p. 85. Auch eine Exemtionsurkunde des Papstes Eugen I. (654—657) für das Kloster St. Maurice en Valais wird richtiger Eugen II. zuzuschreiben sein. Ibid. II. p. 104 n. 1.

[2]) Ibid. p. 507. Pardessus l. c. II. p. 163. Das Privilegium Adeodati findet sich nach einer Handschrift aus dem elften Jahrhundert in der Gallia christiana, Tom XIV. ed. Hauréau, Instrumenta p. 5.

[3]) Rothenfee a. a. O. II. S. 41. Ueber die Einwendungen gegen die Echtheit dieses Aktenstückes s. Pardessus II. p. 163 n. 1; dasselbe wird in den Proleg. desselben Werkes (I. p. 204) für echt erklärt; auch Bischof Abbo von Tours beruft sich um das Jahr 720 auf dasselbe; ibid. II. p. 320 u. 321. Merkwürdiger Weise hat auch das Pariser Parlament am 13. April 1709 dasselbe für echt erklärt. Ibid. II. p. 163 n.

als wenn sie aus dem Munde des heil. Petrus selber kämen. [1]) Von einer Bulle des Papstes Johann V. haben wir noch ein Fragment zu Gunsten des Klosters des heil. Benignus zu Dijon vom Jahre 686 [2]). Aus den nächsten vierzig Jahren oder bis in die Tage des Papstes Gregor II. und des heil. Bonifacius, des Apostels der Deutschen, haben sich keine Spuren eines schriftlichen Verkehrs der Päpste mit den fränkischen Bischöfen und Königen erhalten; ihre Aufmerksamkeit war besonders den Glaubensstreitigkeiten der Orientalen und der aufblühenden angelsächsischen Kirche Britanniens zugewendet [3]).

Ueberschauen wir noch einmal das Feld der Thätigkeit der Päpste zur Geltendmachung ihres apostolischen Ansehens bei den Völkern Galliens und des fränkischen Reiches, so steht zunächst unumstößlich fest, daß der Primat Petri in der gallischen Kirche von der ältesten Zeit an anerkannt war und fortwährend von den Päpsten geltend gemacht wurde, ohne auch nur auf den leisesten Widerspruch oder Widerstand zu stoßen, und daß sodann dies Verhältniß unverändert und ungeschmälert mit in die jugendliche fränkische Kirche hinübergenommen und von den Bischöfen und Königen auf das Sorgsamste gehegt und gepflegt wurde. Als aber das kirchliche Leben überhaupt unter den Franken verfiel und selbst das Abhalten von Synoden seltener und seltener wurde, erschlaffte auch der Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, mit dem Bewahrer der Einheit des kirchlichen Lebens. An die Namen der Hausmeier Erchinoald, Ebruin, Waratto, Berchar, Nordbert, Grimoald, Theodualb und Raganfrid von Neustrien, Warnachar, Rado und Flaochat von Burgund knüpfen sich ohnehin keine bedeutsame kirchliche Ereignisse und

---

[1]) Agatho omnibus episcopis haec scribit: „Sic omnes apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt, tanquam ipsius divini Petri voce firmatae sint. Jaffé, Regesta pontif. roman. p. 167 N. 1629.

[2]) Pardessus II. p. 202. Zu Gunsten desselben Klosters besitzen wir eine Urkunde von Papst Sergius I. vom Jahre 698, die jedoch Spuren der Unechtheit an sich zu tragen scheint. Ibid. II. p. 249 n. 2. Dasselbe gilt auch von einer Urkunde Papst Johanns VI. für das Kloster zu Montier-en-Der vom Jahre 702. Ibid. II. p. 260. Prolegom. I. p. 134, 206, 282. Auch der Brief Johann V. an Bischof Edald von Vienne dürfte an denselben Mängeln leiden.

[3]) s. Jaffé l. c. p. 168—175.

auch die ersten Hausmeier aus Arnulfs Familie waren zu sehr mit der Lösung dringender politischer Fragen beschäftigt, als daß sie, abgesehen von ihrer persönlichen größeren oder geringeren Achtung vor der Kirche, sich mit gleicher Hingebung der Verwirklichung der Interessen dieser hätten widmen können, während die merovingischen Könige mehr und mehr aufhörten, den Mittelpunkt des staatlichen Lebens zu bilden. Dazu kam aber noch, daß die bischöflichen Stühle im Frankenreich nicht mehr mit den würdigsten und unterrichtetsten Männern, sondern sogar theilweise mit Laien besetzt und so dem kirchlichen Leben von allen Seiten die tiefsten Wunden geschlagen wurden, zu deren Heilung bessere Menschen und bessere Zeiten erforderlich waren. Indeß darf aus dieser Abnahme des brieflichen Verkehrs der fränkischen Bischöfe und Könige mit dem römischen Papste keineswegs geschlossen werden, daß die Autorität des letzteren im Frankenreiche nicht mehr anerkannt worden sei; es wäre sonst wohl kaum zu erklären, wie ungefähr fünfzig Jahre später sogleich der Verkehr wieder aufgenommen und bald und ohne allen und jeden Widerspruch dem Hilferuf des heil. Petrus Folge geleistet worden wäre. Uebrigens ist nicht, wie Rettberg [1]) behauptet, der genannte Brief des Papstes Martin an den Bischof Amandus das letzte Aktenstück, das vor der neuen Periode zwischen dem Papste und der fränkischen Kirche gewechselt wurde, sondern es ist dies das Schreiben des Papstes Adeodatus in Sachen des Martinsklosters in Tours, das jenem entgangen zu sein scheint. Ueberhaupt gehört der Abschnitt über die Stellung der deutschen Kirche zu Rom in dem Rettbergischen Werke zu seinen einseitigsten Abhandlungen und läßt den peinlichen Eindruck nicht verwischen, daß es dem Verfasser von vornherein um den Nachweis zu thun war, daß die früheste deutsche Kirche gleich der reformirten im 16. Jahrhundert von dem Papstthum nichts habe wissen wollen; daher mußte auch die Stimmung der fränkischen Könige gegen Rom während dieser Zeit nicht anders als ziemlich kühl heißen [1]). Wir haben aus dem brieflichen Verkehr der fränkischen Könige mit den Päpsten einen ganz andern Eindruck erhalten.

---

[1]) Rettberg a. a. O. II. S. 588.
[2]) Rettberg a. a. O. II. S. 583.

„Die Verbindung, die Gregor so gewandt angeknüpft hatte, ging während des fünften Jahrhunderts fast spurlos wieder unter [1])." Obwohl nun für diese behauptete Thatsache die verschiedensten Gründe, das „Ungeschick" der Nachfolger Gregors des Großen, die Bedrängniß durch den Kaiser, die Langobarden, die istrischen Schismatiker und die Verwirrung im fränkischen Reiche selber, angeführt werden, so müssen dennoch die Erwartungen, die sich an Gregors I. kräftiges Auftreten knüpfen ließen, für die nächste Zeit gänzlich getäuscht worden sein und das eine Beispiel eines Briefwechsels, und zwar nicht von einem Könige, sondern von einem Bischofe im Laufe des siebenten Jahrhunderts — wir haben zwei Beispiele gefunden — wird so dargestellt, daß Amandus gegen den Willen des Papstes sein Amt niederlegte; „gewiß ein sehr sprechender Zug für die damalige Stellung des Papstes zum Frankenreich; von etwaiger amtlicher Erlaubniß durch den Papst ist gar nicht die Rede; ja selbst sein dringender Wunsch findet keinen Eingang und das dazu bei einem Bischof, der seines kirchlichen Eifers wegen so hoch steht [2])." Es darf zur richtigen Würdigung der Thatsache nicht unerwähnt bleiben, daß Amandus von seinen Knabenjahren an seiner Vorliebe zum klösterlichen Leben Genüge gethan hatte [3]), und daß ein innerer Zug ihn immer wieder zum Kloster zurückrief. Allerdings hatte ihn die Liebe zu dem heiligen Apostelfürsten zu einer Wallfahrt nach Rom veranlaßt, hier hatte er sogar eine Nacht in der Kirche des heil. Petrus in Andacht zubringen wollen, war aber unter groben Schimpfreden von den Aufsehern [4]) der Kirche hinausgejagt worden und brachte jetzt die Nacht auf der Treppe zur Kirche zu und hier soll ihn Petrus selbst in einer Erscheinung zur Predigt in Gallien aufgefordert haben [5]). Hieher zurückgekehrt, wurde er etwa um das

[1]) Das. S. 588.

[2]) Das. S. 588.

[3]) Vita S. Amandi, auctore Baudemundo monacho Elnonensi aequali. Mabillon l. c. II. p. 712. c. 1—5. Zuerst trat er in das Kloster auf der Insel Jeu (Oia) und nachher bewohnte er etwa fünfzehn Jahre (tribus ferme lustris) eine Zelle neben der Kirche zu Bourges.

[4]) custodes. Custos, presbyter aut clericus, cui ecclesiae seu templi cura incumbit, aedituus, qui custos ecclesiae dicitur in ordine romano. Dufresne Du Cange s. v. custos.

[5]) Baudemundus, vita S. Amandi l. c. c. 6—7.

Jahr 526 von König Chlotar II. [1]) und den Bischöfen gezwungen, sich zum Regionarbischof weihen zu lassen [2]). Nachmals wallfahrtete er noch einmal nach Rom [3]) und hegte überhaupt eine besondere Andacht zum heil. Petrus [4]). Freimüthig hatte er dem König Dagobert I. sein ausschweifendes Leben in's Gesicht vorgehalten, war von diesem dafür verbannt, aber bei der Geburt seines Sohnes Siegbert III. zurückgerufen worden [5]) und muß seither dessen Gunst genossen haben, wie er sich denn durch seine heldenmüthige Missionsthätigkeit bei allen Gutgesinnten die bewunderungsvollste Achtung erworben hatte, und so wurde er, als der bischöfliche Stuhl von Mastricht durch Todesfall in Erledigung kam, durch König Siegbert III. in einer Versammlung der Bischöfe und des Volkes zum Bischof dieser Stadt vorgeschlagen, er aber widersprach und betheuerte seine Unwürdigkeit; allein dessenungeachtet wurde er mit Stimmeneinhelligkeit gewählt und deßhalb von dem Könige und dem Clerus gezwungen, die Wahl anzunehmen. Auch als Bischof setzte er seine Missionsthätigkeit fort und war unermüdlich im Ausrotten der Reste des Heidenthums und bekräftigte die Heiligkeit seiner Lehre und seines Wandels durch manche Wunder [6]). Ueber seine Abdankung als Bischof erfahren wir von seinem Biographen Baudemundus nichts. Bei der aber von einer andern Quelle scharf betonten Freundschaft und Verehrung des Papstes Martinus zu dem heiligen Amandus [7]) ist kaum anzunehmen, daß dessen väterliches Schreiben auf diesen keinen Eindruck gemacht habe; er blieb zunächst im Amte und erst als neue schmerzliche Erfahrungen ihn bestürmten, als nachher die unverbesserlichen Priester sich noch schlechter erwiesen, verzichtete er auf seinen bischöflichen Stuhl, schüttelte den Staub von seinen Füßen auf die Verächter seiner Predigt und begab sich in eine an-

---

[1]) Mabillon l. c. p. 713 n. a.

[2]) Baudemundus l. c. c. 8.

[3]) Ibid. c. 9.

[4]) Ibid. c. 10.

[5]) Ibid. c. 15—16.

[6]) Ibid. c. 17—21.

[7]) Et apud Martinum — plurimam familiaritatis ac reverentiae gratiam obtinuit. Milonis supletio quae addita est vitae S. Amandi bei Mabillon l. c. p. 720. 2.

dere Gegend [1]). Eine Mißachtung der Bitte des Papstes ist also in dem fraglichen Schritte des heil. Amandus sicherlich nicht zu erblicken, wie dies in tendentiöser Weise von Rettberg geschehen zu sein scheint. Amandus war auf Befehl seines Königs Bischof geworden und folglich mußte seine eigenmächtige Abdankung auch als eine Geringschätzung des königlichen Ansehens erscheinen, für welche Annahme sich jedoch auch nicht der Schatten eines Beweises finden läßt; eine Bitte, einen Wunsch des Papstes kann zu allen Zeiten ein Bischof aus triftigen Gründen ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen denselben ablehnen; etwas Anderes wäre es gewesen, wenn Amandus einem Befehl desselben Trotz geboten hätte, und so vermögen wir denn in dem in Rede stehenden Schritt des Bischofs Amandus nichts Verfängliches zu erblicken [2]).

Auch mit vielen andern Auffassungen und Auslassungen des Verfassers dieser Kirchengeschichte Deutschlands können wir uns unmöglich einverstanden erklären. Es ist die negative Kritik, welche wie ein rother Faden sich durch das ganze Werk hindurchzieht und ihrer Natur nach zu nicht wenigen unberechtigten Schlüssen gelangen mußte. Dahin gehört auch, wie schon angedeutet wurde, daß aus dem Mangel an Nachrichten aus dem siebenten Jahrhunderte über die Beziehungen der fränkischen Kirche zu dem apostolischen Stuhle die Folgerung abgeleitet wird, daß die „Verbindung, welche Gregor so gewandt angeknüpft hatte [3]), während des siebenten Jahrhunderts fast spurlos wieder unterging" [4]) und erst das neue von Bonifacius geknüpfte Band Gelegenheit gab, auf der von Gregor I.

---

[1]) Pro quorum postea augescentibus in deterius sceleratorum actuum incorrigibilibus excessibus etiam cathedram episcopii sibi commissi deseruit pulveremque pedum suorum super contemptores suae praedicationis excutiens ad loca alia demigravit. Milo bei Mabillon l. c. p. 721. 4.

[2]) Von der größten Wichtigkeit wäre freilich die quellenmäßige Begründung der Behauptung, Amandus sei selber nach Rom gegangen, um persönlich die Einwilligung des Papstes, die er brieflich nicht hätte erlangen können, zu erwirken, was auch geschehen sei. Romam profectus est, ut quod literis non potuerat praesentia obtineret, quod et factum est. Gallia christiana. Opera et studio Sammarthani. Parisiis 1725. III. p. 822.

[3]) In Wahrheit bestand sie, wie wir gezeigt haben, schon lange vor Gregor dem Großen.

[4]) Rettberg a. a. O. II. S. 588.

gezeichneten Bahn fortzuschreiten" [1]). Offenbar war nicht der Verkehr mit Rom, noch viel weniger die Lehre vom Primat des apostolischen Stuhles unterbrochen oder aufgegeben, sondern blos die Nachrichten hierüber werden spärlicher und daher ist es erklärlich, wie Bonifacius so leicht diese Verbindung wieder anknüpfen konnte, einfach, weil sie in der uralten Lehre der gallischen sowie auch der fränkischen Kirche begründet war und die uralte Tradition in den Herzen der Gläubigen die Hochachtung vor dem apostolischen Stuhle bewahrt hatte. Fehlte es ja zudem nie an Reisen nach Rom zu den Gräbern der Apostel [2]), und an Sendungen von Reliquien von hier nach dem Frankenreiche. In der Formelnsammlung des Mönches Marculf, welche um die Mitte des siebenten Jahrhunderts abgefaßt wurde [3]), besitzen wir aus dem fränkischen Reiche ein Formular, wie für solche Reisende etwaige Empfehlungsschreiben an den zeitweiligen Papst auszufertigen seien. Ein solches ist der Aufschrift gemäß „an unsern Herrn, den rechtgläubigen von Gott eingesetzten Papst des römischen apostolischen Stuhles oder an alle apostolische Herrn und Väter" u. s. w. zu richten [4]) und das uns vorliegende belehrt uns, nebenbei gesagt, daß nicht blos fromme Wallfahrer nach Rom pilgerten, sondern daß nur zu häufig, ja meistens Müßiggänger den weiten und mühsamen Weg zu den Schwellen der Apostel einschlugen [5]); also bereits gegen die Mißbräuche bei den

---

[1]) Das. S. 589.

[2]) In Betreff der nach Rom reisenden Geistlichen hatte schon Papst Zosimus im Jahre 417 verordnet, daß sie die Beglaubigungsschreiben des Metropoliten von Arles bei sich tragen müßten. Sirmond I. p. 42.

[3]) O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860. I. S. 249.

[4]) Domno nostro, orthodoxo romanae sedis apostolicae a Deo instituto illi papae, vel omnibus apostolicis domnis et patribus etc. Bouquet IV. p. 503 N. 49.

[5]) Quatenus praesens portitor ille, radio inflammante divino, non (ut plerisque mos est) vacandi causa, itinera ardua et laboriosa parvipendens, ob lucrandam orationem, limina sanctorum domni Petri et Pauli adire cupiens etc. Ibid. Auch König Pipin sah sich im Jahre 755 in der Lage, den Mönchen das Reisen nach Rom zu verbieten, wenn dieses blos des Umherschweifens wegen und nicht aus Gehorsam gegen den Abt geschah. Pipini regis

Wahlfahrten wurde damals Klage erhoben und zwar scheint dies in Rom selbst geschehen zu sein, indem sonst nicht zu erklären wäre, wie das Empfehlungsschreiben seinen Schützling nach dieser Seite in Schutz nimmt. — Wichtig ist, daß in dem Titel, der dem Papste der Sitte der Zeit gemäß ertheilt wird, seine Einsetzung durch Gott selbst hervorgehoben wird, während andere Bischöfe nie mit diesem, wenn auch mit ähnlichen Titeln in den an sie gerichteten Anreden bezeichnet werden [1]; man fühlt es aus jenen Worten heraus, daß der Verfasser besagen will, daß der Papst seine Stellung unmittelbar von Gott erhalten habe und zwar in viel bevorzugterer Weise als jeder andere Bischof. — Sollten nun diese Reisen nach Rom etwa unternommen worden sein, um sich am Glanze der ehemaligen Hauptstadt der Welt zu erfreuen? oder blos um auf den Gräbern der Apostel zu beten? oder aber auch, um zugleich den Sitz des Oberhauptes der Kirche zu begrüßen? Rom war die Metropole der ganzen katholischen Christenheit geworden und zog in dieser Eigenschaft die Gläubigen aus allen christlichen Staaten zum Besuche an. Auch in unserer Formel wird das andächtige Gebet an den Schwellen der Apostel als eigentlicher Zweck der Reise hervorgehoben und gewiß stand auch der Nachfolger des heil. Petrus, dem Glauben der Kirche entsprechend, in ganz besonderer Verehrung und das Empfehlungsschreiben sollte neben dem erflehten Schutze zugleich Gelegenheit bieten, Zutritt bei dem Papste zu erlangen [2].

Da, wie gezeigt worden [3], Papst Gregor der Große sich

capitulare Vernense. 10. Pertz, Leg. I. p. 26. Walter II. p. 41. Dagegen werden fromme Wallfahrer nach Rom durch ein Capitulare Pipins dem Schutze der Beamten empfohlen. Pertz l. c. p. 31. 4.

[1] Z. B. gratiâ Dei. Formul. Marculfi II. 42. Bouquet IV, p. 502. Dono Dei episcopus. Ibid. p. 545 N. 25.

[2] Ueber diese Pilgerzüge s. Gregorovius a. a. O. II. S. 210 ff. „Pilger aus den entferntesten Ländern strömten nun herbei, das Grab des heil. Petrus zu verehren. Besonders aber wurden die Angelsachsen, im Eifer ihrer frischen Bekehrung, von leidenschaftlicher Sehnsucht nach Rom getrieben, und zu derselben Zeit, als der Orient nach dem heil. Mekka und Medina pilgerte, stiegen fromme Schaaren aus Frankreich, Spanien und Britannien die Alpen herab, um das ewige Rom zu sehen und am Grabe des heil. Petrus sich niederzuwerfen.“ Das. S. 210.

[3] S. 301 u. 303.

an die Könige Childebert II. und Theodebert II. von Austrasien wandte, so stand offenbar die deutsche Kirche in dem ganz nämlichen Verhältnisse zum apostolischen Stuhle wie die fränkische und Bonifacius hat daher in den älteren Kirchen Deutschlands auch in diesen Beziehungen keine Aenderung oder Neuerung vorgenommen, sondern blos den alten Geist zu neuem Leben angefacht, diesem Leben die entsprechenden Formen ertheilt und ihm die sicheren Bahnen angewiesen, in denen es sich nach den Gesetzen der Natur und den Satzungen des Stifters der Kirche um seinen Mittelpunkt bewegen sollte. Es ist daher nöthig, uns noch einige Augenblicke bei den Beziehungen der älteren deutschen Kirche zum apostolischen Stuhle zu verweilen.

Die Kirche des heiligen Eucherius von Trier wurde durch einen etwa zweijährigen Aufenthalt des heil. Athanasius, „des Vaters der Orthodoxie", als er vom Patriarchalstuhle Alexandriens vertrieben war, verherrlicht. Wie dieser in den so heftigen und zerstörungsvollen Stürmen des Arianismus die Fahne der Rechtgläubigkeit aufrecht erhalten hat, hat er auch für die Autorität des römischen Stuhles seine vielfach entscheidende Stimme erhoben. In Trier selbst war er vom heil. Bischof Maximinus, der frommen und starken Glaubens war und darum den Anathasius schätzte, im Jahre 336 mit ausgezeichneter Achtung empfangen worden [1]). Es muß aber auch des Anathasius persönliches Wirken zu Trier von nachhaltiger Kraft gewesen sein; denn auch Bischof Paulinus von Trier hielt auf der Synode von Arles im Jahre 353 standhaft und mannhaft zu seiner Sache, während so manche andere Bischöfe im Glauben wankten und dem kaiserlichen Machtwort sich fügten; dafür wurde Paulinus nach Phrygien verwiesen, wo er nach einigen Jahren vor Gram und Hunger starb [2]). Der heil. Athanasius nun, trotz aller Verfolgung und Demüthigung das untrüglichste Orakel für seine rechtgläubigen Zeitgenossen, nennt in ähnlicher Weise, wie einst der heil. Irenäus von Lyon, den Bischof von Rom den apostolischen Thron (apostolicus thronus), dem man nur

---

[1]) Möhler, Athanasius der Große. Mainz 1827. II. S. 21.

[2]) Das. II. S. 118. Hefele a. a. O. I. S. 680. Sulpitius Severus, histor. II. bei Sirmond I. p. 13.

mit Scheu sich nähern soll" [1]) und es darf daher als sicher angenommen werden, daß diese seine Ueberzeugung in der ganzen Kirche von Trier freudigen Herzens getheilt und in den weitesten Kreisen verbreitet und befestigt wurde. Das bewährte sich schon ganz augenfällig auf der berühmten Synode von Sardika im Jahre 343 [2]), auf welcher ausdrücklich unter Zustimmung sämmtlicher Bischöfe, also auch der deutschen, neben den Comprovincialbischöfen der Papst als zweite Instanz in Klagesachen der Bischöfe anerkannt wurde [3]). Das Recht der Appellation nach Rom wurde dadurch ausdrücklich anerkannt und gewahrt und nur über die Anwendung desselben ins Einzelne gehende Bestimmungen erlassen. Bischof Maximin von Trier hat um die Berufung der Synode von Sardika selbst große Verdienste [4]), und vertrat in Person auf dieser neben dem Bischof Verissimus von Lyon die gallische Kirche [5]), ein unumstößlicher Beweis dafür, daß in dem damals zu Gallien gehörigen Trier der Primat des heil. Petrus anerkannt und die geistige Aussaat des heil. Athanasius zur vollen Frucht herangereift war, womit übrigens keineswegs behauptet werden will, daß vor der Ankunft dieses in Trier die Autorität des apostolischen Stuhles an der dasigen Kirche nicht beachtet worden sei. Ueberhaupt nahm die Trierer Kirche bald wieder den lebhaftesten Antheil an den Ereignissen in Rom. Hier war Papst Liberius, der in den Kämpfen mit dem Arianismus jedenfalls nicht immer die gleiche Festigkeit bewahrt hatte, im September 366 fast gleichzeiteg mit seinem Gegenpapst Felix gestorben und es kam jetzt durch die Hartnäckigkeit der Parteien zu einer zwiespältigen Papstwahl; die eine Partei wählte den Ursinus (Ursicinus), die andere den Damasus, und Rom wurde dadurch der Schauplatz eines wilden und wüsten Treibens. Ohne uns hier auf das Nähere desselben einlassen zu dürfen, bemerken wir zum Verständniß des Weiteren nur, daß das darüber entstandene Parteigetriebe sagar bis nach

---

[1]) Athanasius, hist. Arian. ad monachos.

[2]) Nicht um 347, wie früher angenommen wurde. S. Hefele a. a. O. I. S. 513 ff.

[3]) S. Hefele a. a. O. I. S. 539 und daselbst die gelehrten Untersuchungen zu can. 3, 4 u. 5.

[4]) Das. I. S. 511.

[5]) Das. S. 524.

Trier fortwogte, indem sich dessen Bischof Bonosus zur Partei des Ursinus schlug. Doch scheint die Trierer Kirche, nach dem Stande der gegenwärtigen Forschung, nach dem Tode des Bonosus den Gegenpapst Ursinus, dessen Schandthaten Jeden abstoßen mußten, aufgegeben und Papst Damasus anerkannt zu haben [1]); wenigstens gilt dies von dem Nachfolger des Bonosus, dem Bischof Britto von Trier[2]). Es hatte sich somit die Kirche von Trier gegen die Wahl eines römischen Bischofs nicht gleichgiltig gezeigt. „Ein Bischof in weiter Ferne, zu dem dieselbe in keiner näheren Beziehung steht, und auf sie keinen Einfluß zu äußern hat, kann unmöglich in ihr einen kirchlichen Zwiespalt hervorrufen, wie das bei der Wahl des Damasus und seines Gegenpapstes Ursinus der Fall in Trier gewesen war. Die Ursinianische Partei glaubte unzweifelhaft, daß durch die Wahl des Damasus und seiner Anerkennung die Trierische Kirche gleichfalls getroffen sei" [3]).

Auch an andern Beweisen für die engen Beziehungen der ersten deutschen Kirche zum apostolischen Stuhle fehlt es nicht so ganz, wie schon Manche behauptet haben. Nachdem Maximus in Britannien zum Imperator ausgerufen worden war, kam er über Gallien nach Trier und schlug hier seine Residenz auf, in einer Stadt, welche seit 384 durch die Priscilianistischen Umtriebe und Streitigkeiten in die heftigste religiöse Gährung versetzt wurde. Zuletzt hatten die Priscilianisten an den Kaiser appellirt und dieser die Appellation angenommen. Wir besitzen ein Schreiben von ihm an Papst Siricius (384—398), in welchem er sich rühmt, von der Taufquelle weg durch göttliche Fügung auf den Kaiserthron erhoben worden zu sein und eben daher sein Recht und seine Pflicht ableitet, sich des katholischen Glaubens mit besonderem Eifer anzunehmen. An diesen Kaiser nun hatte sich auch Papst Siricius in Sachen der Priscilianisten mit einem Briefe gewendet, und Maximus fand es für das Gerathenste, die Untersuchungsakten in eben dieser Angelegenheit an den Papst selber zu senden, weil er es für geeigneter hielt, Seine Heiligkeit ersehe die abscheulichen und schändlichen Vor-

[1]) Friedrich a. a. O. S. 242 f.
[2]) Das. S. 243.
[3]) Das. S. 410.

fälle aus diesem, als aus dem Munde des Kaisers. Zugleich lernen wir aus dem kaiserlichen Antwortschreiben, wie genau der Papst über die Angelegenheit der Trierischen Kirche unterrichtet war. Der Papst hatte sich nämlich darüber beschwert, das Agricius auf ungebührlichem Wege zur Priesterweihe gelangt war, und der Kaiser verspricht, die Sache auf einer gallischen Synode untersuchen lassen zu wollen [1]; denn Trier und die übrigen Bisthümer des rheinischen Deutschland gehörten zu Gallien. Wenn daher Papst Bonifacius sämmtlichen Bischöfen Galliens in den sieben Provinzen im Jahre 419 den Befehl ertheilt, sich zu einer Synode zu versammeln und auf derselben den gegen den Bischof Maximus von Valence erhobenen Klagepunkt zu verhandeln [2], so galt dieser Befehl auch den Bischöfen dieser Gegenden und sie müssen somit die Autorität des Papstes anerkannt haben. Auch Bischof Maternus von Cöln hatte im Jahre 313 auf Befehl des Kaisers Constantin die in Sachen der Donatistischen Streitigkeiten gehaltenen Synode von Rom besucht [3]; zur Erledigung derselben Angelegenheit wurde 314 die Synode von Arles gefeiert, auf der, wie wir aus den Unterschriften des Protokolls entnehmen, zwei Priester und zwei Diacone aus Rom im Namen des Papstes erschienen waren und auf dieser haben auch die Bischöfe Maternus von Cöln mit dem Diacon Macrinus und Agroecius von Trier mit dem Exorcisten Felix unterzeichnet; Bischof Maximus von Arles sandte dann im Auftrag der Versammlung die Synodalakten nach Rom an Papst Silvester I. [4]. Auf der nach dem Wunsche des Papstes Julius berufenen Synode von Sardika im Jahre 343 (nicht 347) [5] war bestimmt anwesend Bischof Maximus von Trier [6]; Andere nennen noch Eufrates von Cöln, Martinus von Mainz, Amandus von Straßburg u. s. w. [7]. An den gallischen Synoden, die,

[1]) Epistola Maximi imperatoris ad Siricium papam. Coustant, epistolae romanor. pontific. Paris. 1721. p. 640. Sirmond I. p. 25.

[2]) Sirmond I. p. 48.

[3]) v. Hefele a. a. O. I. S. 168 f.

[4]) Sirmond I. p. 5. Breviarium epistolae. Nomina episcopor. p. 8 u 9.

[5]) v. Hefele a. a. O. I. S. 513 f.

[6]) Daselbst S. 524.

[7]) Hartzheim, Concilia Germaniae. I. p. 8.

wie wir nachgewiesen haben, stets in der engsten Verbindung mit dem apostolischen Stuhle von Rom blieben, mußten sich ohnehin die Bischöfe des rheinischen Deutschland betheiligen und so darf an den innigsten Beziehungen der frühesten deutschen Kirche zu dem Stuhle Petri nicht im Geringsten mehr gezweifelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Bischöfe in ihren Beziehungen zum Staat und Volke; Testamente der Bischöfe, Kirchenbaue, die Kranken und Gefangenen, die Flüchtlinge, die kirchlichen Asyle.

Bei der engen Verbindung von Staat und Kirche auch schon in der ersten Zeit des Mittelalters und bei der politischen Stellung, welche die Bischöfe im Laufe der Zeit und im natürlichen Entwicklungsgange der Dinge erhielten und fortan behaupteten, konnte es nicht an den engsten Beziehungen der Bischöfe zu den Trägern der Staatsgewalt und zu den verschiedensten Verhältnissen des Volkes fehlen.

Für nur zu viele Sprößlinge des merovingischen Königsstammes war bei ihren bösartigen Ausschreitungen und rohen Ergüssen der ungezügelsten Leidenschaften eine Macht vonnöthen, die ihnen noch zur rechten Zeit Hochachtung vor etwas Höherem einflößen konnte. Diese Macht besaßen allein die Bischöfe; denn ihre Gewalt stammte nach dem Glauben der Zeit und der Lehre der Kirche von Gott.

Gleich die ersten Könige aus dem merovingischen Hause blickten mit scheelen Augen auf das Gut der Kirche und Chlotar I. erließ schon im Jahre 544 ein Gebot, daß alle Kirchen des Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte an seine Schatzkammer entrichteten. Obwohl alle Bischöfe, wenn auch unwillig, dasselbe angenommen hatten, erklärte sich doch der heilige Injuriosus von Tours entschieden dagegen, indem er dem Könige die Worte ins Gesicht schleuderte: „Wenn du Gott nehmen willst, was sein ist, so wird der Herr dir bald dein Reich nehmen; denn es ist schändlich, daß, während du die Armen aus deiner Scheuer ernähren solltest,

diese von ihrer Nothdurft gefüllt werden sollen," und verließ im heiligen Zorne den König, ohne ihm den Abschiedsgruß zu bieten. Der sittliche Ernst und die Drohungen gingen dem Könige wirklich zu Herzen, er söhnte sich mit dem Bischof aus und nahm das Gesetz zurück [1]).

Die in ihrem Rechte und Eigenthume gekränkten oder bedrohten Unterthanen des Königs sahen in den Bischöfen ihre Vermittler und Fürsprecher. Bei den nun beginnenden häufigen Theilungen des Reiches war gerade das Eigenthum der Leute vielfach gefährdet, indem von dem einem Könige das Rechtmäßige desselben für solche nicht mehr anerkannt worden zu sein scheint, welche durch die Theilung Unterthanen eines andern Königs geworden waren und doch im Reiche des ersteren noch Güter besaßen. Die auf der Synode von Arvern im Jahre 535 versammelten Bischöfe fanden daher Anlaß, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen und erließen sofort eine Bittschrift an König Theodebert I. von Metz, in der sie zunächst auseinandersetzten, wie in ihrer Verzweiflung ganze Schaaren zu ihnen ihre Zuflucht genommen hätten, mit dem Ansinnen, sie möchten die Bitte an den König stellen, daß kein Unterthan eines andern Königs, der in seinem Reiche Besitzungen habe, derselben wie dies bei einem neuen Regierungsantritt — Theodebert war eben seinem Vater gefolgt — gewöhnlich der Fall sei, verlustig gehe. Die Bischöfe dringen nun wirklich in der würdigsten Vorstellung auf gerechte und billige Abhilfe dieser Beschwerde und sprechen die Bitte aus, es mögen alle Kirchenvorsteher (Bischöfe, Aebte), der gesammte Clerus sowie auch die Laien, welche in seinem Reiche leben, worunter auch Unterthanen seiner anderen königlichen Verwandten wären, in ihrem Eigenthum nicht beeinträchtigt, dagegen zur Steuerzahlung an den Herrn herbei gezogen werden, zu dessen Reichstheil diese ihre Besitzungen übergegangen seien, ein Ausgleich, durch den Theodeberts Schatz nur gewinnen könnte, indem so das Eigenthum gewahrt bleibe, jedoch die gewöhnlichen Leistungen in die Kasse des Königs fallen. Schließlich versichern die Bischöfe, sie würden sich glücklich schätzen, wenn diese ihre Bitte Er-

[1]) Gregor. Turon. histor. Francor. IV, 2.

hörung finden würde [1]). Was in der Sache geschehen, erfahren wir nicht; indeß war dieser König sonst für die Bitten der Bischöfe wohl zugänglich und hat nachmals der Stadt Verdun auf die Fürsprache ihres Bischofs zum Wohlstande verholfen, und es darf daher wohl angenommen werden, daß auch die Stimme der Synode von Arles nicht wirkungslos an seinem Ohre verhallte.

Nie haben die Bischöfe eine schönere Aufgabe erfüllt, als wenn sie in gerechter Sache den stolzen und pflichtvergessenen Machthabern, die auf ihre Unverletzlichkeit pochten und im Vertrauen auf sie im schnöden Uebermuth Sünde und Schande gering achteten, die ernste Wahrheit ins Gesicht gesagt und ihr schlummerndes Gewissen erschüttert haben, eingedenk des an sie gerichteten Wortes: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Bischof Nicetius von Trier nun brannte vor Begierde, für die Gerechtigkeit zu sterben; daher excommunicirte er den ausschweifenden Chlotar II. zu wiederholten Malen und ließ sich selbst durch die ihm angedrohte Verbannung nicht einschüchtern [2]). Germanus von Paris sprach über den unzüchtigen König Charibert, weil er die Schwester seiner früheren Frau zur Ehe genommen, gleichfalls den Bann aus [3]). Gregor von Tours leistete dem König Chilperich in der Angelegenheit des Bischofes Prätextatus von Rouen den freimüthigsten Widerstand [4]). Als sofort Prätextatus nach dem Tode Chilperichs, von dem er ins Exil gestoßen worden, von den Bürgern von Rouen zurückgerufen worden war, nahm die Fredegunde das übel auf und behauptete, er könne nicht mehr in sein Bisthum eingesetzt werden, weil er durch das Urtheil von 45 Bischöfen seiner bischöflichen Würde entkleidet worden sei. Als nun der König deshalb eine Synode berufen wollte, gab ihm Bischof

---

[1]) Epistola synodi Arvernicae ad Theodebertum regem. Sirmond I. p. 245.

[2]) Gregor. Turon. Vitae Patrum c. 17. Gregorii opera, accurante Migné p. 1080. Schon dem Könige Theodebert I. hatte Nicetius dessen lasterhaftes Leben auf das Strengste vorgehalten und ihn davon abzubringen gesucht. Ibid. Mabillon l. c. I. p. 192.

[3]) Gregor. Turon. histor. Francor. IV, 26.

[4]) Ibid. V, 19.

Ragnemod von Paris im Namen Aller die bestimmte Erklärung, jener sei keineswegs von den Bischöfen abgesetzt, sondern bloß mit einer Buße belegt worden, und so konnte Praetextatus in seine Stadt zurückkehren [1]). Fredegunde wollte und konnte jedoch ihren Haß gegen ihn nicht mehr bewältigen und drohte ihm mit abermaliger Verbannung. Da sprach Prätextatus: „Ich war immer, verbannt oder nicht verbannt, Bischof, aber du wirst nicht immer deine königliche Macht besitzen; wir gelangen aus der Verbannung mit Gottes Gnaden in sein Reich, du aber wirst von diesem Reiche in die Hölle hinabgestoßen werden. Aber es wäre dir besser, daß du von deiner Thorheit und Bosheit ließest und dich endlich zum Besseren wendetest. Lege den Hochmuth ab, von dem sich dein Herz aufbläht, auf daß du das ewige Leben erlangest und das Söhnlein, das du geboren hast, zum mündigen Alter erziehen kannst." Das sprach Praetextatus im Gefühle seiner Pflicht und Würde, obwohl er bei der bekannten Charakterlosigkeit dieser Frau wissen mußte, was er von ihrem Zorne und ihrer Rache zu gewärtigen hatte. Wirklich ward schon am folgenden Sonntage während des Gottesdienstes ein Mordversuch auf den Bischof gemacht. Fredegunde besuchte nachher den verwundeten Bischof selber und sprach: „Das hätte, o heiliger Bischof, dir und deiner ganzen Gemeinde nimmer widerfahren sollen, daß dir in deinem heiligen Amte solches zustoße. Möchte es doch an den Tag kommen, wer dies zu thun sich erfrechte, daß er die gebührende Strafe für sein Verbrechen empfange." Der Bischof, erzählt der Bericht weiter, wußte aber recht wohl, wie sie voll Arglist solches redete und sprach: „Wer es gethan hat? Derselbe, der unsere Könige getödtet, so oft unschuldiges Blut vergossen und so vielfache Greuel in diesem Reiche verübt hat." Da sprach das Weib: „Ich habe sehr erfahrene Aerzte, die deine Wunde heilen werden; erlaube, daß sie dich besuchen." „Mich, gab er ihr zur Antwort, will Gott jetzt aus dieser Welt abrufen, du aber, von der alle diese Greuel ausgingen, wirst in Ewigkeit verflucht sein und Gott wird mein Blut an deinem Haupte rächen." Da ging sie von dannen, der Bischof aber bestellte sein Haus und

[1]) Ibid. VII, 16.

verschied [1]). So mußte sich die stolze Königin von einem sterbenden Bischofe alle ihre so zahlreichen Verbrechen und Schandthaten ins Gesicht vorwerfen und ins Gedächtniß zurückrufen lassen. Es war in der That ein feierlicher Augenblick, in dem der Bischof im Angesichte des Todes und des Gerichtes Gottes noch seine Pflicht als Seelsorger erfüllte und eine nach menschlichem Wissen mit schwerer Schuld belastete Seele auf den Pfad der Buße und Besserung zu bekehren versuchte. Solche ergreifende Augenblicke und heldenmüthige Handlungen haben daher mit Recht die Feder des Geschichtschreibers der Franken beschäftigt. Auch der heil. Amandus von Utrecht hielt einst dem ausartenden Dagobert I. sein unzüchtiges, ausschweifendes Leben freimüthig vor, was kein anderer Bischof zu thun gewagt hatte, und ward dafür in die Verbannung geschickt [2]). Wie Bischof Andoen von Rouen dem Gislemar von seiner Auflehnung gegen seinen Vater, den Hausmeier Waratto, väterlich abrieth und ihn zur Aussöhnung mit diesem auf das Eindringlichste ermahnte, und wie der heilige Romarich, der, wenn auch selbst zuletzt Einsiedler, doch am Hofe und bei den Bischöfen viel gegolten hatte, seine Stimme gegen den Thronraub erhob, wurde schon früher erwähnt. So suchten denn also gerade die hervorragendsten Bischöfe die Könige und Machthaber von ihren Verirrungen zurückzubringen und auf die Wege des Rechtes und der Gerechtigkeit zu lenken.

Es ist bei dem Mangel an Nachrichten wohl nicht möglich, ein genaues und vollständiges Bild von der allseitigen Wirksamkeit der Bischöfe für die Zeit der fränkischen Herrschaft unter merovingischen Fürsten zu entwerfen, und man wird sich daher begnügen müssen, aus einigen hervorragenden Zügen auf das Ganze einen Schluß zu ziehen. Dabei ist uns bis zum Jahre 592 Gregor von Tours der treueste und zuverlässigste Führer und es fehlt nach diesem nicht an den hellsten und erhabensten Lichtseiten, neben welchen selbst die Schattenseiten, wenn auch nicht an sich, so doch in Beziehung auf das Ganze, gemildert erscheinen.

In den letzten Willensvermächtnissen pflegen die

---

[1]) Ibid. VIII, 31.

[2]) Baudemundus, Vita S. Amandi. Mabillon. l. c. II. p. 715 c. 15.

großen wie die gewöhnlichen Menschen die theuersten Wünsche ihres Herzens auszudrücken und das Ziel anzudeuten, dem ihr ganzes Streben hienieden gewidmet war, und aus diesen kann man daher recht eigentlich schließen, welcher Gestalt und wessen Gehaltes ihr inneres Leben gewesen ist. Das erste uns bekannte Testament eines Bischofs in Gallien aus der Zeit des Unterganges des römischen Reiches und der ersten Begründung einer großen Frankenmacht nun ist das des Bischofs Perpetuus von Lyon. Der Geburt nach stammte dieser, ein Verwandter seines Vorgängers Eustachius, wie Gregor von Tours beifügt, der Sage nach aus vornehmem römischen Geschlecht; er war sehr reich und hatte im Gebiete mehrerer Städte Besitzungen [1]). Ein Verehrer des heiligen Martinus, ließ er die Kirche, welche sein zweiter Vorgänger Bricius über dessen Grabe hatte erbauen lassen, niederreißen und an deren Stelle eine größere von wunderbar schöner Arbeit errichten [2]). „Er machte auch, fährt Gregor fort, ein Testament, und schenkte, was er in den einzelnen Stadtgebieten besaß, den Kirchen dieser Städte, indem er auch der Kirche von Tours ein nicht unbedeutendes Vermögen zuwandte. In seinem Testamente selbst bemerkt Perpetuus, er habe ohne ein solches nicht aus dieser Zeitlichkeit scheiden wollen; damit nicht die Armen um das gebracht würden, was ihm durch die göttliche Barmherzigkeit und nicht durch eigenes Verdienst zu Theil geworden, und an jemand Andern gelange, als an seine bischöfliche Kirche. Dieser vermacht er allererst den Frieden, dann schenkt er allen Unfreien beiderlei Geschlechtes auf dem von ihm käuflich erworbenen Gute Savonnieres (Saponaria) die Freiheit, nur sollen sie auch als Freie seiner Kirche dienen, die Freiheit aber auf ihre Erben übergehen; ferner erließ er allen seinen Gläubigern ihre Schuldigkeiten an ihn; nachdem er sodann seinen Verwandten und Freunden namhafte Gegenstände vermacht, setzt er die Armen Christi, Bettler, Kranke, Witwen und Waisen, die er seine Eingeweide, seine geliebtesten Brüder, seine Krone, seine Freude, seine Herren, seine Söhne nennt, nach Abzug des Obigem zu seinen Erben ein, für

[1]) Gregor. Turon. histor. Francor. X, 31 n. 5 u. 6.
[2]) Ibid. c. 6.

alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter und zwar sollten alle diese zu Geld gemacht und von dem Erlös zwei Drittel an die armen Männer, ein Drittel an die armen und verwitweten Frauen ausgetheilt werden; für beide Theile wurden die Testamentsvollstrecker ernannt" [1]). Dies ein bischöfliches Testament aus dem Jahre 475. Bischof Verus von Tours, der zweite Nachfolger des Perpetuus, vermachte sein Vermögen der Kirche und seinen treuen Dienern [2]); dasselbe wird auch von Dinifius und Ommatius von Tours gemeldet [3]).

Einer der thätigsten und einflußreichsten Bischöfe im Anfange der fränkischen Herrschaft in Gallien war der heilige Cäsarius von Arles; er stammte aus einer echt christlichen Familie zu Chalons sur Saone, war im Jahre 470 geboren, ward 501 Bischof von Arles und starb als solcher 542 [4]). Als seinen Haupterben setzte er, da er von seinen Verwandten kein Vermögen erhalten habe [5]), das von ihm gestiftete Kloster zum heiligen Johannes zu Arles ein, und verordnete, daß alle beiderlei Geschlechtes, denen er die Freiheit geschenkt, frei bleiben sollten [6]); war er ja nach der Versicherung seiner Biographen bis an sein Ende Mönch dem Herzen, dem Leben und der Bußstrenge nach geblieben [7]) und so erklärt es sich von selbst, daß er ein Kloster zu seinem Erben einsetzte. Der heilige Remigius, Bischof von Rheims, der einst König Chlodwig taufte, bedenkt in seinem Testamente Kirche und Geistliche, sowie die Armen und schenkt mehreren namentlich angeführten Personen

[1]) Pardessus l. c. I. p. 23 sq.

[2]) Gregor. Turon. l. c. X, 31. n. 8.

[3]) Ibid. 11, 12.

[4]) Vita S. Caesarii. Mabillon l. c. I. p. 659.

[5]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes, übersetzt von Brandes, I. S. 233, läßt Cäsarius einen Sohn des Grafen von Arles sein; davon weiß aber der von ihm angeführte Biograph desselben, Cyprianus, nichts; er sagt blos: cujus parentes atque prosapies (quod est magnum et praecipuum honoris ac nobilitatis exemplum) super omnes concives suos fide potius et moribus floruerunt; Mabillon l. c. p. 659 c. 3; er war demnach offenbar bürgerlichen Standes, sein Vater verwaltete schwerlich ein so hohes Amt, besaß aber den Adel des christlichen Glaubens und Wandels.

[6]) Pardessus l. c. I. p. 104.

[7]) Montalembert a. a. O. I. S 233.

die Freiheit [1]). Bischof Domnolus von Mans machte ein Testament zu Gunsten seiner Kirche [2]).

Bischof Berthramm von Mans setzte im Jahre 615 testamentarisch die Kirche seiner Bischofsstadt zum Erben des Vermögens ein, das er von seinen Eltern und von König Chlotar erhielt, bedenkt seine Verwandten und schenkt vielen mit Namen angeführten Personen die Freiheit und alles, was sie sich erworben haben [3]). Auch sein Nachfolger Hadoindus setzte 642 die Kirche von Mans zu seinem Haupterben ein, ohne jedoch Freilassungen anzuordnen [4]); Bischof Desiderius von Cahors empfiehlt 653 die Armen, die er stets mit besonderer Sorgfalt genährt und gepflegt habe, seiner Kirche, welche er zum Erben eingesetzt hatte [5]). Bischof Ansbertus von Autun macht die Kirche des heiligen Nazarius zum Erben, bestimmt jedoch, daß alle von ihm erworbenen Sklaven die Freiheit erhalten sollten [6]). Agricolus von Avignon setzte um 760 seine Kirche zum Erben ein und schenkte seinen Hörigen die Freiheit [7]); Sonnatius von Rheims, dessen Ableben in das Jahr 631 gesetzt wird, setzte die Kirche des heiligen Remigius zum Haupterben ein und machte verschiedene bedeutende Legate, schenkte aber auch mehreren Sklaven die Freiheit sammt allem, was sie sich erworben hatten [8]), und selbst die Aebtissin Fara schenkte allen auf ihren Gütern in dem Gebiete von Meaux seßhaften Sklaven und Hörigen die Freiheit [9]).

Wie die liebevolle Sorgfalt dieser Bischöfe noch im Angesichte

[1]) Pardessus l. c. I. p. 81; über sein zweites, in seiner Echtheit angefochtenes Testament ibid. I. p. 84—91.

[2]) Brequigny, Table chronologique des displomes etc. I p. 31. Es ist dies indeß wohl blos eine Schenkungsurkunde, über deren Echtheit Zweifel bestehen. Pardessus l. c. I. p. 148.

[3]) Pardessus I. p. 197—215.

[4]) Ibid. II. p. 69.

[5]) Ibid. II. p. 100.

[6]) Mabillon, Annales Ord. S. Bened. I. p. 646.

[7]) Gallia christiana; opera et studio Sammarthani. Lutetiae Paris. 1725. I. p. 801.

[8]) Ibid. IX. p. 19.

[9]) Ibid. VIII. Instrumenta p. 547.

es Todes ihren Kirchen zugewendet blieb, so haben andere sich zu ihren Lebzeiten den Bau von Kirchen ganz besonders angelegen sein lassen. Wir stützen uns hiebei zunächst wieder auf Gregor von Tours. Der bereits genannte Bischof Perpetuus von Tours ließ, wie schon bemerkt wurde, die von seinem Vorgänger über dem Grabe des heil. Martinus erbaute Kirche niederreißen, und eine schönere und kostbarere an ihre Stelle setzen, und in deren Apsis den Leib des verehrungswürdigen Heiligen beisetzen [1]). Im Jahre 460 gewahrte er nämlich, daß unablässig am Grabe des Heiligen Wunder geschahen, die Kapelle aber, die über seiner Leiche erbaut war, nur klein sei, und glaubte daher, solche Wunderthaten bedürften eines andern Baues. Er ließ deshalb die Kapelle abbrechen und baute eine große Kirche, 160 Fuß in der Länge und 60 in der Breite; ihre Höhe betrug bis zur Decke 45 Fuß, in dem Altarraum hatte sie 32 Fenster und 20 Fenster im Schiff, wo 41 Säulen standen; im ganzen Gebäude waren 52 Fenster und 8 Thüren, wovon 3 auf den Altarraum und 5 auf das Schiff kamen [2]). Auch baute er eine Kirche des heiligen Petrus, in der er die Decke jener früheren Kapelle, die er ihres Kunstwerthes wegen nicht untergehen lassen wollte, wieder anbringen ließ [3]). Auch baute er eine Kirche zu Ehren des heiligen Laurentius zu Mont-Louis, unweit von Tours. Zu seiner Zeit — und daher gewiß auch mit seiner Unterstützung — wurden Kirchen erbaut in den Ortschaften Avoine, Mosnes, Barrou, Ballan und Berne [4]). Schon etwa im Jahre 337 hatte der zweite Bischof von Tours, Litorius, aus der Stadt selber gebürtig, die erste Kirche innerhalb der Stadt, da schon viele Christen daselbst waren, erbaut und das Haus eines vornehmen Mannes (Senators) zur ersten Basilika eingerichtet [5]). Auch der heilige Martin von Tours hat seinen Namen durch Kirchenbaue verherrlicht; von ihm stammt die Kirche der heiligen Apostel Petrus und Paulus und auch die Ortschaften Langeais, Sonnay, Amboise, Chisseau, Tournon und

---

[1]) Gregor. Turon. l. c. X, 31, 6.
[2]) Gregor. Turon. l. c. II, 14.
[3]) Ibid. II, 14. X, 31, 6.
[4]) Ibid. X, 31, 6.
[5]) Ibid. 2. Es ist das die Basilika des heil. Litorius. Ibid. 3.

Candes hat er mit Kirchen geschmückt [1]) (bis 379). Sein Nachfolger Bricius erbaute die schon genannte Grabkapelle des heiligen Martinus und soll in den Ortschaften Clion, Briches, Ruan, Bridoré und Chinon Kirchen gegründet haben [2]); dasselbe soll sein Nachfolger Eustochius in den Ortschaften Brisay, Yzeures, Loches und Déols gethan haben; auch baute dieser die Hauptkirche innerhalb der Mauern der Stadt, wo er die Reliquien der heiligen Märtyrer Gervasius und Protasius niederlegte, welche schon dem heiligen Martinus aus Italien überbracht worden waren [3]). Von seinem Nachfolger Perpetuus war gleich eingangs die Rede. Ommatius verschönerte die Hauptkirche von Tours und begann den Bau der Marienkirche innerhalb der Stadtmauern, welche er jedoch unvollendet zurückließ [4]); sein Nachfolger Leo war selber der Baukunst kundig [5]) und baute Thürme, die ganz mit goldenen Zinnen bedeckt waren, von denen noch einige zu Gregors Zeit erhalten waren [6]); Injuriosus vollendete dann jene von Ommatius begonnene Marienkirche [7]). Allein alle diese Bauten der Stadt Tours wurden unter Bischof Eufronius, dem unmittelbaren Vorgänger Gregors, mit der Stadt selbst ein Raub der Flammen; Eufronius selbst stellte zwei Kirchen wieder her [8]). Gregor von Tours fand daher unter diesen Umständen hinlänglich Gelegenheit, seinen Eifer für das Haus des Herrn zu erproben. Noch lag die alte Kathedrale, in welcher der heilige Martinus und so viele andere Priester des Herrn zur bischöflichen Würde geweiht worden waren, eingeäschert und zerstört und Gregor ließ sie schöner und größer aufbauen und weihte sie im siebzehnten Jahre seines bischöflichen Amtes ein; auch die Kirchen des heiligen Perpetuus fand er vom Brande zerstört und ließ sie durch seinen Künstler mit demselben Glanze wieder malen

---

[1]) Ibid. 3.
[2]) Ibid. 4.
[3]) Ibid. 5.
[4]) Ibid. 12.
[5]) Faber lignarius. Ibid. 13.
[6]) Ibid. 13.
[7]) Ibid. 15.
[8]) Ibid. 18.

und schmücken, wie sie früher gewesen waren; auch ließ er bei der Kirche des heiligen Martinus eine neue Taufkapelle bauen und weihte an vielen Orten im Gebiete von Tours Kirchen und Oratorien ein und verherrlichte sie durch Reliquien der Heiligen [1]).

Fürwahr, dieser flüchtige Ueberblick über die bauliche Thätigkeit der Bischöfe von Tours in den Jahren 337 — 594 erregt unsere Bewunderung mit dem vollsten Rechte. Sollten aber die Bischöfe von Tours einzig in dieser Art und in dieser Thätigkeit dastehen? Ueber die Bischöfe anderer Kirchen fließen allerdings die Nachrichten spärlicher. Doch wird über Bischof Nicetius von Lyon zum Jahre 573 berichtet: Kirchen errichten, Häuser bauen, Aecker bestellen und Weinberge umgraben, war seine Lust, aber alle diese Dinge hielten ihn nicht vom Gebete ab [2]). Bischof Marachar von Angouleme errichtete und baute Kirchen und Kirchenhäuser (bischöfliche Wohnungen) aus [3]); Agröcola von Chalons baute die dortige Hauptkirche aus, führte viele Gebäude in der Stadt auf und richtete Wohnungen ein [4]); Dalmatius von Rhodez unternahm den Bau der Hauptkirche, da er sie aber öfter wieder niederreißen ließ, um sie desto vollkommener auszuführen, blieb der Bau unvollendet [5]); die von Bischof Namatius zu Clermont erbaute Kirche (etwa um 460) schien noch zu Gregors Zeit so merkwürdig, daß uns dieser mit ihrer Größe und ihren Eigenthümlichkeiten bekannt macht. Sie war das eigenste Werk dieses Bischofes [6]), hatte 150 Fuß in der Länge und 60 Fuß in der Breite, ihre Höhe innerhalb des Schiffes betrug bis zur Decke 70 Fuß, nach vorne hatte sie eine runde Apsis, auf beiden Seiten aber Flügel von zierlicher Arbeit; das ganze Gebäude war in Kreuzesform ausgeführt, hatte 42 Fenster, 70 Säulen und 8 Thüren. Es waltete aber dort der Schauer Gottes und seiner großen Herrlichkeit, und oft verspürten die Andächtigen deutlich, wie ein süßer Duft gleich wie von Gewürzen sich verbreitete; die Wände

[1]) Ibid. 19.
[2]) Ibid. IV, 36.
[3]) Ibid. V, 36 (37).
[4]) Ibid. V, 45 (46).
[5]) Ibid. V. 46 (47).
[6]) suo studio fabricavit.

am Altarraum waren in Mosaik kunstreich aus vielen Marmorarten zusammengesetzt; im zwölften Jahre vollendete der heilige Bischof dieses Gebäude und sandte dann Priester nach Bologna, einer Stadt in Italien, um die Reliquien des heiligen Agricola und Vitalis zu holen, die bekanntlich um des Namens Christi willen gekreuzigt wurden [1]). Ja selbst die frühere Gemahlin dieses Bischofs baute in der Vorstadt die Kirche des heiligen Stephanus, wollte sie mit bunten Farben ausmalen lassen, las daher die Geschichte des alten Bundes und gab den Malern an, was sie auf den Wänden darstellen sollten [2]). Proculus, der 35. Bischof von Clermont, restaurirte und verschönerte die halbverfallene Kirche des heiligen Mauritius [3]). Bischof Agricolus von Avignon (660—700) baute, weil der Raum der seitherigen Kirche die Gläubigen nicht mehr zu fassen vermochte, aus eigenen Mitteln außerhalb der Stadt eine Pfarrkirche und ließ hiezu Mönche aus dem Kloster Lerin, die als ausgezeichnete Bauleute bekannt waren, kommen [4]). Auch Bischof Patiens von Lyon erwarb sich durch Bauen und Ausschmückung der Kirchen große Verdienste [5]). Der heilige Remigius von Rheims soll in seiner Stadt zwei Kirchen erbaut haben [6]); Agericus von Verdun baute um 554 mehrere Oratorien [7]), Aper von Toul baute eine Kirche, welche nachmals seinen Namen trug [8]); Eufronius von Autun baute noch als Priester um 450 die Kirche des heiligen Symphorianus, des Märtyrers von Autun und übersandte nachmals eine Marmorplatte auf das Grab des heiligen Martinus zu Tours, um diesem seine Verehrung auszudrücken [9]). Ragnobert von Baieux schmückte um 660 fast die ganze Diöcese mit neuen

---

[1]) Ibid. II, 16.

[2]) Ibid. II, 17.

[3]) Gallia christiana. II. p. 249.

[4]) Gallia christiana, opera et studio Sammarthani. Lutetiae Parisiorum 1725. I. p. 801.

[5]) Apollinaris Sidonii epist. VI, 12. II, 10. Gallandii Biblioth. veterum patrum. T. X. p. 517 u. 481.

[6]) Gallia christiana IX, p. 12.

[7]) Ibid. XIII. p. 1167.

[8]) Ibid. XIII. p. 961.

[9]) Gregor. Turon. hist. II, 15.

Kirchen [1]); Theodor von Conserans (S. Lizier) baute über dem Grabe des Bekenners Valerius eine Kirche [2]); Desideratus von Beziers baute vor der Stadt eine Kirche [3]). Ferreolus von Limoge ließ etwa um 580 die Kirche des heiligen Martin zu Brives, die von den Feinden zerstört worden war, wieder so herstellen, daß man gar keine Spuren der Zerstörung mehr wahrnahm [4]). Amelius von Bordeaux ließ in der Stadt selber eine Kirche bauen, weil die andere zu weit von der Stadt entfernt war und daher zu wenig besucht wurde, und welche, weil sie zu klein war, sein Nachfolger Leontius etwa um 540 erweitern ließ [5]); auch sein Nachfolger Leontius II. hat sich durch den Bau von Kirchen verdient gemacht [6]); Bischof Berthramm von Mans erbaute in seiner Stadt die Peter- und Paulus-Kirche [7]). Crotaldus von Worms soll um das Jahr 503 in dieser Stadt den Bau eines herrlichen Tempels begonnen haben [8]); dasselbe wird auch Charentinus von Cöln um 570 nachgerühmt [9]); einen unsterblichen Namen hat sich in dieser Beziehung der heilige Kunibert von Cöln, dessen Tod in das Jahr 661 oder 663 gesetzt wird, erworben, u. A. der Erbauer der Kirche des heiligen Clemens zu Cöln, die später seinen Namen trug [10]); Hubert von Lüttich vergrößerte und schmückte um 720 die Kirche des heiligen Cosmas und faßte den Reliquienschrein des Heiligen in Gold und Edelsteine [11]). Allerdings haben sich auch einzelne Könige aus dem Hause der Merovinger um kirchliche Bauten verdient gemacht; allein ihre Verdienste in dieser Beziehung werden durch die der

---

[1]) Gallia christiana X, p. 350.

[2]) Gregor. Turon., de gloria confessorum. c. 84.

[3]) Ibid. c. 80.

[4]) Gregor. Turon. hist. VII, 10.

[5]) Fortunati epitaphium Leontii. Bouquet II. p. 494. Gallia christiana II. p. 792.

[6]) Gallia christiana II. p. 793.

[7]) Testamentum Berthranni. Pardessus I. p. 198.

[8]) Ibid. V, p. 661.

[9]) Ibid. III. p. 624. Bouquet II. p. 486. Fortunati carm. 19.

[10]) v. Mering, die Kunibertskirche. Cöln 1834.

[11]) Gallia christiana III. p. 829.

Bischöfe ohne Frage bei Weitem überwogen. Diese wenigen Beispiele der durch die Bischöfe gepflegten heiligen Baukunst ließen sich ohne Zweifel beträchtlich vermehren; indeß dürfte es für unsere Zwecke genügen, auf diese hingewiesen zu haben. Damit haben die Bischöfe ihren Gemeinden und dem Staate, der jetzt ein christlicher sein wollte und sollte, die wesentlichsten Dienste erwiesen und zugleich konnten die Erträgnisse des Kirchengutes nicht leicht ihrem Zwecke entsprechender verwendet werden; zugleich wurde aber auch dadurch Sinn und Verständniß der heiligen Kunst angeregt und bewahrt; das Bauen und Ausschmücken der Kirchen rettete die Baukunst vom Untergange, welcher die übrigen Künste traf, und machte in Verbindung mit dem weitern Umstande, daß die Künste, namentlich auch die darstellenden, von Alters her im Dienste der Kirche und der christlichen Unterweisung verwendet wurden, es zum vornherein möglich, daß diese selbst bald zu neuer Blüthe gelangte, wenn sie sich auch zunächst nur an die überlieferten Formen des Alterthums anschloß.

Die Stellung der Bischöfe zu ihren Städten und Sprengeln aber mußte, abgesehen von ihrer kirchlichen Sendung, schon deshalb eine um so nähere und freundlichere sein, als sie zumeist aus den Eingebornen der Diöcese vom Volke selbst oder doch mit dessen Zustimmung gewählt wurden. Von den achtzehn von Gregor von Tours angeführten Bischöfen von Tours, waren Litorius, Bricius und Injuriosus aus bürgerlichem Geschlechte von Tours [1]), Leo war vorher Abt des Klosters Martin daselbst gewesen [2]), Bricius war Bürger von Arles [3]), Ommatius von Clermont, Francilio von Poitiers [4]), nur Theodor und Proculus waren der Chlotilde aus Burgund gefolgt [5]). Bischof Dalmatius von Rhodez beschwor schon um das Jahr 584 in einem von ihm hinterlassenen Testamente unter Androhung fürchterlicher Verwünschungen den König Childebert, nach seinem Tode in dieser Kirche nicht einen Fremden, einen

---

[1]) Gregor. Turon. l. c. X. 31, 2, 4. 15.
[2]) Ibid. 13.
[3]) Ibid. 13.
[4]) Ibid. 12. 14.
[5]) Ibid. 10.

Habgierigen oder einen in Ehebanden einzusetzen, sondern nur einen Mann, der von allem dem frei wäre, und allein im Lobe des Herrn sein Leben führe [1]). Was hier noch als die Bitte eines Einzelnen erscheint, entsprach den allgemeinen Wünschen; denn dies Verhältniß wird durch den Beschluß der Synode von Rheims vom Jahre 625 [2]) angeordnet mit den Worten: Nach dem Tode eines Bischofs soll nur ein Eingeborner der betreffenden Stadt zu seinem Nachfolger gewählt werden [3]). Den Vorsitz auf dieser Synode führte Erzbischof Sonnatius von Rheims und an seiner Seite hatten sich noch vierzig oder mehr Bischöfe versammelt, darunter der berühmte Arnulf von Metz und Kunibert von Cöln, die Bischöfe von Lyon, Vienne, Tours, Besançon, Autun, Trier, Mainz u. s. w. und es erstreckte sich daher nach der Angabe Flodoards, des Geschichtschreibers der Kirche von Rheims [4]), die Giltigkeit dieses Beschlusses über mindestens vierzig Diöcesen, die sich alle in denselben Wünschen und Rechten begegneten. Es konnte bei den wachsenden Reichthümern der bischöflichen Kirchen den Diöcesanen natürlich nicht gleichgiltig sein, ob die Verwaltung und Verwendung derselben einem Manne oblag, der ein Herz für das ihm untergebene Volk hatte, oder aber einem Fremden, der dieselben verschleuderte und auf das Unwürdigste verpraßte und dabei die Unterthanen auf das Herzloseste bedrückte und aussog. Bei diesen Erwägungen erscheint die von jener Synode durch die Verhältnisse der Zeit gebotene Maßregel als eine schlechterdings im Interesse des Volkswohles und auf den dringenden und gerechten Wunsch des Volkes berathene und beschlossene. Nicht fremde Herren wollte man haben im fremden Lande, sondern Väter und Berather des Volkes und zugleich einen Hort und Schutz gegen die Anmaßungen und Räubereien der Männer, welche sogar

---

[1]) Gregor. Turon. V, 46 (47), ut in ecclesia illa non ordinaretur extraneus.

[2]) Nicht vom Jahr 630; s. Hefele a. a. O. III. S. 69.

[3]) Can. 25. Ut decedente episcopo in locum ejus non alius subrogetur, nisi loci illius indigena. Sirmond I. p. 484.

[4]) Sirmond I. p. 479.

als Beamten des Königs ihre mitunter schreienden Missethaten verübten [1]).

In der That finden wir in dieser rohen und herben Zeit rührende Beispiele von der Hingabe und treuen Sorge der Bischöfe auch für das leibliche Wohl ihrer Untergebenen. Bischof Nicetius von Lyon bewies die von dem Apostel befohlene Liebe einem Jeden dergestalt, daß man sah, Gott, der die wahre Liebe ist, wohne in seiner Brust; er war streng gegen die Sünder, nachsichtig gegen die Reuigen, reichlich im Almosengeben; Aecker bestellen, Weinberge umgraben war seine Lust, aber alle diese Dinge hielten ihn nicht vom Gebete ab [2]). Als im Jahre 474 eine Hungersnoth Burgund und die angrenzenden Gegenden verheerte, stand unter Andern auch Bischof Patiens von Lyon mit all' seinem Vermögen zu den Nothleidenden und wurde daher von Bischof Sidonius in einem Briefe belobt [3]) und als Abt Mummolus Bischof von Langres geworden war und in Erfahrung gebracht hatte, daß Lampadius, der frühere Verwalter des Bisthums, sich von den Kirchengütern Vieles widerrechtlich angeeignet und von dem Raube an den Armen sich Aecker, Weinberge und Sklaven gewonnen hatte, nahm er ihm alle seine Habe [4]) und gab sie, so wird geschlossen

---

[1]) Es war diese kirchliche Maßregel eine wahrhaft volksthümliche und es konnte daher natürlich der Wunsch rege werden, sie möchte auch in Betreff der weltlichen Beamten Anwendung finden. Wirklich stellte Bischof Berchar von Mans, der um das Jahr 669 starb, an König Chlotar III. die Bitte, es möge in dem Gebiete von Mans kein Herzog oder Graf angestellt werden, wenn er nicht durch die Wünsche des Bischofs, der Aebte und des Volkes zu dieser Würde berufen werde. Gallia christiana. XIV, cond. Bartholomaeus Hauréau. Paris 1856. p. 349. Das Volk und seine Vertreter wollten sich also auf diese Weise gegen die allezeit hart empfundene Beamtenwillkür schützen. Chlotar III. soll den Wünschen des Bischofs entsprochen haben. Uebrigens hatte schon das Edikt Chlotars II. vom Jahre 614 verordnet, daß Bischöfe und andere Großen, wenn sie in anderen Gegenden Besitzungen haben, keinen Richter oder Steuerbeamten aus anderen Landschaften hier anstellen, sondern Leute aus dem Lande selbst, also Eingeborne, hierzu verwenden sollten. Pertz, Legg. I. p. 15 n. 19 u. n. 2. s. oben S. 54 u. 77.

[2]) Gregor. Turon. hist. Franc. IV, 36.

[3]) Ibid. II, 24. Apollinaris Sidonii epist. IV, 12. II, 10.

[4]) Gregor. Turon. l. c. V, 5.

werden dürfen, den Armen zurück; Ursicinus von Cahors war ein großer Wohlthäter der Armen, war gerecht im Gericht und schützte die Armen seiner Kirche vor der Gewaltthat schlechter Richter [1]; Dalmatius von Rhodez war sehr mildthätig und leutselig gegen alle [2]; Salvius von Albi trachtete nicht nach Gold und wenn er je gezwungen wurde, es anzunehmen, gab er es sofort den Armen [3]. Genesius, der Beichtvater der Königin Balthilde, unterstützte diese getreulich in der Ernährung der Armen, in der Kleidung der Bloßen und reichlichen Beschenkung der Klöster [4] und selbst der verheirathete Bischof Sidonius von Clermont (um 473) trug oft ohne Wissen seiner Frau Silbergeräthe vom Hause fort und schenkte es den Armen; wenn sie dies bemerkte, zankte sie häufig; dann brachte er wohl das kostbarste Geräth zurück, aber den Werthbetrag desselben gab er doch den Armen [5]. Als Nicetius von Trier zum Bischof dieser Stadt erhoben werden sollte, empörte er sich, daß die an ihn abgesandten Leute des Königs ihre Pferde auf die Saaten zur Weide trieben, verlangte ihre Entfernung von denselben und trieb, weil seinem Gebote trotz der Androhung des Bannes, da er noch nicht Bischof sei, nicht willfahrt wurde, sie selber hinweg, und fügte die freimüthige Erklärung hinzu: Gottes Wille müsse geschehen und er werde daher dem Willen des Königs in Allem, was unrecht sei, entgegentreten [6]. Bischof Firminus von Verdun trug im Theuerungsjahre 502 alle Sorgfalt für seine Diöcesanen [7]. Bischof Germanus von Paris war durch seine unermüdliche Wohlthätigkeit gegen die Armen berühmt — er starb 576 — und stand in den freundschaftlichsten Beziehungen zu König Childebert I., mit dem er in den Werken der Wohlthätigkeit zu wetteifern schien. Wie viele Almosen er von den Einkünften der Kirche, dem Opfer des Volkes

---

[1]) Ibid. V, 42 (43).
[2]) Ibid. V, 46 (47).
[3]) Ibid. VII, 1.
[4]) Vita S. Balthildis. Mabillon l. c. II. p. 778 sq.
[5]) Gregor. Turon. hist. Franc. II, 22.
[6]) Gregor. Turon. vitae Patrum c. 17.
[7]) Gallia christiana XIII. p. 1165.

und den Geschenken des Königs austheilte, weiß, wie sein Biograph sagt, nur der Allwissende. Als ihm einstmals König Childebert 6000 Solidi zur Austheilung an die Armen übermacht hatte, kehrte er mit 3000 Solidi in den Palast zurück und erklärte dem darüber sich wundernden Könige, er habe nicht Arme genug gefunden, an die er das Geld hätte austheilen können [1]). Desideratus von Verdun aber, dem einst König Theoderich großes Unrecht angethan hatte, und der nach wieder erlangter Freiheit Bischof der genannten Stadt geworden war, sah, wie die Bewohner von Verdun sehr arm und hilflos waren und fühlte Mitleid mit ihnen. Da er jedoch durch Theoderich seines Eigenthumes beraubt war und selbst nichts hatte, sie zu unterstützen, zugleich aber Theoderich's Gnade und Güte gegen Jedermann kannte, schickte er Gesandte an denselben und ließ ihm entbieten: „Der Ruf von deiner Güte ist über das ganze Land verbreitet, da deine Freigebigkeit so groß ist, daß du selbst denen spendest, die nichts von dir verlangen. Ich bitte dich daher, daß, wenn du Geld besitzest, deine Liebe es uns leihe, auf daß wir damit unsere Mitbürger zu unterstützen vermögen. Und wenn sie ihre Geschäfte damit betrieben und es genutzt haben werden in unserer Stadt, wie es in anderen Städten geschieht, werden wir dir dein Geld mit den gesetzlichen Zinsen zurückerstatten." Da wurde der König gerührt und schickte ihm 7000 Goldgulden; er aber nahm sie und vertheilte sie unter die Bürger. Und diese trieben ihre Geschäfte und wurden reich, so daß sie bis auf den heutigen Tag (das heißt zu Gregors von Tours Zeit) einen großen Namen haben. So hatte also der Edelmuth des Bischofs der Stadt zum dauernden Wohlstand verholfen. Es darf jedoch hiebei auch der edle Sinn des Königs nicht ohne Anerkennung bleiben. Als nämlich der genannte Bischof die Schuld an ihn abtragen wollte, da antwortete dieser: „Ich bedarf des Geldes nicht; ich bin zufrieden, wenn den Armen, die von Noth bedrängt waren, durch deine Vertheilung des Geldes geholfen ist und sie durch deine Fürbitte und meine Freigebigkeit zu Wohlstand gelangt sind." Und

[1]) Venantius Fortunatus, vita S. Germani 12, 13 bei Mabillon l. c. I. p. 236 sq.

er verlangte nichts zurück und bereicherte so die Bürger dieser Stadt [1]). Bischof Felix von Nantes hat das für jene Zeit denkwürdigste Werk gethan. Die Loire hatte zu wiederholten Malen durch große Ueberschwemmungen große Verheerungen angerichtet [2]) und vielleicht deßhalb und um für die Bewässerung der Gefilde seiner Untergebenen zu sorgen, ließ er dem Strom ein anderes Bett graben [3]). Auch Bischof Sidonius von Mainz dämmte den Rheinstrom und den Main, um die Gegend vor Ueberschwemmungen zu schützen [4]) und Bischof Nicetius von Trier baute an der Mosel unterhalb Trier ein prächtiges befestigtes Schloß [5]).

Die gefürchtetste Krankheit jener Zeit war die Drüsenpest [6]), die unter Andern im Jahre 571 zu Clermont (Arvern) und in der Umgegend eine solche Verheerung unter dem geängstigten Volke anrichtete, daß nicht einmal berechnet werden konnte, wie viele Tausende daran umgekommen seien; denn als es an Särgen und Brettern zu fehlen anfing, begrub man in einem Grabe zehn und selbst mehr beieinander. Es wurden an einem Sonntage in der Kirche des heiligen Petrus zu Clermont allein 300 Leichen gezählt. Der Tod überfiel die Menschen ganz plötzlich. Nachdem sich in den Weichen [7]) oder unter der Achsel eine Geschwulst wie von einem Schlangenbisse gebildet hatte, wurde der Mensch von dem Gifte derselben so schnell ergriffen, daß er schon am zweiten oder dritten Tage den letzten Athem aushauchte [8]). Daß solcher Gefahr die Reichen durch die Flucht zu entrinnen versuchten, darf nicht befremden; dies geschah selbst von Bischöfen, wie von Cautinus von Arvern [9]) dagegen blieb der Priester Cato, be-

[1]) Ibid. III, 34.

[2]) Ibid. V, 34, 41.

[3]) Ibid. Venantius Fortunatus, Carmina, bei Bouquet II. p. 482.

[4]) Venantius Fortunatus ad Sidonium. Bouquet II. p. 523.

[5]) Bouquet II. p. 483. XII.

[6]) s. über sie Giesebrecht, Uebersetzung der fränkischen Geschichte Gregors von Tours, zu II, 5. Bd. I. S. 154 N. 5. Es sei hiebei bemerkt, daß wir in den wörtlichen Anführungen aus Gregor meistentheils dieser Uebersetzung folgen.

[7]) Weßhalb die Krankheit luos inguinaria (Weichenpest) genannt wurde.

[8]) Ibid. IV, 31.

[9]) Ibid. IV, 31.

grub die Todten und las für einen jeden Messen [1]). Aber auch einzelnen Bischöfen wird derselbe Heldenmuth christlicher Liebe nachgerühmt. Als um das Jahr 546 diese Krankheit besonders die Provinz von Arles heimgesucht, war der heilige Bischof Gallus von Clermont nicht so fast um seine Person besorgt und ängstlich, als er für das ihm anvertraute Volk in Furcht und Sorge schwebte; Tag und Nacht flehte er zum Herrn, er möchte ihn nicht erleben lassen, daß er sein Volk von der Pest hingerafft sehe und während die Pest die anderen Gegenden verheerte, verschonte sie kraft der Fürbitte des heiligen Gallus die Stadt Arvern [2]). Als im Jahre 584 dieselbe Pest die Stadt Albi entvölkerte und nur wenige Bürger dort blieben, wollte ihr Bischof Salvius als ein guter Hirte doch nicht aus seiner Stadt weichen, sondern ermahnte unablässig alle, die zurückgeblieben waren, dem Gebet zu obliegen, nicht müde zu werden im Wachen und immer in Werken und Gedanken mit guten Dingen umzugehen. „Dies thut, sagte er, damit ihr, wenn euch Gott aus der Welt abrufen will, nicht in das Gericht kommt, sondern zur ewigen Ruhe eingehen könnt [3])". Die Seelsorge ging dem frommen Bischof über Alles, die Vorbereitung seiner Untergebenen auf einen guten Tod war die ganze Sorge seines Herzens inmitten der Verheerungen einer so furchtbaren Krankheit. Kein Wunder, wenn Gregor von Tours dem Leben eines solchen Priesters „aus Verehrung für diesen heiligen Mann" eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hat und auch über seine anderen Lebensumstände eine ausführlichere Schilderung entwirft, da er ihn ja zudem noch unter seine Freunde zählte und sich seines persönlichen Vertrauens erfreute. Auch Bischof Theodorus von Marseille hat sich durch seine christliche Standhaftigkeit in den fränkischen Geschichtsbüchern einen ehrenvollen Namen erworben. Er war eben an das Hoflager des Königs Childebert gereist, als während seiner Abwesenheit die Drüsenpest in Marseille ausbrach. Gleichwohl, erzählt uns Gregor, kehrte der Bischof nach der Stadt zurück, hielt sich mit den

---

[1]) Ibid. IV, 31.

[2]) Ibid. IV, 5. cf. Gregor. Turon. Vitae Patrum c. VI, 6. Migné l. c. VI. p. 1034.

[3]) Ibid. VII, 1.

Wenigen, die damals mit ihm ausharrten, in den Mauern der Kirche des heiligen Victor auf und flehte dort, so lange die Pest in der Stadt wüthete, unablässig im Beten und Wachen, die Barmherzigkeit Gottes an, doch endlich das Verderben ein Ende nehmen und das Volk in Ruhe und Frieden leben zu lassen [1]). Das Großartige in der Erscheinung dieser Bischöfe liegt gerade darin, daß sie bei dieser Unzulänglichkeit aller menschlichen Mittel ihre Zuflucht zu Gott in dem anhaltenden Gebet nahmen und als wahre Seelenhirten ihre Gemeinden zur Zeit der höchsten Bedrängniß nicht verließen, sondern unablässig den Kranken und Sterbenden die Tröstungen der Religion gewährten.

So theilten die Bischöfe Freud und Leid mit ihren Gemeinden. Als im Jahre 451 Orleans von den Hunnen bedroht war und Alle den Muth verloren hatten, behielt der Bischof der Stadt, Anianus, sein unerschütterliches Gottvertrauen und hielt auch seine ganze Gemeinde zum Gebete an, bis Gott durch Aëtius und Theoderich die schmerzlich ersehnte Hilfe sandte [2]). Daher bat sein Nachfolger Prosper den Sidonius, jenem durch eine Schilderung der berühmten Weltschlacht auf den catalaunischen Gefilden ein würdiges Denkmal zu setzen [3]). Auch der Priester Euspicius rettete durch seine Fürsprache bei König Chlodwig die Stadt Verdun vor den Drangsalen einer Belagerung [4]). Gregor von Tours rettete sogar Dieben, welche die Kirche des heil. Martin geplündert hatten, das Leben, indem er Briefe an König Chilperich sandte und ihn bat, er möchte sie nicht tödten lassen; denn es erfüllte ihn mit Unruhe, daß Menschen um des heil. Martinus willen, der so oft zu seinen Lebzeiten für das Leben der Verlornen bat, ihr Leben verlieren sollten, und der König willfahrte seiner Bitte [5]).

Eines der härtesten Geschicke, denen der Mensch ausgesetzt sein kann, ist die Gefangenschaft, deren Leiden sich je nach den Culturverhältnissen der Völker in verschiedenen Graden steigern. Das

---

[1]) Ibid. IX, 22.
[2]) Ibid. II, 7.
[3]) Sidonii epist. VIII, 15. Gallia christiana VIII. p. 1412.
[4]) Gallia christ. XIII. p. 1165.
[5]) Gregor. Turon. hist. Franc. VI, 10.

Gefängnißwesen des Mittelalters befand sich außerdem in einem Zustande, der den Betroffenen das Dasein zur Qual machen mußte. Es hat daher die Kirche, die Vertreterin der edelsten Menschlichkeit, auch in dieser Beziehung eine hohe Aufgabe zu lösen gehabt und sie hat es durch die That gezeigt, daß sie ein Herz hatte für die Leiden und Folgen der Gefangenschaft, indem sie das Möglichste gethan hat, dieselben zu mildern und zu beseitigen. Hier nun beschäftigt uns hauptsächlich die Beantwortung der Frage: was haben einzelne Bischöfe für die Gefangenen gethan?

Wie der heilige Rusticus, Bischof von Lyon, dem Papst Gelasius eine bedeutende Geldsumme zu seiner und der Seinigen Unterstützung gesandt hatte, so erfüllte er auch bereitwilligst dessen angelegentliche Bitte, dem heil. Epiphanius, Bischof von Pavia, in Ausführung seines echt christlichen und menschenfreundlichen Vorhabens behilflich zu sein. Nachdem sich nämlich die Burgunder dieser gallischen Landschaften mit Ausnahme der Provence bemächtigt hatten, waren sie in dem Kriege in Oberitalien zwischen Odoaker und dem Ostgothenkönig Theoderich (489—493) nicht müßige Zuschauer geblieben, sondern waren in Ligurien eingefallen und hatten neben anderem Raub auch viele Menschen als Kriegsgefangene mit sich fortgeschleppt. In dem Danksagungsschreiben nun für die ihm eingehändigten Unterstützungsgelder empfiehlt Papst Gelasius I. zugleich dem Rusticus den heil. Bischof Epiphanius von Pavia, der sich persönlich zum Burgunderkönig Gundobald nach Lyon begeben wolle, um die von diesem gefangenen Italiener loszukaufen. Als dem Bischof Rusticus dessen Ankunft gemeldet wurde, ging er ihm über die Rhone entgegen, machte ihn mit der Verschlagenheit des Königs vertraut und belehrte ihn, welche Antworten er ihm auf seine Einwendungen ertheilen sollte. Endlich setzte er seinen ganzen Einfluß und sein ganzes Vertrauen beim Könige ein und seinen Verwendungen und seinem Gelde gelang es, daß Epiphanius kaum einen Italiener in dem Lande zurücklassen durfte, sondern über 4000 seiner Landsleute in Freiheit setzen und in ihr Vaterland zurückbringen konnte [1]).

---

[1]) Ennodius, vita S. Epiphanii. Sirmond. opera. I. p. 1681. Gallia christ. IV. p. 28.

Sofort forderte Bischof Remigius von Rheims König Chlodwig, dem er einst die Taufe gespendet hatte, und bei dem er stets den besten Einfluß auszuüben vermochte, vor dem Beginne des Krieges mit den Westgothen auf, die Kriegsgefangenen loszukaufen und vor dem Joche der Sklaverei zu befreien und so die ererbten Güter auf die edelste Weise zu verwenden [1]). Es waren natürlich darunter die Franken zu verstehen, welche in die Kriegsgefangenschaft der Westgothen gerathen sollten und der altgermanischen Kriegssitte gemäß bei ihrem neuen Herrn die Freiheit verlieren und in den Stand der Sklaven hinuntersinken mußten. Mit dieser Bemerkung haben wir zugleich den Schlüssel zum Verständniß der liebevollen und aufopfernden Thätigkeit der Bischöfe zur Loskaufung der Kriegsgefangenen erhalten; die Sklaverei, vollends unter einem fremden Volke und in einem fremden Lande, war ja überhaupt ein Greuel nach christlicher Anschauungsweise, und die Bestrebungen zu ihrer Ausrottung bilden daher einen der erhebendsten Glanzpunkte in der allumfassenden Wirksamkeit des katholischen Episkopates.

Im Jahre 511 bestimmte sofort die Synode von Orleans, einen Theil der Kircheneinkünfte zur Loskaufung der Gefangenen [2]). Aus dem Jahre 567 besitzen wir ein Hirtenschreiben der Bischöfe der Provinz Tours an das Volk, in welchem sie neben einer eindringlichen und ernsten Aufforderung zu einem christlichen Leben besonders auch auf die pünktliche Entrichtung des Zehnten [3]) von allen Dingen, namentlich auch für die Sklaven, dringen, um damit einer drohenden Noth steuern zu können; außerdem wird aber von

---

[1]) Bouquet IV. p. 52. Paternas quascumque opes possides, captivos exinde liberabis et a jugo servitutis absolves. Chlodwig hat nach dem Kriege in einem Schreiben an die Bischöfe hierüber Rechenschaft abgelegt. Sirmond I. p. 176.

[2]) Concil. Aurelian. I. ann. 511. c. 5. Sirmond I. p. 179.

[3]) Der Zehnte dieser Periode hat einen ausschließlich kirchlichen Charakter; er wird von der Geistlichkeit nach einem alten göttlichen Rechte und nach dem Vorbilde des alten Bundes in Anspruch genommen, ohne daß andere Pflichten irgend welcher Art nachgewiesen werden könnten; doch wird auch auf ältere Gewohnheiten Rücksicht genommen. G. Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 532 u. N. 3. In unserm Aktenstücke wurde das Beispiel Abrahams angeführt.

Gefängnißwesen des Mittelalters befand sich außerdem in einem Zustande, der den Betroffenen das Dasein zur Qual machen mußte. Es hat daher die Kirche, die Vertreterin der edelsten Menschlichkeit, auch in dieser Beziehung eine hohe Aufgabe zu lösen gehabt und sie hat es durch die That gezeigt, daß sie ein Herz hatte für die Leiden und Folgen der Gefangenschaft, indem sie das Möglichste gethan hat, dieselben zu mildern und zu beseitigen. Hier nun beschäftigt uns hauptsächlich die Beantwortung der Frage: was haben einzelne Bischöfe für die Gefangenen gethan?

Wie der heilige Rusticus, Bischof von Lyon, dem Papst Gelasius eine bedeutende Geldsumme zu seiner und der Seinigen Unterstützung gesandt hatte, so erfüllte er auch bereitwilligst dessen angelegentliche Bitte, dem heil. Epiphanius, Bischof von Pavia, in Ausführung seines echt christlichen und menschenfreundlichen Vorhabens behilflich zu sein. Nachdem sich nämlich die Burgunder dieser gallischen Landschaften mit Ausnahme der Provence bemächtigt hatten, waren sie in dem Kriege in Oberitalien zwischen Odoaker und dem Ostgothenkönig Theoderich (489—493) nicht müßige Zuschauer geblieben, sondern waren in Ligurien eingefallen und hatten neben anderem Raub auch viele Menschen als Kriegsgefangene mit sich fortgeschleppt. In dem Danksagungsschreiben nun für die ihm eingehändigten Unterstützungsgelder empfiehlt Papst Gelasius I. zugleich dem Rusticus den heil. Bischof Epiphanius von Pavia, der sich persönlich zum Burgunderkönig Gundobald nach Lyon begeben wolle, um die von diesem gefangenen Italiener loszukaufen. Als dem Bischof Rusticus dessen Ankunft gemeldet wurde, ging er ihm über die Rhone entgegen, machte ihn mit der Verschlagenheit des Königs vertraut und belehrte ihn, welche Antworten er ihm auf seine Einwendungen ertheilen sollte. Endlich setzte er seinen ganzen Einfluß und sein ganzes Vertrauen beim Könige ein und seinen Verwendungen und seinem Gelde gelang es, daß Epiphanius kaum einen Italiener in dem Lande zurücklassen durfte, sondern über 4000 seiner Landsleute in Freiheit setzen und in ihr Vaterland zurückbringen konnte [1]).

---

[1]) Ennodius. vita S. Epiphanii. Sirmond. opera. I. p. 1681. Gallia christ. IV. p. 28.

Sofort forderte Bischof Remigius von Rheims König Chlodwig, dem er einst die Taufe gespendet hatte, und bei dem er stets den besten Einfluß auszuüben vermochte, vor dem Beginne des Krieges mit den Westgothen auf, die Kriegsgefangenen loszukaufen und vor dem Joche der Sklaverei zu befreien und so die ererbten Güter auf die edelste Weise zu verwenden [1]). Es waren natürlich darunter die Franken zu verstehen, welche in die Kriegsgefangenschaft der Westgothen gerathen sollten und der altgermanischen Kriegssitte gemäß bei ihrem neuen Herrn die Freiheit verlieren und in den Stand der Sklaven hinuntersinken mußten. Mit dieser Bemerkung haben wir zugleich den Schlüssel zum Verständniß der liebevollen und aufopfernden Thätigkeit der Bischöfe zur Loskaufung der Kriegsgefangenen erhalten; die Sklaverei, vollends unter einem fremden Volke und in einem fremden Lande, war ja überhaupt ein Greuel nach christlicher Anschauungsweise, und die Bestrebungen zu ihrer Ausrottung bilden daher einen der erhebendsten Glanzpunkte in der allumfassenden Wirksamkeit des katholischen Episkopates.

Im Jahre 511 bestimmte sofort die Synode von Orleans, einen Theil der Kircheneinkünfte zur Loskaufung der Gefangenen [2]). Aus dem Jahre 567 besitzen wir ein Hirtenschreiben der Bischöfe der Provinz Tours an das Volk, in welchem sie neben einer eindringlichen und ernsten Aufforderung zu einem christlichen Leben besonders auch auf die pünktliche Entrichtung des Zehnten [3]) von allen Dingen, namentlich auch für die Sklaven, dringen, um damit einer drohenden Noth steuern zu können; außerdem wird aber von

---

[1]) Bouquet IV. p. 52. Paternas quascumque opes possides, captivos exinde liberabis et a jugo servitutis absolves. Chlodwig hat nach dem Kriege in einem Schreiben an die Bischöfe hierüber Rechenschaft abgelegt. Sirmond I. p. 176.

[2]) Concil. Aurelian. I. ann. 511. c. 5. Sirmond I. p. 179.

[3]) Der Zehnte dieser Periode hat einen ausschließlich kirchlichen Charakter; er wird von der Geistlichkeit nach einem alten göttlichen Rechte und nach dem Vorbilde des alten Bundes in Anspruch genommen, ohne daß andere Pflichten irgend welcher Art nachgewiesen werden könnten; doch wird auch auf ältere Gewohnheiten Rücksicht genommen. G. Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 532 u. A. 3. In unserm Aktenstücke wurde das Beispiel Abrahams angeführt.

jedem Familienvater, der keine Sklaven, dagegen zwei oder drei Söhne hat, verlangt, für jeden derselben einen Tremissen [1]) in die Hand des Bischofs oder des von diesem hiezu Aufgestellten zu hinterlegen, um das Geld zur Loskaufung der Gefangenen verwenden zu können [2]). In dem Rundschreiben selbst sind vier Bischöfe unterzeichnet, nämlich Eufronius von Tours selbst, Domnolus von Mans, Domitianus von Chalons und Felix von Nantes, welche sämmtlich bei der Einweihung der Kirche von Nantes anwesend waren [3]) und wohl überhaupt in näheren freundschaftlichen Beziehungen zu einander standen. Ohne Zweifel steht dieser bischöfliche Erlaß in irgend einer Beziehung zu dem Beschlusse der Synode von Lyon von demselben Jahre 567, daß diejenigen von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden sollten, welche, dem Gebot des Königs zuwider, Leute gefangen genommen hätten oder die gefangen Genommenen wirklich gefangen hielten [4]). Da die im November desselben Jahres unter dem Vorsitze des Eufronius gehaltene Synode von Tours [5]) in Betreff der Gefangenen keine Bestimmung enthält, so macht der fragliche Hirtenbrief den Eindruck, als hätten die genannten vier Bischöfe erst nachträglich Kunde von jenem Beschluß der Lyoner Synode erhalten, denselben vollkommen gebilligt, den Verhältnissen ihrer Diöcese entsprechend weiter ausgedehnt und der Forderung des Zehnten zugleich den Wink hinzugefügt, in welch' wohlthätigem Sinne dieser selbst verwendet werden sollte.

Der im Jahre 585 gestorbene Bischof Salvius von Albi lebte in jener unseligen Zeit heftiger Bürgerkriege zwischen König Gunthramm und Chilperich I. und bei einem uns nicht näher bekannten Kriegszuge hatte der Pratricius Mummolus aus der Stadt Albi viele Gefangene fortgeschleppt und daher reiste ihm Bischof Salvius

---

[1]) Die werthvollste Münze war bei den Franken der Solidus oder Schilling; sie hatte den Werth einer Kuh. Den Solidus theilte man in drei Tremissen oder Drittel. Es war daher der geforderte Beitrag sehr hoch.

[2]) Gallia christ. cond. Hauréau IV. p. 5. Sirmond I. p. 345.

[3]) Fortunati carm. VI. Bouquet II. p. 480.

[4]) Concilium Lugdun. c. 3. Sirmond I. p. 326.

[5]) Ibid. p. 329. Hefele III. S. 30 ff.

des apostolischen Mannes und ich halte es für unrecht, von einem so verehrungswürdigen Manne etwas Böses zu denken." Als Geschenk übersandte er ihm einen silbernen Speisetisch [1]) im Gewichte von etwa 60 Pfund nebst 300 Solidi. Allein Cäsarius ließ den Tisch öffentlich versteigern und kaufte mit dem erlösten Gelde eine sehr große Menge Gefangener los; ungeheuer groß war daher das Gedränge zu seiner Wohnung. Darüber ward der König mit noch größerer Bewunderung des heiligen Mannes erfüllt und auch die Großen des Palastes hielten es für ein Glück, ihr Schärflein durch die Hand desselben zu einem so edlen Zwecke verwendet zu sehen, und sein Ruf drang selbst nach Rom, und erregte bei dem Papst, den Senatoren und Großen den Wunsch, ihn hier begrüßen zu können. Inzwischen sorgte Cäsarius für die Heimreise der Losgekauften [2]) und ging dann, wie bereits erzählt wurde, nach Rom. Das Los solcher Kriegsgefangener war in der That ein trauriges und beklagenswerthes; sie verloren nicht blos das Vorrecht ihres freien Standes — denn nur aus Freien bestanden die damaligen Heere — und sanken in den Stand der leibeigenen Sklaven hinunter, sondern man verkaufte sie auch in Schaaren, oft weit über ihre Heimat, in das Ausland, ja selbst, wie aus dem Berichte aus Cäsarius hervorgeht, an Juden, namentlich nach Spanien [3]). Indem Cäsarius die kirchlichen Gefäße und Kostbarkeiten zur Loskaufung der Gefangenen verwendete, war er dem innersten Drange seines Herzens gefolgt, ohne durch äußere Rücksichten diesen bestimmen zu lassen; daß er aber von dem die Kirche belebenden Geiste geleitet wurde, zeigen fast gleichzeitige und spätere Synodalbeschlüsse; schon die erste Synode von Orleans vom Jahre 511 verordnete, daß der Ertrag der Geschenke und Felder, welche der König zugleich mit der Immunität des Clerus den Kirchen verliehen habe, am füglichsten und billigsten [4])

---

[1]) pransuro argenteum discum, das letztere Wort ist unverkennbar unser Tisch (Disch, discus, disner, dîner), s. Ducange du Fresne l. c. s. v. discus.

[2]) Cyprianus l. c. 19. Mabillon I. p. 664

[3]) conf. Vita Salviani episc. Ambian. Acta Sanctorum apud Bolland. T. I. Januarii.

[4]) id esse justissimum definimus.

Arles vor jeder Beschädigung und Brandschatzung durch die Gothen zu bewahren [1]). Da die Biographen, drei Schüler des heil. Cäsarius, die Bemerkung hinzufügen, daß die Herrschaft über diese Stadt und Gegend von den Westgothen an die Ostgothen übergegangen sei und jetzt in den Händen Childeberts beruhe, so werden die hier erzählten Vorfälle in das Jahr 508 zu setzen sein, in welchen der Ostgothenkönig Theoderich für die Rechte seines Enkels Amalrich eintrat und die Franken bei Arles schlug und ihnen den größten Theil ihrer gemachten Eroberungen wieder entriß, bis nach dem Tode Theoderichs des Großen der Frankenkönig Childebert durch die Schlacht bei Narbonne im Jahre 531 die gothische Macht in Gallien vernichtete, die nun jenseits der Pyrenäen Schutz und eine bleibende Stätte suchte. Da aber Arles damals zu dem Westgothenreich gehörte und Cäsarius diese seine Liebe und Sorgfalt den gefangenen Franken und Burgundern zugewendet hatte — er war selbst zu Chalons sur Saone, also im Burgundischen Reiche geboren — so erregte dies den Zorn der Ostgothen, deren König Theoderich nach dem Tode des Westgothenkönigs Alarich II. im Jahre 507 auch die Herrschaft über die westgothischen Länder zufiel, in so hohem Grade, daß diese ihn festnahmen und unter Bewachung nach Ravenna, der Residenz des Königs, bringen ließen. Hier begab sich Cäsarius, um dem König seine Aufwartung zu machen, in den Palast; bei dem Anblicke des ehrwürdigen, unerschrockenen Mannes erhob sich der König achtungsvoll, nahm seinen königlichen Hauptschmuck ab, grüßte ihn gnädig, sprach über die Beschwerden dieser Reise, erkundigte sich sodann angelegentlich über die Gothen und Arelatenser und sprach, nachdem Cäsarius weggegangen war, zu den Hofleuten: „Gott möge derer nicht schonen, welche diesen heiligen schuldlosen Mann zu einer so langen und beschwerlichen Reise genöthigt haben; bei seinem Anblicke erschrack ich heftig vor dem engelsgleichen Gesichte

[1]) Cypriani etc. vita S. Caesarii episcop. Aurelat. Mabillon l. c. I. p. 663. 17. Ein anderes Mal ließ er alle Vorräthe an Früchten zu Brod für die Gefangenen verwenden und als ihm sein Verwalter hierüber Vorstellungen machte mit der Bemerkung, man solle die Gefangenen auf den Bettel ausschicken, weil sonst morgen der Bischof selbst kein Brod mehr haben werde, scherzte der fromme Seelenhirt mit den Worten: dann werden wir morgen alle fasten. Ibid. p. 670. 6.

des apostolischen Mannes und ich halte es für unrecht, von einem so verehrungswürdigen Manne etwas Böses zu denken." Als Geschenk übersandte er ihm einen silbernen Speisetisch [1]) im Gewichte von etwa 60 Pfund nebst 300 Solidi. Allein Cäsarius ließ den Tisch öffentlich versteigern und kaufte mit dem erlösten Gelde eine sehr große Menge Gefangener los; ungeheuer groß war daher das Gedränge zu seiner Wohnung. Darüber ward der König mit noch größerer Bewunderung des heiligen Mannes erfüllt und auch die Großen des Palastes hielten es für ein Glück, ihr Schärflein durch die Hand desselben zu einem so edlen Zwecke verwendet zu sehen, und sein Ruf drang selbst nach Rom, und erregte bei dem Papst, den Senatoren und Großen den Wunsch, ihn hier begrüßen zu können. Inzwischen sorgte Cäsarius für die Heimreise der Losgekauften [2]) und ging dann, wie bereits erzählt wurde, nach Rom. Das Los solcher Kriegsgefangener war in der That ein trauriges und beklagenswerthes; sie verloren nicht blos das Vorrecht ihres freien Standes — denn nur aus Freien bestanden die damaligen Heere — und sanken in den Stand der leibeigenen Sklaven hinunter, sondern man verkaufte sie auch in Schaaren, oft weit über ihre Heimat, in das Ausland, ja selbst, wie aus dem Berichte aus Cäsarius hervorgeht, an Juden, namentlich nach Spanien [3]). Indem Cäsarius die kirchlichen Gefäße und Kostbarkeiten zur Loskaufung der Gefangenen verwendete, war er dem innersten Drange seines Herzens gefolgt, ohne durch äußere Rücksichten diesen bestimmen zu lassen; daß er aber von dem die Kirche belebenden Geiste geleitet wurde, zeigen fast gleichzeitige und spätere Synodalbeschlüsse; schon die erste Synode von Orleans vom Jahre 511 verordnete, daß der Ertrag der Geschenke und Felder, welche der König zugleich mit der Immunität des Clerus den Kirchen verliehen habe, am füglichsten und billigsten [4])

---

[1]) pransuro argenteum discum, das letztere Wort ist unverkennbar unser Tisch (Disch, discus, disner, dîner), s. Ducange du Fresne l. c. s. v. discus.

[2]) Cyprianus l. c. 19. Mabillon I. p. 664

[3]) conf. Vita Salviani episc. Ambian. Acta Sanctorum apud Bolland. T. I. Januarii.

[4]) id esse justissimum definimus.

zu Kirchenreparaturen, zum Unterhalte der Geistlichen und Armen oder zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werde; zugleich wird den Bischöfen sogar unter Androhung der schwersten Strafen die Handhabung dieses Beschlusses eingeschärft [1]); endlich hat die Synode von Rheims etwa vom Jahre 625 [2]) festgestellt, daß die Bischöfe im äußersten Nothfalle zur Loskaufung der Gefangenen die Kirchengefäße zerschlagen und veräußern dürfen, ohne Strafe befürchten zu müssen [3]). Wir werden indeß auf diese und ähnliche Bestimmungen der Synoden noch einmal zurückkommen. — Sicherlich besaßen nicht alle Bischöfe dieselbe Uneigennützigkeit und dasselbe Mitleid für die armen Gefangenen, deren Glaube sogar auf dem Spiele stand; allein indem die Synoden diese so wichtige Angelegenheit der christlichen Menschlichkeit in die Hand zu nehmen sich gedrungen fühlten, lieferten sie damit zugleich auch den unumstößlichen Beweis, daß solche Bischöfe als Vertreter der Sache der Kriegsgefangenen fürwahr nicht zur Ausnahme gehörten. Wenn es sich daher darum handeln würde, die Zeit zu bestimmen, von der aus der vorherrschenden Richtung des Geistes besondere kirchliche Vereine zum Zwecke der Loskaufung der Gefangenen möglich geworden wären, so müßte man bereits in die ersten Zeiten des Mittelalters zurückgreifen.

So wenig diese Beispiele der Thätigkeit der Bischöfe zur Loskaufung der armen Gefangenen auch der Zahl nach bedeutend genannt werden können — indeß gab es gewiß noch mehrere Beispiele, die uns unbekannt geblieben sind — so gewiß wird auf den Grund der Unterschriften des Protokolls der genannten Synoden — auf der von Orleans unterzeichneten 32 Bischöfe [4]) und auf der von Rheims waren um den Vorsitzenden Sonnatius von Rheims mehr als 40 Bischöfe versammelt [5]) — zugegeben werden müssen, daß die Frage in den geistlichen Kreisen die allgemeinste Betheiligung ge-

[1]) Concilium Aurelian. I. c. 5. Sirmond I. p. 179. Hefele a. a. O. II. S. 644.

[2]) Hefele a. a. O. III. S. 69.

[3]) Concilium Remense c. 22. Sirmond I. p. 484.

[4]) Sirmond I. p. 183.

[5]) Ibid. p. 479.

funden hat. Die Kirche lebte und wirkte damals und zu allen Zeiten für die großen Interessen ihrer Völker und für die Bedürfnisse ihrer einzelnen, oft von dem Drucke der Zeitverhältnisse fast zermalmten Glieder. Mögen sogar auch einzelne Könige — wir besitzen jedoch hierüber keine besondern Nachrichten — sich um diese tief einschneidende Frage der Zeit bekümmert haben, der Staat als solcher hat zur Lösung derselben nichts gethan und wohl auch nichts thun können, und die Kirche hat daher das Verdienst, hier wahrhaft vermittelnd eingegriffen zu haben. Das sich stets mehr und mehr anhäufende Kirchengut mag manche wilde Leidenschaft des Neides und der Habsucht aufgestachelt haben; allein der Wohlwollende, der Zeuge seiner wohlthätigen und weisen Verwendung war, konnte die Hand nur segnen, welche die Kirche in den Besitz der zeitlichen Güter und Mittel setzte, ein Hort der Armen und Hilfsbedürftigen zu sein. Es mag bedauert werden, daß so viele einzelne vereinsamt wirkende Kräfte sich nicht einigen konnten, um so noch größere Ziele zu erreichen; allein die Macht der Associationen und des Vereinswesens war jenen Jahrhunderten noch nicht bekannt [1]).

Auch die Flüchtlinge und Verfolgten fanden in den Kirchen und in den Wohnungen der Bischöfe ohne Rücksicht auf ihre Standesverhältnisse eine rettende Freistätte. In einer Zeit, in der die wildesten Leidenschaften der Rache zum ungestümen Ausbruch drängten, mußte der Schutz vor denselben von der wohlthätigsten Wirkung sein. Indeß war das Institut der Asyle keineswegs ein der christlichen Kirche eigenthümliches, und daher erst aus ihr hervorgegangenes, sondern wir finden vielmehr bei allen Völkern der alten und mittleren Zeit solche Freistätten [2]) zum Schutze der Verfolgten. Landbezirke, Städte, Inseln, Haine, Altäre, Tempel, Bildsäulen ge-

[1]) Auch im Beichtstuhle wurde die Freilassung der Sklaven und Loskaufung der Gefangenen als ein großes Werk der Buße empfohlen. Et de mancipiis dimittant liberos et captivos redimant. Primus Poenitentialis Andegavensis. id. Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacrae poenitentiae. p. 586: De remedio poenitentis. Wer Jemanden in die Gefangenschaft gebracht oder verkauft hat, soll mit siebenjähriger Buße belegt werden. Ibid. p. 587.

[2]) Asyle werden diese gewöhnlich nach dem Griechischen genannt: von ἀ-συλάω: rauben. Also ein Ort, von dem Niemand hervorgezogen werden darf.

währten bald auf Veranstaltung weltlicher Politik, bald aus religiösen Motiven, Schutz vor Verfolgung, „Was das Asylrecht zu einem höchst wichtigen Moment in den Rechtszuständen früherer Jahrhunderte machte, war besonders die mangelhafte Ausbildung der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege, indem das Gesetz hart und streng und die Geltendmachung desselben häufig dem Verletzten selbst überlassen war [1]." Im römischen Reiche, dessen Anfänge bekanntlich die Sage an die Eröffnung einer Freistätte für Verbrecher knüpft, finden wir eine Menge von Freistätten, so daß die Kaiser nachmals der üblen Folgen wegen, welche dieser Gebrauch veranlaßte, sich zu großen Beschränkungen derselben genöthigt sahen. Natürlich hing Alles von der Art und Weise der Handhabung dieses Asylrechtes ab, und in dieser Beziehung hat schon der heilige Augustinus in seinem unvergleichlichen Werke vom Staate Gottes auf den Unterschied der heidnischen und christlichen Asyle hingewiesen, und zwar bei der Eroberung Troja's und der Einnahme der Stadt Rom durch die Gothen. Die Vorgänge im Tempel der Juno zu Troja, nach der Schilderung des Dichters der Aeneis, und in den Basiliken der heiligen Apostel zu Rom werden von ihm in den schroffsten Gegensatz gestellt. Dorthin wurde die aus den eingeäscherten Tempeln und den Göttern geraubte Beute gebracht, nicht damit sie den Besiegten zurückgegeben, sondern an die Sieger ausgetheilt würde, hieher aber wurde alles, was auch anderwärts gefunden wurde, und von dem man wußte, daß es hieher gehöre, mit dem gewissenhaftesten Gehorsam zurückgebracht; dort wurde die Freiheit eingebüßt, hier gerettet; dort wurde die Gefangenschaft gehandhabt, hier verboten; dort wurden diejenigen eingepreßt, welche eine Beute der herrschenden Feinde werden sollten, hieher wurden die geführt, welche von mitleidigen Feinden freigegeben werden sollten, kurz, es hatte sich jenen Tempel der Juno Habsucht und Stolz der gebildeten Griechen auserlesen, jene Basiliken Christi die Barmherzigkeit und Demuth sogar wilder Barbaren [2]. Augustinus beruft

---

[1]) Hildenbrand, im Freiburger Kirchenlexikon. Artikel: Asylrecht.

[2]) Augustinus de civitate Dei, I, 4. Compara nunc asylum illud (Junonis) cum memoriis nostrorum apostolorum. Illuc incensis templis et diis erepta spolia portabantur, non reddenda victis, sed dividenda victoribus;

sich auf die römische Geschichte seit der Erbauung der Stadt und fordert aus der letzteren einen Beweis dafür, daß die Römer derer geschont hätten, welche in den Tempeln ihrer Götter eine Zuflucht gesucht hatten [1]). — Alarich und seine Gothen waren allerdings bei der Erstürmung der Stadt Rom im Jahre 410 bereits Christen, wenn auch Arianer, und derselbe Augustinus legt auf den veredelnden Einfluß des Christenthums, der sich bei diesem Anlaß in so glänzendem Lichte zeigte, einen besonderen Nachdruck, und stellt ihn ebenfalls in die grellste Gegensätzlichkeit zu der so gerühmten Cultur des klassischen Alterthums [2]). Diese heilige Scheu vor der Heiligkeit des Gotteshauses war bei Alarich ohne Zweifel eine Folge der christlichen Lehre; aber auch schon im germanischen Heidenthum waren die heiligen Haine, Altäre und Tempel der Götter solche Zufluchtsörter gewesen und im natürlichen Gange der Dinge traten an deren Stelle nach der Annahme des Christenthums Kirchen und Klöster [3]), so daß schon frühe eine Beschränkung dieses Rechtes durch die fränkischen Könige befohlen wurde. Mördern und anderen Verbrechern, die nach dem Gesetze den Tod verdient hatten, sollte, wenn sie in eine Kirche flohen, keine Nahrung gereicht werden [4]).

---

huc autem (in basilicas apostolorum), et quod alibi ad ea loca compertum est pertinere, cum honore et obsequio religiosissimo reportatum est. Ibi amissa, hic servata libertas; ibi clausa, hic interdicta captivitas; ibi possidendi a dominantibus hostibus premebantur, huc liberandi a miserantibus ducebantur; postremo illud Junonis templum sibi elegerat avaritia et superbia levium Graecorum, istas Christi basilicas misericordia et humilitas immanimum Barbarorum.

[1]) Ibid.

[2]) conf. ibid. I, 1. Wirklich hatte Alarich vor Rom seinem Heere den Befehl gegeben, diejenigen, welche in heilige Orte, besonders in die Basiliken der Apostelfürsten fliehen würden, unverletzt zu lassen (ut si in sancta loca, praecipue ad sanctorum apostolorum Petri et Pauli basilicas confugissent, hos imprimis inviolatos securesque sinerent Orosius, histor. adversus paganos. VII, 39.

[3]) Jakob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 886.

[4]) Capitulare Carlomanni incerti anni. Walter, corpus juris germ. antiq. II. p. 27. Homicidis vel ceteris reis, qui legibus mori debent, si in ecclesiam confugerint, nullus eis victus detur.

Ebenso war die Hochachtung, welche der heidnische Germane nach dem Zeugnisse des Tacitus seinen Priestern bewies, auf die christlichen Priester übertragen worden. Natürlich konnten durch die Benützung des Asylrechtes die verschiedensten Rechtsverhältnisse zerstört werden, und es lag daher in der Natur der Sache, daß die Gesetzgebung hier ordnend und vermittelnd eingreifen mußte. Schon König Chlodwig I. sah sich daher genöthigt, diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wovon wir noch unten ausführlicher zu handeln haben werden.

Die Geschichte nun hat uns mehrere Beispiele aufbewahrt, wie selbst im Staate hochstehende Männer in verzweiflungsvoller Lage den Schutz heiliger Freistätten in Anspruch genommen haben. Als Herzog Gunthramm-Boso im Verdacht stand, am Tode Theodeberts, des Sohnes des Königs Chilperich, Schuld zu tragen, flüchtete er in die Kirche des heiligen Martin zu Tours. Bischof Gregor nahm sich des Mannes oder vielmehr des Asylrechtes auf das Kräftigste an und wir ersehen zugleich aus diesem Beispiele, mit welchen Gefahren und Widerwärtigkeiten mitunter die Geltendmachung und Behauptung dieses Rechtes für die Vertreter der betreffenden Kirche verbunden war. König Chilperich sandte nämlich Ruccolen mit einem Heer nach Tours ab. Dieser schlug jenseits der Loire ein Lager, führte hohe Reden und sandte Boten an Gregor ab mit der Aufforderung, Gunthramm aus der Kirche zu schaffen, und der Erklärung, im Weigerungsfalle werde er die Stadt und alle Vorstädte einäschern lassen. Gregor berief sich auf das Herkommen bei solchen Anlässen; von Alters her [1]) sei niemals geschehen, was er verlange; auch könne er nicht zugeben, daß die heilige Kirche von ihm entweiht werde; wenn aber dies dennoch geschehe, so werde das weder ihm, noch dem Könige, der solche Befehle ihm übertragen hätte, zum Glücke gereichen; er solle doch mehr Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Bischofes Martinus beweisen, durch dessen Kraft noch gestern gelähmte Glieder gerade gerichtet worden wären [2]). Allein daran kehrte sich Ruccolen nicht, sondern zer-

[1]) ab antiquo facta.

[2]) De miraculis S. Martini II, 27 (Migné p. 954) erzählt Gregor, wie damals, während er selbst um die Fürsprache des Heiligen in so großer Noth

störte das bischöfliche Haus jenseits der Loire, verwüstete die Felder und verheerte Alles. Dafür wurde Ruccolen freilich vom Zorne Gottes getroffen und von der Gelbsucht befallen, fuhr aber gleichwohl fort, die fürchterlichsten Drohungen für den Fall auszustoßen, daß Herzog Gunthramm nicht aus der Kirche geschafft werde; doch legte sich noch sein Zorn, aber er starb an jener Krankheit. So, schließt Gregor diese Erzählung, hatte sein Stolz und Uebermuth ein Ende [1]). Gregor konnte den zum Meineid geneigten Gunthramm unmöglich lieben und achten, und er nahm sich daher offenbar nicht seiner Person, sondern der Sache des Asylrechtes so mannhaft und entschieden an. Gunthramm selbst blieb zunächst in der Kirche des heiligen Martinus, hier das Vertoben des Gewitters auszuwarten, daß sich immer noch durch seine eigene Verschuldung drohend über seinem Haupte zusammenzog. König Chilperich's Sohn Meroveus (Merwech) hatte sich mit Brunhilde vermählt, war bei mehreren Anschlägen gegen seinen Vater betheiligt, wurde daher von diesem in leichter Haft gehalten [2]), nachher zum Priester geweiht und in das Kloster Mans geschickt, um hier den entsprechenden Unterricht zu erhalten Auf die Kunde hievon ließ ihm Gunthramm den Rath ertheilen, sich gleichfalls nach der Kirche des heiligen Martin zu flüchten. Dies geschah; allein nun sandte König Chilperich Boten an Bischof Gregor mit der Aufforderung, diesen Abtrünnigen [3]) aus der Kirche zu werfen, sonst werde er die ganze Gegend mit Feuer und Schwert verheeren. Obgleich ihm nun Gregor dagegen schrieb, es sei unmöglich, daß noch jetzt zu der Christen Zeit geschehe, was in den Zeiten der Ketzer nicht geschehen sei, bot er doch sein Heer auf und sandte es gegen Tours. Inzwischen hatte Meroveus den Oberarzt des Königs Chilperich, Namens Marileif, als er vom Könige zurückkehrte, ergreifen, und auf das Fürchterlichste geißeln lassen und ihm nur das nackte Leben gelassen; er würde ihn auch gewiß haben todtschlagen lassen, wenn jener nicht den Händen derer, die

in dessen Kirche flehte, ein schon seit zwölf Jahren gelähmtes Weib durch die Wunderkraft des heil. Martin geheilt wurde.

[1]) Gregor. Turon. hist. Francor. V, 4.

[2]) Ibid. V, 3. libere custodire praecepit.

[3]) apostata, weil er nämlich das priesterliche Gewand wieder abgelegt hatte.

ihn geißelten, entkommen wäre und die Hauptkirche von Tours erreicht hätte; nachher gab ihm Bischof Gregor Kleider, erwirkte ihm Sicherheit für sein Leben und sandte ihn nach Poitiers heim [1]. König Chilperich aber sandte an das Grab des heiligen Martin Boten, mit einem Briefe des Inhalts: der heilige Martin möge ihm Antwort schreiben, ob es ihm freistehe, den Gunthramm aus der Kirche herauszuschaffen oder nicht. Der Diener, der den Brief überbrachte, legte auch mit demselben ein weißes Blatt bei dem heiligen Grabe nieder; als er aber drei Tage gewartet hatte und keine Antwort erhielt, kehrte er zu König Chilperich zurück. Dieser schickte hierauf andere Boten und ließ von Gunthramm einen Eid fordern, er werde niemals ohne des Königs Wissen die Kirche verlassen; dieser war gleich bei der Hand und schwur, die Decke des Altars ergreifend und zum Zeugen nehmend [2], er werde niemals ohne des Königs Geheiß von dannen ziehen. Hierauf rückte das Heer König Chilperichs gegen Tours an, machte Beute in der Umgegend, verheerte und verwüstete Alles, verschonte selbst das Eigenthum des heiligen Martin nicht, sondern raubte, was ihm in die Hände fiel, ohne alle Scheu und Furcht vor Gott [3] und seitdem blieb Tours in der Gewalt Chilperichs. Moroveus jedoch hatte die Stätte des heiligen Martin verlassen, sich vor seinen Verfolgern in die Kirche des heiligen Germanus bei Auxerre geflüchtet, sich hier zwei Monate verweilt und gelangte endlich zur Königin Brunhilde [4]. Gunthramm selbst entkam und verübte noch manche Frevelthat, bis auch ihn das rächende Verhängniß ereilte. Man sieht aus dem hier Erzählten, daß die Handhabung des Asylrechtes für die betreffende Kirche eine schwere Last werden konnte; der Flüchtling mußte ohnehin, wenn er selber mittellos war, auf ihre Kosten unterhalten werden und die Könige und Großen haben nicht selten dem betreffenden Bischofe ihre ganze Rache zu empfinden gegeben, und doch hat hier

---

[1]) Ibid. V, 14.

[2]) Durch das Berühren heiliger Gegenstände pflegte man dem Eide eine besondere Weihe zu geben. Giesebrecht a. a. O. I. S. 240 N. 4. Ein anderes Beispiel hiervon hat Gregor. III, 14.

[3]) Ibid. V, 14.

[4]) Ibid. V, 14.

Gregor all' das gering angeschlagen und das Asylrecht seiner Kirche auf das Mannhafteste und Opferfreudigste vertheidigt und gewahrt.

Wenn hier einer der besten und würdigsten Bischöfe des Landes die Drohungen eines Königs und den durch ihn zu fürchtenden Schaden geringer achtet, als seine Pflicht, das Recht eines heiligen Ortes zu wahren, so wird dasselbe auch von einem einfachen Priester gegenüber einem hochgestellten und mächtigen Manne berichtet und gerühmt. Einer der übelberüchtigsten Leute des Königs Chilperich, Herzog Rauching, der mit seinen Leuten umging, als ob keine Spur von Menschlichkeit in ihm wäre [1]), hatte in seiner Dienerschaft einen Mann und ein Mädchen, die sich (wie das unter solchen Verhältnissen häufig vorkommt, fügt Gregor hinzu) in einander verliebt hatten. Als ihr Liebesverhältniß schon zwei Jahre oder noch länger bestanden hatte, verbanden sie sich und flüchteten sich mit einander in eine Kirche. Auf die Nachricht hievon ging Rauching zu dem Priester des Ortes, verlangte, es sollen ihm seine Leute sofort wieder gegeben werden und gab die Versicherung, es solle ihnen kein Leid widerfahren. Darauf sprach der Priester zu ihm: „Du weißt, welche Ehrerbietung der Kirche Gottes zu erweisen du schuldig ist; du wirst sie also nicht zurück erhalten, außer du gebest dein Wort, daß du ihre Verbindung bestehen lassest und überdies versprichst, sie ohne alle körperliche Strafe zu lassen." Dies also waren die gewöhnlichen Bedingungen, unter denen die Kirche die bei ihr Schutz Suchenden an die Berechtigten herauszugeben bereit war. Wir sehen auch aus der folgenden Erzählung ganz genau in diese Verhältnisse jener Tage hinein und erkennen, wie nöthig die äußerste Vorsicht der Kirche war. Jener legte nach längerem Bedenken die Hände auf den Altar und schwur: „Sie sollen niemals durch mich getrennt werden, sondern ich will vielmehr alles dazu beitragen, daß ihre Verbindung bestehe; denn obwohl ich es ungern sah, daß sie ohne meine Einwilligung dies thaten, ist mir doch ganz recht, daß mein Knecht nicht eines Andern Magd und sie nicht eines Andern Knecht genommen hat." Gutmüthig genug glaubte der Priester dem Versprechen des ver-

---

[1]) Ibid. V, 3.

schlagenen Menschen und gab ihm die Leute unter der Bedingung ihrer Straflosigkeit heraus und dieser ging mit ihnen nach Hause. Doch sogleich ließ er einen Baum umhauen, die Aeste abhauen, den Stamm aushöhlen, darauf drei oder vier Fuß tief die Erde ausgraben und den Kasten in die Grube senken; darauf ließ er das Mädchen hineinlegen, gleich wie eine Todte und den Knecht oben darauf, schloß den Deckel, füllte die Grube wieder mit Erde und begrub sie so lebendig. „Ich habe meinen Schwur, sagte er dabei, daß sie in Ewigkeit nicht getrennt werden sollten, nicht verletzt." Als dies dem Priester gemeldet wurde, lief er eilig herbei, aber so heftig er auch auf den Menschen einfuhr, brachte er es doch kaum dahin, daß sie wieder aufgedeckt wurden; den Knecht freilich zog man noch lebendig heraus, das Mädchen fand man aber schon erstickt [1]). Wenn rohe und reiche Mächtige in so schnöder und herzloser Weise mit dem Leben ihrer Leute spielten, so muß gewiß jeder Damm, der dem Strome ihrer Leidenschaften entgegengehalten wurde, auf das Dankbarste gerühmt und anerkannt werden; es war auch dieser erhabene Beruf der Kirche zugefallen, die überall das Unglück milderte und für die Rechte der Menschlichkeit eintrat. Auch die bessern Fürsten achteten und anerkannten die Heiligkeit solcher Zufluchtsstätten. König Gunthramm z. B. ließ viele über einem Mordversuch an ihm ertappte Personen hinrichten, allein dem Manne, der in der Kirche gegen ihn den Dolch gezückt hatte und auf der That ergriffen worden war, schenkte er das Leben, weil er es für Unrecht hielt, Einen zu tödten, den man mit Gewalt aus der Kirche geschafft hatte [2]). Im Jahre 589 kam es gegen Childebert II. zu einer Verschwörung, die den Zweck hatte, den König entweder von seiner Gattin Faileuba und Mutter Brunhild zu trennen, oder den König, wenn er hierauf nicht einging, um das Leben zu bringen, seine Söhne zu Königen zu erheben, die Mutter und Großmutter der letzteren zu ver-

[1]) Ibid. V, 3. Unser Gregor fügt hinzu: In solchen Dingen zeigte sich Rauching als einen durch und durch nichtswürdigen Menschen; daher fand er auch mit Recht ein solches Ende, wie er es sich in diesem Leben verdient hatte. Er wurde nämlich auf das Schändlichste um's Leben gebracht; die mit seiner Ermordung beauftragten Bewaffneten zerhieben ihm mit ihren Schwertern den Kopf in so kleine Stücke, daß alles dem Gehirn gleich sah. Ibid. IX, 9.

[2]) Ibid. IX, 3.

treiben und die Herrschaft des Reiches unter die Verschwornen zu theilen. Septimina, die Erzieherin der königlichen Kinder, sollte Anstifterin eines solchen Staatsstreiches gewesen sein, und der Marschall Sunnegisil, der Kanzler Gallomagnus und Droctulf, der Septimina zur Unterstützung bei der Erziehung der königlichen Kinder zugetheilt war, um den Plan gewußt haben. Septimina und Droctulf wurden ergriffen, auf die Folter gespannt uud hart gegeißelt, und Septimina gestand, daß sie aus Liebe zu Droctulf ihren Gemal Jovius getödtet habe und jener jetzt mit ihr in Buhlschaft lebe, sowie daß die genannten Männer um ihren Anschlag gewußt hätten. Sofort wurden auch diese aufgesucht; da aber das böse Gewissen sie peinigte, suchten sie eine Zuflucht hinter Kirchenmauern. Der König ging selber zu ihnen und sprach: „Kommet heraus und stellt euch vor Gericht, damit wir so erforschen können, ob das, was euch vorgeworfen wird, wahr sei oder falsch; denn meines Erachtens würdet ihr euch nicht in diese Kirche geflüchtet haben, wenn euch das böse Gewissen nicht quälte. Doch ich verspreche euch das Leben, selbst wenn ihr schuldig befunden werden solltet; denn wir sind Christen, und es ist ein Frevel, selbst Verbrecher, wenn sie aus der Kirche gebracht sind, am Leben zu strafen" [1]). Da wurden sie herausgebracht und erschienen mit dem Könige vor Gericht, leugneten jedoch, wurden daher entlassen und begaben sich wiederum in die Kirche. Septimina aber wurde mit Droctulf hart gegeißelt und mit glühenden Eisen im Gesicht gebrannt, und es wurde ihr Alles genommen, was sie hatte und sie nach dem Hofe Marleim [2]) gebracht, damit sie dort die Mühle drehte und den Mägden, welche in der Arbeitsstube spannen, den täglichen Bedarf an Mehl lieferte; Droctulf wurden die Haare und die Ohren abgeschnitten und er in einen Weinberg geschickt, um dort zu arbeiten. Doch entkam er wenige Tage nachher, wurde aber vom Verwalter wieder ergriffen, abermals zum Könige gebracht, hier lange gegeißelt und dann wieder nach dem Weinberge geschickt, den er verlassen hatte. Sunnegisil und Gallo-

---

[1]) Verumtamen promissionem habete de vita, etiamsi culpabiles inveniamini. Christiani enim sumus: nefas est enim vel criminosos ab ecclesia eductos punire.

[2]) Im Elsaß, unweit Zabern. Bouquet II. p 354 n. e.

magnus verloren ihre Güter, die sie vom Staate erhalten hatten, und wurden in die Verbannung geschickt. Da aber Gesandte von König Gunthramm kamen und für sie Fürbitte einlegten, so wurden sie aus der Verbannung zurückgerufen, doch blieb ihnen nichts, als was ihr Erb' und eigen war [1]. Es ist diese Erzählung des Geschichtschreibers der Franken sowohl in Betreff der Behandlung als Bestrafung solcher Flüchtlinge höchst lehrreich; Leben, Glieder und Eigenthum wurden ihnen erhalten, nur die ihnen vom Staate ertheilten Güter büßten sie als Staatsverbrecher ein und mußten sie noch außerdem die Heimath verlassen. So wurde also diese Sache damals in Austrasien behandelt. Natürlich sind uns die wenigsten Vorkommnisse dieser Art verzeichnet, ja man wird zu der Annahme berechtigt sein, daß nur solche Fälle die Feder der Geschichtschreiber beschäftigt haben, welche der Regel entgegen waren und daher besonderes Aufsehen erregten und daß also der Wirkungskreis der Kirche auch in dieser Beziehung ein höchst fruchtbarer und segensreicher gewesen sein muß. Wenn ein König, wie Gunthramm, auf dessen Lob Gregor zu wiederholten Malen zurückkommt, dem, der seinem Leben an heiliger Stätte nachgestellt, eben um dieser heiligen Stätte willen Gnade widerfahren läßt, so darf daraus wohl mit Recht geschlossen werden, daß man in gewöhnlichen Fällen solcher Art nicht die Verwegenheit hatte, dem Herkommen zuwider zu handeln. Welches waren nun aber die im Herkommen begründeten Wirkungen einer solchen Flucht in die Kirche oder an andere heilige Stätten? Offenbar befand sich die Geistlichkeit durch Beschützung solcher Unfreien, Sklaven oder Hörigen eigentlich im Widerspruch mit dem klaren Buchstaben aller damaligen Volksgesetze; denn der Herr war rechtmäßiger Eigenthümer dieser unfreien Leute, die er rechtlich durch Kauf oder Erbe oder Zutheilung von Kriegsgefangenen sich erworben hatte und deren Person ihm zur Verfügung stand und über deren Vergehen oder Verbrechen er selbst zu urtheilen und zu richten hatte; eine Beschützung solcher Flüchtlinge war demnach ein Eingriff in das rechtmäßige Eigenthum des betreffenden Herrn. Enthält ja schon das salische Gesetz mehrfache Bestimmungen über den Diebstahl von Sklaven und Hörigen und zwar sowohl in

[1] Gregor. Tur. historia Francorum IX 38.

seiner frühesten, noch der heidnischen Zeit des Volkes angehörigen Gestalt, als auch in seiner weiteren Fortbildung, in der sonst schon mehrfach auf das Christenthum Rücksicht genommen wird. Schon nach dem Pactus wird der, welcher einen Sklaven, Hengst oder eine Stute stiehlt, zur Zahlung von 30 Solidi verurtheilt [1]). Es wurde demnach der Sklave nicht in seiner Würde als Mensch, sondern blos in seinem Werthe als arbeitende Kraft betrachtet und als solche wie die Thiere geschätzt und taxirt. Das war die heidnische Anschauungsweise der Dinge und das barbarische Germanenthum befand sich mit dem gebildeten klassischen Alterthum in dieser Beziehung ganz und gar auf demselben Boden. Auch der erweiterte Text des Gesetzes, in dem übrigens bereits einige Einflüsse des Christenthums bemerklich sind und der nicht lange nach dem Jahre 506 entstanden sein kann [2]), wird die Strafbestimmung sogar auf 35 Solidi erhöht, dagegen fehlen hier neben dem Sklaven und der Sklavin die Pferde und es wird zur Strafe noch das Capitale und die Delatura hinzugefügt [3]); auf den Raub einer Sklavin werden 30 Solidi angesetzt; kann der Sklave ein Handwerk, so erhöht sich die Strafe auf seinen Raub auf 65 Solidi [4]); auch auf die Ehe eines Sklaven mit einer fremden Sklavin gegen den Willen seines Herrn wird die

---

[1]) tit. 10 in der Ausgabe der Lex salica von G. Waitz S. 224, Merkel p. 8. Pardessus p. 8.

[2]) Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860. I. S. 41.

[3]) Capitale bezeichnet den Ersatz des durch das Vergehen entstandenen Vermögensschadens; über die Bedeutung der Delatura gehen die Ansichten ziemlich weit auseinander. Sie fiel dem Verletzten zu. So bestimmt wenigstens schon das Dekret Chlotars II. vom Jahr 595. c. 8. Pertz. Leg. I. p. 13. Capitale vel delatura si fuerit, de facultate latronis ei qui furtum pertulit sarciatur. Einige halten sie für eine Belohnung, welche dem Ankläger zu Theil wurde, Andere für die Gerichtskosten, Andere für eine Geldsumme, die demjenigen, welcher zur Entdeckung des Vergehens mitgewirkt hatte, zufiel, Andere für eine wegen der verursachten Entbehrung der Sache zu leistende Entschädigung. Waitz, das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. S. 197 ff. endlich versteht darunter ein Strafgeld an den Fiscus, das aber nur in bestimmten Fällen vorgekommen sei. s. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. II. S 380 f.

[4]) Lex salica; dritter Text. Tit. 10, 6. Pardessus p. 77.

Bezahlung von 3 Solidi an den Eigenthümer der Sklavin angesetzt [1]) ohne das Entschädigungsgeld. Das burgundische Gesetz, das für die Burgunder auch noch nach ihrer Unterwerfung unter die Franken in Kraft blieb, enthält einen besonderen Titel über die Behandlung der Flüchtlinge und befiehlt die Auslieferung derselben an ihre Herren. Dies Gesetz sicherte sogar dem, der einen Flüchtling ergriff, eine Belohnung von einem Solidus; wer einen Flüchtling bei dessen Verfolgung tödtet, soll straflos ausgehen; wird dagegen der Verfolger vom Flüchtling erschlagen, so soll dafür der Herr des letztern nicht behelligt werden; wer einem Flüchtling, sei er Sklave oder Freier, die Haare wachsen läßt (daß sie also wie Freie oder Edle [2]) aussehen), soll 5 Solidi zahlen; hat er es wissentlich gethan, so soll er den Werth des Flüchtlings ersetzen; wer einem Flüchtling wissentlich über einen Fluß verhilft, hat die Todesstrafe zu gewärtigen; hat ein Freier einem Flüchtlinge mit Wissen eine Urkunde ausgestellt, so soll ihm die Hand abgehauen werden [3]) und thut dieß ein Sklave, so soll er zu dieser Verstümmelung noch 300 Hiebe erhalten [4]). Diese gesetzlichen Bestimmungen ergänzten und verordneten daher die Könige Childebert II. von Austrasien und Chlotar II. von Neustrien etwa um das Jahr 593: Wer fremde Sklaven ungerechter Weise zurückbehält und dieselben innerhalb vierzig Tagen nicht zurückgibt, soll wie ein Sklavenräuber behandelt werden [5]). Es befand sich somit die Kirche in ihren Bestrebungen, die Flüchtlinge zu beschützen, im Widerspruch mit dem klaren Buchstaben der Volksgesetze. Es war daher die Aufgabe der Kirche, das Los dieser Unglücklichen zu mildern und den Eigenthümern gleichwohl nicht zu nahe zu treten, von der schwierigsten Art. Der Staat

---

[1]) Pactus Sal. tit. 25, 6.

[2]) Quicunque ingenuo aut servo fugienti capillum fecerit etc. Lex Burgund. tit. 6, 4. Aus dieser Stelle, wenn nicht ingenuo interpolirt ist und capillum facere keinen andern Sinn haben kann, scheint hervorzugehen, daß bei den Burgundern der Freie das Haar schor und blos der Edle Locken trug Grimm, Rechtsalterthümer S. 284.

[3]) manus incisione damnetur.

[4]) Lex Burgund. tit. 6, 1—11.

[5]) Childeberti et Chlotarii II. regum pactum. cf. Pertz, Leg. I. p. 8. Walter II. p. 8 Bouquet IV. p. 113.

als solcher hatte die Pflicht, alle Unterthanen in ihrem Eigenthume zu schützen, die Kirche dagegen als solche die heilige Obliegenheit, das Los dieser Unglücklichen nach Möglichkeit und Thunlichkeit zu mildern und zu lindern und doch gleichfalls die Rechte gesetzmäßiger Eigenthümer zu schirmen. Das Recht der christlichen Nächstenliebe, das der Fürsprache für die Bedrängten und Verfolgten, konnte ihr natürlich bei denen nicht versagt werden, die sich selbst als lebendige Glieder des großen, durch Christus gestifteten Liebesbundes fühlten und dem Gebote dieser Liebe selbst ihre wildesten Leidenschaften freudigst zum Opfer brachten; allein es wird auch nicht an solchen gefehlt haben, welche ihren persönlichen Vortheil höher anschlugen, als die Gebote der Liebe.

In der That haben die Sklaven auf dem Boden des nachmaligen fränkischen Reiches schon frühzeitig Vertheidiger gefunden. Wir erinnern hier zunächst an den Priester Salvianus zu Marseille, der in der Gegend von Köln geboren, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts starb und in seinem bedeutendsten Werke der beredteste Vertheidiger der Sklaven gegen die ihnen vorgeworfenen Laster und Fehler geworden ist. Namentlich nimmt er die Sklaven wegen ihrer Flucht in Schutz durch die Bemerkung, daß es häufige Fälle gebe, daß sie vor der Grausamkeit ihrer Vorgesetzten und Aufseher sogar zu ihren Herren entfliehen, um nur der Wuth dieser ihrer Mitsklaven zu entgehen; daher treffe die Schuld an ihrer Flucht nicht so fast die Fliehenden, als vielmehr diejenigen, welche sie zu diesem Schritte der Verzweiflung nöthigen; diese so Unglücklichen wünschen zu dienen und werden genöthigt zu entfliehen, sie wollen durchaus nicht den Dienst ihrer Herren verlassen und doch gestattet es die Grausamkeit ihrer Mitsklaven ihnen nicht, den Dienst zu leisten. Salvian wendet sich daher an die Reichen, um sie zum Mitgefühl für die entfliehenden Sklaven zu ermuntern; denn Alle fliehen vor ihrem Herren, welche von den Gesetzen des Herrn abweichen. Wie kann daher der Reiche die Sklaven anklagen, während er das Nämliche thut? Denn beide entfliehen ja vor ihrem Herrn, nur mit dem bedeutenden Unterschiede, daß der Reiche um so strafbarer ist, weil er vor einem gütigen Herrn entflieht, während der Sklave vielleicht vor einem grausamen die Flucht er-

greift [1]). Allein gleichwohl verboten es auch später Herkommen und Gesetz, solche Flüchtlinge zu beherbergen und zu beschützen; ja kein Stückchen Brod durfte ihnen gereicht werden [2]). König Chilperich begann i. J. 583 sogar mit seinem Neffen unter Anderm auch deßwegen einen Krieg, weil er Flüchtlinge aus seinem Lande beherbergte und ihre Auslieferung verweigerte [3]), und dem nachmals so berüchtigten Leudast ward, als er zwei oder drei Male aus dem Küchendienst des Königs entwischt und wieder eingeholt war und man ihn nicht anders von einer abermaligen Flucht zurückhalten konnte, zur Strafe das eine Ohr abgeschnitten [4]. Gleichwohl hatte dieser Leudast nachmals als Graf von Tours kein Erbarmen mit solchen Unglücklichen. Ein Schneider aus Paris [5]) hatte in einer schweren Krankheit am Grabe des heil. Martinus Heiligung gesucht und gefunden; als jedoch Leudast in Erfahrung gebracht, daß jener ein Handwerker sei, erklärte er, er werde seinem Herrn entflohen sein [6]) und ließ ihn daher fesseln und in seinem Hause bewahren; da aber jener abermals heftig erkrankte, ließ er ihn wieder frei [7]). Es wurden demnach die Bestimmungen des fränkischen Gesetzes immer noch beobachtet und die Lage solcher flüchtigen Sklaven war daher eine sehr bedenkliche, und nur die Kirche hatte den Heldenmuth, sich dieser Verlassenen und Verlorenen anzunehmen.

Dieses leuchtet auch aus einem Erlasse König Childeberts II. aus dem Jahre 596 unzweideutig hervor. Dieser war seit 576 König von Austrasien und wurde 593 auch Beherrscher der burgundischen Lande. Auf einer von ihm veranstalteten Versammlung sämmtlicher Großen vom 29. Februar, also auf einem Märzfelde, erließ er unter Zustimmung derselben unter Anderem eine Verordnung

[1]) Salvianus, de Gubernatione Dei. IV. 3.

[2]) Lex Burgund. tit. VI. 9, 10.

[3]) Gregor. Turon. hist. Franc. VI, 31.

[4]) Ibid. V. 48 (49). auris unius incisione multatur.

[5]) Puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere. Die Handwerker auf den Gütern waren damals Hörige oder Sklaven, in den Städten dagegen gab es noch von Alters her einen eigentlichen Handwerkerstand.

[6]) Refuga tu es dominorum.

[7]) Gregor. Turon., de miraculis S. Martini. II, 58.

gegen die Räuber. Demnach soll der Räuber mit dem Tode bestraft werden und keiner der Großen es wagen, für ihn Fürbitte einzulegen, sondern jeder solle ihn als einen Feind Gottes verfolgen; sollte aber gleichwohl einer dieses Gebot gering achten, so soll der betreffende Richter (Graf) des Gaues Mannschaft aufbieten, ihn tödten und ungerächt liegen lassen [1]). Sollte er bei einer Kirche eine Zuflucht gesucht haben, so muß er vom Bischofe ohne irgend eine Leistung hinausgegeben werden; sollte die Frau dem Räuber zugestimmt haben, so sollen beide in die Verbannung geschickt werden; sind sie aber außerhalb der Kirche ergriffen worden, so sollen beide getödtet und ihr Vermögen an die erbberechtigten Verwandten nach Abzug der Ansprüche des Fiscus vertheilt werden [2]). So streng diese Verordnung lautet und einen so tiefen Blick sie uns in das damals so gefürchtete Treiben der Räuber und in die dadurch veranlaßte öffentliche Unsicherheit werfen läßt, so geht aus ihr doch auch hervor, daß selbst die Flucht eines Räubers an eine heilige Stätte eine Milderung der Strafe für das begangene Verbrechen zur Folge hatte; der Räuber, dem es gelungen war, eine Kirche zu erreichen, mußte zwar vom Bischofe herausgegeben werden, allein das Leben, das er sonst für sein Verbrechen verwirkt hatte, wurde ihm geschenkt und er statt mit dem Tode mit der Verbannung gestraft.

Wenn in dem austrasisch-burgundischen Reiche so schwere Verbrecher wie die gefürchteten Räuber durch ihre Flucht in das Haus Gottes eine wesentliche Milderung der ihrer sonst harrenden Strafe erwirkten, so wird aus diesem Umstande wohl geschlossen werden dürfen, daß dies für geringere Verbrecher in noch umfangreicherer Weise der Fall gewesen ist. Das uns vorliegende Gesetz macht übrigens den Eindruck, als ob die Bischöfe sich seither geweigert hätten, die Schützlinge ihrer Kirchen ohne Weiteres herauszugeben, und daher hiezu von der Staatsgewalt angehalten werden mußten; diese hatten jedoch an ihre Herausgabe wohl Bedingungen zu ihren Gun-

[1]) et jaceat forbattutus.

[2]) Childeberti regis decretio. 4. Pertz, Leg. I. p. 9. Walter II, p. 9. Bouquet IV. p 111.

sten geknüpft; nun wurden ihre Forderungen von der Staatsgewalt auf ein gewisses Maß zurückgeführt und an sie das bestimmte Ansinnen gestellt, dieselbe ohne jedes weitere Zugeständniß als die im Gesetze selbst vorgeschriebene Strafmilderung herauszugeben.

In Neustrien dagegen hatten die Bischöfe in Betreff des Asylrechtes bereits größere Erfolge erzielt und auch der staatlichen Gesetzgebung belangreichere Zugeständnisse abgedrungen. Denn Chlothar II. hat in seinem Decrete, dessen Erlassung gewöhnlich in das Jahr 595 gesetzt wird, folgende Anordnung getroffen: Gemäß der mit den Bischöfen geschlossenen Uebereinkunft [1]) darf Niemand einen Räuber oder einen andern Verbrecher aus dem Vorraum (atrium) der Kirche herausschaffen und wer dies dennoch thut, soll nach Maßgabe der Canonen gestraft werden. Sollte es Kirchen geben, deren Höfe nicht geschlossen sind, so soll von beiden Theilen (den Bischöfen und den Verfolgern des Verbrechers) eine Landfläche von einem halben Morgen [2]) dafür gelten; kein Flüchtling darf unter dem Vorgeben einer Arbeit über diesen Raum hinausgehen; thut er dies und wird dabei ergriffen, so soll er der gesetzlichen Strafe verfallen [3]). In Betreff der Sklaven, welche ihrem Herrn entweichen und zu einer Kirche fliehen, wird noch verordnet, daß sie alsbald nach der Ankunft ihres Herrn diesem straflos zurückgegeben werden sollten [4]).

Das bayrische Gesetz hat in Betreff des Asylrechtes der Kirchen einen eigenen Abschnitt, der jedoch von gründlichen Kennern der deutschen Rechtsquellen für jünger als andere Titel desselben Gesetzes gehalten wird [5]). Wenn demnach ein Verbrecher zu einer Kirche flieht, so darf ihn Niemand mit Gewalt aus ihr entfernen, sobald jener innerhalb der Kirchenthüre eingetreten ist, bevor er sich

---

[1]) Sicut cum episcopis convenit.

[2]) Aripennis nach Ducange l. c. s. v. Arapennis, eine Fläche von 210 oder 120 Quadratfuß. Nach dem römischen Maß ein halber Morgen, semijugerum.

[3]) Decretio Chlotarii II. regis. 6. Pertz, Leg. I. p. 12. Walter II. p. 12. N. 13 et 14.

[4]) Ibid. 7. cito excusatus reddatur.

[5]) O. Stobbe a. a. O. I. S. 162.

an den Priester oder Bischof der Kirche gewendet hatte. Will der Priester Einwendungen machen und ist das Verbrechen strafwürdig, so muß hierüber der Rath des Priesters gehört werden, weil er zur Kirche geflohen ist; kein Verbrechen ist aber so schwer, daß ihm aus Liebe zu Gott und aus Verehrung zu den Heiligen das Leben nicht geschenkt werden könnte; denn wer verzeiht, dem wird wieder verziehen werden (Math. 6, 14, 15). (Es darf also jedenfalls dem Flüchtlinge das Leben nicht genommen werden). Sollte aber ein frecher und hochmüthiger Mensch keine Furcht vor Gott und keine Ehrfurcht vor der heiligen Kirche haben und seinem entwichenen Sklaven oder wen er sonst verfolgt, mit Gewalt aus der Kirche schaffen und Gott nicht die Ehre geben, so büße er dies Unterfangen durch gerichtlichen Zwang mit 40 Solidi an die Kirche und mit 40 Solidi an den Fiscus, auf daß Gott die Ehre und den Heiligen die Ehrfurcht bleibe und die Kirche Gottes unverletzt bestehe [1]).

Das alemannische Gesetz Chlotars II. wurde zwischen 613—622 gegeben und enthält zum Theil altes Recht, zum Theil ist es eine neue Gesetzgebung, durch welche der König die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse Alemanniens ordnete [2]). Wenn nun Chlotar II. bereits in Neustrien das Asylrecht der Kirche gesichert hatte, so war es jetzt von ihm als Alleinherrscher nicht wohl anders zu erwarten, als daß er auch die jugendliche Kirche Alemanniens zum schützenden Walle für alle Bedrängten und Verfolgten jeglichen Standes erhob. Demzufolge wird ein für allemal festgestellt: wenn ein Mann einen Flüchtling, sei er ein Freier oder Sklave, verfolgt und dieser innerhalb der Thüren einer Kirche flieht, so darf er ihn weder mit Gewalt aus der Kirche schaffen noch ihn innerhalb der Thüren tödten, sondern er erweise aus Liebe zu Gott der Kirche die Ehre und gehe den Priester der Kirche wegen seines Sklaven an, bitte ihn, diesen herauszugeben und gebe das gesetzliche Pfand [3]), daß er dem Sklaven jegliche Schuld nachgesehen haben

---

[1]) Lex Bajuvariorum tit. I, 7. Pertz, Leg. III. p. 273. Walter I. p. 246.

[2]) O. Stobbe a. a. O. I. S. 146.

[3]) Wadium.

wolle, worauf der Priester den Sklaven seinem Herrn im Frieden übergeben möge. Wenn aber der Priester die Herausgabe des Sklaven verweigert, so möge er ihn bei sich behalten und dafür Sorge tragen, daß er ihm nicht entfliehe; sollte er aber entweichen, so soll ihn der Priester unverzüglich aufsuchen und dem Herrn zurückstellen, und kann er ihn nicht mehr ausfindig machen, so muß er einen ähnlichen anschaffen oder den Werth desselben bezahlen [1]). Wenn aber der Eigenthümer seinen geflüchteten Sklaven mit Gewalt aus der Kirche schafft und dadurch dieser ein Unrecht zufügt, so soll er das mit 18 Sol. an die Kirche und mit 60 Sol. an den Fiscus büßen, weil er gegen das Gesetz gehandelt, die Ehre der Kirche nicht beachtet und keine Ehrfurcht vor Gott hatte und damit sich all' das die Andern zur Lehre nehmen [2]). Wenn aber ein Freier einen seines Standes innerhalb der Kirchenthüren tödtet, so soll er für die Entweihung der Kirche an diese 60 Sol. zahlen, das Friedensgeld an den Fiscus und das gesetzliche Wehrgeld an die Verwandten des Getödteten entrichten [3]).

Diese menschenfreundliche Mittlerrolle der Kirche muß für jene Tage um so höher angeschlagen werden, als ihr aus diesem Schutzverhältniß lediglich kein Vortheil, wohl aber neben den größten Unannehmlichkeiten erhebliche Lasten und kostspielige Verpflichtungen erwachsen konnten und mußten; denn wenn sie in gewissen Fällen den zu ihr Geflohenen aus triftigen Gründen nicht ausliefern konnte, so fiel ihr nicht blos die Last der Ernährung und Verpflegung desselben zu, sondern sie lief auch Gefahr, den ihr etwa entweichenden Sklaven nach dem vollen Werthansatz seinem Eigenthümer ersetzen zu müssen. Indem sie aber gleichwohl die Menschen- und Christenrechte solcher Schützlinge höher anschlug, als alle ihr aus diesem Verhältnisse drohenden Gefahren und Verluste, erhob sie sich eben auf die wahre Höhe ihres erhabenen Berufes und erfüllte diesen mit einer Uneigennützigkeit, die über die Reinheit ihrer

[1]) Lex Alamannor. Chlotarii tit. 3. Pertz. Leg. III. p. 47. Walter I. p. 200.

[2]) Ibid. tit. 4.

[3]) Ibid. tit. 5.

Absichten nicht den leisesten Zweifel aufkommen lassen konnte. Allein ohne diese Bemühungen und Opferfreudigkeit der Kirche hätte sich wohl die staatliche Gesetzgebung nie dazu verstanden, innerhalb gewisser Schranken das Asylrecht der Kirche selbst anzuerkennen und unter seine besondere Obhut zu nehmen.

Schon der gewichtige Umstand, daß Chlotar II. in dem genannten Decrete von 595 einen frevlen Bruch des Asylrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen der Canonen bestraft wissen will, gewährt uns einen deutlichen Fingerzeig zu dem Schlusse und der Annahme, daß der wesentliche Inhalt dieser Synodalbeschlüsse unter gewissen Beschränkungen, wie sie Ort und Zeit zu erheischen schienen, selbst in die staatliche Gesetzgebung hinübergenommen und zu einem Bestandtheile derselben erhoben wurden, da der Staat, wenn er ein christlicher sein wollte, die Kirche auch in diesen ihren Bestrebungen naturgemäß unterstützen mußte. Das hauptsächlichste Verdienst hievon hat noch die römische Kirche im neu gegründeten Frankenreich.

Gegenüber den beschränkenden Verfügungen der römischen Imperatoren gegen das Asylrecht der Kirchen hatte die Kirche frühzeitig in den verschiedensten Ländern ihre Stimme zu Gunsten des letztern erhoben. Schon die 4. Synode von Karthago vom 27. April 399 hatte eine Gesandtschaft an den Kaiser geschickt, um für die Kirchen das Asylrecht zu erbitten [1]). Auch in Gallien muß das Asylrecht von wohlwollenden und mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit und des Volkes genau vertrauten Bischöfen immer noch als eine große Wohlthat erfunden worden sein und kein Geringerer als der heil. Hilarius, Bischof von Arles, scheint sich desselben angenommen zu haben. Am 8. Nov. 441 wurde in der Diöcese Orange im südlichen Gallien unter dem Vorsitze dieses heil. Hilarius eine Synode gehalten, deren Protokoll von 18 Bischöfen unterschrieben wurde, und diese verordnet: Wer sich in eine Kirche geflüchtet hat, solle nicht herausgegeben, sondern aus Ehrfurcht gegen den Ort und dessen geheiligtes Ansehen dort behalten und beschützt werden; sollte sich aber Einer für seine zur Kirche geflüchte-

[1]) Hefele, Conciliengeschichte. II. S. 65.

ten Sklaven sich dadurch schadlos halten wollen, daß er sich Sklaven der Geistlichen derselben aneignet, so treffe ihn in allen Kirchen die Verdammung [1]). So war also das Asylrecht für das südliche Gallien durch eine kirchliche Entscheidung gerettet und gewahrt. Bald darauf im Jahre 443 oder 452 [2]) hat sich auch die zweite Synode von Arles des Asylrechtes angenommen, indem sie den genannten Canon der Synode von Orange wiederholte, aber zugleich wesentlich modificirte. Demnach dürfen die in eine Kirche Geflüchteten nicht herausgegeben werden, sondern ihre Herren sollten sie durch Zusicherung der Straflosigkeit zur Rückkehr zu vermögen suchen; wenn sie ihnen aber nach ihrem Austreten aus der Kirche irgend eine Strafe auferlegen, so sollen sie als Feinde der Kirche aus dieser ausgeschlossen sein [3]).

Als sofort an die Stelle der römischen Herrschaft in Gallien die der Franken getreten war, mußte vollends seit der Bekehrung Chlodwigs I. den Bischöfen die Sicherung aller christlichen Institutionen ganz besonders am Herzen liegen; an den römischen Rechtsgang gewöhnt, mußten sie in den Gesetzen, dem richterlichen Verfahren, besonders in der Blutrache der Franken etwas Barbarisches finden und mußte ihnen das Asylrecht für gewisse Fälle als ein zweckmäßiges Auskunftsmittel erscheinen, das mildernd in die argen öffentlichen Zustände einzugreifen geeignet wäre. Auch müssen die Bemühungen, König Chlodwig für eine solche Anschauungsweise der Dinge zu bewegen, mit dem besten Erfolge gekrönt worden sein. Die glänzendste kirchliche Versammlung dieses Fürsten, auf dessen Lob man trotz seiner vielen und großen Fehler doch immer wieder zurückkommt, war ohne Frage die Synode von Orleans vom 10. Juli 511, die, wie wir aus dem Schreiben derselben an den König erfahren, durch ihn zusammmen berufen wurde und die ihr von ihm vorgelegten Punkte berieth und darüber Beschlüsse faßte,

---

[1]) Concil. Arausican. c. 5 et 6. Sirmond l. c. I. p. 71. v. Hefele a. a. O. II. S. 276.

[2]) s. hierüber v. Hefele II. S. 281.

[3]) Concilium Arelat. II. c. 30. Sirmond I. p. 107. Eos, qui ad ecclesiam confugiunt, tradi non oportet, sed eos domini sui promissa intercessione exire persuadeant. Quod si ab ecclesia exeuntibus poenale aliquid intulerint, ut ecclesiae inimici habeantur excommunes.

zugleich aber auch noch um Bestätigung derselben durch den König bat, um ihnen dadurch ein noch größeres Ansehen und eine zuverläßlichere Wirksamkeit zu sichern. Merkwürdiger Weise beschäftigen sich nun gerade ihre drei ersten Canones mit dem Asylrecht und zwar zu Gunsten der Mörder, Ehebrecher, Diebe, Räuber und endlich der Sklaven. Die hieher einschlägigen Beschlüsse lauten: In Betreff der Mörder, Ehebrecher und Diebe, welche in eine Kirche geflohen sind, sind die Vorschriften der Kirche und des römischen Rechtes zu beobachten, d. h. sie dürfen aus den Vorhöfen der Kirchen oder dem Hause des Bischofs durchaus nicht herausgeschafft und erst dann ausgeliefert werden, wenn zuvor durch einen Eidschwur auf das Evangelienbuch Sicherheit gewährleistet wurde, daß sie vor der Todesstrafe, Verstümmlung und von jeder andern Art von Strafen frei sein sollten, jedoch in Betreff der Bußzahlung sich mit dem Verletzten vergleichen sollten [1]). Wird nachher ein solcher des Eidbruches überführt, so soll er als des Meineides schuldig von der Gemeinschaft der Kirche und vom Umgang aller Geistlichen und aller Katholiken ausgeschlossen sein. Wenn jedoch der Schuldige auf das gestellte Ansinnen sich nicht vergleichen will und aus Furcht aus der Kirche entweicht, so darf ein solcher von den Geistlichen nicht verlangt werden, d. h. diese dürfen hiefür nicht verantwortlich gemacht werden [2]). Frauen- und Mädchenraub war bekanntlich auch bei den Germanen ein verpöntes Verbrechen und dies muß auch jetzt noch unter den Franken mehrfach vorgekommen sein. Daher verordnet die Synode: Wenn ein solcher Räuber mit der Geraubten in die Kirche flieht und es erwiesen ist, daß die Frau mit Gewalt entführt wurde, so soll sie sogleich aus den Händen des Räubers befreit und entlassen werden, der Räuber dagegen wird, vor der Todesstrafe und jeder anderen Strafe gesichert, in den Sklavenstand gestossen, doch hat er das Recht, sich davon

---

[1]) Die Todesstrafe dürfte sich auf die Mörder und Todtschläger — einen Unterschied beider Verbrechen kannte das germanische Recht nicht — die Verstümmelung (debilitas, Haarabschneiden) auf die Ehebrecher und das Weitere auf die Diebe beziehen. S. über die Bußzahlung: Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 538.

[2]) Concilium Aurelian. I. c. 1. Sirmond I. p. 178. v. Hefele a. a. O. II. S. 643.

loszukaufen. Hat aber die Geraubte einen Vater und das Mädchen hat vor oder nach ihrer Entführung dem Räuber ihre Einwilligung gegeben, so soll sie, gegen jede Strafe gesichert, in die Gewalt des Vaters zurückgegeben werden und der Räuber muß ihrem Vater in der eben angegebenen Weise Genugthuung leisten [1]), d. h. entweder sein Sklave werden oder sich loskaufen [2]). In Betreff der Sklaven, welche wegen irgend eines Vergehens in die Kirche fliehen, wird endlich angeordnet: daß sie angehalten werden sollten, sogleich in den Dienst ihres Herrn zurückzukehren, sobald dieser den schon aus Can. I. bekannten Eid geleistet hat. Wenn der Sklave auf diesen Eid hin seinem Herrn zugestellt worden ist, und es sich herausstellt, daß jener dennoch für sein Vergehen eine Strafe erleiden mußte, so soll der Herr wegen Verachtung der Kirche und Meineids nach den Bestimmungen des ersten Canons bestraft werden; wenn aber der Sklave auf Verwendung des Priesters die eidliche Zusicherung der Straflosigkeit wegen seines Vergehens erhalten hat und die Kirche dennoch nicht verlassen will, so darf er von jenem mit Gewalt aus dieser entfernt werden. [3]).

Durch solche Beschlüsse haben die Bischöfe des frisch aufblühenden Frankenreichs, obwohl ihrer Abstammung nach noch sämmtlich der römischen Bevölkerung Galliens angehörig, auf den Wunsch und die Vorlagen des Königs hin, auch die fränkischen Verbrecher gegen den ungestümen Ausbruch der Leidenschaften der Rache und des Zornes bei den Beleidigten und Verletzten zu schützen unternommen und namentlich auch das Los der ohnehin schon unglücklichen Sklaven zu mildern gesucht, die sonst rathlos der Wuth ihrer rohen Eigenthümer ausgesetzt waren. Es ist natürlich jetzt die Frage, was die Bischöfe an den Vorlagen des Königs geändert haben, keiner Untersuchung und Entscheidung mehr zugänglich; allein aus den uns bekannten damaligen Verhältnissen darf geschlossen werden, daß die Sklavenfrage für die alten Bischöfe wie für die neuen Herren im Lande eine durchaus wichtige war. Bei der Theilung der Landbeute unter und durch die siegreichen Franken war eine Masse von

[1]) Ibid. c. 2.
[2]) v. Hefele II. S. 648.
[3]) c. 3.

römischen, also von christlichen Sklaven in den Besitz der freien Franken übergegangen. Es hatten daher die Bischöfe einen doppelten Grund, sich dieser Armen anzunehmen, denen das Leben unter fremden, vielleicht gar noch heidnischen Herren zum Theil doppelt sauer geworden war, so daß ihre Flucht sich aus mehr als einem Grunde in den Augen wohlwollender und einsichtiger Menschen, also besonders der höchsten Diener der christlichen Liebe, entschuldigen ließ und ihre Bestrafung nur noch grausamer und unmenschlicher erscheinen mußte. Es war eine große Uebergangsperiode in allen Verhältnissen des Landes eingetreten und die Bischöfe fühlten sich im Vereine mit der neuen Staatsgewalt berufen, die alte und neue Ordnung der Dinge in einer Weise zu vermitteln, durch welche man allen billigen Anforderungen auf den verschiedensten Seiten thunlichst gerecht werden konnte. Daher beriefen sie sich selbst auf das römische Recht, nach welchem die Geistlichkeit und die ehemals römischen Unterthanen lebten, mußten aber auch offenbar den Bestimmungen des salischen Rechtes, nach welchem die freien Franken mit den unter ihnen stehenden Unfreien lebten, alle Rechnung tragen und jedenfalls dasselbe förmlich anerkennen. Die fränkischen Herren müssen in der That ihre Sklaven mitunter auf das Grausamste und Unmenschlichste behandelt haben. Es hat uns der Geschichtschreiber der Franken eine Scene aus dem Hause eines vornehmen Franken geschildert, die uns noch jetzt tief erschüttern muß und uns einen Einblick in die manchmal schauerliche Lage der Sklaven gewährt. Der von uns schon [1]) genannte Herzog Rauching war ein Mann, ganz von Eitelkeit erfüllt, von Hochmuth aufgeblasen und voll frechen Stolzes, der mit seinen Untergebenen umging, als ob keine Spur von Menschlichkeit in ihm wäre, und über alles Maß menschlicher Bosheit und Unsinnigkeit gegen die Seinigen wüthete und abscheuliche Unthaten ausführte. Wenn z. B. ein Sklave, wie es beim Gelage üblich war, vor ihm eine brennende Fackel hielt, so ließ er ihm die Beine entblößen und die Fackel so lange auf dieselben stoßen, bis sie erlosch, und wenn sie dann wieder angezündet war, setzte er es fort, bis die Beine des Fackelträgers ganz verbrannt waren. Wenn aber jener zu schreien oder sich von der

---

[1]) s. S. 368 f.

Stelle zu rühren wagte, so zog er sogleich das Schwert blank und während jener weinte, jauchzte er auf vor Freude [1]). Dieser Rasende war sogar zu dem Frevel fähig gewesen, ein liebendes Sklavenpaar gegen seinen feierlichen Eid lebendig begraben zu lassen. Es darf unter solchen Umständen nicht befremden, wenn die Kirche immer wieder neue Anlässe fand, sich für das Asylrecht auszusprechen und sich so namentlich auch der unglücklichen Sklaven gegen die Wuth und Herzlosigkeit ihrer Eigenthümer anzunehmen. Nicht aber, daß damit die Kirche die Verbrechen in Schutz genommen hätte; nein, auch Papst Symmachus hat im Jahre 513 in einem Schreiben an Bischof Cäsarius von Arles die Entführung der Witwen und Jungfrauen mit dem Kirchenbanne belegt [2]) und mit derselben Entschiedenheit sind auch die fränkischen Synoden gegen alle Laster und Gewaltthaten mit Kirchenstrafen eingeschritten; aber für die Verbrecher selbst hat sie als Sachwalter der Barmherzigkeit unablässig an das menschliche Herz Berufung eingelegt.

Auch in Betreff der Sklaven konnte es übrigens der Kirche nicht im Entferntesten in den Sinn kommen, sie zur Flucht zu ermuthigen; ihre Pflicht war es ebenso, auch die Eigenthümer in ihrem rechtmäßigen Besitzstande zu schirmen [3]), daher hatte auch der geistliche Vorstand der betreffenden Kirche oder Freistätte die Obliegenheit, von der zu ihr erfolgten Flucht der Sklaven dem Herrn Nachricht zu ertheilen. Darauf weisen wenigstens zwei Formeln hin, deren Alter wir freilich dahingestellt lassen müssen. In der einen derselben [4]) wird Nachricht ertheilt, daß angeblich Leute des Adressaten bei dem Briefschreiber ein Asyl gesucht hätten, darüber um Auskunft und Absendung eines Bevollmächtigten an Ort und Stelle gebeten, mit dem über die Zurückgabe dieser Leute das Erforderliche

---

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. V, 3.

[2]) Epistola Symmachi bei Sirmond I. p. 185.

[3]) Primus Poenitentialis Andegavensis verordnet: Et si talis est, quem non cognoscas, interroges ei, si fugitivus est, quod non licet ei poenitentiam dare. Die unbekannten Flüchtlinge konnten also nicht einmal der Frucht des Bußsakramentes theilhaftig werden. Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacram. poenitentiae tredecim primis saeculis. p. 583.

[4]) Formulae Baluzianae. 6. Bouquet IV. p. 580.

bereinigt werden könne und die andere läßt den Sklaven durch den Briefschreiber bei seinem Herrn Fürbitte einlegen, er möge über seine Flucht nicht böse sein [1]) und ihm also dafür Verzeihung angedeihen lassen. Nur sechs Jahre nach der vorhin besprochenen Synode von Orleans wurde i. J. 517 eine solche zu Epaon in Burgund, also in einem Lande, dessen Gesetz, wie wir schon [2]) gezeigt haben, sich ganz auf Seiten der Herren und gegen die entflohenen Sklaven stellte, abgehalten. Der Name des Königs Sigismund ist in der Kirchengeschichte der altburgundischen Lande von gutem Klange. Schon sein Vater Gundobad war durch Bischof Avitus von Vienne in seinem arianischen Glauben wankend gemacht und für die katholische Lehre gewonnen worden, hatte jedoch aus äußeren Rücksichten, aus Besorgniß, sein Volk möchte dann von ihm abfallen, nicht zum öffentlichen Bekenntnisse derselben vermocht werden können, obwohl Avitus die ganze Kraft seiner hinreißenden Beredtsamkeit hiefür aufgewendet hatte, und „beharrte in seiner Thorheit bis zu seinem Lebensende; denn er wollte es nimmer öffentlich bekennen, daß die Dreifaltigkeit eines Wesens sei" [3]). Erst seinem Sohne Sigismund verdankt daher das burgundische Volk seinen Eintritt in die katholische Kirche und damit namentlich auch alles Gute, was auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung für dasselbe angestrebt und erreicht wurde. Von Avitus zum frommen Manne gebildet [4]) ließ er alsbald nach seinem Regierungsantritt das schon vor Chlodwigs Zeit gegründete Kloster des heil. Moritz zu Agaunum am Fuße des Bernhard (jetzt S. Maurice im Canton Wallis) sammt den dazu gehörigen Wohngebäuden und Kirchen restauriren und weiter bauen [5]) und soll sodann eine Synode zu Agaunum gehalten haben [6]). Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse lag ihm von nun an besonders am Herzen und zu diesem Ende hielt er im

---

[1]) Ibid. p. 581. 10.

[2]) s. S. 870.

[3]) Gregor. Turon. hist. Franc. II, 34. nec publice aequalitatem Trinitatis voluit confiteri.

[4]) Adonis Chronic. Bouquet II. p. 667.

[5]) Gregor. Turon l. c. III, 5.

[6]) s. über diese v. Hefele a. a. O. II. S. 649 f.

Jahre 517 die in Rede stehende Synode von Epaon; diese machte es sich laut der Vorrede des von 25 Bischöfen unterzeichneten Protokolls zur Aufgabe, ältere Kirchenverordnungen wieder zur Geltung zu bringen und über obschwebende Fragen entgiltige Beschlüsse zu fassen. Auch diese Synode wollte und konnte sich der Sklavenfrage nicht entziehen, schlug jedoch einen gewissen Mittelweg ein, indem sie verordnete: Wenn ein Sklave wegen eines schweren Verbrechens in eine Kirche entflieht, so soll er nur gegen körperliche Strafe (Todesstrafe, Folter, Schläge) geschützt sein; dagegen soll von dem Eigenthümer kein Eid gefordert werden, daß er ihm nicht das Haupthaar scheeren lasse oder ihn nicht zu einer schweren Arbeit verurtheile [1]). Die Synode anerkannte hiemit ausdrücklich, daß das Entfliehen der Sklaven an eine heilige Stätte unter Umständen strafwürdig sei und bestritt dem Eigenthümer das Recht, sie zu bestrafen, keineswegs und nur vor grausamer, unmenschlicher Strafe will sie aus Barmherzigkeit solche Sklaven in besonderen Schutz nehmen.

Von nun an beschäftigt die Sklavenfrage nacheinander mehrere Synoden der fränkischen Kirche, und ihre Entscheidungen beweisen deutlich, wie richtig die Bischöfe alle Verhältnisse zu würdigen und die geeignetsten Mittel der Abhilfe großer Mißstände ausfindig zu machen wußten. Namentlich hatte sich die Kirche auch gegen die Befestigung jüdischer Einflüsse zu wehren und die Sklaven, die sich in solchen Händen befanden, doppelt in Schutz zu nehmen. Der hieher gehörige Beschluß der dritten Synode von Orleans vom Jahre 538 hatte eine um so größere Bedeutung, als die Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen sich auf ihr eingefunden hatten und somit das hier Festgesetzte für mehrere Diöcesen kirchengesetzliche Geltung hatte. Solchen Sklaven nun, welche sich im Dienste der Juden befinden, darf von ihren Herren nichts auferlegt werden, was gegen die Gebote der christlichen Religion verstößt; sollten sie die, welche sie gegen das Versprechen der Straflosigkeit von der Kirche zurückerhalten haben, gleichwohl für das verziehene Vergehen büßen lassen oder sie gar mit Schlägen züchtigen und diese abermals in eine Kirche fliehen, so sollen sie vom Priester nicht zurückgegeben werden, außer es sei nach gerechter Schätzung der volle Werthbetrag des

[1]) Can. 39. Sirmond I. p. 200.

Sklaven als Pfand hinterlegt worden [1]). Dieses von den Juden zu hinterlegende Pfand sollte offenbar nicht nur an die Stelle des von den Christen für solche Fälle geforderten Eides treten, sondern auch die Juden an ihrer empfindlichsten Stelle treffen; denn das Pfand war natürlich verloren, wenn der Jude die Forderung der Kirche nicht erfüllte. Das Geld galt bei Leuten dieses Schlages für eine bessere Bürgschaft als der Eid, den man von ihnen nicht verlangen wollte. Noch ausführlicher und eingehender beschäftigte sich blos drei Jahre später die vierte Synode von Orleans mit dem Asylrechte der Kirchen; es war dies eine fränkische Nationalsynode, die von den Bischöfen aus fast sämmtlichen Provinzen Galliens [2]) oder fast aus sämmtlichen Reichen der Frankenkönige besucht war; das Protokoll ist von 38 Bischöfen und 12 Vertretern von Bischöfen unterzeichnet [3]) und die hier vereinbarten Bestimmungen hatten daher beinahe für das ganze fränkische Reich Geltung. Wenn demnach Einer im Drange der Noth [4]) in eine Kirche flieht, und Jemand, ohne mit dem Priester oder dem Vorsteher der Kirche darüber in Verhandlung zu treten, es wagen sollte, ihn aus der heiligen Stätte oder deren Vorhofe durch List oder Gewalt herauszuschaffen oder ihn dort zu belästigen, so werde er als ein Feind der Kirche von ihren Schwellen ausgeschlossen, bis er nach dem Urtheile des Bischofs durch die ihm auferlegte Buße entsprechende Besserung zeigt. Der aus der Kirche Geschaffte muß jedoch dieser vorher zurückgestellt werden [5]). So entschieden hiemit die Synode mit dem Schutze des Asylrechtes für diejenigen eintrat, welche wirklich aus einem triftigen Grunde, in schwerer Bedrängniß den Schritt zur Kirche gethan, so nachgiebig zeigte sie sich in anderen Fällen und tritt selbst für die Eigenthümer und

---

[1]) Concil. Aurelian. III. c. 13. Sirmond I. p. 252.

[2]) s. besonders v. Hefele a. a. O. II. S. 757 f.

[3]) Auch Bischof Gramatius (Grammaticus) von Vindonissa (Windisch) im heutigen Canton Aargau, das damals zu Burgund gehörte, hat dasselbe unterschrieben; auch die Synoden von Clermont (535) und die fünfte von Orleans (549) hat er besucht. Sirmond I. p 245 u. p. 285.

[4]) Necessitatis impulsu.

[5]) Concil. Aurelian. IV. c. 21. Sirmond I. p. 265.

gegen die Sklaven in die Schranken. Wenn nämlich ein Sklavenpaar in der Absicht, dadurch seine eheliche Verbindung zu erwirken, in eine Kirche flieht, so soll ihm diese unbedingt verweigert und eine solche Verbindung keineswegs von den Priestern in Schutz genommen werden, weil es vorgeschrieben ist, daß die ohne gesetzliche Einwilligung ehlich Verbundenen auf bestimmte Zeit von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden; daher sollen solche je nach ihren persönlichen Verhältnissen an ihre Eltern oder Herrn gegen das eidliche Versprechen ihrer Straflosigkeit zurückgegeben werden, nachdem auch sie das Versprechen gegeben, sich trennen zu wollen; wenn dann ihre Eltern oder Herrn die freie Entscheidung erlangt haben, so können sie in ihre Verheirathung willigen [1]). Damit wollte also dem Mißbrauche des Asylrechtes entgegengetreten werden und sollten die Eltern sowie die Eigenthümer von Sklaven in ihrem Rechte, die Ehe ihrer Angehörigen an ihre Einwilligung zu knüpfen, geschützt werden. Entschieden nahm sich dagegen die Synode der christlichen Sklaven in jüdischen Familien an durch die Bestimmung, daß wenn ein solcher Sklave in eine Kirche oder zu irgend einem Christen flieht, dem Juden nicht mehr dienen will und bittet, ihn loszukaufen, von den Christen der Werthbetrag nach gerechter Schätzung gegeben und der Sklave aus der Knechtschaft des Juden befreit werden soll; schließlich befiehlt die Synode, daß diese Anordnung bei sämmtlichen Katholiken Nachachtung finde [2]). Freilich werden dessenungeachtet diese kirchlichen Vorschriften häufig genug mißachtet und übertreten worden sein; allein dadurch ließ sich die Kirche in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht beirren und hatte stets aufs Neue den Muth, den vornehmen und mächtigen Verächtern ihrer Gebote der Menschlichkeit und christlichen Liebe mit ihren Drohungen und Strafen entgegenzutreten. Schon nach acht Jahren sah sich daher die fünfte Synode von Orleans, im Jahre 549, zur Erneuerung der Beschlüsse dieser vierten veranlaßt und dem uns bereits Bekannten noch beizufügen, daß der Eigenthümer, wenn sein Sklave gegen Gewährung der Bürgschaft für seine Straflosigkeit

---

[1]) c. 24. ibid. p. 265.
[2]) c. 30. ibid. p. 266.

die Kirche nicht verlassen wolle, einen solchen mit Anwendung der Gewalt aus der Kirche schaffen dürfe, damit diese nicht in neue Verlegenheiten oder Schaden gebracht werde; ist aber der Herr ein Heide oder Sektirer und verlangt seinen Sklaven zurück, so muß er einige zuverlässige, rechtschaffene Katholiken als Bürgen für sein Versprechen stellen, den Sklaven nicht zu bestrafen [1]). Auf dieser Synode waren 7 Erzbischöfe, 43 Bischöfe und 21 Stellvertreter von Bischöfen, also im Ganzen 71 kirchliche Würdenträger anwesend und man kann daraus auf die ungeheure Landesstrecke schließen, deren Bevölkerung diese Beschlüsse als kirchliche Gesetze zu gelten hatten. Aus den deutschen Gauen hatten an den Berathungen der Synode Theil genommen: Erzbischof Nicetius von Trier, die Bischöfe von Verdun, Toul, Tungern und Vindonissa (Windisch) [2]) und so erfreuten sich auch die deutschen Grenzländer der Segnungen des christlichen Fortschrittes.

Wie aber wohlwollende, vom Geiste echter christlicher Liebe beseelte Bischöfe in der argen Lage der Zeit im Asylrecht allein ein Mittel zur Linderung und Milderung mannigfacher Härte und Ungerechtigkeit erblickten, so waren sie auch selbst die gewissenhaftesten Wächter über die Beobachtung der von ihnen in dieser Sache erlassenen Gesetze. So hatten die auf der Synode von Macon im Jahre 585 versammelten Bischöfe in Erfahrung gebracht, daß gewisse Pseudo-Christen, ihre Religion vergessend, Flüchtlinge aus den heiligen Kirchen herausschaffen. Solche Anwendung der Gewalt, erklärt die Synode freimüthig, ungestraft zu lassen, wäre Verletzung der Furcht vor Gott, und verordnet daher, daß Jeder, der im Bewußtsein seiner Schuld oder weil er die Ungebührlichkeiten der Mächtigen nicht mehr zu ertragen vermöge, zum Schoße seiner Mutter, der Kirche fliehe, bis zur Dazwischenkunft des Priesters unbehelligt daselbst verweilen dürfe und es Keinem, welche Würde er auch bekleiden möge, gestattet sein solle, dem Flüchtlinge sogar an heiliger Stätte Gewalt anzuthun; denn wenn schon die weltlichen Fürsten durch ihre Gesetze verordnet haben, daß, wer zu ihrer Bildsäule flieht, vor Verletzung gesichert sein solle, um wie viel mehr

[1]) Concil. Aurelian. V. c. 22. ibid. p. 283.

[2]) Subscriptiones episcop. Sirmond I. p. 284—286.

müssen diejenigen der Sicherheit sich erfreuen, welche den Schutz des himmlischen Königs erlangt haben? Wenn jedoch solche Flüchtlinge wirklich eines Vergehens schuldig sind, so sollen sie dasselbe vor dem Priester bekennen und dieser sodann Rath schaffen, wie das Haus nicht durch ihre Entfernung entheiligt werde [1]). Im Vergleich mit andern Synodalbeschlüssen ähnlichen Inhaltes enthält dieser bestimmte starke Ausdruck von Pseudo-Christen und Ungebührlichkeiten der Mächtigen [2]) und scheint zum Theil gegen die hohen Staatsbeamten gerichtet zu sein [3]). Auch ein anderer Canon [4]) handelt von den Gewaltthätigkeiten der Mächtigen gegen die Armen. Eine solche Sprache von Seite der Bischöfe mußte um so mehr eine dankbare Anerkennung finden, als sie ja bereits selbst zu den Ersten und Großen des Reiches gehörten und auf den sich mehrenden Besitzungen der Kirche Sklaven in Menge sich befanden, die natürlich demselben allgemeinen Gesetze unterworfen waren, und wenn sie entflohen, dieselben Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen hatten. Man kann daher gewiß nicht behaupten, daß die fränkischen Bischöfe blos den andern Großen und Freien Vorschriften ertheilt hätten, von denen sie selbst nicht berührt wurden. Diese energische Sprache der Synode von Macon, die durch König Gunthramm von Burgund veranlaßt worden war [5]), wurde von 43 Bischöfen und von 18 bischöflichen Bevollmächtigten durch ihre Unterschriften besiegelt [6]).

Auch die Synode von Rheims vom Jahre 624 oder 625 [7]), die für uns durch die Anwesenheit des heiligen Arnulf von Metz, des heiligen Kunibert von Köln, Modoald von Trier und Lupoald von Mainz ein ganz besonderes Interesse gewinnt, und der unter dem Vorsitze des Erzbischofs Sonnatius von Rheims 40 oder noch mehr andere Bischöfe Galliens anwohnten [8]), sah sich zu der Verordnung

---

[1]) Concil. Matiscon. II. c. 8. Sirmond I. p. 385.

[2]) Pseudo-christiani; potentum importunia.

[3]) Quolibet dignitatis gradu functo.

[4]) c. 14.

[5]) Gregor. Turon. histor. Francor. VIII, 30. Episcopi ex jussu regis Gunthramni apud Matisconensem urbem collecti sunt.

[6]) Sirmond I. p. 389.

[7]) v. Hefele a. a. O. III. S. 69; früher wurde sie in das J. 630 gesetzt.

[8]) Flodoardi histor. eccles. Remens. II, 5. Sirmond I. p. 479.

veranlaßt, daß derjenige, welcher einen Flüchtling aus der Kirche, ohne Leistung des Eides, daß er vor Todesstrafe, Folter und Verstümmlung gesichert sein soll, herausschafft, aus der Kirche ausgeschlossen werden soll; derjenige aber, welcher durch diese Wohlthat der Kirche vom Tode gerettet wurde, darf die Kirche nicht eher verlassen, als bis er das Versprechen gegeben hat, er werde für sein Vergehen Buße thun und das ihm von der Kirche Auferlegte erfüllen [1]). So verlangte denn auch ihrerseits die Kirche mit dem vollsten Rechte von solchen Flüchtlingen für das von ihnen begangene Verbrechen oder Vergehen entsprechende Genugthuung und verband mit ihrem Schutze die Forderung der Besserung des Lebens. Ebenso nahm sich diese Synode der Sklaven an, welche demnach weder an Heiden noch Juden verkauft werden durften. Juden, welche christliche Sklaven zum Judenthum verleiten wollen, oder sie auf die Folter legen, sollen die Sklaven an den Fiscus verlieren [2]). So lange also in diesem älteren Frankenreiche Synoden gehalten wurden, fand die Kirche stets gute Gründe, das Asylrecht als eine Wohlthat zu vertheidigen und als ein Mittel vor ungebührlicher Unterdrückungssucht und roher Grausamkeit der Reichen und Mächtigen zu erhalten und zu pflegen. Versetzen wir uns im Geiste in die Lage solcher Flüchtlinge jener Tage, wie der sie verfolgende rachedürstende Beleidigte oder Verletzte oder zornentbrannte Eigenthümer sie mit dem Tode oder andern unmenschlichen Strafen bedrohte und sie sonst rettungslos dem härtesten Lose verfielen, und wir werden die Größe der Wohlthaten nicht unterschätzen, welche die Kirche durch Wahrung und Handhabung des Asylrechtes Tausenden von Unglücklichen zu Theil werden ließ.

So lange das in der Religion Odins begründete Recht der Rache in den jugendlichen germanischen Söhnen der Kirche noch fortwährte und die Herzen noch nicht durch die christliche Liebe umgeschaffen und umgewandelt waren, so lange es an richtigen Begriffen für die Verbrechen selbst fehlte und z. B. Mord und Todtschlag kaum unterschieden, sondern als gleiche Verbrechen ohne Rücksicht auf Absicht, Gemüthsstimmung, ja Zufall bei Verübung

---

[1]) Concil. Remens. c. 7. Sirmond I. p. 481.

[2]) c. 11. ibid. p. 482.

dieses Verbrechens, ohne alle Rücksicht auf mildernde Umstände, mit dem Tode gestraft wurden und ein förmliches und geordnetes Rechtsverfahren in dem durch Kriege und Fehden zerfleischten Lande nicht Platz greifen und die Staatsgewalt nicht das ganze Gerichtswesen beaufsichtigen und lenken konnte, so lange selbst die verwerflichste Beamtenwillkür waltete und die Großen kaum vor dem Gerichte eine Scheu zeigten, war das Institut der Asyle ein wohlthätiges und zeitgemäßes und das Mißliche und Bedenkliche für den Staat lag hauptsächlich in dem Umstande, daß es ein Bedürfniß und eine Wohlthat war. Zudem bezweckte ja das Asylrecht nicht die unbedingte Straflosigkeit, sondern es sollten nur die Todesstrafen und die Strafen der Verstümmlung oder auch der Folter dadurch für die einzelnen Fälle ausgeschlossen sein; daher erfolgte die Auslieferung des Verbrechers nur gegen das eidliche Versprechen, daß von einer solchen Strafe Umgang werde genommen werden, während die Kirche bereits anfing, zugleich Buße aufzuerlegen, wie das schon die Synode von Rheims ausdrücklich angeordnet hat. Dabei darf nicht übersehen werden, wie schon aus der Auferlegung der Buße Seitens der Kirche hervorleuchtet, daß nach kirchlicher Anschauung die Strafe überhaupt nicht den Zweck haben sollte, den Verbrecher zu vernichten und zu vertilgen, sondern vielmehr, ihn zu bessern und durch Förderung seines Seelenheils vor ewigem Schaden zu bewahren; daher besonders ihr Bemühen zur Verhinderung der Todesstrafe; denn sie konnte auch den leiblichen Tod des Sünders nicht wollen, sondern daß er lebe und sich bekehre zum Heile seiner unsterblichen Seele. Es mußte ferner von der Kirche schon die Flucht eines Verbrechers in das Haus Gottes als ein Zeichen seiner Reue und Zerknirschung und seines Vorsatzes, das Gefehlte wieder gut zu machen, angesehen werden, so lange nicht Beweise des Gegentheils vorlagen, und auch aus diesem Gesichtspunkte konnte die Kirche keinen Anstand nehmen, denselben unter ihre Obhut zu stellen und vor dem Aergsten zu schirmen. Es lag daher eben auch ganz in dem natürlichen Entwicklungsgange der Dinge, daß der Staat, sobald er selbst ein christlicher sein wollte, diese Anschauungsweise der Kirche zu der seinigen machte und demnach das Asylrecht nicht blos anerkannte, sondern auch in den gesetzlichen Schutz nahm. Hatte ja schon, wie gezeigt wurde, nach Childeberts II. Edikt vom

Jahre 596 der Räuber, dem es gelungen war, eine Kirche zu erreichen, damit die Milderung der sonst seiner harrenden Todesstrafe in Verbannung erwirkt; auch Chlotar II. hat 595 das Asylrecht der Kirche anerkannt und so stand dieses bereits in Neustrien, Burgund und dem christlichen Theile Austrasiens unter dem Schutz des Staates und wurde sodann auch durch das allemannische und bayerische Volksgesetz gewährleistet. Damit wurden unter gewissen Modifikationen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Synoden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Bestandtheilen der staatlichen Gesetzgebung erhoben. Aus diesem vereinten und gemeinsamen Wirken von Kirche und Staat war ein um so größerer und gewisserer Erfolg ihrer Bestrebungen zu gewärtigen.

Hatten sich übrigens die merovingischen Könige im 6. Jahrhundert auf dem Wege der Gesetzgebung mit der Frage des Asylrechtes beschäftigt, so finden wir von einer solchen Thätigkeit derselben im 7. Jahrhundert keine Spur mehr und nur die Kirche blieb ihrer Aufgabe auch noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts getreu; aber auch die hieher gehörige Verordnung der Synode von Rheims ist das letzte Beispiel kirchlicher Gesetzgebung dieser Art aus diesem Jahrhundert; wohl verbot noch die Synode von Chalons (zwischen 646—656) den Verkauf der Sklaven außerhalb des Reiches Chodwigs II.; allein ihrer Flucht in die Kirche gedenkt sie nicht mehr. Unter den folgenden Wirren der Zeit verfiel selbst das Institut der Synoden und als diese nachmals unter den karolingischen Hausmeiern wieder aufgenommen wurden, so gedachten auch sie zunächst des Asylrechtes nicht mehr. Die staatliche Gesetzgebung dagegen sah sich sogar veranlaßt, dasselbe zu beschränken, indem ein Capitulare, das Childebert III. zugeschrieben wird, anordnete, Mördern und andern todeswürdigen Verbrechern, wenn sie in eine Kirche fliehen, keine Nahrung zu reichen [1]) und sie dadurch zu nöthigen, sich dem Gerichte zu stellen, wo sie wegen dieser ihrer Flucht an eine heilige Stätte auf Erhaltung ihres Lebens hoffen mochten, wenn nicht durch dieses Gesetz jene frühere Sitte aufgehoben werden sollte. Gewöhnlich setzt man die Zeit der Erlassung dieser Verordnung in das

---

[1]) Hartzheim, Concilia Germanicae. I. p. 56. 21.

dieses Verbrechens, ohne alle Rücksicht auf mildernde Umstände, mit dem Tode gestraft wurden und ein förmliches und geordnetes Rechtsverfahren in dem durch Kriege und Fehden zerfleischten Lande nicht Platz greifen und die Staatsgewalt nicht das ganze Gerichtswesen beaufsichtigen und lenken konnte, so lange selbst die verwerflichste Beamtenwillkür waltete und die Großen kaum vor dem Gerichte eine Scheu zeigten, war das Institut der Asyle ein wohlthätiges und zeitgemäßes und das Mißliche und Bedenkliche für den Staat lag hauptsächlich in dem Umstande, daß es ein Bedürfniß und eine Wohlthat war. Zudem bezweckte ja das Asylrecht nicht die unbedingte Straflosigkeit, sondern es sollten nur die Todesstrafen und die Strafen der Verstümmlung oder auch der Folter dadurch für die einzelnen Fälle ausgeschlossen sein; daher erfolgte die Auslieferung des Verbrechers nur gegen das eidliche Versprechen, daß von einer solchen Strafe Umgang werde genommen werden, während die Kirche bereits anfing, zugleich Buße aufzuerlegen, wie das schon die Synode von Rheims ausdrücklich angeordnet hat. Dabei darf nicht übersehen werden, wie schon aus der Auferlegung der Buße Seitens der Kirche hervorleuchtet, daß nach kirchlicher Anschauung die Strafe überhaupt nicht den Zweck haben sollte, den Verbrecher zu vernichten und zu vertilgen, sondern vielmehr, ihn zu bessern und durch Förderung seines Seelenheils vor ewigem Schaden zu bewahren; daher besonders ihr Bemühen zur Verhinderung der Todesstrafe; denn sie konnte auch den leiblichen Tod des Sünders nicht wollen, sondern daß er lebe und sich bekehre zum Heile seiner unsterblichen Seele. Es mußte ferner von der Kirche schon die Flucht eines Verbrechers in das Haus Gottes als ein Zeichen seiner Reue und Zerknirschung und seines Vorsatzes, das Gefehlte wieder gut zu machen, angesehen werden, so lange nicht Beweise des Gegentheils vorlagen, und auch aus diesem Gesichtspunkte konnte die Kirche keinen Anstand nehmen, denselben unter ihre Obhut zu stellen und vor dem Aergsten zu schirmen. Es lag daher eben auch ganz in dem natürlichen Entwicklungsgange der Dinge, daß der Staat, sobald er selbst ein christlicher sein wollte, diese Anschauungsweise der Kirche zu der seinigen machte und demnach das Asylrecht nicht blos anerkannte, sondern auch in den gesetzlichen Schutz nahm. Hatte ja schon, wie gezeigt wurde, nach Childeberts II. Edikt vom

Jahre 596 der Räuber, dem es gelungen war, eine Kirche zu erreichen, damit die Milderung der sonst seiner harrenden Todesstrafe in Verbannung erwirkt; auch Chlotar II. hat 595 das Asylrecht der Kirche anerkannt und so stand dieses bereits in Neustrien, Burgund und dem christlichen Theile Austrasiens unter dem Schutz des Staates und wurde sodann auch durch das allemannische und bayerische Volksgesetz gewährleistet. Damit wurden unter gewissen Modifikationen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Synoden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Bestandtheilen der staatlichen Gesetzgebung erhoben. Aus diesem vereinten und gemeinsamen Wirken von Kirche und Staat war ein um so größerer und gewisserer Erfolg ihrer Bestrebungen zu gewärtigen.

Hatten sich übrigens die merovingischen Könige im 6. Jahrhundert auf dem Wege der Gesetzgebung mit der Frage des Asylrechtes beschäftigt, so finden wir von einer solchen Thätigkeit derselben im 7. Jahrhundert keine Spur mehr und nur die Kirche blieb ihrer Aufgabe auch noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts getreu; aber auch die hieher gehörige Verordnung der Synode von Rheims ist das letzte Beispiel kirchlicher Gesetzgebung dieser Art aus diesem Jahrhundert; wohl verbot noch die Synode von Chalons (zwischen 646—656) den Verkauf der Sklaven außerhalb des Reiches Chodwigs II.; allein ihrer Flucht in die Kirche gedenkt sie nicht mehr. Unter den folgenden Wirren der Zeit verfiel selbst das Institut der Synoden und als diese nachmals unter den karolingischen Hausmeiern wieder aufgenommen wurden, so gedachten auch sie zunächst des Asylrechtes nicht mehr. Die staatliche Gesetzgebung dagegen sah sich sogar veranlaßt, dasselbe zu beschränken, indem ein Capitulare, das Childebert III. zugeschrieben wird, anordnete, Mördern und andern todeswürdigen Verbrechern, wenn sie in eine Kirche fliehen, keine Nahrung zu reichen [1]) und sie dadurch zu nöthigen, sich dem Gerichte zu stellen, wo sie wegen dieser ihrer Flucht an eine heilige Stätte auf Erhaltung ihres Lebens hoffen mochten, wenn nicht durch dieses Gesetz jene frühere Sitte aufgehoben werden sollte. Gewöhnlich setzt man die Zeit der Erlassung dieser Verordnung in das

---

[1]) Hartzheim, Concilia Germanicae. I. p. 56. 21.

Jahr 745 und sie wäre demnach ein Werk der beiden fürstlichen Brüder Pipin und Karlomann, die im Namen des blödsinnigen Childerich III. das Steuer des Staates mit kräftigem Arme führten. Daher ist es auch leicht begreiflich, daß dieselbe wörtlich von Pipins Sohn, Karl dem Großen in Folge eines Beschlusses eines Synodalreichstages im Jahre 779 wiederholt wurde [1]); dasselbe Capitulare für die Lombardei lautet: Mördern und anderen Verbrechern, welche nach dem Gesetze und zur Wahrung des Friedens den Tod erleiden sollten, solle Niemand behufs der Erwirkung der Straflosigkeit [2]) den Eintritt in eine Kirche gestatten und wenn ein solcher dennoch gegen den Willen des Pfarrers in dieselbe geflohen ist, so soll ihm der Vorsteher der Kirche keine Nahrung reichen und ihm solche auch durch Andere nicht reichen lassen [3]). Gleichwohl ist das Asylrecht nachmals durch Karl den Großen wieder zu Ehren und gesetzlicher Geltung gelangt. Wäre es gestattet, aus dem Grunde, aus welchem Karl dasselbe für einen neuen Reichstheil bestätigt, auf die Ursachen seiner Einführung durch die katholische Kirche Galliens unter den neu bekehrten Franken zu schließen, so hätte die römische Geistlichkeit den Franken den Eintritt in den Schoß der Kirche dadurch erleichtern und die Kirchen ihnen dadurch ehrwürdiger erscheinen lassen wollen, daß sie dieselben mit dem Vorrechte der früheren heidnischen Tempel ausgestattet hätte. Indeß hatte, wie wir gesehen haben, die römische Geistlichkeit Galliens schon vor der Eroberung der Franken zur Erhaltung und Geltendmachung des Asylrechtes Schritte gethan. Indem nun Karl der Große im Jahre 785 ordnend in die Verhältnisse der unterworfenen Sachsenlande eingriff, erließ er von Paderborn aus ein Capitulare, in welchem es zur Motivirung der Einführung des Asylrechtes heißt: Die christlichen Kirchen, wo solche immer nur in Sachsen erbaut würden und die Gott geweiht seien, sollen keine geringere, sondern eine größere und vorzüglichere Ehre genießen, als vordem die Götzentempel genossen hätten; und daran schließt sich die Verordnung: Wenn einer in

[1]) jedoch mit dem Zusatze: non excusentur. Caroli M. Capitulare ann. 779. Pertz, Leg. I. p. 36. 8. Walter II. p. 59. 8.

[2]) ad excusationem.

[3]) Capitulare Lombard. 8. Pertz l. c. p. 36.

eine Kirche geflohen ist, so darf ihn Niemand mit Gewalt aus derselben schaffen, sondern er soll Friede haben, bis er vor Gericht gestellt wird und zur Ehre Gottes und aus Ehrfurcht vor den Heiligen dieser Kirche sollen ihm das Leben und alle Glieder erhalten werden; doch soll er den Schaden wieder nach Kräften gut machen, was ihm auch gesprochen werden soll, und so werde er vor den König gebracht und dieser möge ihn dahin schicken, wohin es seiner Huld beliebt [1]). Es wurde also in solchen Fällen die Todesstrafe in Verbannung umgewandelt und gemildert, was allerdings die Ehrfurcht vor den Kirchen in den Augen der Neubekehrten erhöhen mußte. Es waren seit der Synode von Rheims etwa 160 Jahre verflossen und die Verhältnisse hatten sich wieder so gestaltet, daß man in den neu erworbenen Ländern zu einem altehrwürdigen Institute der staatlich-kirchlichen Gesetzgebung zurückzugreifen Veranlassung fand. Indeß steht dennoch dieser Fall auf deutschem Boden nicht so vereinzelt da; auch in Alemannien war ein Schritt zu Gunsten des Asylrechtes geschehen. Dieses Land erfreute sich im 8. Jahrhundert einer großen Unabhängigkeit vom fränkischen Reiche und diese benützte sein Herzog Lantfrid, um mit Genehmigung der Großen seines Herzogthums und des gesammten Volkes eine Revision des Gesetzes vorzunehmen [2]). War nun aber früher die Strafe auf gewaltsame Entfernung eines Verbrechers, der sich an die Stätte der Barmherzigkeit geflüchtet hatte, auf 18 Sol. an die dadurch gekränkte Kirche angesetzt gewesen, so wurde diese um das doppelte, auf 36 Sol. erhöht [3]). Es lag somit in den Wünschen aller hiebei Betheiligten, ja des ganzen Volkes, das Asylrecht gegen Eingriffe durch Ansetzung höherer Strafgelder sicherer zu stellen und es muß sich demnach das Asylrecht dem alemannischen Volke als ein dringendes Bedürfniß und als eine große Wohlthat von den heilsamsten Folgen erwiesen haben. — Die Unabhängigkeit der Alemannen wurde jedoch bald wieder durch das sieggewohnte Schwert Karl Martells vernichtet und sie wieder dem fränkischen Reiche un-

---

[1]) Capitulare Paderbrunnense ann. 785. 1. 2. Pertz, Leg. I. p. 48. Walter II. p. 105.

[2]) Pertz, Leg. I. p. 84.

[3]) Ibid. p. 92. 4.

tergeordnet; Karl d. Gr. hat sofort ihr Gesetz abermals einer Verbesserung unterzogen und die Kirchen in ihrem Vorrechte, den Verfolgten eine Zufluchtsstätte zu gewähren, geschützt.

Wenn die Kirche sich durch Wahrung des Asylrechtes für die Verbrecher und Verfolgten jeglichen Standes ganz besondere Verdienste erworben hat, so müssen diese noch um so höher angeschlagen werden, als ihr hiedurch nicht nur kein materieller Vortheil, sondern vielmehr häufig die dringende Gefahr erwuchs, in ihren Besitzungen die größten Einbußen erleiden zu müssen, wofür bereits mehrere Beispiele angeführt wurden, und die heilige Stätte selbst zum Schauplatze der fürchterlichsten Greuel zu werden schien, wie wir an einigen Vorfällen der schwersten Art zeigen werden. Es mußte daher der Kirche in ihrem eigenen Interesse wie in dem ihrer Schutzbefohlenen ernstlich darum zu thun sein, daß auch der Staat das Schutzrecht der Kirchen garantire, was sie sofort unter Childebert II. und Chlotar II. in den Jahren 596 und 595 für Austrasien, Burgund und Neustrien wirklich erreichte. Wohl noch aus der römischen Zeit her gewöhnt, am Staat in ihren Bestrebungen und Rechten einen schützenden Rückhalt zu haben, mußte die römische Geistlichkeit auch im fränkischen Königthume eine Stütze für ihre Sache zu gewinnen suchen und daher unablässig bemüht sein, die kirchliche und staatliche Gesetzgebung einander näher und endlich in Uebereinstimmung zu bringen. Der jetzt christliche Staat konnte ohnehin zur christlichen Kirche keinen Gegensatz mehr bilden, sondern mußte vielmehr sie schützeu und in ihren edlen, uneigennützigen, für das Gesammtwohl so ersprießlichen Bestrebungen und Leistungen unterstützen. Das war der natürliche Gang der Entwicklung der Dinge in den Beziehungen von Kirche und Staat. Nur der heidnische oder sonst Gott entfremdete Staat kann diese befeinden und in ihrer allseitigen Wirksamkeit beeinträchtigen und so in Blindheit und Verblendung an seinem eigenen Untergange arbeiten. Für die von uns in Rede gebrachte Zeit des Mittelalters konnte aber in dieser Frage im Ganzen und Großen um so weniger ein Mißverständniß eintreten, als, abgesehen von der wechselnden Persönlichkeit der Träger der Staatsgewalt, der Staat an der Kirche nicht weniger eine Stütze fand, als umgekehrt die Kirche an dem Staat. In diesem Verhältnisse lag freilich für die Kirche selbst die Gefahr, in Abhän-

gigkeit vom Staate zu gelangen, und nur zu bald sah dieselbe sich auch wirklich genöthigt, um ihre Selbstständigkeit einen Kampf mit diesem zu wagen, in dem sie am Schlusse dieser Periode kaum des Sieges sich erfreuen durfte.

Indeß mußte es der Kirche in der merovingischen Periode um so mehr um die staatliche Anerkennung und Garantie ihres Schutzrechtes zu thun sein, als sie nur so hoffen konnte, es werden dann die hochgestellten Männer im Staate, die bis lange selbst am allermeisten den Frieden zu stören gewohnt waren und der Gewalt nur zu gern den Vorzug vor dem Rechte einräumten, durch schnöde Verletzung des Asylrechtes nicht mehr den Zorn des Königs herausfordern. Hatte ja, wie gezeigt wurde, Herzog Rauching seine Sklaven zwar durch eine scheußliche List und den abscheulichsten Meineid ausgeliefert erhalten, dieselben aber dann lebendig begraben lassen [1]). Um das Jahr 556 hatte Chramnus, der mißrathene Sohn Königs Chlotars I., auf dem vielfach der Fluch des Volkes lastete [2]), den Herzog Austrapius, der aus Furcht vor ihm in die Kirche des heil. Martinus zu Tours geflohen war, enge einzuschließen befohlen, so daß ihm Niemand Nahrungsmittel, ja nur einen Trunk Wasser reichen könnte, und ihn so der Hunger nöthige, die Kirche zu verlassen, und man ihn dann tödten könnte. Doch brachte dem bereits halb verschmachteten Einer ein Gefäß mit Wasser. Allein sogleich eilte der Richter des Ortes herbei und goß das Wasser auf die Erde. Da zeigte sich sofort die Rache Gottes und die Macht des heil. Martinus: der mitleidlose Richter starb noch am nämlichen Tage und auf dieses Wunder hin brachten Alle dem Austrapius in Ueberfülle dar, was er bedurfte [3]). Im Jahre 584 kehrte König Gunthramm nach Chalons zurück und ließ eine Untersuchung über den Tod seines Bruders Chilperich einleiten, da Fredegunde den ihr verhaßten Oberkämmerer Berulf (Eberulf) als dessen Mörder bezeichnete. Da schwur der König vor allen seinen Großen, daß

[1]) Gregor Turon. hist. Franc. V 3. Die fünfte Synode von Orleans, c. 22, setzte auf einen solchen Meineid schon im Jahre 549 die Excommunication.

[2]) Gregor Turon l. c. IV, 13.

[3]) Ibid IV. 18. Nachher wurde Austrapius Priester und Bischof von Selle. Ibid

er nicht nur diesen, sondern auch dessen Nachkommenschaft bis auf das neunte Glied ausrotten werde, auf daß durch ihren Tod dieser verruchten Sitte ein Ende gemacht würde und die Könige fortan nicht mehr dem Morde ausgesetzt wären. Als dies Berulf vernahm, flüchtete er sich in die Kirche des heil. Martinus, dessen Eigenthum er oft vorher beraubt hatte. Da es nun erforderlich schien, ihn hier zu bewachen, ergriffen die von Orleans und die von Blois die günstige Gelegenheit und bezogen abwechselnd die Wache; nach fünfzehn Tagen kehrten sie dann mit vieler Beute heim, indem sie Zugvieh, Schafe und Alles, was sie sonst fortbringen konnten, mit sich nahmen; namentlich verübten die von Orleans damals so viele Greuel, daß es unmöglich wäre, sie alle zu erzählen [1]). Inzwischen wurden Berulfs Güter an verschiedene Personen vertheilt. Bischof Gregor von Tours, der hier als Augenzeuge berichtet, ließ ihm trotzdem, daß er früher seine Kirche übel behandelt hatte, allen Beistand angedeihen, weil er einst dessen Sohn aus der Taufe gehoben hatte. Aber auch jetzt erwies Berulf dem heil. Martin keine Ehrfurcht und stürzte nach der Ueberzeugung Gregors deßhalb ins Verderben. Denn oft vollführte er Mordthaten in der Vorhalle seiner Grabesstätte, stellte dort unablässige Saufgelage an und trieb andere gottlose Dinge, auch warf er einen Priester deßhalb, weil er ihm keinen Wein mehr geben wollte, da er schon betrunken war, auf eine Bank nieder und richtete ihn mit Faustschlägen und Stößen so zu, daß es schien, er werde den Geist aufgeben. Berulf hielt damals aus Furcht vor dem Könige sein Nachtlager immer in der Sakristei der Kirche selbst und wenn der Priester, der die Thürschlüssel hatte, nachdem er die übrigen Pforten verschlossen hatte, fortgegangen war, kamen durch die Thüre der Sakristei die Töchter des Berulf mit seinen andern Kindern in die Kirche, sahen sich die Wandgemälde an, und untersuchten den Schmuck des heiligen Grabmales, was den frommen Brüdern sehr anstößig war. Als jener Priester dies in Erfahrung gebracht hatte, schlug er Nägel an der Thüre ein und schob die Riegel von innen vor. Da Berulf dies nach seinem Abendessen, schon vom Weine trunken, bemerkte, und

[1]) Ibid. VII, 21.

Gregor und seine Priester beim Anbruche der Nacht in der Kirche die Psalmen sangen, brach jener wüthend herein und fing an, Gregor mit Schmähungen und Flüchen zu überhäufen, so daß sie sich genöthigt fanden, dem Gebete und dem Aergerniß dadurch ein Ende zu machen, daß sie die Kirche verließen. Allein auch vor der größten Entweihung der heiligen Stätte bebte Berulf nicht zurück, sondern er hatte, wie er es Gregor unumwunden gestand, den Entschluß gefaßt, daß, wenn ihn der König von da fortschleppen wolle, er mit der einen Hand die Decke des Altars halten [1]), mit der andern aber sein Schwert ziehen und zuerst Gregor, dem er die Schuld an der Veräußerung seines Vermögens zur Last legte, und dann alle Geistlichen niederstrecken würde, die er nur erreichen könnte; dann schien es ihm kein Schimpf mehr, zu sterben, wenn er sich nur an der Geistlichkeit des heil. Martin gerächt hätte. Kein Wunder, daß Gregor glaubte, der Teufel rede aus seinem Munde [2]). Sofort schickte König Gunthramm einen gewissen Claudius mit dem Auftrage, ihm den Berulf todt oder lebendig zu überliefern, und dem Versprechen ab, ihn dafür zu einem reichen Manne zu machen. Nachdem sich dieser niederträchtige Mensch noch einer besonderen Belohnung der Fredegunde versichert und sich auch erkundigt hatte, ob die Macht des heil. Martin sich neuerdings an Wortbrüchigen kund gegeben habe, begab er sich selbst zur Kirche, machte sich an den unglücklichen Berulf und fing an, ihm zu betheuern und ihm bei allen Heiligen und der Wunderkraft des Bischofs, an dessen Grabe sie ständen, zu schwören, Niemand werde ihm treulicher in seinen Sachen beistehen, als er, und könne er so seine Händel mit dem Könige leicht zu einem guten Ende führen. Der arme Berulf glaubte wirklich dem Meineidigen und wurde unter grauenhaften Umständen in der Vorhalle getödtet. Claudius eilte sodann in die Zelle des Abtes und verlangte, von ihm geschützt zu werden; da der Abt Bedenken machte, rief Claudius: „ein ungeheures Verbrechen ist begangen und kommst du uns nicht zu Hilfe, so sind wir verloren."

---

[1]) Ab una manu pallas altaris tenerom; das Berühren der Altardecke gewährte den Flüchtlingen einen ganz besondern Schutz.

[2]) Ibid. VII, 22.

Bei diesen Worten stürmten die Diener Berulfs mit Schwertern und Lanzen heran — Berulf war ja Herzog von Tours — und ermordeten den Claudius, seine Diener aber hielten sich hinter der Thüre und unter den Betten verborgen; die Flüchtlinge wurden jedoch aus ihrem Versteck hervorgezogen und grausam erschlagen; der Fußboden der Zelle schwamm in Blut; die Mörder entwischten nächtlicher Weile mit der Beute. Der König gerieth über die Sache in heftigen Zorn, beruhigte sich aber, als er genauen Aufschluß erhielt: Berulfs Vermögen schenkte er an seine Getreuen und diese ließen die Frau desselben arm und bloß in der Kirche zurück [1]. Es war somit die Kirche nicht blos der Schauplatz höchster Greuel, und ihre Angehörigen Zeugen des fürchterlichsten Schreckens gewesen; sie hatte auch große Einbußen erlitten und die Gattin Berulfs und wohl auch seine Kinder waren in die Zahl der Armen, die auf ihre Kosten unterhalten wurden, herabgesunken. Unter solchen Umständen könnte es Manchem befremdlich vorkommen, daß die Bischöfe dem Asylrechte immer wieder das Wort redeten, während es ihren materiellen Interessen und dem Frieden und der Ruhe ihrer Kirchen weit zweckdienlicher gewesen wäre, dasselbe völlig zu unterdrücken; aber gerade, indem sie das erstere thaten, bewiesen sie durch die That, daß sie auch die schwersten Opfer freudig brachten, wenn nur dadurch das äußerste Unglück von ihren Schützlingen, selbst wenn sie Verbrecher und sogar Feinde ihrer Person und ihrer Kirche waren, abgewendet wurde.

Als sich etwa um das Jahr 555 der schon genannte Chramnus, Sohn Königs Chlotars I, zu Arvern (Clermont) aufhielt, durch seinen Verkehr mit lockern Gesellen in seinem Uebermuthe noch bestärkt wurde und sogar dem Firminus die Grafschaft der Stadt abnahm, floh letzterer mit seiner Schwiegermutter in die Hauptkirche der Stadt. Als nun Cautinus, der Bischof der Stadt, aus Furcht vor den auch gegen ihn ausgestossenen Drohungen des königlichen Bösewichts entflohen war, gab Chramnus zweien seiner Leute den Befehl, jene aus der Kirche zu schaffen. Diese betraten sofort die Kirche und suchten durch allerlei listige Reden das Ver-

[1] Ibid. VII, 29.

trauen der Flüchtlinge sich zu gewinnen. Da nun diese mit ihnen in der Kirche umherwandelten, näherten sich jene unvermerkt der gerade offen stehenden Thüre, ergriffen sie bei den Armen und schleppten sie aus der Kirche, wo sie dazu aufgestellte Diener in Empfang nahmen und in die Verbannung führten [1]).

Daß vollends Kriegsmänner die Ehrfurcht vor der heiligen Stätte nicht bewahrten, darf nicht sehr befremden. Als Herzog Ragnovald mit seinem Heer von einem andern fränkischen Heere um 581 geschlagen worden war, floh seine Gattin auf diese Nachricht, um nicht in die Hände Königs Chilperich zu fallen, in die Kirche des heil. Märtyrers Caprasius zu Agen, wurde aber aus derselben herausgeschleppt, ihrer Habe und des Beistandes ihrer Diener beraubt, und, nachdem sie Bürgen gestellt, nach Toulouse geschickt, wo sie dann wieder in eine Kirche floh und dort ihre Wohnung nahm [2]). Als sodann ihr Gatte von einer Gesandtschaftsreise nach Spanien zurückkam, erhielt er sie wieder [3]). Bertefred hatte sich mit Ursio gegen Childebert II. und Brunhild i. J. 587 empört und nachdem letzterer gefallen war, hatte ihm Godegisil, der Anführer des königlichen Heeres das Leben geschenkt; gleichwohl entfloh er nach der Stadt Verdun; hier meinte er in einer Kapelle, die in dem Kirchenhause war, sicher zu sein, besonders da auch Bischof Agericus in diesem Hause wohnte. Childebert II. war hierüber sehr aufgebracht und äußerte: „entrinnt dieser dem Tode, so soll Godegisil meinen Händen nicht entrinnen." Wir wissen, daß Childebert II. nachmals im Jahre 596 das Asylrecht in gesetzlichen Schutz nahm und er muß offenkundiger Weise auch schon damals sich für dasselbe

[1]) Ibid. IV, 13. Die Verbannungen waren jederzeit mit Vermögensconfiscation verbunden und waren sehr häufige Strafen für höhere Leute. Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 541 u. 594. Der Verurtheilte wurde aus der Grafschaft, der er angehörte, entfernt und unter Aufsicht gestellt. — Firmin entkam des andern Tages, als die Wächter schliefen, mit seiner Schwiegermutter; sie flohen in die Kirche des heil. Julianus und entgingen so der Verbannung; ihr Hab und Gut wurde jedoch für den königlichen Schatz eingezogen. Gregor l. c. IV, 13. Nachmals erscheint Firmin wieder in hoher Stellung. Ibid. IV, 30.

[2]) Ibid. VI, 12.

[3]) Ibid. VII, 10.

erklärt gehabt haben, weil Gregor von Tours diese seine aufstachelnde Aeußerung durch die Bemerkung entschuldigt, es habe damals der König noch nicht gewußt, daß Bertefred in ein Kirchenhaus entkommen sei, sondern gemeint, er habe sich sonst wohin geflüchtet. Godigisil aber gerieth in große Furcht, brach mit seinem Heere auf, und umzingelte das Kirchenhaus mit Heeresmacht. Da jedoch der Bischof ihn nicht ausliefern, sondern sogar schützen wollte, stiegen sie auf das Dach und erschlugen ihn mit Ziegeln und mit den Balken, womit die Kapelle gedeckt war. So kam er mit dreien seiner Diener um. Der Bischof aber war tief betrübt, nicht nur darüber, daß er ihn nicht zu schützen vermocht hatte, sondern auch darüber, daß er den Ort, wo er zu beten pflegte und wo die Reliquien der Heiligen aufbewahrt wurden, mit Menschenblut befleckt sah. Auch König Childebert II. selber muß der durch ihn veranlaßte Vorfall tief zu Herzen gegangen sein; denn er schickte Gesandte mit Geschenken an den Bischof, um ihn zu trösten, aber dieser wollte keinen Trost annehmen [1]).

Endlich ist uns ein Beispiel erhalten, wo die Masse des Volkes in erbitterter Wuth das Asylrecht auf das Frechste verletzte. König Theodebert I. war im Jahre 548 gestorben und jetzt machte sich der Haß des Volkes in ungestümer Weise gegen Parthenius Luft, weil er unter jenem auch den Franken Steuern [2]) auferlegt hatte. Daher entfloh er aus der Stadt Metz und bat zwei Bischöfe dringend, sie möchten ihn nach Trier geleiten und den Aufruhr des wüthenden Volkes durch Ermahnungen beschwichtigen. Aber auch in Trier konnten die Bischöfe der Wuth des Volkes nicht Halt gebieten und wollten ihn daher in einer Kirche verbergen; sie steckten ihn daher in eine Lade und breiteten kirchliche Gewänder darüber aus; das Volk drang jedoch ein und durchsuchte alle Winkel der Kirche; schon verließ es, da es ihn nicht fand, knirschend vor Wuth dieselbe. Einer jedoch schöpfte Verdacht und wies auf die ihm sonder-

[1]) Ibid. IX, 12.

[2]) Die Franken waren eigentlich steuerfrei gewesen und ihre Leistungen an den Staat hatten nur in freiwilligen Geschenken bestanden; in Gallien aber fanden ihre Könige bereits ein ausgebildetes Steuersystem vor und suchten daher bald auch die Kopf- und Grundsteuer einzuführen.

bar vorkommende Lade hin; obwohl nun die Kirchendiener versicherten, es seien nur Meßgewänder darin, verlangten sie die Schlüssel und drohten im Weigerungsfalle die Lade ohne Weiteres in Stücke zu zerschlagen. Die Lade wurde geöffnet und die Menge frohlockte: „Gott hat unsern Feind in unsere Hände gegeben." Sie schlugen ihn darauf mit Fäusten, spieen ihm ins Angesicht, banden ihn mit den Händen auf den Rücken an eine Säule und steinigten ihn [1]. Parthenius muß demnach am Hofe Theodeberts I. eine einflußreiche Stellung bekleidet haben, so daß sich der Haß des Volkes in dieser Weise gegen ihn als den Urheber einer ihm so mißliebigen Maßregel anhäufen und endlich entladen konnte.

Aus den angeführten Beispielen können wir auch die Bedeutung des Asylrechtes für jene Zeit richtig würdigen, und diese muß in der That groß und belangreich gewesen sein, da die Kirchen und Bischöfe für dasselbe so große Opfer gebracht haben und für dessen Geltung einzutreten nie müde geworden sind. Der Friede, der von den Gesetzen in höherem Maße den Kirchen gewährleistet ward, d. h. dessen Verletzung in und an diesen höher gestraft wurde, als andere Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Gesellschaft, sollte seine günstigen Folgen haben. Niemand durfte die Kirche durch Anwendung der Gewalt oder durch Blutvergießen entweihen, sondern es blieb vielmehr der Geistlichkeit das Recht vorbehalten, allen, die am Altare des Herrn eine Zuflucht gesucht, sei es vor der Rache der sie verfolgenden Feinde oder den ihnen durch das Gesetz drohenden Strafen, innerhalb des Friedensbezirkes so lange Sicherheit zu gewähren, bis sie von denen, welche ihre Herausgabe forderten, das eidliche Gelöbniß erlangt hatten: des Lebens und der Gesundheit des Flüchtlings zu schonen oder ihm wohl gar alle Strafen zu erlassen, worunter man aber nicht die Bußzahlung, die man wohl als civilrechtlichen Ersatz und als ein Mittel, ein friedliches Uebereinkommen und Sühne herbeizuführen, betrachtete, mit begriffen zu haben scheint [2]. So hat wenigstens schon die im letzten Lebensjahre Chlodwigs I. gehaltene erste Synode

[1] Ibid. III, 36.

[2] Wilda, das Strafrecht der Germanen. S. 538.

von Orleans (511) Sicherheit solcher Flüchtlinge vor der Todesstrafe, Verstümmlung und jeder anderen Strafe verlangt, aber dem hinzugefügt, daß sie sich mit dem Beleidigten wegen der Bußzahlung vergleichen müßten [1]); es sollte also offenbar der dadurch Verletzte zur Verzeihung des Vergehens geneigter gemacht werden und zugleich war es nur recht und billig und entsprach ganz den Begriffen der kirchlichen Genugthuung, daß der Verbrecher den durch ihn angerichteten Schaden nach Kräften und zugleich nach den im salischen Gesetze festgestellten Ansätzen vergüte. Die anderen Synoden der merovingischen Zeit enthalten jedoch die Forderung der Bußzahlung nicht mehr; man verzichtete also zu Gunsten des Asylrechtes auf eine wesentliche Bestimmung des salischen Gesetzes; ja die letzte Synode aus dieser Zeit, die sich mit diesem Gegenstande noch beschäftigte, die von Rheims (etwa um 624), spricht bereits von einer kirchlichen Buße, die dem Flüchtling auferlegt werden solle [2]). Die Kirche wollte damit auch für den Flüchtling den Weg zur Aussöhnung mit seinem Gegner erleichtern, durfte aber auf die Forderung der kirchlichen Genugthuung nicht verzichten; denn diese gehörte zur Buße im Sinne der Kirche. Erst unter Karl d. Gr. wurde ein solcher Flüchtling gegen Erhaltung seines Lebens und Sicherheit vor jeder Strafe zur Bußzahlung auch von der Kirche wieder angehalten [3]).

Wenn man die Geschichtsquellen für jene Zeit liest, so wird man gar bald finden, daß das Blutvergießen dieses rohe Geschlecht noch sehr leicht ankam. Wenn aber jetzt die Kirche den wahren Werth und die erhabene Würde des Menschen in Wort und That predigte, so mußte sie allererst sein Leben in besonderen Schutz nehmen, weil ihm dieses von Gott geschenkt und es für ihn heilige Pflicht ist, sich durch dasselbe das ewige Leben zu verdienen. Daher

[1]) ita ut ei, cui reus fuerit criminosus, de satisfactione conveniat. Concil. Aurelian. I. ann. 511. c. 1.

[2]) Concil. Remense c. 7. Ille vero, qui sanctae ecclesiae beneficio liberatur a morte, non prius egrediendi accipiat libertatem, quam poenitentiam se pro scelere esse facturum promittat, et quod ipsi canonice imponetur impleturum. Sirmond I. p. 481.

[3]) Concil Mogunt. ann. 813. c. 39. Sirmond II. p. 284.

mußte die Kirche die Mordthaten und die Todesstrafen zu verhindern suchen und die schon angeführte Stelle des bayerischen Gesetzes zeugt ganz von dem christlichen Sinne ihrer Verfasser, wenn sie erklärt, es sei keine Schuld so groß, daß das Leben aus Liebe zu Gott und Ehrfurcht vor den Heiligen nicht geschenkt werden könne, da der Herr gesagt habe, wer vergebe, dem werde wieder vergeben werden [1]). Schon weil selbst dem schuldigen Verbrecher durch die über ihn verhängte Todesstrafe die Möglichkeit, hienieden noch seine Sünden zu bereuen und sein Leben zu bessern, entzogen wurde, da besonders bei Uebung der Blutrache die Tödtung plötzlich erfolgte, mußte die Kirche der Todesstrafe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten. Um wie viel mehr mußte sie noch solchem frevlen Blutvergießen entgegenarbeiten, wenn man die Menschen um geringer Ursachen willen von der Erde vertilgte; die christliche Moral mußte sich gegen die Gewohnheit des Herkommens aus heidnischen Zeiten laut und feierlich erklären. „Es sollte damit besonders der Blutrache, die noch immer, so sehr die Gesetze sie auch zu beschränken suchten, in alter Weise hervorbrach, begegnet und vorzüglich die Unfreien gegen den Zorn ihrer Herren sichergestellt werden, wie dieses sich aus der häufigen Erwähnung der Aufnahme flüchtiger Sklaven und den Vorschriften des dabei zu beobachtenden Verfahrens in den von dem Kirchenfrieden und Asylrecht handelnden Gesetzen sich ergibt" [2]). Der Kirchenfriede war die Grundlage, auf der das Asylrecht emporwuchs; allein der Gebrauch, der von dem letzteren gemacht wurde, war im Laufe der Zeit so häufig und allgemein geworden, daß später der Staat auf seine Beschränkung dringen mußte und die Kirche ihm hiebei ihre Mitwirkung und Unterstützung wohl nicht versagen konnte; es wurden also gewisse Kategorien von Verbrechen von den sonst üblichen Wirkungen des Asylrechtes ausgeschlossen. Gründe, welche zu diesen beschränkenden Maßregeln Veranlassung gaben, werden in den betreffenden Capitularien nicht angegeben, erklären sich jedoch aus dem Zwecke dieser Gesetzgebung von selbst, welche thatsächliche Verhältnisse im Auge hatte, und die Be-

[1]) Lex Baiuwarior. t. I, 7. Pertz, Leg. III. p. 273.

[2]) Wilda a. a. O. S. 539.

seitigung anerkannter und schroff hervortretender Uebelstände im Staate sich zur Aufgabe gestellt hatte.

Der höhere Friede, den die Kirche von den frühesten christlichen Zeiten an im fränkischen Reiche genossen hatte, hatte im Asylrecht seinen Höhepunkt erreicht, bis der Staat sich seinerseits in die Lage versetzt fühlte, dieses letztere in seinen Wirkungen wieder zu beschränken.

Sechster Abschnitt.

Die Sorgfalt der Kirche für die Armen und Unglücklichen, die Gefangenen, Excommunicirten, Irren, Fremden, Findelkinder, Witwen und Waisen. Die Predigt und Sonntagsfeier. Einwirken gegen den Aberglauben: der Staat unterstützt mehrfach hierin die Kirche.

Eine Religion der Liebe und Barmherzigkeit, wie das die christliche in ausschließlich hohem Grade ist, konnte sich nach den Geboten ihres göttlichen Stifters der Armen und Unglücklichen jeder Art nur in ganz vorzüglicher und ausgezeichneter Weise annehmen. Auch die fränkische katholische Kirche ist dieser ihrer Aufgabe von jeher mit der freudigsten Opferwilligkeit und eifrigsten Hirtentreue nachgekommen. Schon Gregor von Tours schildert uns manchen schönen und rührenden Zug aus dem Leben und Wirken der Bischöfe und Aebte, die in den Armen die Lieblinge des Herrn ehrten und pflegten. War ja schon damals die Zahl derjenigen nicht unerheblich, welche selbst auf eine hohe Stellung und den damit verknüpften Reichthum verzichteten und in Armuth dem Heilande und seinen Armen dienen wollten; denn die irdische Armuth öffnet die Thüre zum Himmel [1]) und der heilige Martin, gleichsam das Orakel jener Zeit, schenkte dem Kranken, der die Armen nie mit leeren Händen entließ, die Gesundheit [2]). Als sich der einer edlen Familie Aquitaniens entstammende heilige Aridius auf den Rath des heil. Bischofs

---

[1]) Gregor. Turon. Vitae patrum. c. 11. Migné l. c. p. 1058.

[2]) Ibid. c. 3.

Nicetius von Trier in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, strömten außer den Mönchen die Armen zu ihm wie die Bienen in ihren Korb und doch ging keiner von ihnen leer aus; sein ganzes Vermögen, das er von seinen adeligen Eltern ererbt hatte, gab er an die Armen oder an die Klöster, besonders an das des heiligen Martin zu Tours und des heil. Hilarius zu Poitiers, hin, sein Gold und Silber aber vertheilte er unter die Armen [1]). Das Flehen der Armuth unerhört zu lassen, galt jener Zeit als eine arge Versündigung gegen Gott und ein Vorfall eigenthümlicher Art mußte für die, welche ihn glaubten, als eine Art handgreiflichen Beweises hiefür gelten. Ein armer Greis bat am Meeresstrande Schiffahrer um ein Almosen; der Eigenthümer des Schiffes betheuerte, selbst nichts zu haben; denn seine Ladung bestehe nur aus Steinen. Verwünschend sprach der Greis: dann möge jene in Steine verwandelt werden. Und so geschah es auch. Gregor von Tours versichert, selber Datteln und Oliven aus derselben gesehen zu haben, welche härter als Marmor gewesen, ohne jedoch Farbe und Gestalt verloren zu haben. Vergeblich habe der Eigenthümer des Schiffes, von Reue ergriffen, den Greis aufgesucht, und nachher soll er die zu Steinen verwandelten Stücke von Stadt zu Stadt vorgezeigt haben, zum warnenden Beispiele für Andere, nicht Aehnliches zu thun. „Siehe, schließt Gregor die Erzählung, schamloser Geiz, was du anrichtest; du hast einen Menschen arm gemacht, der geglaubt hatte, dadurch reicher zu werden, daß er einem Armen nichts verabreichte [2]).

Wie Bischof Patiens von Lyon während einer Hungersnoth die Armen ernährte [3]), wurde bereits erwähnt; der Abt Senoh, der selbst nur von Wasser und Brod lebte, erhielt, nachdem er sich in die Einsamkeit zurückgezogen, von den frommen Gläubigen viel Geld, aber er verbarg es nicht an heimlichen Orten, sondern legte es in den Beutel der Armen; alles was er empfing, vertheilte er

[1]) Gregor. Turon. Vita S. Aridii abbatis. Migné l. c. p. 1122.

[2]) Gregor. Turon. liber de gloria confessorum c. 111 (108). Migné l. c. p. 909. Diese von der Hartherzigkeit gegen die Armen abschreckende Wundergeschichte ging damals von Mund zu Mund: multorum confirmat relatio. Ibid.

[3]) Gregor. Turon. histor. Francor. II, 24.

im Aufblicke zu Gott an die Darbenden; armen Kranken, welche seine Wunderkraft erfuhren, reichte er freudigen Antlitzes Speise und Kleidung und so groß war seine Sorgfalt für die Hilfsbedürftigen, daß er sogar Brücken über das Bett der Flüsse bauen ließ, damit Niemand bei Hochgewässer mit seinem Kahne Schaden leide [1]). Von den zu Gunsten der Armen lautenden Testamenten der Bischöfe war schon oben die Rede. Bischof Quintianus von Rouen und nachher von Arvern (Clermont) war besonders freigebig im Almosenspenden; wenn er einen Armen rufen hörte, sprach er: auf, und gebet ihm zu essen; vielleicht ist es er selbst, der gesagt hat: was ihr dem Geringsten unter euch erweiset, das habt ihr mir gethan, und so berührte er die Lumpen eines Bettlers, wie wenn es das Gewand eines angesehenen Senators wäre [2]). Auch einzelne Könige wie Gunthramm von Burgund waren durch ihre Freigebigkeit gegen die Armen berühmt; alle dem Mummolus abgenommenen Schätze vertheilte dieser an die Armen und an die Kirchen [3]); allein der Staat selbst that nichts für die Armen uud alle wohlthätigen Anstalten, die in dieser Zeit allmählich in's Leben gerufen wurden, verdanken ihren Ursprung der Kirche.

Viele bischöfliche Kirchen hatten ihre besonderen Armen, zu deren Unterhalt aus eigenen Mitteln sie sich für verpflichtet erachteten und deren Namen in ein eigenes Verzeichniß eingetragen wurden. Ohne Zweifel war dies Armenwesen vollständig organisirt und stand unter der obersten Verwaltung des Archidiacon, der wenigstens nach einer Bestimmung der fünften Synode von Paris im Jahre 615 nach dem Tode eines Bischofs über das bischöfliche Vermögen zu wachen hatte [4]). Das Verzeichniß der Kirchenarmen hieß **Matricula** und die erstern wurden dann selber Matricularii [5]) genannt; ihrer Versorgung und Verpflegung ward mehrfach die liebevollste Aufmerksamkeit geschenkt und sie müssen vor den andern Armen ein gewisses Vorrecht genossen haben, da sie zuerst angeführt

---

[1]) Ibid. Vitae patrum c. 15.
[2]) Ibid. c. 4. n. 4 u. 5.
[3]) Gregor. Turon. hist. Francor. VII, 40; VIII, 3.
[4]) Concil. Paris. V. : 7. Sirmond I. p. 472.
[5]) Gregor. Turon. hist. Francor. VII, 29.

werden [1]). Dies gilt wenigstens von den Armen der Kirche des heil. Martinus zu Tours; dieselben wohnten in einem der Kirche gehörigen Hause, das gleichfalls Matricula hieß.

Wenn sie sich den Tag über in die Nachbarschaft zerstreuten, um Almosen zu sammeln, bestellten sie einen Kassier [2]), der die unterdessen eingehenden Gaben zu verrechnen hatte. Ein solcher hatte einst die Frechheit, einen Theil des eingegangenen Geldes zu unterschlagen und dazu noch zu schwören, daß er nicht mehr eingenommen habe, als er vorzeigte, und wurde dafür vom heil. Martin mit dem plötzlichen Tode bestraft [3]). Namentlich spendeten solche Kranke, welche am Grabe des heil. Martin durch dessen Wunderkraft Heilung suchten, reichliche Almosen [4]). Diese wurden also neben dem angesammelten, stiftungsmäßigen Vermögen für ihren Unterhalt verwendet und mit dem Ueberflusse ohne Zweifel Besitzungen angekauft, deren Erträgnisse sofort ebenfalls dieser gesonderten Armenkasse anheimfielen. So bildeten diese Kirchenarmen eine besondere Genossenschaft mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung unter der obersten Aufsicht des Bischofs; sie bewohnten bei der Kirche ein eigenes Haus, das gleichfalls matricula genannt wurde. Als König Chlodwig I. um die Hand der burgundischen Fürstentochter Chlotilde werben ließ, setzte sich sein hiezu abgeordneter Gesandter an einem Sonntag vor das Armenhaus (matricula) der Kirche in ärmlicher Kleidung mitten unter die Armen und empfing von Chlotilde, als diese ihrer Gewohnheit nach ihre Almosen an jeden einzelnen zu vertheilen begann, ein Goldstück [5]). Solche Armenhäuser nun mit fortlaufenden Einkünften auszustatten, war vieler Bischöfe letzte und angelegentlichste Sorge. Der heil. Remigius von Rheims vermachte den Armen im Armenhause zwei Schillinge, damit sie sich gütlich thun könnten [6]); ebenso bedachte die er Matriculari zu Lyon

---

[1]) Ibid. Nonnulli etiam matriculariorum et reliquorum pauperum.

[2]) custos.

[3]) Gregor. Turon. de miraculis S. Martini I. c. 31.

[4]) Ibid. II, 22. De Remigia matrona. Ibid. de miraculis S. Juliani c. 37 de puella lippa.

[5]) Aureum. Gesta regum Francor. c. 11. Bouquet II. p. 548.

[6]) Testamentum S. Remigii. Pardessus I. p. 82.

mit einem Schilling zu ihrer Erheiterung [1]); in dem andern, mit Zusätzen versehenen Testamente sichert Remigius wie den Klöstern und andern Anstalten so auch den Armenhäusern zu Rheims die Erhaltung ihres Vermögens zu [2]). Ein jetzt freilich als unecht erklärtes Testament des heil. Leodegar von Autun schenkte eine ganze Reihe Höfen sammt ihren Sklaven, Weinbergen, Wiesen u. s. w. an das von ihm selbst erbaute Armenhaus, das jeder Zeit täglich vierzig Brüder vollständig verpflegen sollte, damit sie um so ungestörter um die Wohlfahrt des Reiches und der Fürsten zum Herrn der Welt flehen könnten [3]). Dies also scheint der Stand der Pfleglinge oder Pfründner dieses Armenhauses zur Zeit dieser Fälschung gewesen zu sein. Das um das Jahr 615 abgefaßte Testament des Bischofs Berthrann von Mans setzte seine Kirche zum Haupterben ein; allein das eigene Vermögen desselben war noch groß genug, um andere schöne Vermächtnisse auszusetzen; hiebei wurde jedoch fortwährend auf die Armen Rücksicht genommen, indem jedem Erben irgend eine Verpflichtung gegen diese auferlegt ward. Es sei uns daher gestattet, dieses Testament unter diesem Gesichtspunkte einer näheren Prüfung zu unterziehen. Berthrann hatte mit der von ihm erbauten Peter- und Paulskirche zu Mans ein Wohnhaus in Verbindung gebracht und errichtete nun auch ein Armenhaus; recht angelegentlich bittet er seinen Nachfolger im Bisthum, daß jenes, wie es seither durch die Verwaltung der Kirche im Stande erhalten worden, auch fernerhin erhalten bleibe [4]). Auch zu Ponteleuga (Pontlieue) im Gebiete von Mans hatte er ein Armenhaus und eine Fremdenherberge (xenodochium) zu Ehren des heil. Martin gegründet, um die Sünden seiner Jugend durch Liebeswerke für die Armen zu sühnen; daher

[1]) Ibid. p. 83.

[2]) Ibid. p. 85.

[3]) Testamentum S. Leodegarii; ibid. II. p. 174. Uebrigens hatte der heil. Leodegar wirklich ein Armenhaus, das an die Kirchenthüre anstieß, gegründet. Matricula, quae ab eodem instituta residet ad ecclesiae januam. Vita S. Leodegarii c. 1. Mabillon l. c. II. p. 681.

[4]) Testamentum Berthranni, ann. 615. Pardessus I. p. 203. Supplex quaeso domino meo pontifici, qui mihi successor fuerit, ut omni tempore et matricula ipsa semper ut inantea administrante sancta ecclesia alatur.

bestimmte er hieher verschiedene Vermächtnisse, damit sie zum täglichen Unterhalt von sechzehn Armen, entweder Blinden oder Gebrechlichen, dienen möchten [1]). Es waren also diese Armenhäuser der Kirche vollständig eingerichtete Hospitäler. An mehreren andern Stellen des Testamentes empfiehlt Berthrann außerdem die Armen seinen Rechtsnachfolgern auf das Wärmste und Herzlichste [2]), eine Bitte, die auch Erhörung fand; denn der heilige Ansbertus, der ihm später auf dem bischöflichen Stuhle folgte, stiftete an der Kapelle des heil. Leodogar selber die Mittel zur Kleidung und zum Unterhalt von vier Armen [3]).

Auch an andern Nachrichten über diese Hausarmen der Kirche fehlt es nicht gänzlich; der Unterhalt derselben war eine der vorzüglichsten Sorgen des heil. Arnulf, als er noch Bischof von Metz war [4]). Im Jahre 635 schenkte, dem in der Zeit liegenden Zuge der Frömmigkeit und Liebe zu den Armen folgend, König Dagobert I. den Hausarmen (matricularii) des heil. Dionys (bei Paris), welche bei der Kirche des Heiligen selbst oder im Hofe derselben im Armenhause sich aufhielten, einen Hof sammt allen Gebäuden, Sklaven, Weinbergen, Wiesen, Waiden, Wäldern, Mühlen, Heerden und Hirten und allem Zugehörigen, damit aus dessen Einkünften unter der Verwaltung des Abtes diese Armen ihr gehöriges Auskommen hätten [5]). König Chlotar III. hat im Jahre 657 diese Stiftung bestätiget [6]). In demselben Maße, wie man heutzutage die Armen von den Thüren der Kirche weist, sah man sie damals gerade an denselben, um noch vor dem Gebet durch eine Gabe an dieselben sich die Liebe und Güte Gottes zu verdienen. — In den Synodalbeschlüssen dieser Zeit kommt das Wort Matricula nur einmal in unserem Sinne vor und zwar im dritten Canon der Synode von Auxerre, wo angeordnet wird, daß, wer ein Gelübde abgelegt

[1]) Ibid. p. 205 sq.

[2]) Ibid. p. 200, p. 204, p. 207, p. 208, p. 212.

[3]) Charta Ansberti bei Pardessus II. p. 238.

[4]) Vita S. Arnulfi. c. 4. Mabillon l. c. II. p. 153.

[5]) Diploma Dagoberti I. Pardessus II. p. 32. Ad matricularios, qui ad ipsa basilica vel infra ejus atrio ad matriculas residere videntur etc. cf. Gesta Dagoberti c. 35. Bouquet II. p. 589.

[6]) Pardessus II. p. 107.

habe, in der Kirche wachen und dasselbe zum Besten der Matricula oder der Armen lösen soll [1]).

Diese Armenhäuser der Kirche wurden also nicht blos von Königen und besonders von Bischöfen mit reichen Schenkungen und Vermächtnissen bedacht, sondern konnten auch noch durch Sparsamkeit und gute Verwaltung der einlaufenden Gaben zu Reichthum und Grundbesitz gelangen und so gestaltete sich von selbst der corporative Charakter der Anstalt. In der That besitzen wir eine Formel, in welcher die Hausarmen mit ihrer Unterschrift versichern und durch biedere Männer [2]) bekräftigen lassen, daß sie, als sie Morgens an die Kirchenthüre gegangen, ein Windelkind daselbst gefunden hätten, und sie treten dies, nachdem die gesetzlichen Nachforschungen nach dem Eigenthümer desselben vergeblich geblieben, für eine gewisse Summe an irgend Jemand ab [3]). Nach einer andern Formel [4]) übergeben die Hausarmen im nämlichen Falle ihr Findelkind dem Priester (Pfarrer) und erhalten gleichfalls für die Abtretung desselben eine bestimmte Summe. Unter Priester (presbyter) haben wir jedoch nach dem Sprachgebrauche jener Zeit einen Pfarrer und nicht einen Bischof zu verstehen und es gab also solche Armenhäuser auch bei einzelnen Pfarrkirchen [5]). Es ist selbstverständlich, daß diese Armen auch einige Dienste bei der Kirche zu leisten hatten; außerdem war ihre Hauptpflicht und Obliegenheit das Gebet für König und Reich,

---

[1]) Concil. Antisiodor. ann. 578. c 3. Sirmond I. p. 362. In ecclesia vigilet et matriculae ipsum votum aut pauperibus reddat. Ich glaube, man kann hier unter Matricula nicht das Verzeichniß der Cleriker, sondern nur die Hausarmen der Kirche verstehen. Gregor. Turon. hist. Franc. VII, 29 spricht ganz so von Matriculari et reliqui pauperes. Die letztern waren vielleicht solche Arme, welche in der Vorhalle der Kirche um Almosen baten und Aussicht hatten, in das Armenhaus, das nur für eine gewisse Anzahl gestiftet war, aufgenommen zu werden, sobald dort ein Platz in Erledigung kam. Nachmals hießen diese Armen synodici pauperes; so im Testamente des Abtes Fulrad bei Mabillon, Annales Ord. S. Bened. II. p. 223.

[2]) boni homines, s. über diese Waitz a. a. O. II. S. 183 f.

[3]) Formulae Sirmond. 9. Bouquet IV. p. 527.

[4]) Formulae Andegav. 48. ibid. p. 575.

[5]) Ein Beispiel hiefür hat Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 195. N.; s. Vita S. Eparchii c. 9. Mabillon l. c. I. p. 268. Der Mangel an Grundbesitz hatte natürlich Verarmung zur Folge.

wie das besprochene Testament des heil. Leodogar ausdrücklich hervorhebt; ein Vorzugsrecht bei der Aufnahme hatten, wie aus der letzten Willensverfügung Berthrann's hervorgeht, blinde oder sonst gebrechliche Armen.

Die Armenfrage ist zu allen Zeiten und in allen Staaten eine wichtige gewesen und es hat daher niemals an Versuchen gefehlt, sie zu lösen. Damals nun war die Kirche die wahre Mutter der Armen und wenn sie auch noch nicht ein System ausfindig zu machen wußte, um dieses „Geschwür" im Staate zu beseitigen, so hat sie doch unendlich Vieles zur Linderung und Milderung des Loses der Armen gethan; sie erblickte aber in den Armen allein die Armen Christi, welche daher allererst auf das Vermögen seiner Kirche einen gewissen berechtigten Anspruch hatten. In diesem Sinne und Geiste haben viele der würdigsten Bischöfe ihr Testament zu Gunsten der Armen ihrer Kirche abgefaßt und in dieser Anschauung haben die auf den Synoden versammelten Bischöfe die Sache der Armen zu der ihrigen gemacht. Als die vorzüglichsten und geeignetsten Mittel zur Besserung ihrer Lage erschienen einfach ihre Unterstützung in Kleidung, Nahrung und Wohnung und ihre Beschützung vor der Gewalt der Mächtigen und der Ungerechtigkeit der Beamten und Richter. In den Städten, welche in Gallien wie in den deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und an der Donau als Bischofssitze und als Hauptorte der Gaue sich noch einigermaßen in ihrer alten Bedeutung erhielten, scheint zum Theil eine geringere Klasse von Menschen gelebt zu haben, die sich durch Handel und Handwerk nährte. Es sind dies wohl größtentheils Hörige oder Knechte gewesen, welche mit Genehmigung ihrer Herren, vielleicht gegen Abgaben anderer Art, als die Landbauern zahlten, solchen Geschäften oblagen; doch hat es auch Handwerker freien Standes gegeben und von den Kaufleuten wird dies regelmäßig anzunehmen sein [1]). Es waren somit die Bischöfe dieser Städte von selbst genöthigt, für die Armen ihrer Städte in christlicher Liebe Vorsorge zu treffen und es muß ihnen nachgerühmt werden, daß sie dessen nie müde geworden sind und die Quellen offen zu erhalten wußten, von denen sie Zuflüsse für diesen

---

[1]) Waitz a. a. O. II. S. 176.

ihren Zweck zu gewärtigen hatten. Indeß haben sie auch mehrfach den Wohlstand ihrer Städte auf die zweckmäßigste Weise zu heben verstanden, wie wir schon an dem Beispiele eines Bischofs von Verdun gezeigt haben.

Uebrigens wollte man damals durch Unterstützung der Armen so wenig Müssiggänger schaffen, daß gleich die erste Synode, welche sich mit den Armen beschäftigte, und auf welcher 32 Bischöfe anwesend waren, nämlich die erste von Orleans vom Jahre 511 verordnet: Der Bischof soll den Armen und Kranken, welche aus Schwäche keine Handarbeit mehr verrichten können, so viel in seinen Kräften steht, Nahrung und Kleidung reichen [1]); kranke und arbeitsunfähige Arme mußten ja auf christliche Barmherzigkeit einen besonderen Anspruch haben. In der Folge waren es daher namentlich die Leprosen oder Aussätzigen, welche die liebevollste Fürsorge der Synoden beschäftigten. Nach der fünften Synode von Orleans vom Jahre 549 ist zwar die Sorge für die Armen Pflicht aller Bischöfe und jedes Einzelnen, aber in Betreff der Leprosen ist es eine besondere Obliegenheit der frommen Liebe, daß jeder Bischof, sobald er in Erfahrung gebracht hat, daß Einwohner seiner Stadt oder seines ländlichen Bezirkes von dieser Krankheit befallen worden sind, aus dem Kirchenhause (der bischöflichen Haushaltung) nach Thunlichkeit ihnen die nöthigen Nahrungsmittel und Kleidungsstücke verabreicht, auf daß denen nicht die Fürsorge der Barmherzigkeit fehle, welche in harter Krankheit die Armuth um so schwerer drücken muß [2]). Dasselbe ordnete i. J. 583 die Synode von Lyon sowohl für die in der Diöcese gebornen als die dort sich aufhaltenden Leprosen an; es soll ihnen jedoch dann die Erlaubniß entzogen werden, in anderen Städten umherzustreifen [3]), eine offenbar treffliche polizeiliche Verordnung zur Steuer unberechtigten Bettels und zur Verhinderung der Ansteckung dieser Krankheit. Auch der Apostel Germaniens, der heilige Bonifacius, erholte sich bei Papst Gregor II. Raths, wie er sich den Aussätzigen gegenüber zu verhalten habe und erhielt im Jahre 726 die ganz zweckdienliche Antwort, es

---

[1]) Concil. Aurelian. I. c. 16. Sirmond I. p. 181.
[2]) c. 21. Sirmond I. p. 283.
[3]) Concil. Lugdun. III. c. 6. Sirmond I. p. 378.

sollte ihnen, wenn sie Christen seien, das Abendmahl gereicht werden, dagegen dürfen sie nicht mit Gesunden zu Tische sitzen [1]).

Sogar bei ihrem Vorgehen gegen die frechen Räuber des Kirchengutes und bei der Forderung der gesetzlichen Abgaben an die Kirchen behielten die Bischöfe den Zweck des kirchlichen Einkommens überhaupt im Auge und verfehlten nicht, dies den Königen und Mächtigen ernstlich vorzustellen und die geeignetsten Maßregeln gegen Kirchenraub zu treffen; denn wenn sich Einer Etwas vom Kirchengut von den Königen ausbittet und so aus verdammlicher Habsucht den Armen den Unterhalt raubt, so soll die an ihn erfolgte Schenkung ungiltig sein und er von der Gemeinschaft der Kirche, deren Gut er an sich bringen wollte, ausgeschlossen werden. Dies die Entscheidung der Synode von Clermont [2]) vom Jahre 535. Allein schon im Jahre 549 sah sich die fünfte Synode von Orleans genöthigt, sich gleichfalls mit diesem Uebelstande zu beschäftigen und mit der Androhung des Bannes abschreckend einzuwirken. Demnach soll es Niemanden gestattet sein, irgend Etwas, das den Kirchen, Klöstern oder Fremdenherbergen als Almosen übergeben ward, vorzuenthalten oder zu entziehen und wer dies thut, soll gleichsam als ein Mörder an den Armen [3]) nach den Bestimmungen älterer Canonen [4]) so lange von den Schwellen (Zutritt) zur Kirche ausgeschlossen sein, bis er das an sich Gezogene zurückerstattet hat [5]). Nur wenige Jahre später, 557, befaßte sich die dritte Synode von Paris gleich in ihrem ersten Canon mit diesem Verbrechen und belegte dasselbe mit der nämlichen Strafe; denn es widerstreite der Würde der Kirche, daß dem noch der Zutritt zum Altare gestattet werde, welcher das Eigenthum der Kirche raube oder behalte und die seien als Mörder der Armen zu betrachten, welche ihnen auf diese Weise den Unterhalt entziehen; daher hätten die Bischöfe dar-

---

[1]) Gregorii II. epistolae. Jaffé, Monumenta Moguntina p. 90. Sirmond I. p. 520. 10. cum sanis convivia celebrare negentur.

[2]) Concil. Arvern. c. 5. Sirmond I. p. 242.

[3]) Tanquam necator pauperum.

[4]) Das bezieht sich wohl auf can. 4 der Synode von Agde im Jahre 506. Sirmond I. p. 162. Jene stützt sich dann auf noch ältere Canonen in Betreff des Kirchengutes v. Hefele a. a. O. II. S. 633, 629. I. S. 757.

[5]) Concil. Aurelian. V. c. 13. Sirmond I. p. 280.

über zu wachen, daß dies nicht geschehe oder alsbald Ersatz geleistet werde, und widrigenfalls mit Kirchenstrafen einzuschreiten [1]). Die Synode von Tours wiederholte i. J. 567 diesen Beschluß wörtlich [2]) und richtete außerdem noch ein eindringliches Hirtenschreiben an das Volk der Touroner Kirchenprovinz, in dem sie besonders um Almosen für die Armen bittet und zur Entrichtung des Zehnten auffordert, damit davon die Gefangenen losgekauft werden könnten [3]). Die Entrichtung des Zehnten war nämlich, wie die Synode von Macon i. J. 585 klagend bemerkt, im Verlauf der Zeit mehr und mehr in Verfall gerathen und die Synode sah sich daher veranlaßt, auf den kirchlichen, guten Zweck desselben hinzuweisen; die Bischöfe, heißt es weiter, werden ihn zum Nutzen und Frommen der Armen und zur Loskaufung der Gefangenen verwenden und dafür in ihren Gebeten Frieden und Wohlfahrt für das Volk erflehen, die aber auch noch ferner Widerspenstigen für immer aus der Kirche ausschließen [4]). Den Bischöfen selbst schärft die Synode von Rheims das Verbot ein, Sklaven oder anderes Eigenthum der Kirche, das zum Unterhalt der Armen bestimmt sei, zu veräußern [5]).

Dies also war das Verhältniß der Kirche zu den armen Angehörigen des Staates, welche auf öffentliche Unterstützung Anspruch machten. Man wird dankbar anerkennen müssen, daß die Fürsorge für dieselben von dieser Seite eine ernstliche, opferfreudige und uneigenützige war; ohne die Mithilfe der Bürgerschaft der Städte zur Zahlung der daraus erwachsenden Unkosten heranzuziehen, hat die Kirche die ganze Last der Unkosten freiwillig auf sich genommen und dafür an den Staat keine andere Forderung gestellt, als daß er sie bei Besitz und Einkünften schützen und beschirmen soll. Nur die zweite Synode von Tours wollte auch die Bürgerschaft der Städte an dem Unterhalt der Armen betheiligt wissen; demnach sollte jede Stadt ihre Armen und bedürftigen Einwohner nach Kräften mit den nöthigen Lebensmitteln versorgen, aber auch die Pfarrer

---

[1]) Concil. Paris. III. c. 1. Sirmond I. p. 314.

[2]) Concil. Turon. II. c. 25. Sirmond I. p. 342.

[3]) Epistola episcoporum provinciae Turon. ad plebem. Sirmond I. p. 343.

[4]) Concil. Matiscon. II. c. 5. Sirmond I. p. 382.

[5]) Concil. Remense ann. 624—625. c. 13. Sirmond I. p. 482.

auf dem Lande [1]) und alle Bürger sollten die Armen nähren, wodurch es möglich werde, daß die Armen nicht mehr in andere Städte herumziehen [2]) Allein außerdem gab es auch noch andere ärmere und geringere Leute, die nicht im Besitze von Grundeigenthum waren, als die Aermern, Geringern, Schwächern bezeichnet wurden, und den vollberechtigten grundbesitzenden Gemeindegenossen gegenüber tiefer in der öffentlichen Achtung standen [3]). Gregor von Tours erzählt uns Fälle genug, wie mit diesen umgegangen wurde. Auch ihrer nahm sich die Kirche mit dem gewohnten Freimuth an und so verordnete die zweite Synode von Tours, 567, daß die Richter oder Mächtigen, welche die Armen unterdrücken und auf die erfolgte Ermahnung des Bischofs sich nicht bessern, aus der Kirche ausgeschlossen werden sollten [4]); und die zweite Synode von Macon vom Jahr 585 hat in Erfahrung bringen müssen, daß Leute aus dem Gefolge des Königs und andere mächtige Laien mit Verachtung der Canonen und Gesetze nach fremdem Gute trachten und ohne alle gerichtliche Verhandlung die Armen [5]) nicht blos von ihren Aeckern, sondern auch aus ihren eigenen Häusern vertrieben, und verordnet daher, daß dieses inskünftige nicht mehr geschehen dürfe und belegt diejenigen mit dem Banne, welche gegen diese sowie gegen andere hierauf bezüglichen Verordnungen der Bischöfe und Könige sich verfehlen würden [6]). Auch die Klosterregel des heil. Bischof Aurelianus von Arles, deren Abfassungszeit etwa in das Jahr 545 fällt, befiehlt, das, was den Brüdern über ihre Bedürfnisse hinaus entbehrlich sei, sei es an Geld, Kleidern oder im Keller, durch die Hand des Abtes oder einer andern zuverlässigen Person an die Armen, Fremden oder Gefangenen ausgetheilt werde [7]).

Zu den Unglücklichen dürfen wir gewiß auch die in den Gefängnissen Schmachtenden zählen, und auch gegen diese hat die

[1]) Vicani presbyteri.

[2]) Concil. Turon. II. c. 5. Sirmond I. p. 331.

[3]) Waitz a. a. O. II. S. 178 f.

[4]) Concil, Turon. II. c. 26. Sirmond I. p. 342.

[5]) Miseros.

[6]) Concil. Matiscon. II. c. 14. Sirmond I. p. 387.

[7]) Regula Aureliani c. 44. Holstenius, Cod. regul. monastic. I. p. 152. 44.

ältere fränkische Kirche ein Herz voll Liebe, Theilnahme und Empfänglichkeit für ihre Leiden offenkundig und auf das Rührendste gezeigt. Ihrer hat zuerst die so vielseitig thätige Synode von Orleans (549) gedacht und aus Barmherzigkeit die Anordnung getroffen, daß alle, welche aus irgend einem Grunde in die Gefängnisse gebracht würden, jeden Sonntag von dem Archidiakon oder Vorsteher der Kirche besucht werden, auf daß die Noth der in Fesseln Seufzenden dem Gebote Gottes gemäß mitleidsvoll gemildert werde; auch soll der Bischof eine treue und fleißige Person aufstellen, welche für ihre Bedürfnisse sorge und aus dem Hause der Kirche (des Bischofs) soll ihnen hinlängliche Kost gereicht werden [1]). Gegen diejenigen aber, welche gegen alles Recht und aus Uebermuth solche Leute, die in keinerlei Verbindlichkeit zu ihnen stehen und lange unangefochten an einem Orte gelebt haben, gefangen genommen haben oder nehmen wollen, verhängt die zweite Synode von Lyon 567 auf so lange den Bann, bis sie die Ergriffenen an den Ort, wo sie lange Zeit ohne Belästigung gelebt haben, zurückgebracht haben werden [2]). Es wurden damit wohl ärmere Leute in Schutz genommen, welche sich über ihre Verhältnisse nicht näher ausweisen konnten, jedoch, wenn Niemand Ansprüche an ihre Person erhob, in der Gemeinde geduldet und gegen willkührlichen Ueberfall und Verrath von der Kirche geschirmt wurden [3]) und zwar wie es scheint, selbst gegen solche, welche früher Rechte auf sie hätten geltend machen

---

[1]) Concil. Aurel. V. c. 20. Sirmond I. p. 285.

[2]) Concil. Lugdun. II. c. 3. Sirmond I. p. 326.

[3]) d. h. gegen improba proditio atque traditio. Die Lage der Fremden war übrigens schon in der alten germanischen Zeit eine durchaus gefährdete. Den Flüchtling durfte Niemand hegen und gelingt es dem Verbrecher, der Rache zu entkommen, so muß er die Heimath verlassen und in ein fremdes Land (ael-land = Elend, d. h. Jammer, beklagenswerther Zustand) sich flüchten, wo er keinen Frieden hat und dem Unfreien gleichsteht, der ungestraft getödtet werden kann. s. Phillips, deutsche Geschichte I. S. 132 u. S. 141. Es wurde also das Los solcher flüchtigen Fremden durch den Einfluß der Kirche wesentlich gebessert und sicherer gestellt. Vergl. über die Fremden in den germanischen Staaten Wilda a. a. O. S. 672—684. Die Geistlichen wirkten stets einer willkürlichen Behandlung der Fremden entgegen. Das. S. 673. Unter Fremden verstand man jetzt alle dem betreffenden fränkischen Reiche nicht Angehörigen.

können, aber dies unterlassen hatten, weil sie seither ihren Aufenthaltsort nicht gekannt hatten.

In allen diesen und vielen andern Fällen schritt nun die Kirche zur Androhung oder Anwendung ihres äußersten Strafmittels, der Excommunication, und es könnte uns, die wir uns von den rohen Rechtsverletzungen jener Zeit vielleicht nicht die entsprechende Vorstellung machen können, die zu häufige Anwendung derselben insofern unzweckmäßig erscheinen, als eben dadurch ihre Wirkung abgeschwächt werden konnte. In der That befänden wir uns mit einer solchen Ansicht kaum im Widerspruch mit der eigenen Anschauung jener Zeit. Schon der Kirchenlehrer Papst Leo der Große hat in einem Schreiben an die Bischöfe der gallischen Provinz Vienne im Jahre 445 auf das Herzlichste und Wärmste vor einer vorschnellen Verweigerung der Communion oder, was der Sache nach dasselbe ist, vor der voreiligen Ausschließung aus der Lebensgemeinschaft mit der Kirche väterlich gewarnt, weil sie nur zu leicht als eine Handlung der Rache von Seiten des betreffenden Bischofs aufgefaßt und ausgelegt werden könne, und hat mit einem tiefen psychologischen Kennerblicke die Wirkungen einer solchen ungerechten Ausschließung in den Herzen der Gläubigen geschildert [1]). Da zu den Qualen des Gewissens und den Entbehrungen der Tröstungen der Religion für einen Excommunicirten noch die nachtheiligsten Folgen für das bürgerliche und geschäftliche Leben hinzukommen — man durfte ja mit einem Gebannten nicht verkehren, nicht einmal mit ihm essen, und wer dies aus dem Clerikalstande oder dem Volke ohne Wissen und Wollen dessen, der den Bann verhängt hatte, wissentlich that, mit ihm auch nur ein Brod aß oder ein Gespräch mit ihm führte, verfiel derselben Strafe [2]) — so war allerdings die höchste Vorsicht bei Verhängung dieser Strafe zu empfehlen. Wie aber mochten erst die hohen Staatsbeamten und rohen Krieger grollen, wenn sie öffentlich als Uebertreter und Verächter der Kirchengesetze verkündigt und behandelt wurden; denn wenn ein Bischof oder Priester Jemanden

[1]) Leonis papae epistola ad episcopos provinc. Vienn. Sirmond I. p. 84. 5.

[2]) Concil. Antisiodor. (Auxerre) ann. 578. c. 38 et 39. Sirmond I. p 366.

excommunicirt hatte, so mußte er dies unter Angabe des begangenen Verbrechens den benachbarten Städten oder Pfarreien anzeigen; wer dann noch auf diese Anzeige mit dem Excommunicirten verkehrte, ward selber auf zwei Jahre excommunicirt [1]); wer von seinem Bischof aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch von sämmtlichen Bischöfen so lange als excommunicirt betrachtet werden, bis der, welcher ihn ausschloß, ihn der Wiederaufnahme in die Kirche für würdig befunden hat [2]); sollte dem entgegen ein Bischof mit einem Excommunicirten wissentlich verkehren, so wird er dafür selber bis zur Entscheidung auf der nächsten Synode excommunicirt [3]). Sind die rechtlichen Wirkungen der Excommunication schon für das praktische Leben sehr erheblich und mußte ohnehin der von der Kirche Ausgeschlossene sich als Fremden und Verlassenen inmitten einer christlichen Bevölkerung fühlen und auf jeden Trost der Kirche verzichten, so mußte es sich auch von selbst verstehen, daß diese Strafe nur aus triftigen Gründen verhängt werden durfte und auch hierüber schrieb sich die Kirche selbst die bindendsten Gesetze vor. Wir finden in diesem ganzen Zeitraume auch nicht eine Spur hiefür, daß der Staat überhaupt gegen dieses ernste und entschlossene Vorgehen der Kirche gegen rohe Friedensbrecher in der Gesellschaft irgend einen Schritt gethan hätte, und er konnte und durfte dies auch nicht, weil er selbst ein christlicher sein wollte und die höhere Würde der Kirche grundsätzlich anerkannte. So war es also die Kirche selbst, welche für sich die Bestimmung erließ, daß kein Bischof einen rechtgläubigen Christen aus geringen und unerheblichen Gründen, sondern nur wegen solcher Vergehen, welche nach den Beschlüssen älterer Synoden diese Strafe zur Folge haben, aus der Kirche ausschließen dürfe [4]) und wenn der Excommunicirte sich ungerechter Weise bestraft glaubt, so kann er deßhalb bei der nächsten Synode hiegegen Einrede erheben und soll, wenn er ungerechter Weise verurtheilt war, freigesprochen werden, wenn er es aber mit Recht war, so soll er die ihm auferlegte Bußzeit einhalten [5]).

[1]) Fränkische Synode, wann und wo ist ungewiß; Hefele a. a. O. III. S. 65.

[2]) Concil. Lugdun. II. ann. 567. c. 4. Sirmond I. p. 326.

[3]) Concil. Turon. II. ann. 567. c. 8. Sirmond I. p. 332.

[4]) Concil. Aurelian. V. ann. 549. c. 2. Sirmond I. p. 278.

[5]) Concil. Remense ann. 624—625. c. 5. Sirmond I. p. 480.

Schon in der ältesten Zeit der fränkischen Kirche haben sich die Bischöfe solcher Unglücklichen angenommen, die unschuldig verurtheilt die Gemeinschaft der Kirche entbehren mußten, indem die Synode von Agde schon im Jahre 506 verordnet, daß solche Bischöfe, welche mit Beiseitesetzung der ihnen geziemenden Mäßigung und Milde um geringfügiger Ursachen willen oder gar Schuldlose excommunicirt hätten und sich weigerten, die um Gnade Flehenden wieder aufzunehmen, von den benachbarten Bischöfen jeder Provinz brieflich gemahnt und belehrt werden sollten und daß, wenn sie nicht Schonung eintreten lassen wollen, die anderen Bischöfe solchen Excommunicirten bis zur nächsten Synode die Communion nicht verweigern sollten, damit nicht zur Belästigung des Gewissens dessen, der die Excommunication verhängt hat, die Excommunicirten in der langen Zeit vom Tode hinweggerafft würden [1].

Ein vollständiges Bild von dem Hergange bei Verhängung der Excommunication und ihren Folgen für den von ihr Getroffenen gewährt uns ein uns erhaltenes Formular ihrer Verkündigung, wie diese öffentlich und feierlich während des Gottesdienstes in der Kirche vorgenommen wurde. Nach Vorlesung des Evangeliums, also während der heiligen Messe, hielt zunächst der Bischof, welcher den Akt vorzunehmen hatte, eine Anrede an die Geistlichkeit und das Volk, in welcher er die Gründe und den Gang des gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahrens und die Berechtigung der Excommunication überhaupt darlegte. „Euere Liebe, meine Brüder, möge erfahren, daß N. N auf Eingebung des Teufels, nachdem er das Taufgelübde gebrochen und durch Abfall zum Satan, dem und dessen Werken er abgeschworen, zurückgekehrt ist und sich nicht gescheut hat, den Weinberg Christi, d. h. seine Kirche zu verwüsten und zu berauben, die Armen Christi, welche dieser mit seinem kostbaren Blute erlöst hat, mit Gewalt zu unterdrücken und zu tödten und ihr Gut zu plündern. Da nun dieser ein Sohn unserer Kirche, der wir vorstehen, hätte sein sollen, weil er in ihr durch Wasser und den heiligen Geist wiedergeboren und unter die Erben Gottes aufgenommen wurde, aber gleichwohl als Sohn des Teufels diesem nachahmte, sind wir

[1]) Concil. Agathense. c. 3. Sirmond I. p. 162. Vergl. über diesen Canon v. Hefele a. a. O. II. S. 633.

dadurch in Sorge versetzt worden, es möchte durch unsere Nachlässigkeit im Hirtenamte eines von den Schafen verloren gehen, für welche wir am Tage des letzten schrecklichen Gerichtes vor dem Haupte der Hirten, unserem Herrn Jesus Christus, Rechenschaft ablegen müssen gemäß jenem für uns so furchbaren Worte: Wenn ihr nicht dem Ungerechten seine Ungerechtigkeit vorhaltet, so werde ich sein Blut aus deiner Hand fordern (Ezechiel III. 18), und haben daher unsern Priester zum dritten Male mit Ermahnungsschreiben an ihn geschickt, ihn, den canonischen Vorschriften entsprechend, zur Besserung, Genugthuung und Buße aufgefordert und ihn mit väterlicher Liebe zurecht gewiesen. Allein er hat leider, indem der Teufel sein Herz verhärtete, unsere heilsamen Mahnworte verachtet und, in seinem boshaften Beginnen verharrend, der Kirche Gottes, der er Unrecht gethan, Genugthuung zu leisten verschmäht. In Betreff solcher Uebertreter und Brecher der hl. Religion und des Friedens, den Christus seinen Jüngern gegeben und hinterlassen hat, haben wir indeß die Vorschriften des Herrn und der Apostel, nach welchen wir angewiesen werden, wie wir mit solchen Sündern zu verfahren haben. Denn es sagt der Herr im Evangelium: Wenn dein Bruder sich wider dich versündigt, so stelle ihn zur Rede (Matthäus 18, 15). Brüder! es versündigt sich gegen jeden von uns, wer gegen die heilige Kirche sündigt. Wenn nämlich die Kirche ein Leib ist, dessen Haupt Christus ist, so sind wir Alle Glieder von einander und wenn ein Glied leidet, so leiden alle und es sündigt daher zweifelsohne der gegen uns, der unsere Glieder verletzt. Es befiehlt jedoch der Herr, daß ein Bruder, d. h. ein Christgläubiger, der sich gegen uns versündigt, zuerst im Geheimen zur Rede gestellt, sodann vor Zeugen zurechtgewiesen und zuletzt in der Versammlung der Kirche überführt werde. Wenn er also diese dreimaligen Ermahnungen und liebevollen Zurechtweisungen verachtet und die Genugthuung verweigert, so mag er dir hernach wie ein Heide gelten d. h. er werde nicht mehr für einen Christen, sondern für einen Heiden gehalten. Und an einer andern Stelle befiehlt der Herr, ein Glied, das aus der Verbindung sich losstrennt und vom Bunde der Liebe sich löst und damit den ganzen Leib ärgert, abzuhauen und wegzuwerfen: Wenn dein Auge, deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, so reiße es aus und wirf es von dir (Matth. 18, 8, 9). Und der Apostel sagt: Schaffet den

Bösewicht aus eurer Mitte (1 Korinth. 5, 13) und wieder: Will sich ein Ungläubiger trennen, so mag er es thun (das. 7, 15). Und an einem andern Orte schließt er die Räuber vom Reiche Gottes aus in den Worten: Räuber werden das Reich Gottes nicht besitzen (das. 6, 10) und anderswo: Wenn Einer sich Bruder nennt und ist ein Unzüchtiger oder Ehebrecher, Mörder oder Räuber, so sollt ihr mit einem solchen nicht einmal essen (das. 5, 11). Und Johannes, der Lieblingsjünger Christi, verbietet, einen solchen Menschen auch nur zu grüßen: Begrüßet ihn nicht und nehmet ihn nicht in euer Haus auf; denn wer ihn begrüßt, nimmt Theil an seinen bösen Werken (II Johannes 10, 11). Daher wollen wir in Erfüllung der Gebote des Herrn und der Apostel dieses faule und unheilbare Glied, das jedes Heilmittel verschmäht, mit dem Schwerte der Excommunication vom Leibe der Kirche trennen, damit nicht durch eine ansteckende Krankheit die übrigen Glieder des Leibes angesteckt werden."

„Weil also N. N. unsere häufigen Ermahnungen verachtet, weil er der nach der Vorschrift des Herrn zum drittenmale an ihn ergangenen Aufforderung zur Besserung und Buße nicht Folge geleistet, weil er seine Schuld weder erkannt noch bekannt, weil er auf unsere Botschaft, die wir seine Sache verfolgen, da er zu unserer Kirche gehört (parochianus), nicht um Verzeihung gebeten, weil er in der begonnenen Bosheit, da der Teufel sein Herz verhärtete, verharrt und nach den Worten des Apostels durch seine Halsstarrigkeit und sein der Buße widerstrebendes Herz sich den Zorn auf jenen Tag des Zornes gehäuft hat: deßhalb trennen wir ihn mit all' seinen Mitschuldigen, Theilhabern und Helfern durch das Gericht des allmächtigen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Apostelfürsten Petrus und aller Heiligen und kraft der unserer Wenigkeit [1]) von Gott verliehenen Vollmacht, im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen, vom Genusse des kostbaren Blutes und Leibes des Herrn und von der Gemeinschaft aller Christgläubigen, schließen ihn aus von den Schwellen der heiligen Mutter, der Kirche, im Himmel und auf Erden, erklären ihn für excommunicirt und anathematisirt und verdammt mit dem Teufel und seinen En-

[1]) nostrae mediocritatis autoritate etc.

geln und allen Verworfenen im ewigen Feuer, wenn er sich nicht etwa aus den Stricken des Teufels los macht, zur Besserung und Buße zurückkehrt und der Kirche Gottes, der er Unrecht gethan, Genugthuung leistet."

Furchtbare Worte, die auch jetzt noch dem christlichen Leser das Herz erbeben machen könnten! Welch niederschmetternden Eindruck mußten sie selbst in einer rohen Zeit auf die Anwesenden machen, die an dem Rechte der Kirche nicht zu rütteln wagten und von der Wahrheit ihrer Lehre ganz durchdrungen waren, wenn sie dann alle beim dritten Male riefen: Amen, oder: es geschehe, oder: er sei verdammt [1]).

Um aber diesen an sich schon erschütternden Akt noch feierlicher und eindringender zu machen, mußten, wie es in einer dem Formular angeschlossenen, vielleicht einer spätern Zeit angehörigen Anweisung zur Verkündigung der Excommunication heißt, zwölf Priester dem Bischofe zur Seite stehen und brennende Kerzen in der Hand halten, welche sie am Schlusse der Excommunication auf den Boden warfen und mit den Füßen zertraten, wobei ohne Zweifel der Excommunicirte im Angesichte der Gemeinde die Kirche zu verlassen hatte. Nach Vollendung dieser tief ergreifenden Handlung sollte der Bischof dem Volke in gemeinverständlichen Worten [2]) die Bedeutung der Excommunication erklären, damit Alle verstehen, wie schrecklich das Los eines solchen Verurtheilten ist, und sie wissen, daß sie von der Stunde an inskünftige ihn nicht mehr für einen Christen, sondern für einen Heiden zu halten haben und daß, wer mit diesem Quasi-Christen verkehrt oder mit ihm ißt oder trinkt oder ihn küßt oder mit ihm sich in das Gespräch einläßt, außer etwa in der Absicht, ihn dadurch zur Genugthuung und Buße zu vermögen, ebenfalls excommunicirt ist. Sodann mußten Briefe des Bischofs an die Pfarreien geschickt werden, wornach jeden Sonntag nach Vorlesung des Evangeliums dem Volke die Excommunication bekannt gemacht werden muß, damit nicht Jemand aus Unkenntniß der Sache mit dem

---

[1]) Et respondeant omnes tertio: Amen aut Fiat aut Anathema sit. Das heißt wohl, das erste Amen sprach der Bischof, das zweite der Clerus und das dritte das Volk. s. Formulae Excommunicationis Baluz. Bouquet IV. p. 610. De Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs de V. au X. siècle. Paris 1859. II. p. 674 ff.

[2]) communibus verbis.

Excommunicirten umgehe; auch den andern Bischöfen soll von der Excommunication Nachricht ertheilt werden, wie dies die Synode von Toledo vorgeschrieben habe, damit der Excommunicirte, wenn er also in seiner Abwesenheit dieser Strafe verfiel — gehört werden könnte [1]). Auch muß dem Senior desselben davon Anzeige gemacht werden [2]). Noch König Pipin ließ auf der Synode von Verneuil (Vernus) i. J. 755, auf der beinahe sämmtliche Bischöfe Galliens anwesend waren, die Wirkung der Excommunication dahin fassen, daß der Excommunicirte keine Kirche besuchen, mit keinem Christen essen und trinken, keine Geschenke empfangen, keinen Kuß geben, mit Niemanden beten, Niemanden grüßen dürfe, bevor er vom Bischofe wieder in die Kirche aufgenommen wurde. Wenn er dem zuwider handelte, und der Bischof schritt hiegegen nicht ein, so soll jener vom Könige mit Verbannung gestraft werden [3]).

Wie aus den angeführten und den andern uns bekannten Formeln hervorgeht, traf die Excommunication nur schwere Verbrecher, namentlich an der Kirche Gottes, sodann Räuber, Plünderer, Mörder [4]), Diebe [5]), und wenn gleichwohl die Kirche zur Vorsicht und Mäßigung aufforderte, so geht daraus klar hervor, wie sie Recht und Billigkeit zu schätzen und geltend zu machen verstand und dessen nie säumig wurde. Freilich bedurfte es auch des furchtbarsten Ernstes, um die Rohheit, Habsucht, den Uebermuth und die Ausbrüche der ungezügelsten Leidenschaften gerade von Seiten reicher, mächtiger und unabhängiger Großen zu zügeln und im Zaume zu halten, ein Bestreben, für welches die bessern Elemente und namentlich der leidende Theil der damaligen Gesellschaft sicherlich sich der Kirche zum heißesten Danke verpflichtet fühlten.

Es muß übrigens noch erwähnt werden, daß schon die ältern königlichen Gesetze sehr strenge Bestimmungen rücksichtlich der bürgerlichen Folgen der Excommunication enthalten, wie denn schon König Childebert I. i. J. 595 den Excommunicirten aus dem Dienst in

[1]) Concil. Tolet. I. c. 11.
[2]) Bouquet IV. p. 611. De Rozière l. c. p. 677.
[3]) Pipini regis capitul. Vernense ann. 755 n. 9. Pertz, Leg. I p. 25.
[4]) de Rozière l. c. II. p. 680. Bouquet IV. p. 612, 5.
[5]) Ibid. p. 682. Bouquet ibid. 4.

der Pfalz (Palast) verweist und anordnet, daß er die Kirchenstrafen aushalte, aber zugleich, daß der sein ganzes Vermögen an seine erbberechtigten Verwandten verliere, der sich den Heilmitteln seines Bischofes nicht unterziehen wolle [1]). So zwang der christliche Staat durch die entschiedensten Mittel selbst die hochgestelltesten Männer zum Gehorsam gegen den richterlichen Ausspruch der Kirche. Uebrigens wurden solche Verordnungen in der merovingischen Zeit nicht mehr wiederholt. Nach den Synodalbestimmungen verfielen außer den schon Genannten noch der Excommunication diejenigen, welche Leute (Fremde), die friedlich und unangefochten längere Zeit an einem Orte wohnhaft gewesen waren, an ihren früheren Herrn verriethen, und der Herr, welcher darauf hin sich der Person dieser bemächtigte [2]), die, welche mit einem Gebannten Umgang pflogen [3]), Richter oder Laien, welche gegen einen Cleriker Gewalt gebraucht [4]), Cleriker oder Laien, welche Geschenke oder Vermächtnisse ihrer Verwandten an die Kirchen und Klöster diesen vorenthalten oder ihnen wieder entziehen [5]); diejenigen, welche durch die Gunst der Mächtigen oder durch List sich der bischöflichen Stühle bemächtigen oder welche sich von den Königen ein der Kirche gehöriges Eigenthum schenken lassen, sowie diejenigen, welche sich durch eine eheliche Verbindung mit Juden oder durch eine blutschänderische Ehe beflecken [6]); ferner die Vornehmen [7]), wenn sie an den Hauptfesten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sich nicht in der bischöflichen Kirche einfinden, Bischöfe, Priester, Diaconen, welche den Canonen entgegen Verkehr mit fremden Frauenspersonen haben oder Klosterfrauen oder fremde Weiber oder Sclavinnen ihr Gemach betreten

[1]) Decretio Childeberti ann. 596. Pertz, Leg. I. p. 9. 2. Walter II. p 9. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, peronnem condemnationem apud Deum sustineat, et insuper de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat, qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere.

[2]) Concil. Lugdun. II. ann. 567. c. 3. Sirmond I. p. 326.

[3]) Concil. Antisiodor. ann. 578. c. 39. l. c. p. 366.

[4]) Ibid. c. 43.

[5]) Concil. Agathense ann. 506. c. 4. l. c. p. 162. Arvern. ann. 535. c. p. 14.

[6]) Concil. Arvern. ann. 535. c. 2. 5. 6, 12. l. c. p. 242. Aurelian. II. c. 19. l. c. p 231.

[7]) natu majores [über diese Ducange l. c. s. v. majores natu

lassen [1]), sodann falsche Zeugen [2]), Meineidige und solche, welche Jemanden zum Falschschwören veranlassen [3]), sowie die Mörder. In Betreff der Missethäter der letztern Gattung zeigen die Synoden eine Milde, wie sie nur der hohen Achtung des Menschen und der berechtigten Sorge für das Seelenheil auch des Mörders entspringen kann. Daher hat der vorsätzliche Mörder eines Schuldlosen auch dann noch Kirchenbuße zu leisten, wenn er von dem Könige oder seinen Verwandten Straflosigkeit erwirkt hat [4]). Für alle diese Fälle aber steht selbstverständlich die Wiederaufnahme in die Kirche für die erfolgte Besserung und Genugthuung in Aussicht; auch konnte der, der sich dieser Strafe nicht schuldig fühlte, vom Bischof an den Erzbischof appelliren, nur mußte er bis zu dessen Entscheidung die Excommunication nachachten [5]).

Auch der Irren (Amentes) hat die Kirche in vorsorglicher Weise, namentlich in Bezug auf ihr geistliches Wohlergehen gedacht. Noch die gallische Synode von Orange i. J. 441 hatte die Anordnung getroffen, daß den Irren aller mögliche Segen der Religion zugewendet werden solle [6]), was 452 von der Synode von Arles wiederholt wurde [7]). Nachher hat auch Papst Gregor der Große um das Jahr 602 den Bischöfen im fränkischen Reiche gewisse Verhaltungsmaßregeln für den Fall ertheilt, daß ein Bischof während seiner Amtsführung vom Irrsinn befallen wurde, daß man ihn dann nämlich in lichten Augenblicken zur Abdankung veranlassen und hierauf eine Neuwahl vornehmen solle [8]); aber die fränkische Kirche

---

[1]) Concil. Arvern. ann. 535. c. 15 et 16. l. c. p. 244.

[2]) Concil. Venetic. ann. 465. c. 1. l. c. p. 138. Agathense ann. 506. c. 37. l. c. p. 168.

[3]) Concil. Matiscon. ann. 581. c. 17. l. c. p. 374.

[4]) Concil. Aurelian. IV. ann. 541. c. 28. l. c. p. 266. cf. Remense ann. 624. c. 9. l. c. p. 481.

[5]) Pipini regis capitulare Vernense ann. 755 N. 9. Pertz, Leg. I. p. 26.

[6]) Concil. Arausiac. I. c. 13. Amentibus quaecunque pietatis sunt conferenda d. h. das Gebet, die Taufe und Krankenölung, die heilige Eucharistie aber wohl nur dann, wenn sie dieselbe verlangt haben, so lange sie noch bei Verstand gewesen. S. Hefele a. a. O. II. S. 276. 13.

[7]) c. 38. Sirmond I. p. 108.

[8]) Epistola Gregorii l. Sirmond I. p. 462 et 464.

hat in Betreff der Irren keine ausdrücklichen Verfügungen getroffen. Einen Erklärungsgrund hiefür ausfindig zu machen, dürfte nicht unmöglich erscheinen; denkbar wäre es, daß sie diesen Zustand mit dem der Besessenen identificirte, in deren Betreff übrigens auch nur die dritte Synode von Orleans 538 bestimmt hat, daß sie keine Weihe erhalten sollten [1]). Wenn man jedoch erwägt, mit welch' weiser Umsicht und herzlicher Liebe sie sich sonst der Unglücklichen jeglicher Art angenommen hat, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß wahnsinnige Personen überhaupt zu den Schwächlingen (Debiles) gerechnet wurden, welche, wie gezeigt wurde, bei der Aufnahme in die Armenhäuser der Kirche ein gewisses Vorzugsrecht vor andern Armen und Unglücklichen hatten.

An die christlichen Anstalten zur Pflege und Versorgung der Armen schließen sich würdig die Xenodochien oder Fremdenherbergen an, Anstalten zu durchaus gemeinnützigen Zwecken, die, durch das Bedürfniß der Zeit hervorgerufen, ganz demselben Rechnung zu tragen geeignet waren. War ja die Uebung der Gastfreundschaft und die Aufnahme der Fremden ein ursprüngliches Gebot der christlichen Liebe, ein theures Vermächtniß des göttlichen Stifters der Kirche und man berief sich daher fortwährend auf die Worte des Herrn: hospes fui et suscepistis me [2]) und Quod uni ex minimis istis fecistis, mihi fecistis [3]). Es begreift sich daher leicht, daß auch die fränkischen Fürsten seit Annahme der christlichen Lehre nach dem Vorbilde ähnlicher noch im römischen Gallien vorfindlicher wohlthätiger Anstalten die Gründung von neuem sich zur ehrenden Aufgabe stellten. Die Bischöfe ermunterten ohnehin einander und ihre Bisthumsangehörigen auf das Nachdruckvollste zur Uebung der Gastfreundschaft. Das Generalconcil von Macon vom J. 585 ermahnte unter Anrufung der Gebote des Herrn und seiner Apostel die Bischöfe, selber diese auszuüben und auch die Gläubigen eindringlich hiezu aufzufordern [4]) und die Klöster hatten ohnehin schon in ihrer ältesten Regel diese Verpflichtung erhalten. Die Regel des Patriarchen des abendländischen Mönchthums, des heil. Benedictus von Nursia, enthält hierüber

[1]) Concil. Aurelian. III. c. 6. Sirmond I. p. 250.
[2]) Matth. 25, 35.
[3]) Ibid. 40.
[4]) Concil. Matiscon. II. c. 11. Sirmond I. p. 386.

einen eigenen Abschnitt und verlangt besonders für die Armen und Fremden eine bevorzugte Behandlung [1]); der Tisch des Abtes mußte überdieß stets Gästen und Fremden offen stehen [2]); der Aufnahme der Fremden gedenkt auch die Regel des heil. Aurelian von Arles, die um das Jahr 545 abgefaßt wurde [3]). In Rücksicht auf die schuldige Gastfreundschaft wird den Bischöfen sogar das Halten von Hunden strengstens untersagt; denn das Haus eines Bischofes müsse gemäß göttlicher Vorschrift Allen ohne Rücksicht auf die Person auf das Gastlichste offen stehen [4]) und es geziemt sich daher nicht, daß die, welche in demselben Linderung ihres Unglücks suchen, durch Bisse bösartiger Hunde an ihrem Körper Schaden leiden; das bischöfliche Haus solle durch Hymnen, nicht durch Gebell, durch gute Werke, nicht durch giftige Bisse bewacht werden [5]). Allein die Bischöfe übten auch die Gastfreundschaft, welche sie predigten; Hohe und Niedere fanden an hohen Festen am Tische des Bischofs die leutseligste Bewirthung; sogar Claudius und Berulf wurden mit einigen Bürgern der Stadt in die Wohnung des Bischofs zu Tours geladen [6]). Bischof Lupus von Sens hatte eine große Anzahl zu Tische geladen und die Armen reichlich mit Wein gelabt [7]); denn die Bischöfe standen dem Volke, dessen Hirten und Väter sie waren, jederzeit nahe.

In jener Zeit mußte das Reisen nicht blos durch die größere Unsicherheit der öffentlichen Zustände, sondern auch durch den Mangel an Gasthäusern und Herbergen mit Gefahren, Mühseligkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden sein, auf deren Abhilfe die christliche Liebe Bedacht nehmen mußte. An die Xenodochien aus der

---

[1]) Regula S. Benedicti c. 53. Holstenius. Codex regular monastic. I p 130. Pauperum autem et peregrinorum maxime susceptio omni cura solicite exhibeatur: quia in ipsis magis Christus suscipitur.

[2]) Ibid. c. 56.

[3]) cap. 44. Holstenius I. p. 152.

[4]) Volumus igitur, quod episcopalis domus, quae ad hoc Deo favente instituta est, ut sine personarum acceptione omnes in hospitalitate recipiat. canes non habeat. Concil. Matiscon II. ann. 585. c. 13. Sirmond I. p. 387.

[5]) Ibid.

[6]) Gregor. Turon hist. VII, 29. Ad convivium Basilicae sanctae cum eodem et reliquis civibus est adscitus.

[7]) Vita S. Lupi episc. Senon. Acta Sanctorum. Sept. I.

römischen Zeit sich anschließend und auf dem Grunde dieser Einrichtungen weiter bauend, konnte sie einem dringenden Bedürfnisse der Zeit wirklich abhelfen. Schon König Childebert I. und seine Gemahlin Ultrogotha hatten „auf Eingebung des Herrn" zu Lyon eine solche Herberge für Fremde und Wanderer gegründet und die Bischöfe bestätigten auf ihre Bitte die Einrichtung und Verwaltung derselben und die fünfte Synode von Orleans erließ demgemäß i. J. 549 die Anordnung, daß der Bischof jener Stadt niemals Etwas von den Verleihungen jener oder von den Almosen der Gläubigen an diese Anstalt für sich, oder seine Kirche in Anspruch nehmen dürfe, sondern stets darauf zu sehen habe, daß das Vermögen derselben erhalten bleibe und stets die gleiche stiftungsmäßige Anzahl von Kranken Pflege und von Fremden Aufnahme daselbst fände [1]). Ein Kloster mit einer Fremdenherberge ward von der Königin Brunhilde und Bischof Syagrius von Autun in dieser Stadt gestiftet und reichlich ausgestattet, und vom Papste Gregor dem Großen, dem die Interessen der Christenheit so innig am Herzen lagen, im Jahre 602 bestätigt und dessen gesammter damaliger und künftiger Vermögensstand durch ein besonderes Privilegium gegen jegliche habsüchtige Anmaßung in seinem stiftungsmäßigen Zwecke in Schutz genommen Die jedesmalige Besetzung der Abtsstelle für das Kloster und die Fremdenherberge wird der Wahl des jeweiligen Königs dieser Provinz und der Mönche übertragen und seine Person gleichfalls des besonderen päpstlichen Schutzes versichert; nur solle der Abt dieser Anstalt selber nie auf den bischöflichen Stuhl erhoben werden, damit er nicht in die Versuchung gerathe, das Gut derselben für sich zu verwenden und so die Armen, Fremden und Alle, welche daraus ihren Unterhalt beziehen, in Noth und Entbehrung stürze. Schließlich werden die Uebertreter dieses Schutzbriefes mit den schwersten Kirchenstrafen bedroht, denen dagegen, welche ihn beobachten, der Lohn des Himmels verheißen [2]). Mit Verleihung dieses Schutzbriefes hatte übrigens Gregor der Große zugleich einem besonderen Gesuche der Königin Brunhilde entsprochen [3]) und es folgt also auch

---

[1]) Concil. Aurelian Sirmond I. p. 281.

[2]) Gregorii epist. ad Senatorem abbatem. Sirmond I. p. 465. Bouquet IV. p. 35.

[3]) Gregorius Brunhildae reginae. Bouquet IV. p. 33.

hieraus, wie fest das Ansehen des römischen Bischofs als Nachfolger des heil. Petrus bereits im merovingischen Frankenreich begründet war. Man fand es aber damals für das Gerathenste, die Leitung und Verwaltung solcher Anstalten Mönchen zu übertragen. Unweit von Mans hatte der heil. Berthrann, als er noch Bischof dieser Stadt war, ein Xenodochium gestiftet und ausgestattet, in welchem nach seiner Anordnung jeder Ankömmling, sei er reich oder arm, Aufnahme, Pflege und alles Nöthige finden sollte [1]). Auch zu Calligata am Fuße der Alpen befand sich im Kloster des heil. Hilarius eine Herberge für fremde Pilger und Papst Hadrian sah sich genöthigt, bei unserm Karl dem Großen um Schutz desselben gegen die fürstlichen Räuber der Umgegend nachzusuchen [2]). Bei den jetzt so häufig gewordenen Reisen und Wallfahrten nach Rom mußten den Päpsten natürlich solche Anstalten ganz besonders am Herzen liegen.

In Betreff der ausgesetzten Kinder oder Findelkinder hat das Zeitalter, dessen Verhältnisse uns hier zur Besprechung vorliegen, eine der Auffassung unserer Zeit verschiedene Anschauungsweise, ganz den vorwaltenden Zeitumständen entsprechend, beobachtet und dieselbe auch rechtlich geltend gemacht. Dadurch nämlich, daß Kinder ausgesetzt wurden, verfielen sie ohne Rücksicht auf ihre sonst durch die Geburt begründeten Standesverhältnisse in den Stand der Unfreiheit und blieben zunächst Eigenthum des Finders. Wie aus den uns erhaltenen Formeln hervorgeht, hatte sodann der letztere die Verpflichtung, diejenige Person ausfindig zu machen, welche auf das ausgesetzte Kind — es konnte ja auch den Aeltern geraubt worden sein — Rechtsansprüche erheben konnte und wenn dies innerhalb einer gewissen Frist und unter Beobachtung der durch Gesetz und Herkommen vorgeschriebenen Formen nicht möglich war, so war das Kind Eigenthum des Finders und er konnte es nach Belieben selber behalten oder an einen andern unter gewissen auch noch zu seinem

---

[1]) Quia ad hoc opus Bertichrannus ejusdem urbis episcopus xenodochium in Pontilema fecerat, ut omnes adventantes tam divites quam et pauperes ibi receptiones haberent et alimenta et cetera necessaria abundanter inibi acciperent. Vita S. Hadoindi episcopi Cenomann. c. I, 3. A. A Januarii T. II. p. 1041.

[2]) Bouquet V. p. 585. Eine Formel zur Gründung eines Xenodochiums findet sich bei Marculf II, 1. Bouquet IV. p. 484.

Vortheil lautenden Bedingungen abtreten [1]). Noch nahm man es in der römischen Zeit in Gallien leicht mit solchen Aussetzungen der Kinder, so daß im Jahre 442 die Synode von Vaison darüber ihre strafende Stimme erheben mußte, daß allgemeinen Klagen zufolge solche Kinder nicht für die Barmherzigkeit, sondern für die Hunde ausgesetzt würden; es fällt damit ein düsterer Schatten auf die sittlichen Zustände im römischen Gallien jener Tage; dazu kam aber noch ein anderer Uebelstand. Sogar das menschliche Mitleid sträubte sich, solche arme Geschöpfe aufzunehmen, aus Furcht, in unliebsame Prozesse verwickelt zu werden. Es schärft daher die Synode die Nachachtung eines ältern kaiserlichen Ediktes (von Honorius und Theodosius II.) ein, wornach der Finder eines solchen Kindes der Kirche hievon Anzeige zu machen hat, worauf am nächsten Sonntag der Subdiacon [2]) vom Altare aus dies zu verkünden hat, auf daß die Gemeinde es wisse, daß ein ausgesetztes Kind gefunden worden sei, das innerhalb der Frist von zehn Tagen abgeholt werden kann, wenn nämlich Einer seine Rechtsansprüche auf dasselbe erweisen kann; diese Zeit hindurch solle der Finder dasselbe behalten und verpflegen und für diese Handlung der Barmherzigkeit entweder hienieden von dem betreffenden Eigenthümer Entschädigung oder, wenn er es vorzieht, jenseits den Lohn empfangen [3]). Wenn aber Einer nach einer solchen Erledigung der Sache gleichwohl das Kind zurückverlangt, oder eine verläumderische Anklage erhebt (etwa, daß man ihm das Kind gestohlen habe), so soll er von der Kirche wie ein Mörder bestraft werden [4]). Die zweite Synode von Arles wiederholte im Jahre 452 diesen Beschluß [5]) und auf ihn verwies auch

---

[1]) Formulae Andegav. 48. Bouquet IV. p. 575.

[2]) Minister.

[3]) Concil. Vasense c. 9. Sirmond I. p. 78. Das hier in Rede stehende kaiserliche Gesetz über die Findelkinder gehört dem 19. März 412 an und ist u. A. abgedruckt bei Mansi l. c. IV. p. 458. Dieses Edikt spricht den Findling dem Finder als Eigenthum (Knecht, Sklave) zu, wenn Zeugen erklären, daß es nicht reklamirt worden sei und der Bischof das Zeugniß unterschreibt. v. Hefele a. a. O. II. S. 280.

[4]) can. 10. ibid.

[5]) Concil. Arelat. II. c. 51. ibid. p. 110.

hieraus, wie fest das Ansehen des römischen Bischofs als Nachfolger des heil. Petrus bereits im merovingischen Frankenreich begründet war. Man fand es aber damals für das Gerathenste, die Leitung und Verwaltung solcher Anstalten Mönchen zu übertragen. Unweit von Mans hatte der heil. Berthrann, als er noch Bischof dieser Stadt war, ein Xenodochium gestiftet und ausgestattet, in welchem nach seiner Anordnung jeder Ankömmling, sei er reich oder arm, Aufnahme, Pflege und alles Nöthige finden sollte [1]). Auch zu Calligata am Fuße der Alpen befand sich im Kloster des heil. Hilarius eine Herberge für fremde Pilger und Papst Hadrian sah sich genöthigt, bei unserm Karl dem Großen um Schutz desselben gegen die fürstlichen Räuber der Umgegend nachzusuchen [2]). Bei den jetzt so häufig gewordenen Reisen und Wallfahrten nach Rom mußten den Päpsten natürlich solche Anstalten ganz besonders am Herzen liegen.

In Betreff der ausgesetzten Kinder oder Findelkinder hat das Zeitalter, dessen Verhältnisse uns hier zur Besprechung vorliegen, eine der Auffassung unserer Zeit verschiedene Anschauungsweise, ganz den vorwaltenden Zeitumständen entsprechend, beobachtet und dieselbe auch rechtlich geltend gemacht. Dadurch nämlich, daß Kinder ausgesetzt wurden, verfielen sie ohne Rücksicht auf ihre sonst durch die Geburt begründeten Standesverhältnisse in den Stand der Unfreiheit und blieben zunächst Eigenthum des Finders. Wie aus den uns erhaltenen Formeln hervorgeht, hatte sodann der letztere die Verpflichtung, diejenige Person ausfindig zu machen, welche auf das ausgesetzte Kind — es konnte ja auch den Aeltern geraubt worden sein — Rechtsansprüche erheben konnte und wenn dies innerhalb einer gewissen Frist und unter Beobachtung der durch Gesetz und Herkommen vorgeschriebenen Formen nicht möglich war, so war das Kind Eigenthum des Finders und er konnte es nach Belieben selber behalten oder an einen andern unter gewissen auch noch zu seinem

---

[1]) Quia ad hoc opus Bertichrannus ejusdem urbis episcopus xenodochium in Pontilema fecerat, ut omnes adventantes tam divites quam et pauperes ibi receptiones haberent et alimenta et cetera necessaria abundanter inibi acciperent. Vita S. Hadoindi episcopi Cenomann. c. I, 3. A. A Januarii T. II. p. 1041.

[2]) Bouquet V. p. 585. Eine Formel zur Gründung eines Xenodochiums findet sich bei Marculf II, 1. Bouquet IV. p. 484.

Vortheil lautenden Bedingungen abtreten [1]). Noch nahm man es in der römischen Zeit in Gallien leicht mit solchen Aussetzungen der Kinder, so daß im Jahre 442 die Synode von Vaison darüber ihre strafende Stimme erheben mußte, daß allgemeinen Klagen zufolge solche Kinder nicht für die Barmherzigkeit, sondern für die Hunde ausgesetzt würden; es fällt damit ein düsterer Schatten auf die sittlichen Zustände im römischen Gallien jener Tage; dazu kam aber noch ein anderer Uebelstand. Sogar das menschliche Mitleid sträubte sich, solche arme Geschöpfe aufzunehmen, aus Furcht, in unliebsame Prozesse verwickelt zu werden. Es schärft daher die Synode die Nachachtung eines ältern kaiserlichen Ediktes (von Honorius und Theodosius II.) ein, wornach der Finder eines solchen Kindes der Kirche hievon Anzeige zu machen hat, worauf am nächsten Sonntag der Subdiacon [2]) vom Altare aus dies zu verkünden hat, auf daß die Gemeinde es wisse, daß ein ausgesetztes Kind gefunden worden sei, das innerhalb der Frist von zehn Tagen abgeholt werden kann, wenn nämlich Einer seine Rechtsansprüche auf dasselbe erweisen kann; diese Zeit hindurch solle der Finder dasselbe behalten und verpflegen und für diese Handlung der Barmherzigkeit entweder hienieden von dem betreffenden Eigenthümer Entschädigung oder, wenn er es vorzieht, jenseits den Lohn empfangen [3]). Wenn aber Einer nach einer solchen Erledigung der Sache gleichwohl das Kind zurückverlangt, oder eine verläumderische Anklage erhebt (etwa, daß man ihm das Kind gestohlen habe), so soll er von der Kirche wie ein Mörder bestraft werden [4]). Die zweite Synode von Arles wiederholte im Jahre 452 diesen Beschluß [5]) und auf ihn verwies auch

---

[1]) Formulae Andegav. 48. Bouquet IV. p. 575.

[2]) Minister.

[3]) Concil. Vasense c. 9. Sirmond I. p. 78. Das hier in Rede stehende kaiserliche Gesetz über die Findelkinder gehört dem 19. März 412 an und ist u. A. abgedruckt bei Mansi l. c. IV. p. 458. Dieses Edikt spricht den Findling dem Finder als Eigenthum (Knecht, Sklave) zu, wenn Zeugen erklären, daß es nicht reklamirt worden sei und der Bischof das Zeugniß unterschreibt. v. Hefele a. a. O. II. S. 280.

[4]) can. 10. ibid.

[5]) Concil. Arelat. II. c. 51. ibid. p. 110

im Jahre 506 die Synode von Agde [1]). Weiter hat sich die Kirche in diesem Lande mit dieser Frage nicht mehr beschäftigt; dagegen hat König Sigismund von Burgund, das damals noch nicht zum fränkischen Reiche gehörte, etwa um das Jahr 517 sich mit ihr auf dem Wege der Gesetzgebung befaßt und die bei Behandlung derselben obschwebenden Schwierigkeiten endgiltig zu lösen versucht. Bekanntlich lebten in diesem Reiche die Römer nach römischen, die Burgunder nach burgundischen Gesetzen; wenn nun ein Römer und ein Burgunder wegen eines ausgesetzten Kindes einen Prozeß begannen, so sollte nach dieser Verordnung die Entscheidung hierüber dem Könige anheim gestellt werden [2]). Karlomann hat sofort im Jahre 744 die obigen Synodalbeschlüsse in ihren wesentlichsten Punkten wiederholt und zum Staatsgesetze für Austrasien erhoben [3]).

Den Witwen und Waisen hat die Kirche von jeher den größten Schutz und die liebevollste Fürsorge zugewendet und sie hat dafür einen um so gegründetern Anspruch auf dankbare Anerkennung, als ja zu allen Zeiten gegen jene die Ungerechtigkeit den größten Muth zu erproben gewußt hat. Seit die berühmte Synode von Sardica im Jahre 343 die Sorge für die Armen, Waisen und Witwen den Bischöfen zur heiligen Pflicht gemacht [4]), haben es diese nie mehr unterlassen, sich ihrer nicht blos in der That, durch werkthätige Unterstützung, sondern auch in der kirchlichen Gesetzgebung anzunehmen. Hier beschäftigt uns jedoch nicht die Frage, was sie zur Erhaltung und Hebung ihres sittlichen Lebens gethan haben [5]), sondern die, was die Kirche zur Wahrung und Vertheidigung ihrer Rechte gegen rohe Gewalt und Raubsucht der Großen und Mächtigen geleistet hat. Es war fromme Sitte der Zeit — und diese erschien bei dem sonst vielfach schutzlosen Zustande solcher Personen zugleich als Ausfluß der Klugheit — daß die Witwen sich dem

---

[1]) Concil. Agathense c. 24. ibid. p. 166.

[2]) Pardessus l. c. I. p. 63. N. 97. u. Prolegomena novae editionis. p 360.

[3]) Walter II. p. 25. 1.

[4]) v. Hefele a. a. O. I. S. 563 f.

[5]) Vergleiche hierüber Concil. Arausiac. I. c. 27. Aurel. V. c. 19. Paris. V. c. 13. Arelat. II. c. 46 etc.

klösterlichen Leben widmeten [1]), wenn ihnen nicht die Sorge für ihre Kinder das Leben in der Welt zur unabweisbaren Pflicht machte. In dem ersten Falle standen sie natürlich unter demselben Schutze, den Staat und Kirche den Klöstern und anderen heiligen Stätten gewährten und sicherten. Viele Witwen blieben zwar in ihren seitherigen Wohnungen, legten aber das weltliche Gewand ab und durften sich dann nicht wieder verheirathen [2]). Wie es aber mit den Witwen und Waisen in der Welt im fränkischen Reiche gegen Ende des sechsten Jahrhunderts gehalten wurde, davon gibt uns die zweite Synode von Macon vom Jahre 585, auf welcher 43 Bischöfe in Person, 18 durch Stellvertreter und noch drei Bischöfe, welche damals keine eigenen Sitze hatten, ihre gewichtigen Stimmen abgaben, oder welche als das Werk von 64 Bischöfen bezeichnet werden muß, einen recht augenfälligen Aufschluß. Sich stützend auf die Aussprüche der heiligen Schrift nehmen alle diese Bischöfe das Recht der Sorge für die Witwen und Waisen kraft göttlicher Anordnung für sich in Anspruch, weil sie die tief schmerzliche Erfahrung machen mußten, daß sie von den Richtern aus geringfügigen Gründen, weil sie keinen Vertheidiger hatten, unwiderruflich auf das Grausamste behandelt und bedrückt wurden. Um nun hier in's Mittel treten zu können, verordnete diese Generalsynode für alle drei fränkischen Reiche, daß die Richter nicht eher über Witwen und Waisen zu Gericht sitzen dürften, als hievon der Bischof, unter dessen Stab sie lebten, benachrichtigt wurde, damit dieser entweder selbst der Gerichtssitzung anwohnen oder sich durch seinen Archidiacon oder einen Priester daselbst vertreten lassen könne und jene fernerhin nicht mehr mißhandelt würden; sollte ein Richter oder Kläger diesen Synodalbeschluß zu übertreten wagen, so soll er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden; denn es gezieme sich nicht, daß die, welche mit den wichtigsten Fragen betraut würden, die Sache selbst der geringsten Personen geringe achten; denn allmählig pflege das Geringste, wenn es

---

[1]) Zu Vienne bestand ein Kloster für 25 Witwen. Mabillon, Annales Ord. S Benedicti. Lucae 1739. I, 1. p. 354.

[2]) Concil. Aurelian. V. c. 19. Sirmond I p. 282. Paris. V. c. 13. ibid p. 473. Edictum Chlotarii regis in concilio Parisiensi V. datum ann. 615 N. 18. Pertz, Leg. I. p. 15.

mißachtet werde, in ein großes Uebel auszuschlagen [1]). Es war dies von Seiten der Bischöfe eine durchaus energische Maßregel und sicherlich hat sie im ganzen Umfange des Frankenreiches wohlthätige Erfolge erzielt; die Ueberwachung der weltlichen Gerichte durch die Bischöfe, welche schon um das Jahr 560 durch König Chlotar I. für das ganze Reich für den Fall seiner Abwesenheit angeordnet worden war [2]), war dadurch kirchlich wenigstens zu Gunsten der Witwen und Waisen zum Gesetz erhoben worden und man wird füglich zu der Annahme berechtigt sein, daß die Bischöfe in der Handhabung eines von ihnen selbst erlassenen Gesetzes sich nicht nachlässig erwiesen haben werden und zwar um so weniger, als König Gunthramm, auf dessen Befehl die Synode von Macon veranstaltet worden war [3]), in seinem Verhaltungsbefehl an die Bischöfe und Beamten seines Reiches die Beschlüsse derselben bestätigte und gegen die Richter die bestimmte Erwartung aussprach, daß sie nur gerechte Urtheile fällen würden [4]). So erwiesen sich die Bischöfe als wahre Väter der Verfolgten und Bedrückten und es war daher im Interesse dieser Schutzbedürftigen sehr zu bedauern, daß mit dem Zerfalle des merovingischen Königthums auch das so heilsame Institut der kirchlichen Synoden zerfiel und die von der Kirche gezügelte und unterdrückte Rohheit aufs Neue zur Geltung gelangte. Der Waisen hatte sich übrigens auch schon die staatliche Gesetzgebung wenigstens insofern angenommen, als schon König Childebert I. im Jahre 596 die Anordnung traf, daß ihnen gehöriges Eigenthum erst in zwanzig Jahren zu Gunsten des seither unangefochtenen Besitzers verjähren solle, während das Recht an Gegenständen anderer Personen schon nach zehn Jahren verjährt sein sollte [5]), und König Pipin ließ sofort

[1]) Concil. Matiscon. II. ann. 585. c. 12. Sirmond I. p. 386.

[2]) Chlotarii regis constitutio generalis. N. 6. Walter II. p. 2. Pertz. Leg. I. p. 2. Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostra absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere judicavit, versatim melius discussione habita emendare procuret.

[3]) Gregor. Turon. hist. Francor. VIII, 20.

[4]) Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia. Praeceptio regis Gunthramni ann. 585. Walter II p. 4. Pertz, Leg I. p. 4.

[5]) Decretio Childeberti regis anni 596. N. 3. Walter II. p. 9. Pertz. Leg. I. p. 9.

auf der Synode von Verneuil (Vernus) die Anordnung ergehen, daß die Grafen oder Richter an den Gerichtstagen zuerst die Angelegenheiten der Witwen, Waisen und Kirchen verhandeln sollten [1]). In den Testamenten frommer und reicher Männer wurden nachmals auch die Waisen bedacht [2]) und für sie besondere Häuser gegründet.

Selbst an einzelnen vollständig eingerichteten Krankenhäusern fehlte es in dieser Zeit nicht. Der heilige Bischof Präjectus von Clermont gründete auf seinen eigenen Gütern nach der Sitte der Morgenländer eine Fremdenherberge und verband damit ein Krankenhaus und stellte an diesem Aerzte und sonst wackere Männer an, welche die Krankenpflege besorgen sollten, so daß immer zwanzig Kranke in Behandlung seien und freie Verköstigung und Pflege finden sollten, jedoch wenn sie genesen waren, wieder anderen Platz machen mußten [3]). Für die geistliche und seelsorgerliche Pflege der Kranken hat ohnehin die Kirche von jeher die weisesten Anordnungen getroffen.

Selbstverständlich hat auch die Kirche alle ihre Kräfte zur Verhinderung der Verbrechen und zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums eingesetzt. Mörder schloß sie aus ihrem Schoße aus, öffnete aber als eine liebevolle, verzeihende Mutter ihnen denselben wieder, sobald sie würdige Buße gethan, jedoch durfte bis dahin Niemand mit ihnen verkehren [4]) und nur auf dem Todbette sollte ihnen sonst, wenn sie bußfertig geworden, die letzte Wegzehrung nicht verweigert werden [5]); den Kirchenstrafen entgingen sie aber selbst in dem Falle nicht, daß

[1]) Pipini regis capitulare Vernense ann. 755. n 23. Pertz, Leg. I. p. 27.

[2]) 3 B. von Abt Fulrad. Mabillon, Annales Ord. S. Bened. II. p. 223

[3]) Vita S. Praejecti c 1. 4. A. A. S. S. Januarii T. II. p. 630. Xenodochium quoque in propriis rebus, Orientalium morem secutus, in loco, qui Columbarius dicitur, fabricare curavit. Medicos vel strenuos viros, qui hanc curam gererent, ordinavit, ita tamen, ut semper ibidem viginti aegroti mederentur et stipendia sibi acciperent.

[4]) Concil. Turon. ann. 461. c. 7. Sirmond I. p. 125.

[5]) Concil. Remense c. 9. ibid. p 481.

sie vor den Königen oder den Verwandten des Ermordeten straflos ausgingen [1]); ebenso verfuhr sie gegen Räuber, namentlich solche der Gott geweihten Jungfrauen [2]). Gegen Meineid und falsche Anklagen schritt sie gleichfalls mit gebührenden Strafen ein und berief sich hiefür auf ältere Erlasse. Wer seine Brüder fälschlicher Weise anklagte, soll bis an sein Lebensende excommunicirt werden, hatte die Generalsynode von Arles i. J. 314 festgesetzt [3]) und dieser Beschluß wurde auf der zweiten Synode daselbst i. J. 452 erneuert [4]); wer Schuldlose beim Könige oder bei den Richtern fälschlich anklagt, wird, wenn Laie, excommunicirt, wenn höherer Cleriker, abgesetzt, bis er den dadurch angerichteten Schaden durch öffentliche Buße und entsprechende Genugthuung ausgeglichen hat [5]) und wer einen Andern (da im ganzen Volke Viele aus Parteinahme in die Sünde des Meineids verstrickt sein sollen) zu einem falschen Zeugnisse oder zu einem Meineid anzuhalten sucht, soll auf Lebensdauer excommunicirt werden und diejenigen, welche ihm bei dem Meineid beistimmten, dürfen fernerhin kein Zeugniß mehr ablegen und sind ehrlos [6]). Es wollte damit Vorsorge getroffen werden, daß ein Anderer nicht durch falsche Anklagen, Verleumdungen und Meineid an Leib und Gut Schaden erleide und es befand sich die Kirche auch in dieser wie in so mancher anderen Beziehung in vollster Uebereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Gesetzgebung; denn auch das salische Gesetz hat hiefür Geldstrafen [7]), das bayerische sogar für falsche Ankläger die Strafe festgesetzt, welche den schuldlos zu Verurtheilenden treffen würde [8]). Auch die vom Hausmeier Pipin publicirten Beschlüsse der Synode von Soissons vom Jahre 744 verordnen, daß kein Laie falschen Eiden beistimmen oder ein falsches Zeugniß abgeben dürfe [9]). Wenn aber der hohe Clerus auf Besei-

[1]) Concil. Aurelian. IV. ann. 541 c. 28. ibid. p. 266.

[2]) Concil. Aurelian. III. ann. 538 ibid. p. 253. Paris. III. ann. 557. c. 5. ibid. p. 315.

[3]) c. 14. ibid. p. 7.

[4]) Concil. Arelat. II. c. 24. ibid. p. 106.

[5]) Concil. Matiscon. I. ann. 581. c. 18. ibid. p. 374.

[6]) Ibid. c. 17.

[7]) Lex sal. em. XX, 1, 2.

[8]) Lex Bajuvar. VIII, 17.

[9]) Concil. Suession. c. 4. ibid. p. 544.

tigung des Meineids und falscher Zeugnisse bei der Laienwelt mit solcher Entschiedenheit drang und so das Volk vor Schaden und Nachtheilen zu bewahren bestrebt war, so wird er wohl auch das nämliche Verbrechen an seinen eigenen Standesgenossen nicht ungeahndet gelassen haben. Wirklich enthalten schon die Zusätze der im Jahre 506 unter Genehmigung des Königs Chlodwig I. gehaltenen Synode von Agde, welche nun zwar freilich dieser nicht angehören, jedoch auf hohes Alter Anspruch zu machen haben, die Verordnung, daß ein Bischof, Priester oder Diacon, wenn er ein Capitalverbrechen begangen, eine Urkunde gefälscht oder ein falsches Zeugniß gegeben hat, abgesetzt und in ein Kloster verwiesen werden solle, wo er dann sein ganzes Leben lang nur mehr die Laiencommunion empfangen dürfe [1]). Die Synode von Epaon vom Jahre 517 hat den nämlichen Beschluß oder vielmehr, der ihrige wurde irrthümlich der von Agde zugeschrieben. Milder bestrafen andere Synoden an Clerikern das Verbrechen des Meineides, nämlich mit zweijähriger Excommunication [2]). Pipin mußte gleichwohl noch im Jahre 744 gegen Meineid und falsche Zeugen einschreiten [3]).

Gewiß sind im sittlichen Leben aller Klassen des Volkes in dieser Zeit manche düstere Schattenseiten nur zu leicht wahrzunehmen — und die Synodalbeschlüsse bieten hiefür eine ziemlich reichhaltige Quelle — und es hatte daher die erziehende Thätigkeit der Kirche nach allen Richtungen hin ein weites Feld. Allein sie hat gegen die Auswüchse eines zu allen Verbrechen geneigten Geschlechtes nicht blos mit der Zuchtruthe väterlicher Strafgewalt angekämpft, sondern sie hat auch die Wirkungen des lebendigen Wortes nicht unterschätzt und den Werth und die Bedeutung des Predigtam-

[1]) Concil. Agathense c. 50. ibid. p. 171. Laicam tantummodo communionem accipiat. Es war dies eine sehr schwere Strafe; die Geistlichen, also selbst der Bischof, wurden dadurch unter die Laien versetzt, durften also auch keine Messe mehr lesen und empfingen, wenn sie Buße gethan, das heilige Abendmahl nicht mit den andern Priestern am Altare unter beiden Gestalten, sondern mit den Laien am Communicantentisch unter einer Gestalt. s. Ducange l. c. s. v. communio laica. II. p. 818. und daselbst die ältere Literatur über diesen Gegenstand.

[2]) Concil. Aurelian. III. ann. 538 c. 8. Sirmond I. p. 250.

[3]) Pipini principis capitulare Suession. N. 4. Walter II. p. 30.

tes zu würdigen gewußt. Daher begreift es sich, daß schon i. J. 529 die Synode von Vaison in der Kirchenprovinz Arles, auf der der heil. Cäsarius von Arles über zehn Bischöfe den Vorsitz führte, „zum Heile aller Kirchen und zum Frommen des ganzen Volkes" den Priestern die Erlaubniß einräumte, nicht nur in den Städten, sondern in sämmtlichen Pfarreien das Wort Gottes zu verkündigen, so zwar, daß, wenn der Priester durch Krankheit selber zu predigen gehindert sein sollte, dann die Homilien der heiligen Väter vom Diacon abgelesen werden sollten [1]); lang andauernde Feindschaften durch mündliche Vorstellungen auszugleichen, wurden die Bischöfe angewiesen und die, welche auf ihre Worte nicht hörten, endlich aus der Kirche ausgeschlossen [2]). Auf das Nachdrücklichste forderte König Gunthramm seine sämmtlichen Bischöfe auf, das ihnen von der göttlichen Vorsehung anvertraute Volk durch oftmalige Verkündigung des göttlichen Wortes zu bessern und mit Hirtensorgfalt zu leiten, und obwohl auch ohne seine Ermahnung ihnen das Predigtamt vorzugsweise zukomme, so glaubte er sie doch darauf hinweisen zu müssen, daß sie sich der Sünden Anderer theilhaftig machen würden, wenn sie die Vergehungen ihrer Kinder nicht durch beständigen Tadel bessern würden, sondern sie stillschweigend dahingehen ließen [3]).

Sollte aber die Kirche in dieser ihrer belehrenden, erbauenden, ermunternden und strafenden Wirksamkeit nicht gehindert werden, so mußte sie im Verein mit dem christlichen Staate fort und fort auf eine geordnete und würdevolle Sonntagsfeier dringen und dabei den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes allen Klassen des Volkes zur besonderen Pflicht machen. Nur durch das Gebot der Enthaltung von knechtischen Arbeiten an den Tagen des Herrn konnte gleichsam der Weg in das Haus Gottes geebnet und durch

[1]) Concil. Vasense II. c. 2. Sirmond I. p. 226.

[2]) Concil. Agath. ann. 506. c. 31. ibid. p. 167.

[3]) Praeceptio regis Gunthramni ad episcopos et judices regni sui. Walter II. p. 3. Pertz I. p. 4. Quod ita populum vobis providentia divina commissum frequenti praedicatione studeatis corrigere. Et licet absque nostra admonitione ad vos specialiter praedicandi causa pertineat, attamen reliquorum peccatis vos omnino credimus esse participes, si filiorum vestrorum culpas non assidua objurgatione corrigitis, sed silentio praeteritis. Vergl. den ersten Abschnitt S. 20 f.

Losreißung von den irdischen Geschäften Empfänglichkeit für geistige und himmlische Dinge geweckt und erhalten werden. Auch für Erreichung dieses edlen Zweckes mußten die Bischöfe zuerst in die Schranken treten, bis sie sich endlich hierin der Unterstützung der Staatsgewalt zu erfreuen hatten. In der römischen Zeit begegnen wir übrigens keinem Synodalbeschluß in Gallien, der sich auf die Feier des Sonntags bezöge, wohl aber frühzeitig in der fränkischen Kirche; allein man wollte hier nicht die jüdische Sabbatruhe, bei welcher man weder fahren noch reiten, noch kochen, noch das Haus reinigen durfte — Gebräuche, welche unbedenklich als jüdischer Aberglaube bezeichnet wurden; sondern am Sonntage solle zu thun gestattet sein, was sonst erlaubt sei; nur die Feldgeschäfte — man ersieht hieraus, wie eifrig die Franken in ihrer neuen Heimath die Landwirthschaft betrieben haben müssen — als das Pflügen, die Arbeiten in den Weinbergen, das Ernten, Dreschen, Ausroden der Wälder, Einzäunen müsse eingestellt werden, damit man um so eher in die Kirche zum Gebete komme; die zuwider Handelnden sollen nicht von einem Laien (Beamten), sondern vom Bischofe abgestraft werden [1]); es sollte durch die letztere Bestimmung die Strafe offenbar eine gewisse höhere Weihe und dadurch eine erfolgreichere Wirksamkeit erhalten. Die Väter dieser Synode erklären in der Vorrede, daß der Zweck ihres Zusammentretens der gewesen sei, die durch die Länge der Zeit in Mißachtung gekommenen Satzungen wiederum zur Geltung zu bringen und den Zeitumständen entsprechende neue zu erlassen. Unter Berücksichtigung der letztern mußte sofort König Childebert I. im Jahre 555 gleichfalls die Ausrottung der Reste des Heidenthums und die Heiligung der Tage des Herrn auf dem Wege der Gesetzgebung unterstützen und verbot daher namentlich auch das Herumziehen der Lustigmacher [2]) in den Dörfern an Ostern, Weihnachten und den übrigen Festen, sowie an den Sonntagen [3]). Der Reihenfolge nach verbot sodann i. J. 578 die Synode von Auxerre am Sonntage das Anspannen der Ochsen und jede knech-

---

[1]) Concil. Aurelian. III. ann. 538. c. 28. Sirmond I. p. 255.

[2]) bansatrices.

[3]) Childeberti regis constitutio ann. 555. Walter II. p. 1 Pertz. Leg. I. p. 1.

tische Arbeit außer zu den besonders erlaubten Zwecken [1]). Von der größten Bedeutung aber für die Sonntagsfeier ward die zweite Synode von Macon vom Jahre 585, eine Art fränkischen Generalconcils, die auf Befehl Königs Gunthramm von Burgund zusammentrat [2]); die Bischöfe waren zum Theil aus so entlegenen Gegenden herbeigeeilt, daß sie allererst auf Beschleunigung der Verhandlungen dringen mußten, um noch zeitlich vor Anbruch des Winters die Heimreise antreten zu können [3]). Ihre erste Klage nun galt dem Uebelstande, daß sie sehen mußten, wie das christliche Volk aus Leichtsinn den Tag des Herrn verachte und sich an ihm wie an gewöhnlichen Tagen unausgesetzt mit knechtischen Arbeiten beschäftige, und sie geben sich daher selbst allererst die Weisung, dasselbe in den Kirchen zur Enthaltung von denselben zu ermahnen und die auch ferner dem Gebote zuwider Handelnden mit kirchlichen Strafen zu belegen. Namentlich soll an diesem Tage Keiner Händel suchen oder Prozesse führen oder sich solcher Arbeiten unterziehen, welche das Anspannen der Ochsen nöthig machen; vielmehr solle sich Jeder mit Leib und Seele dem Lobe und Preise Gottes hingeben; hat Einer nahe in die Kirche, so solle er sich in dieselbe verfügen und am Tage des Herrn Gott unter Thränen und Gebet dienen, Augen und Hände sollen an diesem Tage zu Gott erhoben sein; denn es ist dies der Tag fortwährender Ruhe und es ist gerecht, lauten die ernsten Worte der Synode, daß wir diesen Tag, durch den wir das wurden, was wir vorher nicht waren, einmüthig feiern; denn wir waren vorher Sklaven der Sünde und sind durch ihn Kinder der Gerechtigkeit geworden; erweisen wir daher dem Herrn freiwillig einen Dienst, der uns aus den Banden des Irrthums befreit hat. Nicht deßhalb fordert dies der Herr von uns, damit wir den Tag des Herrn ohne körperliche Arbeit feiern, sondern er verlangt Gehorsam, durch den er uns in seiner Barmherzigkeit durch Vermeidung irdischer Arbeiten himmelwärts ziehen will. Wer daher diese heilsame Ermahnung geringschätzen oder gar verachten sollte, der wisse, daß er je nach Beschaffenheit seiner Schuld von Gott und so-

[1]) Concil. Autisiodor. c. 16. Sirmond I. p. 363.
[2]) Gregor. Turon. hist. VIII, 12 et 20.
[3]) Praefatio. Sirmond I. p. 382.

dann unnachsichtlich vom Bischofe gestraft werde. Hat er daher an diesem Tage einen Prozeß angefangen, so soll er diesen unwiderruflich verlieren, ist er ein Höriger oder Sklave, so soll er schwer mit Hieben gezüchtiget werden, ist er Cleriker oder Mönch, so soll er sechs Monate von der Gemeinschaft seiner Brüder ausgeschlossen werden. Denn alles dies — nämlich für die Sonntagsfeier Angeordnete — macht Gott gnädig gegen uns und hält Krankheiten und Mißwachs ferne. Auch die Nacht selbst, welche uns dem unzugänglichen Lichte geschenkt hat, wollen wir mit geistlichem Wachen hinbringen und in ihr nicht schlafen, wie die thun, welche nur dem Namen nach Christen sind, sondern wollen beten und wachen und guten Werken obliegen, damit wir gewürdigt werden, Erben des Reiches des Heilandes zu werden" [1]). Ein solche Sprache eines ehrwürdigen fränkischen Alterthums verdient sicherlich im hohen Grade alle Beachtung, indem wir aus ihr ersehen, in welcher Weise die Bischöfe zum Volke zu reden gewohnt waren und aus ihr einen Schluß auf den Inhalt der damaligen Predigt zu machen berechtigt sind. So allgemein war übrigens demnach die Entheiligung des Sonntags, daß selbst Cleriker und Mönche sich mit ihr befleckten. Die Einstellung knechtischer Arbeiten mußte daher geboten und dann der allgemeine Kirchenbesuch verlangt werden. Daher wird in Rücksicht auf mannigfache Unterlassungen dieser Art angeordnet, daß sämmtliche Männer und Frauen an allen Sonntagen auf dem Altare Brod und Wein opfern, und werden die hiegegen Ungehorsamen mit dem Anathem bedroht [2]). König Gunthramm von Burgund, der diese Synode berief, hat auch deren wesentlichste Beschlüsse bestätigt und dadurch zum klar ausgesprochenen Staatsgesetz erhoben und darnach soll man sich an allen Sonntagen, an denen wir ja das Geheimniß der heiligen Auferstehung feiern, so wie an allen andern Festtagen, an welchen sich alter Sitte gemäß zur Verehrung der Geheimnisse der Tempel sich alles Volk der Andacht wegen versammelt, außer was zum Lebensbedarf gehört, aller körperlichen Arbeiten enthalten und namentlich keine Prozesse anhängig machen [3]).

[1]) Concil. Matiscon. II. c. 1. ibid. p. 382.

[2]) Ibid. c. 4. p. 383

[3]) Idcirco decrevimus, ut in omnibus diebus dominicis, in quibus

Es sollte sonach der Sonntag ein Tag allgemeiner Ruhe behufs der Gottesverehrung sein und es mußte in einem katholischen Lande alle treuen Gläubigen schmerzlich berühren, wenn Andersgläubige diesen frohen und heiligen Tag durch gewöhnliche Arbeiten entweihten und schändeten. Als daher durch die Schlacht bei Narbonne König Childebert I. auch das seither westgothische Land in Gallien 531 der frisch aufblühenden fränkischen Macht unterworfen hatte, mußte sich allmälig die hier aus verschiedenen Nationalitäten gemischte ländliche und städtische Bevölkerung den Gesetzen und Sitten des herrschenden Stammes fügen und daher befahl im Jahre 589 die Synode von Narbonne allen Einwohnern, sowohl Freien als Knechten, Gothen, Romanen, Syriern [1]), Griechen und Juden, sich an den Sonntagen der Arbeit zu enthalten, keine Ochsen anzuspannen, außer im Falle der Noth, und bedroht die Freien im Falle der Uebertretung dieses Gebotes mit einer Strafe von sechs Schillingen an den Grafen der Stadt, die Unfreien mit hundert Hieben [2]).

Diese Forderungen der Kirche in Betreff einer geordneten Sonntagsfeier wurden fortan auch vom Staate unterstützt und hierauf bezügliche Bestimmungen in die bürgerliche Gesetzgebung aufgenommen. Als daher König Childebert II. von Austrasien und Burgund im Jahre 595 auf den üblichen Versammlungen seiner Großen geistlichen und weltlichen Standes zu Andernach, Utrecht und Köln die allseitigen Angelegenheiten seiner Reiche zu ordnen bemüht war, fand er sich mit jenen in vollster Uebereinstimmung durch die Verordnung, daß ein Freigeborner, wenn er, ausgenommen was zum Kochen oder Essen nöthig ist, eine andere Arbeit am Sonntage vorzunehmen wagen sollte, wenn er ein Salier ist, 15, wenn er ein Römer, $7\frac{1}{2}$ Schillinge Strafe bezahle; ist er ein Höriger, so soll

sanctae ressurrectionis mysterium veneramur, vel in quibuscunque reliquis solemnitatibus, quando ex more ad veneranda templorum oracula universae plebis conjunctio devotionis congregatur studio, praeter quod ad victum praeparari convenit, ab omni corporali opere suspendatur, nec ulla causarum praecipue jurgia moveantur. Praeceptio regis Gunthramni ann. 585. Walter II. p. 4. Pertz, Leg. I. p. 4. Sirmond I. p. 391.

[1]) Es waren dies Kaufleute aus Syrien, die sich in den Städten dieses westgothischen Galliens aufhielten.

[2]) Concil. Narbon. c. 4. Sirmond I. p. 400.

er 3 Schillinge entrichten, oder mit seinem Rücken büßen [1]) d. h. Hiebe erhalten.

Ueber ein halbes Jahrhundert vernehmen wir sofort nichts mehr von einer neuen Vorschrift in Betreff der Sonntagsfeier und erst die Synode von Chalons an der Saone zwischen 644 bis 656 verbietet wieder unter Berufung auf ältere Synodalbeschlüsse an Sonntagen die Verrichtung jeder Art von Feldgeschäften, als Pflügen, Schneiden, Ernten, Ausroden u. s. w. [2]). Dies also war das Verhältniß von Kirche und Staat zu einer geordneten Sonntagsfeier in der merovingischen Zeit. In Deutschland wurde diese wichtige Frage erst in den Tagen Karlomanns in Folge gemeinschäftlicher Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Vorsteher des Volkes und durch den überwiegenden Einfluß des hl. Bonifacius geregelt und verordnet, daß der Freie, welcher an einem Sonntage Ochsen anspanne, einen derselben verlieren soll; für andere Vergehen gegen die Sonntasgruhe soll er von dem Bischofe gestraft und ihm noch obendrein eine kirchliche Buße auferlegt werden und so soll es für Vergehen dieser Art an anderen Festtagen gehalten werden [3]). Die durch König Pipin i. J. 755 berufene Synode von Verneuil (Vernus) wiederholte den oben angeführten 28. Canon der dritten Synode von Orleans [4]).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kirche an diesen Gott geweihten Tagen nicht blos die Enthaltung von knechtischen Arbeiten, sondern auch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes forderte und daß namentlich sämmtliche Männer und Frauen an allen Sonntagen ihre Opfergaben auf den Altar niederzulegen hatten. Nicht weniger wurde darauf gesehen, daß die Laien an den Sonntagen der ganzen Messe anwohnten und daß man vor dem Gebete des Herrn oder dem Segen des Bischofs, wenn dieser anwesend war, die Kirche nicht verlasse und wer dies dennoch that,

---

[1]) Decretio Childeberti regis ann. 596. N. 14. Walter II. p. 11. Pertz, Leg. I. p. 10.

[2]) Concil. Cabilon. c. 18. ibid. p. 493.

[3]) Capitulare incerti ann. datum in Synodo, cui interfuit Bonifacius N. 23. Walter II. p. 27.

[4]) Pipini regis capitulare Vernense n. 13. Pertz, Leg. I. p. 26.

von dem Bischof öffentlich getadelt werde [1]); es verstand sich von selbst, daß dieser verpflichtet war, am Sonntage beim Gottesdienste in der ihm nächstgelegenen Kirche nicht zu fehlen [2]), dagegen wird das Fasten an Sonntagen, selbst in der Quadragese, erlassen [3]).

Von Liebeswerken, deren Beobachtung an Sonntagen besonders empfohlen wurde, ward bereits der Besuch der Gefangenen durch den Archidiacon oder den Vorsteher der Kirche, damit die Noth der Gefesselten gelindert werde [4]), hervorgehoben. Ausgelassene Lustbarkeit aber hat schon, wie gezeigt wurde, König Childebert I. am Tage des Herrn verboten, und noch die Synode von Chalons (644—656) fand Anlaß einen argen Unfug zu tadeln, indem sie es öffentlich für durchaus unschicklich erklärte, daß an den Kirchweih- und Martyrerfesten Weiberhaufen, die zur Feier herbei strömen, schändliche und unanständige Lieder singen, während sie beten oder die Gesänge der Geistlichen anhören sollten, und den Ortsbischöfen die Weisung ertheilt, solche schändliche Dinge aus den Kirchen, den Vorhallen und selbst aus den Kirchhöfen zu verbannen; sollten jedoch die Bischöfe diesem Ansinnen nicht willig entsprechen, so sollen sie selbst excommunicirt werden [5]).

Dagegen wurde Anstand in der Kirche verlangt; bei dem hl. Meßopfer und bei der Vesper durfte Niemand mit Waffen, die zum Kriegsdienste gehörten, erscheinen [6]) und keine Frau durfte mit bloßer oder unbedeckter Hand [7]) die hl. Eucharistie empfangen und jede Frau, welche bei der hl. Communion ihr Dominicalis (d. h. entweder das Tuch zur Bedeckung ihrer Hand oder einen Schleier zur Bedeckung ihres Hauptes [8]) nicht hatte, durfte erst am darauf folgenden Sonntag communiciren [9]). So wurde es wenigstens in der

[1]) Concil. Agath. ann. 506. c. 47. Sirmond I. p. 170. Aurelian. I. ann. 511. c. 26. ibid. p. 182. Aurelian. III. ann. 538. c. 29. ibid. p. 256.

[2]) Concil. Aurelian. I. ann. 511 c. 31. ibid. p. 183.

[3]) Concil. Agath. ann. 506. c. 12. ibid. p. 164.

[4]) Concil. Aurelian. V. ann. 549. c. 20. ibid. p. 283.

[5]) Concil. Cabilon. c. 19. ibid. p. 493.

[6]) Concil. Aurelian. III. ann. 538. c. 29. ibid. p. 256.

[7]) nuda manu.

[8]) Ducange l. c. s. v. Dominicalis.

[9]) Concil. Autisiodor. ann. 578. c. 36 et 42. ibid. p. 366.

Diöcese Auxerre gehalten; denn die diesen Namen tragende Synode war nur eine Diöcesansynode, welche Bischof Aunacharius mit 7 Aebten, 34 Priestern und 3 Diaconen veranstaltet hatte [1]). Auch einen andern derben Uebelstand hat diese Diöcesansynode zu beseitigen gesucht, nämlich das Uebernachten in den Kirchen vor den Heiligenfesten [2]), was nicht bloß unanständig, sondern für die guten Sitten der Gläubigen beiderlei Geschlechtes höchst bedenklich und nach Umständen als eine Schändung des Heiligthums erscheinen mußte [3]).

Von den heutigen kirchlichen Festen wurden damals im Frankenreiche gefeiert: Ostern, Weihnachten, Epiphanie, Pfingsten, Johannes des Täufers Geburtsfeier [4]) und das Fest des heil. Martinus [5]). An diesen festlichen Tagen nun sollte die bischöfliche Hauptkirche durch allgemeinen Besuch von Seiten des Clerus und der höhern Stände des Volkes, die sonst vielfach ihre eigenen Oratorien hatten, ausgezeichnet werden; sie war mit dem Bischofe selbst, der gleichfalls Weihnachten und Ostern, ausgenommen den Fall seiner Erkrankung oder eines königlichen Befehles, nirgends anders als in seiner Kathedrale feiern durfte [6]), der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens der ganzen Diöcese; um ihren Hirten hatten sich daher an den Festtagen die Cleriker zu scharen [7]), namentlich auch solche Priester oder Diaconen, welche nicht zu einer Pfarrkirche in der Stadt oder auf dem Lande gehörten, sondern in einer Villa wohnten und den Gottesdienst in einem Oratorium hielten [8]), und diese durften an solchen Tagen ohne besondere Erlaubniß ihres Bischofs im Oratorium keine Messe lesen [9]). Es waren dies Hausgeistliche vornehmer, reicher Franken und Romanen, und wenn diese Geistlichen selbst an den hohen Festtagen beim bischöflichen Gottesdienst

[1]) cf. die Unterschriften des Protokolls, ibid. p. 367.

[2]) c. 3. ibid. p. 362.

[3]) s. hierüber eine Stelle bei Ducange l. c. s. v. privilegium.

[4]) Concil. Agath. ann. 506. c. 11. Sirmond I. p. 165.

[5]) Concil. Matiscon. I. ann. 581. c. 9. ibid. p. 372.

[6]) Concil. Lugdun. III. ann. 583. c. 5. ibid. p. 378.

[7]) Concil. Matiscon. I. ann. 581. c. 10. ibid. p. 372.

[8]) Concil. Arvern. (Clermont) ann. 535. c. 15. ibid. p. 244.

[9]) Concil. Agath. ann. 506. c. 21. ibid. p. 165. Aurelian. I. ann. 511. c. 25 ibid. p. 182.

sich einzufinden hatten, so verstand es sich von selber, daß die nämliche Pflicht auch diesen Vornehmen auferlegt wurde, und wirklich wurden diese, wenn sie an den hohen Festtagen, besonders an Ostern, dem Gottesdienste in der bischöflichen Kirche nicht anwohnten, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen [1]); im älteren burgundischen Reiche mußten sich die vornehmen Laien an Ostern und Weihnachten von den Bischöfen, wo es immer sein möge, also auch wohl in fremden Diöcesen, die Benediction erbitten [2]). Damit ward nicht blos für die religiösen Bedürfnisse aller Gläubigen Sorge getragen, sondern den Bischöfen auch die Möglichkeit geboten, das kirchliche Leben ihrer Untergebenen zu überwachen und sie fort und fort zur Erfüllung ihrer christlichen Pflichten anzuhalten und sie namentlich auch zur Anhörung der bischöflichen Predigt zu veranlassen. Als Zeichen der Lebensgemeinschaft mit der Kirche aber wurde schon im Jahre 506 ausdrücklich die bestimmte Forderung gestellt, daß die Laien drei Mal jährlich, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zum Tische des Herrn treten und alle diejenigen, welche dies unterließen, wurden nicht für Katholiken gehalten und nicht als solche behandelt [3]).

Gewiß erstrebte die Kirche mit allen diesen Anordnungen und Geboten nicht ein äußerliches christliches Leben unter den deutschen Franken, sondern vielmehr und ausschließlich das wahre innere geistige Leben im Sinne ihres göttlichen Stifters und daher drang sie so entschieden auf die Vereinigung aller Gläubigen mit ihrem Heilande im heiligsten Altarssakramente. Allein die Wege, welche durch eine sorgsame Leitung diesem erhabenen Ziele entgegenführten, waren vielfach mit üppigem Unkraut überwuchert, das erst ausgerottet und ertödtet werden mußte, wenn das so schön winkende Ziel erreicht werden sollte; Kampf und Anstrengung durften daher die nicht er-

---

[1]) Concil. Arvern. ann. 535. c. 15. ibid. p. 244 Diese Vornehmen werden hier cives majores genannt und waren wohl Romanen der Stadt, welche ihren Aufenthalt gewöhnlich auf dem Lande nahmen. Aurelian. IV. ann. 541. c. 3. ibid. p. 261 heißen sie priores cives; sollten diese je Franken gewesen sein, so ist wohl anzunehmen, daß sie außer ihren großen Landgütern noch Wohnungen in der Stadt besaßen. Cives superiorum natalium heißen sie im 35. Can. der burgundischen Synode von Epaon i. J. 517 ibid. p. 200.

[2]) Concil. Epaon. ann. 517. c. 35. ibid. p. 200.

[3]) Concil. Agath. ann. 506. c. 18. ibid. p. 165

müden und verdrießen, welche sich als Nachfolger der Apostel wußten und fühlten. Namentlich mußte auch mit der ganzen heidnischen Vergangenheit des Volkes entschieden und gründlich gebrochen und Alles schonungslos der Vernichtung preisgegeben werden, was noch an die Religion Odins und der Väter, als noch die Wälder Germaniens ihre Heiligthümer bargen, erinnerte.

Zu allen Zeiten hat der Blick der Sterblichen sich ein Gebiet zu erschließen getrachtet, das ihm die Güte und Weisheit Gottes in die Tiefe der Verborgenheit hüllte, nämlich die Zukunft. Schon in ihrer Heimath haben die Germanen gleich allen indogermanischen Völkern Weissagungen geliebt, den Aussprüchen weiser Frauen und dem Entscheid der Lose geglaubt [1]) und Stimmen und Flug der Vögel beobachtet [2]); das Orakel aus dem Schnauben und Wiehern der auf öffentliche Kosten unterhaltenen Pferde zu vernehmen, war sogar ein Vorrecht der Könige, Edlen und Priester [3]). Der Weissagung und dem Zauber gingen Gebet und Opfer voraus. Die Buchstaben waren unsern ältesten Vorfahren bekannt; allein sie bedienten sich derselben wahrscheinlich mehr zu mystischen Zwecken, zum Losen, Weissagen und Zaubern; die Kenntniß des buchstabirenden Schreibens war ihnen bei ihrer Einwanderung aus ihrer asiatischen Urheimath in die Wälder Germaniens noch fremd und ist erst auf sie durch die Berührung mit der römischen Welt übergegangen [4]). Wie die Priester und Hausväter bei der Weissagung durch Losung verfuhren, erfahren wir aus einer römischen Quelle [5]), und die verschiedenen Arten des Zaubers waren ebenso unbegrenzt wie seine Macht [6]) Die Verehrung der Bäume oder den Baumcult hatten die Germanen ohnehin mit allen indogerma-

---

[1]) Tacitus, Germannia c. 10. Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Sortium consuetudo simplex etc.

[2]) Et illud quidem hic notum, avium voces volatusque observare. Ibid. conf. Gregor. Turon. hist. Franc. II. 10.

[3]) Ibid.

[4]) Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen. Bonn 1864. S. 234 f.

[5]) Tacitus, Germ. c. 10 f. Näheres hierüber u. A bei Simrock a. a. O. S. 543.

[6]) Daselbst S. 538 ff.

nischen Völkern gemeinsam [1]); die Anbetung der Quellen [2]) (Bäche und Seen) sowie der Sterne [3]) ist bekannt und so begreift man von selbst, gegen welche Arten von Aberglauben die Kirche bei den Germanen anzukämpfen hatte. In den Frauen verehrten diese ohnehin etwas Heiliges und Vorschauendes und verachteten weder ihren Rath noch vernachlässigten sie ihre Aussprüche [4]) und während uns kein Name eines germanischen Sehers bekannt ist, kennen wir den mehrere Weissagerinnen, als der Veleda und Ganna [5]).

Der Glaube an die prophetische Begabung der Frauen verlor sich auch nicht so plötzlich bei den zum Christenthume übergetretenen germanischen Stämmen. Noch um das Jahr 577 sandte sogar König Gunthramm von Burgund einen Diener zu einem Weibe, die ihm schon vor der Zeit des Königs Chariberts (von Paris, gestorben um 567) her bekannt war; diese hatte, wie man meinte, den Geist der Wahrsagung, so daß sie Alles vorhersagte, was da geschehen sollte [6]). Auch behauptete er, sie habe ihm vordem nicht nur das Jahr, sondern auch Tag und Stunde vorhergesagt, wo König Charibert starb. Sie ließ ihm aber durch seinen Diener Folgendes zurücksagen: Chilperich (König von Neustrien) wird noch in diesem Jahre sterben und Merovech allein mit Ausschluß seiner Brüder das Reich gewinnen, Du aber wirst das Herzogthum in dem ganzen Reiche desselben fünf Jahre lang bekleiden, im sechsten aber in einer Stadt, die an der Loire auf dem linken Ufer derselben liegt [7]), durch des Volkes Stimme die bischöfliche Würde erlangen und hochbetagt, als Greis erst, von der Welt abscheiden. Die Diener kehrten heim und hinterbrachten das ihrem Herrn, der sich hierüber so aufblähte, als säße

[1]) s. Bötticher, der Baumcult der Hellenen. Berlin 1856.

[2]) Simrock a. a. O. S. 517.

[3]) Das. S. 509.

[4]) Tacitus, German. c. 8. Simrock a. a. O. S. 535.

[5]) Tacitus histor. IV, 61, 65. V, 22, 24. Germ. 8.

[6]) Gregor. Turon. histor. V, 14. habentem spiritum phytonis, ut ei quae erant eventura narraret.

[7]) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, verstand darunter Gunthramm die Stadt Tours, die zwar auf dem rechten Ufer der Loire gelegen ist, aber die bischöfliche Wohnung stand jenseits des Flusses. Gregor. l. c. V, 4, ultra Ligerim.

er schon auf dem bischöflichen Stuhle von Tours, der bekanntlich damals durch die Wunderkraft des heiligen Martin verherrlicht ward und schon deßhalb weithin einen gefeierten Namen hatte. Gunthramm beeilte sich, diese Worte sogleich dem damaligen Bischof von Tours, Gregor, dem Geschichtschreiber der Franken, mitzutheilen. Allein dieser verlachte, wie er selber gesteht und berichtet, seine Thorheit [1]) und sprach: Von Gott will das erbeten sein, und man soll dem nicht glauben, was der Teufel verspricht; denn er ist ein Lügner vom Anbeginn an und hat niemals in der Wahrheit bestanden. Da ging jener verwirrt von dannen, Bischof Gregor aber lachte sehr über diesen Menschen, der da meinte, man müsse solchen Dingen Glauben schenken [2]). Merovech glaubte zwar jener Wahrsagerin nicht, griff aber, wie wir zeigen werden, zu einem andern Mittel, die Zukunft sich erschließen zu lassen. Wie solche weissagende Weiber gegen das Ende des 6. Jahrhunderts Zulauf erhielten und massenhaftes Geld verdienten, das mit den Summen, welche ähnliche Betrügereien in unsern aufgeklärten Tagen von Leuten zu erringen wissen, welche ein Recht zu haben vermeinen, über die geistige Finsterniß früherer Jahrhunderte sich lustig zu machen, vergleichbar ist, erfahren wir gleichfalls aus Gregor von Tours zum Jahre 585. Damals nämlich lebte ein Weib, die einen Wahrsagergeist hatte und ihren Herrn viel Gewinn mit Wahrsagen zutrug und dadurch so ihre Gunst gewann, daß sie sie frei ließen und sie nach ihrem eigenen Willen lebte. Wenn nun Jemand einen Diebstahl oder sonst irgend einen Schaden erlitten, zeigte sie sogleich an, wohin der Dieb entwischt sei, wem er das Gestohlene gegeben oder was er damit gemacht habe. Sie brachte täglich viel Gold und Silber zusammen und ging stattlich aufgeputzt einher, so daß man unter dem Volke meinte, sie sei ein göttliches Wesen. Da dies aber zu Ohren des Bischofs Algerich von Verdun gelangte, schickte er Leute aus, um sie zu ergreifen und als sie zu ihm gebracht ward, erkannte er, daß es ein unreiner Geist war, der aus ihr wahrsage, wie wir denn in der Apostelgeschichte (16, 16) lesen. Und als er den Exorcismus über sie aussprach und ihre Stirne mit dem heiligen Oele salbte, schrie der

[1]) Cujus ego inridens stultitiam, dixi etc. l. c. V. 14.

[2]) Valde inridebam hominem, qui talia credi putabat.

Geist laut auf und verrieth dem Bischof, was es mit ihm sei. Da er sich aber durch ihn nicht vertreiben ließ, erlaubte der Bischof der Dirne von dannen zu ziehen; weil sie jedoch sah, daß sie an diesem Orte nicht ferner leben konnte, zog sie zur Königin Fredegunde und hielt sich bei dieser verborgen [1]). In beiden von Gregor erzählten Fällen haben die betreffenden Bischöfe ihres Amtes getreulich gewaltet. Aber auch sonst noch wird den christlichen Franken oft genug das Hängen an heidnischem Aberglauben vorgeworfen. Als Claudius von König Gunthramm 585 abgesandt wurde, den in eine Kirche geflüchteten Berulf aus dieser herauszuschaffen, fing jener auf dem Wege an, wie es Sitte der Franken (Barbaren) war, auf Vorbedeutungen zu achten, und meinte, daß sie ihm ungünstig seien [2]). Im gothischen Kriege in Italien hatten die Franken, obschon sie Christen waren, sogar noch Menschenopfer dargebracht, und bei Weissagungen sich Raths erholt [3]) und so ist einleuchtend, daß auch die fränkische Kirche noch lange gegen einen Aberglauben anzukämpfen hatte, welchen ihre Söhne aus ihrer alten Heimath mitgebracht hatten und der in ihrer Gewohnheit so fest begründet war und auch lange noch eine gewisse historische Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen hatte.

Während wir daher in den Synodalbeschlüssen der gallisch-römischen Kirche keine Bestimmungen gegen den Aberglauben treffen, begegnen wir in diesem Lande solchen, sobald die Germanen ihren Fuß auf den Boden Galliens gesetzt hatten und zwar erstmals auf der Synode von Arles im Jahre 452 oder schon 443, welche

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. VII, 44.

[2]) Ibid. VII, 29. Et cum iter ageret, ut consuetudo est barbarorum, auspicia intendere coepit. Die Römer nannten die Franken auch jetzt noch Barbaren. Auspicia waren eigentlich Vorzeichen mit den Vögeln; es kann indessen hier nicht die früher unter den Römern übliche Vogelschau gemeint sein, sondern es bezieht sich auf das Begegnen (Anlauf) von Thieren, besonders von Vögeln, auf der Reise. S. Loebell, Gregor von Tours S. 271. Grimm, deutsche Mythologie S. 1081 ff., Simrock S. 183 und besonders S. 545.

[3]) Procop, de bello gothico. II, 25. *Οἱ Βάρβαροι γὰρ οἵτοι Χριστιανοὶ γεγονότες τὰ πολλὰ τῆς παλαιᾶς δόξης φυλάττουσι, θυσίας τε χρώμενοι ἀνθρώπων καὶ ἄλλα οὐχ ὅσια ἱερεύοντες, ταύτῃ τε τὰς μαντείας ποιούμενοι.* Bouquet II. p. 38.

die Gebräuche der eindringenden heidnischen Barbaren verbot und namentlich die Bischöfe aufforderte, nicht zu gestatten, daß in ihren Diöcesen Ungläubige Fackeln anzünden [1]) oder Bäume, Quellen oder Steine verehren; wenn sie nicht auf Abstellung dieses Unfuges bedacht sein, machten sie sich des Sacrilegiums schuldig und der Gutsherr oder dessen Verwalter, welche solches trotz der an sie ergangenen Abmahnung duldeten, sollten mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden [2]). Damit wird eine Reihe von Verordnungen gegen verschiedene Arten des Aberglaubens eröffnet, welche zwar mehrfach die nämlichen wesentlichen Bestimmungen enthalten, aber doch wiederum sowohl in Betreff der Gattungen des Aberglaubens als der auf Uebung desselben gesetzten Strafen und der ihn ausübenden Personen von einander abweichen. Ihrer Quelle nach gehörte die Summe des Aberglaubens jener Tage theils der germanischen, theils der römisch-heidnischen Zeit an und daher ist es erklärlich, wie auch die römischen Geistlichen Galliens nicht frei von gewissen Aeußerungen und Uebungen desselben erfunden wurden. Die Kirche nahm selbstverständlich hierin einen höhern Standpunkt ein und bekämpfte, wenn auch nicht immer mit dem gleichen siegreichen Erfolge, so doch stets mit dem nämlichen heiligen Eifer und derselben edlen Absicht Alles, was sie als Aberglauben erkannte, und es gehört wohl zu den frechsten Verläumdungen derselben, wenn behauptet wird, daß sie den aus einer christlichen Quelle fließenden Aberglauben geschützt und selbst verbreitet habe [3]).

„Die Kirche, sagt ein vielgenannter Geschichtschreiber der deutschen Kirche, war um so weniger im Stande, jenen Aberglauben mit Erfolg zu bekämpfen, weil sie eigentlich ganz dieselben Dinge unter ihrer Autorität betrieb, sie aber nicht Zauber, sondern Wunder nannte, sie nicht von Dämonen, sondern von ihren Heiligen und deren Reliquien ableitete. Wenn jetzt Orakel nicht durch Lose, sondern durch Aufschlagen der heiligen Schrift gesucht wurden, so hieß dies nur die Methode der Mantik wechseln." So

---

[1]) Der uralte Feuerdienst der Germanen ist bekannt. S. Simrock a. a. O. S. 567.

[2]) Concil. Arelat. II. ann. 452. c. 23. Sirmond I. p. 106.

[3]) Rettberg a. a. O. II. S. 766.

Neitberg [1]) und man hätte demnach mit allem Fug erwarten dürfen, daß er hiefür Beweise beibrachte. Allein dies fiel dem gelehrten Manne nicht ein, sondern er beeilte sich, auf die Wundergeschichten Gregors von Tours überzuspringen, welche nach ihm „in der That auf der Stufenleiter der Superstition nicht höher stehen, als die Mehrzahl der Paganismen, die von der Kirche verfolgt wurden." Da wir übrigens auch jetzt noch nicht die auf die Fürbitten der Heiligen erfolgten Wunder oder die Wunderthaten der Heiligen in das Gebiet des Aberglaubens zu verweisen vermögen, so beschäftigen sie uns natürlich an diesem Orte auch nicht weiter und wir beschränken uns daher darauf, die Behauptung zurückzuweisen, daß die Kirche die Lose durch Aufschlagen der heiligen Schrift unter ihre Autorität genommen habe, und sehen es nicht einmal für ein Wunder an, daß der Verfasser der Kirchengeschichte Deutschlands die so nahe liegenden Gründe und Thatsachen zur Erweisung des Gegentheiles außer Acht lassen konnte.

Die Anwendung der Lose oder Sortes war ein antik heidnischer Gebrauch und bestand, soweit sie aus Büchern geschöpft wurden, darin, daß die Griechen ihren Homer, die Römer ihren Virgil auf's Gerathewohl aufschlugen und den ersten sich darbietenden Vers als Orakel betrachteten und anwendeten [2]). Nach der Annahme des Christenthums lag es bei dem fortdauernden abergläubischen Drange, sich die Zukunft weisen zu lassen, sehr nahe, die heiligen Bücher, welche ja an Ansehen alle übrigen überragten, in gleicher Weise und Absicht zu benützen. Es sind dies die Sortes sanctaorum scil. bibliorum, und sie bestanden nun gleichfalls darin, daß man die Bibel oder auch Werke der Kirchenväter blindlings aufschlug und den Sinn des sich hier präsentirenden ersten oder

[1]) a. a. O. II. S. 770. Da es uns hier nicht um eine Geschichte des Aberglaubens, sondern der Einwirkungen gegen denselben zu thun ist, so heben wir nur solche Erscheinungen desselben hervor, welche aus der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung gegen den Aberglauben und die heidnischen Gebräuche bekannt werden, und übergehen, was Gregor von Tours von dem Aberglauben einzelner Personen berichtet.

[2]) Adcepisse dicitur versus ex primis sortibus: Te manet imperium coeli terraeque marisque. Lampridius in Alex. Sever. 14. Aus dem zufällig Aufgeschlagenen wurde die Zukunft gedeutet.

zweiten, dritten u. s. w. Verses oder Absatzes sich als Antwort an die an das Schicksal gerichtete Frage deutete oder deuten ließ. Während die sortes divinatoriae wie jede andere Art der Divination oder Wahrsagerei, mit welcher verborgene Dinge verkündet oder künftige Dinge vorausgesagt werden wollten, als schlechthin verdammlich von jeher verboten wurden, hielt man das consultative Losen oder die sortes consultatoriae nicht immer für an sich schon verwerflich und zu ihm haben daher in wichtigen Angelegenheiten unter inständigem Gebete zu Gott behufs der Entwirrung unauflösbarer Zweifel selbst heilige Männer ihre Zuflucht genommen [1]).

Welchen Gebrauch aber solche heiligen Männer von diesen Losen der heiligen Schrift in der Angst ihres Herzens und in den bangen Zweifeln ihres Geistes machten, davon entwirft uns der heilige Augustinus aus seinem vielbewegten Leben in seinen Selbstbekenntnissen ein recht anschauliches und tiefergreifendes Bild. Ja, als die der heiligen Monica in einem Traumgesichte verheißene Zeit herannahte, wo ihr Sohn so vieler Thränen wieder da stehen sollte, wo sie stand, und in den Predigten des heiligen Bischofs Ambrosius von Mailand, die Augustinus Anfangs nur ihres rhetorischen Werthes wegen besuchte, es sich ihm allmählig auch einprägte, wie wahr er spreche und das ihm geschilderte Leben des heiligen Antonius und anderer Asceten den tiefsten Eindruck auf sein für Höheres jetzt so empfängliches Gemüth machte, sollte die Anwendung der Lose der heiligen Bücher die endgiltige Richtung seines geistigen Lebens entscheiden. Das Leben jener Asceten bewundernd, war er in den Ausruf ausgebrochen: „Was geschieht? Was ist das? Die Ungelehrten stehen auf und reißen das Himmelreich an sich und wir mit unserm kalten Wissen wälzen uns in Fleisch und Blut" und mit diesen Worten verließ er seinen Freund Alypius, um den Sturm seiner inneren Aufregung in der Einsamkeit des nahen Gartens zu bewältigen [2]). Welch' heilige und feierliche Stunden, welche Augustinus im Garten seiner Wohnung zu Mailand zubrachte, nur mit Gott und seinem eigenen Innern beschäftigt! Alypius war der einzige

[1]) s. den Artikel: Sortilegium (von Permaneder) im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte.

[2]) s. den Artikel: Augustinus von Scharpff im Kirchenlexikon.

Zeuge dieses so großartig sich entwickelnden Ereignisses. Um ungestört weinen zu können, erhob sich Augustinus und entfernte sich von Alypius: er warf sich unter einem Feigenbaume auf die Erde und löste sich unter heiligen Seufzern beinahe in Thränen auf. Da ertönte plötzlich aus dem benachbarten Hause die Stimme eines jungen Mädchens oder Knaben, welche singend die Worte wiederholte: „Tolle lege; tolle lege" d. i. nimm und lies; nimm und lies.

„Ich entfärbte mich plötzlich, sagt Augustinus [1]), und sann nach, ob etwa Kinder bei gewissen Spielen so Etwas zu singen pflegten, aber ich erinnerte mich nicht, es je gehört zu haben. Da hemmte ich den Strom meiner Thränen und erhob mich: denn ich konnte diese Worte nicht anders deuten, als ein göttliches Geheiß, die Schrift zu öffnen und das erste Kapitel, auf das ich stoßen würde, zu lesen. Ich hatte gehört, daß Antonius in dem Augenblicke in eine Kirche eintrat, als die Worte des Evangeliums gelesen wurden: „„Gehe, verkaufe, was Du hast, und gib es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben, und alsdann komm und folge mir nach;"" daß er sodann dieselben als einen besonderen Wink des Himmels ansah und sich zu ihm bekehrte [2]). Ich kehrte daher eilends nach dem Orte zurück, wo Alypius sitzen geblieben war. Dort hatte ich, als ich mich entfernte, den Brief des Apostels liegen lassen. Ich nahm und öffnete ihn und las schweigend den Abschnitt, auf den meine Blicke zuerst fielen: „„Nicht in Gelagen und Trunkenheit, nicht in Unzucht und Ueppigkeit, nicht in Hader und Neid, sondern ziehet an den Herrn Jesus Christus und pfleget nicht des Leibes zur Stillung der Gelüste [3]). Ich wollte nicht weiter lesen; mehr bedurfte es nicht, denn kaum war ich mit der Stelle zu Ende, so verbreitete sich über mein Herz ein Licht, das ihm den Frieden wiedergab und urplötzlich die Finsternisse meiner Zweifel verscheuchte. Ich bezeichnete die Stelle mit dem Finger oder mit irgend einem andern

[1]) Confessiones VIII, 12.

[2]) Vita S. Antonii auctore S. Athanasio episc. c. 1. Acta Sanctorum Januarii. T. II. p. 121.

[3]) Epistola Pauli ad Romanos. XIII, 13, 14.

Zeichen, schloß das Buch und erzählte mit ruhigem Antlitze Alypius, was mir begegnet wäre. Was in diesem Augenblicke in ihm vorging, weiß ich nicht, aber er entdeckte es mir in folgender Weise. Er verlangte, was ich soeben gelesen hatte, zu sehen; ich zeigte es ihm; dann heftete er sein Augenmerk auf das, was folgte, ich aber noch nicht kannte. Es waren aber die Worte: „„den Schwachen im Glauben nehmet auf““ [1]). Er wandte sie auf sich an und öffnete mir sein Herz. Durch diesen Wink fand er sich so gekräftigt, daß er sich, ohne zu schwanken und zu zögern, mir in einem frommen und ruhigen Entschluß, seinen Sitten, welche seit langer Zeit reiner als die meinigen waren, ganz angemessen, beigesellte. Wir gingen zu meiner Mutter, erzählten ihr das Vorgefallene, worüber sie sich freute; wir theilten es ihr mit, wie es sich zugetragen; sie jauchzte und frohlockte.“ Schöner als mit Augustinus Worten könnte gewiß dieser denkwürdige Vorgang nicht erzählt werden. Damit aber war die Bekehrung des nachmaligen großen Bischofs von Hippo vollendet. Wenn und so lange von diesen Losen aus den heiligen Büchern ein solcher Gebrauch wie von Augustinus und Alypius gemacht wurde, konnte ihre Zuratheziehung nicht nur nichts Verfängliches enthalten, sondern die segensreichsten Folgen mit sich führen; allein bald hatte die Kirche in dieser Rücksicht andere, trübere Erfahrungen zu machen. Aus den von dem heiligen Augustinus angeführten Beispielen erfahren wir übrigens zugleich, daß nicht blos das Aufschlagen der heiligen Bücher, sondern auch das beim Eintritte in eine Kirche zufällige Anhören eines biblischen Ausspruches als ein solches consultatives oder berathendes Los entgegen genommen wurde [2]).

Obwohl in seiner Jugend dem Unfug des Wahrsagens ergeben [3]), hat sich Augustinus sofort entschieden gegen diesen Aberglauben erklärt, und selbst die Lose aus der heiligen Schrift, obwohl sie auf ihn selbst einen so wirkungsvollen Eindruck gemacht hatten, nicht mehr empfohlen, sondern dringend davon abgerathen. Er

---

[1]) Ibid. XIV, 1.

[2]) So auch noch später vom heiligen Franziskus von Assisi, s. Bonaventura, Vita S. Francisci. c. 13.

[3]) Confessiones IV, 4.

erklärte zwar, daß diese eher zu billigen seien, als das Befragen der Dämonen (oder heidnischen Gottheiten), spricht aber zugleich sein Mißfallen über diejenigen aus, welche in weltlichen Angelegenheiten zur Eitelkeit dieses irdischen Lebens jene göttlichen Aussprüche, welche doch vom jenseitigen Leben handeln, anwenden wollen [1]), und hatte gleichwohl den Schmerz zu sehen, wie dieser abscheuliche Mißbrauch tagtäglich getrieben wurde und die Christen noch immer nicht ihre Hoffnung auf Christus setzten [2]). In der That sind nach dem Ausspruche der Kirche solche berathende Lose unerlaubt, wenn sie zur Befriedigung frevler Neugier mit abergläubischem Vertrauen in die eitlen Zeichen selber unternommen werden; den Gebrauch solcher abergläubischen Mittel mußte die Kirche unter Androhung der Ausschließung verpönen und die pseudo-apostolischen Constitutionen (lib. VII. c. 7). motiviren diese Strenge mit dem Ausspruche, „weil dies ein abgöttisches Beginnen sei" [3]).

Allein die einmal eingerissene verwerfliche Unsitte war nicht so leicht auszurotten, was die wiederholten Maßregeln gegen dieselbe deutlich zeigen; namentlich gaben sich auch Cleriker mit derselben ab, und es liegt die Vermuthung nahe, daß diese Art des Aberglaubens von solchen Cleriken selbst nachmals erst der fränkischen Laienwelt mitgetheilt wurde. Schon im Jahre 465 bestimmte die Synode von Vennes oder Vannes in der Bretagne, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob der dem katholischen Glauben so nachtheilige Mißstand außer Auge gelassen werde, daß nämlich einige Geistliche sich mit der Vogelschau abgeben und unter dem Scheine der Religion, wie sie die Lose der Heiligen nennen, die Wahrsagerei ausüben, oder mittelst des Einblickes in irgend eine Schrift

[1]) Augustinus, ad inquisitiones Januarii c. 29. 37. Opera August. ed. Migné II. p. 222. Hi vero, qui de paginis evangelicis sortes legunt, etsi optandum est, ut hoc potius faciant, quam ad daemonia consulenda concurrant, tamen etiam ista mihi displicet consuetudo, ad negotia saecularia et ad vitae hujus vanitatem propter aliam vitam loquentia oracula divina velle convertere.

[2]) In Joannis evangelium tractatus VII. 7. Migné l. c. III. p. 1441. Non, quando nobis dolet caput, curramus ad praecantatores, ad sortilegos et remedia vanitatis. Fratres mei, non vos plangum? Quotidie invenio ista, et quid faciam? Nondum persuadeo Christianis, in Christo spem esse ponendam.

[3]) Permaneder a. a. O.

Zukünftiges versprechen, so soll jeder Cleriker, welcher über der Ausübung derartiger Dinge betroffen werde, von der Kirche ausgeschlossen werden [1]). Schon im Zeitalter des Frankenkönigs Chlodwig I. wiederholte die Synode von Agde im Jahre 506 dieselbe Bestimmung, fand sich aber schon veranlaßt, auch die Laien für dasselbe Vergehen mit der Ausschließung aus der Kirche zu bedrohen [2]). Allein der tolle Unfug muß sich dessen ungeachtet in stets weiteren Kreisen verbreitet haben, indem schon die Synode von Orleans im Jahre 511 Cleriker, Mönche und Laien, welche sich mit Wahrsagen und den angeblichen Losen der Heiligen befaßten, sammt denen, welche an solches Zeug glauben, mit der Excommunication bedroht [3]). Gegen Weissagen und die Lose der Heiligen erklärte sich im Jahre 578 auch die Synode von Auxerre, ohne jedoch eine kirchliche Strafe gegen diese Dinge zu verhängen [4]). Eine bis jetzt diesseits der Pyrenäen unerhörte Strafe setzte die Synode von Narbonne im Jahre 589 im gothischen Gallien auf das Wahrsagen und die Lose der Heiligen; wer diese, sei er Gothe, Romane, Syrier, Grieche oder Jude, in seinem Hause vornehmen läßt, soll — also wenn er Christ ist — nicht blos von der Kirche ausgeschlossen werden, sondern noch dazu sechs Unzen Gold an den Grafen der Stadt bezahlen; diejenigen aber, welche diese Dinge ausüben und das Volk dazu verführen, sollen, seien es Männer oder Frauen, Freie, Knechte oder Mägde, im Betretungsfalle öffentlich auf das Härteste gepeischt, dann verkauft und der Erlös für sie an die Armen ausgetheilt werden [5]). Dieses nun sind die Synoden unserer Periode, welche sich mit der Ausrottung der Wahrsagerei und der Lose der Heiligen beschäftigt haben. Auf deutschem Boden finden wir in dieser Zeit keine Spur von dem letzteren Aberglauben, und man ist daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Lose der Heiligen und deren Anwendung zur Erforschung der Zukunft in unserem Vaterlande damals noch unbekannt waren.

[1]) Concil. Veneticum ann. 465 c. 16. Sirmond 1. p. 140.
[2]) Concil. Agath. ann. 506. c. 42. ibid. p. 169.
[3]) Concil. Aurelian I. ann. 511. c. 30. ibid. p. 183.
[4]) Concil. Autisiodor. ann. 578. c. 4. ibid. p. 362.
[5]) Concil. Narbon. c. 14. ibid. p. 402.

Dagegen fehlt es, neben dem Verbot derselben, nicht an Beispielen ihrer Anwendung im älteren Frankenreiche. Als der in der Empörung gegen seinen Vater Chlotar I. begriffene Chramnus nach Dijon kam (im Jahre 557), legten, wohl auf seine Veranlassung, die Geistlichen drei Bücher auf den Altar, die Propheten nämlich, den Apostel (d. h. die apostolischen Briefe) und die Evangelien und flehten zu Gott, er möge ihnen enthüllen, welchen Ausgang es mit Chramnus haben würde; ob ihm das Glück günstig sein und er gar das Reich gewinnen würde, möge die göttliche Allmacht ihnen offenbaren. Sie bestimmten dabei zugleich, ein Jeder solle, was er zuerst in dem Buche aufschlage, auch bei der Messe lesen. Als nun das erste der prophetischen Bücher aufgeschlagen wurde, fanden sie die Worte: „Seine Wand soll weggenommen werden, daß er verwüstet werde. Warum hat er denn Heerlinge gebracht, da ich wartete, daß er Trauben brächte?" (Jesaias 5. 4, 5.) Und als sie das Buch des Apostels aufgeschlagen hatten, fanden sie: „Denn ihr selbst wisset gewiß, daß der Tag des Herrn wird kommen, wie ein Dieb in der Nacht. Gerade wenn sie sagen werden: es ist Friede und Sicherheit, dann wird sie plötzlich Verderben überfallen, wie Wehe die Schwangern, und sie werden nicht entrinnen." (Tessalonich 5. 2, 3). Der Herr aber sprach durch das Evangelium: „Wer hingegen diese meine Reden hört, ohne sie zu befolgen, gleicht einem thörichten Menschen, der sein Haus auf Sand baute. Der Platzregen fiel, die Flüsse strömten, die Winde stürmten, sie stießen hin auf das Haus und es fiel und schrecklich war sein Fall [1]). (Matth. 7. 26, 27). Bekanntlich wurde einige Jahr darauf Chramnus in einer Hütte mit Weib und Kind verbrannt [2]). Solche Ereignisse konnten natürlich dem ohnehin bestehenden Aberglauben nur auf's Neue Ansehen und Nahrung gewähren.

Von sonstigen in der Geschichte bekannt gewordenen Anwendungen der Lose der heiligen Bücher führen wir noch folgende an. Consortia, die Tochter des heiligen Bischofs Eucherius von Lyon — dieser starb 529 — wurde von einem Jünglinge aus vornehmer Familie zur Ehe begehrt. Sie erbat sich eine Bedenkzeit von sieben Tagen.

[1]) Gregor. Turon. hist. IV, 16. Ein weiteres Beispiel s. ib. V, 14.
[2]) Ibid. IV, 20.

Nach Ablauf derselben erschien der liebende Bewerber, von den angesehensten Frauen der Stadt begleitet, und wiederholte seine Anträge. Ich kann weder Ja noch Nein sagen, antwortete Consortia; Alles ruht in Gottes Hand, daher wollen wir in die Kirche gehen, eine Messe lesen, das Evangelienbuch auf den Altar legen und dasselbe nach gemeinsamem Gebete öffnen lassen und daraus den Willen des Himmels kennen lernen. Der Jüngling gab hiezu seine Einwilligung, Die Probe fiel zu Gunsten der geheimen Wünsche der Jungfrau aus und bestimmte sie zum klösterlichen Leben, indem sie in dem geöffneten Buche sogleich auf die Worte stieß: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth." Freudigen Herzens sprach sie zum Jüngling: Suche Dir eine Braut nach deinem Herzen; denn mein Bräutigam ist Christus, der mich nicht verlassen will [1]).

Mit derselben Entschiedenheit drang die Kirche auch auf Ausrottung der andern noch nur zu üppig wuchernden Reste des heidnischen Aberglaubens. Die verschiedensten Arten des Wahrsagens spielen hiebei eine hauptsächliche Rolle; die in den Quellen genannten Namen von Wahrsagen beziehen sich ohne Zweifel auf die Art und Weise der Ausübung des Wahrsagens, ohne daß wir jedoch über das Nähere bei diesen Vorgängen unterichtet werden. Augurien oder Vogelschau und die Lose der Heiligen werden am frühesten und meist neben einander erwähnt [2]). Wir erlauben uns zum Verständniß der erstern eine Stelle aus einem neuen mythologischen Werke anzufügen. „So ausgebildet, wie bei den Alten war wohl bei uns die Lehre vom Vogelflug nicht. Auch hier stehen wieder die kampflichen Thiere (wie beim Angang Wolf und Bär) voran; Raubvögel, die auch in den Träumen die erste Rolle spielen, verkünden Sieg, weil sie selber über andere Vögel den Sieg davontragen. Bei einigen Vögeln ward mehr auf den Gesang geachtet, als, ob sie links oder rechts fliegen; doch findet sich bei der Krähe beides erwähnt und auch bei dem Martinsvogel, bei dem Specht kam es auf den Flug an.

---

[1]) Vita S. Consortiae virg. 7—10. Mabillon, Acta O. S. B. I. p. 249.

[2]) Concil. Venet. ann. 465. c. 16. Agath. ann. 506. c. 42. Aurelian. I. ann. 511. c. 30. Autisiodor. ann. 578. c. 4.

Bei der Krähe beobachtete man, auf welchem Fuß sie stand, bei der Elster, ob sie von vorn oder hinten gesehen ward, bei dem Storch, ob man ihn zuerst fliegend oder stehend traf. Eine Elster zu tödten bringt Unglück; sonst richtet sich ihr Angang nach der Zahl der gesehenen Thiere. Heilig ist die Stelle, wo man die erste Schwalbe erblickt und den Kuckuck im Frühling zuerst rufen hört, daher steht man stille und gräbt an dieser Stelle den Rasen aus; denn er hat gesegnete Kraft. Der Kuckuck heißt auch Zeitvogel; denn er weiß, welche Lebenszeit uns bestimmt ist oder wie lange ein Mädchen noch warten muß, bis der Freier sich findet u. s. w. [1]). Die Beobachtung hatte demnach bei der Vogelschau einen weiten Spielraum; liebten ja die Germanen in ihren Höfen das muntere Treiben der Vögel und hatten sie an der Abrichtung derselben eine besondere Freude und der Jäger hatte ohnehin Gelegenheit, dieselben fortwährend zu beobachten und dieselben in den Dienst wie seines Vergnügens so auch seines Aberglaubens zu ziehen. Außer dem Wahrsagen durch Lose und Vogelschau wird noch eine andere Gattung erwähnt, nämlich die der Caragii; es waren dies wohl solche, welche behufs der Erforschung der Zukunft gewisse magische Zeichen (Characteres, woher ihr Name hergeleitet wird) [2]), in Anwendung brachten. Ihre Zuratheziehung wird verboten durch die Synoden zu Auxere [3]) und von Narbonne und in der letzteren werden sie als Männer und Frauen bezeichnet, welche sich mit Weissagen abgeben, und neben die Wahrsager mittelst der Lose gestellt [4]).

Den größten Schmerz mußte natürlich der Kirche der theilweise oder völlige Rückfall der Gläubigen in das Heidenthum bereiten und ebenso mußte sie auch ihr besonderes Augenmerk darauf lenken, daß das Haus Gottes nicht durch heidnische oder abergläubische Greuel entweiht und geschändet werde. In letzterer Beziehung liegen mehrfache Synodalbeschlüsse vor, welche uns in das rohe Treiben jener Zeit selbst an heiligen Stätten und die Gegenwir-

[1]) Simrock a. a. O. S. 545.

[2]) Ducange s. v. caragus. Es wären dies eine Art Karten gewesen, aus denen man wahrsagte.

[3]) Ann. 578. c. 3. Sirmond I. p. 362.

[4]) Ann. 589. c. 14. Ut si qui viri ac mulieres divinatores, quos dicunt esse caragios atque sorticularios. Ibid. p. 402.

lungen der Kirche gegen dasselbe einen genauen Eindlick gewähren. Schon die zweite Synode von Orleans sah sich im Jahre 533 zu der ernstlichen Mahnung veranlaßt, daß, wenn Einer das Gelübde gemacht habe, in der Kirche zu singen (selbstverständlich unanständige, unkirchliche Lieder), zu trinken oder sonst Unfug zu treiben, er dasselbe nicht erfüllen dürfe, weil Gott durch solche Gelübde vielmehr beleidigt wird, als daß er Gefallen daran findet [1]); eben so wenig sollten in der Kirche weltliche Chöre (Gesänge) oder Gesänge von Mädchen aufgeführt oder Mahlzeiten in derselben veranstaltet werden; denn es steht geschrieben (Matth. 21, 13): mein Haus soll ein Bethaus heißen [2]); an Kirchweihen und Martinsfesten durften die zu dieser Feier herbeiströmenden Frauen weder in der Kirche noch in deren Vorsaal noch auf den Kirchhöfen ausgelassene Lieder singen, sondern mußten beten oder den Gesang der Geistlichen anhören, und die Bischöfe, welche solches dulden sollten, wurden mit der Ausschließung bedroht [3]), eben so wenig durfte ein Laie in der Kirche oder innerhalb des Kirchhofes Händel oder Streit anfangen oder zu den Waffen greifen oder Jemanden zu verwunden oder zu tödten suchen [4]). So sollte denn die geziemende Ehrfurcht vor dem Hause Gottes allmählich einem rohen Geschlechte eingepflanzt und Sinn für Züchtigkeit und religiösen Anstand im Volke geweckt werden.

Es war vorhin vom Verbote der Mahlzeiten innerhalb der Kirchen die Rede. Es ist möglich, daß diese weiter in nichts anderm bestanden, als daß die von weiterer Entfernung hergekommenen Gläubigen in der Kirche ihren Mundvorrath verzehrten, wie sie sogar in der Kirche zu übernachten pflegten, oder daß einzelne Große die ausgedehnteren Räume der Kirche für etwaige Festessen benützten [5]); denkbar ist es aber auch, daß man noch hier und da heidnische Opfer darbrachte und die gewöhnlich mit diesen verbundenen Mahlzeiten in der Kirche halten wollte, was den allergrößten Anstoß erregen mußte.

[1]) Concil. Aurelian. II. ann. 533. c. 12. Sirmond I. p. 230.
[2]) Concil. Autisiodor. ann. 578. c. 9. ibid. p. 363.
[3]) Concil. Cabilon. ann. 644—656. c. 19. ibid. p. 493.
[4]) Ibid. c. 17. p. 492.
[5]) conf. convivium bei Ducange l. c.

Ohne Weiters wurden ja Katholiken, welche zum Götzendienst zurückkehrten oder von den Götzenopferspeisen aßen, von der Kirche ausgeschlossen [1]) und noch die Synode von Rheims verordnete, daß solche, welche mit den Heiden an abergläubischen Mahlzeiten theilnahmen, durch freundliche Ermahnungen von diesem Irrthum abgebracht werden, und wenn sie diese mißachteten, mit einer entsprechenden Buße belegt werden sollen [2]).

Als eine fernere Art des Aberglaubens wird immer wieder die Verehrung der Bäume, Quellen und Steine genannt, und die Bischöfe, welche sich deren Ausrottung nicht angelegen sein lassen, werden frühzeitig als des Sacrilegiums schuldig erklärt [3]). So die Synode von Arles im Jahre 452, und im Jahre 578 verbot die Synode von Auxerre die Lösung von Gelübden an Dornsträuchen, heiligen Bäumen und an Quellen [4]). Es gab einen gewissen für heilig geltenden Dornstrauch und nach Tacitus wurden die Holzstöße zum Verbrennen der Leichname aus gewissen heiligen Hölzern errichtet, zu denen auch der Dornstrauch gehörte [5]). Der Baumcultus galt übrigens dem höheren Wesen, dem der Hain geheiligt war, das im Baume lebte. In den Hainen war die Stätte des Opfers und des Gottesdienstes; im Wehen und Rauschen gewaltiger Bäume fühlte sich die Seele des Germanen von der Nähe waltender Gottheiten angezogen. So können auch einzelne Bäume, wie jene gewaltige Donarseiche bei Geismar in Hessen, an die Winfrid die Axt zu legen wagte, den Göttern geweiht heißen, weil an ihnen die Opfer gleichsam dargereicht wurden und es scheint nach der Anschauung der Mythologen absichtliche Entstellung, wenn berichtet wird, den Bäumen oder gar dem Holze selbst habe man göttliche Ehre erwiesen. Götter wohnten in diesen Hainen; das Laub der mächtigen Eiche durchrauscht der Gott; auch der christliche Berichterstatter läßt sie, vom göttlichen Hauche bewegt, zusammenstür-

[1]) Concil. Aurelian. II. ann. 533. c. 20. ibid. p. 231. Aurelian. IV. ann. 541. c. 15. ibid. p. 266.

[2]) Concil. Remens. ann. 625 (630). c. 14. ibid. p. 483.

[3]) Concil. Arelat. II. ann. 452. c. 23. ibid. p. 106.

[4]) Concil. Autisiodor. ann. 578. c. 3. ibid. p. 362.

[5]) Simrock a. a. O. S. 599 f.

zen [1]). Eichen und Linden sind vorzüglich gerne solche heilige Bäume, jene dem Donar, diese der Frouwa geheiligt. Den Langobarden war bei Benevent ein Blutbaum heilig, den der heil. Barbatus umhieb. Es waren Opferbäume, opfern hieß ja blôtan, hochd. pluozan. Wir finden auch in Deutschland Blutbäume. Bäume pflegten Blut auszuströmen, wenn sie verletzt wurden, und noch jetzt werden altehrwürdige Bäume, damit sie nicht absterben, mit Blut gedüngt. Man findet auch die Volkssitte, Steine an alte Bäume hinzulegen mit der Formel: ich opfere, opfere dem wilden Fräulein. Wer absichtlich heilige Bäume verletzt, muß sterben und oft mit ihm sein ganzes Haus. Unsere Weisthümer verbieten noch Waldfrevel mit ganz unmenschlichen Strafen. Die Verehrung aber galt, wie gesagt, dem Gotte, welchem der Hain, der Baum geweiht war [2]); allein es ist gleichwohl denkbar, daß, nachdem das Geschlecht der germanischen Priester ausgerottet war und bei fortdauernder Hinneigung zu ihrem Glauben ihre Belehrung fehlte, jetzt in der christlichen Zeit die Verehrung auf die Bäume selber überging [3]). Wenn, um auch zum Quelleneult die Erklärung der Mythologen zu vernehmen, am Ufer des Flusses gebetet, am Rande der Quelle Lichter angezündet, Opfergaben dargebracht wurden, wie deßhalb die Sachsen fonticolae hießen, so kann dem Fluß- und Quellgeist dieser Dienst gegolten haben: die Heilighaltung des Wassers als Element bedarf doch der Anknüpfung an Götter und Helden. Die wunderbare Kraft einer Quelle (ursprinc) wird daraus erklärt, daß der Stab eines Gottes oder der Huf des göttlichen Rosses sie der Erde oder dem Felsen entlockt habe; aber auch dann finden wir sie bis zur Anbetung und Opferung selten gesteigert [4]). In Betreff der Steine endlich wird bemerkt: Auch Steine und Felsen galten für heilig und heil-

[1]) Robor Jovis wird die Eiche genannt, welche Winfrid mit eigener Hand fällte und ihr Sturz wird also geschildert: Sed ad modicum arbore praecisa, confestim immensa roboris moles, divino desuper flatu exagitata palmitum confracto culmine, corruit. Willebaldi Vita S. Bonifacii c. 6. Jaffé, Monum. Mogunt. III. p. 452.

[2]) Simrock a. a. O. S. 511.

[3]) Arbores sacrivos (as) heißen sie in unserm Canon. sacrivus = sacer. cf. Ducange s. v. sacrivus.

[4]) Simrock a. a. O. S. 507.

kräftig; bei heiligen Steinen, gewöhnlich blauen, wurden Eide abgelegt, wie ihnen auch gebeichtet wurde. Das kann daran hängen, daß es ein Grenzstein ist, welcher der Gottheit geheiligt ist, ein Opfer- und Gerichtsstein, was genau zusammenfiel, wie die Priester zugleich Richter waren. Gewisse Steine, namentlich edle, hatten eine Wunderkraft [1]); Steine am Wege erbarmen sich, Steine und Felsen weinen um Baldur; aber über das Mitgefühl der Natur an den Menschenlosen, über ihre Heilighaltung überhaupt und der Unterwelt insbesondere, denn ihr waren wohl die Steine angehörig, bei welchen geschworen und gebeichtet ward, geht dies nicht hinaus und weder Gebete noch Opfer sind bezeugt [2]).

Unter Androhung der Ausschließung aus der Kirche werden die Eide auf den Kopf eines wilden oder zahmen Thieres, zumal noch unter Anrufung heidnischer Namen, verpönt [3]). Es war dies offenbar ein Rest germanischen Volksaberglaubens; denn im Haine, wo der feierliche Gottesdienst gehalten wurde, hingen Thierhäupter (ferarum imagines) an den Baumästen [4]). Wahrscheinlich um das Jahr 658 wurde eine Synode zu Nantes gehalten und vermuthlich gehören dieser auch die Canonen an, welche sonst einer Synode von Nantes aus dem Ende des 9. Jahrhunderts zugeschrieben werden [5]). Diese Synode nun, deren Abhaltungszeit immerhin im Zweifel gehalten werden mag, hat in einem besondern Canon die hauptsächlichsten Bestandtheile des damaligen germanischen Volksaberglaubens zusammengefaßt und demgemäß den Auftrag ertheilt, daß die Bischöfe und ihre Priester mit dem größten Eifer dahin wirken sollten, daß die den Dämonen (heidnischen Göttern) geheiligten Bäume, welche der Pöbel anbete und in so hoher Verehrung halte, daß er es nicht wage, auch nur ein Reis von denselben abzuschneiden, sammt der Wurzel ausgehauen und verbrannt würden. Auch die Steine, welche sie an verfallenen und waldigen Orten [6]) in Folge der Bethörung

[1]) Das. S. 551.
[2]) Das. S. 509.
[3]) Concil. Aurelian. IV. ann. 541, c. 16. Sirmond I. p. 264.
[4]) Tacitus, Germ. c. 9.
[5]) s. hierüber v. Hefele a. a. O. III. S. 97 f.
[6]) Lapides, quos in ruinosis et silvestribus locis daemonum ludifica-

durch die Dämonen verehren, und wo sie Gelübde ablegen und lösen, sollen von Grund aus ausgegraben und an eine solche Stelle geworfen werden, wo sie niemals von ihren Verehrern aufgefunden werden können. Ferner müsse Allen der ungeheure Greuel vor Augen gestellt und sie darauf hingewiesen werden, daß die, welche solche Dinge verehren, gleichsam ihren Gott verläugnen, und dem Christenthume abschwören, und sie eine solche Buße zu übernehmen hätten, als hätten sie Götzenbilder angebetet. Allen soll endlich verboten werden, ein Gelübde zu machen, oder eine Lampe oder sonst irgend eine Gabe, wenn sie Gutes für sich erflehen wollen, irgendwo anders anzubringen, als in der Kirche ihrem Herrn und Gott; denn es ist bekannt, welche Strafen der Herr im alten Testament durch die Propheten denen angedroht hat, welche in Wäldern oder auf den Höhen opferten. Wer nun diese Gebote übertritt, bricht seinen Glauben und ist daher ärger als ein Heide und soll deßhalb von der Gemeinschaft mit der heiligen Kirche ausgeschlossen und nicht eher wieder in dieselbe aufgenommen werden, bis er würdige Buße gethan [1]). Durch solche Mittel suchte die Kirche in ihren Vorstehern und Vertretern, den Bischöfen, die Reste des heidnischen Aberglaubens völlig zu vertilgen und christliches Leben und christliche Sitte zu pflanzen und zu befestigen.

Allein auch aus der Masse des römischen Heidenthums und seiner furchtbaren Ausschweifungen hatten sich in dem jetzt christlichen Frankenreich unter den ehemals römischen Unterthanen — den Romanen — nur zu viele für ein christliches Gemüth höchst anstößige Reste erhalten, deren gänzliche Ausrottung im Interesse des reinen Glaubens und der christlichen Sitte gleich unerläßlich erscheinen mußte. Die Synode von Tours, auf welcher außer dem Bischofe dieser Stadt noch die Bischöfe der Diöcesen Rouen, Paris, Nantes, Chartres, Angers, Mans, anwesend waren, sah sich noch i. J. 567 veranlaßt, für die Mönche auf die ersten drei Tage des Januar nicht blos Fasten anzuordnen, sondern auch die Abhaltung der Privatlitaneien zu befehlen, welche die Väter bereits zur Ausrottung

tionibus decepti venerantur. Aus den letzten Worten geht hervor, daß es alte Tempel waren, wo man die Götter gegenwärtig glaubte. Simrock a. a. O. S. 509. Conf. Concil. Turon. II. c. 22. Sirmond I. p. 341.

[1]) Concil. Namnetense anni incerti. c. 20. Sirmond III. p. 607.

der heidnischen Gewohnheiten eingeführt hatten [1]). Wann zu diesem Zwecke von den Vätern der Kirche solche Gebete angeordnet wurden, ist uns nicht näher bekannt, dagegen unterliegt es keiner Schwierigkeit zu entscheiden, welche heidnische Gewohnheit an den bezeichneten Tagen gemeint sein kann: es war die altrömische Neujahrsfeier mit ihrer ganzen unbändigen und tollen Ausgelassenheit, welche der Kirche zum höchsten Anstosse gereichen mußte Das geht unzweideutig aus einem andern Canon derselben Synode hervor, wornach die Väter derselben erklären, in Erfahrung gebracht zu haben, daß es noch einige Anhänger des alten Irrthums gebe, welche den ersten Januar feierlich begehen; denn da Janus ein heidnischer Mensch war, so konnte er wohl etwa ein König [2]), aber kein Gott sein. Wer daher an einen Gott Vater, der mit dem Sohne und heiligen Geist herrscht, glaubt, der könne sicherlich nicht ein ganzer Christ genannt werden, wenn er noch Reste aus dem Heidenthume beobachte [3]). Im Jahre 578 eiferte die Diöcesansynode von Auxerre gleichfalls gegen diese Unsitte oder gegen die am ersten Januar üblichen Vermummungen und Geschenke. „Es ist nicht erlaubt, am ersten Januar kleine Kühe oder Hirsche darzustellen oder teuflische Geschenke zu geben; vielmehr sollen an diesem Tage alle Wohlthaten gerade so wie an andern Tagen ausgetheilt werden [4]). In dem alten Pönitentialbuch von Angers wird auf das Umherziehen in solchen Verkleidungen drei- oder fünfjährige Buße gesetzt [5]). Auch auf die frühesten Christen in unsern deutschen Gauen unter dem Hirtenstabe des hl. Bonifacius hat nach einem zuverlässigen Zeugnisse dieser Unsinn ausgelassener Scherze mit der solchen Dingen innewohnenden Ansteckungskraft eingewirkt und dem Apostel der Deutschen Anlaß zu Klagen bei dem heiligen Stuhl gegeben. Dieser Brief ist für uns von um so größerer Bedeutung, als wir aus demselben auch

[1]) Concil. Turon. II. ann. 567. c. 17. Sirmond I. p. 334. Ad calcandam gentilium consuetudinem.

[2]) Bekanntlich soll Janus ehemals König von Latium gewesen sein.

[3]) Concil. Turon. II. ann. 567. c. 22. ibid. p. 340.

[4]) Concil. Autisiodor. ann. 578. c. 1. ibid. p. 362.

[5]) Poenitentialis Andegavensis, ed. Morinus l. c. p. 586. De divinationibus et maleficis.

die Quelle kennen lernen, durch welche damals solche Dinge dem deutschen Volke zufloßen. Man ist versucht, hiebei an das benachbarte Frankenreich zu denken, das mit den deutschen Völkern immerhin in einem nicht unerheblichen friedlichen wie kriegerischen Verkehre stand; allein wir lesen dort, daß einige sinnliche unwissende Menschen, Alemannen, Baiern oder Franken glaubten, wenn sie in der Stadt Rom etwas von den Sünden, welche wir ihnen verbieten, verüben sehen, dies sei ihnen von den Bischöfen (Päpsten) erlaubt und gestattet, und rechneten dem Bonifacius das Verbot als Unziemlichkeit aus. Sie behaupteten nämlich: sie hätten gesehen, wie jedes Jahr in der Stadt Rom und zwar neben der Kirche des hl. Petrus während des Tages oder der Nacht des ersten Januar nach Sitte der Heiden auf den Straßen Chöre (Gesänge und Tänze) aufgeführt und nach heidnischer Art Zurufe und gottlose Gesänge (Zauberformeln) gewechselt, an diesem Tage oder in dieser Nacht ungeheure Gastmähler veranstaltet werden und Niemand aus seinem Hause seinem Nachtbar Feuer oder ein Geräthe abgeben oder ihm sonst einen Gefallen erweisen wolle; ebenso behaupteten sie, sie hätten daselbst gesehen, wie Frauen nach heidnischer Art Amulete und Bänder an den Händen und Beinen befestigt hätten und diese öffentlich Andern zum Kaufen anbieten. Alle diese Dinge, klagt Bonifacius dem Papste Zacharias, geben hier zu Lande, weil dieselben dort in Rom von sinnlichen und einfältigen Menschen gesehen wurden, ein Hinderniß ab für die Predigt und Unterweisung; denn von solchen sage der Apostel: „Ihr haltet auf Tage und Zeiten; ich bin besorgt um euch, daß ich vergebens für euch gearbeitet habe," (1. Galat. 4, 10, 11) und für sie gelte das Wort des hl. Augustinus: Wer den schlimmen Reden d. h. den Zukunftsdeutern, Wahrsagern und Weissagern, Amuleten und dergleichen glaubt, dem werden das Fasten und Beten, der unablässige Kirchenbesuch, reichliches Almosenspenden und jede Kasteiung seines Körpers nichts nützen [1]). Endlich gibt der große Apostel der Deutschen der Hoffnung Ausdruck, daß, wenn der Papst solche heidnische Gebräuche in der Stadt Rom ver-

[1]) S. Augustini Appendicis sermo 278 (quondam sermo 241). Opp. ed. Benedictini, Venetiis 1731. V. Appendicis p. 463. Jaffé l. c. III. p. 115.

biete, dies ihm zum Verdienst und Bonifacius bei der christlichen Predigt zum größten Nutzen gereichen werde [1]).

Diese schmerzliche Klage hatte Bonifacius im Frühlinge 742 nach Rom gelangen lassen und Papst Zacharias ertheilte ihm im April 743 hierauf Antwort. In Betreff der Vorgänge am ersten Januar und der übrigen Wahrsagungen, Amulete, Zaubereien und verschiedener anderer Gebräuche, welche seiner Angabe nach nach heidnischer Sitte beim hl. Apostel Petrus oder in der Stadt Rom im Schwange gehen, erklärt Zacharias, der Diener Gottes, daß alle diese Dinge schon durch das alte Testament verboten und von den Vätern der Kirche ausgerottet worden seien, aber auf Anstiften des Teufels gleichwohl immer wieder auftauchen, jedoch von ihm von dem Tage an, an dem er, wiewohl als ein Unwürdiger, auf Anordnung der göttlichen Barmherzigkeit die Statthalterschaft des Apostels Petrus überkommen habe, sogleich abgeschafft worden seien [2]); Bonifacius möge daher in gleichem Sinne den ihm untergebenen Völkern predigen und sie auf den Weg des ewigen Lebens geleiten; denn auch sein Vorgänger und Erzieher (nutritor) Papst Gregor III. heiligen Angedenkens habe durch eine Verordnung all' das und vielen andern Unfug, der auf Eingebung des Teufels im Schafstalle Christi getrieben wurde, in frommer und gläubiger Absicht hinweggeräumt und er habe sich sogleich nach dessen Vorbild gerichtet [3]). Man scheute demnach an maßgebender Stelle keine Mühe, das christliche Rom selber von den Resten des Heidenthums zu reinigen.

Nähern Aufschluß über die üblichen Vorgänge an den Neujahrstagen finden wir in einigen den Werken des hl. Augustinus beigebundenen Predigten de calendis Januariis aus dem 6. oder 7. Jahrhundert. „An diesen Tagen kleiden sich die Heiden mit Umkehr der Ordnung der Dinge in unanständige Mißgestalten, und, was noch schlimmer ist, selbst einige Getaufte nehmen monströse

[1]) s. den Brief bei Jaffé l. c. III. p. 111 N. 42 und unsere Stelle p. 115.

[2]) Die römische Synode vom Jahre 743 unter Papst Zacharias schritt c. 9 gleichfalls hiegegen ein.

[3]) Jaffé l. c. III. p. 120. Sirmond I. p. 534.

Gesichter an, als ob sie, indem sie den Hirsch spielen, in das Wesen von Thieren umschlagen wollten. Andere kleiden sich in die Felle ihres Viehes und setzen sich Thierhäupter auf und ergötzen sich in Lustbarkeiten darüber, daß sie so in die Gestalten wilder Thiere umgewandelt und nicht mehr als Menschen erschienen. Wie schändlich aber ist es vollends, daß die Männer Frauenkleider anziehen und dabei bärtige Gesichter zur Schau tragen! So geschieht es, daß, während die Calenden oder andere Albernheiten des Aberglaubens stattfinden, um thörichter Lustbarkeiten willen durch die Ausgelassenheit beim Trunke und durch schändlichen Spielgesang die Dämonen gleichsam wie zum Opfer eingeladen werden. Sie verunstalten das Gesicht und ziehen Masken an, vor welcher selbst die Teufel erschrecken möchten. Wenn daher jene unglücklichen Menschen an den Calenden des Januar in ihren gottlosen Gebräuchen mehr rasen als spielen, so gestatte es Keiner, der nicht ihrer Sünden theilhaftig werden will, daß der Hirsch oder die Kuh oder irgend ein anderes Ungethüm vor euer Haus komme. „Jene elenden Menschen, heißt es in einer dritten Predigt, welche nicht erröthen, Tänze und Sprünge vor der Kirche aufzuführen, kehren, wenn sie als Christen zu den Kirchen gegangen sind, als Heiden davon zurück; denn jener Gebrauch zu tanzen ist ein Ueberrest heidnischer Gewohnheit." Hierauf folgt der harte, wenn auch wohlgemeinte Rath: „Wenn ihr noch erfahret, daß Einige als Rehe oder Böcke jene niedrige Schändlichkeit üben, so züchtiget sie aufs Härteste, damit sie es gereue, eine unheilvolle Handlung begangen zu haben [1]).

Dieses in den Predigten gerügte Leben im Heidenthum und Christenthume zugleich hat auch schon i. J. 567 der schon genannten Synode von Tours zu ernsten Klagen und Zurechtweisungen schmerzlichen Anlaß gegeben. Namentlich hatten die Bischöfe die traurige Wahrnehmung gemacht, daß an Petri Stuhlfeier Einige den Todten Speiseopfer darbrachten und auf der Rückkehr von der heiligen Messe in ihre Wohnungen auch zu den heidnischen Irrthümern zurückkehren und nach dem Leibe des Herrn den Dämonen gereichte Speisen genießen. Sämmtliche Bischöfe und Priester werden daher

---

[1]) Sepp, das Heidenthum und dessen Bedeutung für das Christenthum. II. S. 261 f.

ermahnt, diejenigen, welche sie in dieser Albernheit verharren sehen [1]) oder welche an Steinen, Bäumen und Quellen Dinge verrichten, welche mit dem Christenthume im Widerspruch stehen, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und solche nicht mehr am heiligen Altare theilnehmen zu lassen, welche heidnische Gebräuche beobachten [2]).

Eine für die Geschichte der Sitten sowie der Kämpfe gegen den Aberglauben jener Tage wichtige Quelle bildet das alte Pönitentialbuch von Angers [3]). Unter den verschiedenen Sünden, über deren Begehung das Beichtkind abgefragt werden mußte, wird auch angeführt, ob es Wahrsager und Weissager zu Rathe gezogen und irgendwo anders als in der Kirche Gelübde gemacht und ob es die Calenden des Januar begangen und heidnischen Unfug getrieben habe. Es war dies Pönitentialbuch offenbar zum tagtäglichen Gebrauche der Seelsorger bestimmt und wir haben es daher hier unstreitig mit dem wirklichen Volksaberglauben zu thun. Auf Vogelschau, Beachtung der Lose der Heiligen oder des Wahrsagens aus irgend einem Buche, Weissagen, Gelübde bei Brunnen u. s. w. wird bei Clerikern und Laien die Excommunication gesetzt, oder soll der dessen schuldige Cleriker 3, der Laie 1½ Jahre Buße thun; ein Weib, das ein Kind auf das Dach oder in den Ofen legt, um dasselbe vom Fieber zu heilen, soll 5 Jahre Buße thun [4]); Wahrsager (caragii), Weissager (divini), Zauberer, sowie wer sich oder den Seinigen Amulete, Steine [5]) umhängt, oder den Donnerstag zu Ehren des heidnischen Gottes Donar (Jupiter, heißt es hier) oder die Calenden des Januar oder sonst heidnischen Unfug begeht, soll je nach seinem Stande (Mönch, Cleriker oder Laie) — es waren somit alle Stände noch theilweise diesem Aberglauben ergeben — fünf oder drei Jahre Buße thun [6]). Heilkräftige Kräuter und Steine sind hier ohne Zweifel gemeint; die erstern waren nach den Göttern genannt oder wurden auf heiligen Bergen gebrochen; eine

---

[1]) ut quemcunque in hac fatuitate persistere viderint.

[2]) Concil. Turon. II. ann. 567. c. 22. Sirmond I. p. 340 f.

[3]) Poenitentialis Andegavensis bei Morinus l. c. p. 583. Incipiunt interrogationes ad confessionem dandam.

[4]) De auguriis. ibid. p. 585.

[5]) succinos, Bern- oder Agtsteine.

[6]) De divinationibus et maleficiis. ibid. p. 586.

Pflanze mit dem Namen „Teufelshand" gemahnt an die häufigen Sagen von abgehauenen Riesenhänden; die Spongia marina heißt Njörds Handschuh, weil ihre Blätter wie fünf Finger neben einander stehen; das Fünffingerkraut galt für glückbringend, weil es an den Gott gemahnte, der Reichthum und Wohlstand verlieh. Andere Pflanzen hießen wegen ihrer handförmigen Wurzel Liebfrauenhand. Ueberhaupt waren Kräuter gern nach Göttinnen genannt, an deren Stelle dann Maria trat. Nicht überall aber haftet an solchen Pflanzen Heilkraft wie an dem Madelger, das „aller Wurzeln ein Ehr" selbst gegen Liebestränke half und bei aller Welt beliebt machte. So schützt Gunderebe gegen Zauber und ist dabei heilkräftig. Heilkräftige Kräuter aber mußten zur bestimmten Zeit nach hergebrachtem Gebrauch, entschuht und entgürtet, mit Ehrerbietung gebrochen werden; es geschah wohl mit goldenem Werkzeug; in Deutschland bediente man sich zuletzt hierzu eines Goldstückes [1]). Weniger deutlich tritt der Bezug auf die Götter bei den Steinen hervor, denen doch so große Heil- und Wunderkraft zugeschrieben wurde. Freilich galt die Kräuterkunde für heidnisch, die Steinkunde für jüdisch; auch war sie nicht volksmäßig [2]). Der Donnerstein ward auf Thôr, der Schleifstein auf ihn und auf Odin bezogen; sie galten für heilig, vielleicht für heilkräftig. Der Donnerstein bewahrte vor dem Blitzstrahl; die Drutensteine schützten vor Behexung und Alpdrücken; der Wünschelstein hat den Stein der Weisen zum nächsten Verwandten, der bekanntlich auch zum Goldmachen diente; vor Schaden bewahrten auch die Herrgottssteine, welche sich in Flußbetten finden; es sind weiße oder röthlich gestreifte oder betupfte Quarzgeschiebe; sie sind glückbringend und schützen vor dem Blitz; auch an den Sonnensteinen, einer Art Ammoniten, hing mancherlei Aberglaube [3]). Diesem germanischen Steincult, dem Anhängen von Kräutern und Steinen gegen Krankheit und Zauber, mußte also auch im Beichtstuhle entgegengearbeitet werden. Daß endlich bei den Germanen der Donnerstag dem Gotte Donar oder Thor, wie bei den Römern dem Jupiter heilig war, ist bekannt.

---

[1]) Simrock a. a. O. S. 550 f.

[2]) Hiegegen scheint indeß gerade der Umstand zu sprechen, daß in unserm Poenitentiale das Anhängen von Steinen so sehr verpönt wird.

[3]) Simrock a. a. O. S. 551 f.

Außerdem erhebt sich das in Rede stehende Pönitentialbuch gegen einige andere, ohne Zweifel gleichfalls dem Aberglauben dienende Gebräuche, deren Sinn und Bedeutung mir jedoch nicht näher bekannt sind, und welche nachmals auch in Deutschland wieder vorkommen. Hieher gehört allererst die Verfügung: Wenn eine Maus in eine Flüssigkeit gefallen ist, so soll letztere mit Weihwasser besprengt und dann genossen werden; wenn aber jene darin umgekommen ist, so soll diese ganz weggeworfen und von Niemanden genossen werden, sei es Honig, Milch, Bier oder dergleichen; bildet jedoch die Flüssigkeit, in welcher eine Maus oder ein Wiesel umkam, eine größere Masse, so soll sie gereinigt, mit Weihwasser besprengt und im Nothfalle genossen werden; haben Vögel ihren Unrath in eine Flüssigkeit fallen lassen, so soll dieser herausgenommen und die Speise oder der Trank mit Weihwasser gereinigt und genossen werden [1]). Aus der vorgeschriebenen Anwendung des Weihwassers darf sicherlich mit Recht darauf geschlossen werden, daß mit den genannten Thieren irgend ein heidnischer, dämonischer Aberglaube in Verbindung stand, da zudem noch bei geringern Quantitäten solcher beschädigter Flüssigkeiten ihre Vernichtung anbefohlen wird. Die Erdgöttin Nerthus nun wurde, um auf die mythologische Bedeutung dieser Thiere in Kürze aufmerksam zu machen, mit der Maus am Stabe oder Rocken abgebildet [2]); die Seele entfloh aus dem Munde des Sterbenden als Taube oder Rabe oder entschlüpfte als Maus [3]); in der Julzeit hielten die Elben in Mausgestalt ihren Umzug; darum durfte man in den Zwölften d. h. in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Dreikönigstag [4]) die Maus nicht beim rechten Namen nennen, sondern mußte Bönlöper (Bodenläufer) sagen; die Mäuse waren auch dem Wuotan geheiligt [5]). In Gestalt des Wiesels erschienen nach dem Volksglauben die Seelen der Abgeschiedenen. Ein seltsamer Aberglaube stellt sich die kranke Gebärmutter unter der Gestalt eines

---

[1]) Tollatur stercus et mundetur cibus vel potus aqua benedicta et sumatur. ibid. p. 585.

[2]) Simrock a. a. O. S. 391 u. 393.

[3]) Das. S. 482.

[4]) Das. S. 216.

[5]) Das. S. 484.

Wiesels, einer Schlange oder Kröte vor. Dies Thier schlüpfte zuweilen aus dem menschlichen Leib, um im Wasser zu baden u. s. w.; gelingt ihm das und wird es auch nicht behindert, in den Leib der Schlafenden zurückzukehren, so ist diese geheilt [1]). Wie man Flug und Gesang der Vögel zur Deutung der Zukunft benützte, mag auch auf andere Dinge derselben Werth gelegt oder Abscheu vor denselben empfunden worden sein. Was und wie viel von diesem Aberglauben auf die ältere Zeit zu stehen kommt, weiß ich nicht; aber daß mit der angeführten Bestimmung im Beichtstuhle [2]) ein Stockaberglaube getroffen werden sollte, gilt mir sicher. Daher wird der, welcher Jemanden einen Trank, in dem eine Maus oder ein Wiesel todt gefunden ward, darreichte, mit einer Buße belegt [3]). Es wird zwar hier die Wirkung eines solchen Trankes, wie ihn sich der Aberglaube vorstellte, nicht angedeutet; aber die angeblichen Wirkungen solcher Getränke lassen sich einigermaßen aus andern Stellen unseres Pönitentialbuches erschließen wie z. B. nach einer andern Stelle das Beichtkind gefragt werden soll, ob es nicht einen Zaubertrank (maleficium) oder Kräuterabsud (herbas) getrunken habe, damit es keine Kinder bekomme [4]). Nur wenn im Mehl, in einer trockenen Speise, im Brei oder in der gestockten Milch eine Maus oder ein Wiesel todt gefunden wird, soll blos der um dieselbe herum sich befindende Theil weggeworfen, das übrige jedoch genossen werden dürfen [5]). Auch das Pönitentiale des heiligen Bonifacius, das auch in dem von Angers genannt wird [6]) und also den Verfassern desselben bekannt war, handelt von dem Maus- oder Wieseltrank, indem hiernach das Beichtkind ausgefragt werden soll: Hast du von dem Trank genossen, in dem eine Maus oder ein Wiesel todt sich findet? [7]) Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß

[1]) Das. S. 550.

[2]) Beichtstühle im eigentlichen Sinne gab es übrigens damals noch nicht, sondern die Beichte wurde an einem abgesonderten Orte vorgenommen. Tunc ubeat eum surgere et sedeant pariter in secreto loco. Poenitentialis secundus Andegavensis bei Morinus l. c. p. 587.

[3]) Morinus l. c. p. 586. De diversis causis.

[4]) Ibid. p. 588. Interroga.

[5]) Ibid. p. 586. De diversis causis.

[6]) Ibid. p. 587.

[7]) Edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur?

dieser Trank blos deßhalb verboten war, weil die beiden darin genannten Thiere zu den unreinen gehörten [1]); ohne allen Zweifel legte man demselben eine besondere Wirkung bei und bediente sich desselben zu abergläubischen Dingen. Dies scheint um so mehr der Fall gewesen zu sein, als dieser Maustrank in Deutschland ziemlich bekannt und üblich gewesen sein muß, wenn das Verbot seines Genusses nicht blos von Mehreren angeführt, sondern auch dem Bischofe aufgetragen wird, bei seiner Visitation hierüber strenge Untersuchung anzustellen [2]).

Dem Trinken von Blut wurde vom Aberglauben eine ganz besondere Wirkung zugeschrieben. Liegt ja im Blute, nach einer sehr verbreiteten Anschauung, das Leben; aus den Blutstropfen rufen in unsern Mährchen Stimmen, Blumen sprießen in allen Mythen aus dem Blute, Kinderblut heilt die bösesten Krankheiten, Blut ist ein besonderer Saft, heißt es im Faust [3]) und noch viel spätere Zeiten belebte der Wahn, Greise könnten sich verjüngen, wenn sie das Blut junger Leute tränken. Auch das erste Pönitentialbuch von Angers beschäftigt sich mit dieser Frage und erklärt, wenn Jemand, ohne es zu wissen, mit dem Speichel Blut schlürfe, so habe das nichts zu sagen, genießt er aber wissentlich sein eignes Blut, so hat er Buße zu thun [4]). Nach dem zweiten Pönitentiale von Angers gab der Mann der Frau von seinem Blut zu trinken, um ihre Liebe zu gewinnen [5]) und wird dort auf das Bluttrinken überhaupt eine 5—7jährige Buße gesetzt [6]); auch den Frauen mußte es verboten werden, vom Blute ihrer Männer zu trinken oder diesen von dem ihrigen zu geben, damit sie deren Liebe im höheren

---

[1]) Indeß scheint sogar die Maus nicht zu den unreinen Thieren gehört zu haben. Poenitentialis II. Andegav. l. c. p. 586. Qui bibit potum, ubi mus aut aliqua immunda bestia etc. Als unreine Speise wird daselbst das Fleisch von verreckten und von wilden Thieren angefressenen Thieren genannt. Vergl. ibid. p 584. De perjuriis.

[2]) Mansi, Concil. Coll. tom. II. supplement. in append. fol. 156. Vergl. meine Schrift über den Aberglauben und die kath. Kirche des Mittelalters. S. 80 f.

[3]) Simrock a. a. O. S. 248.

[4]) Morinus l. c. p. 585. De perjuriis

[5]) Ibid. p. 586.

[6]) Ibid. p. 587 et 588.

Grade erwerben [1]), um von abscheulicheren Dingen in unserer keuschen Sprache zu schweigen [2]).

Hat uns seither die Thätigkeit der Kirche zur Ausrottung des Aberglaubens beschäftigt, so müssen wir auch noch zum Schlusse die Einwirkung der Staatsgewalt gegen denselben Uebelstand kurz schildern, indem nun auch der Staat jede Verfehlung gegen die Vorschriften der Kirche als ein Fehl gegen seine Autorität zu betrachten anfing. In der frühesten fränkischen Kirche nun gehörten die Bischöfe ihrem Geburtsstande nach noch der gebildeten römischen Bevölkerung Galliens, die Könige dagegen der erst zum Christenthume bekehrten und daher vielfach noch rohen fränkischen Nation an. Es waren daher die Bischöfe die maßgebendsten und einflußreichsten Rathgeber der fränkischen Könige und was sich in der Gesetzgebung dieses jugendlichen Reiches Gutes und Treffliches findet, wird unbeanstandet dem gereiften Einflusse der Bischöfe zu Gute geschrieben werden dürfen und müssen; ihnen mußte ja Alles daran gelegen sein, daß der Charakter des Staates selber mehr und mehr ein christlicher werde. Was in dieser Beziehung auf dem Wege der Gesetzgebung unter den Merovingern angestrebt und erreicht ward, haben wir schon im ersten Abschnitt dargestellt und haben es daher hier blos noch mit den älteren fränkischen Staatsgesetzen gegen den Aberglauben übersichtlich zu thun, müssen jedoch noch vorher darauf aufmerksam machen, wie auch die christliche Predigt zur Ausrottung des Aberglaubens unter den Germanen thätig war.

Eine bedeutende Quelle für den zeitweiligen Aberglauben bildet das Leben des heiligen Bischofs Eligius von Noyon, der 649 starb, und namentlich gegen das in Flandern noch üppig wuchernde Heidenthum mit unermüdlichem Eifer thätig war; dasselbe wurde von seinem Zeitgenossen Audoenus, Bischof von Rouen geschrieben und theilt uns eine höchst interessante Predigt des heil. Eligius mit [3]). In Bezug auf unsere Frage [4]) redete der Heilige

---

[1]) Ibid. p. 587.

[2]) Ibid. Si homo de semine suo in pomo, aut in potu dederit pro amore alicui feminae etc.

[3]) Spicilegium ed. d'Achery. Nova editio. Paris 1723. II. p. 78.

[4]) Lib. II c. 15. ibid. p. 96.

zum Volke: „Vor Allem bitte und beschwöre ich euch, daß ihr keine sacrilegischen Gebräuche der Heiden beobachtet, keine Wahrsager oder Weissager oder Erklärer der Zukunft aus den Losen der Heiligen oder Zauberer in einer Angelegenheit oder Krankheit fragt oder zu Rathe zieht, weil, wer das thut, sogleich der Taufgnade verlustig geht. Ebensowenig sollt ihr Vogelschau treiben oder auf das Nießen oder auf den Gesang etlicher am Wege sich befindlicher Vögel achten, sondern bezeichnet euch, möget ihr eine Reise antreten oder sonst eine Arbeit beginnen, im Namen Christi (mit dem Kreuze) und betet gläubig und andächtig den Glauben und das Vater unser und der Feind wird euch nicht zu schaden vermögen. Kein Christ gebe darauf Acht, an welchem Tage er das Haus verlasse oder zurückkehre, weil alle Tage Gott geschaffen hat; Keiner beobachte beim Beginn eines Unternehmens den Tag oder Mond [1]); Keiner stelle am ersten Januar abscheuliches und lächerliches Zeug vor, wie eine Kuh oder einen Hirsch und treibe Spiel, noch decke er den Tisch bei Nacht oder veranstalte überflüssige Geschenke oder Trinkgelage [2]). Keiner begehe am Feste des heil. Johannes oder an andern Festtagen der Heiligen die Tage der Sonnenwende mit Tänzen, Zeichendeuterei oder Gesängen [3]); Keiner nehme sich heraus, die Namen des Neptun, Orcus, der Diana oder Mi-

[1]) Ueber Tagwählerei s. Grimm a. a. O. S. 1091.

[2]) Das folgende: Nullus Christianus in puras credat neque in cantu sedeat weiß ich nicht genau zu erklären und zu übersetzen. Wäre pura so viel als Feuer (pyra) und cantus so viel als angulus (Winkel, s. Ducange s. v. cantus), so dürfte der Sinn der sein: es dürfe sich Niemand um ein Feuer setzen, um Beschwörungen und dergleichen zu veranstalten. Ne vous placez point autour d'un feu, pour faire des évocations übersetzt De la Bedollierre, histoire des moeurs et de la vie privée des Français etc. Paris 1847. T. 1. p. 312.

[3]) In solcher Weise wurde also damals die Sommer- und Wintersonnenwende gefeiert. S. über die Gebräuche an beiden Simrock a. a. O. S. 576 f. In den Zwölften um Weihnachten schien die Sonne in ihrem tiefsten Stande auszuruhen, bis sie ihren Lauf wieder aufwärts wandte. In dieser hochheiligen Zeit durfte nichts rund gehen, was namentlich auf das Spinnen und Fahren bezogen ward. Auch in der Johannesnacht bei der Sommersonnenwende steht die Zeit auf eine Weile still; es ist gleichsam ein Riß, ein Spalt in der Zeit, durch welche die Ewigkeit mit ihren Wundern durchschaut; darum wird jetzt Wasser zu Wein, können die Thiere reden und weissagen u. s. w. daselbst.

nerva, noch auch die Genien und anderes albernes Zeug anzurufen oder an sie zu glauben [1]); Keiner wage den Donnerstag, ohne daß auf ihn ein kirchlicher Festtag fällt, weder im Mai noch zu einer andern Zeit, in Muße zu begehen [2]) oder den Tag gegen Krätze und Mäusefraß [3]) (an Saaten und Früchten) noch überhaupt irgend einen andern Tag als den Sonntag zu feiern. Kein Christ wage es, bei Götzentempeln, Felsen, Quellen, Brunnen, Hainen oder an Kreuzwegen Lichter anzuzünden oder Gelübde abzulegen, Menschen oder Thieren am Halse Bänder [4]) (Amulete) anzulegen, selbst wenn sie von den Geistlichen verfertigt werden und man angibt, sie seien etwas Heiliges und enthalten einen Bibelspruch (lectiones divinas); denn sie enthalten nicht ein Mittel Christi, sondern ein Gift des Teufels; Niemand darf Reinigungen (oder Beschwörungen) vornehmen oder Kräuter bezaubern [5]) oder ein Thier durch einen hohlen Baum oder über ein Loch in der Erde hindurchführen, weil er es auf diese Weise dem Teufel zu widmen scheint. Kein Weib darf Steine (succinos s. oben S. 468 f.) am Halse anhängen oder beim Weben oder Färben oder bei irgend einer andern Arbeit die Frau Holda oder andere gottlose Personen anrufen, sondern soll sich zu jedem Geschäfte die Gnade Christi erflehen und auf die Kraft seines

---

[1]) Ohne Zweifel hat man sich für diese Gegenden unter diesen Namen germanische Göttergestalten zu denken. Neptun dann Odin (Grimm, Mythologie. Dritte Ausgabe. Göttingen 1854. S. 110), Orcus das Reich der Hellia, wo im Mittelalter bald die Teufel spielen (das. S. 431 und 454), Diana ist die Holda (das. S. 886), Minerva die Freyja (das. S. 1143); Genien können dann die Elben sein. Die Anrufung solcher Gottheiten wird noch öfter im Mittelalter verboten.

[2]) Donnerstag Abends darf in Schweden nicht gesponnen und nicht gehauen werden. Grimm a. a. O. S. 178; über die Maifeste s. das. S. 785 f. Simrock S. 582 f.

[3]) Schutz vor Mäusefraß schließt Bewahrung vor allen Krankheiten ein. Simrock a. a. O. S. 399. cf. Ducange s. v. Dies tinearum; statt murorum bei d'Achery muß dann murium gelesen werden. Mit der Lesart murorum übersetzt De la Bedollierre l. c. p. 313: le jour, où vous achevez la charpente ou bien les murs d'une maison.

[4]) Phylacteria s. Grimm a. a. O S. 1125. Der Zweck war nicht nur Heilung, sondern umgekehrt auch Zauberei und Verletzung. Das. S. 1126.

[5]) s. über den Pflanzencult Grimm a. a. O. S. 1142 ff. Kräuter.

Namens mit ganzem Herzen vertrauen. Niemand darf bei einer Mondsfinsterniß ein Geschrei erheben [1]), weil er sich durch Gottes Anordnung in gewissen Zeiten verfinstert; Niemand darf Angst haben, beim Neumond irgend etwas in Angriff zu nehmen; denn Gott hat den Mond zu dem Zweck geschaffen, daß er die Zeiten anzeige und das Dunkel der Nacht mildere, nicht, daß er das Unternehmen Eines hindere oder einen Menschen wahnsinnig mache, wie die Thoren glauben, die, wenn sie von den Dämonen befallen werden, das dem Monde zuschreiben. Niemand darf die Sonne mit Frau und den Mond mit Herr anreden [2]), noch bei ihnen schwören; denn sie sind Gottes Schöpfungen und dienen auf göttlichen Befehl den Menschen zu Nutzen und Frommen; Niemand kündige sich sein Verhängniß oder Schicksal an oder stelle sich die Nativität (Horoscop), so daß er behauptet, was die Geburt Einem bringt, so wird es geschehen; denn Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen (1. Timoth. 2, 4), und gestaltet alles weise, wie er es vor Grundlegung der Welt bestimmt hat. So oft daher irgend eine Krankheit sich einstellt, sollen nicht Zauberer, Wahrsager oder Zeichendeuter befragt oder an Quellen und Bäumen oder an Kreuzwegen teuflische Amulete angehängt werden, sondern der Erkrankte setze sein Vertrauen allein auf Gottt, empfange gläubig und andächtig die Eucharistie des Leibes und Blutes Christi und erbitte sich gläubig das heilige Oel von der Kirche, begieße damit seinen Leib, und das Gebet des Glaubens wird, wie der Apostel sagt (Jacob 5, 15)

[1]) Nichts war den Heiden fürchterlicher, als die nahende Verfinsterung der Sonne oder des Mondes, womit sie Zerstörung aller Dinge und Weltuntergang in Verbindung brachten; sie wähnten, ein Ungeheuer habe schon einen Theil des leuchtenden Gestirnes in seinen Rachen gefaßt und suchten es durch lauten Zuruf wegzuschrecken. Grimm a. a. O. S. 668 und das. unsere Stelle. Besonders wurde Vinco luna gerufen, um den Mond gleichsam zum Kampfe zu ermuntern: denn Sonne und Mond werden von zwei Wölfen verfolgt. Simrock a. a. O. S. 25.

[2]) Das Volk pflegte sich bis auf die spätere Zeit, von Sonne und Mond redend, gerne auszudrücken: Frau Sonne, Herr Mond.

Bis gottwillkommen, neuer Mond, holder Herr,
Mach mir meines Geldes mehr.

Grimm a. a. O. S. 666.

dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten und er wird nicht nur blos die Gesundheit des Leibes, sondern auch die der Seele erlangen und es wird erfüllt werden, was der Herr im Evangelium verheißt: Alles, um was ihr im Gebete glaubend bitten werdet, das werdet ihr erhalten (Matth. 21, 22). Enthaltet euch vor Allem, wo ihr auch immer sein möget, zu Hause, auf der Reise, beim Essen, der schändlichen und ausschweifenden Worte, da der Herr im Evangelium sagt: die Menschen werden am Gerichtstage von jedem unnützen Worte, das sie reden, Rechenschaft geben müssen (das. 12, 36). Verbietet daher die teuflischen Spiele und Tänze und heidnischen Gesänge; kein Christ möge solches ausüben, weil er dadurch Heide wird; denn es geziemt sich nicht, daß aus einem christlichen Munde, der die Geheimnisse Christi empfängt und der stets Gott loben und preisen soll, teuflische Gesänge ausgehen; verachtet daher, Brüder, alle Erfindungen des bösen Feindes von ganzem Herzen und verabscheuet die genannten Gotteslästerungen. Erweiset außer Gott und seinen Heiligen keinem Geschöpfe Verehrung; Quellen oder Bäume, welche man heilig nennt, verschüttet oder hauet um; die Nachbildungen von Füßen, welche man auf die Kreuzwege legt, lasset nicht machen und verbrennet sie, wenn ihr solche findet, und glaubet, daß ihr durch nichts anders gerettet werden könnt, als durch Anrufung und das Kreuz Christi. Denn was ist das Arges, wenn jene Bäume, bei denen jene unglücklichen Menschen Gelübde darbringen, gefällt werden und sie Holz zum Einheizen bekommen? Sehet also, welche Thorheit es ist, wenn sie einem gefühl- und leblosen Baume Ehre erzeigen und dabei die Gebote des allmächtigen Gottes verachten? Gott allein hat Alles erschaffen und daher solle ja Niemand glauben, daß die Gestirne [1]) oder die Erde [2]) oder überhaupt außer Gott irgend ein erschaffenes Wesen anzubeten sei. Erhaben ist zwar der Himmel, groß die Erde, unermeßlich das Meer, herrlich die Gestirne, allein noch erhabener und schöner muß der

---

[1]) Unter Gestirndienst werden wir vorzüglich die Verehrung der Sonne und des Mondes, die zu göttlichen Wesen erhoben wurden, zu verstehen haben. Simrock a. a. O. S. 25.

[2]) Es ist die Nerthus, Terra Mater. s. Grimm a. a. O. S. 230. Ihr legte man Friede und Fruchtbarkeit bei. Das. S. 231.

sein, der dies erschaffen hat. . . . Diesen also, Brüder, fürchtet über Alles, diesen betet in Allem an, diesen liebet über Alles, vertrauet seiner Erbarmung und verzweifelt nie an seiner Barmherzigkeit."

„Die Guten ahmet nach, die Bösen strafet und züchtiget, damit ihr doppelten Lohn erhaltet. Und wer sich seither im Wandel von den genannten Uebeln frei erhalten hat, der freue sich, danke Gott und verharre in den guten Werken, wer aber bis jetzt nur Böses gethan, bessere sich recht bald und thue aus ganzem Herzen Buße, ehe er aus dieser Zeitlichkeit scheidet; denn wenn er unbußfertig stirbt, wird er nicht eingehen zur Ruhe, sondern wird in das Höllenfeuer gestürzt werden auf ewig. Daher rufe ich euch Allen, Männern und Frauen, zu: es bessere sich ein Jeder und thue Buße über seine Sünden. Keiner betrinke sich, Keiner zwinge bei Gelagen den Andern, mehr zu trinken, als er darf, weil der Apostel die Trunkenbolde strenge tadelt in den Worten: kein Trunkenbold wird Erbe des Reiches Gottes werden (1. Korinth. 6, 10). Keiner folge auch nur in der geringsten Sache den Einflüsterungen des Teufels; Keiner gebe, wie gesagt, darauf Acht, was ihm beim Eintritt oder Ausgang aus dem Hause begegne, ob ihn jemand rufe, ob ein Vogel singe, oder ob er Einen Etwas tragen sehe [1]); denn wer solches thut, fällt theilweise ins Heidenthum zurück. Dagegen gibt der Apostel die Ermahnung: was ihr thut, geschehe im Namen des Herrn Jesu Christi (Col. 3, 17), und daher muß man sich von all diesen Gebräuchen gänzlich enthalten, die Sterndeuter (mathematici) verachten, die Vogelschau verabscheuen, die Träume verlachen [2]), weil

[1]) Es sind dies Vorbedeutungen durch den Angang von Menschen und Thieren. Unsere Stelle ist das früheste, aber sehr allgemein redende Zeugniß hiefür. Grimm a a. O. S. 1073. Für unheilbringend galt z. B. der Angang eines alten Weibes, einer Frau mit fliegenden Haaren; wem früh Morgens ein altes Weib begegnet; wer zwischen zwei alten Weibern gehen muß, dessen Tag ist unglücklich. Grimm a. a. O. S. 1077. Die Begegnung einer Wasser Tragenden war ungünstig. Das. 1079.

[2]) Träume sind den alten Germanen gleich den Vögeln Boten der Götter und verkündigen deren Befehle; aber auch andere dämonische Wesen entsenden sie. Grimm a. a. O. S. 1098. Es wird also hier bereits dem Unfug der Traumdeuterei entgegengetreten.

sie eitel sind und das Achten auf sie schon durch Moses verboten worden ist. Das müßt ihr also wohl beherzigen und wenn ihr solche kennt, welche im Geheimen Unwesen mit Amuleten treiben, so sollt ihr weder mit ihnen essen noch mit ihnen überhaupt verkehren; verachtet all' dies und wendet euch an Gott um Hilfe und verzweifelt niemals an seiner Barmherzigkeit."

„Besuchet jeden Sonntag die Kirche, aber führt hier keine Prozesse und Händel oder unnütze Reden, sondern hört stille die Lesungen aus der heil. Schrift (Predigt) an und betet um Frieden für die Kirche, um Vergebung eurer Sünden; denn wer in der Kirche schwatzt, muß für sich und Andere Rechenschaft geben (Matth. 23, 13) u. s. w. [1])."

Dies nun ist die berühmte Stelle aus dem Leben des heil. Eligius, welche den Mythologen für die wissenschaftliche Begründung altgermanischen Aberglaubens schon so gute Dienste erwiesen hat. Sein Biograph Audoenus versichert uns zudem noch ausdrücklich, daß Eligius tagtäglich das ihm anvertraute Volk ermahnt und ihm den Inhalt seines unerschütterlichen Glaubens habe erschließen wollen, indem er dasselbe zugleich ermunterte, in Allem Gott zu dienen, jederzeit Gerechtigkeit zu üben, der Wohlthaten Christi eingedenk zu sein und seinen Namen alle Tage ihres Lebens zu preisen. Besonders wenn die Schaaren der Gläubigen von allen Gegenden her in der Kirche versammelt waren, habe er in kurzen, aber gehaltvollen Reden [2]) bei ihnen darauf gedrungen, daß die Christen nicht blos diesen Namen tragen, sondern auch wirklich einen christlichen Wandel führen [3]). Ueber einen der von Audoenus angeführten Punkte pflegte Eligius täglich zum Volke zu reden und schloß seine Predigt mit den Worten: „Wenn ihr, meine Brüder, das beobachtet, werdet ihr dafür belohnt werden, wenn ihr es aber vernachlässigt, werdet ihr der Strafe verfallen; denn ich für meinen Theil habe vor Gott ein reines Gewissen und rufe Himmel und Erde zum Zeugen an, daß ich unter euch mein Amt tüchtig verwaltet habe und euch Leben und Tod verkündigt habe. Verachtet

[1]) Spicilegium ed. d'Achery l. c. II. p. 97 sq.

[2]) Audoënus l. II. c. 14. d'Achery l. c. II. p. 96.

[3]) Audoënus II. c. 15. ibid p. 97. Vergl. über Audoen: Engling, der heil. Audoen. Luxemburg 1867.

ihr jedoch meine Worte und verschmähet es, dieselben anzuhören, so werde ich, wenn ich vor meinem Erlöser erscheine, eure Hartnäckigkeit anklagen und es offenbar werden lassen, daß ihr stets mehr den Einflüsterungen des Teufels, als den Lehren Christi Folge geleistet habt; dann wird der Richter darüber erzürnt sein und euch den Peinigern übergeben und ihr werdet Strafe erleiden, bis ihr den letzten Heller abgebüßt haben werdet" [1]).

Während aber die Bischöfe und mit ihnen alle bessern Seelsorger in der angegebenen Weise gegen den Aberglauben in die Schranken traten und die Kirche schon auf den Synoden von Arles (452), Vannes oder Vennes (465), Agde (506), Orleans (511, 530 und 541) gegen die Verehrung der Bäume, Quellen und Steine, das Wahrsagen durch Beobachtung der Vögel und der Lose der Heiligen und in welcher Weise es sonst geschehen mochte, die Verehrung der Götzenbilder und das Essen der Opferspeisen, das Schwören auf Häupter der Thiere mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ankämpfte, sehen wir erst etwa i. J. 554 das merovingische Königthum seine ersten Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung zu Gunsten des Christenthums und zur völligen Ausrottung des Götzendienstes thun. Es ist dies das erste uns erhaltene Aktenstück, in welchem von den Trägern der Staatsgewalt der christliche Charakter des Staates offen und öffentlich ausgesprochen und gewährleistet wurde. Es war König Childebert I. von Paris, der „aus Liebe zum heiligen Glauben und zum Gedeihen der Religion" i. J. 549 die fünfte Synode von Orleans veranlaßte [2]), welche von 7 Erzbischöfen, 43 Bischöfen und 21 Stellvertretern von Bischöfen besucht war, übrigens in Betreff des Aberglaubens selbst keine Verbote erließ. Dagegen sah sich Childebert I. selber i. J. 554 veranlaßt, die Bemühungen der Bischöfe nach dieser Seite hin kräftigst zu unterstützen und allen abergläubischen Cult auf das Strengste zu untersagen [3]). Allein das ist auch das einzige Beispiel aus der merovingischen Zeit, daß sich die staatliche Gesetzgebung mit der

[1]) Audoenus II. c. 16. ibid. p. 106.

[2]) Concil. Aurelian. V. praef. Sirmond I p. 277. Gregor. Turon Vitae Patrum VI, 5.

[3]) s. erster Abschnitt S. 10.

kirchlichen zur Ausrottung des Aberglaubens verbunden hat. Die Gründe, welche die Könige zu solcher Zurückhaltung veranlaßt haben mögen, sind uns nicht bekannt; wenn sie aber gleichwohl auf eine geordnete Sonntagsfeier und den fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und pünktliche Ausübung des Predigtamtes gedrungen sind, so ist bei der unausgesetzten Thätigkeit der Bischöfe zur Ausrottung des Aberglaubens anzunehmen, daß sie sich mit diesem Eingreifen der Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit hinlänglich befriedigt fühlten und den speciellen staatlichen Beistand in einer Sache, die doch vorzugsweise mit dem Schwerte des Geistes und durch Belehrung vertreten werden mußte, vollends bei der beginnenden Schwäche des merovingischen Königthums nicht mehr nöthig hatten und daher auch nicht mehr erbaten.

Eine neue Epoche dagegen für die fränkisch-deutsche Kirche jenseits und diesseits des Rheines beginnt bekanntlich mit dem Auftreten und Eingreifen des heil. Bonifacius unter den Fürsten und Herzögen der Franken aus dem karolingischen Geschlechte. Wie dieser große Apostel der Deutschen mit päpstlicher Vollmacht unsern vaterländischen Boden betrat, so suchte er auch fortwährend im engsten Anschlusse an Rom den Fortgang seines vielverheißenden Werkes zu fördern. Die Vernichtung des germanischen Heidenthums und die Pflanzung des lebendig-machenden Christenthums an dessen Stelle war recht eigentlich seine Lebensaufgabe und bei der Lösung dieser erfreute er sich von Seiten des päpstlichen Stuhles fortwährend der kräftigsten Unterstützung. Es kostete keine geringe Mühe, die Anhänglichkeit an die Religion der Väter bei einem rohen Geschlechte zu ersticken und wahre Empfänglichkeit für die geistige Religion des Christenthums zu wecken und wach zu erhalten. Von getauften Hessen opferten einige heimlich, andere ganz offen an Bäumen und Quellen; einige wiederum betrieben theils offen theils im Geheimen Seherei und Weissagungen, Wunder- und Zauberformeln; andere dagegen beobachteten Zeichen und Vogelflug und pflegten die verschiedensten Opfergebräuche, andere jedoch, die schon gesunderen Sinnes waren und allem heidnischen Götzendienste entsagt hatten, thaten nichts von alledem. Auf den Rath und mit Hilfe dieser unternahm er es, eine ungeheure Eiche, die mit ihrem alten heidnischen Namen die Thôreiche genannt wurde, in dem Orte Geismar im

Beisein der ihn umgebenden Diener Gottes zu fällen. Als er nun in seinem Geiste kühn entschlossen den Baum zu fällen begonnen hatte, verwünschte ihn die große Menge der herbeigeeilten Heiden als einen Feind ihrer Götter lebhaft in ihrem Innern; als er jedoch nur ein wenig den Baum angehauen hatte [1]), wurde sofort die gewaltige Masse der Eiche von höherem göttlichen Wesen bewegt und stürzte, nachdem der Aeste Gipfel gebrochen, zur Erde, und wie durch höheren Winkes Kraft borst sie sofort in vier Theile, und vier große Splitterstücke von gleicher Länge stellten sich, ohne daß die umstehenden Brüder dazu gethan, dem Auge dar. Als das die vorher fluchenden Heiden gesehen, wurden sie umgewandelt, legten ihre frühere Bosheit ab, priesen Gott und glaubten" [2]). Bonifacius aber erbaute, nachdem er sich mit den Brüdern berathen, aus dem Holze dieses Baumes ein Bethaus und weihte es zu Ehren des heiligen Apostels Petrus [3]). Mit dieser muthigen That war die Axt an die Wurzeln des heidnischen Weltbaumes selber gelegt. Papst Gregor II. ließ es sofort nie an ernsten und väterlichen Ermahnungen fehlen, um die Völker, welche Bonifacius dem Heile in Christus gewinnen sollte, vom Götzendienste abzubringen [4]). Schon i. J. 726 entschied er auf Befragen des heil. Bonifacius, ob man Opferspeisen, wenn man vorher das Kreuzeszeichen über dieselben gemacht, essen dürfe, verneinend [5]) in Berufung auf 1. Korinth. 10, 28. Bald darauf, 732, verbot derselbe Papst auf Berufung desselben den Germanen das Essen des Pferdefleisches [6]), wohl schon

[1]) Sed ad modicum quidem arbore praecisa etc.

[2]) Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 6 Jaffé l. c. p. 452. Uebersetzung von Arndt S. 27 f.

[3]) Ibid.

[4]) s. epistola 22. Gregorius papa universo populo provinciae Altsaxonum. Monumenta Moguntiae ed. Jaffé p. 81. ibid. p. 87. epist. 26 — universo populo Thuringorum.

[5]) Epist. 27. ibid. p. 89.

[6]) Inter ea agrastem caballum aliquantos adjunxisti comedere, plerosque et domesticum. Hoc nequaquam deinceps sanctissime sinas frater, sed quibus potueris Christo juvante modis per omnia compesce; et dignam eis interdicito poenitentiam. Immundum enim est et execrabile. Epist. 28. Jaffé p. 93.

deshalb, weil die Pferdeopfer zu den ansehnlichsten Festlichkeiten gehörten; die Taufe durch einen Priester, welcher dem Odin opfert, und Opferfleisch ißt, wird als ungiltig erklärt [1]) und mit heiligem Zorne erhebt sich der Papst gegen die grausame Unsitte, daß einzelne Gläubige ihre Sklaven den Heiden zum Opfern geben; es sei dies ein Verbrechen und eine Gottlosigkeit und es wird hierauf dieselbe Buße wie auf einen Mord gesetzt [2]), d. h. wer sich dessen untersteht, soll sein ganzes Leben hindurch, ausgenommen vor dem Sterben, den Leib des Herrn nicht mehr empfangen und seine ganze Lebenszeit hindurch weder Fleisch essen noch Wein trinken dürfen [3]). In demselben Sinne wandte sich auch Papst Gregor III. an sämmtliche Großen und an das Volk Germaniens, an die Thüringer, Hessen u. s. w. und beschwor sie, sich der heidnischen Gebräuche zu enthalten und dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe auch von Seiten ihrer Untergebenen geschehe; Weissager und Wahrsager durch die Lose, Todtenopfer und die Zukunftserforschung in Hainen und an Quellen, Amulete, Zauberformeln aller Art und jedwede sacrilegische Gebräuche möchten sie sorgfältigst meiden [4]). Auch Papst Zacharias hat, wie gezeigt wurde [5]), in Betreff des in Deutschland neu eingeschleppten Unfugs am 1. Januar entsprechende Weisungen ertheilt. Wir ersehen hieraus zugleich, welche Arten und Bestandtheile volksthümlichen Aberglaubens der germanischen Heimath angehörten und von dieser nach den von den Germanen eroberten Ländern gebracht wurden, und welche erst durch die zunehmende Bekanntschaft mit dem Auslande und den wachsenden Verkehr mit Fremden in die alten und neuen Heimathlande eingeschleppt wurden.

Waren aber bis jetzt der heil. Bonifacius und der römische Bischof der leitende Mittelpunkt gewesen, um den sich die Thätigkeit zur Ausrottung des germanischen Aberglaubens bewegte, so sollte jetzt, nachdem eine deutsche Hierarchie begründet worden und die deutsche Kirche in dem christlichen Hochgefühle seiner karolingischen

---

[1]) Ibid.

[2]) Ibid. p. 94. scelus enim est et impietas.

[3]) Ibid. p. 93.

[4]) Epist. 36. ibid. p. 102. ann. 737—739.

[5]) S. 465 f.

Herrscher die kräftigste Unterstützung gefunden hatte, gleichsam die letzte Hand an das größte Werk der deutschen Geschichte gelegt werden und der christliche Charakter des Staates auch in der Gesetzgebung dieses zur vollsten Anerkennung und Geltung gelangen.

Karl Martells Schwert hatte die fränkische Herrschaft diesseits des Rheins theils errungen, theils gesichert; seinem Sohne Karlomann war das freundlichere Los beschieden, hier die Verhältnisse im kirchlichen Sinne zu ordnen. In Folge der Theilung des Reiches durch seinen Vater hatte er nach dessen Tode Austrasien, Alemannien und Thüringen erhalten [1]). Im östlichen Frankenreich scheinen aber gerade die Vertreter der kirchlichen Interessen auf diesen Regierungswechsel große Hoffnungen gebaut zu haben; denn „da wurde durch die Gnade unseres Herrn Gottes und die Arbeiten des heil. Erzbischofs Bonifacius der Bund der christlichen Religion gekräftigt und die Synodal-Einrichtungen bei den Franken wieder hergestellt und Alles nach den Bestimmungen der Canonen verbessert und gesühnt" [2]). In seinem Bericht über die gepflogenen Verhandlungen an den Papst stellt dagegen Bonifacius selber die Sache so dar, daß die Anregung zur Abhaltung von Synoden von Karlomann ausgegangen sei, der ihn zu sich gerufen und gebeten habe, daß er in seinem Reichstheile eine Synode versammeln möge, indem er zu Gunsten der christlichen Religion einige Verbesserungen vorzunehmen gedenke. Sofort entwirft Bonifacius ein entsetzliches Bild von den kirchlichen und sittlichen Zuständen jener Zeit, namentlich auch in

---

[1]) Fredegar. Contin. c. 109.

[2]) Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 7. Jaffé l. c. p. 458. Die letzte uns bekannte fränkische Synode wurde 682 in Villeroi gehalten; über die Zeitbestimmung der von Rouen schwanken die Kritiker zwischen den Jahren 682—693. s. Hefele a. a. O. III. S. 290. Eine solche von Orleans wird gleichfalls in das Jahr 682 gesetzt; allein Näheres über diese Synoden ist nicht bekannt; es wären aber von da bis auf das erste germanische Nationalconcil im Jahre 742 sechzig Jahre verflossen und in die letzten 60—70 Jahre verlegt Bonifacius den Beginn des kirchlichen Lebens unter den Franken; dagegen konnte schon er sich nicht mehr Gewißheit darüber verschaffen, wann die letzte fränkische Synode gehalten worden sei, sondern gibt in seinem Bericht an den Papst im Jahre 742 an, daß seit 80 Jahren eine solche nicht mehr stattgefunden habe. Epist. 42. ed. Jaffé l. c. p. 112.

Betreff der Besetzung der bischöflichen Stühle in den kriegerischen Zeiten Karl Martells, der bekanntlich seine verdientesten Krieger mit Bisthümern belohnte, worüber sich Bonifacius mit den Worten beklagt: „Nach der Aussage der vornehmen Franken hielten sie schon seit mehr als 80 Jahren keine Synode mehr; in der neueren Zeit (modo) wurden die bischöflichen Stühle in den Städten habsüchtigen Laien oder unkeuschen Priestern und weltlichen Beamten (publicani) zum weltlichen Genusse verliehen; daher erbittet sich Bonifacius vom apostolischen Stuhle Rath und Weisung und auf Anregung seines Fürsten canonische Vorschriften und entrollt dann ein wahrhaft schreckliches Bild von dem sittenlosen Wandel des Clerus in den deutschen Landen [1]). Was jedoch das Schlimmste sei, klagt Bonifacius dem Papste, sei der Umstand, daß neuerdings solche Leute sogar zu Bischöfen geweiht worden seien. Außerdem gebe es unter den Bischöfen auch solche, die, wenn sie auch keine Hurer und Ehebrecher seien, sorglos um ihr Amt dem Trunke und der Jagd leben oder bewaffnet im Felde kämpfen und mit eigener Hand Menschenblut an Heiden und Christen vergießen [2]). In der redlichen Meinung nun, alle diese Uebelstände beseitigen zu können, drang Karlomann auf die Berufung einer Synode. Gerne ging der Papst auf diesen Gedanken ein [3]), schrieb deßhalb auch an Karlomann und bat ihn um Unterstützung des vielversprechenden Werkes [4]). So wurde am 21. April 742 das erste deutsche Nationalconcil (zu Frankfurt oder Worms?) durch Karlomann abgehalten [5]); anwesend wa-

---

[1]) Diaconi, quos nominant, qui a pueritia sua semper in stupris, semper in adulteriis et in omnibus semper spurcitiis vitam ducentes, sub tali testimonio venerunt ab diaconatum; et modo in diaconatu concubinas quatuor vel quinque vel plures noctu in lecto habentes, evangelium tamen legere et diaconos se nominare nec erubescunt nec metuunt, et sic . . . . presbyteratus officio fungentes, dicunt, se pro populo posse intercedere et sacras oblationes offerre etc. Epist. 42. Jaffé p. 113.

[2]) Ibid. p. 113.

[3]) Epist. 43 l. c. p. 117 sq.

[4]) Et Carlomanno filio nostro scripta direximus, ut, quae tibi poposcit, adimplere festinet atque adminicula praebeat, ibid. p. 121. Der Brief selber ist uns nicht erhalten.

[5]) s. Näheres bei Hefele a. a. O. III. S. 464.

ren auf demselben Erzbischof Bonifacius und die Bischöfe Burkard von Würzburg, Raganfrid von Köln, Witbald oder Willibald von Eichstedt, Tadan, vielleicht von Utrecht, Edda von Straßburg und die übrigen Bischöfe [1]) mit ihren Priestern. Uns beschäftigt hier nur der fünfte Canon, der die Diöcesanbischöfe auffordert, mit Unterstützung des Grafen, dem der Schutz der Kirche obliege, dafür Sorge zu tragen, daß das Volk Gottes keine heidnischen Gebräuche mehr beobachte, als: heidnische Todtenopfer, Losdeuterei, Wahrsagerei, Amulete, Vogelschau, Opfer, welche thörichte Menschen neben den Kirchen nach heidnischem Gebrauche unter dem Namen der heiligen Märtyrer oder Bekenner darbringen und dadurch Gott und die Heiligen beleidigen, ferner jene gottlosen Feuer, welche sie Nodfyr heißen [2]) und welche heidnischen Gebräuche es sonst noch geben

---

[1]) Diese übrigen Bischöfe waren wohl die von Mainz, Worms u. s. w., die vielleicht deßhalb nicht mit Namen angeführt wurden, weil sie auf der Synode zur Verantwortung gezogen wurden. Eckart, Commentarii de rebus Franciae Orientalis I. p. 404

[2]) Der gleich zu besprechende Indiculus superstitionum n. 15. redet de igne fricato de ligno und gibt uns damit an, wie dieses Nodfyr erzeugt wurde, nämlich gewöhnlich durch das Reiben zweier Hölzer (oder auch eines Holzes und eines Strickes). Grimm a. a. O. S. 570 hat alle Bereitungsarten desselben gesammelt. Für undienlich zu heiligen Geschäften galt Feuer, das eine Zeit lang unter Menschen gebraucht worden war, sich von Brand zu Brand fortgepflanzt hatte; wie Heilwasser frisch von der Quelle geschöpft werden mußte, kam es darauf an, statt der profanen, gleichsam abgenutzten Flamme eine neue zu verwenden; diese hieß das wilde Feuer gegenüber dem zahmen. Zwar hatte das aus den Steinen geschlagene Feuer allen Anspruch darauf, ein neues und frisches zu heißen; doch schien diese Weise entweder zu gewöhnlich oder die Erzeugung aus Holz wurde für althergebrachter und geheiligter angesehen. Hauptsächlich aber gab es eine feierliche Wirkung der Flamme aus Holzreibung, wofür von Alters her der Name Nothfeuer bekannt ist, dessen Gebräuche sich unzweifelhaft auf heidnische Opfer zurückleiten lassen (das. S. 569). Der Name läßt sich aus Noth (necessitas) herleiten, sei es, weil das Feuer gleichsam genöthigt wird, zu erscheinen, oder das Vieh, die Glut zu betreten, oder seine Bereitung in Zeiten der Noth, nämlich der Seuche, erfolgt. Doch kann es nach Grimm auch von der Wurzel hniudan, ahd. hniutan, quassare, torere, tundere hergeleitet werden und wäre ein durch gewaltsames Stoßen, Reiben, Schütteln gelocktes (das. S. 573 f.) Es wurde besonders gegen Viehseuche veranstaltet. S. Weiteres bei Grimm a. a. O. S. 570—578, wo auch die altrömische, griechische

möge [1]). Indem hier den königlichen richterlichen Beamten, den Grafen, die besondere Pflicht auferlegt wird, als Vertheidiger (Defensores) der Kirche aufzutreten, sind die Angelegenheiten der Religion als gemeinsame Sache der Kirche und des Staates erklärt und ist so in den allgemeinsten Umrissen das Verhältniß von Staat und Kirche geordnet worden. Die weltlichen Beamten der Gewalt, welche jetzt das Königthum vertrat, waren damit offen und gesetzlich zu Beschützern der Kirche erklärt worden und es ist daher ganz erklärlich und der Ausführung dieses Grundsatzes völlig entsprechend, wenn auf der folgenden Synode von Liftnä, etwa im Jahre 743, nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Grafen (Richter) und anderen Beamten die Beschlüsse der früheren, blos von den Bischöfen mit ihren Priestern besuchten Synoden, durch ihre Zustimmung bestätigten und deren Erfüllung und Beobachtung angelobten [2]), was gleichfalls von Seiten der Bischöfe und des gesammten Clerus geschah. Endlich setzt Karlomann, wie schon sein Vater angeordnet habe, fest, daß wer irgend welche heidnische Gebräuche beobachte, zu 15 Schillinge Strafe verurtheilt werden solle [3]).

Der Name des Synodal-Reichtages von Liftnä ist auch noch dadurch berühmt geworden, daß sich an ihn zwei merkwürdige Aktenstücke anschließen, welche für die Geschichte der Sitten und des Aberglaubens oder bald nach dem Zeitalter des heil. Bonifacius einen unverkennbar hohen Werth haben. In dem Pfälzer Codex Nr. 577 der vaticanischen Bibliothek zu Rom findet sich nämlich, jedoch nicht unmit-

---

und keltische Sitte mit solchem Feuer besprochen wird. — Im württembergischen Oberschwaben spielt jetzt noch bei allen Krankheiten der Thiere das Räuchern der Ställe mit angezündetem Wacholderholz eine Hauptrolle.

[1]) Carlomanni principis capitulare. Pertz, Legg. I. p. 17. 5. Jaffé l. c. p. 128. Hartzheim, Concilia Germaniae. I. p. 49.

[2]) Carlomanni principis capitulare Liftinense. Pertz, Leg. I. p. 18 1. Jaffé l. c. p. 129. Die Versammlung heißt synodalis conventus. Ueber die Zeit der Abhaltung dieser Synode, ob 743 — 745, hat sich neuerdings eine Controverse erhoben. S. Hefele a. a. O. III. S. 467 u. S. 491. Comites et praefecti consentientes etc. Die Praefecti können Dorfrichter (Schultheiße) (Waitz, Verfassungsgeschichte, II. S. 309) sein; übrigens werden auch die Grafen (comites) und noch höhere Beamten gleichfalls praefecti genannt. Das. S. 324 u. 371.

[3]) Ibid. n. 4.

telbar hinter den Canonen von Liftnä, sondern hinter einem Bruchstück des Conventus Attiniacensis vom Jahre 765, eine Abschwörungs- und Glaubensformel, welche offenbar zum Gebrauche bei Ertheilung der heil. Taufe an die neubekehrten Germanen bestimmt war. Da sie jedoch wie der Indiculus superstitionum et paganiarum erst an ein Aktenstück aus dem Jahre 765 angeschlossen ist, so dürfte daraus folgen, daß beide zu der Synode von Liftnä in keiner Beziehung stehen können [1]) und wir folgen daher blos dem Herkommen, wenn wir dieselben hier anreihen und kurz besprechen. Die Formel [2]) lautet nach der neuesten Herstellung des Textes:

Forsachistû diobole? et respondeat: ec forsacho diobole end allum diobolgelde? respondeat: end ec forsacho allum diobolgelde. end allum dioboles uuercum? respondeat: end ec forsacho allum dioboles uuercum and uuordum Thuner ende Woden ende Saxnôte ende allum thêm unholdum thê hira genôtas sint.

Gelôbistû in Got alamehtigan fader? ec gelôbo in Got alamehtigan fader. gelôbistû in Christ Godes suno? ec gelôbo in Christ Gotes suno. gelôbistû in halogan Gast? ec gelôbo in hâlogan gast. d. h. Entsagst Du dem Teufel? Antw. Ich entsage dem Teufel. Und aller Teufelsgilde? Und ich entsage aller Teufelsgilde. Und allen Teufelswerken? Und ich entsage allen Teufelswerken und Worten, Thuner und Woden und Saxnote und allen den Unholden, die ihre Genossen sind [3]).

---

[1]) Ex quo apparet, abrenuntiatio cum indiculo quam inconsiderate cum synodo Liftinensi contexi solita sit, sagt Jaffé l. c. p. 131. n.

[2]) Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, S. 486, setzen die Abfassung dieser Abschwörungsformel in das Jahr 772 oder noch ein wenig später.

[3]) Es mußten also die Neophyten vor dem Empfang der heil. Taufe der germanischen Religion in ihren obersten Göttern abschwören und den Glauben an die Grundwahrheiten des Christenthums dafür bekennen. Die Vorstellung des Teufels und teuflischer Geister war aber dem germanischen Heidenthume fremd; selbst der Name Teufel ist undeutsch und das mit Einführung der christlichen Lehre vom Teufel beibehaltene griechische διάβολος, lateinische diabolus. (Grimm a. a. O. S. 936 u. 938.) — Die hier genannten Götter bilden die höchste germanische Göttertrias. Wodan (Odin), Donar (Thor) und Zio (Tyr), welche von den lateinischen Quellen Mercurius, Jupiter und Mars benannt werden.

Glaubst Du an Gott allmächtigen Vater? Ich glaube an Gott allmächtigen Vater. Glaubst Du an Christ Gottes Sohn? Ich glaube an Christ Gottes Sohn. Glaubst Du an den heiligen Geist? Ich glaube an den heiligen Geist [1]).

Unmittelbar auf diese Abschwörungsformel und das Gelöbniß

Wodan war die höchste und oberste Gottheit und allgemein unter allen deutschen Stämmen verehrt; er ist die alles durchdringende, schaffende und bildende Kraft, der den Menschen und allen Dingen Gestalt und Schönheit verleiht, von dem die Dichtkunst ausgeht und Lenkung des Kriegs und Siegs, von dem aber auch die Fruchtbarkeit des Feldes, ja alle höchsten Güter und Gaben abhängen (Grimm a. a. O. S. 120); Donar war der über Wolken und Regen gebietende, sich durch Wetterstrahlen und rollenden Donner ankündigende Gott, dessen Keil durch die Lüfte fährt und auf der Erde einschlägt (das. S. 151); die Bedeutung des Gottes Zio aber ist eine sehr weite (das. S. 175 ff.); doch ist er seinen hauptsächlichsten Eigenschaften nach Gott des Schwertes und Krieges, sowie der Kühnheit, aber auch Sonnengott (s. Simrock a. a. O. S. 294, 135, 291, 285). Der hier genannte Saxnot fällt mit Tyr (Zio) zusammen und ist wörtlich: gladii consors, ensifer, Schwertgott (Grimm S. 184, Simrock S. 291); in Pommern, Mecklenburg und der Ukermark ist noch der Fluch Dunner Saxen gebräuchlich, der wohl einst die Namen der Götter Donar und Saxnot (angels. Saxneat) verband (Simrock S. 298). Bekannt ist, daß nach christlicher Anschauung die den Germanen als gute Götter geltenden Wesen als Dämonen aufgefaßt wurden, als Unholde, wie hier alle mit diesen höchsten Göttern in Beziehung stehenden andern Gottheiten genannt werden. Ohnehin waren ja von alten heidnischen Göttern schon vor der Bekehrung als böse und finster erschienen: Loki und Hel, und diese gingen also leicht in Teufel über; längeren Widerstand wird die Volksmeinung der Verteufelung der guten Götter entgegengestellt haben. Aber auch diese boten Seiten dar, welche unschwer in ein ungünstiges Licht zu stellen waren: so konnte Wodan als der kriegerische Geist, den die Blutrache nicht ruhen ließ, leicht als ein Wütherich dargestellt werden, wie bereits Ulfilas Holda in Unholda wandelt (Simrock S. 500, Grimm S. 942) und Dämonen mit Unholden übersetzt (Grimm S. 939). — Wohl mit Rücksicht auf das sogleich abverlangte Glaubensbekenntniß der christlichen Trinität wurde hier dieser heidnischen Trilogie abgeschworen.

[1]) Pertz, Leg. I. p. 19. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa. Berlin 1864. S. 153. Maßmann, die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln vom 8.—12. Jahrhundert. Leipzig 1839. S. 25—27 hat in der Sprache dieser Formel angelsächsische Anklänge gefunden, Müllenhoff, S. 345, gibt zu, daß sie von einem angelsächsischen Schreiber herrühre, erklärt es aber sonst für ein sächsisches Taufgelöbniß.

des christlichen Glaubens folgt in demselben vaticanischen Codex ohne besondere Aufschrift der jetzt gewöhnlich genannte Indiculus superstitionum et paganiarum, welcher in 30 Nummern die hauptsächlichsten abergläubischen und heidnischen Gebräuche wohl gleichfalls um die Zeit nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in der dürftigsten Kürze bezeichnet. Da wir jedoch nur diese Ueberschriften besitzen, so ist es auch den scharfsinnigsten Erklärungsversuchen noch nicht gelungen, helles Licht über das Dunkel einer Zeit zu verbreiten, über die eben die fröhliche Dämmerung christlicher Bildung heraufzog. Den zum Christenthum bekehrten Deutschen mußte natürlich die ganze Masse der alten Odinsreligion als der fluchwürdigste Aberglaube erscheinen; dieser war jedoch im Großen und Ganzen ausgerottet; aber einzelne heidnische Gebräuche und Meinungen waren geblieben und man kann mehrfach ihre Spuren bis zur Stunde noch in den verschiedensten deutschen Ländern verfolgen. Damals, wo das Christenthum nicht urplötzlich den ganzen geistigen Menschen durchdringen und umwandeln konnte, hielt man noch an Stücken der angestammten Religion fest und so blieben nur zu vielfach neben dem christlichen Glauben einzelne heidnische Gebräuche, Meinungen und Anschauungsweisen bestehen, an deren Ausrottung fortan die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln unermüdlich arbeitete und nunmehr hiebei auch von dem jetzt christlichen Staate, der und dessen Beamten die Vertheidigung und den Schutz der Kirche gesetzmäßig übernommen hatten, unterstützt wurde. In diesem Bestreben nun wurden besonders 30, damals dem christlichen Gemüthe höchst anstößige Gegenstände heidnischen Aberglaubens bezeichnet und deren Ausrottung angelegentlichst empfohlen [1]). „Es gibt übrigens zwei Arten des Aberglaubens, einen thätigen und leidenden, jener mehr das Augurium, Sortilegium, dieser mehr das Omen der alten Völker. Wenn dem Menschen, ohne sein Zuthun, von höherer Hand ein auffallendes Zeichen gegeben wird, fol-

[1]) Aberglaube oder Ueberglaube; niederdeutsch sagt man Biglove, nnl. Obergelöf, dän. Overtro, isl. hiatrú, die alle dem lateinischen superstitio nachgebildet wurden, das selbst aus superstes abzuleiten ist und ein in einzelnen Menschen fortbestehendes Verharren bei Ansichten bezeichnet, welche die große Menge vernünftig fahren läßt (Grimm a. a. O. S. 1059). Dafür kommt nhd. Zipfelglaube vor. Das. A. 1.

gert er daraus Heil oder Unheil. Entspringt aber das Zeichen nicht von selbst, lockt er es erst durch seine Verrichtung hervor, so besteht ein positiver Aberglaube. Das Christenthum hat natürlich dem positiven, der mit heidnischen Gebräuchen vermischt war, eher zu steuern vermocht, als dem schuldlosen negativen Aberglauben, der wie Gespensterfurcht auf das menschliche Gemüth wirkt" [1]).

Uebrigens hält man jetzt den s. g. Indiculus für Ueberschriften oder Inhaltsanzeigen eines Capitulare u. zwar wie aus den Wortformen hervorgeht, eines auf Sachsen bezüglichen. Dasselbe enthielt wohl Nachtragsbestimmungen zu dem von Karl d. Gr. wahrscheinlich im Jahre 785 auf dem Tage zu Paderborn erlassenen Capitulare de partibus Saxoniae, in welchem den Sachsen unter Androhung der Todesstrafe verboten wird, nach heidnischer Art den Dämonen zu opfern, und den Edlen und Freien unter Geldstrafe untersagt wird, bei Quellen, an Bäumen oder in Hainen Gelübde abzulegen oder nach Art der Heiden ein Opfer darzubringen und zur Ehre der Dämonen davon zu essen, und endlich befohlen wird, daß die Leichname der christlichen Sachsen auf die Kirchhöfe und

---

[1]) Grimm a. a. O. S. 1056. „Gebräuche des thätigen Aberglaubens, fährt der tiefe Kenner und Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Mythologie fort, haben immer praktische Zwecke: der Mensch will sich von einem gegenwärtigen Uebel frei machen, z. B. ein Siechthum entfernen, einen Feind wegschaffen, oder er will sein künftiges Glück wissen und sichern. Hierbei ist nicht zu übersehen, wie oft nach Verschiedenheit der Zeiten und Völker die nämlichen Bräuche veränderte Beziehung und Deutung empfangen; diese Bewandtniß hatte es auch bei den Absichten der Zauberei. Was unsere Vorfahren hofften oder fürchteten, bezog sich mehr auf Krieg und Sieg, der heutige Landmann sorgt um sein Getreide und Vieh. Wenn die heidnische Zauberin durch ihren Hagel das feindliche Heer verdirbt, so macht die Hexe Wetter für des Nachbars Acker. Ebenso prophezeit sich der Bauer gedeihlichen Acker aus dem Zeichen, das in der Vorzeit Sieg bedeutete. Aber auch Landbau und Viehzucht reichen in ein hohes Alterthum und eine Menge abergläubischer Gebräuche, die mit ihnen zusammenhängen, zieht sich unvermerkt durch lange Jahrhunderte. Daneben sind alle Richtungen des Aberglaubens auf häusliche Verhältnisse, auf Geburt, Freien und Sterben natürlich und fast unwandelbar in dem Lauf der Zeiten; der Aberglaube bildet gewissermaßen eine Religion für den ganzen niedern Hausbedarf." Grimm a. a. O. S. 1059 f.

nicht mehr zu den Begräbnißplätzen der Heiden gebracht, und Weissager und Losdeuter den Bischöfen überliefert werden [1]). Es ist jedoch dieses Capitulare augenscheinlich wie Karls Capitulare generale [2]) (769 — 771) mit Benützung der Canonen des ersten deutschen Nationalconcils vom Jahre 742 entworfen [3]), ist somit aus der Grundlage hervorgegangen, welche durch den Einfluß des heil. Bonifacius der deutschen Kirche durch den christlichen Staat gegeben wurde, gehört nach Sinn und Zweck unserer Periode an und eignet sich daher zu einer kurzen Besprechung. Wir haben bereits gezeigt, welche Bestimmungen jenes Concil zur Ausrottung des heidnischen Aberglaubens erlassen hat, und heben daher hier behufs der Uebersicht die einzelnen Ueberschriften hervor und lassen einige Erklärungen derselben folgen, die wir den Forschungen der bewährtesten Fachgelehrten entnehmen, ohne damit irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

1. De sacrilegio ad sepulcra mortuorum. (Von dem schändlichen Dienste bei den Gräbern der Todten, wie es gewöhnlich übersetzt wird [4]). Wir werden es wohl in den meisten dieser Ueberschriften mit germanischem Aberglauben zu thun haben. Was nun die erste derselben anlangt, so ist die Pietät der Germanen gegen ihre verblichenen Brüder zu bekannt, als daß hier weiter von ihr die Rede sein dürfte; auch handelt es sich hier offenbar nicht von dieser, sondern nur von abergläubischem Unfug an den Gräbern. Schon Papst Gregor III. hat in seinen Briefen aus den Jahren 737—739 bei verschiedenen deutschen Stämmen, namentlich bei den Thüringern und Hessen, und in solchen an die Bischöfe Bayerns und Alemanniens auf Abschaffung der Todtenopfer hingearbeitet [5]) und ebenso hat das erste deutsche Nationalconcil vom J.

---

[1]) Pertz, Leg. I. p. 48. Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt N. 9. 21, 22 et 23 p. 49.

[2]) Pertz l. c. p. 33 sq.

[3]) Sciters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen. Mainz 1845. S. 385. Müllenhoff und Scherer a. a. O. S. 486. 8.

[4]) J. A. Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-kath. Kirche. Mainz 1825. II, 2. S. 537, erklärt S. 540 f.

[5]) Epist. 36 bei Jaffé p. 102 und epist. 37 ibid. p. 104. sacrificia mortuorum

742 dieselben verboten, während wir in den seitherigen fränkischen Synodalbeschlüssen keiner Spur solcher Sitte begegnen. Ein Hauptpunkt dieses Aberglaubens nun soll darin bestanden haben, daß man den zerschnittenen und zum Theil verbrannten Theilen des Körpers die Kraft zuschrieb, die Feinde zu betäuben oder sich ihrer zu bemächtigen oder zukünftige Dinge wahrzunehmen; daher wurden von denen, welche sich der Kenntniß der Zauberkunst rühmten, bei den Gräbern allerlei Ceremonien vorgenommen und Opfer dargebracht [1]).

2. De sacrilegio super Defunctos id est Dadsisas. Die ältern Erklärer dieser Stelle [2]) finden in Dadsisas Todesessen (Dad = todt und as = Speise, atzen, essen) und führen aus den Kirchenvätern Belegstellen dafür an, daß auf den Gräbern (super defunctos) Mahlzeiten und Trinkgelage gehalten wurden, und wirklich befahl auch noch Karl d. Gr. die Gläubigen zu ermahnen, daß sie bei ihren Todten keine Reste des Heidenthums beobachten und es nicht wagen sollten, über ihren Gräbern Schmausereien und Trinkgelage zu veranstalten [3]). Trotzdem erklären die Neuern, auf die Sprachforschung sich stützend, dasselbe Wort als Nekromantie, als Lieder, welche nach heidnischem Brauche auf Todtenhügeln und Gräbern ausgesprochen wurden, damit ein Todter Rede stehe oder etwas herausgebe [4]); doch glauben sie auch auf Grund des Indiculus, daß man auf den Todtenhügeln jährlich ein Opfer dargebracht habe [5]).

3. De spurcalibus in Februario. Ein guter Theil unserer Monatsnamen stand mit den Gottheiten des Heidenthums in Verbindung [6]). Die Göttin Spurke gab dem Februar den Namen und

---

[1]) Binterim a. a. O. S. 541 und daselbst hiefür die Quellenstellen. Der Verfasser folgt größtentheils Eckart l. c. p. 407 ff. Auch das capitulare generale Karls d. Gr. von 769 — 771 verbot, auf das Concilium germanicum sich stützend, die profana sacrificia mortuorum. Pertz, Legg I. p. 33.

[2]) Eckhart und Binterim a. a. O.

[3]) Admoneantur fideles, ut ad suos mortuos non agant ea, quae de paganorum ritu remanserunt, ut super eorum tumulos nec manducare nec bibere praesumant. Ducange s. v. Parentalia.

[4]) Dâd stehe für dôd, das altſ. sisas stelle sich zum ahd. sisuwâ, neniae, Leichengesang, carmen lugubre. Grimm a. a. O. S. 1078.

[5]) Simrock a. a. O. S. 601.

[6]) Grimm a. a. O. S. 748.

ihr zu Ehren wurden also die Spurcalien, wahrscheinlich die Fastnächt, gefeiert; der Name deutet auf den Schmutz (spurcus) des Februar. Sonst ist von dieser Göttin wenig mehr bekannt, als daß der Wacholder nach ihr Sporkel hieß. Sie scheint in den häufigen Regenschauern des Februar zu walten. Am Rhein heißt es von „Spörkels Kathrin", sie schüttle ihre 99 Röcke [1]) und anderswo: „Die Spörkelsin hat sieben Kittel an, immer einen länger als den andern, die schüttelt sie, d. h. erregt Wind damit [2]). Noch jetzt heißt der Februar in Holland und Niederdeutschland Sporkelmaend. Andere denken zugleich an die Festlichkeiten, welche in diesem Monat einer andern Gottheit gefeiert wurden. Wie nämlich der Tag mit der Nacht, so begann bei den Germanen auch das Jahr mit dem Winter: der erste der zwölf Monatsgötter, in dessen Sonnenhaus Ydallir die Sonne am 22. Nov. tritt, war der winterliche Uller, der zweite aber Freyr, der Sonnengott, dessen Geburt in die Wintersonnenwende fiel, wie wirklich Freyr's Fest zur Julzeit begangen ward [3]). Das Julfest hatte die Bedeutung, daß die Sonne wieder geboren ward, die den Frühling bringen soll [4]); es wurden daher an diesem Tage große Lustbarkeiten begangen, bei denen Essen und Trinken nach germanischer Art nicht fehlen durften, und zugleich waren damit Zukunftsdeutungen verbunden [5]).

4. De casulis id est fanis. Wenn auch bei den Germanen der Gottesdienst ursprünglich seinen Sitz im Haine hatte, so begegnen wir doch bei ihnen vom 5. Jahrhundert an Tempeln. Unter fanum (wovon fanaticus, Fanatiker) scheint man oft ein Gebäude von geringerem, unter templum eines von größerm Umfange verstanden zu haben. Die Hütten (casae), welche wir uns demnach unter fanum vorzustellen haben, mögen aus Holz und Zweigen um den heiligen Baum her aufgeführt worden sein [6]).

5. De sacrilegiis per ecclesias. Schon die fränkische Sy-

[1]) Simrock S. 393.
[2]) Grimm S. 749.
[3]) Simrock S 50.
[4]) Das. S. 574.
[5]) Eckhart l. c. p. 409. Binterim a. a. O. S. 455 f.
[6]) Grimm S. 74 u. S. 76.

node von Auxerre vom Jahre 578 hat das Singen weltlicher Lieder und das Abhalten von Gelagen in den Kirchen verboten und die Synode von Chalons sah sich zu einem ähnlichen Verbote genöthigt [1]); auch können darunter die in den Kirchen vorzunehmenden Sortes Sanctorum gemeint sein.

6. De sacris silvarum, quae nimidas vocant. Der Baumcult galt dem höhern Wesen, dem der Hain geheiligt war, das im Baume lebt. Die Haine verdanken ihre Heilighaltung demnach ihrem Bezuge zu den Göttern. Die heiligen Haine der Semnonen betrat man nur gefesselt; wer zufällig hinfiel, durfte weder selber aufstehen, noch sich aufrichten lassen; hier hatte nur der Gott zu gebieten, allen Uebrigen geziemt unterwürfiger Gehorsam (Tacitus Germ. c. 39). Häupter und Häute der geschlachteten Thiere wurden in solchen Hainen aufgehängt und vielleicht empfingen davon einzelne Bäume noch besondere Heiligkeit [2]). Nimidas wird nunmehr als ein deutsches Wort erklärt. Ist das deutsche nima, wie es Grimm sehr wahrscheinlich vorkommt, einerlei mit νέμα, so mag sich auch nimid dem griechischen νέμος und lateinischen nemus vergleichen: Weidetrift, Waldmark, sacrum silvae. Könnte nimid heidnischer Ausdruck sein für Opfer? Abnehmen heißt im 13. Jahrhundert schlachten, vom Vieh gebraucht [3]). Nimidas wären im heiligen Hain, unter Bäumen geschlachtete Opfer [4]).

7. De his, quae faciunt super petras. Heilige Begehungen an Felsen und Steinen waren häufig und wurden daher wiederholt verboten [5]).

8. De sacris Mercurii vel Jovis. Die lateinischen Benennungen der deutschen Hauptgötter Wodan und Donar (Thor) mit Mercur und Jupiter sind bekannt. Wie wir aus einer Abschwörungsformel ersahen, mußte diesen Göttern vor der Taufe feierlich

---

[1]) Concil. Autisiod. ann. 578 c. 9. Sirmond I. p. 363. Concil. Cabilon. ann. 650 c. 19. ibid. p. 493. s. oben S. 449 f.

[2]) Simrock S. 510 f.

[3]) Dasselbe wird jetzt noch in diesem Sinne im württembergischen Schwaben vom Geflügel angewendet.

[4]) Grimm a. a. O. S. 614 u. das. A. 3.

[5]) s. oben S. 461 f. 468 f.

entsagt werden. In einem Briefe des Papstes Zacharias vom Jahre 748 ist von gottlosen christlichen Priestern die Rede, welche den Göttern der Heiden Stiere und Böcke opferten [1]). Wem diese Opfer galten, wird in dieser Stelle nicht angegeben; allein Böcke waren dem Donar heilig und sein Wagen wurde von Böcken gezogen [2]). Die Stiere waren ein so stattliches Opfer, daß sie wohl einem Gotte wie Thor dargebracht werden konnten.

9. De sacrificio, quod alicui sanctorum. Die neu bekehrten Germanen, welchen noch der richtige Begriff der Heiligenverehrung fehlte und die seither an den Dienst mehrerer Götter gewöhnt waren, brachten nun den Heiligen Opfer, wie sie früher den Götzen geopfert hatten, und hielten auf deren Gräbern oder an deren heiligen Stätten Trinkgelage [3]). Schon das concilium germanicum schritt gegen derlei Unfug ein.

10. De filacteriis et ligaturis. Bei Abschaffung der Amulete und Zauberbänder, die aus Blech oder Stauden und Kräutern zusammengebunden am Arm oder Hals oder um den Leib getragen wurden, hatte, wie schon gezeigt ward, Bonifacius bei den Thüringern einen harten Stand, indem diese ihm vorwarfen, daß sie selbst am Neujahrstage zu Rom allerlei Aberglauben treiben und Weiber Amulete und Zauberbänder haben verkaufen sehen [4]).

11. De fontibus sacrificiorum. Von den Verboten der Opfer an Quellen war schon einige Male die Rede [5]).

12. De incantationibus; vom Zauber. Zauber geht mit unrechten Dingen zu, ist ungeheuer; die alten Deutschen kannten Zauber und Zauberei; doch hat unser frühestes Alterthum die Zauberkunst schon vorzugsweise den Frauen zugeschrieben; ihnen war ja, und nicht Männern, das Auslassen und Kochen kräftiger Heilmittel angewiesen, wie die Bereitung der Speisen ihnen oblag; der Grund war also ein rein äußerer [6]). Von dem Verfahren bei der Zauberei weiß

---

[1]) Epist. 66 bei Jaffé l. c. p. 187, bei Würdtwein, epist. 82. Presbyteri, qui tauros et hircos diis paganorum immolabant.

[2]) Simrock a. a. O. S. 259.

[3]) Eckhart l. c. p. 417.

[4]) s. oben S. 465 f. vergl. unten Nr. 12.

[5]) s. oben S. 460 f.

[6]) Grimm a. a. O. S. 983 u. 990 f.

man übrigens wenig; Hirten und Jäger waren vorzugsweise diesem Hange ergeben. Sie sprachen Lieder (diabolica carmina) über Brod, Kräuter, Bänder, (nefaria ligamina oder wie es in Nr. 10 heißt ligaturas), verbargen diese in Bäumen oder warfen sie auf Kreuzwege, um ihr Vieh vor Seuchen und Schaden zu bewahren und das eines Andern zu verderben [1]). Hier sehen wir das Wesen der Zauberei in der Sympathie, die auch jetzt noch und wohl noch lange beim Volke eine bedeutende Rolle spielt und ihm für das Einwirken übernatürlicher Kräfte gilt. Ueberhaupt war bei den Franken ein vorzüglicher Zweck der Magie die Heilung von Krankheiten. Durch Beschwörung (incantatio) glaubte man kranke Menschen, hinkende und sterbende Thiere zu retten, ebenso durch Knochen und Kräuter, die in ein Zauberband zusammengeschlungen wurden [2]).

13. De auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes; von den Wahrsagungen der Vögel oder Pferde oder aus dem Mist der Ochsen oder aus dem Niesen. Von der Vogelschau war schon wiederholt die Rede. (s. oben S. 467 f.)

Wie allen arjischen Völkern, Persern und Indern, galt auch den Germanen das Pferd für heilig und die Heilighaltung dieser Thiere, die in heiligen Hainen oder im Umkreis der Tempel auferzogen, zu Opfer, Weissagungen oder den Wagen der Gottheit zu ziehen dienten, ging so weit, daß sie bis zur Verehrung getrieben werden konnte. Nur zum Dienste der Götter bestimmt, durften sie von keinem irdischen Reiter bestiegen werden [3]). Das Pferdeorakel galt bei Volk und Fürsten wie bei den Priestern besonders hoch [4]). Pferdegewieher ist heilbringendes Zeichen; Kriegern galt dasselbe als ein Vorzeichen des Siegs, und wenn sich die Rosse ihrer freudigen mutherweckenden Stimme enthielten, so war dies ein Vorzeichen der

[1]) Bischof Burchard von Worms (gestorben 1225) in seinem Magnum decretorum volumen ist hiefür die ausgiebigste Quelle. S. meine Schrift über den Aberglauben. S. 124.

[2]) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. II. S. 129.

[3]) Tacitus Germ c. 10.

[4]) Ibid. c. 9 u. 10. Equorum quoque praesagia ac monitus experiri. — Hinnitusque ac fremitus observant; nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes: se enim ministros deorum, illos conscios putant.

Niederlage. So war es auch bei den Persern, bei denen die Königswahl nach dem Gewieher des Hengstes entschieden wurde [1]); Darius Hystaspes ward König, weil sein Pferd zuerst wieherte [2]). — Ochsen und Kühe wurden nicht bloß an Wagen und Pflug gespannt, sondern auch zum Austreten der Frucht verwendet; machte dann das Thier seinen Mist in die Frucht, so ahnte man hieraus etwas Widriges; entleerten sich beide Ochsen zugleich beim Anspannen an den Pflug, so galt das für ein schlimmes Anzeichen [3]). Uebrigens ist dies die einzige Stelle, wo von diesem Aberglauben gesprochen wird. — Auch aus dem Niesen wurde bei dem Antritt einer Reise Glück oder Unglück erschlossen [4]).

14. De divinis et sortilegis; von den Weissagern und Losdeutern. Ursprünglich waren die Weissager nicht Zauberer, sondern besaßen die Gabe der Weisheit und Voraussagung, wie sie Dichtern und Priestern beiwohnte, und wurden erst nach und nach zu teuflischen Zauberern und Zauberinnen [5]), divinatores; sie gaben vor, Gott rede aus ihnen und brauchten also keine Zeichen oder doch nur solche, welche unabhängig von ihnen vorhanden, nicht durch sie herbeigeführt wurden [6]). Ein anderer Theil der Weissagekunst beruhte auf Werfen und Deuten des Loses, also auf Zeichen, welche die Weissager selber herbeiführten und aus ihnen die Zukunft deuteten. Wie der Priester oder Hausvater bei der Weissagung durch Lose verfuhr, beschreibt uns Tacitus Germ c. 10. Von einem fruchttragenden Baume ward ein Reis geschnitten, dieses in Stückchen zerlegt und jedem derselben eine Rune eingeritzt. Da der ältesten Runen 16 waren, so scheint sich darnach auch die Zahl der Stäbchen zu bestimmen. Diese wurden nun auf das Gerathewohl über ein weißes Tuch ausgestreut, nach einem Gebet an die Götter und mit zum Himmel gerichteten Blicke 3 derselben aufgehoben und

[1]) Grimm S. 624.

[2]) Herodot III 84.

[3]) Binterim a. a. O. S. 561.

[4]) Fehr, der Aberglaube u. s. w. S. 102. Ueber die Entstehung der Sitte, sich beim Niesen Glück zu wünschen, s. Binterim S. 562.

[5]) Grimm S. 986.

[6]) v. Hefele a. a. O. III. S. 474.

nach den Runen, die sich in ihnen eingeritzt fanden, die Zukunft gedeutet [1]).

15. De igne fricato de ligno id est nodfyr. s. hierüber oben S. 468 A. 2.

16. De cerebro animalium. Vom Gehirne der Thiere ist sonst in den abergläubischen Gebräuchen nirgends die Rede; mit abgeschnittenen, aufgerichteten Pferdehäuptern scheint das Heidenthum vielfachen Zauber getrieben zu haben; bei Opfern wurde das Haupt des Pferdes abgeschnitten und als vorzugsweise dem Gotte geheiligt auf Baumstämmen befestigt [2]); vielleicht wurde aus dem Gehirne prophezeit.

17. De observatione paganorum in foco vel in incoatione rei alicujus; von der Beobachtung am Herd oder beim Beginne eines Dinges. Der Herd war überall eine heilige Stätte, gleichsam der Altar des Hauses und es darf daher nicht befremden, wenn der Heide das auf demselben brennende Feuer und den von ihm ausgehenden Rauch z. B. ob er gerade aufstieg, zur Deutung von Glück oder Unglück benützte. — Die beim Beginne eines Unternehmens beobachteten glücklichen oder unglücklichen Vorbedeutungen sind so zahlreich, daß es hier genügt, auf die oben S. 478 A 1 besprochenen Angänge zu verweisen.

18. De incertis locis, quae colunt pro sanctis. Man hielt außer den bekannten heiligen Stätten noch manche andere, die man nicht kannte — daher Unstätten genannt — für heilig, wo vielleicht Elfe oder Zwerge wohnten, also in den Schluchten und Höhlen des Gebirges; man glaubte, daß wer eine solche Stelle betrete, verunglücke und wenn z. B. Jemand plötzlich vom Schlage getroffen wurde, oder an einer Stelle des Körpers Schmerzen empfand, so sagte man, er sei über eine Unstätte gegangen; er wurde für das Betreten derselben von dem dieselbe bewohnenden Wesen gestraft [3]).

[1]) Simrock S. 543. Aus diesem Verfahren mit den Losstäben entstand das Wort sortiarius und die Sitte muß sich lange genug erhalten haben, da das französische Wort sorcier sich bildete, das mehr noch den Zauberer als den Weissager bezeichnet. Hieraus erklärt sich auch der Ausdruck „Zauber werfen." Grimm S. 989. Simrock S 543.

[2]) Grimm S. 624 u. S. 42.

[3]) Eckhart l. c. p. 426. Binterim S. 567 f.

19. De petendo, quod boni vocant sanctae Mariae. Die lateinischen Worte sind unverständlich und Eckhart hat daher statt Petendo die Lesart Petenstrô d. h. Bettstroh vorgeschlagen; es wäre dies ein Kraut, das im Lateinischen gallium, serpillum, bei uns Meyerkraut, Hühnerklee, auch unserer Frauen Bettstroh genannt wird. Boni wäre dann so viel als boni homines, les bons hommes, einfältige Leute, welche aus diesem Kraut einen Bündel, Krautwisch machten, den sie an ihren Betten aufbewahrten oder in Tüchern eingewickelt am Halse u. s. w. trugen, um dadurch vor giftigen Thieren, Insekten und Schlangen bewahrt zu werden [1]). Vielleicht ist unsere Sitte der Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt an die Stelle des altgermanischen, abergläubischen Gebrauchs eingeführt worden [2]).

20. De feriis quae faciunt Jovi vel Mercurio. Die Einen nehmen an, damit habe Bonifacius den christlichen Germanen verboten, ihre Wochentage nach ihren Hauptgöttern (Dienstag, Ziestag von Zio, Donnerstag von Donar, Freitag von Frea) zu nennen, die Anderen denken an gewisse außerordentliche Feste dieser Götter [3]).

21. De lunae defectione, quod dicunt: vince luna. Von der Unterstützung des abnehmenden Mondes und dem Zurufe vince luna ward schon gehandelt [4]).

22. De tempestatibus et cornibus et cocleis; von den Ungewittern, Hörnern und Löffeln. Gegen den Aberglauben, daß gewisse Leute Wetter machen und andere dieselben abwehren können, mußte auch noch später angekämpft werden [5]). Bekannt ist, daß die angeblichen Hexen in Deutschland häufig mit den Schimpfwörtern: Wettermacherinnen, Wetterhexen, Wetterkatzen, Donnerkatzen u. s. w.

[1]) Eckhart p. 428. Binterim S. 568. Daß die Kräuter, welche nach Göttinnen genannt wurden, nachher meistens auf Maria Beziehung und nach ihr den Namen erhalten haben, weist Grimm S. 1145 f. nach.

[2]) v. Hefele a. a. O. III. S. 475.

[3]) Scriteris a. a. O. S. 395. Binterim S. 569. v. Hefele S. 475. Ueber die Namen der Wochentage s. Grimm S. 112.

[4]) s. oben S. 476 A. 1.

[5]) Fehr, der Aberglaube u. s. w. S. 119.

belegt wurden [1]). — Die alten Deutschen tranken bei feierlichen Gelagen und wohl auch sonst aus Auerochsenhörnern und noch die angelsächsische Synode von Calchut im Jahre 787 sah sich zu dem Verbote veranlaßt, Ochsenhörner zu Kelchen und Patenen zu verwenden [2]). Bei festlichen Opfern und Gelagen aber wurde bei den Germanen des Gottes oder der Götter gedacht und Minni (Miniôn, amare, des Geliebten gedenken) getrunken; einen Abwesenden oder Verstorbenen pflegte man zu ehren, indem man seiner bei Versammlungen und Mahlzeiten erwähnte und auf sein Andenken einen Becher leerte, was wiederum Minni genannt wurde. Auch nach der Bekehrung entsagte man dieser Sitte nicht, sondern trank nun Christus, Marien und der Heiligen Minni [3]). — Was es mit den Löffeln für eine Bewandniß hatte, ist nicht so ganz klar. In den späteren Capitularien Karl's d. Gr. werden cauculatores genannt, von caucus, ein gewisses Trinkgeschirr, aus dessen Diminuitiv cauculus cauculator entstand, also eine Person, die mit diesen Trinkgeschirren irgend Etwas vornahm. Praecipimus, ut cauculatores nec incantatores nec tempestarii nec obligatores non fiant [4]). Zur Begründung dieses Verbotes werden vorher die Bibelworte angeführt: Ne sit maleficus, nec incantator, nec pythones consultor. Wäre diese Wortstellung eine absichtliche, so entspräche der cauculator dem maleficus und wir hätten darunter immerhin einen Zauberer zu verstehen. Im westgothischen Gesetzbuch [5]) ist von Getränken die Rede, welche ehebrecherische Frauen ihren Männern reichen und welche diese so betäuben, daß sie zu einer Zeugenaussage unfähig würden und schon im Cod. Theodos. lex de maleficis wird von solchen gehandelt, qui cauculis seu poculis amatoriis ein Geschäft treiben. Leute mit solchen Künsten nun wurden bei den Franken cocleari genannt. Es müssen dies vorzugsweise zu Zauberei verwendete Geschirre gewesen sein und Abt Eustasius von Luxeu erklärte es schon im Anfange des 7. Jahrhunderts der christlichen

[1]) Grimm S. 1042.

[2]) Ne de cornibus bovis calix aut patenae fieret. Concil. Calchut. ann. 787. Mansi XII. p. 937. c. 10.

[3]) Grimm S. 52. Eckhart p. 430.

[4]) Capitulare ecclesiasticum ann. 789 n. 64. Pertz, Leg. I. p. 64.

[5]) III. tit. 4, 13. Walter I. p. 480.

Religion nicht zuwiderlaufend, wenn über den Löffel (cochlea) oder jedes andere Geschirr oder Becher, bevor sie zum Munde geführt werden, das Zeichen des Kreuzes gemacht werde, da durch dieses die Macht des bösen Feindes verdrängt werde [1]). Wir werden daher unter cochlea nicht so fast Löffel als an (löffelähnliche) Trinkgeschirre mit Liebes- und Zaubertränken zu denken haben.

23. De sulcis circa villas. Um Hexen den Zutritt zu erwehren, wurden, wohl unter Anwendung von Zaubersprüchen, um die Höfe mit dem Pfluge Furchen gezogen [2]) und in dieselben der Samen eines gewissen Krautes, Hexenkraut genannt, gelegt [3]).

24. De pagano cursu, quem yrias nominant scissis pannis et calceamentis; von dem heidnischen Laufen mit zerrissenen Kleidern und Schuhen, was sie Yrias hießen. Das Wort yrias ist unverständlich und Eckhart will daher scyirias lesen, von scy, scu = Schuh und rias = Riß [4]), so daß also scissis calceamentis dasselbe besagen würde, und denkt dabei an die schon besprochenen Vermummungen am neuen Jahr; es wäre dies neben den Verkleidungen in Thiergestalten, in Hirsche, Kühe u. s. w. ein lächerlicher Aufzug in zerrissenen Kleidern, an denen sich etwa die niederen Volksklassen betheiligt haben könnten; Geschmack an solchen Dingen in der Fastnacht gehört auch jetzt noch bei dem gemeinen Volke keineswegs zum Unerhörten. Seiters [5]) möchte statt yrias, frias lesen und darunter Feste verstehen, welche zu Ehren der Göttin Frea veranstaltet wurden.

25. De eo quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos. Wie Odin alle im Kampfe Gefallenen oder an darin erhaltenen Wunden Gestorbenen in der Walhalla versammelte und die Germanen überhaupt eine große Pietät gegen ihre Todten bewiesen, so zeigten sie also seit ihrer Bekehrung die unstatthafte Neigung, auf eigene Faust alle Verstorbenen den Heiligen beizuzählen; man brachte dann wohl diesen noch gar nach heidnischer Sitte Opfer dar. Noch i. J. 794

[1]) Jonas vita S. Eustasii c. II. Mabillon l. c. II. p. 120.
[2]) Eckhart I. p. 433.
[3]) Binterim S. 578.
[4]) l. c. p. 433.
[5]) a. a. O. S. 398.

sah sich die Frankfurter Synode in der Lage, diesem Hange Zügel anzulegen durch die Verordnung, es dürften keine neuen Heiligen verehrt oder angerufen und ihnen keine Kapellen an den Wegen errichtet, sondern nur die in der Kirche verehrt werden, welche durch das Verdienst der Leiden und des Wandels als Auserwählte erfunden worden. [1]).

26. De simulacro de consparsa farina; von den Götzenbildern aus Mehlteig. Wie die Römer so müssen auch die Germanen Figuren oder Bilder der Götzen, namentlich an gewissen Tagen gemacht und sogar zum Verkaufe ausgestellt haben. Den Christen war es verboten, jene Brodfiguren zu kaufen oder zu essen; daher nannte man sie Heidenwecken, wie man jetzt noch in Westfalen die Faschingsbrode heißt; das Andenken an solche Gebräuche hat sich noch in den Martinshörnern, Nikolausbrode u. s. w. erhalten [2]).

27. De simulacris de pannis factis. Es waren dies Puppen in verschiedener Art nach den Figuren der bekannten Götzenbilder und waren also aus Tuch gemacht oder mit solchem gekleidet. Besonders verfertigte man sie aus den Wurzeln der Alraun (Mandragora); die Wurzel dieser Pflanze hat menschliche Gestalt, der durch die Kunst noch nachgeholfen wurde. Beim Ausgraben ächzt und schreit sie so entsetzlich, daß man davon sterben muß. Man soll daher die Ohren verstopfen und dann die Erde ringsum abgraben, bis sie nur noch an dünnen Fasern hängt; dann bindet man sie mit einer Schnur einem allschwarzen Hund an den Schwanz, zeigt diesem ein Stück Brod und lauft eilends weg. Der Hund, nach dem Brod gierig, folgt und zieht die Wurzel aus, fällt aber, von ihrem ächzenden Geschrei getroffen, todt zu Boden. Dann hebt man sie auf, wäscht sie in rothem Wein sauber ab, wickelt sie in weiß und rothes Seidenzeug, legt sie in ein Kästchen, badet sie alle Freitage und gibt ihr alle Neumond ein neues weißes Hemdlein. Das Männlein antwortet dann auf alle Fragen, offenbart heimliche und zukünftige Dinge und bringt dem Hause Segen. Ein Stück

[1]) Hartzheim I p. 328. c. 42. Ut nulli novi sancti colantur aut invocentur etc.

[2]) Eckhart p. 435. Binterim S. 576. Seiters S. 398.

Geld, das man ihm Nachts zulegt, findet man am anderen Tage doppelt u. s. w. [1]).

28. De simulacro quod per campos portant; von dem Götzenbild, das sie über die Felder tragen. Vielleicht war dies ein Idol des Donar, eines Gottes, der über Donner, Blitz und Hagel gebot und dem vor der Taufe feierlich entsagt werden mußte. An die Stelle dieser altgermanischen Flurgänge mit Götterbildern traten dann die christlichen Flur- und Bettgänge mit Kreuz und Fahnen.

29. De ligneis pedibus vel manibus pagano ritu. Nach einer glücklich überstandenen Krankheit hatten die Germanen die Gewohnheit, den Göttern zum Danke die Gestalten jener Glieder, woran sie hauptsächlich gelitten hatten, in Holz nachbilden zu lassen und diese Votivbilder dem Götzenbilde umzuhängen. Namentlich wurden demnach hölzerne Hände und Füße so dem Gotte geweiht. Schon die Synode von Auxerre mußte im Jahre 590 diesen Gebrauch verbieten [2]). Solche Hände und Füße wurden aber auch von den Zauberern an Kreuzwegen zur Abwehr von Krankheiten und anderen Plagen angebracht, gegen welche heidnische Unsitte besonders der heil. Eligius eiferte [3]).

30. De eo quod credunt, quia femine lunam commendet quod possint corda hominum tollere juxta paganos Wir haben bereits oben gesehen, welche Wirkungen dem Monde zugeschrieben wurden [4]) und wie sehr namentlich die Verfinsterung desselben gefürchtet wurde. Daß es sich auch an dieser Stelle wieder um abergläubische Ansichten in Betreff des Mondes handelt, ist klar; allein der Sinn derselben ist dunkel und man hat sich daher durch Aufstellung verschiedener Lesarten zu helfen gesucht. Liest man: lunam commendant, oder commendent, so hieße das, es dürfe Niemand glauben, daß Weiber dem Mond befehlen könnten, liest man aber comedant, so würde damit der Wahnglaube verboten, daß (zauberische) Weiber den Mond verschlingen könnten. — Das Herz

[1]) Simrock S. 480. Grimm S. 1154.

[2]) Sirmond l. c. I. p. 362. c. 3. Nec sculptilia aut pedes aut homines lineos (ligneos) fieri penitus praesumat.

[3]) Audoenus vita S. Eligii II, 15. D'Achery l. c. II. p. 96 ff.

[4]) s. Grimm S. 671 ff.

galt wie das Blut für heilkräftig; sogar der kranke Löwe will sich durch das Herz des Hirschen heilen [1]); auch von den s. g. Hexen glaubte man, daß sie die Menschen oder die Herzen derselben essen und Karl d. Gr. mußte den Wahnglauben, daß ein Mann, oder eine Frau Hexe sei und Menschen esse, verbieten und die Todesstrafe darauf setzen, daß Jemand eine Hexe verbrenne und ihr Fleisch zum Essen gebe [2]), und nachmals eilte den Ungarn das erschreckliche Gerücht voraus, daß Blut ihr Trank und Menschenherzen ihre Arznei seien. Jene Verordnung Karls ist 785 für die kaum bekehrten Sachsen erlassen worden und so haben wir es hier offenbar mit rein germanischen Gebräuchen zu thun; die Hexen hätten also die Herzen wegzuzaubern vermocht und sie dann gegessen [3]).

Auch in der anderen Hälfte des fränkischen Reiches hatte sich die Staatsgesetzgebung der christlichen Lehre gegen Aberglaube und Irrlehre entschieden angenommen. Auf einem Synodalreichstag zu Soissons ließ Pipin i. J. 744 in Uebereinstimmung mit den daselbst anwesenden Bischöfen, Priestern oder Dienern Gottes sowie der Grafen und Großen der Franken jedem Bischof die Verpflichtung auferlegen, dafür Sorge zu tragen, daß das Volk in seiner Diöcese nichts Heidnisches mehr beobachte oder nicht mehr in das Heidenthum zurückfalle [4]).

So hatten Staat und Kirche mit vereinten Kräften den Aberglauben aus dem Schoße der neuen wie älteren Kirche im fränkischen Reiche abzuwehren gesucht; von da an bis auf die Tage Karls d. Gr. hat sich uns kein Denkmal gesetzgeberischer Thätigkeit mehr erhalten, welches denselben Zweck verfolgt hätte; das Kriegsgetöse der Zeit hatte, wie Pipin in seinem Capitulare von Vernuil klagend

---

[1]) Simrock S. 549 u. S. 261.

[2]) Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt. n. 6 Pertz. Leg. I. p. 48.

[3]) Sollte das corda tollere blos heißen: die Herzen, d. h. die Liebe oder den Haß, hinwegnehmen, so würde auch noch später gegen solchen Aberglauben angekämpft worden sein. s. Fehr a. a. O. S. 119.

[4]) Pipini principis capitulare Suessionense ann. 744 n. 6. ut populus christianus paganus non fiant. Auf derselben Synode von Soissons wurde auch die mit vielem abergläubischen Wahne vermischte Irrlehre Adalberts verworfen. c. 3 et 7. s. Hefele a. a. O. III. S. 469—513.

bemerkt, das Umsichgreifen von Mißbräuchen in der Kirche zur Folge gehabt und er wollte selbst erst eine ruhige Zeit als ein Geschenk des Himmels abwarten, um die volle Geltung der canonischen Vorschriften mit Kraft durchzuführen [1]. Diese Zeit der Ruhe war dem ersten Könige aus dem karolingischen Geschlechte nicht mehr vergönnt; dagegen blieb in seiner Familie das klare Verständniß der Bedürfnisse der Zeit in Staat und Kirche erhalten und Karl d. Gr. war es beschieden, die letzte ordnende Hand an das große Werk zu legen, das schon Geist und Herz seines königlichen Vaters beschäftigt hatte.

[1] Capitulare Pipini regis Vernense ann. 755. praef. Pertz, Leg. I. p. 24.

Siebenter Abschnitt.

Staat und Kirche und die Juden.

Die welthistorische Bedeutung des jüdischen Volkes nahm, seit es seinen Heiland so schnöde verworfen und verstoßen und sich mit dem Blute seines Messias befleckt hatte, ein Ende und der Fluch dieser That lastete von nun an schwer auf demselben. Als endlich mit der Zerstörung Jerusalems und der Einäscherung des Tempels der politische und religiöse Mittelpunkt der Nation gefallen und eingebüßt war, war ihr Schicksal für immer entschieden. Unter andere Völker geworfen, hielten ihre Mitglieder noch steif und fest wie an der Lehre und dem Wahne ihrer Väter, so auch an ihrer Nationalität, die ungebrochen und ungemischt auch mitten unter fremden Völkern fortdauern und bestehen sollte. Nach dieser Seite bilden in der That die Juden eine eigenthümliche Erscheinung in der ganzen Geschichte und es ist daher von selbst erklärlich, wie schon um dieses ihres Festhaltens willen an alten hergebrachten Gewohnheiten und Vorurtheilen ihrer Nationalität ein gewisser Gegendruck von Seiten der Völker, unter denen sie so ein stets fremdes Element bildeten, hervorgerufen werden mußte. Während die aus der Völkerwanderung hervorgegangenen fränkisch-germanischen Staaten ihre Aufgabe mehr und mehr in der Vermittlung der alten und neuen Ordnung der Dinge suchten und fanden, wollten fortan allein die Juden von einer solchen Vermittlung nichts wissen, und da sie gleichwohl nicht mehr die Kraft besaßen, den Kern und herrschenden Theil in den neuen Staatskörpern zu bilden, so sanken sie durch die Natur der Verhältnisse zum geduldeten und unterdrückten Bestandtheile derselben herunter. Nicht der Fanatismus der Katholiken und die klerikale Unduldsamkeit hat, wie schon so oft be-

hauptet wurde, die mehr und mehr gedrückte Lage der Juden verschuldet; im Gegentheil hat die katholische Kirche meist die Juden als solche in Schutz genommen [1]) und ist erst mit ernstlichen Maßregeln gegen sie eingeschritten, als diese sich selbst ihr feindlich erwiesen und sie daher in ihrem vollsten Rechte war, sich ihrer Befeindung zu erwehren.

Ueber die Einwanderung der Juden in das alte Gallien sind wir nicht genau unterrichtet, doch scheint festzustehen, daß dieselbe aus Rom erfolgte und mit den kriegerischen Unternehmungen der römischen Legionen im Zusammenhange stand. Nach des Pompejus glänzender Waffenthat gegen Jerusalem (63 vor Christus), wenn nicht schon früher, kamen Juden nach Italien, nachdem sie in Kleinasien als Lieferanten des römischen Heeres den Gewinn hatten berechnen lernen, der ihnen in der Pachtung der Steuern in Aussicht stand. Mit den jüdischen Kriegsgefangenen, welche Pompejus zur Verherrlichung seines Triumphes in die Hauptstadt der Welt brachte, erhielten die Juden in Rom bereits eine geregelte Gemeindeverfassung mit eigener Synagoge und Schule, indem diese Kriegsgefangenen, unter denen sich Gesetzeskundige befanden, von ihren schon daselbst ansäßigen vermöglichen Stammesgenossen losgekauft wurden. Damit traten sie in die Klasse der Freigelassenen (libertini), wurden also stimmberechtigte römische Bürger [2]). Diese bald bedeutende Judengemeinde hatte ihre Wohnsitze im Viertel der Ausländer, auf dem linken Tiberufer, am Fuße des vatikanischen Hügels oder auf der Tiberinsel, die durch eine Brücke, die auch noch später den Namen Judenbrücke führte, mit dem Lande verbunden war. Den Haß gegen die Römer, die Unterdrücker ihres Volkes, im Herzen, und ohnehin in der Fremde zum festen Zusammenhalten genöthigt, mochte diese in sich geschlossene, auf ihre eigensten Interessen bedachte Judengemeinde in den Volksversammlungen durch ihre Einhelligkeit öfter den Ausschlag gegeben haben. Zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und Erwerbung größerer Reichthümer

[1]) Es sei hier blos an die Päpste Gelasius und Gregor I. erinnert. s. Grätz, Geschichte der Juden. Magdeburg 1860. Bd. 5. S. 46 u. S. 51.

[2]) Schon der Apostel Paulus berief sich bekanntlich auf sein römisches Burgerrecht.

waren sie in Rom, wie in ihren andern Wohnsitzen im römischen Reiche auf Tagelöhnerdienst, Handwerk und Handel angewiesen. Durch gewohnte Gewandtheit im Erwerben bald im Besitze von Reichthümern, sahen sie damit von selbst ihren Einfluß, aber damit auch Neid und Eifersucht gegen sich wachsen und selbst Cicero war ein entschiedener Feind der Juden wegen ihres Gebahrens in Rom, als welchen er sich besonders in seiner Vertheidigungsrede für Flaccus erwies, der der Gelderpressungen in Kleinasien und der Wegnahme der Tempelspenden der dortigen jüdischen Gemeinden beschuldigt wurde. Dagegen war Julius Cäsar ein entschiedener Freund und Gönner der Juden. Auch auf seinen neunjährigen Eroberungszügen durch Gallien und die angrenzenden germanischen Landschaften sollen ihn Juden als Lieferanten seiner Legionen begleitet haben, die dann alsbald mit den unterjochten Völkern Handelsverbindungen angeknüpft haben werden, wozu die neuen festen Lagerstätten, die ohnehin Hoffnung auf reichlichen Gewinn gewährten, von selbst Gelegenheit bieten mußten. Hier siedelten sich jüdische Kaufleute an und die Ereignisse in Asien hatten zur Folge, daß stets eine größere Anzahl jüdischer Krieger als Sklaven verkauft wurde [1]). Cäsars Ermordung ward von den Juden auf das Tiefste empfunden und betrauert. Von ihm nun waren auch die Ubier zwischen Lahn und Sieg in ihrem Handelsverkehr gegen die Beraubungen von Seiten der Sigambrer kräftigst in Schutz genommen worden [2]). Unter dem römischen Feldherrn M. Vipsanius Agrippa erwirkten sodann die Ubier, die unaufhörlich von den Raubzügen der Sigambrer heimgesucht wurden, ihre Aufnahme auf das linke Rheinufer und gründeten sofort unter dem Schutze des römischen Standlagers i. J. 38 v. Chr. eine Niederlassung, das Oppidum Ubiorum, Ubierstadt. Auch den Legionen Agrippa's waren, wie man gewöhnlich annimmt, neben den Zünf-

[1] So ließ Cassius, Legat des im Kampfe gegen die Parther gefallenen Crassus, i. J. 52 nicht weniger als 30,000 jüdische Krieger als Sklaven verkaufen. Weyden, Geschichte der Juden in Köln am Rheine von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart. Köln 1867. S. 9.

[2]) s. das Nähere bei Grätz a. a. O. III. S. 170 ff. Weyden a. a. O. S. 3—9.

ten der verschiedenen Handwerker, welche auch bei Militär-Niederlassungen nöthig waren, Juden gefolgt und diese fanden selbst in der Stadt der Ubier, die sie in ihrem Handelsverkehr als Zwischenhändler benützten, wohl eine eigene Niederlassung [1]). Als sodann Imperator Claudius (41—54 n. Chr.) allen Juden des römischen Reiches das volle Bürgerrecht ertheilte und ihnen gestattete, nach ihren Gesetzen und Gebräuchen (suis legibus et moribus) zu leben, athmeten sie nach dem unter Tiberius und Caligula über sie ergangenen Verfolgungen wieder frisch auf; allein das neue Glück, das sie sich durch Bestechung der Freigelassenen Narcissus und Pallas, unter deren Einfluß der Imperator stand, selber gegeschaffen hatten, dauerte nicht lange, indem sie Claudius gegen das Ende seiner Regierung als Unruhestifter aus Rom verbannte und ihnen damit wohl das Bürgerrecht wieder entzog. Es dürfte daher die Annahme gegründet sein, daß die Judengemeinde der Stadt der Ubier, als diese durch den Einfluß der Tochter des Germanicus, Julia Agrippina, die Gemahlin des Cäsar Claudius, unter dem Namen Colonia Agrippina (Köln) zu einer römischen Pflanzstadt erhoben wurde, durch Juden aus Rom, die sich den Veteranen, welche nach der neuen Colonie übergesiedelt wurden, anschlossen, Verstärkung erhalten habe [2]), lauter Verhältnisse, unter denen die Ubier allen germanischen Sinn verloren und zu entarteten Romanen wurden. Als sofort nach der Einnahme und Zerstörung Jerusalems durch Titus i. J. 70 eine große Anzahl Juden als Sklaven hinweggeschleppt wurde, soll die Judengemeinde in Köln abermals Zuwachs erhalten haben [3]). Nachdem dann die Juden von Nerva (96—98) in Rom wieder Aufnahme gefunden hatten, ward ihnen auch der Zutritt zu bürgerlichen und militärischen Aemtern gestattet; sie durften die Tutel über Nichtjuden ausüben, ihre Testamente hatten volle Giltigkeit, sie waren Herren über ihre Sklaven, so daß sie dieselben beschneiden lassen konnten, hatten Zutritt zur Advocatur und trieben freie Künste, wie sich dies aus den Erlassen von Antonin (138—161) und Se-

[1]) Weyden a. a. O. S. 10 f.
[2]) Weyden a. a. O. S. 16.
[3]) Das. S. 80.

verus (193—211) ergibt [1]). Seit nämlich Kaiser Harian um 134 den Vernichtungskrieg gegen die auf's Neue aufgestandenen Juden begann, sie gänzlich schlug, auch ewig aus Jerusalem verbannte und zur Abschreckung über dem Thore, das nach Bethlehem führte, das Bild eines Schweines aus Marmor anbringen ließ, waren die Juden genöthigt, ihr Heil auf der Flucht zu suchen und müssen nun in größern Massen in die iberische Halbinsel und nach Gallien eingedrungen sein, wo sie zunächst unangefochten blieben. Das Vorhandensein der Juden in Westeuropa ist erst im zweiten Jahrhundert sicher [2]); allein sie genossen, mögen sie nun als Geschäftsleute mit dem Säckel, oder im Sklavengewande in Gallien angekommen sein, sofort volles römisches Bürgerrecht [3]) und sollen von den eindringenden Franken und Burgundern gleichfalls als Römer behandelt worden sein [4]), ohne daß hierfür ein eigentlicher Beweis geliefert werden kann; jedenfalls erneuerten diese gar bald die Beschränkungen, die schon in der römischen Zeit gegen die Juden erlassen worden waren. In dem neugegründeten Frankenreiche wohnten übrigens die meisten Juden in der Auvergne, in Carcasonne, Arles, Orleans und Paris, sowie in den Landschaften Belgiens. Besonders zahlreich waren sie in der uralten Handelsstadt Marseille, in Beziers und in dem vorerst noch zum westgothischen Reiche gehörigen narbonnensischen Gebiete [5]).

Ueber die sociale Stellung der Juden in diesem fränkischen Reiche fehlt es nicht an belehrenden Andeutungen. Daß sie selbst Hand an den Pflug gelegt [6]), ist nicht sehr wahrscheinlich; wenn sie liegende Besitzungen hatten, so werden sie Sklaven zu deren Bearbeitung verwendet haben. Mit um so größerem Eifer warfen sie sich auf bequeme und einträgliche Geschäfte der mannigfachsten Art. Geld- und Handelsgeschäfte brachten ihnen lohnenden Ge-

---

[1]) Das. S. 31.

[2]) Grätz a. a. O. V S. 56. d. h also mit Ausnahme der fraglichen Judengemeinde in der Stadt der Ubier.

[3]) Das.

[4]) Das. Waitz a. a. O. II. S. 177.

[5]) Grätz a. a. O. S. 56.

[6]) wie Grätz a. a. O. zu behaupten scheint

winn, aber auch alsbald Anfeindung und Verfolgung. König Chilperich pflegte von dem Juden Priscus kostbare Sachen zu kaufen [1]). Ein gewisser Armentarius kam i. J. 584 mit einem andern Juden und zwei Christen nach Tours, um Schuldverschreibungen geltend zu machen, welche ihm Injuriosus, der vorher Untergraf war und der frühere Graf Eunonius über die öffentlichen Abgaben ausgestellt hatten. Er erhielt auf seine Mahnung nicht nur das Versprechen, sie würden ihm das geliehene Geld sammt den Zinsen bezahlen, sondern sie sagten überdieß zu ihm: „wenn du in unser Haus kommen willst, werden wir dir ausbezahlen, was wir dir schuldig sind, und dich überdieß mit Geschenken beehren, wie es billig ist." Die Einladung ward angenommen, die beiden Juden jedoch bei ihrer Weiterreise von den Leuten des Injuriosus getödtet und in einen Brunnen geworfen. Auf die Nachricht von dieser Unthat kamen die Verwandten der Ermordeten und entdeckten wirklich deren Leichname. Injuriosus selbst läugnete jede Mitschuld an dem Verbrechen vor Gericht und durfte sich durch einen Eid reinigen. Damit jedoch nicht zufrieden gestellt, gingen die Verwandten das Gericht des Königs Childebert selbst an. Injuriosus stellte sich, allein seine Kläger erschienen nicht und er ward daher entlassen. Es konnten auch weder das Geld noch die Schuldverschreibungen des ermordeten Juden aufgefunden werden und ein Gerücht wollte wissen, daß auch der Tribun [2]), der ebenfalls von dem Juden Geld geliehen hatte, bei diesem Verbrechen betheiligt gewesen sei [3]). Es ist dies bereits eine jener mysteriösen Geldgeschichten, wie sie leider bei den Juden so häufig vorkommen. Auch als Aerzte thaten die Juden frühzeitig Dienste [4]). Als Kaufleute befuhren sie zum Theil mit eigenen Schif-

[1]) Gregor. Turon. hist. Francor. VI, 5.

[2]) Der Tribun war als ein Unterbeamter des Grafen mit Erhebung der königlichen Einkünfte betraut. Waitz a. a. O. II. S. 304.

[3]) Gregor Turon. l. c. VII, 23. Bouquet II. p 301.

[4]) Ibid. V. 6. l. c. p. 237. Es handelte sich hier um die Heilung des grauen Staars, wofür der Arzt Schröpfköpfe auf die Schulter des Patienten setzte. Uebrigens war das Ansehen der Aerzte damals bei den germanischen Völkern eben nicht sehr groß. Dafür spricht u. A. der Umstand, daß bei den Westgothen ein Arzt einer Freien ohne Beisein von Zeugen nicht zur Ader lassen durfte, und wenn er es that, um 10 Solidi gebüßt wurde. (Leg. Wisigoth.

fen die Flüsse und das Meer [1]). Obwohl auch noch unter fränkischer Herrschaft starre Anhänger der mosaischen Satzungen [2]), fanden sie dennoch Gründe, römische oder landesübliche Namen zu führen, wie aus den angeführten Beispielen erhellt, und erst später erscheinen sie wieder mit Namen aus dem alten Testamente. Es kamen auch Ehen zwischen Juden und Christen vor und selbst christliche Priester nahmen an den Gastmählern der Juden Theil, und es könnte somit den Anschein gewinnen, als ob zwischen beiden das beste Einvernehmen obgewaltet hätte. In der That konnten die Diener der Religion der Liebe sich auch dieser Verirrten nur freundlich annehmen, und erst als höhere Interessen auf dem Spiele standen, mußten sie gegen sie einen Ernst gebrauchen, den man in unsern Tagen als Fanatismus brandmarken zu sollen glaubt.

Wirklich fehlt es nicht an einzelnen Andeutungen, daß die Juden zuerst eine mehr feindselige Stellung zum Christenthume einnahmen, und daher von selbst von dieser Seite einen stärkern Gegendruck, eine kräftigere Abwehr hervorrufen mußten. Wie in Rom die Juden selbst die Frechheit hatten, sich über die Jungfräulichkeit der Gottesgebärerin Maria lustig zu machen [3]), und in Syrien ein Christusbild verspotteten, ihm in's Angesicht spieen, ihm Nägel in die Hände und Füße schlugen [4]), so konnten auch ähnliche im Frankenreiche über sie verbreitete Erzählungen den wohl ohnehin gegen sie bestehenden Argwohn nur noch steigern. Wirklich erzählte man sich hier Dinge genug, welche die Juden in den Augen der

l. XI, 1.) Austrichilde, die Gemahlin des Königs Gunthramm von Burgund, schob die Schuld ihres Todes böswilliger Weise auf zwei Aerzte und wirklich ließ sie der König nach dem Tode seiner Gattin hinrichten. (Gregor. Turon V. 36.) Doch bemerkt Gregor hiezu: jeder Vernünftige sehe ein, daß er dadurch eine schwere Sünde auf sich geladen habe. Aehnliche Beschuldigungen kamen öfter vor und legen ein sprechendes Zeugniß ab von der geringen Achtung und dem geringen Vertrauen, in dem die Aerzte standen.

[1]) Gregor. Turon. de gloria confessor. c. 97. ed. Migné p. 900. Viri, quorum erat navis, judaica erant a stirpe progeniti. cf. Monachi Sangallens. Gesta Karoli II. c. 14. Pertz, S. II. p. 757.

[2]) Gregor. Turon. histor. Francor. VI, 17.

[3]) Bernoldi Chronic. ad ann. 609. Pertz, S. V. p. 414.

[4]) Sigeberti Gemblac. Chronic. ad ann. 765. Pertz, S. VI, p. 333.

Christen im bedenklichsten Lichte erscheinen lassen mußten, wie z. B. daß ein Jude beim Anblick eines Christusbildes ausgerufen habe: Seht da den Verführer, der uns und unser Volk zu Schanden gemacht! wie er dann das Bild entwendet habe und verbrennen wollte [1]). In seinem Buche über die Wunder erzählt ferner Gregor von Tours, wie im Morgenlande ein Judenknabe mit seinen christlichen Mitschülern das heil. Abendmahl empfangen habe und wie ihn deßhalb sein Vater in einen glühenden Ofen geworfen habe [2]). Solche Erzählungen, wenn sie auch über Vorgänge außerhalb des Frankenreichs berichteten, waren nicht geeignet, das tief eingewurzelte Mißtrauen gegen die Juden zu beseitigen, und die zuversichtliche Annahme, daß diese mit der Bevölkerung des Landes im besten Einvernehmen gelebt hätten [3]), wird sich wohl nicht in allewege aufrecht erhalten lassen. Man traute ihnen nicht und ihre unzeitigen Schmeicheleien erregten gerade den größten Anstoß. Als z. B. König Gunthramm i. J. 585 nach Orleans kam, wurde er mit dem Rufe empfangen: „es lebe der König und sein Reich breite sich über allerlei Völker zahllose Jahre aus," die Juden dagegen riefen: „alle Völker sollen dich anbeten, vor dir ihre Knie beugen und dir unterwürfig sein." Der König äußerte sich nachher über den Eindruck, denn dieser Empfang auf ihn gemacht: „Wehe über dieses Volk der Juden; denn es ist schlecht und treulos und immer arglistigen Herzens; darum sang es mir heute Loblieder voll Schmeicheleien, als sollten mich alle Völker als ihren Herrn anbeten, damit ich ihre Synagoge, die längst von den Christen zerstört, auf Staatskosten erbauen ließe; allein der Herr will dies nicht und nimmer werde ich es thun." Gewiß sprach Gregor von Tours nicht blos seine eigene Ueberzeugung aus, wenn er sich über diese Worte des Königs also äußerte: „O des herrlichen und hochweisen Königs! Er durchschaute die Arglist der Ungläubigen, so daß sie ihm nachmals nichts abzugewinnen vermochten, als sie mit ihren Bitten herausrückten" [4]). Gunthramm kam damals auf einer

[1]) Gregor. Turon. Miraculor. l. I. c. 22. ed. Migné p. 724.
[2]) Ibid. I. c. 10. l. c. p. 714.
[3]) Grätz a. a. O. V. S. 57.
[4]) Gregor. Turon. hist. VIII. 1.

Reise nach Paris durch Orleans, das nicht zu seinem Reiche gehörte, und legte also mit Recht diesem feierlichen Empfange durch die Juden die eigennützigsten Absichten bei. Zugleich erfahren wir aus dieser Stelle, daß die Lage der Juden im fränkischen Reiche bereits eine solche geworden war, daß die Christen ihre Synagoge zu Orleans zerstörten.

Demnach muß auch im eigentlichen Frankenreich die innere Gährung der Christen gegen die Juden zum ungestümen Ausbruch gekommen sein. Uebrigens gewahren wir allerdings, wie die neuesten Bearbeiter der Geschichte der Juden hervorheben, in den burgundischen Landen am frühesten eine Opposition gegen das Treiben und Gebahren der Juden. Nach dem tragischen Untergange ihres eingebornen Fürstengeschlechtes hatten die Burgunder einen neuen König, Gundioch, aus dem königlichen Geschlechte der Westgothen begehrt und erhalten. Sein Sohn und Nachfolger in einem Reichstheile, Gundobald, und seit dem Jahre 500 Beherrscher von fast ganz Burgund, wurde der hauptsächlichste Urheber des Uebertrittes der Burgunder zum Arianismus; zugleich erließ er mildere Gesetze, damit nicht die Römer von den Burgundern bedrückt würden [1]). Allein gerade die gallischen Römer waren schon seit lange gewohnt, die Juden in Ausübung wichtiger Rechte beschränkt zu wissen. Schon Imperator Valentinian III. hatte um 425 an den prätorischen Präfekten Galliens die entschiedene Weisung erlassen, daß den Juden gleich den Heiden untersagt sein solle, Prozesse zu führen (d. h. wohl vor jüdischen Richtern) oder Aemter zu bekleiden [2]) oder christliche Sklaven zu halten, damit die letztern nicht zum Wechsel ihrer Religion veranlaßt würden [3]). Diese Constitution aber war, wie

[1]) Gregor. Turon. hist. II. 33 s. oben S. 28 A. 1.

[2]) Judaeis quoque vel paganis causas agendi vel militandi licentiam denegamus. Sollte militare blos Kriegsdienste bedeuten? So nimmt Weyden (a. a. O. S. 38) an. Allein es kann dies unmöglich der Sinn des Wortes sein, weil sonst auch die Heiden (pagani) vom Kriegsdienste ausgeschlossen gewesen wären, was bekanntlich damals nicht der Fall war, indem vielmehr gerade damals namentlich heidnische Germanen massenhaft im römischen Heere dienten. Allein der Verlust der Autonomie in bürgerlichen Rechtssachen war jedenfalls ein sehr empfindlicher Rechtsnachtheil.

[3]) Valentiniani III. Caes. constitutio. Bouquet I. p. 767. Sirmond I. p. 54. cf. Pardessus l. c. I. p. 7.

es im Eingange heißt, erlassen worden, um den Kirchen ihre in der Ungunst der Zeiten verlornen Privilegien zurückzugeben und sie in allen ihren Rechten zu schützen. Allein die Juden scheinen gleichwohl ihre Feindseligkeit gegen die Christen bei gewissen Anlässen in so schlagender Weise an den Tag gelegt zu haben, daß selbst der arianische Gundobald nicht umhin konnte, diese gegen die rohesten Ausschreitungen der erstern in gesetzlichen Schutz zu nehmen. Wenn demnach ein Jude sich erdreisten sollte — was öfter vorgekommen sein muß, da eine so hohe und schwere Strafe darauf gesetzt wurde — an einen Christen Hand anzulegen, sei es mit der Faust, einem Knittel, Steine oder mit der Peitsche, oder ihn an den Haaren ergreift, so soll ihm dafür die Hand abgehauen werden; doch kann er diese mit 75 Sol. loskaufen, muß aber noch 12 Sol. Strafe bezahlen; sollte er aber es gar gewagt haben, die Hand an einen Priester (Bischof) zu legen, so hat er das Leben verwirkt und sein Vermögen fällt an den Fiscus [1]). Es sind dies sehr schwere Strafbestimmungen und lassen auf ein keineswegs gemüthliches Zusammenwohnen der Juden mit den burgundischen Christen schließen und es bleibt daher dieser einzige Gesetzestitel ein unwiderleglicher Beweis für das Verhalten der Juden. Während sonst bei den Körperverletzungen eines Freien für jeden Schlag 1 Sol. und außerdem 6 Sol. in den Staatsschatz angesetzt waren [2]), so hatte der Jude dieses gleiche Verbrechen an einem Christen mit dem Verluste seiner Hand oder einer ungeheuren Geldstrafe zu büßen. Diese Ungleichheit vor dem Gesetze ist um so bemerkenswerther, als bei Abfassung desselben nicht ein einziger Bischof, sondern lauter Grafen betheiligt waren, also hiebei das Schreckbild unserer Tage, die klerikale Unduldsamkeit, nicht betheiligt war [3]). In der für die Römer erlassenen Gesetzessammlung Gun-

[1]) Liber legum Gundebati tit. 102. Pertz, Legg. III. p. 573. Walter l. c. I. p. 347. tit. 15. vergl. oben S. 31 f.

[2]) l. c. c. 5.

[3]) Wir haben oben S. 31 gesagt, daß dieser Titel unbeanständet König Sigismund, also einem Katholiken, zugeschrieben wurde. Man hat sich einmal zum Grundsatze gemacht, daß nur Katholiken Verfolgungen gegen die Juden einleiten können. Indeß hatte nach unserer Auffassung dieser Titel nicht den Zweck, die Juden zu verfolgen, sondern vielmehr den, die Christen gegen deren Frechheit zu schützen. Uebrigens wird dieser Titel wirklich Gundobald zugeschrieben

dobalds werden endlich auch die Mischehen zwischen Juden und Christen auf den Grund früherer römischer Rechtsbestimmungen verboten, das Eingehen einer solchen wird gleich dem Ehebruche gestraft [1]). So war es also um die Juden in Burgund bestellt, als hier der Arianismus eingeführt worden war. Daß sich aber auch die bürgerliche Gesetzgebung eines christlichen Staates, selbst unter einem arianischen Herrscher, sich gegen die gemischten Ehen der Christen mit Juden aussprach, wird Niemand befremdlich finden, der die seit der ältesten Zeit in dieser Beziehung herrschende Anschauung der Kirche kennt. Da auch mit der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich seine alten Gesetze fortdauerten, so blieben natürlich auch ihre Bestimmungen in Betreff der Juden bestehen; gleichwohl drang noch unter Ludwig dem Frommen der so judenfeindlich gesinnte Erzbischof Agobardus von Lyon auf deren Abschaffung [2]).

Seit der Rekatholisirung des Landes hätte die Geistlichkeit nach diesen gesetzgeberischen Vorgängen Gelegenheit gehabt, ihrem Haß gegen die Juden, wenn sie von einem solchen beseelt gewesen wäre, freien Lauf zu lassen. Welches sind nun aber die Ausflüsse des „feindseligen Geistes, der von Burgund aus sich allmälig auch über die fränkischen Länder verbreitete?" [3]) Wenn zunächst nicht alle Anzeichen trügen, kam dieser angebliche Haß gegen die Juden im fränkischen Reiche nicht einmal von Burgund, sondern vielmehr in diese beiden Reiche aus dem absterbenden römischen Reiche. Die Kirche ihrerseits, sagt ein besonnener Schriftsteller, suchte nach Verbreitung des Christenthums bei den Germanen die römischen Vor-

werden dürfen; denn aus der Mehrzahl der Handschriften ergibt es sich, daß dies Gesetzbuch in seiner ältern Gestalt aus wenigstens 105 Titeln bestand und ihrer größten Anzahl nach wirklich von Gundobald, und zwar aus allen Perioden seiner 44jährigen Regierung, stammt. s. Bluhme: das burgundische Recht, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker und Muther. Leipzig 1857. I. S. 71 f. Besonders S. 75 u. 89. Es ist gar nicht zu erweisen, daß tit. 102, früher Addit. I. tit. 15, von Sigismund erlassen wurde und auch Bluhme a. a. O. S. 81 f. hat denselben nicht diesem zugeschieden.

[1]) Lex romana s. Papianus tit. 19. 4. Pertz l. c. p. 609.

[2]) Agobardi epistola ad Ludovicum Pium adversus legem Gundobaldi. Bouquet IV. p. 356.

[3]) Grätz a. a. O. S. 59.

schriften zur Geltung zu bringen oder aufrecht zu erhalten [1]); nur ist dem im Interesse der historischen Wahrheit noch die Bemerkung anzuschließen, daß die Kirche von den alten römischen Strafbestimmungen gegen die Juden gänzlich abstand; weder Vermögensconfiscation, noch Todesstrafe, noch ewige Verbannung verhängte sie gegen die Juden. Im Verhältniß zu den Strafbestimmungen der Imperatoren und der nachmaligen deutschen Kaiser gegen die Juden werden die Maßnahmen der Kirche gegen diese in unserer Periode äußerst milde genannt werden müssen [2]). Es sei daher gestattet, einen Rückblick auf die Lage der Juden im römischen Imperatorenreich zu werfen. Dabei ist es natürlich nicht mehr möglich, die Frage zu entscheiden, wie groß die eigene Verschuldung der Juden an der geringen Achtung ist, die ihnen alsbald in Rom geworden ist; aber es bleibt jedenfalls eine bemerkenswerthe Thatsache, daß im Ganzen die heidnische wie christliche Welt denselben mit dem nämlichen Mißtrauen, mit der nämlichen Geringschätzung begegnet ist. Die alten Römer haben gewissen hervorragenden Eigenschaften selbst barbarischer Völker z. B. der Germanen eine unbedingte Anerkennung und Hochachtung gezollt, aber gegen die Juden stets nur Abneigung an den Tag gelegt. Mag nun anfänglich blos der Auswurf der jüdischen Nation nach Rom gekommen sein, oder ein anderer Umstand, ihr heldenmüthiges Festhalten an einer geistigen Religion, welche die Römer in ihrem starren Polytheismus nicht zu würdigen verstanden, und an anderen Gebräuchen und Satzungen derselben den Heiden anstößig erschienen sein, sie zum Gegenstand des Hasses und Spottes gemacht haben, zu Zeiten erhielten die Juden gleichwohl Frieden und Duldung. Kaiser Severus, gestorben 211, gestattete ihnen die Ausübung ihrer Religion, erhob Abgaben von ihnen und stellte sie im Uebrigen den römischen Bürgern gleich. Seine Gesetze lassen die Juden zur Vormundschaft zu, erklären sie für fähig zur Bekleidung öffentlicher Würden und gestatten ihnen, lästige Aemter auszuschlagen. Diese positiven Bestimmungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Ju-

[1]) O. Stobbe, die Juden Deutschlands während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866. S. 4.

[2]) Mit alleiniger Ausnahme der Zwangstaufe. Concil. Parisiense V. c. 15. Sirmond I. p. 474.

den blieben sofort im römischen Reiche so lange in Wirksamkeit, als die Kaiser im Heidenthume verharrten und die Christen sogar noch blutigen Verfolgungen ausgesetzt waren [1]); freilich wurden jetzt ihrerseits die Juden beschuldigt, als Verfolger und Ankläger gegen die Christen aufgetreten zu sein und eine Anzahl Kirchen zerstört zu haben [2]), und es darf daher nicht befremden, daß der Staat, sobald er ein christlicher geworden, die Christen gegen solche Frevel sicher zu stellen suchte. Sobald nämlich der Staat sich für die Alleinberechtigung einer Religion erklärt hat, liegt die Vertheidigung und Beschützung derselben in seinem Wesen. Damit war der mittelalterliche Staat in's Leben getreten und gleichwie von nun an Häresie als ein Staatsverbrechen galt und behandelt wurde, so konnten auch die Juden fortan eigentlich nicht mehr gewisse Rechte, sondern blos noch Duldung beanspruchen, wobei die Forderung, daß sie nichts gegen die Religion des Staates unternehmen dürften, ebenfalls eine sehr natürliche, aus dem Wesen des christlichen Staates von selbst entspringende erscheinen muß. Die bürgerlichen Rechte sind von nun an von dem Bekenntnisse der Staatsreligion abhängig gemacht und nur der Katholik kann daher in den Vollgenuß derselben eintreten, wie andererseits der Katholik im arianischen Staate der Beschränkung derselben unterliegt.

Schon i. J. 315, noch bevor er selber Christ geworden war, erklärte Kaiser Constantin d. G. den Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum für strafbar und verbot den Juden bei Todesstrafe, ihre christlichen Sklaven zu beschneiden; ein trotzdem für das Judenthum gewonnener Sklave sollte zur Strafe seines Eigenthümers die Freiheit erlangen. Constantinus wiederholte dies Gesetz und verschärfte es noch dahin, daß überhaupt Juden keine neuen christlichen Sklaven erwerben sollten; er bedroht die zum Judenthum übertretenden Christen mit Vermögensconfiscation und setzt Todesstrafe auf Ehen zwischen Juden und Christen [3]). Zugleich hatte Constantin d. G. die von Severus den Juden gewährte Erlaubniß, die

---

[1]) Depping, die Juden im Mittelalter. Stuttgart 1834. S. 26.

[2]) Cassel, die Juden, in der Encyclopädie von Ersch und Gruber. II. Sekt. Bd. 27. S. 28.

[3]) O. Stobbe a. a. O. S. 2 und daselbst den Nachweis.

lästigen Gemeindeämter (decurionatus) abzulehnen, wieder aufgehoben [1]). Theodosius I. und Honorius nahmen sich der Juden insofern an, als sie die Zerstörung der Synagogen bei schwerer Strafe verboten und bestimmten, daß ein Jude am Sabbath nicht vor Gericht zu laden sei; allein Honorius beraubte sie der Fähigkeit zu Aemtern und zum Kriegsdienste und gestattete ihnen nur die Advocatur und den Eintritt in die Curie (i. J. 418). Streitigkeiten unter ihnen sollten außer dem Falle des Compromisses oder daß es sich um religiöse Fragen handelte, nicht dem jüdischen Gerichte unterworfen sein und ebenso sollten die zwischen ihnen und Christen schwebenden Processe nur von christlichen Richtern entschieden werden (vom Jahre 419). Die Beschneidung der Christen wird mit schweren Strafen geahndet, mit Confiscation des Vermögens und ewiger Verbannung (v. J. 423). Theodosius II. verbot den Juden neue Synagogen zu bauen und schärfte es von Neuem ein, daß sie von allen Staatsämtern ausgeschlossen seien [2]). Das letztere wiederholte, wie schon bemerkt wurde, für die gallischen Provinzen auch Valentinian III.

Das nun war der Rechtszustand der Juden in den letzten Zeiten des römischen Reichs. Als sofort die Germanen auf den Trümmern desselben selbstständige Staaten gründeten und das Christenthum zur Staatsreligion erhoben, griffen sie bei der Regelung der Verhältnisse der Juden im Ganzen auf diese ältern gesetzlichen Bestimmungen zurück, soweit sie eine Beschränkung der bürgerlichen Rechte derselben enthielten, sahen jedoch, wie schon angedeutet wurde, von ihren strengen Strafbestimmungen völlig ab. Mit Ausnahme der schon besprochenen Stellen in dem burgundischen und dann in dem westgothischen Gesetzbuch kommen indeß in den eigentlichen germanischen Gesetzen unserer Periode Maßregel gegen die Juden nicht vor und auch die königlichen Verordnungen befassen sich verhältnißmäßig selten mit denselben, und wo dieses geschieht, nicht so fast von freien Stücken, als vielmehr auf Anregung der Synoden.

Die Kirche erblickte in den Juden Verirrte und Verstockte und betete daher für sie zu Gott, daß er ihre Herzen dem Lichte der

[1]) Depping a. a. O. S. 27.
[2]) O. Stobbe a. a. O. S. 3.

Wahrheit erschließen möge [1]). Indeß fehlte es im fränkischen Reiche frühzeitig auch nicht an andern Versuchen, die Juden zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Die Kirche konnte natürlich hiezu nur den Weg der Belehrung und Ueberzeugung empfehlen und was dem entgegen geschah, hat dem Geiste und den Vorschriften derselben nicht entsprochen. Den erstern Weg hatte auch der heil. Avitus, Bischof der Arverner (Clermont), um das Jahr 576 eingeschlagen. Es war dies ein Mann, der sich in allen Dingen als ein trefflicher Bischof zeigte, Recht und Gerechtigkeit dem Volke, Hilfe den Armen, Trost den Witwen und kräftigen Beistand den Armen angedeihen ließ; wenn ein Fremder zu ihm kam, ward er so liebreich von ihm empfangen, daß er meinte, er sei bei seinem Vater und in seinem Vaterlande" [2]). Avitus nun ermahnte auch die Juden sehr häufig, daß sie die Decke des mosaischen Gesetzes fallen lassen und in den heiligen Schriften Christus, den Sohn Gottes, verheißen durch die Propheten und das Gesetz, erkennen möchten; allein vergebens. Als er eben am Charfreitag das Gebet hielt, daß sie zum Herrn sich bekehrten und die Decke des Buchstabens von ihnen zerrissen würde, verlangte Einer von ihnen, am hl. Osterfest getauft zu werden, und wiedergeboren durch das Sakrament der Taufe zog er unter den übrigen Weißgekleideten auch in weißen Gewanden auf. Da die Menge aber in das Thor der Stadt zog [3]), goß Einer von den Juden ranziges Oel auf den Kopf des bekehrten Juden. Als aber dafür alles Volk mit Steinwürfen auf jenen eindringen wollte, verhinderte es der Bischof. Am heiligen Tage aber stürzte sich, als der Bischof unter Chorgesang von der Hauptkirche zur Kirche des hl. Martinus zog, plötzlich die ganze Menge der Begleiter über die Synagoge her, und zerstörte sie von Grund aus, so daß ihre Stätte der Erde gleich gemacht wurde. Am andern Tage schickte der Bischof Gesandte an die Juden und ließ ihnen sagen: „Ich zwinge euch nicht, den Sohn Gottes zu bekennen, sondern ver-

---

[1]) ut Judaeis ablato cordis velamine lux veritatis appareat. Coelestini papae indiculus constitutionum sanctorum Patrum. c. 8. Sirmond l. c. I. p 63 vom Jahre 431.

[2]) Gregor. Turon. histor. Francor. IV, 35. Auch der Gefangenen nahm er sich besonders an. Das. X, 6.

[3]) Die Taufkapelle war, wie wir unten erfahren, vor der Stadt gelegen.

kündige ihn euch nur und streue das Salz des Wissens in eure Seelen; denn ich bin zum Hirten gesetzt über die Schafe des Herrn, und von euch sagt jener wahre Hirte, der für uns gelitten hat, er habe noch andere Schafe, die nicht aus seinem Stalle seien, diese müsse er herbeiführen, auf daß Ein Hirte und Eine Herde werde (Evang. Joh. 10, 16). Wenn ihr daher glauben wollt, wie ich, so sollt ihr Eine Herde sein, und ich euer Hirte, wenn aber nicht, ziehet von dannen." Jene aber schwankten lange und waren uneins unter sich, am dritten Tage jedoch vereinigten sie sich aus Liebe zu dem Bischof, wie unser Gewährsmann glaubt, schickten Botschaft an ihn, bekannten ihren Glauben an Christus und baten um die Taufe. Erfreut hierüber zog der Bischof, als er in der heil. Pfingstnacht den Gottesdienst (Vigilien) gehalten hatte, nach der Taufkapelle vor den Mauern der Stadt und dort forderte die ganze Menge der Juden knieend die Taufe. Da weinte er vor Freude, taufte sie alle mit dem Wasser, salbte sie mit dem heil. Oele und vereinte sie im Schoße der Mutter, der Kirche. Es brannten Kerzen, es strahlten die Lampen, es glänzte die ganze Stadt von der schneeweißen Schaar und so große Freude war hier, als Jerusalem einst zu schauen gegönnt war, da der heil. Geist auf die Apostel herabkam. Deren, die getauft wurden, waren aber mehr als 500. Die aber, welche die Taufe verschmäht hatten, zogen aus von der Stadt und begaben sich nach Marseille [1]).

So schildert Gregor die Wirksamkeit seines frühern Lehrers [2]), zu dem er stets eine große Hochachtung empfand, und spricht unumwunden seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Juden aus Liebe zu ihm [3]) die Taufe begehrt hätten. Nach seiner Darstellung hatte Avitus die Juden versichert, daß er nicht beabsichtige, sie zum Glauben an Christus zu zwingen [4]); allein der geschilderte Auftritt der Juden muß die Christen in solche Wuth versetzt haben, daß eine Wiederholung ihres Ausbruchs zu besorgen war, und daher eine Auswanderung der Juden, welche sich nicht taufen lassen wollten,

---

[1]) Gregor. Turon. l. c. V, 11.

[2]) Vita S. Gregorii per Odonem Abbatem c. 6 bei Migné l. c. p. 116. Gregor. Turon. Vitae Patrum c. 2.

[3]) obtentu pontificis.

[4]) Vi ego vos confiteri Dei filium non impello, sed tantum praedico etc.

zur Aufrechthaltung der Ruhe der Stadt dringend geboten erschien; gegen einen Einzelnen hatte der Bischof die Wuth der Menge zu zügeln vermocht, und jenen vor der Steinigung bewahrt, aber jetzt, nachdem die Synagoge gefallen und sogar Blut geflossen [1]), kannte ihre Wuth keine Schranke mehr. So erklärt sich alles natürlich. Allerdings blieb den Juden blos die Wahl zwischen Taufe und Auswanderung; allein nach der Quelle hat der Fanatismus eines Juden und nicht der Bischof Anlaß zu diesem traurigen Vorfall gegeben [2]). Sicherlich war übrigens das Einvernehmen zwischen Juden und Christen von Clermont schon längere Zeit nicht mehr das beste und freundlichste; sonst wäre auf einen allerdings tiefverletzenden Vorfall hin der Ausbruch des Grolls nicht so plötzlich und ungestüm erfolgt.

Indeß fehlte es im fränkischen Reiche auch nicht an wirklichen Zwangsbekehrungen der Juden. König Chilperich von Neustrien (561—584), der Nero und Herodes seiner Zeit, der Keinen liebte und von Niemanden geliebt wurde, aber für gelehrt gelten wollte [3]), pflegte von dem Juden Priscus Kostbarkeiten zu kaufen und verkehrte daher viel mit demselben. Als einstmals Bischof Gregor von Tours eintrat, nahm jenen der König freundlich bei den Haaren und sprach: „Bischof, komm und lege ihm deine Hände auf." Der Jude aber sträubte sich und dies führte zwischen ihm und dem Könige zu einem Gespräch über die Person Christi. Der Jude nahm den meisten Anstoß an einem vom Weibe gebornen, geschlagenen

[1]) Venantius Fortunatus, carmina l. V, 4.

[2]) An der Hand unserer Quellenstelle erlaubt sich Grätz a. a. O. V. S. 59 folgende durchaus ungegründete Auslassung: „Die jüdische Bevölkerung seines Bisthums war Avitus ein Dorn im Auge und er fanatisirte seine Beichtkinder gegen dieselben. Wiederholentlich forderte er die Juden Clermonts zur Bekehrung auf, und da seine Predigten taube Ohren fanden, so stachelte er die Menge auf, die Synagogen zu überfallen und sie dem Erdboden gleich zu machen. Damit begnügte sich indeß der Fanatiker nicht, sondern stellte den Juden die Wahl, sich entweder zu taufen oder die Stadt zu verlassen" u. s. w. Auch das von Grätz angeführte Gedicht des Venantius Fortunatus auf Avitus (lib. IV, 4) beweist nichts für seine unhistorische Behauptung. Wer hatte aber die Juden fanatisirt?

[3]) Gregor. Turon. hist. VI, 46.

und zum Tode verurtheilten Heilande. Da der König schwieg, wohl weil er nichts zu Gunsten seiner Sache vorzubringen wußte, setzte Gregor den Streit unter Berufung auf das alte Testament fort, weil sein Gegner den Aussprüchen des neuen nicht glaubte, „um ihn so mit seinen eigenen Waffen zu schlagen"; aber der Jude wurde nicht zum Glauben bewogen [1]). Im folgenden Jahre (582) ließ [2]) sodann Chilperich viele Juden taufen, von denen er selbst mehrere aus der Taufe hob. Einige aber von ihnen, denen nur der Leib und nicht das Herz von den Sünden gereinigt war, logen Gott und kehrten alsbald zu ihrem alten Unglauben zurück, so daß man sie sowohl den Sabbath halten, als auch den Sonntag feiern sah. Priscus aber konnte durch keine Unterredung dazu gebracht werden, der Wahrheit sein Herz zu öffnen. Daher wurde der König endlich unwillig und ließ ihn in's Gefängniß werfen, um ihn wider seinen Willen zum Glauben zu zwingen. Jener bot Geschenke und bat aus Arglist um Aufschub, bis sein Sohn eine Hebräerin geheirathet hätte. Allein das Ende des Priscus war ein trauriges. Er hatte inzwischen einen Streit mit dem getauften Juden Phathir, dessen Taufpathe der König war, bekommen und wurde von diesem ermordet, Phathir jedoch schließlich vom Könige zur Auswanderung in das burgundische Reich begnadigt [3]), wo Gunthram herrschte.

Uebrigens war Chilperich ein Feind der Geistlichkeit [4]) und diese seine Maßregeln erfolgten daher gewiß nicht auf Anrathen dieser, wie denn auch Gregor in seiner Darstellung offenbar seine Mißbilligung durchblicken läßt. Allein nicht lange nachher sollte sich auch der Bischof von Rom mit seiner Autorität gegen die Zwangsbekehrung der Juden ganz entschieden aussprechen. Papst Gregor der Große, der sich sonst um Ausbreitung des Christenthums so bedeutende Verdienste erwarb, sah sich gedrungen, gegen jene einzuschreiten. Von einer von den Juden selbst an ihn gerichteten Beschwerde nahm er Anlaß, sich über diese Frage unumwunden aus-

[1]) Das. VI, 5.
[2]) praecepit.
[3]) Das. VI, 17.
[4]) s. oben S. 25.

zusprechen. Der hierauf bezügliche Brief ist an die Bischöfe von Arles und Marseille gerichtet. Eine große Anzahl Juden, welche ihren Wohnsitz in der Arelatensischen Provinz hätten, und von da verschiedener Geschäfte halber nach Marseille und dessen Umgebungen kämen, hätten zu seiner Kenntniß gebracht, daß viele Juden jener Gegenden mehr durch Gewalt als durch die Predigt zur Taufquelle gebracht worden seien. Gregor hält die Absicht hiebei für löblich, aber das Verfahren selbst der christlichen Liebe und den Forderungen der heil. Schrift zuwiderlaufend und befürchtet daher, daß hiefür keine Belohnung in Aussicht stehe, dagegen die Seelen, die man auf solche Weise gewinnen wolle, leider nur Schaden leiden könnten; denn wenn Jemand nicht aus Ueberzeugung in Folge der Predigt, sondern aus Zwang zur Taufe komme, so werde er, wenn er zum früheren Aberglauben zurückkehre, wegen dessen um so schrecklicher sterben, wodurch er wiedergeboren schien. Ihre brüderliche Liebe möge daher auf solche Menschen durch fleißiges Predigen einwirken, auf daß in ihnen das Verlangen entstehe, ihr seitheriges Leben durch das anziehende Beispiel (Sanftmuth) des Lehrers zu bessern; nur so erziele ihre gute Absicht einen löblichen Erfolg und kehre die Seele des Bekehrten nicht mehr zum früheren Unflath zurück, und nur die Früchte einer solchen Thätigkeit können für beide Theile heilbringend sein [1]).

Dieser denkwürdige Brief des heiligen Papstes fällt in's Jahr 591. Von da an bis in das Jahr 630 hören wir nichts mehr von einer im fränkischen Reiche eingeleiteten Zwangsbekehrung. Der oströmische Kaiser Heraclius hatte in den Sternen gelesen, daß das Reich von beschnittenen Völkern (Mahomedanern) werde verwüstet werden und ließ daher, um das zu verhindern, auch den Frankenkönig auffordern, nach seinem Beispiele alle Juden in seinen Staaten auf den katholischen Glauben taufen zu lassen, was dieser sofort auch that [2]). Zwei einzelne Fürsten haben also auf eigene

[1] Gregor. epistol. I. 45. Sirmond l. c. I. p. 411.

[2]) Fredegar. Chronic. c. 65. Bouquet II. p. 438. Die Thaten Dagobert's c. 24. Bouquet II. p. 586, übrigens eine unzuverlässige Compilation des 9. Jahrh., lassen Dagobert diese Maßregel aus glühender Liebe zu Gott auf den Rath der Bischöfe und weiser Männer ergreifen; die Widerspenstigen hatte

Faust, aber mit offener Mißbilligung der Kirche zur Gewalttaufe gegriffen [1]) und es kann somit dieser Periode im Vergleich mit den Vorfällen aufgeklärterer Jahrhunderte der Vorwurf der Glaubenstyrannei nicht mit Fug gemacht werden.

Indeß hat man sich gewöhnt, bei Beurtheilung mittelalterlicher Zustände einen strengen und oft einseitigen und ungerechten Maßstab anzulegen. An den Vorgang, an dem unbilliger Weise dem Bischof Avitus alle Schuld beigemessen wird, anknüpfend, behauptet ein neuer Geschichtsschreiber der Juden: „So machten sich die Wirkungen des hochauflodernden Fanatismus in vielen Theilen Frankreichs bemerkbar.“ [2]) Als Beweis hiefür werden die Beschlüsse der ersten von König Gunthramm von Burgund i. J. 581 berufenen Synode von Macon angeführt, welche angeblich „darauf hinausgingen, den Juden eine niedrige Stellung in der Gesellschaft anzuweisen.“ In der That hat diese Synode nicht weniger als vier Canonen in Betreff der Juden erlassen, welche theilweise die sociale Stellung der Christen zu derselben in ziemlich deutlichem Lichte erscheinen lassen. Es sollten nämlich darnach keine Juden den christlichen Völkern als Richter vorgesetzt oder als Zolleinnehmer verwendet werden [3]), indem es so den Anschein gewinne, die Christen

er sofort aus seinen Staaten ausweisen lassen. Die Folgen dieser Maßregeln sind nicht bekannt. Eine förmliche Vertilgung der Juden wird nicht erfolgt sein Wenn aber Grätz S. 66 u. Weyden S. 48 hiefür den Beschluß der Synode von Rheims anführen, so ist eben ihnen entgangen, daß dieser hiefür keinen Beweis enthalte, da ja die Synode schon 625 gehalten wurde.

[1]) Noch ein anderes Beispiel der Zwangstaufe, aber nicht an Juden, sondern an Heiden kennt die Geschichte dieser Zeit. Der heil. Amandus, der Apostel Belgiens, erwirkte von demselben Dagobert einen Befehl, die noch unbekehrten Stämme an der Schelde zur Taufe zu zwingen. Baudemundi Vita S. Amandi c. 11. Mabillon l. c. II. p. 714.

[2]) Grätz a. a. O. V. S. 61.

[3]) telonarii, Zöllner. Diese waren mitunter von freier Herkunft, erschienen aber anderswo als Hörige oder Knechte des Königs, über deren Person er zu verfügen berechtigt ist. Waitz a. a. O. II. S. 564 f. Es war also das eigentlich kein höheres Amt. Die Zölle selbst hatten keinen anderen Zweck, als Geld aufzubringen; es waren Transitzölle. Die Zahlung geschah regelmäßig nicht in Geld, sondern in Waaren, welche von Kaufleuten an den betreffenden Zollstätten durchgeführt wurden. Waitz a. a. O. S. 549—552. Grätz, S. 61, läßt die Zolleinnehmer zu Steuerpächtern vorrücken.

seien diesen untergeben [1]). Das also war der hochauflodernde Fanatismus, der sich auf der Synode von Macon bemerklich machte. Wir vermögen diese Bestimmung nicht als Ausfluß einer solchen anzuerkennen. Wenigstens ist die Sache auch noch auf eine andere und einfachere Weise zu erklären. Die Burgunder und Franken fühlten und betrachteten sich als das herrschende Volk gegenüber den katholischen Romanen sowohl als noch vielmehr den der Zahl nach unbedeutenden Juden, die sich durch ihre Religion, Sitten und Bestrebungen so schroff gegen sie stellten, wollten daher überhaupt keine fremden Beamten und wurden in diesen ihren nationalen Gefühlen und Wünschen von ihren Bischöfen unterstützt. Das Edikt Chlotars II. vom Jahre 614 bestätigte im Wesentlichen die Beschlüsse der fünften Pariser Synode desselben Jahres, das sich u. A. auch die Aufgabe gestellt hatte, das für das Wohl des Volkes Ersprießliche zu berathen [2]). Wie es nun schon längst kirchlicher Grundsatz geworden war, daß die Wahl eines Bischofs auf einen Eingebornen der betreffenden Diöcese (Provinz) zu lenken sei [3]) — die von mehr als vierzig Bischöfen besuchte Synode von Rheims vom J. 625 verlangte sogar, daß er Eingeborner der Bischofsstadt sein solle [4]) — so verordnete auch Chlotar II. unter Berufung auf die genannte Pariser Synode, daß kein Richter aus einer andern Provinz oder einem andern Königreiche [5]) in andern verwendet werden dürfe, auf daß er etwaige Verfehlungen aus seinem eigenen Vermögen ersetzen könne [6]). Gewiß wird in diesen und ähnlichen Forderungen der Großen und des Volkes der Unbefangene nichts Anderes erblicken, als das Verlangen derselben, daß trotz der Idee der Einheit des Reiches die landschaftliche Besonderheit anerkannt und geachtet werde. Bedenkt man ferner noch, daß die Kirche selbst

---

[1]) Concil. Matiscon. I. ann. 581. c. 13. Sirmond I. p. 375.

[2]) tractantes quid saluti populi utilius competeret. Sirmond I. p. 470. praef.

[3]) Coelestinus papa ad episcop. prov. Viennenses et Narbonn. ann. 428. c. 5. ibid. p. 57.

[4]) c. 25. ibid. p. 484.

[5]) De aliis provinciis aut regionibus. s. hierüber Waitz a. a. O. II. S. 98.

[6]) Chlotacharii II. edictum anni 614. 12. Pertz, Legg. I. p. 15.

bereits ausgedehnte Grundbesitzungen hatte und für sich und ihre Untergebenen in unzähligen Fällen mit den weltlichen Beamten zu verhandeln hatte, so wird man es begreiflich finden, daß sie keine jüdischen Beamten wollte, welche kein Verständniß und kein Gefühl für ihre und ihrer Angehörigen Interessen mitbrachten, wie wir es umgekehrt ganz in der Ordnung erachten müßten, wenn die Juden in ähnlichen Verhältnissen keine christlichen Beamten hätten haben wollen. Ohnehin durften selbst die Bischöfe und andere Großen, welche in andern Provinzen Besitzungen hatten, in diesen nur einheimische Richter und Aufsichtsbeamten anstellen [1]). Der Grund zu einer solchen Maßregel wird in der Verordnung selber angegeben, damit nämlich die Landeseingebornen sich gegen Eingriffe derselben an deren Vermögen schadlos halten könnten; ein weiterer schimmert durch das Verbot hindurch, daß die Beamten der Bischöfe und Großen keine Steuern zu eigner Schadloshaltung (Bereicherung) [2]) erheben und Niemanden mit Geringschätzung behandeln durften [3]). Unter diesen Umständen wird es nichts Auffallendes mehr bieten, wenn das in Rede stehende Edikt verordnet, daß Juden über Christen keine öffentlichen Aemter ausüben und dieselben, wenn sie Zolleinnehmer werden wollten, der ganzen Strenge des Gesetzes nach der Bestimmung der Synode verfallen, d. h. von dem Bischofe, in dessen Sprengel sie sich gegen diese canonischen Vorschriften verfehlt, auch wenn sie nur um ein solches Amt nachgesucht hätten, mit ihrer ganzen Familie getauft werden sollten [4]).

Indeß war schon früher als in den burgundischen Landen im eigentlichen Frankenreiche durch Beschluß der Synode von Clermont im J. 535 die Bestallung der Juden als Richter über christliche Völker verboten worden [5]). Noch neunzig Jahre später, i. J. 625, wiederholte die Synode von Rheims dieses Verbot, jedoch mit dem Zusatze, die Schmähungen der Juden gegen die Christen seien gänzlich zu unterdrücken [6]). Demnach müssen die

[1]) Ibid. n. 19.

[2]) solutio.

[3]) Ibid. n. 20.

[4]) Concil. Paris. V. c. 15. Sirmond I. p. 474. vergl. oben S. 53.

[5]) Concil. Arvern. c. 9. ibid. p. 243.

[6]) Concil. Remense. c. 11. ibid. p. 482.

Juden sich auch jetzt noch Manches herausgenommen haben, was ein christliches Gemüth nur auf das Tiefste verletzen konnte, und es leuchtet von selbst ein, daß sie ein solches Betragen zur Bekleidung öffentlicher Aemter in einem christlichen Staate unfähig machen mußte. Es wäre denn doch eine starke Zumuthung an die Bischöfe und die Kirche gewesen, Verächter und Spötter ihrer Lehre und ihres Glaubens mit öffentlichen Aemtern zu betrauen.

Allein nicht blos aufreizende und beleidigende Schmähungen gegen das Christenthum ließen sich die Juden laut des Zeugnisses der Väter der Synode von Rheims zu Schulden kommen, sondern sie suchten auch ihrerseits die Christen von ihrem Glauben abtrünnig zu machen oder aber Fremde für ihre Satzungen zu gewinnnen. Deßhalb sah sich schon die vierte Synode von Orleans i. J. 541, eine von 38 Bischöfen und 12 bischöflichen Stellvertretern besuchte fränkische Nationalsynode, zu der Verordnung veranlaßt, daß ein Jude, der einen Fremden [1]) zum Juden zu machen sucht oder einen solchen, der bereits Christ geworden, zum jüdischen Glauben verleiten will, oder sich eine christliche Sklavin als Weib beigesellt, oder einen von christlichen Eltern gebornen Sklaven unter dem Versprechen der Freiheit zum Judenthume verführt, mit dem Verluste seiner (sämmtlichen) Sklaven bestraft werden solle. Ist aber ein von christlichen Eltern Geborner Jude geworden und hat unter der Bedingung, daß er Jude bleibe, die Freiheit erlangt, so ist dieses Verhältniß ungiltig, weil es unrecht ist, daß der Sohn christlicher Eltern jüdischen Gebräuchen anhängen will [2]). Nimmt man noch dazu, daß die genannte erste Synode von Macon (581), welche sogar Bischöfen, Priestern, Diakonen und Clerikern und christlichen Laien von erprobter Tugend und vorgerücktem Alter aus irgend welcher Veranlassung den Besuch und geheime Unterredungen in Frauenklöstern verbietet, dem noch beizufügen genöthigt ist, daß namentlich Juden unter irgend einem Vorwand von Geschäften nicht insgeheim mit den in den Klöstern Gott geweihten Jungfrauen eine Unterredung haben oder mit ihnen eine Vertraulichkeit hegen

[1]) Proselytum, qui advena dicitur.

[2]) Concil. Aurelian. IV. c. 31. ibid. p. 267.

oder überhaupt sich dort aufhalten dürften [1]), so ist daraus für jeden billig Denkenden einleuchtend, daß damals die Söhne Israels sich in so manches einzumischen für gut fanden, das sie bei Haut und Haaren nichts anging, und daß die christlichen Zeitgenossen darüber nur erbost und erbittert werden konnten, wenn sie anders überzeugungstreu an ihrem Glauben und mit Selbstgefühl an ihren staatsbürgerlichen Rechten hingen. Es zeugt eben von nicht großer Unparteilichkeit, wenn die Geschichtschreiber des Judenthums von all' diesen Dingen keine Kenntniß nehmen und stets von Fanatismus der Kirche reden, ohne zu bedenken, daß ihre Maßregeln mindestens nicht vom Zaune gerissen waren und gar vielfach nur zur Abwehr jüdischer Ungebühr dienen sollten.

Aber, wird man einwenden, man hat sogar den Christen den geselligen und gesellschaftlichen Umgang und Verkehr mit den Juden verboten, während doch ausgemacht ist, daß sogar hochstehende und einflußreiche Männer der Kirche in vertrauter Freundschaft zu ihnen gestanden. Allererst sind die Beispiele dieser Art nicht zu zahlreich, um zu der Annahme berechtigen zu können, daß dieses Verhältniß allgemein gewesen sei. Bischof Cautinus von Clermont war allerdings bei den Juden sehr beliebt und er selbst hing an ihnen, nicht um ihres Seelenheiles willen, sondern weil er Kostbarkeiten von ihnen erhandelte, und für diese bezahlte er, wenn sie ihm schmeichelten und sich ganz offen als Speichellecker zeigten, noch mehr, als sie werth waren; allein gerade dieser Cautinus zeigte sich als Bischof dergestalt böse, daß ihn Jedermann verfluchte; dem Weine war er über alle Maßen ergeben und trank sich meist so voll, daß er kaum von vier Männern vom Tische getragen werden konnte [2]). Nach dem Tode dieses suchte der in seinem Wandel keineswegs unbescholtene Priester Eufrosius durch viele Kostbarkeiten, die er von den Juden kaufte, den König zu bestechen und so das Bisthum zu erlangen. Man sieht, auf diese Freunde der Juden unter dem fränkischen Clerus darf man sich eben nicht mit Stolz berufen und man hat daher die freund-

---

[1]) Praecipue non pro quorumcunque negotiorum occasione puellis intra monasterium Deo dicatis aliquid secretius colloqui aut familiaritatem aut moras ibi habere praesumat. c. 2. ibid. p. 371.

[2]) Gregor. Turon. hist. IV, 12.

schaftlichen Beziehungen des Sidonius Appollinaris zu einigen Juden hervorgehoben [1]). Endlich wird zum Erweise des freundschaftlichen Verhältnisses der Juden zu der hohen Geistlichkeit der Franken angeführt, daß jene sich auch bei dem Tode des heil. Gallus, Bischof von Clermont (um 554), der zur Zeit der Drüsenpest die allgemeine Verehrung sich erworben hatte, an der allgemeinen Trauer betheiligten und seinem Leichenzug mit brennenden Fackeln folgten [2]). Das ist aber auch Alles, und fürwahr nicht Vieles und besonders Erhebendes, was wir von den persönlichen Beziehungen der Juden zur fränkischen Geistlichkeit dieser Zeit wissen.

Allein die Synoden haben den Christen die Ehe mit den Juden und die Theilnahme an ihren Mahlzeiten verboten und folglich hat erst die katholische Geistlichkeit das gute Einvernehmen zwischen beiden durch den beginnenden hochauflodernden Fanatismus gestört. So stellt man in der That die Sache gewöhnlich dar. Indeß genügt schon das geringere Maß der Kenntniß der Anforderungen der Kirche in Betreff der Ehe, um diese ihre angebliche Strenge nicht aus etwaiger Verfolgungssucht derselben erklären zu müssen. Hatte aber früher das römische Gesetz die Todesstrafe auf die Ehe zwischen Juden und Christen gesetzt, so straft die fränkische Geistlichkeit blos den christlichen Theil mit einer Kirchenstrafe, und zwar mit dem Ausschlusse aus der Kirche, wenn er der an ihn ergangenen Mahnung zur Trennung nicht nachkommt [3]). Gewiß war die Kirche jeder Zeit in ihrem vollsten Rechte, ihren Angehörigen die Eingehung einer Ehe, die in ihren Augen unerlaubt war, zu verbieten und die hartnäckig Zuwiderhandelnden kirchlich zu bestrafen.

Unschuldiger muß uns ein Schmaus mit den Juden vor-

[1]) Ibid. V, 35. Daß der i. J. 488 als Bischof von Clermont gestorbene Sidonius Apollinaris dem Papst Felix III. den Juden Gozolas dringend empfahl, hat allerdings seine Richtigkeit; doch gehört dies Beispiel kaum in die fränkische Zeit, wie Cassel S. 61 und Grätz S. 58 es zu dieser verzeichnen. Letzterer nennt den Papst Eleutherus, statt den Bischof Eleutherus; aber auch selbst dem Sidonius ist die Sekte der Juden verächtlich, wie Cassel S. 62 hervorhebt.

[2]) Gregor. Turon. Vitae Patrum c. 6. n. 1176. Migné p. 1055.

[3]) Concil. Aurelian. II. ann. 533. c. 19. Sirmond I. p. 231. Aurelian. III. ann. 538. c. 13. ibid. p. 252.

kommen, und doch fand damals die Kirche Anlaß, dies ihren Angehörigen gleichfalls zu verbieten. Ein solches Verbot für die Geistlichen erließ übrigens schon die gallische Kirche. Die Synode von Vannes oder Vennes (465) in der Bretagne verordnete, daß künftighin sämmtliche Cleriker die Gastmähler der Juden meiden und diese auch nicht zu sich einladen sollten. Da sie nämlich nicht dieselben Speisen wie die Christen genießen, sei es unwürdig und gottlos, daß die Christen deren Speisen essen, da jene das, was mir mit Erlaubniß des Apostels I Corinth 10, 25 essen, für unrein halten und so die Cleriker geringer zu sein scheinen, als die Juden, wenn wir das essen, was sie uns vorsetzen, während sie das ihnen von uns Aufgetragene verschmähen [1]). Dieser Beschluß, sowie der, welcher den Geistlichen die Theilnahme an Hochzeitsmählern verbietet, wurde i. J. 566 von der Synode von Agde wiederholt [2]). Die Synode von Epaon sodann verordnet i. J. 517, daß die höheren Cleriker, die bei einem Häretiker zu Gaste gewesen, ein Jahr aus der Kirche ausgeschlossen sein sollten; die jungen (niedern) sollten dafür körperliche Züchtigung erleiden. An den Gastmählern der Juden sollten dagegen auch Laien nicht theilnehmen und thun sie es, so dürfen sie von keinem Cleriker auch nur ein Brod mehr essen [3]); die dritte Synode von Orleans (538) setzt auf dasselbe Vergehen für sämmtliche Christen einjährige Excommunication [4]); endlich verpönt die erste Synode von Macon (581) ein solches Vergehen bei Clerikern und Laien mit dem Ausschluß von dem Umgange mit sämmtlichen Christen [5]). Es war offenbar nicht der Haß gegen die Juden alssolche, denn vielmehr die Befürchtung, es möchten Cleriker und Laien in das Netz der Hebräer gezogen werden, der Grund zur Erlassung solcher Bestimmungen, die bei den genannten Umtrieben der Juden mindestens entschuldbar erscheinen dürften.

Es hatte diese Besorgniß der Bischöfe namentlich auch in Betreff der christlichen Sklaven in Judenhäusern ihre Begründung

[1]) Concil. Veneticum c. 12. ibid. p. 139.
[2]) c. 40. ibid. p. 169.
[3]) c. 15. ibid. p. 197.
[4]) c. 13. ibid. p. 252.
[5]) c. 15. ibid. p. 373.

und Berechtigung gefunden. Lag die Besserung des Loses dieser unglücklichen Menschen überhaupt der Geistlichkeit ganz besonders am Herzen, so mußte die fortwährende Gefahr, welche dem Seelenheil dieser unter den Verlockungen jüdischer Herren drohte, entschieden zur Abwehr auffordern. Wie die Juden mit der Beschneidung der ihnen zugefallenen Personen gleich bei der Hand waren, so mußten natürlich ihrerseits die Bischöfe zu deren Verhinderung die nöthigen Maßregeln ergreifen. Es unterliegt schon nach dem seither Dargestellten gar keinem Zweifel mehr, daß damals die Juden die Proselytenmacherei mit einer gewissen List betrieben. Dies gilt namentlich von den Sklaven, die in ihrem traurigen Los unter geringen Begünstigungen zum Wechsel ihrer Religion bewogen werden mochten; die Erfüllung des Willens und der Wünsche ihrer Herren bedingte ja ohnehin ihre Behandlung. Das erkannte schon Kaiser Valentinian III., als er i. J. 425 die für Gallien geltende Verordnung erließ, daß die Juden keine christlichen Sklaven halten dürften, weil diese sonst ihrer Herrschaft zu Lieb ihre Religion ändern könnten [1]). Eine in dieser Beziehung bittere Erfahrung diktirte den auf der dritten Synode von Orleans versammelten Bischöfen die Verordnung in die Feder, daß, wenn den im jüdischen Besitze befindlichen Sklaven angesonnen werden sollte, zu thun, was die christliche Religion verbietet, diese vom Bischofe entschieden in Schutz genommen werden sollten [2]). Schon drei Jahre später mußte die vierte Synode von Orleans den bereits erwähnten Canon erlassen, welcher den Juden mit Verlust des Sklaven bedrohte, den er durch das Versprechen seiner Freilassung zum Uebertritt in's Judenthum gewann und die Freilassung unter dieser Bedingung für rechtlich wirkungslos erklärte [3]). Um allen diesen Mißständen wie mit einem Schlage ein Ende zu machen, bestimmte 581 die erste Synode von Macon, wohl in Folge trauriger Erfahrungen, speciell, daß ein Jude, wenn er überwiesen ist — es wurde also nicht willkürlich gehandelt, — daß er einen christlichen Sklaven

[1]) Ibid. p. 54. Ne occasione dominii sectam venerandae religionis immutent.

[2]) Concil. Aurelian III. c. 13. ibid. p. 252.

[3]) c. 31. s. oben S. 382.

zum Judenthum habe bereden wollen, den Sklaven verlieren und noch gesetzlich bestraft werden [1]), d. h. nicht mehr das Recht haben solle, ein Testament zu machen [2]). Auch Papst Gregor der Große, der sich sonst der Juden in der wohlmeinendsten und humansten Weise annahm, spricht der Königin Brunhild und den Frankenkönigen Theodorich II. von Burgund und Theodebert II. von Austrasien seine Verwunderung darüber aus, daß die Juden überhaupt in ihren Reichen christliche Sklaven besitzen dürften, da es denn doch nicht angehe, das Haupt (Christus) zu ehren und dessen Glieder seinen Feinden zur Mißhandlung preiszugeben [3]). Gleichwohl sah sich schon die Synode von Rheims 625 zur nämlichen Strafbedrohung wie die Synode von Macon und zu der Maßregel veranlaßt, den zum Judenthum überredeten christlichen Sklaven dem Fiscus zuzusprechen [4]). So wurden denn dieselben Klagen stets wiederholt, so lange Synoden in diesem älteren Frankenreich gehalten wurden, und es müssen sich also die Juden nicht viel um diese Maßregeln gekümmert haben. Damit aber störten sie unabläßig die christliche Gesellschaftsordnung und gaben der Kirche und dem Staate das Recht in die Hand, die Interessen der Christen durch entschiedene Maßregeln zu wahren. Das Wohl und Seelenheil der christlichen Sklaven stand auf dem Spiele und es hätte in der That die Kirche wenig Selbstgefühl besessen, wenn sie diesem Unfug und der Mißachtung ihrer Gesetze nicht mit Kraft und Nachdruck entgegengetreten wäre. Galt es ja doch auch zugleich, das christliche Selbstgefühl in allen Gliedern die Kirche zu nähren und zu stärken und das höchste Gut des christlichen Glaubens gegen Verführung und Gewalt auch für die sonst Aermsten und Unglücklichsten zu vertheidigen und zu

---

[1]) Illud specialiter sancientes etc. c. 16. ibid. p. 374.

[2]) v. Hefele a. a. O. III. S. 84 A. 1.

[3]) Gregor. epistol. VII, 113 et 114. Bouquet IV. p. 26 et 27. Schon i. J. 596 hatte derselbe Papst dem Verwalter einiger päpstlichen Güter in Gallien geklagt, daß ein Mann darüber bei ihm Beschwerde geführt habe, daß seine vier Brüder aus der Gefangenschaft der Juden losgekauft worden und dennoch in der Sklaverei derselben Juden in Narbonne gehalten werden. Der Papst findet es schmerzlich und verwerflich, daß Christen den Juden dienstbar seien, und dringt auf die Befreiung jener. Ibid. p. 427.

[4]) c. 11. ibid. p. 482.

erhalten. Unverkennbar waren hiebei die Juden auch dem Staate gegenüber, der ein christlicher war, völlig im Unrecht; sie hatten den Frieden der Gesellschaft gestört und mußten sich daher die Folgen hievon selber zuschreiben.

Man wird daher wohl nicht gegen die Wahrheit behaupten dürfen, daß alle gesetzliche Bestimmungen gegen die Juden durch vorhergehende Verletzungen der christlichen Satzungen durch diese erst ins Leben gerufen wurden. Der Befehl Königs Childebert I vom Jahre 554, daß die Juden vom grünen Donnerstag an bis zum Osterfest sich nicht auf der Straße sehen lassen dürften (s. oben S. 11), wird daher mit der Bemerkung begründet, daß sie dies nur thun, um die Christen zu verhöhnen, und war ohne diese Motivirung schon i. J. 538 von der dritten Synode von Orleans erlassen worden [1]). Auf das genannte Edikt Königs Childebert und seinen Entscheidungsgrund beruft sich noch i. J. 581 die erste Synode von Macon, und diese verlangt zudem noch von den Juden ein achtungsvolles Benehmen gegen die Bischöfe und den geistlichen Stand überhaupt; sie sollen, wenn sie nicht besonders dazu aufgefordert würden, sich nicht früher als die Bischöfe (oder Priester setzen; die Zuwiderhandelnden sollen von dem Ortsrichter zur Strafe gezogen werden [2]). Man wird also wohl in Wahrheit sagen dürfen: weil die Juden bei den verschiedensten Anlässen nicht aufhörten, eine feindselige Stellung zum Christenthume einzunehmen, so fanden sich die gesetzlichen Vertreter dieses genöthigt, sich gegen dieselben sicher zu stellen durch Maßregeln, wie sie eben der zweckmäßigsten Abhilfe besonderer Uebelstände nach dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit am meisten entsprachen, während man jetzt, wie wahrscheilich auch damals, umgekehrt so gerne dem Christenthume Feindschaft gegen das Judenthum vorwerfen möchte. Dieses mitunter selbst aggressive Vorgehen der Juden mußte nothwendig zu allen Zeiten im entgegengesetzten Lager eine gewisse Erbitterung hervorrufen, welche den Gegendruck von selbst zur Folge hatte. Oder war es nicht mehr als eine Frechheit, wenn die Juden die christliche Religion gerade an den höchsten und tiefergreifendsten

[1]) c. 30. ibid. p. 256.
[2]) c. 14. ibid. p. 373.

Festtagen auf den Straßen und auf dem Markte verhöhnten, was Childeberts Gesetz und die auf den Synoden von Orleans und Macon anwesenden und den verschiedensten Kirchenprovinzen angehörigen Bischöfe unwiderleglich bezeugen. Wenn aber die Juden in den für die Christen ernstesten Tagen der Charwoche ihre Häuser in der Absicht verließen, um die Christen zu verhöhnen [1]), so hatte zweifelsohne die weltliche wie kirchliche Gewalt eines christlichen Staates das Recht, sie in ihre Häuser zu scheuchen, um Aergerniß und Aufregung unter dem Volke zu verhindern, und ebenso hatten auch die Bischöfe wohl die begründete Befugniß, auch von den Juden die Beobachtung der allgemeinen Sitte der Höflichkeit und des Anstandes zu verlangen [2]).

Wenn nach allem dem das Verhältniß zwischen Christen und Juden ein gespanntes blieb und nie ein freundliches werden konnte, so trifft jedenfalls die letztern die Schuld hievon in nicht geringerem Maße, als die ersteren, und es bleibt daher eine große Ungerechtig-

[1]) Quasi insultationis causa: „weil ihr Erscheinen eine Art Beleidigung gegen das Christenthum sei," übersetzt diese Worte Grätz S. 59. Wie ihr bloßes Erscheinen, das man ja das ganze Jahr gewöhnt war, eine Beleidigung der Christen sein sollte, ist denn doch kaum begreiflich; auch besagt das Wort insultare doch etwas Anderes als beleidigen, schließt jedenfalls die Auslassung eines Muthwillens in sich. Schon ihrem Erscheinen ward demnach die Absicht zugedacht, die Christen zu verhöhnen, etwa daß sie einen Gekreuzigten als Gott verehrten, und die Urheber dieser Verordnung hatten wohl damals bekannte Vorfälle im Auge, die fernerhin verhindert werden wollten. Dadurch soll Childebert „die klerikale Unduldsamkeit zum Staatsgesetze erhoben haben," wie Grätz a. a. O. behauptet. Ist unsere Auffassung die richtige, so war das in Rede stehende Gesetz blos eine Antwort auf eine freche Gewohnheit der Juden.

[2]) Wenn indeß die Juden auch einen so feindseligen Geist gegen die Christen zur Schau trugen, so muß doch auch hier und da ein christlicher Gebrauch ihr Wohlgefallen gefunden haben, den sie nun ihrerseits nachahmen wollten, aber unter diesen Umständen gleichfalls auf Widerspruch stoßen mußten, da sie sonst so steif und fest bei ihren althergebrachten Gewohnheiten, vorab in religiösen Dingen, verharrten. So wollten sie auch die Leichen ihrer Angehörigen unter Psalmengesang zu Grabe geleiten; allein die Synode von Narbonne (589) im gothischen Gallien verwehrte es ihnen, verwies sie auf ihre hergebrachte Sitte und verfallte sie im Falle der Uebertretung derselben in eine Geldstrafe. c. 9. Sirmond I. p. 401.

keit, blos die ersteren allzufreigebig des Fanatismus zu zeihen. Der Historiker hat wie der Richter die Zeugen beider Parteien zu hören und muß zugleich ein Verständniß haben für die Einreden der Billigkeit, wenn das höchste Recht nicht zum höchsten Unrecht werden soll. Wir glauben in unserer Darstellung nach beiden Seiten hin das richtige Maß eingehalten zu haben.

Die Synode von Rheims schließt die kirchlichen Verordnungen in Betreff der Juden; das Institut der Synoden verfiel und so erklärt es sich von selbst, daß von Seite der Kirche auch keine weiteren Bestimmungen mehr gegen jene erlassen wurden. Damit war aber auch die gesetzgebende Thätigkeit des Staates in Betreff der Juden beschränkt worden. In der That begegnen wir einer solchen nicht mehr von Chlotars II. Erlaß vom Jahre 614 bis zum Jahre 755. Indeß werden in diesem letzteren Capitulare Pipins, des ersten Königs aus dem karolingischen Hause, das vermöge seines Charakters für alle Reichstheile Geltung hatte, keine Beschränkungen der Rechte und Handlungen der Juden verfügt, sondern es wird in demselben für uns vielmehr der Erweis beigebracht, daß die Sitten und Gebräuche der Juden in manchen Gegenden auch von den Christen müssen angenommen worden sein. Schon die dritte Synode von Orleans hatte i. J. 538 hatte über die jüdische Anschauungsweise des Volkes geklagt, daß nämlich an Sonntagen das Reisen zu Wagen mit Ochsen oder Pferden oder das Kochen oder die Vornahme einer Arbeit zum Schmucke des Hauses oder des Menschen unerlaubt sei, mit der Hinweisung widerlegt, daß all' dies nicht so fast der christlichen als vielmehr der jüdischen Gewohnheit entsprechend sei, und sodann nähere Bestimmungen über die Arbeiten gegeben, welche den Christen an Sonntagen gestattet seien. König Pipin nahm keinen Anstand, diese kirchliche Verordnung i. J. 755 auf's Neue in Kraft zu setzen [1]). Es waren somit 141 Jahre verflossen, seit die staatliche Gesetzgebung der Juden nicht mehr gedachte und 130 Jahre, seitdem eine kirchliche Versammlung sich mit ihnen befaßt hatte — also wohl ein Beweis, daß „je mehr das Ansehen der merovingischen Schlafmützenkönige

[1]) Pipini regis capitulare Vernense ann. 755. c. 14. Pertz, Leg. I. p. 26. Sirmond I. p. 255. II. p. 32. Bouquet V. p. 640.

sank und die Macht der politisch umsichtigen Hausmeier, der Nachkommen Pipin's, stieg, desto mehr die Juden vor Verfolgungen und Quälereien Ruhe hatten. Die Vorläufer Karl des Großen mochten ahnen, daß die Juden eine brauchbare Menschenkraft sind, deren Rührigkeit und Verstandesgeweckheit dem Staate nur Nutzen bringen konnte" [1]). Hiegegen ist indeß zu bemerken, daß überhaupt so ziemlich alle Staatsangehörigen vor der Gesetzgebung fortan Ruhe hatten, vom Jahre 614 bis zum Erscheinen des ersten Capitulare verflossen 126 Jahre (614—742) und doch gedachte schon das dritte Capitulare vom Jahre 755, wenn auch nicht strafend, der Juden. Höchst wahrscheinlich wird daraus geschlossen werden dürfen, daß die karolingischen Hausmeier auch die Christen für eine Menschenklasse von Rührigkeit und Verstandesgeweckheit hielten. Karl der Große gestattete jenen sofort im wohlverstandenen Handelsinteresse den Aufenthalt in seinem Reiche und selbst in der Umgebung von Aachen eigene Häuser [2]); der große Fürst, der schon im Avarenkriege den für die Kenntnisse seiner Zeit bewunderungswürdigen Plan gefaßt hatte, durch einen Kanal die Regnitz und Altmühl, folglich auch den Main mit der Donau zu verbinden und damit den levantischen Handel in seine Staaten zu lenken (793) [3]), mußte natürlich auch für die Beförderung des Zwischenhandels in seinen Staaten besorgt sein, und die Juden erschienen ihm hiefür die besten Eigenschaften zu besitzen; aber den „Nutzen, den sie dem Staate bringen konnten", mußte er gleichfalls noch i. J. 814 beschränken durch das bemerkenswerthe Gesetz: „daß kein Jude sich unterstehen dürfe, Etwas von der Kirche Gottes, mag es in Gold, Silber oder anderen Dingen bestehen, von irgend einem Christen als Pfand oder für eine Schuld zu nehmen; thut er es gleichwohl, so soll er seines ganzen Vermögens verlustig gehen und ihm die rechte Hand abgehauen werden [4]); ebenso dürfen die Juden keinen Christen

[1]) Grätz a. a. O. S. 66.

[2]) Capitulare de disciplina palatii Aquisgran. ann 809. Pertz, Leg. I. p. 158.

[3]) Einhardi Annales ad ann. 793. Pertz, S. I. p. 179.

[4]) Im Jahre 806 hatte Karl die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen für solche Verkäufe an die Juden verantwortlich gemacht. Capitulare ad Niumagam. Pertz l. c. I. p 144. 4. Dem entgegen erscheint unsere Verordnung als eine durch die

von einem jüdischen oder christlichen Schuldner als Pfand annehmen, und wenn sie dies thun, so sollen sie Schuld und Pfand zugleich verlieren; ebenso dürfen sie in ihren Häusern keine Münze (d. h. keine Einrichtung zum Schlagen und Prägen der Münzen) unterhalten, noch Wein, Getreide oder Anderes der Art bei Strafe von Gefängniß verkaufen [1]). Die persönlichen Beziehungen Karls des Großen zu den Juden, auf welche man sonst ein so großes Gewicht legt [2]), kommen offenbar seinen in einem Gesetze ausgesprochenen Forderungen gegenüber nicht in Betracht und so steht fest, daß die Söhne Israels im christlichen Staate fortwährend eine Stellung einnahmen, welche diesen nöthigte, auf Abwehr und Beschränkung derselben ernstlich Bedacht zu nehmen [3]).

Umstände gebotene Schärfung, welche Grätz V. S. 217. A. 3. geschickt zu umgehen verstanden hat.

[1]) Capitula de Judaeis. 1. 2. 3. Pertz, Leg. I. p. 194. Der Sinn der letzteren Stelle ist nicht klar. Als ein allgemeines Verbot, im Hause Handel zu treiben, etwa einen offenen Laden zu halten, kann man es nach Waitz a. a. O. III. S. 39 n. 3 wohl nicht verstehen.

[2]) Grätz a. a. O. S. 217. Weyden S. 50.

[3]) Bald muß sogar der Name „Jude" bei den Christen einen üblen Beigeschmack erhalten haben und den Juden selber anstößig geworden sein. So spricht z. B. der judenfeindliche Erzbischof Agobardus von Lyon stets von „Juden," der judenfreundliche Kaiser Ludwig der Fromme dagegen gebraucht in der amtlichen Sprache statt dessen die Bezeichnung „Hebräer." cf. Bouquet VI, p. 364 sq. et p. 649 sq.

Achter Abschnitt.

Die Kirche und die Unfreien.

Den Standesverhältnissen nach, die in der Regel durch die Geburt bedingt waren, zerfielen bekanntlich die Einwohner der germanischen Länder in Edle, welche ihren Ursprung von den Göttern selber ableiteten und ihrer Gliederzahl nach nicht bedeutend gewesen sein können, und in Freie, welche im Besitze von Grundeigenthum waren und ihre Rechte und politischen Befugnisse vor Gericht und in den Volksversammlungen in eigener Person vertraten. Diese Edlen und Freien bildeten die Spitzen der gesellschaftlichen Zustände. Außerdem gab es Hörige, liberti, libertini, wie sie lateinisch benannt werden, Liten, Laeten, Laten, Lazzen, wie die Germanen sie hießen. Das Eigenthümliche in dem Rechte der Hörigen besteht darin, daß sie wohl persönliche Freiheit hatten, aber durch den Boden, den sie bebauen, in Abhängigkeit zu einem Herrn stehen; sie können mit dem Lande veräußert werden und zahlen regelmäßig eine Abgabe, die an ihren Stand erinnerte, das Lidimonium; sonst ist ihre Lage unter den salischen Franken eine sehr günstige; sie können im Heere und im Dienste des Königs zu Ansehen gelangen und stehen im Wehrgeld den Römern gleich [1]). Viel ungünstiger war die Lage der Knechte (servi, Sklaven); sie hatten gar kein Recht und wurden nur als Sache, als Gegenstand des Besitzes angesehen [2]); sie gehören dem Herrn als Eigenthum an; er darf sie wie Thiere behandeln; kein Wehrgeld, keine Composition steht auf ihnen; sie werden gleich dem Vieh gehalten und der Herr hat es

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 161 ff.
[2]) Waitz a. a. O. I. S. 182. 2. Aufl.

mit dem zu thun, der sie ihm tödtet oder beschädigt. Zwar bestimmen manche Gesetze den Werth eines solchen Unfreien, was aber keinen andern Sinn haben kann, als wenn sie einige Hausthiere, Jagdhunde, Falken abschätzen. Für den getödteten Knecht muß dem Herrn gerade so viel gezahlt werden, wie für den gestohlenen (nach salischem Recht 35 Sol.); für einen ermordeten Knecht kann dem Herrn der Thäter einen lebendigen anbieten, natürlich von dem nämlichen Werthe des Erschlagenen und noch im 10. Jahrhundert wird ein Fall erwähnt, wo eine umgebrachte Magd blos durch eine andere ersetzt wird. Den Knecht kann der Herr gleich einer andern Waare verkaufen, verpfänden, verschenken, vertauschen, schlagen, binden, tödten, und noch lange Zeit erhielten sich unter dem Volke Sprichwörter, wie: er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten, d. h. ich kann mit ihm umgehen, wie ich will. Aus dem größern Recht über Leben und Tod aber folgt das geringere leiblicher Züchtigung und Fesselung. Der Knecht darf sich ferner nicht von dem Grund und Boden entfernen, den ihm der Herr angewiesen hat; sein Herr folgt ihm nach, fordert ihn zurück wie eine Sache; der Freie darf gehen, wohin er will, der Knecht muß bleiben und dahin gehen, wo sein Herr will [1]).

In der germanischen Heimath kann übrigens die Zahl der Knechte nicht groß gewesen sein; weder das Bedürfniß des häuslichen Lebens noch die Vertheilung des Grundbesitzes gab dazu Veranlassung. Erst durch ihre Eroberungen in den römischen Landschaften, wo sich bereits ganz ausgebildete Verhältnisse vorfanden, wurden die fränkisch-germanischen Völker mit den Bequemlichkeiten eines reichern Lebens bekannt und bedurften daher einer größern Anzahl unfreier Diener, die von den niedrigsten Arbeiten bis zu denen eines verfeinerten Luxus hinauf mannigfache Beschäftigung fanden; eben damals bildeten sich auch die größern Grundbesitze, welche wir hauptsächlich in den von den Römern verlassenen Gegenden westlich vom Rhein, südlich der Donau finden, und welche regelmäßig zu einer Austheilung an unfreie Knechte oder hörige Ackerbauer benützt wurden. Diese mußten dann solche Landstücke

[1]) s. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 342 — 348 und daselbst den quellenmäßigen Nachweis.

gegen Zinse und Dienste bewirthschaften. Auf den größern Gütern der Freien befand sich dann eine Anzahl Knechte zu Zwecken der Landwirthschaft, als Schweinehirten, Winzer, Wagner, Schmiede. Nachmals treffen wir dort: Müller, Bäcker, Brauer, Seifensieder, Gerber, Schuster, Sattler, Netzmacher, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Maurer, Eisen-, Silber- und Goldschmiede, Schildmacher und Zeugschmiede. Je geschickter und kunstfertiger ein Knecht, desto höher stieg sein Werth und wenn auch das den rechtlichen Zustand keineswegs änderte, so trug es doch vielfach zur Besserung der persönlichen Lage der Betreffenden bei [1]). Ebenso wird im Allgemeinen angenommen werden dürfen, daß der Einfluß des Christenthums die Herren zu größerer Milde, Nachsicht und Barmherzigkeit gegen Mitchristen im Sklaven- und Hörigenstande gestimmt haben wird; aber immerhin fehlte es auch niemals an grausamen, jähzornigen und rachsüchtigen Herren, wie jener Rauching (s. ob. S. 363) war, gegen welche die Kirche die vielfachen Interessen der Nächstenliebe und Menschlichkeit auf das Nachdrücklichste vertreten mußte. Was sie in dieser Beziehung durch mannhafte Vertheidigung und die uneigennützigste Aufrechterhaltung des für die damaligen Verhältnisse so nothwendigen und wohlthätigen Asylrechtes gethan hat, ist schon früher S. 356 ff. ausführlicher dargestellt worden; ebenso haben wir an der Hand der uns erhaltenen Testamente der Bischöfe nachgewiesen, daß die Freilassung der Hörigen und Sklaven zumeist die obersten Vorsteher der Kirche beschäftigte, wenn sie ihre zeitlichen Angelegenheiten in ihren letzten Lebensstunden oder im Hinblicke auf diese ordneten.

Die einfachste Grundlehre des Christenthums von der Gleichheit aller Menschen vor Gott mußte für die Kirche die Kluft ausfüllen, welche seither zwischen den höhern Klassen der Gesellschaft und den Knechten bestanden hatte; das Leben auch des niedersten Sklaven war aus der Hand Gottes geflossen und es war daher die höchste Erniedrigung des Menschen und Auflehnung gegen Gott, wenn der Knecht von seinem Herrn ohne alle und jede Verantwortung getödtet werden durfte. Aber gleichwohl war dies nach Sitte und Recht der Germanen gestattet und es war daher gewiß eine

[1]) Waitz a. a. O. I. S. 184. 2. Aufl. II. S. 151 ff.

große, muthvolle That der Kirche, wenn sie das Leben des Sklaven gegen die blutdürstige Willkür edler oder freier Männer in besondere Obhut nahm. Als nun in Burgund unter König Sigismund der Arianismus aufgegeben und der Katholicismus gesetzlich wieder eingeführt worden war, erklärten die 25 auf der Synode von Epaon im Jahre 517 anwesenden Bischöfe, daß der Herr, der seinen eigenen Sklaven ohne Wissen des Richters tödte, zur Sühne des vergossenen Blutes zwei Jahre aus der Kirche ausgeschlossen sein solle [1]). Dieser Beschluß erscheint um so merkwürdiger, als das Leben des Knechtes durch ihn in dreifacher Weise in Schutz genommen wird, indem ohne Vorwissen d. h. denn doch wohl ohne Genehmigung und daher ohne Untersuchung und ohne ein gewisses Erkenntniß des Richters ihm dasselbe nicht genommen werden darf und zugleich hiefür mit der Kirche Bann gedroht wird, während noch bis zur Anrufung des Richters der Zorn des beleidigten Herrn sich legen und die Gefühle einer mildern und gerechtern Stimmung in seiner Brust sich geltend machen konnten.

Die Freilassung der Sklaven scheint in den Klöstern frühzeitig so ganz üblich geworden zu sein, daß sich schon dieselbe Synode von Epaon veranlaßt sah, hiegegen einigermaßen einzuschreiten. Unter den zahlreichen Vergabungen und Schenkungen an die Klöster befanden sich natürlich auch Sklaven und es scheint sich sofort die Praxis gebildet zu haben, daß solche dann regelmäßig von den Aebten freigelassen wurden, worüber die Mönche ungehalten werden mochten, weil sie nun selber alle Arbeiten zu besorgen hatten. Daher verordnete die in Rede stehende Synode, der Abt dürfe Sklaven, welche den Mönchen (dem Kloster) geschenkt werden, nicht freilassen; denn es sei unbillig, daß, während die Mönche täglich Feldgeschäfte verrichten, ihre Sklaven mit der Freiheit ein ruhiges Leben erlangen [4]).

[1]) c. 34. Sirmond I. p. 200. Dagegen hatte die zweite Synode von Arles i. J. 443 oder 452 zur Beschwichtigung des Gewissens der Eigenthümer die Erklärung abgegeben, daß, wenn ein Knecht sich selber ermorde, diesen die Schuld allein und den Herrn kein Vorwurf treffe. c. 53. ibid. p. 110.

[2]) c. 8. ibid. p. 196. Ein solches Verfahren wird nachmals auch an dem Reformator des Benediktinerordens, an Benedikt von Aniane, ausdrücklich gerühmt.

Es sah sich somit die fränkische Kirche bereits im 6. Jahrhundert veranlaßt, dem Eifer der Aebte für Freilassung der Knechte, die ihren Klöstern geschenkt wurden, im wohlverstandenen Interesse der Mönche gewisse Schranken zu setzen; hatten aber einmal die Unfreien auf gesetzmäßige Weise ihre Freiheit erlangt, so wurden sie in den ihnen dadurch gewordenen Rechten von der Kirche auf das Kräftigste geschützt und vertheidigt. Schon im römischen Gallien war sie für diejenigen eingetreten, welche in einer Kirche ihre Freilassung erlangt hatten oder durch eine letzte Willensverfügung dem Schutze einer Kirche empfohlen worden waren, indem sie die mit kirchlichen Strafen belegte, welche solche in den Stand der Sklaven oder Colonen herabdrückten oder sonst zu Dienstleistungen anhielten [1]); schon 443 oder 452 wurde dieser Beschluß auf der Synode von Arles wiederholt [2]); nur dann, fügt die Synode, allen Rücksichten der Billigkeit Rechnung tragend, hinzu, darf ein in der Kirche Freigelassener in seinen vorigen Stand zurückversetzt werden, wenn es sich bei den Verhandlungen vor den städtischen Behörden herausgestellt hat, daß er des Undankes schuldig ist [3]). Die Freilassung in einer Kirche erhielt also eben dadurch einen höheren Werth, daß diese selber zum Schutze der Freigelassenen verpflichtet war. Indeß begegnen wir beiläufig ein Jahrhundert hindurch bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts keiner besonderen kirchlichen Verordnung zu ihren Gunsten mehr, bis die fünfte Synode von Orleans um 549 die schmerzliche Wahrnehmung machen mußte, daß solche wieder dem Sklavenstande anheimfallen und es daher für eine Gottlosigkeit erklärte, daß eine solche Freilassung im Angesichte Gottes für wirkungslos gehalten werden könne;

Dieser nahm zwar liegende Güter als Schenkung an, aber niemals die damit verbundenen Sklaven und Sklavinnen, die er immer frei ließ. Smaragdus, Vita S. Bened. abb. Anian. Mabillon IV, 1. p. 197. Si quis de possessionibus suis aliquid conferre monasterio vellet, suscipiebat: sin vero servos ancillasque copulari niteretur, refugiebat, nec passus est quemquam per idem tempus per chartam monasterio tradi, sed ut fierent liberi, imperabat. Ueber den wohlthätigen Einfluß des Mönchthums auf Aufhebung der Sklaverei s. Möhler, Ges. Schriften, II. S. 110 ff.

[1]) Concil. Arausiac. (Orange) ann. 441. c. 7. Sirmond I. p. 71.

[2]) c. 33 ibid. p. 107.

[3]) c. 34.

sie nimmt daher solche Freilassungen in ihre besondere Obhut, die Fälle ausgenommen, wo den bestehenden Gesetzen gemäß solche Freiheit wieder aufgehoben werden muß [1]). Bald nach Beendigung obiger Synode, wohl noch in demselben Jahre 549, traten zehn der dort anwesenden Bischöfe zu einer neuen Synode zu Clermont in der Auvergne, darunter die Erzbischöfe von Vienne und Trier, wahrscheinlich auf Veranstaltung Königs Theodebald von Austrasien, zusammen und wiederholten die Canonen jener Synode, darunter auch den in Betreff der in einer Kirche Freigelassenen [2]). Allein auch damit waren solche Freigelassene der Verfolgung noch nicht überhoben und daher sah sich die zweite Synode von Macon im Oktober 585 zur Ergreifung einer andern Maßregel veranlaßt. Erzbischof Prätextatus von Rouen und Bischof Pappolus von Chartres stellten nach einer über diese Angelegenheit gepflogenen Erörterung den Antrag, die Versammlung möge hierüber einen Beschluß fassen, weil solche Freigelassene von den Beamten gerade deßhalb, weil sie dem Schutze der heiligen Kirchen empfohlen seien, um so übler behandelt würden; deßhalb solle ihre Sache nicht mehr vor der weltlichen Obrigkeit, sondern vor dem bischöflichen Gerichte verhandelt werden; denn es sei eine Schmach, daß die, welche in der Kirche nach strengem Rechte ihre Freilassung erhalten hätten, oder durch eine Urkunde, ein Testament, oder in Folge der Verjährung im Genusse der Freiheit stehen, von dem nächsten Besten auf die ungerechteste Weise beunruhigt würden. Der Antrag wurde einstimmig von den Bischöfen angenommen; denn es sei recht und billig, daß diejenigen gegen die Arglist aller böswilligen Ankläger vertheidigt werden, welche nach dem Schutze der Kirche verlangen, und wer daher von ihnen die Bestimmungen in Betreff der Freigelassenen aus Uebermuth übertrete, solle dem Banne verfallen; sollte es ferner dem Bischofe zweckdienlich erscheinen, den ordentlichen Richter oder jeden andern Laien zur gerichtlichen Verhandlung mit denselben vorzuladen, so darf er dies, dagegen darf kein Anderer ohne den Bischof die Sache dieser Freigelassenen verhandeln [3]). Indem

---

[1]) c. 7. ibid. p. 279.

[2]) v. Hefele a. a. O. III. S. 5.

[3]) c. 7. Sirmond I. p. 384.

aber die Kirche den rechtlichen Schutz solcher Verfolgten und Bedrängten unbedingt in ihre eigene Hand nahm, hat sie ohne alle Frage denselben die wesentlichsten Dienste erwiesen; denn die Klagen über die Parteilichkeit der damaligen weltlichen Richter stehen keineswegs vereinzelt da und das Vertrauen des Volkes zu der Gerechtigkeit der durch Frömmigkeit und höhere Bildung ausgezeichneter Bischöfe muß sich vielfach bewährt und erprobt haben. Da indeß die folgenden Synoden diesen Canon nicht mehr wiederholen, so darf wohl daraus geschlossen werden, daß er die geforderte Nachachtung gefunden habe; natürlich werden die verfolgten Freigelassenen, besonders auf den Rath wohlmeinender Priester, es nie unterlassen haben, sich auf denselben zu berufen und von der ihnen dadurch gewährten Rechtswohlthat Gebrauch zu machen. Allein nicht blos der in der Kirche freigelassenen Knechte nahmen sich die Synoden liebevoll an, sondern gewährten dieser Klasse von Menschen überhaupt, wenn ihre Freilassung den gesetzlichen Formen gemäß erfolgt war, im Nothfalle ihren Schutz, so zwar, daß jeder, der sie vor gerichtlicher Entscheidung bedrängt oder beraubt, von der Kirche ausgeschlossen wird. So bestimmte i. J. 506 die Synode von Agde im südlichen Gallien [1]). Auch die 5. Synode von Paris, welche unter allen bisherigen fränkischen die großartigste und von 79 Bischöfen besucht war und sich die Beseitigung der Uebelstände der Zeit zur Aufgabe gestellt hatte, will, daß die Freigelassenen sämmtlicher Freien von den Bischöfen in Schutz genommen werden; namentlich sollen sie nicht mehr für den Staatsschatz zurückgegeben werden und wer sich dessen unterfängt und auf vorangegangene Warnung durch den Bischof nicht vor Gericht erscheint oder das Gefehlte nicht wieder gut macht, soll aus der Kirche ausgeschlossen werden [2]). Diese Synode wurde 614 auf Veranstaltung Königs Chlotars II. gehalten und ihre wesentlichsten Bestimmungen durch ein Dekret desselben Königs vom 14. Oktober desselben Jahres bestätigt; unser Canon wurde hier in der Fassung wieder gegeben: Freigelassene irgend eines freien Mannes sollen von den Bischöfen

---

[1]) Concil. Agathense (Agde) ann. 506. c. 29. ibid. p. 167. Libertos legitime a dominis suis factos ecclesia, si necessitas exegerit, tueatur; etc.

[2]) c. 5. ibid. p. 471.

nach Maßgabe des Inhaltes ihrer Freilassungsurkunde in Schutz genommen und nur in Gegenwart des Bischofs oder Vorstehers (Pfarrers) der Kirche abgeurtheilt oder dem Fiscus zugetheilt werden [1]).

Die große Sorgfalt der Kirche, den Freigelassenen die Vortheile ihres neuen Standes zu sichern, zu erhalten und zu vertheidigen, verdient gewiß alle Anerkennung. Zudem hat sie die Freilassungen, wie schon oben dargethan ward, nach Kräften gefördert, wenn sie auch die Knechtschaft nicht aufheben konnte und auch auf ihren eigenen Gütern keineswegs aufhob; denn auch sie mußte auf Wahrung ihrer eigenen materiellen Interessen, auf Erhaltung der nöthigen Arbeitskräfte für Landbau und Handwerke der verschiedensten Art so gut als andere Grundbesitzer bedacht sein; ebenso mußte sie auch das Recht der seitherigen Eigenthümer der Freigelassenen, welch' letztere den erstern noch immer verpflichtet blieben, mit demselben Nachdruck vertreten. Selbst als sie den Knechten den Zutritt zu den höchsten Ehrenämtern der Kirche, den Eintritt in den Mönchsstand und den Empfang der Priesterweihe gestattete, konnte sie hiebei blos mit Achtung der Rechte Dritter vorgehen. Es wäre ein ähnliches Unrecht gewesen, wenn sie die Unfreien ohne Rücksicht auf die Rechtstitel ihrer Herren zu den heiligen Weihen zugelassen hätte, wie wenn sie jene hiervon gänzlich ausgeschlossen hätte. So begreift es sich denn von selber, wie die schon mehrmals angeführte 5. Synode von Orleans im Jahre 549 festsetzen mußte, daß kein Bischof einen Knecht oder Freigelassenen ohne die Einwilligung seines seitherigen Herrn zum Priester weihen dürfe; thut er dies dennoch, so soll der Ordinirte seinem Herrn zurückgegeben werden und der betreffende Bischof darf dafür sechs Monate lang nicht mehr Messe lesen; ist der Herr eines solchen Knechtes Laie, so soll er diesem eine seinem geistlichen Stande entsprechende Dienstleistung auferlegen [2]) und will dies der Laie nicht eingehen, so daß dadurch die

[1]) Chlotarii edictum ann. 614. Pertz, Legg. I. p. 15. Ad publicum revocare. Publicum steht oftmals geradezu für fiscus s. Waitz a. a. O. II. S. 560 N. 1. Es wurden also solche Sklaven oder Hörige, welche wahrheitswidrig sich als Freigelassene ausgaben, sofort an die Domanialgüter des Königs abgegeben oder mußten Strafe an den Fiscus bezahlen.

[2]) Ein größerer Grundbesitzer konnte ihn ja zu seinem Hausgeistlichen bestellen.

heiligen Weihen geschändet würden, so soll der Bischof, welcher ihn geweiht hat, den Bestimmungen älterer Canonen gemäß, dem Laien zwei andere Knechte geben, dafür jedoch das Recht haben, den Geweihten für seine Kirche zurückzufordern [1]. Immerhin aber war damit der Grundsatz ausgesprochen, daß die Standesverhältnisse als solche den Unfreien, Hörigen oder Sklaven nicht hindern, kirchliche Würden zu erlangen, und daß manche Knechte die Priesterweihe erhielten, geht eben daraus hervor, daß, um alle Rechtshändel zu verhüten, gesetzlich die Umstände festgesetzt wurden, unter denen dies geschehen dürfe. Dabei hatte es in der merovingischen Periode und der ersten carolingischen Zeit sein Bewenden; während die Staatsgesetze zur Besserung der Lage der Unfreien noch nichts thaten, hat die Kirche ihrer Lehre von der Gleichheit aller Menschen durch die Weihe der Hörigen und Sklaven zu Priestern des Herrn den Stempel der Unfehlbarkeit und Wirklichkeit aufgedrückt.

Die Freiheit hat indeß zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen blos dann einen sichern Werth, wenn der Freizulassende

---

[1]) Concil. Aurelian. V. c. 6. Sirmond I. p. 279. Damit hatte eine Frage ihre Erledigung gefunden, welche schon früher die kirchliche Gesetzgebung beschäftigt hatte. Schon i. J. 511 verbot die zahlreich besuchte erste Synode von Orleans, einen Unfreien in Abwesenheit oder ohne Vorwissen seines Herrn und wenn der Bischof davon Kenntniß hat, daß er ein Unfreier ist, zum Priester oder Diacon zu weihen; sollte dies dennoch geschehen, so solle zwar der Unfreie im Klerikalstande verbleiben, der Bischof aber den Werth desselben seinem Herrn zweifach ersetzen. Hat der Bischof den Stand des zu Weihenden nicht gekannt, so sind diejenigen zu gleicher Ersatzleistung verbunden, welche um die Ordination dieses gebeten oder Zeugniß abgelegt haben, daß er kein Unfreier sei. c. 8. ibid. p. 180. Dasselbe Verbot wiederholte im Wesentlichen 538 die dritte Synode von Orleans unter Berufung auf die Anordnungen (statuta) des apostolischen Stuhles und bedrohte den dasselbe übertretenden Bischof mit der Strafe, ein Jahr lang nicht mehr Messe lesen zu dürfen. Das Verbot wird auch auf die Colonen, also auf ehemals römische Unterthanen, ausgedehnt. c. 26. ibid. p. 255. Dagegen gab es auch Freilassungen mit dem speciellen Zwecke, daß der Freigelassene, da er den gehörigen Unterricht empfangen und sich der Priesterweihe würdig erwiesen habe (sacris dignum ordinibus, ecclesiasticis eruditum disciplinis, Rozière l. c. I. p. 102 N. 74), in den geistlichen Stand oder in das Kloster eintrete S. die hierauf bezüglichen Formeln bei Rozière I. p. 95—108: Manumissiones ad gradus ecclesiasticos.

damit nicht an den Bettelstab angewiesen wird, sondern ihm zugleich auch ein ausreichender Nahrungsstand angewiesen wird, ohne welchen er ja damals zur Fristung seines Lebens nur wieder an einem Herrn sich verkaufen oder heimathlos und fremd umherziehen mußte. Auf gallischem Boden, wenn auch noch nicht im fränkischen Reiche, schritt die Kirche zum ersten Male zur Lösung dieser Frage und bekundete damit eine um so größere Uneigennützigkeit, als bei weitem die meisten Freilassungen, wie dies schon die Testamente der Bischöfe beweisen, von ihr selber ausgingen. Die schon mehrmals genannte Synode von Agde, das damals noch den spanischen Westgothen gehörte, verordnete i. J. 506: Schenkt ein Bischof einigen Knechten, die es durch gute Aufführung verdient haben, die Freiheit, so muß sein Nachfolger dies Verhältniß aufrecht erhalten und ihnen auch das lassen, was ihnen jener sonst noch geschenkt hat, nämlich ein Stück Feld und Weinberg und eine kleine Wohnung [1]). Nur darf dies nicht den Werth von 20 Sol. übersteigen; was über diesen Betrag gegeben wurde, darf die Kirche nach dem Tode des Freilassers zurückfordern [2]). Es war damit jedenfalls ein sicheres Auskommen gewährleistet [3]).

Es wird nicht behauptet werden dürfen, daß alle Bischöfe und Aebte im fränkischen Gallien in so hochherziger Weise für die Unfreien gesorgt haben, aber das wird zugegeben werden müssen, daß die Synodalbeschlüsse der Ausdruck der Ueberzeugung und der Gesinnungen der überaus großen Mehrheit des höheren Clerus waren. Auch noch später war daher die Sache der Freigelassenen in gute und treffliche Hände gelegt; aber ebenso mußte die Kirche auch auf Erhaltung ihres Vermögens, das zugleich als Armengut betrachtet und behandelt wurde [4]), auf das Sorgfältigste bedacht sein und jeder Verschleuderung desselben vorbeugen. Da nun damals aller Reichthum in Grund und Boden und alles Einkommen aus den Erträgnissen desselben bestand, so waren natürlich Knechte unent-

---

[1]) modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere.

[2]) c. 7. ibid. p. 163.

[3]) vergl. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte. II. S. 114.

[4]) Unde pauperes vivunt, sagt z. B. die genannte Synode von Agde, c. 7. vom Kirchengut.

behrlich zur Wirthschaft. So ist sehr erklärlich, daß schon die 4. Synode von Orleans i. J. 541 festsetzen konnte, daß die freigelassenen Knechte nach dem Tode des Bischofs, der sie freiließ, ihre Freiheit behalten sollten; waren aber unter ihm die Kirchengüter verpfändet worden, so mußten diese sammt den auf ihnen lebenden Freigelassenen eingelöst werden und diese auch fortan im Dienste derselben bleiben [1]). Die Stellung also, welche die Kirche in dieser damals so tief einschneidenden und eine so große Anzahl von Menschen berührenden Frage einnahm, entsprach unter den damaligen Verhältnissen ganz den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit; die Freilassung mußte, wenn sie wirklich erfolgt und schriftlich beglaubigt war, aufrecht erhalten bleiben und die Freigelassenen gegen die Launen ihrer seitherigen Herren so lange geschützt werden, als sie selber in ihrem neuen Stande die ihren Herren verbrieften Dienste und Leistungen erfüllten; thaten sie dies aber nicht und machten sie sich durch Undank der ihnen erwiesenen Wohlthat unwürdig, dann konnten sie zur Strafe, selbst mit Zustimmung der Kirche, in ihren frühern Stand zurückgestoßen werden; verfehlten und vergingen sie sich aber nicht gegen die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, so mußte ihre neu erworbene Freiheit vom Hort des Rechtes und der Freiheit, der Kirche, vertheidigt werden, und nur eine gerichtliche Untersuchung, welcher die Bischöfe zur Verhinderung der Parteilichkeit der mit hundert Fäden in die Interessen der großen und reichen Familien verflochtenen weltlichen Richter persönlich anwohnen oder sie leiten mußten, durfte über die rechtliche Seite der Frage entscheiden. Damit verstand es sich von selbst, daß Freigelassene, welche die auf ihre Freilassung bezügliche Urkunden auf irgend eine Weise eingebüßt hatten, auch der rechtlichen Wirkungen derselben verlustig gingen. War ein solcher endlich zum Priester geweiht worden, so sollte ihm sein Herr eine seiner erhabenen Würde entsprechende Beschäftigung anweisen und wollte oder konnte er dieses nicht, so sollte der Bischof jenen, jedoch gegen eine doppelte Entschädigung des Eigenthümers, für seine Kirche gewinnen.

Es braucht wohl kaum näher nachgewiesen zu werden, daß sich hier die Kirche Schwierigkeiten gegenüber befand, die sich aus

---

[1]) c. 9. Sirmond I. p. 262.

der Natur der noch zu Recht bestehenden Sklaverei von selbst ergaben und die daher nur mit der größten Mühe und äußersten Vorsicht gehoben und beseitigt werden konnten; jedenfalls aber haben die Bischöfe das unter den vorwaltenden Zeitumständen Mögliche und Erreichbare angestrebt und durchgesetzt Nur in Sachen der Ehen der Knechte haben sie noch lange Verhältnisse fortbestehen lassen müssen, welche dem christlichen Geiste und dem christlichen Charakter der Ehe widersprachen. Nach dem, was die Bischöfe sonst gegen den zeitweiligen Rechtszustand zum Vortheil der Unglücklichen dieser Art durchgesetzt haben, wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß sie sich in dieser Frage in einer besonders schwierigen Lage befanden und zu ihrer Erledigung erst gar manche Vorbedingung erlangen mußten. Eine Frage, die so tief in das Eigenthumsrecht der Freien eingriff, konnte offenbar nur gelöst werden, wenn eine kräftige Staatsgewalt die hierauf abzielenden Vorschläge und Forderungen der Kirche rücksichtslos unterstützte. Erst als der dritte Pipin mit der Zustimmung der Kirche auf den Thron der Franken stieg, wurde daher in dieser heikeln Sache ein Schritt zur Besserung gethan [1]), aber erst unter Karl d. Gr. haben die gesetzmäßigen Sklavenehen den Schutz des Staates und der Kirche zugleich erlangt. Es mußte endlich im christlichen Staate auch in Bezug auf die Unfreien der Forderung des Evangeliums: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen, Genüge geschehen.

Wenn aber die Kirche auch noch nicht, wie sie wollte, die Sklaverei aufzuheben im Stande war, so ließ sie doch kein Mittel unversucht, die Knechte der Barmherzigkeit ihres Herrn zu empfehlen. Der große Papst Gregor I., dessen Ruhm auch im Frankenlande gefeiert wurde [2]), hat in seinem berühmten Pastoralbuch, das im Abendlande die allgemeinste Verbreitung fand, von Concilien empfohlen und von König Alfred d. Gr. sogar in das Angelsächsische übersetzt wurde, hierüber die schönen Worte niedergeschrieben: „Die Sklaven sind zu ermahnen, daß sie stets ihre niedere Stellung im Auge behalten, die Herren, daß sie mit gleichem Wesen wie die Skla-

[1]) In dem Capitulare von Verberie vom Jahre 753 (s. hierüber besonders Gfrörer a. a. O. II. S. 58—74.)

[2]) Gregor. Turon. hist. Francor. X, 1.

ven aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen sind; die Sklaven mögen bedenken, daß sie ihre Herren nicht beleidigen können, ohne Gott zu beleidigen, indem sie übermüthig dessen Anordnungen zuwiderhandeln, die Herren dagegen, daß sie gegen Gott sündigen, wenn sie seine Gabe mißbrauchen, indem sie ihre Untergebenen nicht der Natur nach als ihresgleichen anerkennen; jene sind zu erinnern, daß sie die Sklaven ihrer Herren, diese, daß sie deren Mitknechte sind; denn für jene heißt es: ihr Knechte, gehorchet in Allem dem leiblichen Herrn (Koloss. 3, 22) und: die als Sklaven unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth achten (1 Timoth. 6, 1) und für diese: handelt gegen sie ebenso; lasset ab von der Strenge; wisset, daß auch ihr wie sie einen Herrn im Himmel habt. (Ephes. 6, 9) [1]).

Es war schon oben, S. 532 f. davon die Rede, wie sich die Kirche mit wahrhaft mütterlicher Liebe und Fürsorge der christlichen Sklaven unter den Juden annahm und besonders Maßregeln zur Wahrung ihres katholischen Glaubens gegen jüdische Verführungskünste ergriff; sie konnte sich unter den ihr bekannten Umständen der Ueberzeugung unmöglich verschließen, daß das Seelenheil dieser ohnehin schon Unglücklichen fortwährend auf dem Spiele stehe. Aus demselben Grunde und weil er der Menschenwürde arg zuwiderlief, war sie auch gegen den Menschenhandel, besonders über die Grenzen der Heimath hinaus oder in die Länder der Ungläubigen. Schon die Synode von Rheims (625) hatte das Verkaufen von Knechten an Juden und Heiden verboten und angeordnet, daß, wenn Christen aus Noth ihre Sklaven verkaufen müßten, diese nur an Christen abgegeben werden dürften; das Verkaufen derselben an die Juden wird mit Excommunication und Ungiltigkeitserklärung des Kaufes bestraft [2]). Ebenso beschlossen 44 Bischöfe oder Stellvertreter derselben auf der Synode von Chalons sur Saone (644), daß es Sache der Frömmigkeit und Religiösität sei, die Christgläubigen aus

[1]) Regulae pastoralis liber, III. pars. c. 5. ed. Migné t. III. p. 56. Aus Gregors Briefen ist leicht zu ersehen, wie sehr er sich der Sklaven, namentlich auch gegen die Juden, annahm. Selbst bis nach Gallien erstreckte sich seine Fürsorge für einige zu Narbonne in den Zwingern der Juden zurückgehaltenen Sklaven; s. oben S. 534 u. das. A. 3.

[2]) c. 11. Sirmond I. p 482.

den Banden der Gefangenschaft auszulösen. Daher dürfe kein Sklave über die Grenzen des Königreiches Chlodwigs II. hinaus verkauft werden, weil sie durch solchen Handel in Gefangenschaft oder, was noch schlimmer, in jüdische Dienstbarkeit gerathen [1]). Waren ja die Juden die ärgsten und herzlosesten Menschenmäkler im Mittelalter und der Sklavenhandel erstreckte sich bald von den fränkischen Landen bis nach Asien und Afrika an die Mohamedaner und später an die Saracenen in Spanien. Daher erklärt es sich auch von selbst, daß jenen der Besitz von und dadurch auch von selbst der Handel mit Sklaven erschwert und unmöglich gemacht werden mußte. Sehr energisch ging in dieser Beziehung schon die erste Synode von Macon i. J. 581 vor. Dieselbe sah sich zunächst zu der Klage veranlaßt, daß, obgleich die canonischen und gesetzlichen Verordnungen in Betreff der Christen, welche in Folge der Gefangenschaft oder durch List der Dienstbarkeit der Juden anheimgefallen, beobachtet werden müßten, jetzt heftige Beschwerden darüber verlautbar würden, daß einzelne Juden in der Unverschämtheit und Frechheit so weit gingen [2]), daß es den Christen, welche sie zurückfordern, nicht einmal gelinge, sie um Geld aus ihrer Sklaverei freizukaufen, und verordnet sofort kraft göttlicher Autorität, daß fürderhin kein Christ mehr der Knecht eines Juden sein dürfe und daß jeder Christ einen tüchtigen Sklaven um 12 Solidi [3]) für die Freiheit oder für seinen Dienst loskaufen dürfe; denn es sei Unrecht, daß die, welche Christus durch Vergießung seines Blutes erlöst hat, in den Banden seiner Verfolger und Feinde schmachten; will daher ein Jude auf obiges Anerbieten nicht eingehen und den festgesetzten Preis nicht annehmen, so ist es dem Sklaven gestattet, wo er will, bei Christen zu wohnen [4]).

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Freilassungen entweder vor Zeugen, besonders vor geistlichen in einer Kirche, oder durch schriftliche Urkunden oder in Gegenwart des Königs geschehen oder verbrieft werden mußten. Formeln hiefür aus dem siebenten

---

[1]) c. 29. ibid. p. 491.

[2]) in tantam insolentiam et proterviam prorupisse etc.

[3]) Das ist auch der Preis eines Sklaven nach Gregor Turon. hist. Franc. III, 13.

[4]) c. 16. Sirmond I. p. 373.

und den folgenden Jahrhunderten sind uns in solcher Anzahl erhalten, daß wir aus ihnen hinlänglich die Motive kennen lernen, aus welchen solche Freilassungen erfolgten: es war der Geist der christlichen Liebe und Barmherzigkeit und die frohe Hoffnung, zum Lohne dafür bei Gott am jüngsten Tage wieder Barmherzigkeit zu finden. Daher erscheinen sie als eine fromme Handlung der Familie, zu der als einem Gott wohlgefälligen Werke auch die Frau ihre Zustimmung gibt. „Wer die Banden der Knechtschaft löst, hat die Zuversicht, dem Herrn einen Dienst zu erweisen; daher befreien ich und meine Gattin zum Heile unserer Seelen, in der Hoffnung auf Vergeltung in der Ewigkeit den Knecht N. N. vom heutigen Tage an von jedem Bande der Knechtschaft; sollten aber wir selbst, was ferne sei, oder einer von unsern Erben deine Freiheit durch Verkauf oder sonst wie beeinträchtigen oder dich wieder in die Knechtschaft stürzen, so treffe sie die Rache Gottes und sie werden von der Kirche ausgeschlossen" [1]). „Da uns der allmächtige Gott befiehlt, in dieser Zeitlichkeit des Leibes zu warten, heißt es an einer andern Stelle, so müssen wir um so mehr und um so häufiger auf das Heil unserer Seele bedacht sein, damit wir dereinst Verzeihung unserer Sünden erlangen mögen. Daher lasse ich im Namen Gottes zum Troste unserer Seele, zur Verminderung meiner Sünden, auf daß künftig der Herr mir Verzeihung gewähren möge, diesen N. N. frei" [2]). Die Freilassung in der Kirche hatte an sich schon etwas Feierliches und Erhebendes und gewann auch noch dadurch an Bedeutung, daß nach römischem Rechte — die Geistlichkeit lebte ja auch in den germanischen Reichen nach diesem — der Freigelassene von selbst den Schutz der Kirche, in der er für frei erklärt wurde, erwarb [3]). Es wurden daher die Kirchen in der besten Absicht für den Akt der Freilassung gewählt; zugleich findet aber auch das religiöse Gefühl in den Urkunden entsprechenden Ausdruck: „In Erwägung der menschlichen Hinfälligkeit und auf daß ich, wenn ich

[1]) Marculfi formulae III, 32. 33. 34. Bouquet IV. p. 498 sq. Auch in andern Formeln Rozière l. c. I. p. 114 N. 86, p. 123 N. 95 ist die Frau des Freilassers mitgenannt.

[2]) Bouquet IV. p. 509 N. 13.

[3]) Rozière l. c. p. 86 u. p. 88.

das Zeitliche verlassen haben werde, vor dem Richterstuhl des Herrn der Verzeihung gewürdigt werde, gebe ich Angesichts der Bischöfe, Priester und Diaconen diesen Knechten N. N. die Freiheit, auf daß dadurch meiner Seele ihre Sünden erlassen werden" [1]). Als ein gutes Werk zur Abrechnung am großen Gerichtstag, als eine Staffel in den Himmel wird die Freilassung der Knechte aufgefaßt. „Einen guten Rath befolgt, lautet eine andere Begründung, wer für das Heil seiner Seele Sorge trägt, und daher an seinen vergeltenden Herrn denkt und an Gottes Barmherzigkeit nicht verzweifelt; aus Liebe zu Gott, aus Furcht vor ihm, um seine Sünden zu mindern und bei dem gütigen Herrn Verzeihung zu erlangen, läßt der Eigenthümer seinen Knecht frei; für frei ist zu halten, wen Christus durch den heil. Geist und das Bad der Wiedergeburt geboren, und es geziemt sich, daß wir unsern Schuldnern vergeben, auf daß auch uns vergeben werde." Auch auf andere Stellen der Schrift beruft man sich, wie: seien wir Freie oder Knechte, wir sind Alle eines in Christo, und betrachtet solche Freilassungen als ein Mittel zur Befreiung aus der Gemeinschaft der Gottlosen [2]).

Wenn die betreffende Kirche den besonderen Schutz der in ihr Freigelassenen zu übernehmen hatte, so lag es sehr nahe, diese dafür zu einer jährlichen Abgabe, bestehend in Wachs oder Geld, für sich und ihre Nachkommen an jene zu verpflichten; und zwar soll dies Almosen am Festtage eines Heiligen dieser Kirche für den Freilasser dargebracht werden, wogegen dieser und seine Erben für den Fall, daß sie den Freigelassenen auf irgend eine Weise belästigen sollten, gleichfalls zur Zahlung einer größeren Summe an jene Kirche verbindlich gemacht werden [3]).

Gerne wurden auch, namentlich von hochstehenden Personen, freudige Begegnisse im Leben benützt, dem Höchsten den Dank durch Freilassung von Knechten zu zollen und ihn auch fernerhin um seinen Segen zu bitten. Wenn durch die Güte Gottes und auf das Gebet der Unterthanen der Frankenkönig durch die Geburt eines Sohnes erfreut wurde, so befahl dieser, auf daß Gott jenem

[1]) Ibid. p. 86.
[2]) Ibid. c. 113 N. 85, 86, 87. 88, 91, 92.
[3]) Ibid. N. 67, 68, 69. p. 94 sq.

Leben und Gesundheit erhalten möge, auf jedem seiner im Reiche befindlichen Höfe drei Unfreien beiderlei Geschlechts die Freiheit zu schenken [1]). In Alemannien gab es sogar Fälle, daß aus Gründen der Religiösität 50 Knechte auf einmal freigelassen wurden [2]), ja selbst solche Freie, welche, wie es scheint, einen nicht so großen Besitzstand hatten, um sich zu Lebzeiten eines Theiles desselben entäußern zu können, trugen doch wenigstens Sorge, daß nach ihrem Tode zum Troste ihrer Seelen und zur Vergeltung im Jenseits ein Knecht die Freiheit erlange [3]).

Dieser rasche Ueberblick auf die üblichen Urkunden einer fernen Zeit gewährt uns die Bestätigung, daß der christliche Geist damals alle Verhältnisse durchdrang und daß, wenn es auch dem Christenthume nicht gelang, ja von diesem noch nicht einmal angestrebt werden konnte, auf völlige Aufhebung der Sklaverei zu dringen, ohne alle sozialen Zustände zu verwirren, doch durch seinen Einfluß das Los unzähliger Knechte und Sklaven gebessert und verschönert wurde, indem es die Menschenwürde in diesen anerkannte und sie in die Stellung der bevorzugteren Klassen der Gesellschaft aufnahm und sie fortan in diesen ihren neu erworbenen Rechten schützte und schirmte.

Beim Kauf und Verkauf der Knechte und Mägde kam hauptsächlich ihre geistige und völlige körperliche Gesundheit in Betracht; namentlich mußte dafür Garantie geleistet werden, daß sie nicht mit der fallenden Krankheit behaftet seien; in moralischer Beziehung wird blos verlangt, daß sie nicht stehlen, keine Neigung zum Entlaufen haben, sich einer guten Aufführung befleißigen [4]). Es waren dies ganz regelrechte Käufe, die noch obendrein durch Urkunden bekräftigt wurden; allein es kommen auch Massenverkäufe von Hörigen vor, welche mit Gewalt vom Boden ihrer Heimath in fremde Länder

---

[1]) Ibid. p. 108 N. 79 u. 80. cf. Marculfi formulae I, 39. Bouquet IV. p. 483.

[2]) Ibid. p. 122 N. 94.

[3]) Ibid. p. 126 N. 98 u. 99.

[4]) Vendidi servum juris mei, aut ancillam nomine illam, non furem, non fugitivum neque cadivum, sed mente et omni corpore sanum. Marculfi formulae II, 22. Bouquet IV. p. 496. Formulae Sirmond. 9. ibid. p. 526. Bignon. 2 et 4. ibid. p. 539. bonis moribus constructum etc. Rozière I. p. 346 N. 290—296.

geschleppt wurden, und so erklärt sich der Eifer des fränkischen Klerus zur Erleichterung des Loses dieser Armen, wenn er auch dem Uebel nicht gänzlich zu steuern vermochte. Allein man blieb nicht einmal beim Verkauf der Hörigen stehen, sondern verkaufte selbst Freie, freilich gegen Gesetz und Recht, aber unter dem Vorwande, daß sie Unfreie seien. Daher enthielt das baierische Gesetz die treffende Bestimmung: Wenn Jemand einen Freien verkauft haben sollte, so soll er, sobald der Verkaufte seine Freiheit dargethan hat, denselben an seinen Wohnort zurückbringen, ihm sein freies Eigenthum, wie er es früher gehabe hatte, zurückerstatten und ihm 40 Sol. zahlen. Außerdem soll er gezwungen werden, dem Käufer das Doppelte des Kaufpreises zu zahlen. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit doppeltem Erleggeld, soll bei Frauen beobachtet werden. Wenn der Verkäufer aber den Freien in's Ausland verkauft hat und ihn nicht wieder zurückschaffen kann, dann soll er mit dem Wehrgeld büßen, nämlich den Eltern des Verkauften 160 Sol. zahlen [1]). Ganz ähnlich lautet das alemannische [2]), frisische und thüringische [3]) Gesetz, noch härter straft dasselbe Verbrechen das salische und ripuarische Gesetz [4]). Es muß also das Verkaufen der Freien nicht so selten gewesen und allenthalben in den fränkisch-germanischen Staaten vorgekommen sein; doch hat die kirchliche Gesetzgebung unserer Periode hierüber keine Bestimmungen erlassen [5]).

[1]) Lex Baiuwariorum tit. 16, 5. Pertz, Legg. III. p. 322.

[2]) Pactus III, 12. Lex Hlotharii tit. 46. ibid. p. 38 u. p. 60.

[3]) Lex Frisionum tit. 21. cf. N. 54. ibid. p. 672.

[4]) Lex salica tit. 42, 4 et 5. Lex Ripuar. tit. 16.

[5]) Daß übrigens die geistlichen Großen bei der Erlassung der staatlichen Gesetzgebung einen hervorragenden Einfluß hatten, wird allgemein anerkannt. S. über die Sklavenfrage dieser Zeit v. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte u. s. w. Bd. 1. S. 212 ff. und Möhler, Gesammelte Schriften II. S. 115 ff.

Neunter Abschnitt.

Wissenschaft, Schule und Kunst.

Die Zustände der Völker in den letzten Zeiten des römischen Reiches waren so trostlos und unerträglich geworden, daß sie selbst die Barbaren, mochten sie Verhältnisse bringen, welche sie wollten, als rettende Engel begrüßen zu sollen glaubten. Es wird ausdrücklich versichert, daß die Burgunder durch Gesandte von den Römern oder Galliern eine besondere Einladung erhielten, sich in der Lugdunensischen Provinz und den Nachbarländern niederzulassen [1]). Als sofort die Franken ihre ersten entscheidenden Siege im römischen Gallien erfochten und sich hier der Ruf der furchtbaren Macht derselben verbreitete, wünschten in den Gegenden von Langres Alle unter ihrer Herrschaft zu stehen [2]), und als vollends Chlodwigs Ruhm erscholl, wünschten viele in allen gallischen Ländern vom ganzen Herzen, die Franken zu Herrn zu haben [3]).

Nachdem die Franken das Christenthum angenommen hatten, war vollends die Scheidewand gefallen, welche seither zwischen den verschiedenen Nationalitäten trennend geherrscht hatte und die Gallo-Romanen und Franken fühlten sich durch das höchste Gut der Menschheit, die Religion, geeinigt, wenn sie auch noch nach verschiedenem Rechte lebten. Die herrschende Kirche war die katholische und die Bischöfe und Priester dieser gehörten dem gebildeten Theile der

[1]) Fredegarii fragmenta. Bouquet II. p. 462.

[2]) Interea cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare. Gregor. Turon. hist. II, 23.

[3]) Ibid. II, 36. Multi jam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.

Bevölkerung des neubegründeten Staates, den vormals römischen Unterthanen, an, während der fränkische Adel noch am Waffendienste seine Lust fand und erst später, als in seinen kommenden Generationen der christliche Geist seine um- und neugestaltende Kraft entfaltete, ihm der Kriegsruhm eitel und die Fahne des auferstehenden Gottessohnes als das erhabenste Feldzeichen zum Siege über sich selber erschien, drängte sich auch der fränkische Adel zum Dienste der Kirche heran. Die katholische oder römische Kirche war zur Erzieherin des Frankenvolkes berufen und so war zugleich auch der letzte Schimmer römischer Bildung Grundlage und Ausgangspunkt der Bildung und Gelehrsamkeit im fränkischen Reiche. In wahrhaft organischer Verbindung und Durchdringung der römischen und später auch der griechischen Bildungselemente und der christlichen Lehre war erst eine neue Cultur zu erstreben und zu erwirken an der leitenden Hand der Kirche; aber es mußte erst ein neues Reis auf den sonst absterbenden Baum gepropft werden, ehe bessere und schönere Früchte in Aussicht genommen werden konnten.

Unter dem entnervenden Drucke des römischen Joches hatte zuletzt selbst das Christenthum seine wahrhaft belebende Kraft nicht mehr zu entfalten vermocht und Salvian hält daher den römischen Schein- und Namenchristen die glühendsten Strafpredigten und stellt selbst ihren Lastern und Sünden gegen das Gesetz Gottes die natürlichen guten Eigenschaften der Barbaren recht schroff entgegen. Auf das Nachdrücklichste hebt er hervor, daß selbst die Leiden der zerstörungsvollen Völkerwanderung die sündhaften Neigungen und Ausbrüche unersättlicher Leidenschaften der verschiedenen Völker des weitschichtigen Römerreiches nicht zu bessern im Stande waren. „Sind etwa die Völker, welche im Glücke der Fleischeslust fröhnten, im Unglück keusch geworden? Hat die Völlerei, welche in der Zeit der Ruhe und des Ueberflusses in Schwang kam, in Folge der Plünderung durch Feinde nachgelassen? Italien ist durch so viele Unglücksfälle beinahe eine Wüste geworden; haben die Laster seiner Einwohner darob aufgehört? Die Stadt Rom ward belagert und erobert; sind deßhalb die Römer keine Gotteslästerer und Wohllüstlinge mehr? Die barbarischen Völker haben Gallien überschwemmt; sind gleichwohl die Fehler der Gallier nicht die alten geblieben? Die Vandalen durchzogen Spanien; dadurch wurde das Los Spa-

niens ein anderes, aber seine Fehler sind geblieben [1]). In Vergleichung der Sitten der Barbaren mit denen der Eingeborenen sagt derselbe zeitgenössische Schriftsteller: „Die Barbaren sind ungerecht, wir sind es deßgleichen; sie sind habsüchtig, wortbrüchig, begierlich, unkeusch, gerade wie wir, aller Laster voll, wie wir. Und doch sind die Barbaren deßhalb nicht so bedauernswerth wie wir; denn es können unsere Fehler und die der Barbaren die nämlichen sein, aber unsere Verantwortlichkeit ist größer, weil jene noch Heiden sind. Es hat also mit den Fehlern der Barbaren nicht dieselbe Bewandtniß, wie mit den unsrigen. Oder ist die Treulosigkeit der Franken so strafwürdig als die unsrige? Die Trunksucht der Alanen so tadelnswerth wie die der Christen? u. s. w. [2]) Und obgleich die wilden und barbarischen Völker ihre eigenthümlichen Fehler haben, so sind sie doch nicht in allen Dingen fluchwürdig. Das Volk der Gothen ist treulos, aber keuschen Sinnes; die Franken lügnerisch, aber gastfreundlich, die Sachsen grausam, aber bewundernswerth wegen ihres keuschen Sinnes" [3]). Es fand also die Kirche in diesen Ländern ein weites Feld zu allseitiger Thätigkeit; die Weichlichkeit der Gallo-Romanen mußte zur sittlichen Kraft angefacht, die Rohheit der Barbaren zur christlichen Milde umgestimmt, das Vorurtheil der Verbildeten wie der Aberglaube der Barbaren durch christlichen Unterricht und christliche Bildung beseitigt werden.

Die ganze Culturgeschichte der Franken und andere historische Zeugnisse bestätigen diesen wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf den geistigen und sittlichen Fortschritt derselben. Der griechische Gelehrte Agathias schon sagt von den in Gallien angesiedelten Franken etwa zu den letzten Regierungsjahren ihres ersten christlichen Königs Chlodwig I. (511): sie sind rechtgläubige Christen;

---

[1]) Salvian, de gubernatione Dei. VI, c. 12.

[2]) Idem IV, c. 14.

[3]) Idem VII, c. 15. Die Franken werden von Salvian mendaces, infideles, perfidi genannt. IV, c. 14 heißt es: Si pejeret Francus, quid novi faciet, qui perjuriam ipsum sermonis genus putet esse, non criminis? Diese fragliche Eigenschaft der Franken soll diesen sogar den Namen verschafft haben. So sagt Vopiscus in Proculo: Ipsis prodentibus Francis, quibus familiare est, ridendo fidem frangere.

für ein barbarisches Volk kommen sie mir gebildet und artig vor [1]) und scheinen sich von uns nur durch ihre barbarische Kleidung und ihre Sprache zu unterscheiden; ich muß sie außer ihren anderen guten Eigenschaften wegen ihrer Gerechtigkeit und Eintracht unter einander in hohem Grade bewundern [2]).

Das römische Gallien sah fast alle bedeutenden Städte wie Trier, Bordeaux, Autun, Toulouse, Poitiers, Lyon, Narbonne, Arles, Marseille, Vienne, Besançon u. s. w. im Besitz von Schulen; in einzelnen derselben lehrte man Philosophie, Medicin, Jurisprudenz, die schönen Wissenschaften, Grammatik, Astrologie, in den meisten jedoch nur Rhetorik und Grammatik und die Kaiser haben im 4. Jahrh. durch eine Reihe von Erlassen diesen Unterrichtsanstalten ihre Aufmerksamkeit geschenkt [3]). Mit einigen dieser Schulen, wie mit der zu Trier, waren Bibliotheken verbunden; Schulen jedoch für den christlichen Unterricht gab es noch nicht. Die Christen konnten gleich den andern Unterthanen die öffentlichen Schulen besuchen; aber die Mehrzahl der Lehrer waren Heiden oder verhielten sich wenigstens gleichgiltig gegen die neue Religion. Sie zogen daher nur wenige Christen an, die zudem meist den untern Ständen angehörten, während jene Schulen von den Vornehmen besucht wurden [4]). Die Kirche war also auf sich selbst, auf die Entwicklung und Entfaltung ihrer eigenen Kräfte angewiesen.

Als das eigentlich hiezu berufene Institut erwies sich das Mönchthum. Dies war aus dem innersten Wesen der christlichen Ascese im Orient hervorgewachsen und erregte bald auch die Bewunderung und Nacheiferung des Abendlandes, namentlich seit es durch den heil. Athanasius so warm beschrieben und empfohlen worden war. Dieser begeisterte während seines Aufenthaltes in Trier den ganzen gallischen Clerus für den nicänischen Glauben und für das wundervolle Leben der Mönche in der Thebais. Um das Jahr 360 gründete sofort der heil. Martin das Kloster Lugugé bei Poi-

---

[1]) *Κόσμοοί τε καὶ ἀστειότατοι.*

[2]) Bouquet II. p. 47.

[3]) Guizot, histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain jusqu'en 1789. Paris 1829. t. I. p. 143—146

[4]) Guizot l. c. p. 148.

tiers, das erste in Gallien, und nachdem er Bischof von Tours geworden war, das Kloster Marmoutier bei Tours, wo 80 Mönche einzelne Zellen bewohnten. Bei seinem Tode bildeten 2000 Mönche seinen Leichenzug. Allein diese Mönche widmeten sich außer dem Gebete und der Betrachtung der Handarbeit [1]) und für den Unterricht war daher von ihnen vorerst nichts zu hoffen.

Während aber im 5. Jahrhundert die bürgerlichen Schulen in Gallien in Verfall geriethen und die größten Geister jener Zeit, Sidonius Apollinaris und Claudian Mamertus diesen Zerfall und den der Wissenschaften in ihren Schriften so oft beklagten [2]), ward die Kirche allmälig die Trägerin des geistigen Fortschrittes und eroberte sich nicht blos die Herzen, sondern auch die Geister und die Wissenschaft erscheint von da an im Dienste der Religion. Schon wurde vom gallischen Clerus während der ersten Hälfe des 5. Jahrh. ein ziemlich lebhafter wissenschaftlicher Verkehr, an dem sich selbst zum Theil die Frauenwelt betheiligte, mit dem heil. Hieronymus zu Bethlehem, dem heil. Augustinus zu Hippo, dem heil. Paulinus zu Nola [3]), endlich wie bereits S. 273 f. gezeigt wurde, mit dem Bischof von Rom unterhalten; allein jetzt sollten auch die Mönche des eigenen Landes sich wissenschaftlicher Thätigkeit widmen. Wie die Wüsten des Morgenlandes den ersten Mönchen zu ihren Niederlassungen dienten, so haben die ersten Mönche des Abendlandes gerne einsame Eilande zu ihrem von der Welt abgeschiedenen Leben auserwählt. Zu einem solchen Asyl gottgeweihten Lebens ward auch die Insel Lerin auserlesen. Diese, jetzt St. Honoré genannt, etwa einen Umkreis von einer Stunde messend, liegt der Stadt Antibes und der Küste der Provence gegenüber, und hier stiftete der heil. Honoratus einen Mönchsverein, in welchem bald Männer der verschiedensten Zungen zusammen lebten. Ehedem bewohnt und sogar die Trägerin einer Stadt, die aber bereits zur Zeit des Plinius in Trümmern lag, bot sie jetzt das Bild einer Wildniß dar, die sogar wegen der großen Menge dort hausender Schlangen unzugänglich schien, bis sie durch den genannten Heiligen

[1]) Montalembert a. a. O. I. S. 212—222.
[2]) Guizot l. c. p. 149.
[3]) Ibid. p. 150—153.

in eine Stätte der Frömmigkeit und Wissenschaft umgewandelt wurde. Honoratus, von dem die Insel ihren neuen Namen erhielt, stammte aus einem vornehmen gallischen Geschlechte und hatte in seiner Jugend die besten Schulen besucht, dabei aber stets eine unverkennbare Neigung zum ascetischen Leben gezeigt. Um ihm eine andere Richtung zu geben, sollte ihm sein älterer, lebenslustiger Bruder mit Spielen und allerlei Kurzweil zur Seite sein; allein dieser ward statt dessen gleichfalls für die ernste Anschauung des Lebens gewonnen. Beide gaben daher nach der Weise der Asceten opferfreudig ihre bedeutenden Güter dahin, und nach mehreren Irrfahrten fand Honoratus endlich auf der Insel Lerin seine lange vergeblich gesuchte Ruhe. Ein zahlreiches Gefolge von Freunden langte zugleich mit ihm an und die Insel wurde durch ihren Fleiß den Schlangen abgerungen, in einen blühenden Garten umgewandelt und Jünger aus allen Nationen kamen scharenweise und wurden von dem liebevollen Meister mit offenen Armen aufgenommen. „Das Abendland brauchte jetzt den Orient um nichts mehr zu beneiden und bald ward diese einsame Stätte im Gedanken des Gründers dazu bestimmt, an den Küsten der Provence das strenge Büßerleben der Thebais im Nachbilde darzustellen, eine berühmte Schule der Theologie und der christlichen Philosophie, eine unzugängliche Felsenburg in den verheerenden Stürmen der Völkerwanderung, eine gesicherte Zufluchtsstätte für die Literatur und die Wissenschaften, welche aus dem von den Gothen überschwemmten Italien flohen, eine Pflanzschule von Bischöfen und Heiligen, die über ganz Gallien die Wissenschaft des Evangeliums und den Ruhm von Lerin verbreiteten. Bald sollten von diesem Lichtherde bis nach Irland und England Funken hinübersprühen und durch die gesegneten Hände der heiligen Patricius und Augustin dorthin verbreitet werden" [1]). Das hauptsächlichste Verdienst dieser so belangreichen Erfolge gebührt dem heil. Honoratus, der, was für jene und alle Zeiten so wichtig war und bleibt, „mit der Frömmigkeit die Wissenschaft, mit der Weisheit die Klugheit, mit der Kenntniß des gött-

[1]) Montalembert a. a. O. I. S. 225.

lichen Willens die des menschlichen Herzens und mit glühendem Eifer die einsichtsvolle Besonnenheit verband" [1]).

Wirklich brachte die klösterliche Anstalt auf Lerin gleich in der ersten Zeit ihres Bestehens Männer hervor, deren Namen in der Geschichte des Staates und der Kirche von hoher Bedeutung sind. Honoratus selbst ward Erzbischof von Arles und starb 428. Sein Nachfolger als Abt von Lerin und später als Erzbischof von Arles war sein Verwandter und Schüler, der h. Hilarius, dem wir eine Biographie seines Meisters verdanken [2]). Obwohl wegen seiner uncanonischen Uebergriffe in die Rechte anderer Bischöfe von Papst Leo d. Gr. bestraft, ward er gleichwohl von diesem nach seinem i. J. 450 erfolgten Tode ein Mann „heiligen Angedenkens" genannt [3]). Besonders ehrenvoll für alle christliche Jahrhunderte klingt der Name des heil. Vincentius von Lerin; in seinem Hauptwerk Commonitorium d. h. Erinnerungsbuch in Betreff der die Zeit bewegenden Häresien und der kirchlichen Ueberlieferung zu ihrer Widerlegung tritt er unter dem bescheidenen Namen Peregrinus d. i. Pilger mit der überzeugungsvollsten Entschiedenheit für den katholischen Glauben in die Schranken. Die Wahrheit des Katholicismus muß nach dieser auch in der neuesten Zeit so vielfach besprochenen Schrift auf zwei mit einander eng verschlungenen Wegen erhärtet werden, nämlich an der Hand der heil. Schrift und der Ueberlieferung der katholischen Kirche. Denn, wie die Geschichte der Häresien zeigt, der Sinn der erstern verschieden angeben wird, so ist es unerläßlich nöthig, daß wegen der so großen Ausschreitungen des mannigfachsten Irrthums bei der Erklärung der Propheten und der Apostel die Linien nach der Norm des kirchlichen und katholischen Sinnes gezogen werden; in der katholischen Kirche aber ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß wir an dem festhalten, was überall, immer und von Allen geglaubt wird [4]); denn das ist wahrhaft und

[1]) Möhler, Geschichte des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung. Gesammelte Schriften. II. S. 196.

[2]) S. Hilarii Vita S. Honorat. Bolland. Acta SS. t. II. Januar. p. 15.

[3]) Epist. Leon. 37; über die Schriften des heil. Hilarius s. Histoire litéraire de France. Paris 1738. t. II. p. 268 f.

[4]) In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandam est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus cre-

eigentlich katholisch, wie dies schon das Wort ausdrückt, was Alles allgemein umfaßt. Das werden wir erreichen, wenn wir die Allgemeinheit, das Alter und die Uebereinstimmung im Auge behalten; an die Allgemeinheit halten wir uns, wenn wir allein den Glauben für den wahren halten, welchen die Kirche auf dem ganzen Erdkreise bekennt, an das Alter, wenn wir unbedingt den Erklärungen beipflichten, denen unsere heiligen Väter gefolgt sind, an die Uebereinstimmung endlich, wenn wir uns an das Alter und an die Erklärungen und Aussprüche der Bischöfe anschließen [1]). Vincentius schrieb dies Werk 434 und starb 450. Durch ihn griff also „diese glückselige Insel" (beata illa insula), wie man Lerin damals nannte, vom wissenschaftlichen Standpunkte bereits tief in die Fragen der Zeit ein.

Ebenso segensreich wirkte in und von dem Kloster Lerin Salvian, der, obwohl nur einfacher Priester, der Lehrmeister der Bischöfe genannt ward [2]). Er galt als einer der bedeutendsten kirchlichen Schriftsteller des 5. Jahrhunderts. Als solcher hat er seinen Ruhm für alle Zeiten fest begründet durch sein Werk von der göttlichen Weltregierung, das namentlich für die sittlichen Zustände seiner Zeit eine treffliche Quelle bildet und zwischen 451 und 455 verfaßt wurde, und seine Schrift wider die Habsucht (adversus avaritiam), voll ernster Wahrheiten und heilsamer Lehren. Von seinen zahlreichen Briefen haben sich nur 9 erhalten. In einer heidnischen Familie erzogen und wohl auch in heidnischen Schulen gebildet, fand Salvian durch Gottes Gnade und eigenen Ernst die christliche Wahrheit und wußte auch seine Gemahlin für dieselbe zu gewinnen, die, wie er, im Kloster den wahren Frieden des Herzens fand. Aber nicht blos als Schriftsteller, sondern auch als Lehrer wirkte Salvian zu Lerin. Eucherius, nachmals Bischof von Lyon, hatte diesem Kloster seine beiden Söhne Salonius [3]) und Veranius

ditum est. c. 2. ed. Gallandus, bibliotheca veter. Patrum. t. X. p. 103. Vergl. über das Werk besonders Hefele: Vincentius Lerinensis und sein Commonitorium, in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte ꝛc. Tübingen 1864. Bd. I. S. 145—174.

[1]) Ibid. c. 2. Gallandus p. 103.

[2]) Gennadius, sein Zeitgenosse, nennt ihn: episcoporum magistrum, humana et divina literatura instructum. De viris illustribus.

[3]) An Salonius, als dieser schon Bischof war, schrieb Salvian die schönen

zur Erziehung übergeben und diese erhielten von Salvian und Vincentius den daselbst von Hilarius begonnenen Unterricht in den Wissenschaften des Heils und der Beredtsamkeit [1]), und Salvian freut sich, daß sie nun im Besitze kirchlicher Würden täglich für ihn beten [2]). Es befand sich also gleich anfangs zu Lerin eine Schule, über deren Unterrichtssystem wir zwar nicht unterrichtet sind, aus der aber namentlich sehr viele Bischöfe der gallischen Kirche hervorgingen. Zu ihnen gehört auch der genannte hl. Eucherius, der mit seinen zwei Söhnen sich dahin zurückzog. Der Ruf seiner Frömmigkeit verschaffte ihm 434 den bischöflichen Stuhl von Lyon. Als Schriftsteller übertraf er die meisten seiner Zeitgenossen durch eine angenehme Darstellungsweise und eine gewisse Reinheit des Styls [3]); er starb 449. Auch der als Schriftsteller berühmte Bischof Lupus von Troyes war in Lerin gebildet worden [4]). Ueberhaupt erhielten die Kirchen von Arles, Avignon, Lyon, Vienne, Troyes, Riez, Frejus, Valence, Metz, Nizza, Vence, Apt, Carpentais, Saintes ihre ausgezeichnetsten Bischöfe aus dem Kloster Lerin.

Es ist indeß gerade nicht die auffallendste Erscheinung, daß in diesen Bildungsanstalten jener Zeit allmälig Sinn und Begeisterung für die klassische Literatur schwand; es mußte bei der Ideenleerheit der zeitgenössischen heidnischen Schriftsteller und ihrer Phraseologie der unvereinbare Gegensatz zwischen heidnischer Weisheit und christlicher Wahrheit in immer grellerem Lichte hervortreten. Sehr bezeichnend erscheint daher in dieser Beziehung, was von dem heil. Cäsarius, dem nachmaligen Bischof von Arles, von glaubwürdiger Seite erzählt wird. Als sich dieser als junger Mönch in Lerin durch zu große Abtödtung eine schwere Krankheit zugezogen hatte, ward er zur Pflege und Heilung nach Arles geschickt und hier in das Haus des klassisch gebildeten Firminus aufgenommen. Hier

Worte: por institutionem discipulo, per amorem filio, per honorem patri Salonio episcopo. Salviani opera ed. Baluzius p. 184. epist. 9.

[1]) Eucherius Salonio filio. Ibid. Elogia N. 3.

[2]) et qui fuerunt discipuli quondam mei, sint nunc quotidie oratores mei. Ibid. p. 184. Salonius ward Bischof von Genf und Veranius von Lyon.

[3]) Ueber seine Werke s. Histoire litéraire de France. II. p. 178.

[4]) Ibid. p. 486 sq. Montalembert a. a. O. I. S. 232.

hielt sich damals gerade der afrikanische Rhetor Pomerius auf, der wegen seiner Kenntniß der Grammatik, d. h. der schönen Wissenschaften, in großem Ansehen stand. Die klösterliche Einfalt des Grafensohnes Cäsarius fiel ihnen auf; sie wollten ihn daher von seinem Hange zum Klosterleben abbringen und ihm hingegen in den schönen Wissenschaften Unterricht ertheilen; allein er wollte von der menschlichen Gelehrsamkeit nichts wissen, sondern nur den Eingebungen der göttlichen Gnade folgen und ward hierin durch einen Traum sogar bestärkt. Er legte nämlich das ihm von jenem eingehändigte Buch, durch langes Wachen ermüdet, unter seine Schultern und schlief ein; bald aber dünkte ihm die Schulter und der Arm, unter denen die Schrift lag, werde von einer giftigen Schlange zernagt. Er sah aber dies Traumgesicht als eine Mahnung an, daß er ungebührlicher Weise das Licht des Heils mit der thörichsten Weisheit der Welt hatte verbinden wollen [1]). Monachalisches Leben und irdische Wissenschaft galten damals noch gewissermaßen als unvereinbare Gegensätze, die erst später der Ausgleichung harrten. Gebet, Psalmengesang und das Lesen der heiligen Schrift war die geistige Beschäftigung der Mönche; schweigend sollen nach der Vorschrift desselben Cäsarius die Mönche ihr Mahl einnehmen, einer aber aus der heiligen Schrift vorlesen, weil die Seele, wenn sie nicht durch Gottes Wort erfrischt wird, der Erde ohne Regen, dem Leibe ohne Speise gleicht; auch bis zur Terz sollen alle dem Lesen obliegen [2]). Die Gebote Gottes, Christi und der Kirche bildeten den Gegenstand ihres Strebens und Nachdenkens, um die Schlacken dieser Erde abzustreifen und nach dem Vorbilde der ersten Christen mittelst der strengsten Ascese die durch die Sünde verlorne Gottähnlichkeit wieder zu erlangen. Auch in den Regeln anderer Klöster dieser Zeit finden wird nirgends die Forderung wissenschaftlicher Thätigkeit gestellt; Cassian, unstreitig ein sehr gelehrter und auf vielen Reisen gebildeter Mann, wollte sogar, daß seine Mönche in dem um 415

---

[1]) Vita S. Caesarii c. 7. Mabillon l. c. I. p. 660.

[2]) Regula S. Caesarii Arelat. c. 9 et 14. Holstenius l. c. p. 145 sq. In seiner Regel für die Nonnen verlangt er, daß sie alle lesen können und täglich zwei Stunden dem Lesen widmen. c. 17. Dieselben mußten auch die heilige Schrift und die Werke der Kirchenväter (libros divinos) durch schöne Abschriften vervielfältigen. Vita S. Caesarii c. 33. Mabillon l. c. I. p. 668.

gegründeten Kloster St. Victor zu Marseille den Verkehr mit den Bischöfen vermieden, da diese jede Gelegenheit ergreifen würden, ihnen in der Welt irgend einen kirchlichen Dienst aufzubürden [1]). Aber auch selbst im Sturme der Völkerwanderung wurden Klöster gestiftet, wie St. Germain in Auxerre, Reome oder Moutier St. Jean in Burgund (um 450), Condat, nachmals St. Claudius, im Juragebirge [2]). Das letztere ward gegründet von den Brüdern Roman und Lupicin [3]), führte aber auch von seinem vierten Abt Eugendus (496—510) bis ins 12. Jahrhundert den Namen St. Eugendus. Wir kennen die Regel dieser Klöster nicht genau; aber der Umstand, daß manche beinahe klassisch gebildete Männer in dieselben eintraten, konnte wenigstens vorübergehend die Bildungselemente vergangener Zeiten zu Ansehen bringen. Dies scheint von Eugendus und seiner Wirksamkeit zu gelten. Auch er war wie die beiden ersten Gründer seines Klosters im Lande der Sequaner geboren. Von seinem Vater, der selbst Priester oder Bischof geworden, in den Anfangsgründen des Wissens unterrichtet, und dann dem Romanus übergeben, kam Eugendus von seinem 7. bis über sein 60. Lebensjahr nicht mehr über die Grenzen der Besitzungen seines Klosters hinaus, sondern oblag außer den religiösen Uebungen Tag und Nacht so sehr dem Lesen, daß er außer der Kenntniß der hl. Schrift eine große Gewandtheit in der lateinischen und griechischen Sprache erhielt, und auch als Abt drang er auf das Lesen, wie sein Schüler und Biograph ausdrücklich bezeugt [4]). Auch dieses Kloster ward eine Bildungsstätte der Bischöfe, z. B. des Viventiolus von Lyon, mit dem der Bischof Avitus von Vienne in Freundschaft und vertraulichem Briefwechsel stand [5]). Als sich jener Besuches halber als Priestermönch zu Lyon aufhielt, schrieb ihm Avitus, dankte ihm für einen ihm übersandten Sessel — wohl eine eigene Handarbeit des Viventiolus, für welchen Sessel ihm Avitus einen bischöflichen Stuhl wünscht —, bemerkt, daß jene Einöde im Jura durch seinen Fleiß,

---

[1]) Montalembert I. S. 238.

[2]) Das. S. 241—249.

[3]) Gregor von Tours hat ihr Leben geschrieben. Vitae Patrum c. 1.

[4]) Vita S. Eugendi c. 4 u. 20. Mabillon l. c. I. p. 571 u. 575.

[5]) Aviti epist. 17, 52, 58, 60. Gallandii bibliotheca veterum Patrum. T. X. p. 718 ff.

Unterricht und seine Gelehrsamkeit zum Paradiese werde und bittet ihn, die wankende Schule ihres geliebten Eugendus mit seinem geistlichen Troste und seinem priesterlichen Lehramt wieder zu heben [1]). Wenn nun Eugendus selber das Griechische und Lateinische verstand und offenbar Viventiolus Vorstand einer Schule war, so wird wohl angenommen werden dürfen, daß in dieser neben den Wissenschaften des Heils auch in jenen Sprachen Unterricht ertheilt wurde. Indeß scheint diese bald zerfallen zu sein und an die Stelle der Empfänglichkeit für wissenschaftliche Thätigkeit trat der Hang zu bäuerischer Schwatzhaftigkeit, welche bessere und tiefere Gemüther unmöglich mehr befriedigen konnte [2]), so daß schon der Biograph des heil. Eugendus auf eine Reform dieses Klosters bedacht war und daher seinen Mönchen die Uebungen des Klosters Agaunum (St. Moritz in Wallis) in Burgund, das zwischen 515 und 522 von König Sigismund erneuert und mit Mönchen aus Condat und Lerin besetzt worden war, zur Nachachtung empfahl.

In diesen wenigen Zügen ist die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Klosterlebens für die Erhaltung und Erfrischung der sonst im Absterben begriffenen schönen Wissenschaften angedeutet. Wie alle Väter der abendländischen Kirche mit drei alleinigen Ausnahmen, selbst wenn sie aus vornehmen Familien und den besten Schulen des sinkenden Alterthums hervorgegangen waren, durch das Mönchsleben hindurch den Weg zu ihrem erhabenen Ziele gefunden haben, so konnte auch dasselbe Mönchthum, aus dessen Schoße jetzt schon die ausgezeichnetsten Bischöfe hervorgingen, die Keime zu allen großen

[1]) Epist. 17. ibid. p. 718. Wir besitzen von Avitus noch einen Brief an einen Rhetor Viventiolus, der zu Lyon Unterricht in der Redekunst gab (oratoribus, quos discipulis merito traditis. Epist. 51). Dieser hatte den Bischof nach Art der Schulmeister in das Stadtgespräch gebracht, er habe in einer Festpredigt das Wort potitur nach der Quantität der Sylben falsch ausgesprochen (barbarismum me incurrisse dicatis, culpasse vos ferunt). Bei aller Höflichkeit scheint mir der Brief eine gewisse Bitterkeit des Verfassers zu enthalten, und daher möchte ich das merito mit „um Geld, Lohn" erklären; es war dieser Rhetor bestimmt nicht der nachmalige Mönch und Bischof von Lyon, wie Montalembert a. a. O. I. S. 245 annimmt, obschon die hist. litér. l. c. III. p. 20, 21 et 94 auf diese Verschiedenheit hingewiesen hatte.

[2]) At si animos vestros spreta dudum philosophia rusticana quoque garrilitas exasatiare nequiverit etc. Vita S. Eugendi c. 26.

Leistungen im Gebiete der Wissenschaften in sich schließen und es bedurfte zu ihrer Entfaltung nur noch neben der innern Triebkraft des günstigen Einflusses der äußern Zeitverhältnisse.

Wie aber die letzten burgundischen Könige sich die Stiftung von Klöstern besonders angelegen sein ließen, so auch die merovingischen Herrscher des Frankenreichs. Seit dann der hl. Maurus, der Lieblingsschüler des hl. Benedictus, die Abtei Glanfeuile, das nachmalige St. Maur an der Loire, gegründet hatte, wurden „im Laufe des 6. Jahrhunderts allein in den Saone- und Rhonethälern 80 neue Klöster, von den Pyrenäen bis an die Loire 94, von der Loire bis zu den Vogesen 54 und von den Vogesen bis an den Rhein 10 gegründet. Dies war demnach eine neue und vollständige Bekehrung dieses Ländergebietes. Jede Provinz erhielt nun nach und nach heilige Benedictiner zu Aposteln, die gewöhnlich auch zugleich Bischöfe waren und nun Bisthümer und Klöster zugleich stifteten; diese letztern waren die Waffenplätze und die Pflanzschulen für den Diöcesanclerus" [1]). Die Klöster überhaupt, welche jedoch nur allmälig St. Benedicts Regel annahmen, erfreuten sich fortan des Schutzes wie der reichsten Wohlthätigkeit der merovingischen Könige.

Diese Regel enthielt Bestimmungen, welche eine große kulturhistorische Bedeutung erlangen mußten, indem sie den Orden gleichsam von seiner Wiege an zu einem Schulorden machten. Weil der Müßiggang ein Feind der Seele ist, wird Arbeitsamkeit und zweckmäßige Eintheilung der flüchtigen Stunden zum Gesetz erhoben. Mindestens zwei Stunden des Tages, im Winter noch mehr, werden für das Studium (lectio divina) bestimmt und die Mönche erhalten die betreffenden Bücher aus der Bibliothek des Klosters [2]); selbst während der Mahlzeit, welche unter Stillschweigen eingenommen wurde, mußte vorgelesen werden. Da von den Vornehmen dem Kloster Kinder übergeben oder arme Kinder von diesem freiwillig aufgenommen wurden, so war auch ihre Erziehung und Bildung Pflicht der älteren Mönche. Wenn nun das Lesen allen auf das Dringendste anbefohlen wurde, so versteht es sich von selbst, daß die Jünglinge hierin Unterricht erhalten mußten und es war somit auch der Schritt

[1]) Montalembert a. a. O. II. S. 267.

[2]) Regula S. Benedicti c. 48. Holstenius l. c. I. p. 129.

möglich, in diesen Schulen junge Leute zu unterrichten und zu bilden, deren Beruf nicht das Klosterleben war.

Indeß war die königliche Pfalz selber, wie der Mittelpunkt der ganzen Reichsverwaltung und Regierung, so auch die Schule der jungen Männer, welche ihre Laufbahn im Staatsdienste nehmen wollten. Es sollte somit diese Pfalzgelehrsamkeit [1]) die Vertrautheit mit den Staats- und Kriegsgeschäften bezwecken. So war der heil. Arnulf (s. oben S. 139) durch diese Schule von Ehre zu Ehre bis zum Amte eines Hausmeiers und Bischofs von Metz gelangt, und es wäre ein Leichtes, mehrere ähnliche Beispiele anzuführen. Es waren dies meist Angehörige der höchsten Familien des Landes, die nach Erlangung der ersten Schulbildung an den Hof gebracht und dann unter der Anleitung eines hier hochgestellten Mannes, meistens des Hausmeiers selber, gebildet wurden und sofort Beamtungen am Hofe oder in den Provinzen erhielten [2]).

Unterdessen hatte aber auch die geistige Herrschaft des Christenthums bedeutende Fortschritte gemacht. Besaßen fast alle größern Städte Galliens im 4. und 5. Jahrh. weltliche Schulen, deren Lehrer vom Staate angestellt und besoldet wurden, aber keine geistlichen Schulen, in denen in den christlichen Heilswahrheiten Unterricht hätte ertheilt werden können, so war es damit gegen das Ende des 6. Jahrh. ganz anders geworden; die Schulen der erstern Art waren ganz eingegangen. Der Zweck der jetzt neu entstehenden geistlichen Schulen war zunächst Heranbildung junger Leute zum Dienste der Kirche, während es für das Volk noch keinen andern Unterricht gab, als die Predigt. In diesem Sinne und Geiste verordnete die von elf Bischöfen besuchte zweite Synode von Baison in der Provinz Arles vom Jahre 529: die in den Parochien (auf dem Lande) angestellten Priester sollen, wie es eine in ganz Italien sehr ersprießliche Gewohnheit sei, jüngere unverheirathete Lektoren zu sich in ihr Haus aufnehmen und sie wie gute Väter mit geistlicher Mahnung auferziehen, namentlich im Psalmengesang, in den geistlichen Lesungen und in dem Gesetze des Herrn unterrichten, damit

[1]) Eruditio palatina. Gregor. Turon. Vita S. Aridii Abbat. c. 3 ed. Migné p. 1120.

[2]) Waitz a. a. O. II. S. 396 ff.

sie würdige Nachfolger zur Verfügung hätten; ebenso sollten die Priester nicht blos in den Städten, sondern auch in sämmtlichen Landgemeinden zum Heile des ganzen Volkes predigen dürfen; sollten sie hieran durch Krankheit etwa gehindert sein, so solle ein Diacon eine Homilie eines Kirchenvaters vorlesen [1]). Selbst Neigung und Befähigung für den Unterricht in den klassischen Schriftstellern des Alterthums waren am Ende des 6. Jahrh. noch nicht völlig erloschen. Papst Gregor d. Gr., obwohl selber in den Wissenschaften der Grammatik, Dialektik und Rhetorik so unterrichtet, daß man meinte, er stände darin sogar zu Rom keinem Andern nach [2]), fand sich in der Lage, dem Bischof Desiderius, über dessen fleißige Studien er sonst sehr erfreut war [3]), einen scharfen Verweis darüber zu geben, daß er Einigen in der Grammatik Unterricht ertheile; der Papst fühlte sich darob um so unangenehmer berührt, weil das Lob Jupiters und das Lob Christi in Einem Munde sich nicht vertrage (s. oben S. 314) und weil es abscheulich sei, daß ein Bischof Dinge hersage, die sich nicht einmal für den Mund eines frommen Laien ziemen. Der Papst zog in dieser Sache genauere Erkundigung ein und der Priester Candidus, sein Verwalter eines päpstlichen Gutes in Gallien, der nach Rom gekommen war und beim Papste in großer Gunst stand, suchte den Bischof deßhalb zu entschuldigen, ohne jedoch den Papst ganz beruhigen zu können; dieser findet blos darin Trost, wenn es sich herausstellen werde, daß sich jener nicht mehr mit unnützen Dingen (nugis) und der profanen Literatur (saecularibus literis) beschäftige und sein Herz nicht mehr mit gotteslästerlichem Lob Nichtswürdiger beflecken lasse.

Häufig stellt man sich den Zerfall der Wissenschaften im römischen Gallien als eine Folge der verheerenden Einfälle der Barbaren dar; allein es ist längst entschieden, daß dieser Zerfall beim Einbrechen der germanischen Völker längst vollendet war, daß die

---

[1]) Concil. Vasense II. c. 1 et 2. Sirmond I. p. 226. Cäsarius von Arles führte auf dieser Synode den Vorsitz; er selbst hatte an seiner Kathedrale eine Schule für Erklärung der heil. Schrift. Vita S. Caesarii c. 30. Mabillon I. p. 667.

[2]) Gregor. Turon. hist. Franc. X, 1.

[3]) Cum multa nobis bona de vestris fuissent studiis nuntiata, ita cordi nostro nata est laetitia. Gregor. epist. 49. Sirmond I. p. 451.

Römer auch hier ein tolles Genußleben führten, das sich nicht einmal um das Dahinsinken des Reiches kümmerte und in den Wissenschaften, namentlich in der Poesie und Beredsamkeit blos noch ein tändelndes Unterhaltungsmittel, blos eine Kunst zu artigen Schmeicheleien und ansprechender Redeweise sahen. Mit dem Erlöschen des Geistes und der edlen Vaterlandsliebe, welche einst die Größe des römischen Reiches geschaffen, war auch die Seele aus der Literatur geschwunden und das geistige Leben wäre vollends gänzlich erstorben, wenn es nicht durch das Christenthum neu angefacht worden wäre. Die fränkischen Könige waren nicht ohne allen Sinn und jede Empfänglichkeit für die Sprache und die schönen Künste ihrer römischen Unterthanen, aber immerhin unfähig, denselben einen neuen Schwung zu geben, die gesuchte und erkünstelte Darstellung mit einem geistigen Inhalte auszufüllen. Dazu gehörte eine glücklichere Zeit und eine sie bewegende Idee. Jetzt fanden einzelne merovingische Könige und Große an diesen tändelnden Abmühungen einiges Wohlgefallen, versuchten sich selber in der Poesie und wurden dafür von dem Dichter Venantius Fortunatus mit überschwenglichem Lobe begrüßt. Gogo, der Erzieher Childeberts II., vergleicht er mit Orpheus; er preist den Herzog Lupus wegen seiner Beredsamkeit und den weitverbreiteten Ruhm, den Dynamius, Statthalter der Provence, durch seine Verse erlange: „Mochten es auch nur Versuche der schwächsten Art sein, für welche diese Schmeicheleien eingeerntet wurden, so bezeugt doch die große Reihe von Männern, an welche dieser Dichter seine poetischen Episteln richtet, daß Viele sie mit Vergnügen lasen, oder wenigstens etwas darin suchten, sie zu empfangen und dadurch in die Reihe der Geschmackvollen gestellt zu werden" [1]). Auch die Könige fühlten sich von diesem Schimmer römischer Bildung angezogen. Charibert I. von Paris (561—567) wird von dem Dichter der Zeit höchlich belobt, daß er, obwohl aus sygambrischen Geschlechte, in der lateinischen Sprache beredt sei, in der Beredsamkeit sogar die Römer übertreffe und erst in der eigenen Sprache ein Meister sei [2]). An poetischen Ergüssen in frän-

[1]) Loebell, Gregor von Tours S. 382 f. Es sind unter den Gefeierten namentlich auch sehr viele Bischöfe.

[2]) Cum sis progenitus clara de gente Sygambor,

kischer Sprache muß es selbst damals nicht gefehlt haben; der genannte Herzog Lupus wurde von seinem Volke in Liedern gefeiert [1]). Es hatten somit damals die Franken noch nicht aufgehört, ihre Muttersprache zu lieben und waren sogar bemüht, alter Sitte gemäß in dieser die Dichtkunst zu pflegen. Leider haben sich die römischen Gelehrten Galliens damals um diese poetischen Ergüsse ihrer neuen Nachbarn nicht weiter gekümmert und uns nicht einmal deren Inhalt verzeichnet. Auch König Chilperich I. von Neustrien (561—584) schrieb einige Bücher, jedoch in lateinischen Versen, worin er sich den Dichter Sedulius [2]) zum Vorbild nahm, aber seine Verse wollten sich durchaus nicht in die Regeln des Versbaues fügen, waren lahm und hinkend; denn aus Unkenntniß setzte er kurze Silben statt langer und lange statt kurzer; außerdem verfaßte er noch andere Werke, geistliche Lieder und Meßgesänge, die aber durchaus nicht gebraucht werden konnten [3]).

Wir werden an die Gelehrsamkeit jener Jahrhunderte keinen hohen Maßstab anlegen dürfen; allein die damaligen Geschlechter werden das Recht haben, die Forderung der Billigkeit zu stellen, daß ihre Leistungen auf dem Gebiete menschlichen Wissens nach den Verhältnissen ihrer Zeit beurtheilt werden; andere Kenntnisse, als die Zeitverhältnisse gestatteten, von ihnen zu verlangen, wäre ein grober Verstoß gegen die ersten Grundsätze der Culturgeschichte. Für damals war es eine hoffnungsvolle Erscheinung, daß überhaupt ein Sinn für geistige Genüsse noch vorhanden war und nach Höherem gestrebt

Floret in eloquio lingua latina tuo.
Qualis es in proprio docto sermone loquela,
Qui nos Romanos vincis in eloquio.

Venant. Fortunatus VI, 4. Bouquet II. p. 506. e.

[1]) Venant. Fortunatus VII, 8:

Nos tibi versiculos, dent barbara carmina leudos.

s. Loebell a. a. O. S. 384 u. das. A. 1.

[2]) Der christliche Priester Sedulius aus dem 5. Jahrh. gilt für einen der besten Dichter der sinkenden römischen Literatur; daß ihn gerade Chilperich zum Muster nahm, ist immerhin ein Beweis für seinen bessern Geschmack.

[3]) Gregor. Turon. hist. Franc. V, 45 (44), VI, 46. Auch über das Verhältniß der göttlichen drei Personen schrieb Chilperich eine Abhandlung, die jedoch von Gregor von Tours und Bischof Salvius von Albi entschieden abgefertigt wurde.

wurde; denn das Streben kann allein die Völker auf die Bahn des Fortschrittes bringen. Allein für die Laien gab es damals kaum einen Gegenstand, dessen literarische Behandlung bei so geringen Kenntnissen hätte anziehend erscheinen können. Das Leben war noch roh und kriegerisch, die staatlichen Verhältnisse vielfach noch ungeordnet, ein Verkehr mit gebildeten Völkern so gut als gar nicht vorhanden, die Rechtszustände unsicher, die Kenntniß des Rechts beruhte auf der Bekanntschaft mit den Gesetzen des Herkommens und der Gewohnheit nnd gewährte der Verstandesthätigkeit so gut als gar keinen Spielraum; der Betrieb der Landwirthschaft war jetzt wohl schon ein besserer, allein nicht in Folge des eigenen Nachdenkens über geeignetere Betriebsweisen, sonderu durch Nachahmung des römischen Feldbaues, der besonders auf den großen Gütern der Könige, der Kirche und des Adels durchgeführt werden mochte; eine Kriegswissenschaft gab es trotz der nnaufhörlichen Kriege noch nicht, sondern die persönliche Tapferkeit galt Alles, weil sie Alles entschied. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, daß wir namentlich von der gelehrten Thätigkeit der Laien nur sehr wenige und geringe Spuren finden; doch las man noch in einzelnen römischen Familien die alten Dichter. Der Senator Felix hatte einen Sklaven Namens Andarchius zn seinen persönlichen Diensten und dieser lag mit jenem gelehrten Arbeiten (studia literarum) ob und gewann so „eine ausgezeichnete Bildung"; denn er war in den Werken des Virgilius, in dem theodosianischen Gesetzbnch und in der Zahlenlehre vollkommen bewandert; das Wissen blähte ihn aber auf; doch wurde er auf Empfehlung des schon genannten gleichfalls als gebildet geltenden Herzogs Lupus in den Dienst Königs Sigbert I. aufgenommen [1]). Eine solche Bildung war also immer noch lohnend, indem sie zu höherer Stellung führte. Asteriolus und Secundinus galten viel bei König Theodebert I., weil sie beide gelehrt und in den schönen Wissenschaften wohl bewandert waren, und der letztere wurde von dem Könige häufig zu Gesandtschaften an den griechischen Hof verwendet [2]). Dieser politische Verkehr mit Konstantinopel wirkte jedoch

---

[1]) Gregor. Turon. l. c. IV, 47.

[2]) Ibid. III, 33. Selbst die Kenntniß der griechischen Sprache ging für einzelne Theile Galliens, die von Alters her in Folge der Handelsverbindun-

auf die wissenschaftlichen Bestrebungen nicht fördernd ein; dagegen hatte der Leibarzt (archiater) Reovalis sich dort einige chirurgische Fertigkeit erworben [1]). Ein regerer, auch culturhistorisch so wichtige Handelsverkehr mit gebildeten Völkern — denn wo Waaren getauscht werden, werden auch Ideen ausgetauscht — fehlte gleichfalls und so mangelte der Laienwelt fast jeder äußere Anlaß zu gelehrter Beschäftigung.

Dagegen ward die katholische Geistlichkeit die Trägerin und der Mittelpunkt aller geistigen Bestrebungen und was daher an Fortschritt und Civilisation gewonnen wurde, ist ihr ausschließliches Verdienst; denn der Staat hatte für diese großen Fragen der Menschheit kein Verständniß und besaß auch die Mittel nicht, die geistigen Interessen seiner Angehörigen allein zu fördern und alles, was er hierin thun konnte, war, daß er die Kirche gewähren ließ oder sie unterstützte. Von der Stunde an, als König Chlodwig I. von dem heil. Remigius den ersten Unterricht in der christlichen Lehre erhielt, bis auf die Tage des heil. Bonifacius und Rhabanus Maurus erblicken wir eine ganze Reihe ausgezeichneter und würdiger Bischöfe, welchen die Pflege der Tugend und christlicher Kenntnisse unausgesetzt am Herzen lag und gegen welche die Zahl sinnlicher, verweltlichter Bischöfe denn doch eine geringe genannt werden darf und muß. Sehr viele der ersten haben als Schriftsteller in ihrer Zeit geglänzt und die uns erhaltenen Werke einiger derselben beweisen unumstößlich, daß jedenfalls ihre theologische Bildung und ihre Kenntniß der heil. Schrift und der Werke der Kirchenväter keine unbedeutende gewesen ist. Die Zeit war allerdings vorüber, in der man aus bloßer Begeisterung für das Schöne, Wahre und Gute

gen griechische Einwohner zählten, wie Marseille, nicht völlig verloren. So fordert der heil. Cäsarius, Bischof von Arles (gestorben 542), daß auch die Laien nach dem Vorbilde der Geistlichen Psalmen und Hymnen, die Gebete und Antiphonen, die Einen in griechischer, die Andern in lateinischer Sprache singen, damit sie sich in der Kirche nicht durch Schwatzen unterhielten. Ut laiorum popularitas psalmos et hymnos pararet altaque et modulata voce, alii graece alii latine prosas antiphonasque cantarent. Vita S. Caesarii c. 11 Mabillon l. c. I. p. 662. Prosa = oratio, quae in missa canitur ante evangelium. Ducange s. h. v.

[1]) Ibid. X, 15.

zu eigenem und Anderer geistigem Genusse Bücher abfaßte, von Idealen träumte, philosophirte und dichtete; vielmehr lag die nackte Wirklichkeit in ihrer ganzen Blöße den Leitern der Kirche vor Augen und ihre allernächste Aufgabe war daher die Heilung der klaffenden Wunden der Gesellschaft durch den lebendigen Einfluß der christlichen Moral. Daher erhielt diese schriftstellerische Thätigkeit vorwiegend eine praktische Richtung; es galt die Erziehung des Volkes in christlichem Geiste, die Verbreitung der Wahrheit und der Sittengesetze des Christenthums, die Ausrottung des Lasters und die Pflanzung der Tugend in ihrer so vielfältigen Erscheinung. Selbst die schönen Wissenschaften, Rhetorik, Dialektik, Grammatik, Geometrie, Astronomie u. s. w. wurden nicht mehr um ihrer selbst und des bloßen Vergnügens willen betrieben, sondern wurden Dienerinnen der höchsten Wissenschaft, der Theologie, Mittel zum bessern Verständniß derselben. Die Beredtsamkeit steht jetzt im Dienste der Kirche und ihr Zweck ist Belehrung, Erbauung, Abschreckung von der Sünde und Führung auf den schmalen Pfad, der zum Himmel führt, der christlichen Tugend und Vollkommenheit. Ihre Produkte sind daher keine Reden über abstrakte Gegenstände, sondern Predigten, Homilien, berechnet für die damaligen Bedürfnisse, aber auch voll der tiefsten Wahrheiten für alle Zeiten. „Niemals hat eine politische Revolution, niemals eine freie Presse mehr Schriftstücke zu Tage gefördert; drei Viertel, vielleicht gar $^{99}/_{100}$ dieser Werkchen sind verloren gegangen; zu augenblicklichem Gebrauche bestimmt, fast alle aus dem Stegreife gehalten, selten von ihren Verfassern oder von Andern gesammelt, sind sie nicht auf uns gekommen; und doch ist uns eine erstaunlich große Zahl derselben verblieben und sie bilden eine wirkliche und reiche Literatur [1]). Ihrem Inhalte nach lassen sich diese Homilien u. s. w. dieser Periode in vier Klassen theilen; theils haben sie nämlich die Erklärung der heil. Schrift und deren Nutzanwendung zu ihrem Gegenstand, theils nehmen sie Bezug auf die erste Geschichte des Christenthums, auf die christlichen Feste, Geburt, Leiden, Sterben und Auferstehung des göttlichen Erlösers, theils auf die Feste der Heiligen und Märtyrer, eine Art religiöser Lobreden, bald geschicht-

[1]) Guizot l. c. 16. leçon t. II. p. 124.

licher Art, bald zu sittlichen Ermahnungen verwerthet, endlich haben sie den Zweck, die christlichen Glaubenswahrheiten auf das praktische Leben anzuwenden und so die Sittlichkeit zu heben [1]).

Das Predigtamt verwalteten damals besonders die Bischöfe und Missionäre; aber auch die Geistlichkeit an den Landgemeinden hatte, wie erwähnt ward, diese Obliegenheit und selbst die Diaconen in gewissen Fällen die Pflicht, eine Homilie eines Kirchenvaters vorzulesen. Die Bischöfe predigten in ihren Städten mehrere Male in der Woche, manche beinahe täglich; die Missionäre, meistens Mönche, durchwanderten das Land uud predigten bald in den Kirchen, bald auf den öffentlichen Plätzen dem Volke [2]). Ihre Lebensbeschreibungen heben diese ihre Thätigkeit ganz besonders hervor, so daß es uns zu weit führen würde, dies im Einzelnen nachzuweisen und es genüge daher nur die Namen der Mönche Columban, Eustasius, Agilus, Gallus, Amatus, Richarius, Wandregisil hervorzuheben, denen ein beredter Mund im Dienste des Herrn besonders nachgerühmt wird. In eben dem Maße gilt dies auch von den Bischöfen, denen sodann i. J. 585 König Gunthramm von Burgund auf den Grund der Beschlüsse der zweiten Synode von Macon die Verwaltung des Predigtamtes ganz besonders einschärfte (s. oben S. 19). Allein die bessern Bischöfe hatten nach unverdächtigen historischen Zeugnissen einer solchen Aufforderung nicht nöthig, und was von dem größten derselben, dem heil. Cäsarius von Arles, berichtet wird, ist für die Thätigkeit der Bischöfe nach dieser Seite hin aller Beachtung werth. Ihm schwebte das Beispiel der Apostel stets vor Augen: er widmete sich ganz dem Worte Gottes, dem Studium (lectio) und Predigtamte und erlangte durch die göttliche Gnade eine solche Beredtsamkeit, daß er jeden seinem Auge sich darbietenden Gegenstand zur Erbauung seiner Zuhörer zu verwenden wußte. Seine Predigten, die er auswendig vortrug, richtete er so ein, daß er die Guten begeisterte für die Herrlichkeit, die Bösen abschreckte vor der Strafe. Selbst die Bischöfe und die andern Vorsteher der Kirchen wußte er zur Erfüllung dieses ihres Berufes zu entflammen durch die Worte des Jesaias: wehe mir, daß ich schwieg; des Apostels: wehe mir,

---

[1]) Das. p 124.
[2]) Das. p. 125.

wenn ich das Evangelium nicht verkündige (1 Kor. 9. 16.), damit sie den geistigen Bedürfnissen aller Stände Rechnung trügen [1]). Als ihn selber zunehmende Kränklichkeit am Predigen hinderte, hielt er die Priester und Diaconen dazu an, damit ja nicht leicht ein Bischof eine Entschuldigung zur Unterlassung desselben vorbringen könne. „Wenn," sagte er, „die Worte des Herrn, der Propheten und Apostel von den Priestern und Diaconen vorgelesen werden, warum sollten von ihnen nicht auch die des Ambrosius, Augustinus oder anderer Heiligen oder meiner Wenigkeit vorgelesen werden? Denjenigen, welche das Evangelium vorlesen, ist auch gestattet, die Homilien oder die Erklärungen der heil. Schrift in der Kirche vorzulesen. Ich gebe dazu die Ermächtigung und die Bischöfe, welche es nicht thun, werden es am jüngsten Tage verantworten müssen." Predigten für bestimmte Feste und Orte, aber auch gegen Trunksucht und Fleischeslust, gegen Haß und Zwietracht, Zorn und Hochmuth, gegen Gotteslästerer und Wahrsager, gegen die heidnische Feier des ersten Monatstags, gegen Weissager, Anbeter der Bäume und Quellen und verschiedene andere Laster verfaßte er und hatte immer einige derselben fertig und vertheilte sie an die ihn Besuchenden; an fernwohnende Priester im Frankenlande, in Gallien, Italien und Spanien schickte er sie durch die Bischöfe, damit sie dieselben in den Kirchen vortragen ließen [2]). Zum Diacon weihte er Keinen, der nicht der Reihe nach vier Bücher des alten und vier Bücher des neuen Testamentes gelesen hatte [3]). Es gehört ohne alle Frage Cäsarius zu den bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten des 6. Jahrhunderts; aber indem er als solche überall anerkannt wurde, wird sein Beispiel gewiß vielfache Nachahmung gefunden haben. Für alle Interessen der Kirche ist er mannhaft und standhaft eingetreten; mit dem römischen Stuhle stand er in amtlichem Verkehr und führte dessen Vicariat in Gallien; dem Mönchthume hat er den wesentlichsten Vorschub geleistet, den Mönchen die Bahn gelehrter Thätigkeit angewiesen und sogar die Klosterfrauen zum Abschreiben guter Bücher angehalten; auf fünf Synoden führte er den Vorsitz, half den Pelagianismus siegreich

[1]) Vita S. Caesarii c. 10. Mabillon l. c. I p. 661. cf. c. 11 u. 14.
[2]) Ibid. c. 31 p. 667 sq
[3]) Ibid c. 32 p. 668

bekämpfen und wirkte unermüdlich durch Wort und Schrift für Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden. Auch für uns bleibt er eine anziehende Erscheinung [1]).

Predigten bilden also einen hervorragenden Theil der damaligen Literatur. Ihr Zweck war ein durchaus praktischer; sie wollten den innersten Grund der Seelen zu einem fruchtbaren Acker des göttlichen Säemannes bestellen. Auch die in dieser Periode schon zahlreich entstehenden Legenden oder vielmehr Lebensbeschreibungen der Heiligen (Vitae Sanctorum) verfolgen, abgesehen von ihrem historischen Gehalt, dasselbe oder ein ähnliches Ziel. Inmitten der Ausbrüche der Rohheit und der verschiedensten Leidenschaften bedurfte es eines menschlichen Ideals, dem die bessere Erkenntniß nachstreben konnte und ein solches bot das Leben der Heiligen, das in den Gegenden ihrer aufopfernden Wirksamkeit und heldenmüthigen Selbstverläugnung auch noch späterere Geschlechter mit Staunen und Ehrfurcht erfüllen und in vielen Einzelnen die Sehnsucht erregen mußte, sich gleichfalls zu solch sittlicher Höhe emporzuschwingen. Und welch' tröstenden und erhebenden Eindruck mußte es auf die Armen, Knechte, Bedrückte und Unterdrückte aller Art machen, wenn sie hörten oder lasen, wie hochgestellte Männer sich solcher mit inniger Liebe angenommen, sie beschenkt, freigelassen haben, ihr Recht mannhaft vertheidigt, ihre Menschenwürde als Glieder des geheimnißvollen Leibes Christi geachtet und anerkannt wissen wollten. Solche Lebensbilder heiliger Bischöfe und Aebte mußten in deren früheren Sprengeln, wo sich im Munde und Gedächtnisse des Volkes so manche Züge ihres segensreichen Wirkens lebendig erhielten, ihre Nachfolger zu gleichem Thun und Handeln mächtig auffordern, in ganzen Kreisen eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausüben und diese im Laufe der Zeit für die ganze Kirche gewinnen. Der Aufblick nach Oben und die Vergeltung im Jenseits mußten die Leiden und Qualen dieser Erde als Gewinn erscheinen lassen, wenn sie freiwillig von solchen ertragen, ja gesucht wurden, welche von Haus aus mit Glücksgütern gesegnet gewesen waren; die von ihnen geübte Demuth

[1]) Wir besitzen übrigens von seinen so zahlreichen Predigten nur etwa 130, aus denen Guizot a. a. O. II. p. 128—138 einige Auszüge gibt; er findet in ihnen Anklänge an Milton's verlornes Paradies. p. 138.

und Selbstverläugnung mußten auch den niedrigsten Klassen ihren Werth erkennen lassen, wenn sie ihre Lage in gleichem Geiste ertrugen. Lauter Heldengestalten christlicher Selbstverläugnung und Hingebung an die Mitmenschen treten uns hier entgegen und wenn sie uns noch nach zwölf Jahrhunderten mit Staunen, Bewunderung und Ehrfurcht erfüllen, so haben wir hierin einen schwachen Maßstab für den Einfluß, den sie auf ihre Zeitgenossen oder auf deren nächsten Geschlechter ausgeübt haben müssen [1]).

Näher auf die Vitae Sanctorum unserer Periode einzugehen, erscheint uns nicht geboten; daß viele derselben für die geschichtliche Forschung einen quellenhaften Werth haben, wird jetzt allgemein anerkannt und braucht daher im Einzelnen ebenfalls nicht weiter ausgeführt zu werden.

So bestand also die hauptsächlichste Literatur dieser Periode aus Predigten und Lebensbeschreibungen der Heiligen; eine eigentlich profane, weltliche Literatur gibt es nicht mehr. Aber auch an Bearbeitungen der Geschichte der Kirche und des Staates fehlt es nicht gänzlich, wenn sie auch der Zahl nach nicht bedeutend genannt werden können. Den ersten Rang unter diesen nimmt die Geschichte der Franken von Bischof Gregor von Tours ein, ein Werk, das wir schon so oft zu nennen Gelegenheit hatten, und über welches sowie seinen Verfasser sich bereits eine ansehnliche Literatur gebildet hat [2]). Die meisten Nachrichten über ihn verdanken wir seinen eigenen Angaben. Derselbe entstammte einer der angesehensten römischen Familien Galliens; er selbst nennt sie geradezu die erste und bezeichnet sie als eine senatorische; so wurden nämlich die Geschlechter genannt, die von Männern abstammten, die zur Römerzeit entweder hohe Reichswürden bekleidet hatten, oder durch die Kaiser zu Titular-Senatoren ernannt worden waren. Noch höher aber schlug Gregor

---

[1]) Es ist für die Katholiken eine gewisse Genugthuung, daß der Protestant Guizot diesen Legenden eine ganze Vorlesung a. a. O. II. p. 151—182 gewidmet und Auszüge aus den Legenden des 6. und 7. Jahrh. gegeben hat.

[2]) Wir heben aus dieser besonders hervor: Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1889. S. 6—16 u. S. 406—442. Wilh. Giesebrecht, Uebersetzung der 10 Bücher fränkischer Geschichte. Einleitung S. 3—47. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1. Aufl. S. 60—66. 2. Aufl. S. 70—77.

den Ruhm an, den seine Familie dadurch sich erworben hatte, daß schon viele ihrer Angehörigen die bischöfliche Würde erlangt und Glanzpunkte der gallischen Kirche gebildet hatten. Die Bischofsstühle von Langres und Tours waren fast immer von Verwandten Gregors besetzt; mit Ausnahme von fünf waren alle seine Vorgänger auf dem Stuhle des heil. Martin seinem Hause verwandt gewesen. In der Hauptstadt der Auvergne, Arverna, dem heutigen Clermont, im Jahre 539 oder 540 am Tage des heil. Andreas [1]) geboren, wurde er von Avitus, dem nachmaligen Bischof dieser Stadt, in den kirchlichen Schriften unterrichtet und zum eigenen Studium angehalten, und zwar in den Psalmen, Evangelien und Briefen der Apostel [2]), während er in der Grammatik und den andern weltlichen Wissenschaften, keinen oder jedenfalls nur einen sehr dürftigen Unterricht in seiner Jugend erhalten hatte [3]). Seine Vorrede zur Frankengeschichte gibt überhaupt über diese Zustände Galliens um die Mitte des 6. Jahrhunderts den bündigsten Aufschluß. Demnach war die Pflege der schönen Wissenschaften in den Städten dieses Landes vernachlässigt, ja gänzlich in Verfall gerathen und es fand sich daher kein Gelehrter, der der Rede mächtig gewesen wäre, um in Prosa oder Versen die Ereignisse jener Tage zu verzeichnen; auch er vermöge dies nur in einfacher und kunstloser Rede [4]); daher bittet er die Leser um Verzeihung, wenn er im Großen oder Geringen gegen die Grammatik fehlen sollte, da er in dieser Wissenschaft nicht recht bewandert sei [5]). In einer schweren Krankheit fand er durch sein Gebet am Grabe des heil. Martin von Tours die Genesung und gelobte dafür, in den geistlichen Stand zu treten [6]), Schon in sei-

---

[1]) S. sein Buch de miraculis beati Andreae c. 38. ed. Migné p. 1102.

[2]) Gregor. Vitae Patrum c. 2. ibid. p. 1017.

[3]) Quod me minus vel idoneum vel peritum ad haec narranda cognosco, nec imbutum grammaticis artibus nec literis liberalibus eruditum. Liber II. miraculor. c. 4. ibid. p. 804. Quia sum sine literis rhetoricis et arte grammatica. De gloria confessor. praef. ibid. p. 829.

[4]) Etsi inculto affatu. Praefatio ad libr. 1.

[5]) De qua adplone non sum imbutus. Ibid. Anderswo (Vita Patrum c. 9) nennt er seinen Styl einen sermo rusticus.

[6]) Vitae patrum c. 2. ibid. p. 1019.

nem 34. Lebensjahre [1]) wurde er sofort Bischof von Tours (572 oder 573, im 12. Jahre der Regierung des Königs Sigbert I.) [2]). Uns beschäftigt hier nicht sein segensreiches Wirken als Vorsteher seiner Kirche und in seinen Beziehungen zu Fürst und Volk, sondern bloß der Gang seiner eigenen Studien und seine schriftstellerische Thätigkeit.

Merkwürdiger Weise sollte, wenigstens mittelbar, eine Tochter aus den Wäldern Germaniens zur Erhaltung und Weckung eines bessern Geschmackes Einiges beitragen. Radegunde, Tochter des thüringischen Königs Berthar [3]) war eine Gefangene Chlotars I. geworden; der König ließ sie aus Zuneigung zu ihr auf einem seiner Güter erziehen und sie faßte eine Vorliebe zur Erlernnng der Buchstaben und der schöuen Wissenschaften [4]). Als Gattin Chlotars I. führte sie das Leben einer wahren Christin in Selbstabtödtung und Uebung aller Werke der edelsten Nächstenliebe; kein Wunder, daß ihr Eintritt ins Kloster tief beklagt wurde [5]). Als äußerer Grund zu diesem Schritte, zu dem sie ohnehin von jeher eine innere Neigung drängte, wird der Umstand angegeben, daß Chlotar ihren Bruder ungerechter Weise durch schändliche Menschen tödten ließ; daher wandte sie sich zu Gott, legte das weltliche Gewand ab, baute sich ein Kloster in der Stadt Poitiers (zum heil. Kreuz) und that sich durch Gebet, Fasten, Wachen und Almosengeben so hervor, daß sie einen großen Namen unter dem Volke gewann [6]). Uns beschäftigt hier nur ihr Verhältniß zu den gelehrtesten Männern ihrer Zeit. In ihrem Kloster, das inmitten des kriegerischen Getümmels eine Zufluchtsstätte der edelsten Jungfrauen wurde, führte sie die Regel des heil. Cäsarius von Arles ein; sie selbst zeigte einen ungemeinen Eifer im Lesen; sie las Tag und Nacht und erklärte

---

[1]) De miraculis S. Martini III, c. 10. ibid. p. 973.

[2]) l. c. II, c. 1. ibid. p. 939.

[3]) Natione barbara heißt sie ihr Biograph, V. Fortunatus, der wie Gregor von Tours als Römer schrieb und die althergebrachten Ausdrücke zur Bezeichnung des Nichtrömers beibehielt. Vita S. Radegundis c. 2. Mabillon l. c. I. p. 319.

[4]) Literis est erudita. ibid. c. 2. p. 320.

[5]) V. Fortunatus carmin. XI, 2.

[6]) Gregor. Turon. hist. Francor. III, 7.

das Gelesene ihren Klosterfrauen, denen hier wiederum selbst während der Mahlzeit vorgelesen werden mußte [1]). Der Mann ihres Vertrauens nun ward Venantius Fortunatus. Dieser war jedoch jenseits der Alpen in der Nähe von Treviso geboren, erhielt seine Bildung zu Ravenna und erwarb sich, wie Paulus Diaconus bezeugt, in der Grammatik, Rhetorik und Metrik einen berühmten Namen. In einer heftigen Augenkrankheit benetzte er mit dem Oele einer Lampe, die am Altare des heil. Martin in einer Kirche jener Stadt brannte, seine Augen und fand dadurch die ersehnte Heilung. Das erfüllte ihn mit so tiefer Verehrung vor diesem Heiligen, daß er seine Heimath verließ und kurz vor dem Einbruche der Langobarden in Italien, etwa um 565, zum Grabe des heil. Martin nach Tours zog. Von da begab er sich nach Poitiers, nahm daselbst Wohnung und wurde in dieser Stadt erst Priester, dann Bischof. Der Geschichtschreiber der Langobarden gibt uns auch ein Verzeichniß seiner Werke und bezeichnet seine Gedichte als schöne und treffliche, durch die er keinem Dichter nachstehe [2]). So lange Radagunde lebte, war er zuerst ihr Secretär, dann, als er Priester geworden, ihr Beichtvater und sein inniges geistliches Verhältniß zu ihr spricht sich in seinen Gedichten an sie und die Aebtissin ihres Klosters aus [3]). Sind seine so zahlreichen Gedichte an verschiedene Personen und auf verschiedene Anlässe — es sind deren 249 — auch manchmal ziemlich arm an Inhalt, so ist doch meistens ein erhebender Schwung des Geistes und die Leichtigkeit und Gewandtheit im Versbau in den mannigfaltigsten Maßen anzuerkennen und es ist daher einleuchtend, wie seine Zeit ihm eine große Bewunderung nicht versagen konnte. Es galt für die höher stehenden Personen als besondere Auszeichnung, in seinen Gedichten vor der Mit- und Nachwelt verherrlicht zu werden und so verdankt auch die Geschichte den anmuthigen Ergüssen seines dichterischen Geistes manch' trefflichen Wink. Auch in der christlichen Hymnologie ist sein Name vom besten Klange, wie denn mehrere seiner Hymnen in das römische

[1]) Vita S. Radegundis l. II. auctore Baudonivia moniali aequali c. 8. 9. 21. Mabillon l. c. p. 328 sq.

[2]) Pauli Diaconi hist. Langobard. II, 13.

[3]) Carmin. l. VIII, 7—14.

Brevier und in den Kirchengebrauch, jedoch nicht ohne Veränderung, übergegangen sind [1]).

So kam also nach der Mitte des 6. Jahrhunderts in Fortunatus aus Italien eine anregende Kraft für wissenschaftliche und literarische Thätigkeit in das Frankenland, in dem sonst die römische Bildungselemente bereits abgestorben waren. Noch als Königin wurde Radegunde häufig von Bischöfen und Dienern Gottes besucht, worüber sie eine himmlische Freude empfand, deren Worten aufmerksam lauschte, sich von ihnen den Weg des Heiles weisen ließ und sie reichlich beschenkte. So hielt sie es auch noch im Kloster und sah die Bischöfe namentlich an den Sonntagen gerne an ihrem gastlichen Tische [2]). Eine besonders innige Verehrung hegte sie zum Kreuze des Erlösers und erbat sich und erhielt vom griechischen Kaiser Reliquien desselben [3]), und so erklärt es sich auch äußerlich, wie des Fortunatus begeisterter Hymnus zur Verherrlichung des heiligen Kreuzes entstand. Auch Gregor von Tours war eine in ihrem Kloster verehrte Persönlichkeit. Am 13. August 587 starb Radegunde und viele Thränen wurden ihr in dem Kloster, das sie errichtet hatte, nachgeweint; Gregor eilte zu ihrem Leichenbegängniß herbei und nahm, da der Bischof von Poitiers Berufs halber auf dem Lande abwesend war und seit drei Tagen vergeblich erwartet wurde, selber die kirchliche Beisetzung ihrer Leiche vor. Nachher zeigte ihm die Aebtissin die Orte, an welchen die Heilige zu lesen oder zu beten pflegte, und das Buch, in dem sie zu lesen gewohnt war [4]).

[1]) Hievon sind zu nennen: Pange lingua gloriosi praelium (lauream) certaminis etc. Crux fidelis, inter omnes arbor una nobilis etc. Vexilla regis prodeunt, fulget crucis mysterium etc. Ave maris stella etc Einige dieser Hymnen sind jedoch nach Anderen, wie Mone II. p. 217, viel jünger. Quem terra, pontus, aethera etc. Außer diesen und seinen Gedichten besitzen wir von ihm: De vita S. Martini l. IV; de excidio Thuringiae l. III, von seinen prosaischen Schriften: Biographien von Heiligen, expositio in symbolum Athanas. s. v. Hefele, im Freiburger Kirchenlexikon, Artikel: Fortunatus, und dessen Abhandlung: die kirchlichen Hymnen und Segnungen; ihre Verfasser und Abfassungszeit, in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte ꝛc. II. S. 303 f.

[2]) Fortunatus l. c. c. 18. Baudonivia c. 9.

[3]) Baudonivia c. 17 et 18. Gregor. Turon. l. I. miraculor. c. 5. Migné p. 709.

[4]) Gregor. Turon. hist. Francor. IX, 2, de gloria confessor. c. 106. Migné p. 905. Baudonivia c. 17.

Auch Gregor von Tours schätzte den anregenden Priester Fortunatus sehr hoch und stand in enger Freundschaft mit ihm [1]). Ueberhaupt „drängte sich Alles, was auf Bildung Anspruch machte, um Fortunatus und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beschäftigung mit den Wissenschaften in Gallien wieder etwas allgemeiner wurde, obwohl die Wirkungen nicht eben nachhaltig waren. Poitiers und das Kloster der hl. Radegunde waren in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. der Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bestrebungen Galliens" [2]). Diesen Eindruck wird jeder aus dem Leben der hl. Radegunde entgegennehmen. Auch unser Gregor muß durch diesen italienischen Gelehrten mächtig angeregt worden sein. Seine Werke beweisen es zur Genüge, daß er nicht blos mit den Schriften der Kirchenväter vertraut war, sondern zeigen auch, daß er, der in seiner Jugend nicht einmal einen grammatischen Unterricht genossen hatte, jetzt die Schriftsteller des klassischen Alterthums, Sallust, Virgil, Plinius und Gellus gelesen hatte, wie er denn sogar Stellen aus denselben anführt [3]); ja er zeigt sogar eine für seine Zeit überraschende Vertrautheit mit den Sagen und Mythen der Alten, wenn er auch zugleich seinen Abscheu vor ihnen und der Gott entfremdeten Weisheit der Philosophen an den Tag legt [4]). Gewiß gebührt

---

[1]) cf. Gregorii de miraculis S. Martini epist. Migné p. 911. ibid. c. 13. p. 926. Er beruft sich offen auf dessen Leben der Heiligen und führt Verse von ihm an z. B. über den heil. Laurentius, de gloria martyrum c. 72. Migné p. 744.

[2]) Giesebrecht a. a. O. S. 19.

[3]) Z. B. aus Virgil, hist. Francor. IV, 30, 42. Und doch hatte er in dem heil. Hieronymus gelesen, daß sich dieser in Folge eines Traumgesichtes vorgenommen hatte, nie mehr den Cicero oder Virgil zu lesen. Proaemium zu den libri miraculor. Migné p. 705 über Plinius, vitae Patrum, prologus. Ibid. p. 1010.

[4]) Ibid. Non enim oportet fallaces commemorare fabulas neque philosophorum inimicam Deo sapientiam sequi . . . . Non ego Saturni fugam, non Junonis iram, non Jovis stupra, non Neptuni injuriam, non Aeoli sceptra; non Aeneadum bella, naufragia, vel regna commemoro: taceo Cupidinis omissionem, non Ascanii dilectionem, hymenaeosque, lacrymas, vel exitia saeva Didonis, non Plutonis triste vestibulum, non Proserpinae stuprosum raptum, non Cerberi triforme caput, non revolvam Anchisae colloquia, non Ithaci ingenia, non Achillis argutia, non Sinonis fallacias; non ego Laocoon-

das Verdienst hievon seinem Freunde Fortunatus; „es war fortwährend zwischen den Freunden ein wissenschaftlicher Verkehr und man theilte sich mit, was an Früchten der Muße gereift war [1].

Gregor war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, wie schon eine bloße Aufzählung seiner literarischen Arbeiten hinlänglich bekundet. Sein Hauptwerk bilden seine 10 Bücher Geschichte der Franken, die hauptsächlichste und einzige zusammenhängende Quelle für die Geschichte des fränkischen Reiches vom Jahre 397 bis 591, also für einen Zeitraum von 194 Jahren. Von der Erfahrung ausgehend, daß zu seiner Zeit nur Wenige einen gelehrten und ausgebildeten Schriftsteller, Viele aber die Rede des schlichten Mannes verstanden [2], hat er die Drangsale der Ruchlosen und das Leben der Rechtschaffenen, wenn auch in schlichter, kunstloser Rede zur Kenntniß der Nachkommen zu bringen [3] nicht unterlassen können. Hierbei hat er den Griffel der Geschichte mit solchem Freimuth geführt, daß selbst die in Staat und Kirche höchst stehenden Personen sogar seinem strengen Tadel, seinem vernichtenden Urtheile nicht entgangen sind. Sein Geschichtswerk selber war ihm so lieb und theuer, daß er es mit allen seinen Vorzügen und Schattenseiten, selbst der Sprache, unverändert als sein eigenstes Werk der Nachwelt überliefert wissen wollte. „Obgleich ich diese Bücher, schreibt er, in einem schlichten und ungebildeten Style geschrieben habe, beschwöre ich doch alle Bischöfe des Herrn, die nach mir unwürdigem Manne die Kirche von Tours leiten werden, bei der Wiederkunft unseres Herrn Jesu Christi und bei dem allen Bösen furchtbaren Tage des Gerichtes; wenn ihr nicht, von dem Richterstuhl Gottes verurtheilt, in die ewige Verdammniß mit dem Teufel eingehen wollt, so lasset niemals diese Bücher (d. h. seine sämmtlichen Werke) vernichten oder sie so

---

tis consilia, non Amphytrionidis robora, non Jani conflictus, fugas vel obitum exitialem proferam; non Eumenidum variorumque monstrorum formas exponam; non reliquarum fabularum commenta, quae hic auctor aut fixit mendacio aut versu depinxit heroico etc.

[1]) Giesebrecht a. a. O. S. 21. Man vergl. hierüber: Fortunati carmin. l. VI, 7, 13, 16, 23. l. IX, 7.

[2]) Quia philosophantem rhetorem intelligunt pauci, loquentem rusticum multi. Praefatio

[3]) Ibid.

abschreiben, daß ihr Einiges aushebt und Anderes weglaßt; sondern so, wie sie von uns hinterlassen sind, sollen sie unversehrt und unverkürzt bei euch bleiben" [1]). Als ein treuer Sohn der Kirche beginnt er sein Geschichtswerk mit Ablegung des katholischen oder nicänischen Glaubensbekenntnisses. So mußte von selbst sein Geschichtswerk vom christlichen Geiste getragen sein; denn unser Ziel ist Christus [2]). Dies scheint uns der Grundgedanke zu sein, der sich nicht blos durch die Frankengeschichte, sondern durch sämmtliche Werke des berühmtesten der Bischöfe von Tours hindurchzieht. Es ist mit Einem Worte die christliche Geschichtsanschauung, von der er geleitet ward und nach welcher allein Christus das Ziel der Geschichte sein kann. Daher erklärt es sich auch, daß Gregor im ersten Buche, gleichsam als Einleitung, nur die Geschichte des Volkes Israel, aus dem der Erlöser hervorging, in ihren hauptsächlichsten Erscheinungen vorführt und der Heiden und des römischen Reichs sozusagen nur anmerkungsweise gedenkt. „Es ist kein Zweifel daran, daß Adam, der erste Mensch, ehe er sündigte, das Bild unseres Herrn und Heilandes an sich getragen; die ersten Menschen aber übertraten, von der List der Schlange verlockt, die Gebote Gottes und wurden, aus dem Sitze der Engel vertrieben, den Mühen der Welt preisgegeben [3]). Aber selbst die Juden liefen den falschen Göttern nach, ahmten die Greuel der Heiden nach und wurden, da sie der Propheten nicht achteten, den Heiden dahin gegeben, unterjocht und getödtet, bis endlich der Herr selbst, wie es verheißen war durch die Stimme der Patriarchen und Propheten, sich durch den hl. Geist in den Schoß der Jungfrau Maria senkte und sich herabließ, geboren zu werden zur Erlösung dieses Volkes wie aller Völker der Erde" [4]).

Allein auch noch ein äußerer Grund drängte Gregor, der Geschichtschreiber seiner Zeit zu werden; es war dies der immer noch nicht völlig erloschene Sinn seiner Zeitgenossen für Geschichte und das lebhaft empfundene Bedürfniß derselben, die gewaltigen Ereig-

---

[1]) X, 31 n. 19.

[2]) L. I. prologus. Noster vero finis ipse Christus est.

[3]) I, 1.

[4]) I, 16.

nisses jener Tage der Nachwelt zu überliefern. Denn „so Mancher hatte oftmals gesprochen: Wehe über unsere Tage, daß die Pflege der Wissenschaften bei uns untergegangen ist und Niemand im Volke sich findet, der, was zu unsern Zeiten geschehen, zu Papier bringen könnte. Da ich solches und anderes der Art unablässig wiederholen hörte, habe ich, damit der Vergangenheit gedacht würde und sie zur Kenntniß der Nachwelt käme, nicht umhin gekonnt, selbst die Drangsale der Ruchlosen und das Leben der Rechtschaffenen an das Licht zu bringen, wenn ich es auch nur in schlichter, kunstloser Rede vermag [1]). So nun entstanden diese zehn Bücher der Frankengeschichte von unsterblichem Ruhme. „Die Einfachheit und Natürlichkeit dieser Erzählungen, sagt der gelehrte Uebersetzer derselben, übt einen unendlichen, immer frischen Reiz auf die Leser aus. In ihnen kehrte die Geschichtschreibung, so verändert auch sonst Inhalt und Form ist, doch in gewisser Weise zu jenen Anfängen zurück, aus denen sie sich zu bewunderungswürdiger Mannigfaltigkeit unter den Griechen entwickelt hatte. Es liegt in dem Worte, daß Gregor der Herodot des Mittelalters sei, wohl eine Wahrheit. Hätte er sich der dünkelhaften Schulweisheit seiner Zeit gefügt, er würde sein Werk nicht geschaffen oder es würde kaum seine Zeit überdauert haben Indem er sich jenen engen Banden entzog, wurde er ein Schriftsteller, der über ein Jahrtausend gelesen ist und nicht vergessen werden kann, so lange noch Menschen der Vergangenheit denken" [2]).

Indeß war mit diesem Werke die schriftstellerische Thätigkeit Gregors noch nicht abgeschlossen. Als Nachfolger des heil. Martinus auf dem bischöflichen Stuhle von Tours drängte es ihn, auch diesem ein würdiges Denkmal zu setzen und überhaupt die Ehre Christi in seinen Heiligen, Märtyrern und Bekennern zu verherrlichen. Demnach verdanken wir ihm zwei Bücher von den Wundern, von welchen das erste vom Ruhme der Märtyrer, das zweite von den Leiden, den Tugenden und dem Ruhme des heil. Märtyrers Julianus handelt. Daran schließt sich nach der jetzigen Ordnung das Buch vom Ruhme der Bekenner; dann folgen vier Bücher von den Wundern des heil. Martinus und Leben der Väter in 20

---

[1]) Praefatio ad libr. I.

[2]) Giesebrecht a. a. O. S. 43.

oder 23 Kapiteln, die eben so viele Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Heiligen enthalten. Das sind die uns noch erhaltenen Schriften Gregors. Sein Buch über die Anordnung des kirchlichen Gottesdienstes (de cursibus ecclesiasticis) ist leider verloren und von seiner Abhandlung über den Psalter haben sich nur sehr spärliche Bruchstücke erhalten. Ebenfalls verloren ist seine Vorrede zu den von Sidonius Apollinaris geschriebenen Messen [1]); die Legende von den Siebenschläfern übersetzte er mit Hilfe eines Syrers in das Lateinische [2]). Es ist dies immerhin neben den vielen und ermüdenden Verrichtungen des bischöflichen Amtes und der liebevollsten Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl seiner Untergebenen eine sehr belangreiche literarische Thätigkeit und sie gibt einen glänzenden Beweis nicht blos für seinen ausdauernden Fleiß, sondern auch für die Schärfe seines Geistes und für die Gewandtheit in der Sprache.

Gregors Geschichtswerk muß in seiner Zeit einen großen Beifall gefunden haben und doch machte sich über ein halbes Jahrhundert das Bedürfniß einer Fortsetzung desselben nicht geltend. Als eine solche ist anzusehen die Chronik Fredegars, wie der uns unbekannte Verfasser gewöhnlich genannt wird. Es hat nämlich diesen fränkischen Chronisten der gelehrte Freher, der ihn i. J. 1600 zum ersten Mal herausgab: „Scholasticus Fredegar" genannt; allein in keiner einzigen der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften seiner Chronik finden wir diesen Namen und so wissen wir nicht einmal den eigentlichen Namen des Verfassers, geschweige etwas von seinen persönlichen Verhältnissen. Fredegar schrieb unzweifelhaft um die Mitte des 7. Jahrhunderts seine fünf Bücher, in denen er die Geschichte von der Erschaffung der Welt bis auf seine Zeit herabführte [3]). Er selbst äußert sich in der Vorrede also: „Ich habe die Chroniken des heil. Hieronymus, des Ydacius, eines gewissen Gelehrten, des Isidorus und endlich des Gregorius aufmerksam gele-

---

[1]) Histor. Francor. II, 22.

[2]) De gloria martyr. c. 95. Syro quodam interpretante.

[3]) s. über ihn besonders O. Abel's Einleitung zu seiner Uebersetzung der Chronik Fredegar's und der Frankenkönige. Berlin 1849, und Wattenbach a. a. O. §. 9. 2. Aufl. S. 76 f.

sen und was diese fünf Männer in ihren Chroniken seit Anfang der Welt bis auf den Tod Königs Gunthramm kunstvoll und tadellos erzählen, ohne viel wegzulassen, in mein kleines Buch der Ordnung nach eingetragen." Man darf selbstverständlich an die Literatur und an die Bibliotheken von damals nicht die heutigen Anforderungen stellen. Das Bedürfniß historischer Kenntnisse war noch vorhanden und man suchte dieses dadurch zu befriedigen, daß man die Handbücher des Orosius, Hieronymus und anderer Chronisten aus der christlichen Zeit abschrieb oder noch gewöhnlicher auszog. Bedenkt man, daß selbst solche Arbeiten einen andauernden Fleiß erforderten, sogar das Material zum Abschreiben, das Pergament, theuer und selten war — daher die Erscheinung, daß schon benütztes Pergament neu überschrieben wurde (Palimpsesten) — so werden wir sie immer noch verdienstlich nennen müssen. Die eigenen Nachrichten Fredegars reichen bis 649 oder 658. „Von da an, heißt es in der Vorrede, wo Gregors Werk schließt, habe ich die Geschichtsaufzeichnungen, die ich nur auftreiben konnte, benutzt und Alles, was ich durch Lesen, Hören und auch durch eigene Anschauung habe erkunden können, mit Sorgfalt in dieses Buch eingetragen." Zur Ehrenrettung des schlichten und bescheidenen Fredegars als Geschichtschreiber hat der leider zu früh gestorbene Otto Abel die richtige Bahn gebrochen, der auch zustimmend Wattenbach gefolgt ist. „Je enger sich der Kreis von Fredegars historischer Sehweite zusammenzieht, desto unverkennbarer trägt auch seine Darstellung das Gepräge ungeschmückter Wahrheit oder doch Wahrheitsliebe. Und man dürfte ihr dies Lob nicht versagen, wenn auch nicht beinahe alle Mittel fehlten, sie zu widerlegen. Denn das macht Fredegars Werk ganz unschätzbar, daß es für einen nicht geringen Zeitraum fränkischer und deutscher Geschichte die einzige Quelle ist" [1]).

---

[1]) O. Abel a. a. O. S. 7. Aus dem Umstande, daß Fredegar seine Zeitrechnung nach den Regierungsjahren der burgundischen Könige führt, schließt man, daß er in diesem Lande schrieb. Seine Schreibweise hat auch noch den sprachgeschichtlichen Werth, daß sie uns ein Zeugniß dafür gibt, daß man damals die Bedeutung der Casusformen nicht mehr kannte und ihr richtiger Gebrauch daher blos Zufall ist. Z. B. a Francorum ceterasque gentes; Theudebertus cum Saxonis, Thoringus vel ceteras gentes, quae de ultra Rhenum potuerat adunare. S. hierüber Abel a. a. O. S. 7. Wattenbach a. a. O. 1. Aufl.

Immerhin war der Stand der Wissenschaften im 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ein kläglicher, aber die Lust zum Schreiben war keineswegs ganz erstorben, was besonders die verhältnißmäßig zahlreichen Heiligenleben dieser Zeit erweisen. Die Geistlichkeit blieb die Trägerin und Bewahrerin allererst der theologischen Wissenschaften und aller Kenntnisse des Jahrhunderts, und Söhne vornehmer Familien und alles, was nach höherer Stellung strebte, suchten in der Schule der Pfalz (s. oben S. 571) unterzukommen; aber auch brave Geistliche gaben sich immer noch mit Unterricht ab, wie es ihnen die Synode von Vaison i. J. 529 vorgeschrieben hatte. Der heil. Leodegar z. B. wurde in der frühesten Jugend an den königlichen Hof gebracht, von diesem aber dem Bischof Dido von Poitiers anvertraut, der sich unter seinen Verwandten ebenso durch Reichthum als Weisheit auszeichnete. Dieser gab den Jüngling einem Priester Gottes, einem sehr gelehrten Manne, in die Schule und dieser brachte ihn nach vollendetem Unterrichte dem Bischofe zurück, der ihn bald der Ehre des Diaconates und Archidiaconates für würdig erachtete. Gerühmt wurden Leodegars Beredtsamkeit, seine Kenntnisse in der heil. Schrift und im geistlichen und bürgerlichen Rechte und diesen verdankte er neben hervorragenden persönlichen Eigenschaften seine rasche Beförderung [1]). War

S. 69. 2. Aufl. S. 76. Ueber den Fortsetzer des Fredegar, die Thaten der Frankenkönige, die fränkischen Heiligenleben als Geschichtsquelle dieser Periode verweisen wir auf Wattenbach a. a. O. S. 70—80. 2. Aufl. S. 79 f.

[1]) Ursinus, Vita S. Leodegarii c. 1—4. Mabillon l. c. II. p. 699. So ward es auch später noch gehalten. Herzog Wilhelm, der nachmals am Hofe Karls d. Gr. so viel galt, war auf Veranlassung seiner vornehmen Eltern in den schönen Wissenschaften gebildet worden und erst als er noch in den heil. Schriften und den verschiedenen Lehren der Philosophen war unterrichtet worden, wurde er zur Erlernung des Staats und Kriegsdienstes an Karls d. Gr. Hof gebracht. Vita S. Wilhelmi c. 3. Mabillon IV, 1. p. 73. Bouquet V. p. 470. Dies war die herrschende Sitte, als Pipin noch König war. Auch dieser war ein Freund und Beschützer der Wissenschaften. Den gelehrten Schotten Virgilius, den nachmaligen Bischof von Salzburg, behielt er wegen seiner Kenntnisse beinahe zwei Jahre an seinem Hofe (De conversione Baguariorum. Pertz, S. II. p. 86. Von Papst Paul I. erbat er sich Bücher, wahrscheinlich zum Unterrichte seiner Söhne, und erhielt von ihm so viele, als dieser

ja auch dem Bischofe Desiderius von Gregor d. Gr. das Ertheilen des grammatischen Unterrichtes verboten worden und dennoch haben sich wohl noch andere Bischöfe, Geistliche und Mönche des 6., 7. und 8. Jahrhunderts mit der klassischen Literatur des Alterthums beschäftigt. Bischof Ferreolus von Usez, der Verfasser einiger Schriften, schrieb um 558 eine Klosterregel und verlangte darin, daß alle Mönche lesen und schreiben können und die Psalmen auswendig wissen sollten [1]) und sogar die Nonnen des heil. Cäsarius von Arles (gestorben 542) lieferten sehr schöne Abschriften der heil. Schrift. In den immer zahlreicher werdenden Klosterschulen des Benediktinerordens wurde stets Sorge dafür getragen, daß die Reste göttlicher und menschlicher Wissenschaften nicht völlig untergingen, sondern vielmehr immer neuer Blüthe entgegentrieben, und selbst die zahlreichen Legenden aus der merovingischen Zeit enthalten viele Schätze für die Geschichte. Die andern Werke, freilich oft in schwulstigem Style abgefaßt, sind dann meistens Predigten, Commentare der heil. Schrift, Briefe über religiöse und kirchliche Gegenstände u. s. w. und enthalten viel Gold unter unscheinbaren und barbarischen Formen verborgen [2]).

Auf Erhaltung und Wirkung eines gewissen Sinnes für Kunst hat das Mönchthum in mehrfacher Beziehung günstig eingewirkt.

aufzutreiben vermochte (quantos reperire potuimus), nämlich ein Antiphonale und Responsale, wohl zur Einführung des römischen Kirchengesangs in Gallien, sodann die Grammatik des Aristoteles, von Dionysius dem Areopagiten die Bücher der Grammatik, Orthographie und Geometrie, sämmtlich in griechischer Sprache, und außerdem ein Instrument, bei Nacht die Stunden anzuzeigen (horologium nocturnum). Cod. Carolin. N. 25. Bouquet V. p. 513.

[1]) c. 11. Holstenius l. c. I. p. 158.

[2]) So urtheilt mit Recht Schrödl im Freiburger Kirchenlexikon, Artikel: Fränkisches Reich, S. 157, und macht die zutreffende Bemerkung: „Wer z. B. nur von den vielen in der Merovinger Zeit geschriebenen Legenden einige gelesen hat, wird sich bald überzeugen, wie viele Schätze für die Geschichte darin enthalten sind; man wird sich oft von der darin sich offenbarenden wunderbaren Tiefe des Gemüthes und des Glaubens, von der aus innigster Ueberzeugung hervorgehenden Kraft und dem Feuer des Vortrages, von der oft so originellen Einfalt und Naivetät innigst angezogen und überrascht fühlen; man wird einsehen lernen, wie in manchen dieser barbarisch geschriebenen Biographien mehr Kern und Weisheit enthalten sei, als in einer Masse Bücher unserer schönschreibenden Zeit."

Arbeit galt nebst den Uebungen der Pflichten der christlichen Selbstverläugnung als das erprobteste Mittel gegen die Zerstreuung der zur geistigen Sammlung vereinigten Klosterbrüder und die Klostergemeinde mußte als Gesammtheit darauf Bedacht nehmen, daß alle Kräfte und Anlagen ihrer Angehörigen, soweit der Geist ihres Institutes dadurch nicht beeinträchtigt wurde, zur naturgemäßen Entfaltung und Ausbildung gelangten. Wenn daher Künstler (oder Handwerker, artifices) im Kloster sich befanden, so sollten sie die von ihnen erlernten Fertigkeiten, jedoch in aller Demuth und mit Erlaubniß des Abtes ausüben dürfen; nur wenn sich Einer seiner Kenntnisse und seiner Geschicklichkeit wegen und weil er dem Kloster Vortheil brachte überhob, so mußte ihm diese Beschäftigung abgenommen und ihm vom Abte erst dann aufs Neue gestattet werden, wenn er wieder Demuth zeigte. Die von ihm gefertigten Arbeiten durften verkauft werden, nur sollte hierbei keine Habsucht getrieben, sondern vielmehr jene wohlfeiler verkauft werden, als es von den Weltleuten geschah, damit in Allem Gott verherrlicht werde [1]). Damit war den Klöstern mindestens die Möglichkeit geboten, sich wirklich den Künsten zu widmen, sie im Dienste der Kirche und des Gottesdienstes zu verwenden, weiter auszubilden und einer gewissen Vollendung entgegenzuführen, indem verhältnißmäßig sehr bald in einzelnen Klöstern sogar förmliche Kunstschulen ins Leben traten. Die Kirche hatte des Schmuckes der Gemälde nie entbehren wollen; Gregor von Tours hat uns mehrere Beispiele hievon aufbewahrt [2]) und Papst Gregor d. Gr. sah sich bereits in der Lage, sich der heiligen Bilder auf das Entschiedenste anzunehmen (s. oben S. 313). Gewiß war daher auch fernerhin das Augenmerk der Bischöfe darauf gerichtet, die vorfindlichen Gemälde zur Erbauung und Belehrung des Volkes zu erhalten. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß man sich gewöhnt hat, das Mittelalter sich so todt, kalt und kahl vorzustellen, und doch tritt uns bei näherer Betrachtung Alles lebensvoll und frisch entgegen. Dies gilt also auch von dem Innern

---

[1]) Regula S. Benedicti c. 56. Holstenius l. c. I. p. 131.

[2]) s. oben S. 340. Von Wandgemälden erzählt er histor. Francor. VII, 22. Die Kirche des Antalianus zu Clermont war gleichfalls mit Gemälden geziert. De gloria confess. I. 55. Migné p. 764.

der Gebäude. Schon unter den Merovingern wurden ja die Wände der Kirchen mit Mosaiken und kostbaren Teppichen, häufiger aber mit dem wohlfeileren Schmucke der Malereien bekleidet. Wenn auch eine gewisse rohe oder vielmehr ungebildete Freude an der Buntfarbigkeit dabei im Spiele stand, so erhielt sich doch immerhin auf diese Weise eine gewisse Praxis. Besonders unter Karl d. Gr. wurde die Zahl und der Umfang solcher Werke höchst bedeutend.

Was die Architektur anbelangt, so war besonders unter den Bischöfen der gallisch-fränkischen Kirche das Bauen von Kirchen eine Art Lieblingsgeschäft (s. oben S. 337—342). Auf heimathlichem Boden hatten freilich die Germanen recht eigentlich keine Form der Baukunst gehabt. Tempel, Städte, Götterbilder, prachtvolle Anlagen hatten sie nicht und die Priesterwohnungen standen in alter Aermlichkeit da. Der feierliche allgemeine Gottesdienst des Volkes hatte seinen Sitz im Haine und nirgends hätte er einen würdigeren aufschlagen können. In einer Zeit, wo erst rohe Anfänge der Baukunst stattfinden, muß das menschliche Gemüth durch den Anblick hoher Bäume unter freiem Himmel zu größerer Andacht erhoben worden sein, als es innerhalb der kleinlichen, von unmächtiger Hand hervorgebrachten Räumen empfunden hätte. Hat nicht auch die lange nachher eingetretene Vollendung eigenthümlich germanischer (gothischer) Baukunst in ihren kühnen Schöpfungen eben gesucht, die aufstrebenden Bäume des Waldes nachzuahmen? ist uns nicht noch heute, wenn wir in ein gothisches Heiligthum eintreten, als ob uns der heilige Schatten des Waldes entgegen wehe? Das erhabene Zwielicht, die zum Himmel strebenden Bogen gemahnen uns lebhaft daran. In dem Wehen, unter dem Schatten uralter Wälder fühlte sich die Seele des Menschen von der Nähe waltender Gottheiten erfüllt. Im Laufe der Jahrhunderte kann dann bei einigen Völkerschaften mehr, bei andern weniger jene alte Waldverehrung ausgeartet und durch errichtete Tempel verdrängt worden sein, und schon Tacitus (Annal. I. 51) kennt einen Tempel — das Wort ist nicht deutsch — auf germanischer Erde. Indeß haben wir selbst für die gewöhnlichen Theile eines Gebäudes keine ursprünglich deutschen Worte, sondern diese sind (z. B. Pforte, Dach, Mauer, Fenster) den lateinischen nachgebildet. Es läßt sich also keine Spur charakteristischen Elementes auffinden, welches diese Völker in der Baukunst

hätte einführen können, und es mußten ihnen somit römische Formen als tonangebende Vorbilder erscheinen [1]).

Die Könige der Westgothen schmückten Villen und Paläste durch die kunstreiche Hand römisch-gallischer Werkmeister, deren Kenntnisse und Geschick dadurch in Uebung erhalten wurden. Auf diese Weise erhielt sich hier in einer Gegend, die überhaupt von römischer Bildung durchsättigt war, ein Ueberrest antiker Technik und selbst antiken Styls ununterbrochen bis weit ins Mittelalter hinein. Schwächer war dagegen das römische Element im Norden Galliens, aber auch geringer die Bildungsfähigkeit der Franken; indeß bemühten sich die merovingischen Fürsten in ihrer Weise um alte Kultur, und gewiß war die architektonische Praxis auch in den von ihnen beherrschten Gegenden nur eine minder reine Befolgung römischer Lehren. Im ganzen Gallien blieb daher das alte Bausystem und wir finden in den verschiedenen Provinzen noch Jahrhunderte lang netzförmiges Mauerwerk und andere römische Konstruktionen angewendet. Die Kirchen behielten auch noch die Basilikenform. Gebäude, wenigstens größere, aus dieser Zeit sind uns nicht erhalten; dagegen hat uns der Geschichtschreiber der Franken, Gregor von Tours, ziemlich ausführliche Beschreibungen zweier großen Kirchen, die vor und zu seiner Zeit gebaut wurden, hinterlassen (s. oben S. 337 und 339). So dunkel manche der von ihm gebrauchten Bezeichnungen auch sind, so geht doch so viel daraus hervor, daß es längliche Gebäude, in Kreuzesform mit runder Chornische, mit Säulen im Innern und mit gerader Decke von mäßiger Höhe, mithin Basiliken, waren. In den wilden Parteikämpfen unter den Merovingern litt sofort gewiß auch die Baukunst wiewohl es auch jetzt noch nicht an einzelnen prachtvollen Bauten fehlte, an deren geringen Ueberresten aber man immer noch unverkennbare Nachbildungen römischer Formen finden will [2]). Diese Technik gallischer Bauleute wurde dann auch in den benachbarten Ländern anerkannt, wie sich denn z. B. ein britischer Abt im 7. Jahrh. Maurer aus Gallien kommen ließ, damit sie ihm eine stei-

[1]) Schnaase, Geschichte der bildenden Küuste im Mittelalter I. S. 477.
[2]) Schnaase a. a. O. S. 482.

nerne Kirche nach der Sitte der Römer errichteten [1]). Eine glänzende Epoche erlebte jedoch die Baukunst erst wieder durch die Vereinigung der fränkischen Lande unter Karl dem Großen.

Hat die Kirche überhaupt die Kunst von jeher gepflegt und den ersterbenden Sinn für dieselbe stets wieder angefacht, so gilt dies auch in besonders hohem Maße von der römischen Kirche. Hier in Rom hatte sich namentlich der Kirchengesang frühzeitig zu einer bedeutenden Höhe der Ausbildung emporgeschwungen und es wurden daher auch schon bald Versuche gemacht, demselben in der ganzen fränkischen Kirche Eingang zu verschaffen. Wie der heilige Chrodegang, der um das Jahr 742 Bischof von Metz wurde, der vaterländischen und lateinischen Sprache gleich mächtig war und durch Einführung des canonischen Lebens unter der Geistlichkeit seiner Diöcese berühmt geworden ist, und in seinen verschiedenen baulichen Unternehmungen von König Pipin unterstützt wurde [2]), so erfreute er sich auch bei Einführung des römischen Kirchengesangs in seiner Diöcese der wohlwollendsten Beihilfe desselben Fürsten. Es war ja diesem überhaupt an der Uebereinstimmung der fränkischen Kirche mit der römischen in Lehre und Leben Alles gelegen und er war daher auch im Gottesdienste „Einmüthigkeit mit dem apostolischen Stuhle und friedliche Eintracht der heiligen Kirche Gottes" zu erwirken und zu erhalten auf das Aufrichtigste und Emsigste bemüht und wurde auch in dieser Beziehung ein leuchtendes und anziehendes Vorbild für seinen großen Sohn, den Kaiser Karl, der sich bei verschiedenen Anlässen auf diese schönen Bestrebungen seines königlichen Vaters mit edlem Hochgefühle berufst [3]).

[1]) Beda venerabilis. Vita Abbat. Wiremuthens. Benedictus — es hatte dieser zu Lerin das Mönchsgewand genommen — Gallias petens caementarios, qui lapideam sibi ecclesiam juxta Romanorum morem facerent, quem semper amabat, postulavit, accepit, attulit. Als der Bau seiner Vollendung entgegenschritt, ließ er von dorther auch noch Glaser (vitri factores) kommen, welche die Kunst der Glasbereitung den Angelsachsen lehrten. Opera Bedae ed. Giles.

[2]) Pauli Warnefridi gesta episcop. Mettens. Pertz, S. II. p. 268. Lond. 1843. IV. p. 366.

[3]) s. hierüber den Brief des Papstes Paul an Pipin. Cod. Carol. N. 43. Bouquet V. p. 531. Caroli M. capitulare ecclesiasticum anni 789 n. 79. Pertz. Legg. I. p. 66. Omni clero. Ut cantum romanum pleniter discant,

et ordinabiliter per nocturnale vel graduale officium peragatur, secundum quod beatae memoriae genitor noster Pipinus rex decertavit ut fieret, quando Gallicanum tulit ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei ecclesiae pacificam concordiam. Caroli Encyclica de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum: Accensi praeterea memoriae venerandae Pipini genitoris nostri exemplis, qui totas Galliarum ecclesias romanae traditionis suo studio cantibus decoravit, nos nihilominus solerti easdem curamus intuitu praecipuarum insignire serie lectionum. Pertz l. c. p. 45.

Druck von Joj. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.